VERHANDLUNGEN

Baden (Grand Duchy). Landstände. Zweite Kammer

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LANDES-AUSSCHUSS FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK
ANNEXE

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom

Landtag 1879/80.

UNIVERSITÉ DE NANCY
ANNEXE
BIBLIOTHÈQUE

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Beilagenheft.

392

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1880.

H. 6.

Digitized by Google

J356
K4
v.392
DOCUMENTS
DEPT.

Inhalt

des

vierten Beilagenheftes

zu

den Verhandlungen der zweiten Kammer.

Landtag 1879/80.

	Seite
Vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten von 1876 und 1877, sowie das Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf	1— 9
Berichte des Abg. Hennig hierüber (V. Beilagenheft S. 238—242).	
Gesetzesentwurf, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend	10— 14
Bericht des Abg. Bassermann hierüber	108—119
Beschlüsse der zweiten Kammer über dieses Gesetz	120—122
Anträge der ersten Kammer gegenüber diesen Beschlüssen	221—222
Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880 betreffend	15— 16
Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend	17— 31
Bericht des Abg. Näf hierüber	159—180
Anträge der ersten Kammer gegenüber den Beschlüssen der zweiten Kammer	308—309
Gesetzesentwurf, die Abänderung des Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend	32— 39
Bericht des Abg. Klein hierüber	154—158
Gesetzesentwurf, die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend	40— 67
Bericht des Abg. Frhr. von Bodmann hierüber	181—197
Gesetzesentwurf, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten ꝛc. betreffend	68— 72
Bericht des Abg. von Feder hierüber	215—218
Schreiben des Präsidenten des Staats-Ministeriums an den Präsidenten der zweiten Kammer, die Denkschrift der Oberrechnungskammer betreffend	73— 77
Gesetzesentwurf, die Branntweinbesteuerung betreffend	78— 85
Bericht des Abg. Schoch hierüber (V. Beilagenheft S. 145—150).	
Gesetzesentwurf, die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend	86— 87
Bericht des Abg. Klein hierüber	228—232
Gesetzesentwurf, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend	88— 99
Bericht des Abg. Strübe hierüber	223—227
Motion des Abg. von Feder, die Revision der Städte-Ordnung betreffend	100—108
Bericht des Abg. Frech hierüber	255—272
Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend	123—129
Bericht des Abg. Näf hierüber	278—279
Gesetzesentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend (Die Berathung der Gesetzesvorlage wurde im Einverständniß mit Großh. Regierung auf den nächsten Landtag verschoben. S. Protokollheft S. 80.)	130—153
Gesetzesentwurf, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend	198—213
Bericht des Abg. Lamey hierüber	233—244
Wurde von der Regierung zurückgezogen unter gleichzeitiger Vorlage eines neuen	
Gesetzesentwurfs in demselben Betreff	249—253
Bericht des Abg. Lamey hierüber	273—275

Digitized by Google

	Seite
Gesetzesentwurf, die Verwendung von Zuchthengsten betreffend, nach den Beschlüssen der ersten Kammer	214
Beschlüsse der ersten Kammer zu dem Gesetzesentwurf, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit	219—220
Bericht des Abg. von Freydorf über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend	245—248
Beschlüsse der ersten Kammer zu diesem Gesetzesentwurf	254
Gesetzesentwurf, die Steuererhebung im Monat März 1880 betreffend	276—277
Erster Bericht der Kommissien für Aufsuchung provisorischer Gesetze u. s. w., erstattet von dem Abg. Betzinger . .	280—286
Zweiter Bericht dieser Kommissien, desgl. . .	298—305
Bericht der Kommissien für Straßen und Eisenbahnen über die Petitionen wegen Erbauung einer Höllenthalbahn, erstattet von dem Abg. Klein	287—296
Anträge der Geschäftsordnungskommissien, Abänderung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend . . .	297

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1879.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Stösser, Unseren getreuen Ständen und zunächst der zweiten Kammer die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten in Baden mit den Budgetsätzen für die Jahre 1876 und 1877, sowie das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1880 und 1881 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Zum Regierungskommissär ernennen Wir den Geheimen Rath Cron.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. November 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Jost.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

das Budget der Badanstalten in Baden für 1880 und 1881 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1880 und 1881 ist nach der Anlage zu vollziehen. Gegeben ꝛc.

Erläuterungen.

Einnahmen.

§. 1. **Zinsen aus dem Reservefond.**

Die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Etats bestimmten, bis zum Eintritt des Bedarfs verzinslich angelegten Mittel wurden später in Anspruch genommen, als man bei Aufstellung des Budgets vorausſetzte.

§. 2. **Pachtzinse.**

Der Pachtzins einer Handelsbude mußte wegen Mangels an Bewerbern ermäßigt werden.

§. 3. **Ertrag der Dampfbäder.**

Die Eröffnung des neu erbauten Friedrichsbades konnte nicht, wie man bei Aufstellung des Budgets angenommen, mit Beginn des Jahres 1877, sondern erst im Dezember dieses Jahres erfolgen.

§. 5. **Verschiedene und zufällige Einnahmen.**

Die Einnahme besteht zum größten Theile in Kapitalgewinn, welcher sich bei Einlösung gekündigter und beim Verkaufe sonstiger Werthpapiere ergab.

Ausgaben.

§. 2. **Unterhaltung der Wege und Anlagen.**

Die Verbesserung der Fahrbahn der Lichtenthaler Allee veranlaßte eine Steigerung des Aufwandes.

§. 3. **Für den Betrieb der Dampfbäder.**

Die für den Betrieb des Friedrichsbades vorgesehene Ausgabe wurde in der Budgetperiode 1876 und 1877 aus dem zu §. 3 der Einnahme angegebenen Grunde nur zum kleinsten Theile erforderlich.

§. 4. **Für den Betrieb der Trinkhalle.**

Die höhere Ausgabe findet ihre Ausgleichung durch den Mehrbetrag unter §. 4 der Einnahme.

§. 7. **Verschiedene und zufällige Ausgaben.**

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes rührt hauptsächlich daher, daß das Gebäudefünftel des größten Theiles der Badfondsgebäude, sowie das Inventar einiger Anstalten auf 7 Jahre gegen Feuerschaden versichert und die Prämie für diesen ganzen Zeitraum zum Voraus bezahlt wurde.

Digitized by Google

Budget

der

Badanſtalten in Baden

für

1880 und 1881.

Digitized by Google

Badanstalten

Einnahmen, Lasten und

1	2	3	4	5	6	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1880/81 jährlich	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr	weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.					
1.	Zinsen aus Activkapitalien	135,000	135,000		—	—
2.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . .	30,780	32,600		1,820	—
3.	Ertrag des Friedrichsbades	30,000	50,000		20,000	—
4.	Ertrag der Trinkhalle	8,400	8,400		—	—
5.	Verschiedene und zufällige Einnahmen . . .	880	1,000		120	—
	Summe der Einnahmen .	205,100	227,040		21,940	—
	für beide Jahre		454,080			
	Ausgaben.					
1.	Steuern und Umlagen	—	2,000		2,000	—
2.	Unterhaltung der Gebäude	20,980	20,980		—	—
3.	Unterhaltung der Wege und Anlagen . . .	27,430	29,900		2,470	—
4.	Für den Betrieb des Friedrichsbades . . .	25,000	30,000		5,000	—
5.	Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	8,800		—	—
6.	Für den Betrieb des Theaters	34,290	34,290		—	—
7.	Kosten der Verwaltung	2,300	2,300		—	—
8.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	2,150	300		—	1,850
9.	Zuschuß an die Gemeinde Baden	77,150	77,150		—	—
10.	Zuschuß für Badenweiler	7,000	10,290		3,290	—
					12,760	1,850
					1,850	
	Summe der Ausgaben .	205,100	216,010		10,910	
	für beide Jahre . . .		432,020			

Digitized by Google

in Baden.

Verwaltungskosten.

7.

Erläuterungen.

Zu § 1. Die Activkapitalien des Badfonds werden am Schlusse dieses Jahres beiläufig 3 Millionen Mark betragen. Da deren Ertrag vollständig zur Deckung der laufenden Ausgabe des Badfonds in Anspruch genommen wird, so können die Kapitalien nicht mehr als „Reservefond" bezeichnet werden.

Zu § 2. Unter dieser Position soll künftig außer den Pachtzinsen, welche nach gegenwärtigem Stande 32,000 ℳ jährlich betragen, noch der bisher unter § 5 vorgetragene Erlös aus Graserertrag und abgängigem Holz im durchschnittlichen Betrag von 600 ℳ jährlich betrechnet werden.

Zu § 3. Der Besuch des Friedrichsbades hat sich seit dessen Eröffnung so günstig gestaltet, daß auf einen Reinertrag von 20,000 ℳ jährlich gerechnet werden kann. Die Betriebskosten werden sich nach den Erhebungen des Jahres 1879 auf 30,000 ℳ jährlich belaufen.

Zu § 5. Rechnungsdurchschnitt nach Abrechnung der außerordentlichen Einnahme an Agiogewinn von ausgelosten Staatsobligationen.

Zu § 1. Die Ausgaben dieser Position wurden von der Position 8, wo sie bisher verrechnet waren, ausgeschieden.

Zu § 3 Der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre beträgt 28,100 ℳ. Dazu sind vorgesehen: 1800 ℳ jährlich für die Verbesserung des Längen- und Querprofils der Lichtenthaler Allee in der Nähe der Oosbrücke bei Lichtenthal.

Zu § 4. Vergleiche die Erläuterung zu § 3 der Einnahme.

Zu § 8. Rechnungsdurchschnitt nach Abzug der auf § 1 übertragenen Ausgabe.

Zu § 10. Wiederherstellung der früheren Bewilligung (vergl. Erläuterung zu § 9 des Budgets für 1878 und 1879).

Digitized by Google

Badanstalten in Baden.

Vergleichung

der Budgetsätze mit den Rechnungs-Ergebnissen

für die Jahre 1876 und 1877.

Digitized by Google

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze		Rechnungs-Soll						Dieses gegen jene			
	Durchschnitt 1876/77.	Summe 1876 und 1877.	1876.		1877.		Summe.		Mehr.		Weniger.	
	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahmen.												
§. 1. A. Zinsen aus dem Reservefond . .	146,500	293,000	159,682	39	143,053	99	302,736	38	9,736	38	—	—
B. Einnahmen aus Liegenschaften und Einrichtungen in Baden:												
§. 2. Pachtzinse	30,970	61,940	30,661	07	30,722	86	61,383	93	—	—	556	07
§. 3. Ertrag der Dampfbäder	11,650	23,300	8,213	90	8,859	30	17,073	20	—	—	6,226	80
§. 4. Ertrag der Trinkhalle	8,440	16,880	9,098	89	9,063	67	18,162	56	1,282	56	—	—
§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen .	880	1,760	21,510	84	2,989	46	24,500	30	22,740	30	—	—
Summe der Einnahmen	198,440	396,880	229,167	09	194,689	28	423,856	37	33,759	24	6,782	87
									6,782	87		
									26,976	37		
Ausgaben.												
Ordentlicher Etat.												
A. Für Baden und Umgebung.												
§. 1. Unterhaltung der Gebäude	28,370	56,740	31,775	75	16,410	29	48,186	04	—	—	8,553	96
§. 2. Unterhaltung der Wege und Anlagen . . .	27,430	54,860	30,293	65	25,585	51	55,879	16	1,019	16	—	—
§. 3. Für den Betrieb der Dampfbäder . . .	6,530	13,060	3,255	94	4,680	23	7,936	17	—	—	5,123	83
§. 4. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	17,600	8,938	56	9,458	91	18,397	47	797	47	—	—
§. 5. Für den Betrieb des Theaters	34,290	68,580	34,290	—	34,290	—	68,580	—	—	—	—	—
§. 6. Kosten der Verwaltung	3,430	6,860	3,672	06	2,197	11	5,869	17	—	—	990	83
§. 7. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	2,150	4,300	4,392	09	2,768	41	7,160	50	2,860	50	—	—
§. 8. Zuschuß an die Gemeinde Baden. . .	77,150	154,300	77,150	—	77,150	—	154,300	—	—	—	—	—
B. Für Badenweiler.												
§. 9. Jährlicher Zuschuß .	10,290	20,580	10,290	—	10,290	—	20,580	—	—	—	—	—
Summe Ordentlicher Etat	198,440	396,880	204,058	05	182,830	46	386,888	51	4,677	13	14,668	62
											4,677	13
											9,991	49

Digitized by Google

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze	Rechnungs-Soll						Dieses gegen jene			
	Summe für 1876 und 1877.	1876.		1877.		Summe.		Mehr.		Weniger.	
	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Außerordentlicher Etat.											
§. 10. Bau eines neuen Dampfbades in Baden	425,516	121,295	34	235,783	24	357,078	58	—	—	68,437	42
§. 11. Bau eines Schwimmbads in Badenweiler	17,400	13,153	49	3,696	27	16,849	76	—	—	550	24
§. 12. Herstellung einer Kaltwasserleitung in Baden	63,230	1,873	13	2,622	97	4,496	10	—	—	58,733	90
§. 13. Beschaffung von Wirthschaftsräumen auf den Ruinen Ebersteinburg und Yburg . . .	17,000	4,253	66	2,655	72	6,909	38	—	—	10,090	62
Summe Außerordentlicher Etat hiezu	523,146	140,575	62	244,758	20	385,333	82	—	—	137,812	18
„ Ordentlicher Etat .	396,880	204,058	05	182,830	46	386,888	51	—	—	9,991	49
Summe der Ausgaben	920,026	344,633	67	427,588	66	772,222	33	—	—	147,803	67

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1879.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit die Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, L. Stösser und Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, Dr. Grimm, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes: „den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend“ Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Landeskommissär und Ministerialrath A. Eisenlohr.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. November 1879.

Friedrich.

Stösser. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Gesetz.

Den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren der Verwaltungsgerichte betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes kann an Räthe des Oberlandesgerichtes als Nebenamt verliehen werden.

Die erforderlichen Ersatzrichter werden den höheren Verwaltungsbeamten oder den Oberlandesgerichtsräthen entnommen.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, sowie die Ersatzrichter werden vom Großherzog ernannt.

Artikel 2.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes ist wider dessen Willen zulässig, wenn sie mit keiner Minderung der Besoldung oder des Ranges verbunden und durch das Interesse des öffentlichen Dienstes geboten ist.

Artikel 3.

Auf die Zuruhesetzung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes finden die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Februar 1879 die Rechtsverhältnisse der Richter Anwendung.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes erfolgt auf Veranlassung des Ministeriums des Innern.

Artikel 4.

Im Uebrigen sind für die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes die §§. 7, 8, 10 bis 14 des genannten Gesetzes vom 14. Februar 1879 maßgebend.

Artikel 5.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich einstweilen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend und der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu dem genannten Gesetze.

Digitized by Google

Artikel 6.

Ueber Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung (§. 92 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864) entscheidet der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§. 10—13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879 die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann auch von dem Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden.

Artikel 7.

Der Antrag auf Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Fällen der gerichtlichen Verfolgung eines Beamten — Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 §. 161 — kann nur von dem dem Beamten vorgesetzten Ministerium und nur so lange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein Endurtheil nicht verkündet ist. St.-P.-O. §. 259, C.-P.-O. §. 272.

Artikel 8.

Nach Einkunft des Antrags auf Vorentscheidung werden die Akten durch das Gericht unter Benachrichtigung der Betheiligten dem Verwaltungsgerichtshofe eingesendet.

Erachtet der Verwaltungsgerichtshof vor Fällung seiner Vorentscheidung noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so kann er dieselben durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden veranlassen.

Im Uebrigen findet das in Art. 5 dieses Gesetzes bezeichnete Verfahren auch hier Anwendung.

Artikel 9.

Die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs hat sich auf die Feststellung zu beschränken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, oder ob dies nicht der Fall ist.

Eine Vorentscheidung der letzten Art ist für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich.

Eine Vorentscheidung der ersten Art steht weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte bei seiner rechtlichen Entscheidung der Sache im Wege; sie hat die Folge, daß die dem Gegner des Beamten durch das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen nothwendigen Kosten aus der Staatskasse ersetzt werden.

Artikel 10.

Für das durch das Verlangen einer Vorentscheidung beim Verwaltungsgerichtshof veranlaßte Verfahren werden Stempelgebühren nicht entrichtet und Sporteln nicht in Ansatz gebracht.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 11.

Die Bestimmungen über die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

Artikel 12.

Die Bestimmung des Absatzes drei des §. 161 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen über die Dauer der Wirksamkeit der in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschrift wird aufgehoben.

Artikel 13.

Die Artikel 2, 3, 4 dieses Gesetzes bilden einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdienereditkes vom 30. Januar 1819.

Digitized by Google

Begründung.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in der Sitzung vom 23. Januar 1879 den Wunsch ausgesprochen, die Großh. Regierung wolle dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, welches den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes eine derjenigen der Richter ähnliche dienstliche Stellung gewährt und neben der Ordnung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten auch die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden regelt.

Diesem Wunsche entspricht die Vorlage, indem sie auf die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar l. J. die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend für anwendbar erklärt. Nur für die Versetzung müssen abweichende Bestimmungen in Geltung treten, weil §. 2 des genannten Gesetzes, wornach die Versetzung eines Richters nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen darf, bei den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes nicht maßgebend sein kann. Letztere haben, aus den Verwaltungsbeamten hervorgegangen, ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Dienste der Verwaltung gesammelt und können nicht unbedingt und, wenn der Großh. Regierung eine im Interesse des öffentlichen Dienstes gebotene Versetzung nicht zu sehr erschwert werden soll, nicht ausschließlich in Richterstellen verwendet werden. Bedingt aber ihr Ausscheiden aus dem Verwaltungsgerichtshof die Uebertragung eines anderen Amtes im Geschäftskreis der Verwaltung, so ist damit auch eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes, wie sie der unfreiwilligen Versetzung eines Richters vorausgehen muß, ausgeschlossen. Es erschien deshalb gerechtfertigt, auf die Versetzung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs die Bestimmungen anzuwenden, welche bis zur Einführung der Reichsjustizgesetze für die Versetzung der Richter nach dem Gesetz vom 7. Oktober 1865 entscheidend waren. Auch eine gesetzliche Regelung der Besoldungsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes durfte nicht rathsam erscheinen, da hierdurch der ohnehin beschränkte Kreis der zu diesem Amte geeigneten Persönlichkeiten noch erheblich eingeengt werden könnte.

Die Besetzung des Gerichtshofes anbelangend, haben die seither über den Geschäftsstand gemachten Erfahrungen dargethan, daß unbeschadet der gründlichen und raschen Bearbeitung der einzelnen Fälle eine Beschränkung der Zahl der Räthe eintreten und dadurch zur Ausführung gebracht werden könnte, daß Mitglieder des Oberlandesgerichts zugleich in den Verwaltungsgerichtshof berufen werden. In diesem Falle wird es aber geboten sein, die Ersatzrichter auch den höheren Verwaltungsbeamten entnehmen zu dürfen, indem bei einer im Bereich der Zulässigkeit liegenden Beschränkung der Zahl der Räthe des Gerichtshofes auf drei und der Zuzug von zwei Richtern aus dem Oberlandesgerichte es Bedenken erwecken müßte, wenn bei den in Verhinderungsfällen für die Verwaltungsgerichtsräthe eintretenden Ersatzrichtern nicht eine genauere Kenntniß der Verwaltungsgesetze und Vertrautheit mit den zur Entscheidung gelangenden Angelegenheiten vorausgesetzt werden dürfte.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten war bisher durch einige Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 und durch die auf Grund des §. 18 dieses Gesetzes erlassene Regierungsverordnung vom 12. Juli 1864 geregelt. Diese Vorschriften haben sich nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Betheiligten im Allgemeinen wohl bewährt, gleichwohl wird eine Revision derselben nothwendig fallen, um einen näheren Anschluß an die Bestimmungen der inzwischen in Geltung getretenen Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung herbeizuführen. Die hier-

Digitized by Google

nach der Gesetzgebung erwachsende Aufgabe wird aber mit Erfolg ohne Zweifel erst dann ihre Lösung finden können, wenn über die Wirksamkeit des neuen Prozeßgesetzes reichere Erfahrungen vorliegen. Ein Aufschub bietet zu keinerlei Bedenken Anlaß und man glaubte sich deshalb darauf beschränken zu dürfen, den bisher geltenden Bestimmungen Gesetzeskraft zu verleihen und dadurch jede einseitige Aenderung des Verfahrens im Wege der Verordnung auszuschließen. Hierbei war nur eine einzige sachliche Aenderung erforderlich.

Gemäß §. 92 der erwähnten Verfahrensordnung vom 12. Juli 1869 findet nämlich wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des Verwaltungsgerichtshofes eine Nichtigkeitsbeschwerde statt, über welche bisher das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebenen Zusammensetzung zu erkennen hatte. Diese Entscheidung war dem durch das Gesetz vom 30. Januar 1879 in Wirksamkeit gerufenen Kompetenzgerichtshof zu übertragen. Kann diese Nichtigkeitsbeschwerde — wie schon nach den bisher geltenden Bestimmungen angenommen wurde, jetzt aber ausdrücklich festgestellt ist — auch von dem zu den Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß §. 17 des Verwaltungsgesetzes berufenen Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden, so ist damit das Mittel gegeben, Kompetenzkonflikte, die sich zwischen den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ergeben sollten, zur Entscheidung zu bringen. In dem Falle des negativen Kompetenzkonfliktes hat aber die Verwaltung keinen Anlaß, den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes entgegen zu treten.

Endlich schien erforderlich, die Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof für die Fälle zu ergänzen, in denen auf Grund des §. 161 des Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen eine Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Grenzen der Befugnisse und Pflichten der wegen Amtshandlungen belangten Beamten eingeholt wird.

Der Bedeutung des Antrages auf Vorentscheidung wird entsprochen, daß er nicht von untergeordneten Dienstbehörden, sondern nur von den dem Beamten vorgesetzten Ministerien und nur so lange gestellt werden darf, als das Gericht ein Erkenntniß, das im Sinne der Prozeßgesetze als Endurtheil zu betrachten ist, noch nicht verkündet hat.

Thatsächliche Ermittlungen zur Vorbereitung der Vorentscheidung soll der Verwaltungsgerichtshof auch durch die Gerichtsbehörden veranlassen können. Im Uebrigen werden die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren ausreichen.

Daß die im gerichtlichen Verfahren betheiligten Parteien, wiewohl sie als solche bei den Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht anzusehen sind, gleichwohl, wenn sie an diesem Verfahren Theil zu nehmen beabsichtigen, von dem Inhalte der Akten Kenntniß, zur Einreichung von Erklärungen Gelegenheit, sowie zur mündlichen Verhandlung Ladung erhalten müssen, ergibt sich ohne Weiteres aus der Berücksichtigung des Einflusses, den die Vorentscheidung auf den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens äußert.

Dieser Einfluß selbst ist in §. 9 im Einklang mit der Reichsgesetzgebung näher bestimmt und zugleich dem Gegner des Beamten der Ersatz der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aus der Staatskasse unter der Voraussetzung zugesagt, daß nach Inhalt der Vorentscheidung der Beamte seine Befugnisse überschritten hat. In solchen Fällen schien es unbillig, diese Kosten dem Beamten oder seinem Gegner zur Last zu legen, da das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht auf ihren Antrag, sondern im staatlichen Interesse eingeleitet wird.

Ist aber die Verfolgung des Beamten eine unbegründete, so wird der Verwaltungsgerichtshof über die Erstattung der Kosten nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu erkennen haben.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1879.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. November 1879.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

Geſetz-Entwurf,

die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1879 und Januar und Februar 1880 zum Einzug kommen, ſind, ſoweit nicht durch neue Geſetze Abänderungen verfügt werden, nach dem ſeitherigen Umlagefuß und nach den beſtehenden Geſetzen und Tarifen zu erheben.

Art. 2.

Wenn und ſoweit in dem Geſetze über die Feſtſtellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 eine Abänderung der dermaligen Abgabeſätze der direkten Steuern beſtimmt werden ſollte, hat eine Ausgleichung beziehungsweiſe der Nachſatz oder die Nacherhebung der auf Grund des Art. 1 zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Art. 3.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1879.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, L. Stösser, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Wielandt.

Gegeben Schloß Baden, den 7. November 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Errichtung einer Sparkasse durch eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden, wobei diese für die Verbindlichkeiten der Sparkasse die Bürgschaft übernehmen, desgleichen die Uebernahme der Bürgschaft durch eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden für die Verbindlichkeiten einer von anderer Seite errichteten Sparkasse, bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses jeder einzelnen der für die Verbindlichkeiten der Sparkasse bürgenden Gemeinden und staatlicher Genehmigung.

§. 2.

Die Verhältnisse jeder solcher Sparkasse, insbesondere die Gestaltung, die Befugnisse und die Art der Beschlußfassung ihrer Organe, die Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, die zulässige Höhe, die Verzinsung und Rückzahlung der Guthaben der Einleger, die Art der Anlage des Vermögens der Sparkasse, die Höhe des Reservefonds, die Verwendung der Ueberschüsse, die Voraussetzungen der Auflösung und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vermögens, sind, soweit hierüber nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln.

Diese Satzungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses jeder einzelnen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse bürgenden Gemeinde, sowie der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 3.

Durch die staatliche Genehmigung der Satzungen erhält die Sparkasse als öffentliche Anstalt juristische Persönlichkeit.

§. 4.

Die Sparkasse und das Sparkassenvermögen muß von den Kassen und dem Vermögen der Gemeinde vollständig getrennt verwaltet werden.

Digitized by Google

§. 5.

Die Satzungen und die Verwaltung der Sparkasse haben als Zweck festzuhalten:

für die Ansammlung und sichere verzinsliche Anlage von Ersparnissen vorzugsweise minder bemittelter Personen leicht zugängliche Gelegenheit zu bieten.

Mit der Sparkasse kann eine Waisenkasse verbunden sein, welche den Zweck hat, für die sichere Anlage des Vermögens unter Vormundschaft stehender Personen Gelegenheit zu gewähren, sowie ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt.

Andere Geschäftszweige dürfen mit Sparkassen der in diesem Gesetze bezeichneten Art nicht verbunden sein.

§. 6.

Die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen ist zu führen:

I. bei Sparkassen, welche nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt sind:

1. in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, durch eine nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes zu bestellende und zu behandelnde besondere Kommission;
2. in anderen Gemeinden entweder
   a. durch den Gemeinderath

   oder

   b. durch einen Verwaltungsrath.

Der jeweilige Bürgermeister muß Mitglied des Verwaltungsraths, von den übrigen Mitgliedern muß mindestens die Hälfte durch den Gemeinderath aus seiner Mitte auf die Dauer ihres Gemeindeamtes ernannt sein. Den Vorsitzenden hat, wo nicht nach den Satzungen der jeweilige Bürgermeister den Vorsitz führt, der Gemeinderath auf die in den Satzungen bestimmte Zeit zu ernennen.

II. bei Sparkassen, welche von mehreren Gemeinden verbürgt sind:

durch einen Verwaltungsrath, welcher entweder durch die Gemeinderäthe der bürgenden Gemeinden oder durch einen Verbandsausschuß derselben (§. 10) gewählt wird und dessen Vorsitzender am Sitze der Verwaltung der Sparkasse wohnen muß.

§. 7.

Jede mit Gemeindebürgschaft versehene Sparkasse muß außer der in §. 6 bezeichneten Verwaltungsbehörde einen Rechner (Kassier) haben. Er darf weder Vorsitzender der die Sparkasse verwaltenden Behörde (§. 6) noch in einer die Sparkasse verbürgenden Gemeinde Bürgermeister oder Gemeinderechner sein.

Es muß ihm mit Ausschluß von Tantiemen ein fester Gehalt aus Mitteln der Sparkasse ausgeworfen werden.

§. 8.

Die Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten finden auch auf diejenigen Mitglieder der Verwaltungsräthe der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen (einschließlich des Vorsitzenden) Anwendung, welche nicht Gemeinderathsmitglieder sind, desgleichen auf den Rechner.

§. 9.

Die Beschlüsse dieser Verwaltungsbehörde (§. 6) über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses der die Sparkasse verbürgenden Gemeinde, nämlich über

1. Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgschaft;
2. Ernennung des Rechners;
3. Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten der Sparkasse auf länger als 6 Jahre;
4. Verfügung über die Ueberschüsse, soweit dieselbe nicht in einem durch die Satzungen bestimmt bezeichneten Maße und zu daselbst bestimmt genannten Zwecken erfolgt;

Digitized by Google

5. Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag eine in den Satzungen zu bestimmende Summe übersteigt;
6. Aufnahme von Passivkapitalien, soweit sie ausnahmsweise zu anderen Zwecken erforderlich sein sollte, als um gekündigte Guthaben der Einleger oder anderer Passiven zurückzuzahlen;
7. Abänderung der Satzungen;
8. Auflösung der Anstalt.

§. 10.

Bei Sparkassen, welche von mehr als einer Gemeinde verbürgt sind, tritt in den in §. 9 unter Ziffer 2—6 bezeichneten Fällen an die Stelle der Zustimmung der Gemeindeversammlungen beziehungsweise Bürgerausschüsse der einzelnen Gemeinden die Zustimmung eines Verbandsausschusses von Mitgliedern der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden.

Ueber dessen Bestellung haben die Satzungen das Nähere zu bestimmen; demselben muß aus jeder der betheiligten Gemeinden mindestens der Bürgermeister als Mitglied angehören.

Im Falle des §. 8 Ziff. 4. hat sich der Beschluß des Verbandsausschusses mit der Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Verbandsgemeinden etwa zur Verfügung gestellten Ueberschüsse nicht zu befassen.

Hierüber hat innerhalb der einzelnen Gemeinde der Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung (§. 17) Entschließung zu treffen.

§. 11.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeindeversammlungen bezw. der Bürgerausschüsse, sowie der Verbandsausschüsse können behufs der unmittelbaren Ueberwachung der Verwaltungsführung oder zur Vertretung der Einleger noch weitere Organe (engere Ausschüsse, Generalversammlungen ꝛc.) bestellt werden.

§. 12.

Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten.

In den Satzungen ist der Höchstbetrag zu bezeichnen, welchen das Einlage-Guthaben einer einzelnen Person bei der Sparkasse im Ganzen nicht übersteigen darf.

Für Guthaben unter Vormundschaft stehender Personen darf hierbei ein höherer Betrag als für andere Guthaben bestimmt, Einlagen der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden können unbeschränkt zugelassen werden.

§. 13.

Größeren Einlagen darf ein höherer Zins nicht bewilligt werden als kleineren. Ausnahmen sind nur für die Einlagen unter Vormundschaft stehender Personen zulässig.

§. 14.

Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Zulässig sind folgende Arten von Kapitalanlagen:

1. in Darlehen gegen bedungenes erstes und mindestens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reiche gehöriger Staaten;
3. in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften.

Zur Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit anderen Gemeinden die Sparkasse verbürgt, ist jeweils besondere staatliche Genehmigung erforderlich.

In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:

4. in Liegenschaftskaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind.

Digitized by Google

Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht zugleich das Unterpfand für eine anderweite Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden;

5. in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf, sowie in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch die Sparguthaben der Einleger.
6. in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte Zeit. Die Satzungen haben für diese Art von Kapitalanlagen die längste Zeitdauer zu bestimmen, auf welche — einschließlich etwaiger Verlängerung — die einzelnen derartigen Darlehen gegeben werden dürfen, ferner den Höchstbetrag, welchen die Darlehensschuld einer einzelnen Person — die einzelnen, sei es als Hauptschuldner, sei es als Bürge übernommenen Schulden zusammengerechnet — und welchen die Gesammtsumme derartiger Darlehen nicht übersteigen darf.

   Letztere darf keinen Falls mehr als ein Viertel der Gesammtsumme der Aktiven der Sparkasse betragen, die längste Zeitdauer drei Jahre nicht übersteigen.
7. in Kontokorrent-Forderungen bei anderen vom Deutschen Reiche, dem badischen Staate, einem inländischen Kreise oder einer inländischen Gemeinde verbürgten Geldinstituten oder bei auf dem Grundsatze der Sammtverbindlichkeit beruhenden Genossenschaften.

In den Satzungen ist der Höchstbetrag dieser Anlage, sowie des damit verbundenen Kontokorrent-Schuldverhältnisses zu bestimmen.

Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen mit jeweiliger staatlicher Genehmigung gemacht werden.

Für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, können auch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden.

§. 15.

Der reine Ueberschuß der Sparkasse ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, welcher so angelegt werden muß, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann.

Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse zu bestimmen und muß mindestens 5 % der Gesammtsumme des Guthabens der Einleger betragen. Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung desselben zu solchen Zwecken, zu deren Erfüllung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ist unzulässig.

§. 16.

Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht, die Rechnungen derselben unterliegen der staatlichen Abhör.

Der Entwurf des Abhörbescheids wird in einer Sitzung des Bezirksraths zur Prüfung und Beifügung etwaiger Anträge und Bedenken vorgelegt, und zwar jeweils des Bezirksraths desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Verwaltung der Sparkasse ihren Sitz hat.

Bei der Ausübung der Staatsaufsicht finden die Bestimmungen der Gemeindegesetze bezüglich der zum Zwecke derselben den Staatsbehörden zustehenden Befugnisse rechtsähnliche Anwendung.

§. 17.

Außer den in den §§. 1, 2, 14 Ziff. 3 und vorletzter Absatz bezeichneten Fällen und abgesehen von der Bestimmung des §. 16 bedürfen der Staatsgenehmigung:

a. die in §. 9 bezeichneten Handlungen;
b. die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger, sofern derselbe nicht in den Satzungen festbestimmt ist;

Digitized by Google

c. die Bestimmung der Gehalte für die Beamten der Sparkasse, einschließlich des Vorsitzenden der Sparkasse-Verwaltungsbehörde.

Die Vorschrift des §. 6 Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes findet auch hier Anwendung.

§. 18.

Die Form der Kassen- und Rechnungsführung bei den mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen wird durch Verordnung geregelt.

§. 19.

Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Sparkassen gesagt ist, gilt auch von den mit ihnen verbundenen Nebenanstalten (§. 5.)

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit desselben bereits bestehenden, mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen Anwendung.

Bei denjenigen Sparkassen, deren Reservefond zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine geringere als die in §. 15 vorgeschriebene Summe beträgt, muß, bis letztere erreicht ist, jährlich mindestens die Hälfte des reinen Ueberschusses zum Reservefond geschlagen werden.

Im Uebrigen sind die Satzungen und ist die gesammte Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen binnen einer für jede einzelne derselben nach ihren besonderen Verhältnissen Seitens der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die staatliche Genehmigung zur Fortdauer der Gemeindebürgschaft mit Wirkung für die später erwachsenden Guthaben der Einleger zurückzuziehen.

§. 21.

Auf Sparkassen, welche von Kreisverbänden oder von Bezirksverbänden im Sinne des §. 57 des Verwaltungsgesetzes errichtet worden, findet das gegenwärtige Gesetz keine unmittelbare Anwendung. Bei der Feststellung der Satzungen derselben sind jedoch die in diesem Gesetze niedergelegten Grundsätze thunlichst zu berücksichtigen.

§. 22.

Das gegenwärtige Gesetz tritt alsbald in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug desselben beauftragt.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Das Sparkassenwesen im Großherzogthum hat allmählig eine hohe Bedeutung gewonnen. Es bestehen zur Zeit nach dem Stande vom Oktober 1879 neben den Privatsparkassen, d. h. den mit keiner Gemeindebürgschaft versehenen Anstalten dieser Art 98 Sparkassen, bei welchen von einer oder mehreren Gemeinden die Haftung für die Einlage und die in den Satzungen zugesagten Zinsen übernommen ist.

Bei 74 derselben ist diese Haftung von je einer Gemeinde, bei 24 von mehreren Gemeinden geleistet. Die Zahl der Einleger bei denselbeu (die von ihnen ausgestellten Sparbücher) betrug Ende 1878 144,082; die Gesammtsumme der Guthaben derselben an Einlagen und Zins 107,012,128 ℳ

Schon aus diesen Zahlen ergibt sich die hohe wirthschaftliche und sociale Bedeutung dieser Anstalten, aber auch die schwerwiegende Belastung der für diese Guthaben — deren Summe das dreifache der eigentlichen Gemeindeschulden (mit zusammen 36,928,485 ℳ) beträgt — als Bürgen haftenden Gemeinden.

Gesetzliche Bestimmungen, durch welche die rechtlichen Verhältnisse und die Verwaltung dieser Sparkassen geregelt wären, bestehen zur Zeit nicht. Diese Beziehungen sind vielmehr für jede Sparkasse besonders durch deren Satzungen geordnet. Bei der Genehmigung derselben Seitens der höheren Staatsverwaltungsbehörde hat die letztere zwar stets gewisse allgemeine, aus dem Wesen und Zwed dieser Anstalten und der Haftbarkeit der Gemeinde hervorgehende Grundsätze festgehalten, im Uebrigen aber den jeweiligen besonderen Verhältnissen die weitestgehende Rücksicht getragen.

Diese Satzungen zeigen in Folge dessen in allen Beziehungen, Größe der Einlagen, Verzinsung und Rückzahlung derselben, Anlage der Kapitalien, Reservefond, Verwendung der Ueberschüsse, Bildung der Verwaltungsorgane ꝛc. die größtmögliche Verschiedenheit. Es erstreckt sich dies selbst auf die Bezeichnung des rechtlichen Charakters. Während die einen, unter Hervorhebung des persönlichen Elementes, die Gesammtheit der „Mitglieder" (d. h. Einleger) als Verein oder landrechtliche Gesellschaft auffassen, bezeichnen andere die Sparkasse als „unbenannte Gesellschaft", andere als „Anstalt der Gemeinde", wieder andere schweigen über diesen Punkt völlig.

Es erklärt sich dies aus der sehr verschiedenen Entstehungsweise dieser Kassen, von welchen die einen durch einen Verein von Privatpersonen, andere durch eine oder mehrere Gemeinden, wieder andere als polizeiliche Anstalt durch unmittelbares Eingreifen der Staatsverwaltungsbehörde gegründet wurden. Die Großh. Regierung hat wenigstens seit einer langen Reihe von Jahren die Anschauung festgehalten und durchgeführt, es seien diese, mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen als öffentliche Anstalten mit Körperschaftsrecht im Sinne von § 9 des II. Constitutions-Edikts aufzufassen. Es wird hiervon weiter unten des Näheren die Rede sein. Hiermit in unmittelbarem Zusammenhang steht die Stellung, welche die Großh. Regierung seither bezüglich des Rechnungswesens der Sparkassen und der Staatsaufsicht über deren Verwaltung eingenommen hat. Sie ließ einerseits hinsichtlich des Rechnungswesens der Sparkassen, ohne die unmittelbare Anwendung der über das Gemeinderechnungswesen bestehenden Vorschriften zu verlangen, der Gestaltung nach Maßgabe der Einzelverhältnisse vollen Spielraum, anderseits hielt sie zwar an ihrem Recht und an ihrer Verpflichtung der stetigen staatlichen Aufsicht über diese öffentlichen Anstalten fest, glaubte jedoch von regelmäßiger staatlicher Abhör der Sparkassenrechnungen insolange Umgang nehmen zu können, als in anderer Weise für diese Abhör und die Controle des Rechners genügend Vorsorge getroffen sei. Darüber, daß dies der Fall, sollten die Bezirksämter sorgfältig wachen und, um nöthigen-

Digitized by Google

falls die staatliche Abhör eintreten lassen zu können, die Rechnungen alljährlich und sofort nach ihrer Fertigstellung in Original oder in Abschrift zur Einsicht einverlangen.

(Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1856 Nr. 6742, 13. April 1866 Nr. 4909, C.-B.-Bl. Nr. VIII. Seite 38, 8. Februar 1876 Nr. 2080.)

So sehr nun anerkannt werden muß, daß die Grundsätze, auf welchen unser Sparkassenwesen ruht, im Allgemeinen sich bewährt haben, daß der in denselben enthaltene sehr namhafte Theil des Volksvermögens im Großen und Ganzen gut und sicher angelegt ist, die Verwaltung desselben seither meist in guten Händen sich befunden hat, so lassen doch theils die oben hervorgehobene hohe Bedeutung dieser, vorzugsweise an dem Wohl der weniger bemittelten Klassen mitarbeiteuden Anstalten in wirthschaftlicher und socialer Beziehung, ihre Wichtigkeit für das Gemeindewesen und eine Reihe von Erfahrungen von weniger günstiger Art, welche bereits zur Verschärfung der staatlichen Aufsicht geführt haben, eine Regelung der Rechtsverhältnisse derselben und der Grundzüge ihrer Verwaltung wünschen. Diese Regelung kann, was wenigstens die rechtliche Stellung der Sparkassen in privatrechtlicher Beziehung und zu den betheiligten Gemeinden und ihren Organen betrifft, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen und ist der Zweck der gegenwärtigen Vorlage.

Es soll durch dieselbe in sachlicher Beziehung nichts wesentlich Neues, insbesondere nicht etwa bezüglich der Einrichtung und Verwaltung der bestehenden Sparkassen an die Stelle der seitherigen, aus den besonderen örtlichen Verhältnissen hervorgewachsenen Manchfaltigkeit eine, das individuelle Gepräge verwischende Gleichförmigkeit gesetzt werden. Es wird vielmehr nur beabsichtigt, einmal den Rechtsbestaud der Sparkassen und der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte durch Bestimmungen zu sichern, welche die eigene Rechtspersönlichkeit derselben und die Rechtmäßigkeit der Namens derselben handelnden Organe außer Zweifel setzen, sodann die Beziehungen der Sparkassen zu den bei denselben betheiligten Gemeinden und deren Organe klarzustellen; endlich für die Verwaltung des Sparkassenvermögens im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit der seitherigen Verwaltungspraxis diejenigen Schranken vorzuzeichnen, welche sich als nothwendig erwiesen haben, um diese Anstalten auf der Bahn soliber Geschäftsgebahrung und innerhalb ihrer ersten und wesentlichen Zweckrichtung zu erhalten, welch' letztere dahin geht: für die sichere, aber mit der Möglichkeit rascher Rückerhebung verbundene verzinsliche Anlage von Gelderspärnissen vorzugsweise in kleineren Beträgen leichtzugängliche Gelegenheit zu bieten, dadurch aber die Sparsamkeit und den Wohlstand vorzugsweise in den weniger bemittelten Klassen zu befördern.

Zu den einzelnen Bestimmungen, welche der Entwurf vorschlägt, um diese Zwecke zu erreichen, ist folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Der §. 1 unterscheidet zweierlei thatsächlich vorkommende Entstehungsweisen der Gemeindehaftung für Sparkassen: die eine, wonach die Gemeinde selbst eine Sparkasse errichtet und für deren Verbindlichkeiten haftet, die andere, wonach die Gemeinde für die Verbindlichkeiten einer von anderer Seite errichteten Sparkasse die Haftung übernimmt. Für beide Fälle soll, wovon auch zu den §§. 2—4 des Näheren die Rede sein wird, das Gesetz in gleicher Weise gelten. Für beide enthält die hier vorgeschlagene Bestimmung nichts Neues. Die Nothwendigkeit eines Gemeindebeschlusses ergibt sich durch Schlußfolgerung aus §§. 56 a und 101 der Gemeindeordnung. Es ist aber bei der Wichtigkeit dieses Grundsatzes für die ganze Stellung der Sparkassen zu den Gemeinden angemessen, denselben ausdrücklich in dem Gesetz, und zwar an dessen Spitze, auszusprechen.

Nach dem Inhalte des Gemeindebeschlusses richtet sich auch der Umfang und der Grad der Haftung der Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gegenüber den Einlegern oder anderen mit derselben (durch Darlehens-, Kauf- oder andere Verträge) in privatrechtliche Beziehung getretenen Personen. Es ist nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes, auch nicht nothwendig, in diese privatrechtlichen Beziehungen tiefer einzugreifen, als dies durch die §§. 3 und 4 geschieht. Sie können je nach den besonderen Bedürfnissen verschiedenartig gestaltet werden und sind dies auch thatsächlich. Im Zweifel wird die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Sparkasse als Bürgin im Sinne der L.-R.-S. 2031 ff. haften.

Zu §§. 2—4.

Die Errichtung und der Betrieb einer Sparkasse, d. h. einer Anstalt zur Ansammlung und zinstragenden Anlegung von Ersparnissen kann ebensowohl in privatlichem, wie im öffentlichen Interesse unternommen werden.

Digitized by Google

Ein Sparkasse-Unternehmen, bei welchem eine einzelne (physische oder juristische) Person oder mehrere Personen aus privaten Bestimmungsgründen, sei es in der Absicht, für sich Gewinn zu machen, sei es in gemeinnütziger Absicht, — die Ersparnisse Dritter sammeln und verwalten, — ist ein rein dem Privatrechtsgebiet angehörendes Unternehmen. Das Nämliche gilt von dem Falle, wenn eine Mehrheit von Personen zusammentritt, um ihre Ersparnisse gemeinschaftlich zu verwalten oder verwalten zu lassen, Gewinn und Verlust verhältnißmäßig unter sich zu vertheilen. Welchen privatrechtlichen Charakter letztern Falls solche Personenvereine (Ersparnißgesellschaften) haben, ob ihnen insbesondere die Rechte einer juristischen Persönlichkeit zukommen, hängt lediglich von ihrer besonderen privatrechtlichen Gestaltung und den etwaigen ausdrücklichen Rechtsverwilligungen ab.

Treten mit einer solchen Gesellschaft eine oder mehrere Gemeinden oder sonstige öffentliche Korporationen in der Art in ein Rechtsverhältniß, daß sie für die der Gesellschaft den Einlegern gegenüber obliegenden Verpflichtungen die Bürgschaft übernehmen, so braucht — lediglich vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet — der gesellschaftliche Charakter nicht beseitigt und die Gesellschaft nicht zur öffentlichen Korporation zu werden.

Wird von einer oder mehreren Gemeinden mit Unterstützung aus ihren Mitteln eine Sparkasse errichtet, so geschieht dies nur in der Absicht, ihren Angehörigen eine weitere ihr Wohl fördernde öffentliche Einrichtung zu bieten und in dem Bewußtsein, daß sie hierdurch unmittelbar in Erfüllung der ihnen als Gliedern des Staatsorganismus gestellten, einen Theil des Staatszweckes bildenden, Aufgaben handeln. Die Absicht, für die Gemeinde als Subjekt von Vermögensrechten einen finanziellen Gewinn zu machen, liegt hier fern, soll wenigstens fern liegen. Tritt ein solcher Gewinn ein, so erscheint er nur als etwas Zufälliges, nicht als das grundsätzlich Erstrebte.

Sparkassen dieser Art sind deßhalb öffentliche Anstalten. In ihrem Verhältniß zur Gemeinde ist, sofern die Gesetzgebung eines Landes nicht Anderes bestimmt, eine verschiedenartige Gestaltung möglich, sie können Gemeindeanstalten im engeren Sinne d. h. integrirende Bestandtheile der Gemeindeverwaltung, ihr Vermögen ein Theil des Gemeindevermögens sein, so daß die Sparkasseverwaltung und das für den Betrieb der Sparkasse bestimmte Vermögen nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit von der übrigen Verwaltung und dem übrigen Gemeindevermögen ausgeschieden, rechtlich aber die Gemeinde selbst unmittelbar die Schuldnerin der Einleger, überhaupt die Inhaberin der auf die Sparkasse bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ist.

Es kann aber auch die Sparkasse für sich, gesondert von der Gemeinde, ihre Rechtsverhältnisse haben, d. h. eine eigene juristische Persönlichkeit sein und die Gemeinde zu dieser und den Einlegern als Gläubigern derselben nur im Verhältniß einer Bürgin stehen.

Sollte die Sparkasse eine Gemeindeanstalt im engeren Sinne sein, so müßte sie, nach Maßgabe der Gemeindegesetze und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften, von den gesetzlichen Organen der Gemeinde verwaltet und vertreten und es könnte, wenigstens nach der derzeitigen Badischen Gesetzgebung, nichts hiervon Abweichendes in den Satzungen bestimmt werden.

Ist die Sparkasse aber eine öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, so sind für die Befugnisse ihrer Organe, für die Art der Verwaltung und die Befugnisse und Pflichten der Staatsaufsichtsbehörde die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Anstalten bezw. Korporationen — in Baden insbesondere jene des §. 9 des II. Konstitutions-Edikts — und die besonderen der staatlich genehmigten Satzungen maßgebend.

Bezüglich der Sparkassen, welche von mehreren Gemeinden verbürgt sind, gilt das Gleiche. Sie können — vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesgesetzgebung — entweder Anstalten der bürgenden Gemeinden in der Art sein, daß diese eine Gesellschaft mit dem Zwecke des Sparkassebetriebs bilden und in dieser Eigenschaft Inhaber der auf die Sparkasse bezüglichen Summe von Rechten und Pflichten sind. Gesetzlich können auch innerhalb dieser Gesellschaft bei allen Verfügungshandlungen die betheiligten Gemeinden nur durch die geordneten Gemeindeorgane vertreten werden.

Oder diese Gemeinden erscheinen, nachdem sie die Sparkasse einmal ins Leben gerufen, nur als Bürgen für dieselbe, diese aber als eigene Persönlichkeit. In diesem Falle findet dasjenige Anwendung, was oben bezüglich der mit Garantie einer einzelnen Gemeinde versehenen als selbstständige Persönlichkeiten aufzufassenden Sparkassen gesagt worden ist.

Digitized by Google

Ein drittes Verhältniß wäre das, daß eine Anzahl Gemeinden des nämlichen Kreises auf Grund von §. 57 des Verwaltungsgesetzes sich zu einem Bezirksverband gestalten und als solcher eine Sparkasse errichten und betreiben. Ein solcher Verband hat, nachdem er genehmigt ist, Körperschaftsrechte; im Uebrigen werden seine Rechtsverhältnisse durch die besonderen Satzungen desselben geregelt. Es kann dahin gestellt bleiben, welche dieser Gestaltungen theoretisch als die richtigere zu erachten ist. Nach dem Gang, welchen in Baden die Entwicklung der Verhältnisse der Sparkassen thatsächlich genommen hat, bleibt für den Badischen Gesetzgeber nicht wohl eine andere Wahl, als die, einem Sparkassengesetze diejenige Auffassung zu Grunde zu legen, wonach mit Gemeindebürgschaft versehene Sparkassen jeder Entstehungsart nicht nur als juristische Persönlichkeiten im privatrechtlichem Sinne, sondern als öffentliche Anstalten mit Körperschaftsrecht im Sinne von §. 9 des II. Konstitutions-Edikts zu erachten sind, und zwar selbst diejenigen von ursprünglich gesellschaftlichem Charakter.

Unsere gesammte Verwaltungspraxis, die der Staatsregierung, die der Gemeindebehörden, wie die der Organe der Sparkasse selbst, ist seither von dieser Auffassung ausgegangen. Was insbesondere die Anschauung der Großh. Staatsregierung betrifft, so ist dieselbe nach eingehender Erwägung des Gegenstandes in einer höchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 10. Oktober 1853 Nr. 1124 niedergelegt worden, welche

> „die Ertheilung der Staatsgenehmigung für diejenigen Sparkassen, welche nicht sowohl zur Erzielung eines Gewinnes, als vielmehr im öffentlichen Interesse zur Beförderung der Sparsamkeit errichtet werden, daher nach §. 9 des II. Konstitutions-Edikts vom 14. Juli 1807 als Körperschaften erscheinen und als solche der landesherrlichen Bestätigung bedürfen,"

dem Ministerium des Innern übertrug.

An dieser Auffassung ist seither Seitens der Großh. Regierung, sowohl in ihren allgemeinen, auf die Verhältnisse der Sparkassen bezüglichen, als in den in Einzelfragen ergangenen Verfügungen stets festgehalten und es ist insbesondere mit Bezug hierauf den Satzungen der einzelnen Sparkassen, abgesehen von der durch die untergeordneten Behörden den Gemeindebeschlüssen über die Uebernahme der Gemeindehaftbarkeit vom gemeindeökonomischen Standpunkte aus ertheilten Staatsgenehmigung — die staatliche Genehmigung Seitens des Ministeriums des Innern noch besonders ertheilt worden.

Der Inhalt der Satzungen der einzelnen Sparkassen, sowie das Verfahren der Behörden der betheiligten Gemeinden sowohl als der Organe der Sparkassen stimmen mit dieser Auffassung überein. Sie behandelten stets und behandeln die Sparkasse als eine, Zwecken der Allgemeinheit dienende, d. i. öffentliche Anstalt und als eine mit eigenen Zwecken, eigenen Rechten und Pflichten und eigenen Organen ausgestattete Rechtspersönlichkeit, die betheiligte Gemeinde aber nur als Bürgin. Und selbst in jenen Fällen, in welchen die Sparkasse in ihren Satzungen als „Anstalt der Gemeinde" bezeichnet ist, hat dies nur den Sinn, daß die Verwaltung derselben mehr oder minder von den Gemeindebeamten beeinflußt oder kontrolirt, oder auch von diesen selbst in irgend einer Form besorgt wird und Ueberschüsse der Gemeinde zu Gute kommen, nicht aber ist beabsichtigt die Gemeinde unmittelbar für die Schuldnerin der Einleger zu erklären.

Mit Rücksicht auf die Rechtscontinuität muß hiernach an dieser Anschauung auch ferner festgehalten werden. Es soll somit — nach der Absicht des Entwurfes — auch künftig den Gemeinden nicht gestattet sein, Sparkassen als Gemeindeanstalten in dem oben erörterten engeren Sinne, abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zu errichten oder zu unterhalten.

Dies ist auch durch dringende Gründe der Zweckmäßigkeit geboten.

Im Interesse der Einleger sowohl als der bürgenden Gemeinden muß auf völliger Getrenntheltung des Vermögens der Sparkasse von jenem der Gemeinde unbedingt bestanden werden. Die Einleger können nur gewinnen, ihr Zutrauen zu der Sparkasse, ihre Neigung, derselben ihre Ersparnisse anzuvertrauen und diese sich mehren zu lassen, kann nur erhöht werden, wenn ihre Einlagen und die Erträgnisse derselben nicht blos gesondert vom Gemeindevermögen verwaltet, sondern stets in Vermögenswerthen vorhanden erhalten werden, statt sich in ein Forderungsrecht an die Gemeinde umzuwandeln. Wie nachtheilig aber für den Kredit der Gemeinden die Belastung mit dem Guthaben der Einleger als unmittelbaren Gemeindeschulden, wie höchst bedenklich für die Solidität und Durchsichtigkeit des Gemeindehaushaltes ein derartiges von der Gemeinde selbst betriebenes Geldgeschäft, wie wenig vereinbar mit den sonst in der Gemeindeverwaltung geltenden Grundsätzen eine solche fortge-

Digitized by Google

setzte Kapitalaufnahme sein würde, all dies bedarf keiner weiteren Ausführung. Ebenso ist klar, daß der gesammte privatrechtliche Verkehr der Sparkasse, einschließlich ihrer Vertretung vor Gericht durch die Eigenschaft als eigene Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung und Vertretung an die durch die Gemeindegesetze vorgeschriebenen Formen nur in bestimmten Fällen gebunden ist, wesentlich erleichtert wird.

Das oben Gesagte gilt nicht minder von denjenigen Sparkassen, bei welchen mehrere Gemeinden mit Bürgschaft betheiligt, als von jenen die nur je von einer einzelnen Gemeinde verbürgt sind.

Sollten jedoch innerhalb eines Kreises mehrere Gemeinden auf Grund des §. 57 des Verwaltungs-Gesetzes zu einem Bezirksverband zusammentreten und als solche eine Sparkasse errichten — was bis jetzt nicht geschehen ist — so würde dieser Verband nach §. 58 des Verwaltungs-Gesetzes körperschaftliche Berechtigung besitzen. Für sie bedarf es somit der besonderen Bestimmung des §. 3 dieses Gesetzes nicht.

Dagegen soll in Gemäßheit seitheriger Praxis dieselbe auch auf solche Sparkassen Anwendung finden, welche nach ihren Satzungen unzweifelhaft ursprünglich gesellschaftlichen Charakters sind.

Was sie hierdurch an Selbständigkeit verlieren, wird durch die Gemeindehaftung mehr als aufgewogen.

Die Vorschrift des §. 2, daß die Satzungen u. A. die „Verzinsung" der Guthaben der Einleger regeln sollen, bezweckt nur, daß aus den Satzungen sich ergeben muß, welche Rechte den Einlegern in Beziehung auf die Verzinsung ihrer Guthaben zustehen. Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß die Satzungen ohne den Zinsfuß fest zu bestimmen, die Verwaltungsorgane der Sparkasse ermächtigen, den Zinsfuß je nach dem Stande des Geldmarktes höher oder niederer festzusetzen und dies von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. (Vergl. §. 17.)

Zur staatlichen Genehmigung der Satzungen ist zur Zeit auf Grund der mit der oben erwähnten höchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 10. Oktober 1853 ertheilten Ermächtigung das Ministerium des Innern zuständig. Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit auch für die Zukunft in der nämlichen Weise zu regeln.

Zu §. 5.

Es erscheint als wünschenswerth im Gesetze selbst, gleich wie dies in den bezüglichen Reglements anderer Staaten geschieht, den Grundcharakter zu bezeichnen, welcher in den einzelnen Bestimmungen der Satzungen der Sparkassen sich ausprägen und welcher bei der Verwaltung der letzteren stets im Auge behalten werden soll. Dies ist um so zweckmäßiger, als gerade in neuerer Zeit mehrfach Bestrebungen wahrgenommen werden mußten, welche dahin gerichtet waren, die Sparkassen solchen Zwecken dienstbar zu machen, welche bei der Verwaltung derselben entweder nur in untergeordneter Weise in Betracht kommen können oder gar dem Hauptzwecke derselben geradezu entgegengesetzt sind.

Dieser Hauptzweck, für den allein das Eintreten des Staates durch Verleihung von Körperschaftsrechten und jenes der Gemeinden durch Uebernahme der Haftung als gerechtfertigt erscheint, kann, wie im Eingang bezeichnet, nur darin gefunden werden, daß Personen der minder bemittelten Stände leicht zugängliche Gelegenheit geboten wird, Ersparnisse, die sonst leicht wieder zerrinnen würden, jedenfalls kaum ertragsfähig gemacht werden könnten, anzusammeln, sicher und zinsbar anzulegen und im Falle des Bedarfs in thunlichst kurzer Frist zurückzunehmen.

Es ist aber nicht Aufgabe der Sparkassen, am Wenigsten solcher, für deren Schulden an die Einleger die Gemeinde mithaftet, bemittelten Personen das Geschäft der Verwaltung ihres Vermögens abzunehmen oder etwa die Geschäfte eines Bankiers zu betreiben, oder auch durch mehr oder minder gewagte Art ihrer Kapitalanlagen besonders reichliche Zinsen aus den ihr anvertrauten Geldern zu erzielen. Es ist auch nicht ihre wesentliche Aufgabe, die Stelle von Vorschuß- und Kreditgenossenschaften, überhaupt von Kreditanstalten, zu vertreten, vorzugsweise nach dieser Richtung hin ihre Kapitalanlagen zu machen, sogar — wie dies in neuerer Zeit wiederholt geschehen ist — zu diesem Zwecke sich und dadurch unmittelbar die bürgenden Gemeinden mit erheblichen Schulden zu belasten.

Wenn und soweit es einzelnen Sparkassen gelingt, ihre Kapitalien oder einen Theil derselben so anzulegen, daß gleichzeitig dieselben den kapitalbedürftigen Kreisen nutzbar gemacht werden, insbesondere dem Unwesen des Wuchers gesteuert wird, so ist dies selbstverständlich ein höchst verdienstliches Wirken derselben. Allein erster Zweck der Sparkasse ist es nicht, und erstes Erforderniß für die Kapitalanlagen dieser Anstalten bleibt immer: volle Sicherheit und leichte Wiederbeibringlichkeit derselben. Am Wenigsten aber darf der Betrieb einer Sparkasse dahin gerichtet sein, für die Gemeinde eine Einnahmequelle zu bilden, welche den Gemeindesteuerpflichtigen die Last

Digitized by Google

der Umlagen vermindern soll. Ein solches Streben würde dem wesentlichen Zweck der Sparkasse geradezu entgegengesetzt sein.

Ist es nach dem oben Gesagten nicht Aufgabe der Sparkasse, fremde Kapitalien in größeren Beträgen zu verwalten, so kann doch eine Ausnahme im Interesse solcher Personen zugelassen werden, welche unter Vormundschaft stehen. Dieselbe kommt anderseits der Sparkasse selbst dadurch zu gut, daß sie die Erzielung eines höheren Zinses erleichtert und die Verwaltungskosten mindert.

Leihanstalten (Leihhäuser) sind schon jetzt mit einzelnen Sparkassen verbunden, ohne daß sich Nachtheile aus dieser Verbindung ergeben haben. Doch ist die letztere, da sie immerhin eine größere Verwicklung der Geschäfte veranlaßt, nur als Ausnahme, insbesondere in größeren Städten angemessen.

Hinterlegungskassen, welche zur Zeit ebenfalls mit einzelnen Sparkassen verbunden sind, als Nebenanstalten von Sparkassen zuzulassen, ohne daß besondere örtliche Gründe solches rechtfertigen, erscheint mit Rücksicht auf die Gemeindehaftbarkeit als bedenklich.

Zu §§. 6—11.

Die Art der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der Sparkassen ist zur Zeit außerordentlich mannichfaltig. Ganz wenige Satzungen enthalten in dieser Beziehung einander gleiche Bestimmungen. Bei den nur mit Bürgschaft einer einzelnen Gemeinde versehenen Sparkassen kommt bezüglich der Gestaltung der Organe bald mehr der Charakter der Gesellschaft oder des Vereins, bald mehr der einer Gemeindeanstalt zum Ausdruck; bald bestehen als Organe nur ein Verwaltungsrath oder eine Kommission und eine Generalversammlung, bald ist zwischen diesen noch ein engerer Ausschuß eingeschoben; der Verwaltungsrath wird bei einzelnen Sparkassen lediglich durch die Einleger, bei der Mehrzahl unter größerer und geringerer Einwirkung der Behörden der bürgenden Gemeinden bestellt. Gleiches gilt von dem Ausschuß und der Generalversammlung.

Bei einigen wenigen Sparkassen bilden die gesetzlichen Gemeindebehörden — Gemeinderath und Bürgerausschuß — auch die Organe dieser Anstalten.

Die Gestaltung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane der mit Bürgschaft mehrerer Gemeinden versehenen Sparkassen ist ebenfalls mannichfaltig, wenn auch naturgemäß in geringerem Grade, als bei den Sparkassen der ersterwähnten Art. Die häufigste Gestaltung ist die, daß als Verwaltungsorgan ein Verwaltungsrath besteht, gewählt durch einen, die Stelle der Generalversammlung, sowie der Bürgerausschüsse der einzelnen Gemeinden vertretenden, aus Gemeindebeamten — meist den Bürgermeistern — der betheiligten Gemeinden zusammengesetzten Verbandsausschuß.

Es ist nicht beabsichtigt, diese an sich unnachtheilige, nicht selten in den örtlichen Verhältnissen begründete Mannichfaltigkeit zu beseitigen. Wohl aber scheint es der Großh. Regierung im Interesse der bürgenden Gemeinden unbedingt geboten, denselben einerseits schon in dem Verwaltungsorgan der Sparkassen den erforderlichen stetigen Einfluß zu sichern, anderseits dafür zu sorgen, daß gewisse Verwaltungs- und Verfügungshandlungen, die in der Gemeindeverwaltung der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen würden, dieser Zustimmung ebenso dann unterstellt werden, wenn sie bei der von der Gemeinde verbürgten Sparkasse vorkommen. Denn es kann nicht zugelassen werden, daß einer Gemeinde Lasten, die sie unmittelbar und für sich nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung ihrer Vertretung auf sich nehmen dürfte, mittelbar und im Interesse Anderer ohne Mitwirkung ihrer gesetzlichen Organe, ja selbst ohne ihr Wissen lediglich durch die Beschlüsse Dritter auferlegt werden.

Für Sparkassen, die von einer der Städteordnung unterstehenden Gemeinde verbürgt sind, empfiehlt sich die Anwendung der Bestimmungen, welche jenes Gesetz über die Bestellung von Kommissionen für einzelne Verwaltungszweige enthält, da dieselben der Gestaltung nach den besonderen örtlichen Verhältnissen genügenden Spielraum gewähren. Bei Sparkassen, die von Gemeinden, welche der Städteordnung nicht unterstehen, und zwar nur von einer einzelnen, verbürgt sind, soll durch die im Entwurf §. 6 I b vorgeschlagene Bestimmung von vornherein etwaigen Kollisionen zwischen den Interessen der Gemeinde und jener der Sparkasse, sowie zwischen den Anschauungen der Verwaltungsbehörde der Gemeinde und jener der Organe der Sparkasse thunlichst vorgebeugt werden. Im Uebrigen mögen die Satzungen über die Bestellung des Verwaltungsrathes das nach den örtlichen Verhältnissen Geeignete bestimmen.

Digitized by Google

Daß der Sparkassenrechner, wie in §. 7 vorgeschlagen, nicht gleichzeitig Bürgermeister oder Gemeinderechner einer bei der Sparkasse als Bürgin betheiligten Gemeinde sein dürfe, empfiehlt sich, als Folgerung aus dem in §. 4 aufgestellten Grundsatze, im Interesse der Klarheit der beiderseitigen Kassen- und Rechnungsführung, sowie was die Stellung des Bürgermeisters betrifft, in Rücksicht auf das von demselben auch der Sparkassenverwaltung gegenüber zu vertretende Gemeindeinteresse und auf die Bestimmung des §. 10.

Daß das Amt des Rechners ein, und zwar genügend bezahltes sein muß, liegt in der Natur desselben.

Auch für andere Funktionen bei der Sparkassenverwaltung, insbesondere für diejenige des Vorsitzenden, auch wenn dieselbe von einem Gemeindebeamten bekleidet werden sollte, können die Satzungen den Bezug eines Gehaltes aus Mitteln der Sparkasse bestimmen.

Die Bestimmung des §. 8 ist jener des §. 19a letzter Abs. nachgebildet und nothwendig, um gegenüber einer ungenügenden oder pflichtwidrigen Sparkassenverwaltung das Gemeindeinteresse wahren zu können. Auf die Hilfsbeamten der Sparkasse, wie Controleur, Buchhalter u. s. w., findet dieselbe keine Anwendung.

Der §. 9 ist im Wesentlichen, unter Abänderung gemäß den Bedürfnissen der Sparkassenverwaltung, dem §. 56a der Gemeindeordnung nachgebildet.

Der Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses zur Ernennung des Rechners entspricht dem §. 148 der Gemeindeordnung.

Für die Bemessung der Gehalte der Beamten der Sparkasse erschien ein solcher Vorbehalt im Gesetz nicht als geboten, da bei derselben weniger die Erwägung etwaiger finanzieller Belastung der Gemeinde, als die Rücksicht auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit des Dienstes den Ausschlag zu geben hat. Jedoch ist, um etwaigen Unzuträglichkeiten begegnen zu können, in §. 17 die Staatsgenehmigung vorbehalten worden.

Durch die Verfügung über die — zuvor rechnungsmäßig festgestellten — Ueberschüsse wird, sofern dieselben nicht dem Reservefond beigeschlagen werden, das Vermögen der Sparkasse vermindert, den bürgenden Gemeinden muß daher ein wesentlicher Einfluß auf diese wichtige Verfügungshandlung vorbehalten werden. Ist aber in den Satzungen selbst das Maß, in welchem die Ueberschüsse jeweils zu verwenden sind (in Procenten, Bruchtheilen, bestimmten Summen rc.), zum Voraus genau bestimmt, ebenso der Zweck, dem diese Ueberschüsse gewidmet werden sollen (z. B. zu Dividenden an die Einleger, zu Gunsten gewisser gemeinnütziger Anstalten), so ist die diesen Satzungsbestimmungen entsprechende Verwendung der Ueberschüsse nur eine auf den Vollzug der Satzungen gerichtete Handlung der Sparkasse-Verwaltungsbehörde, die einer weiteren Genehmigung nicht bedarf.

Freigebigkeitshandlungen (§. 9 Ziff. 5) können bei einer Sparkasse sich rechtfertigen lassen, auch ohne daß die für dieselben erforderlichen Summen nur aus den Ueberschüssen zu schöpfen wären (z. B. Remunerationen.)

Kapitalaufnahmen zu anderen als den in §. 9 Ziff. 6 besonders genannten Zwecken können bei einer guten Sparkassenverwaltung nur ganz ausnahmsweise vorkommen.

Die in §. 10 vorgeschlagene Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß es zu allzugroßen Weiterungen und Schwierigkeiten führen würde, auch bei den sogenannten Bezirkssparkassen die Zustimmung zu den in §. 9 aufgeführten Beschlüssen unterschiedlos den Gemeindeversammlungen bezw. Bürgerausschüssen der einzelnen Gemeinden vorzubehalten. Es erübrigt nur, in den minder wichtigen Fällen, unter Sanctionirung der seitherigen Praxis, die Gemeindeorgane in ihrer Gesammtheit durch den Verbandsausschuß vertreten zu lassen.

Selbstverständlich haben die Organe der einzelnen Gemeinden — Gemeinderath, Gemeindeversammlung oder Bürgerausschuß — auch in den Angelegenheiten, über welche das gegenwärtige Gesetz Verfügung trifft, in den durch die Gemeindegesetze und die dazu erlassenen Vollzugsverordnungen vorgeschriebenen Formen sich zu bewegen.

Die Bestimmung des §. 11 ist vorzugsweise für diejenigen Sparkassen, die aus einer Personenvereinigung hervorgegangen sind, von Bedeutung.

Zu §§. 12 und 13.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen bezwecken, den oben bezeichneten Charakter der Sparkassen thunlichst rein zu halten.

Der Höchstbetrag des Guthabens einer einzelnen Person (nach den Einlagen, ohne Zinsenzuschlag zu berechnen) mag je nach den örtlichen Verhältnissen in den Satzungen abgegrenzt werden.

Digitized by Google

Zu §. 14.

Die hier bezeichneten Kapitalanlagen werden wohl diejenigen Arten erschöpfen, welche überhaupt zugelassen werden können, ohne einer mit dem Zwecke der Sparkassen nicht vereinbaren Spekulation Raum zu geben.

Auch hiervon sollen nur die unter Ziffer 1—3 bezeichneten Arten unbedingt, die übrigen nur dann zulässig sein, wenn letzteres in den Satzungen ausdrücklich ausgesprochen ist. Bei Feststellung der Satzungen wird also sorgfältig zu prüfen sein, welche der unter Ziff. 4 u. flgd. bezeichneten Arten von Kapitalanlagen nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Sparkasse sich für dieselbe eignen, welche nicht.

Besonderer Werth muß auf die in Betreff der Darlehen an Private auf Schuldschein (Handschrift) unter Ziffer 7 vorgeschlagene Beschränkung gelegt werden.

Sowenig der Personalkredit überhaupt und die wohlthätige Wirkung der Sparkassen durch Berücksichtigung desselben unterschätzt werden soll, so verlangt doch die in erster Reihe maßgebende Rücksicht auf unbedingte Sicherheit der den Sparkassen anvertrauten Kapitalien, daß diese Art der Kapitalanlage innerhalb gewisser Schranken gehalten werde.

Eine vorsichtige Verwaltung wird es ohnedies vermeiden, einen allzugroßen Theil der Kapitalien vorzugsweise in den gleichen räumlichen und gesellschaftlichen Kreisen anzulegen, denen auch die Einleger angehören, da hierdurch in kritischen Zeiten die Erschütterung des Kredits eben dieser Kreise und die Schwierigkeit für die Sparkasse den gesteigerten Anforderungen nach Rückzahlung zu genügen, verdoppelt werden.

Eine Reihe von Wahrnehmungen gerade in neuerer Zeit haben aber gezeigt, daß in dieser Beziehung manche Sparkasseverwaltungen, oft aus wohlgemeinten Gründen, nicht immer das richtige Maß einhalten, wie anderseits in manchen Kreisen die Uebernahme von Bürgschaften nicht selten ohne die hinreichende Vorsicht geschieht.

Es ist wünschenswerth, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Grenze, welche nur das äußerste Maß des gesetzlich Zulässigen bezeichnet, und zwar mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, in denjenigen Satzungen, welche überhaupt Kapitalanlagen auf Handschriften von Privaten zulassen, soweit thunlich noch enger gezogen werde.

Zu §. 15.

Die Bildung eines Reservefonds bei den Sparkassen gleich wie bei anderen soliden Unternehmungen ist nothwendig, um die Gemeindebürgschaft zu erleichtern.

Nahezu alle Sparkassen des Landes haben schon jetzt die Bildung eines solchen vorgesehen und dessen Höhe, soweit sie nicht — weniger zweckmäßig — in bestimmten Summen ausgedrückt ist — auf 2 bis 10 % der Gesammtsumme der Guthaben bestimmt. Die Großh. Regierung glaubt als Mindestbetrag desselben 5 % der Gesammtsumme der Einlagen vorschlagen zu sollen, denjenigen Satz, unter welchen schon jetzt nur die Minderzahl der Sparkassen ihren Reservefond bestimmt hat.

Das preußische und das bayerische Reglement schreiben einen Reservefond von 10 % des Guthabens der Einleger vor.

Die vorgeschlagene Bestimmung über die Art der Anlegung des Reservefonds hat nur den Sinn, daß ein der Summe des Reservefonds entsprechender Theil der Kapitalien der Sparkasse in der bezeichneten Weise angelegt werden soll.

Daß es gegen den Zweck der Sparkasse läuft, den Ueberschuß einfach in die Gemeindekasse fließen zu lassen und so durch den Ertrag der Sparkasse der weniger Bemittelten die Umlagelast der Gemeindesteuerpflichtigen zu erleichtern, ist schon oben bemerkt worden. Auch ohne solchen unmittelbaren Gewinn erhält die Gemeinde in den wohlthätigen wirthschaftlichen und sittlichen Wirkungen einer zweckmäßig verwalteten Sparkasse ein reichliches Entgelt für die von ihr übernommene Garantie und die Bemühungen ihrer Beamten.

Es erscheint jedoch billig und unbedenklich, daß die Gemeinde auch an dem materiellen Gewinne den die Sparkasse unbeschadet einer richtig bemessenen Verzinsung der Einlagen abwirft, theilnehme. Doch sollen die Zwecke, für welche dieser Gewinn-Antheil verwendet wird, gemeinnützige, insbesondere solche sein, deren Verwirklichung auch derjenigen Klasse von Gemeindeangehörigen, zu der die Einleger in ihrer Mehrheit gehören, wesentlich zu Gut kommt.

Zur Verwendung zu derartigen Zwecken haben die Gemeinden auch unbeschadet der im letzten Satz des §. 15 vorgeschlagenen und nothwendigen Beschränkung reichliche Gelegenheit.

Digitized by Google

Zu wünschen ist, daß gleichzeitig, wie dies schon jetzt bei einer größeren Anzahl von Sparkassen geschieht, auch unmittelbar zu Gunsten der Einleger selbst ein Theil des Gewinns verwendet, ihnen zu gut geschrieben oder wenigstens behufs einer künftigen derartigen Verwendung reservirt werde, zumal dann, wenn der von der Sparkasse gewährte Zins erheblich hinter dem landläufigen Zinsfuße zurückbleibt.

Darüber, daß zur Verwendung der Ueberschüsse, soweit sie nicht dem Reservefond zugeschlagen werden, Genehmigung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses und des Verbandsausschusses sowie Staatsgenehmigung auch ferner, wie schon seither nöthig sein soll, vergl. §. 9 Ziff. 3 und §. 17.

Zu §. 16.

Das Recht und die Pflicht der Staatsbehörde zur Beaufsichtigung der Verwaltung der Sparkassen ergibt sich schon aus §. 9 des II. Konst.-Edikts. Diese Aufsicht wurde auch seither stets geübt. Die gemachten Erfahrungen lassen es aber als geboten erscheinen, diese Aufsicht in eingehenderer Weise als bisher auszuüben, insbesondere alle Sparkassenrechnungen der staatlichen Abhör zu unterwerfen.

Die Rücksicht auf das hohe Interesse der mit Bürgschaft bei solchen Anstalten betheiligten Gemeinden sowie auf die große Summe des bei diesen Sparkassen angelegten vorzugsweise den weniger bemittelten Klassen zugehörigen Volksvermögens, die Erwägung, daß es sich hier ausschließlich um Geldgeschäfte handelt, bei welchen eine baldige und genaue Rechnungsstellung und eine zuverlässige Prüfung derselben unerläßlich ist, machen diese Art der Abhör nothwendig. Die bezüglich der Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen bestehenden Unterschiede zwischen Städten, welche der Städteordnung unterstehen, Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern und kleinere Gemeinden können hier, wo es sich um das Rechnungswesen eigener Rechtspersönlichkeiten, um die Verwaltung des Gutes vieler solcher Personen handelt, die in den Gemeindeorganen keineswegs ihre volle Vertretung finden, nicht in Betracht kommen.

Zu §. 17.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der seitherigen Praxis. Neu, aber offenbar in der Natur der Sache gelegen und nach den gemachten Wahrnehmungen geboten, ist der Vorbehalt der staatlichen Genehmigung für Kapitalaufnahmen. Deßgleichen ist theilweise neu der Vorbehalt der Staatsgenehmigung für die Gehalte der Beamten der Sparkasse. Hierüber siehe die Bemerkung bei §. 9. Für die Gehalte der Hilfsbeamten bedarf es einer solchen Genehmigung nicht.

Durch den Vorbehalt der staatlichen Genehmigung für die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger soll ermöglicht werden, einem etwaigen Ueberbieten von Sparkassen vorzubeugen.

Zu §. 18.

Es ist beabsichtigt, sowohl die dem Staats- bezw. Gemeinderechnungswesen entsprechende als die kaufmännische Form der Rechnungsführung zuzulassen.

Zu §. 20.

Wesentlicher Aenderungen, um ihre Satzungen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Einklang zu bringen, werden nur wenige Sparkassen bedürfen. Aber auch ihnen kann die Vornahme derselben zugemuthet werden, wenn sie die Wohlthat der Gemeindebürgschaft für die Zukunft genießen wollen. Ziehen sie dieser Bürgschaft die größere Unabhängigkeit, wie sie solche bisher genossen, vor, so mögen sie sich als Gesellschaften ohne Gemeindebürgschaft gestalten.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1879.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimenrath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Abänderung des Artikels 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Als Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. November 1879.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Art. 10 des Erwerbsteuer-Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Erwerbsteuer betreffend, erhält, mit Wirkung vom 1. Januar 1880 ab, folgende Fassung:

„Der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirthschaft wird, unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, nach dem Grundsteuerkapital der sämmtlichen von einem Landwirthe auf einer oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirthschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz außer Betracht bleibt) bestimmt und, wie folgt, angenommen:

wenn das bezügliche Grundsteuerkapital unter 15,000 ℳ beträgt, zu jährlich . . 500 ℳ;
wenn dasselbe 15,000 bis ausschließlich 30,000 ℳ beträgt, zu jährlich . . . 1000 ℳ;
wenn dasselbe 30,000 bis ausschließlich 50,000 ℳ beträgt, zu jährlich . . . 1500 ℳ;
wenn dasselbe 50,000 ℳ oder mehr beträgt, zu jährlich . . . . . 2500 ℳ

für die ersten 50,000 ℳ und zu jährlich 1000 ℳ für je weitere volle 50,000 ℳ Grundsteuerkapital.

Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen bleiben für ihren persönlichen Verdienst aus der Landwirthschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1000 ℳ jährlich nicht erreicht, steuerfrei."

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Der Artikel 10 des Erwerbsteuer-Gesetzes vom 25. August 1876 lautet:

Artikel 10.

Der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirthschaft wird, unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, wie folgt angenommen:

zu jährlich 500 ℳ, wenn das Grundsteuerkapital der sämmtlichen von einem Landwirthe auf einer oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirthschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz außer Betracht bleibt) unter 15,000 ℳ beträgt;

zu jährlich 1000 ℳ, wenn das bezügliche Grundsteuerkapital 15,000 bis ausschließlich 30,000 ℳ;

zu jährlich 1500 ℳ, wenn dasselbe 30,000 bis ausschließlich 50,000 ℳ;

zu jährlich 2500 ℳ, wenn dasselbe 50,000 bis 100,000 ℳ einschließlich beträgt, und so fort für jede weitere 50,000 ℳ zu weiteren 2500 ℳ.

Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemann getrennt lebende Frauen bleiben für ihren persönlichen Verdienst aus der Landwirthschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1000 ℳ jährlich nicht erreicht, steuerfrei.

Diese Bestimmungen haben einer Anzahl von Landwirthen aus den Kreisen Heidelberg und Mosbach, welche größere Güter in Pacht haben, Veranlassung gegeben, sich auf dem letzten Landtage mit zwei gleichlautenden Eingaben an die hohe Zweite Kammer zu wenden, in welchen dieselben um eine Abänderung des Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes baten. Zur Begründung ihres Gesuches trugen die Petenten vor, daß der persönliche Verdienst der größeren Landwirthe bezw. Pächter in Wirklichkeit ein weit geringerer sei, als nach den Annahmen, von welchen der genannte Gesetzesartikel ausgehe. Gerade bei den größeren Landwirthen, welche genöthigt seien, sich zum Betrieb ihrer Landwirthschaft vorzugsweise fremder Kräfte zu bedienen, trete der persönliche Verdienst mehr in den Hintergrund und werde aus diesem Grund mit dem Ansteigen des Grundsteuerkapitals der bewirthschafteten Fläche relativ immer kleiner, während das Gesetz, ohne Rücksicht auf dieses Verhältniß, sobald das bezügliche Grundsteuerkapital den Betrag von 100,000 ℳ übersteigt, für je 50,000 ℳ des den Betrag von 100,000 ℳ übersteigenden Grundsteuerkapitals eine Steigerung des persönlichen Verdienstes um die zudem sehr hohe Summe von je 2500 ℳ jährlich annehme. Die gesetzlichen Bestimmungen führten hiernach zu einer unbilligen steuerlichen Ueberbürdung der größeren Landwirthe bezw. der Pächter größerer Güter.

Ueber diese Petitionen wurde in der 55sten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände am 7. Dezember 1878 Seitens der Petitionskommission Bericht erstattet. Der von der Kommission gestellte Antrag auf Ueberweisung der Petitionen an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme fand die Zustimmung der Mehrheit des hohen Hauses.

Die Großh. Regierung hat in Folge davon die ihr zur Kenntnißnahme zugegangenen bezüglichen Petitionen einer näheren Prüfung unterzogen und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der That die Bestimmungen des Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes zu einer unverhältnißmäßig hohen Belastung der größeren Landwirthe führen

Digitized by Google

und daß demgemäß eine angemessene Abänderung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen in der Billigkeit begründet erscheint.

Der Entwurf des Erwerbsteuergesetzes war davon ausgegangen, daß 2500 ℳ den Höchstbetrag des Anschlags des jährlichen persönlichen Verdienstes eines Landwirthes bilden solle. Man hatte geglaubt, sich mit diesem Höchstbetrag, welcher gemäß Art. 9 des Erwerbsteuergesetzes einem Steuerkapital von 7000 ℳ entspricht, im Hinblick darauf begnügen zu sollen, daß unter der Herrschaft des Gewerbsteuergesetzes der fragliche Höchstbetrag in einem Steuerkapital von 1750 fl. = 3000 ℳ bestand.

Die Kommission der hohen Zweiten Kammer, welche über den Entwurf des Erwerbsteuergesetzes Bericht erstattete, brachte jedoch an Stelle dieser Bestimmung des Entwurfs die jetzige Fassung des Art. 10 des Gesetzes in Vorschlag und es fand dieser Antrag die Zustimmung sowohl der beiden Häuser des Landtages, als auch der Großh. Regierung.

Die fragliche Abänderung wurde in dem Berichte der Kommission (Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juni 1876 S. 22) damit begründet, daß es nicht angemessen sei, in demselben Gesetz, welches das früher bestandene Maximum in Besteuerung des persönlichen Verdienstes größeren Gewerbsbetriebs aufhebe, ein solches Maximum für den größeren landwirthschaftlichen Betrieb neu festzusetzen, und daß es sich deßhalb empfehle, die Skala des Entwurfs dahin zu erweitern, daß für je weitere 50,000 ℳ auch weitere 2500 ℳ persönlicher Verdienst anzunehmen sei.

Es kann nicht verkannt werden, daß der Grundsatz, welcher für diese Aenderung des Entwurfs maßgebend war, nämlich die Beseitigung der absoluten Maximalgrenze für die Besteuerung des persönlichen Verdienstes der Landwirthe, ein richtiger ist und insoferne ist durch jene Abänderung in der That eine Verbesserung des ursprünglichen Entwurfs erzielt worden. Allein ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß der beschlossene Zuschlag von je 2500 ℳ für je 50,000 ℳ Grundsteuerkapital zu hoch gegriffen ist.

Wenn nämlich auch die Annahme eines jährlichen persönlichen Verdienstes von 2500 ℳ für einen Landwirth, bei welchem das gesammte Grundsteuerkapital der von ihm bewirthschafteten Güter 50,000 bis 100,000 ℳ beträgt, als zutreffend erachtet werden kann, so folgt daraus noch nicht die Begründetheit eines Zuschlags von je 2500 ℳ für je weitere 50,000 ℳ Steuerkapital. Denn, wie die Petitionen mit Recht hervorheben, der persönliche Verdienst eines kleineren Landwirths ist nach der Natur der Verhältnisse relativ ein erheblich größerer, als der persönliche Verdienst des großen Landwirths, der sich zur Bewirthschaftung seiner Güter vorzugsweise fremder Kräfte bedienen muß. — Die Annahme eines persönlichen Verdienstes von 2500 ℳ für je 50,000 ℳ Grundsteuerkapital setzt einen persönlichen Verdienst von fünf Prozent dieses Steuerkapitals voraus. Daß bei einigermaßen großem Grundbesitz neben der durch die Grundsteuer getroffenen Grundrente ein Verdienst von diesem Umfange in der Regel nicht erzielt werden kann, ist augenscheinlich.

Die Absicht des Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes geht nun aber nicht dahin, den persönlichen Verdienst der Landwirthe höher als mit seinem normalen Betrag zur Besteuerung heranzuziehen. Der genannte Gesetzesartikel will nur an Stelle des schwer zu ermittelnden thatsächlichen persönlichen Verdienstes der Landwirthe bestimmte Anschläge für den unter normalen Verhältnissen zu erwartenden bezüglichen Verdienst festsetzen.

Wenn daher die Anschläge, wie sie zur Zeit der Art. 10 des Gesetzes bestimmt, so weit es sich um größere Landwirthe handelt, der erwähnten Absicht des Gesetzes nicht entsprechen, so erübrigt nur eine angemessene Abänderung dieser Anschläge.

Die Großh. Regierung glaubt nun eine solche Aenderung in der Weise vorschlagen zu sollen, daß die Anschläge des persönlichen Verdienstes derjenigen Landwirthe, bei welchen das Steuerkapital sämmtlicher von ihnen bewirthschafteten Grundstücke den Betrag von 50,000 ℳ nicht erreicht, die gleichen wie zur Zeit verbleiben, daß dagegen bei Landwirthen mit einem Grundsteuerkapital von 50,000 ℳ und mehr der Anschlag des persönlichen Verdienstes für die ersten 50,000 ℳ Grundsteuerkapital auf 2500 ℳ, für je weitere 50,000 ℳ Grundsteuerkapital aber auf je 1000 Mark festgesetzt wird.

Es ergibt sich dann für die Anschläge des persönlichen Verdienstes der Landwirthe folgende Skala:

Digitized by Google

Bei einem Grundsteuerkapital von weniger

als 15,000 ℳ		500 ℳ	(wie seither)	
15,000 ℳ bis ausschließlich	30,000 ℳ	1,000 ℳ	(„ „)	
30,000 „ „ „	50,000 „	1,500 „	(„ „)	
50,000 „ „ „	100,000 „	2,500 „	(„ „)	
100,000 „ „ „	150,000 „	3,500 „	(gegen seitherige	2,500 ℳ)
150,000 „ „ „	200,000 „	4,500 „	(„ „	5,000 „)
200,000 „ „ „	250,000 „	5,500 „	(„ „	7,500 „)
250,000 „ „ „	300,000 „	6,500 „	(„ „	10,000 „)
300,000 „ „ „	350,000 „	7,500 „	(„ „	12,500 „)
350,000 „ „ „	400,000 „	8,500 „	(„ „	15,000 „)
400,000 „ „ „	450,000 „	9,500 „	(„ „	17,500 „)
450,000 „ „ „	500,000 „	10,500 „	(„ „	20,000 „)
500,000 „ „ „	550,000 „	11,500 „	(„ „	22,500 „)
550,000 „ „ „	600,000 „	12,500 „	(„ „	25,000 „)

u. s. f.

Die Anschläge stellen sich hiernach für sämmtliche Landwirthe mit einem bezüglichen Steuerkapitale von 150,000 Mark und mehr nicht unerheblich niedriger als zur Zeit und es steigert sich die Ermäßigung des Anschlags mit der Zunahme der Grundsteuerkapitalien. Während z. B. bei Landwirthen mit einem Grundsteuerkapital von 150,000 bis 200,000 ℳ (ausschließlich) der neue Anschlag $^9/_{10}$ des früheren beträgt, erreicht der Anschlag bei einem Grundsteuerkapital von 550,000 bis (ausschließlich) 600,000 ℳ nur noch die Hälfte des früheren Betrags. — Eine Erhöhung des seitherigen Anschlags tritt nur bei Landwirthen mit einem Grundsteuerkapitale von 100,000 bis 150,000 ℳ (ausschließlich) ein. Bei diesen Landwirthen berechnet sich zur Zeit, in Folge der mit der Absicht des Gesetzes wohl nicht ganz übereinstimmenden Fassung desselben — („zu jährlich 2500 ℳ, wenn dasselbe 50,000 bis 100,000 ℳ einschließlich beträgt, und so fort für jede weitere 50,000 ℳ zu weiteren 2500 ℳ"), — der Anschlag des persönlichen Verdienstes auf den gleichen Betrag wie für Landwirthe mit einem Grundsteuerkapitale von 50,000 bis ausschließlich 100,000 ℳ, nämlich auf 2500 ℳ. Nach dem neuen Entwurf würde derselbe sich dagegen auf 3500 ℳ stellen. Da ein innerer Grund für die gleichmäßige Behandlung der erwähnten beiden Kategorien von Landwirthen nicht vorliegt, vielmehr es nicht billig erscheint, Landwirthe mit nahezu dem dreifachen Steuerkapital (149,999 ℳ) nur in demselben Maße wie die mit einfachem Kapital (50,000 ℳ) zur Besteuerung zu ziehen, so wird es nur angemessen sein, den vorliegenden Anlaß zu benützen, um auch diese Unbilligkeit zu beseitigen. Die Beseitigung dieser Unbilligkeit etwa durch eine Herabsetzung des Anschlags des persönlichen Verdienstes der Landwirthe mit einem Grundsteuerkapital von 50,000 bis 100,000 ℳ (ausschließlich) anzustreben, empfiehlt sich nicht, da der Anschlag von 2500 ℳ für diese Kategorie von Landwirthen nicht als ein zu hoher erachtet werden kann.

Wird die Abänderung des Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes in der vorgeschlagenen Weise vollzogen, so ergibt sich, obwohl die Steuerermäßigung für den einzelnen größeren Landwirth eine nicht unbeträchtliche ist, doch für die Staatskasse im Ganzen nur ein unerheblicher Steuerausfall, da die Zahl der Landwirthe mit einem Grundsteuerkapital von 150,000 ℳ und mehr im Vergleich zur Zahl der übrigen Landwirthe eine verschwindend kleine ist (60 gegenüber 92,296) und zudem ein Theil des Mindererträgnisses durch die etwas höhere Besteuerung der Landwirthe mit einem Grundsteuerkapitale von 100,000 bis ausschließlich 150,000 ℳ ausgeglichen wird. Im Ganzen berechnet sich, unter Zugrundlegung des dermaligen Steuerfußes von 26 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital, nach der Anlage, welche überhaupt die Wirkung des Abänderungsvorschlags näher veranschaulicht, der Mindererertrag auf nicht ganz 4000 ℳ

Digitized by Google

Anlage

zur

Begründung des Gesetzentwurfs

Abänderung des Art. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 betr.

Digitized by Google

Zahl der Landwirthe	Grundsteuerkapital der sämmtlichen von dem Landwirthe auf einer oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirthschafteten Grundstücke (ohne den Waldbesitz)	Steueranlage nach den dermaligen Bestim Art. 10 des Erwerbsteuerge			
		Anschlag des persönlichen Verdienstes des Einzelnen	Steuer-kapital des Einzelnen	Steuerbetreffniß fuß von 26 ₰ von kapi-	
				für den Einzelnen	
		ℳ	ℳ	ℳ	₰
84,247	unter 15,000 ℳ	500	1,000	2	60
6,445	15,000 bis ausschließlich 30,000 ℳ	1,000	2,000	5	20
1,203	30,000 „ „ 50,000 „	1,500	4,000	10	40
331	50,000 „ „ 100,000 „	2,500	7,000	18	20
70	100,000 „ „ 150,000 „	2,500	7,000	18	20
26	150,000 „ „ 200,000 „	5,000	24,000	62	40
17	200,000 „ „ 250,000 „	7,500	44,000	114	40
9	250,000 „ „ 300,000 „	10,000	64,000	166	40
2	300,000 „ „ 350,000 „	12,500	84,000	218	40
2	350,000 „ „ 400,000 „	15,000	104,000	270	40
1	400,000 „ „ 450,000 „	17,500	124,000	322	40
1	450,000 „ „ 500,000 „	20,000	144,000	374	40
—	500,000 „ „ 550,000 „	22,500	164,000	426	40
—	550,000 „ „ 600,000 „	25,000	184,000	478	40
1	600,000 „ „ 650,000 „	27,500	204,000	530	40
1 (Zuckerfabrik Waghäusel)	3,768,250 ℳ	185,000	1,464,000	3,806	40
Sa. 92,356					

Digitized by Google

mungen des setzes		Steueranlage nach den Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfs.						Das Steuererträgniß beträgt nach dem neuen Entwurf gegenüber den jetzigen Bestimmungen			
bei einem Steuer-100 ℳ Steuer-tal		Anschlag des persönlichen Verdienstes des Einzelnen	Steuer-kapital des Einzelnen	Steuerbetreffniß (bei einem Steuerfuß von 26 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital)							
im Ganzen				für den Einzelnen		im Ganzen		mehr		weniger	
ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
219,042	20	500	1,000	2	60	219,042	20	—	—	—	—
33,514	—	1,000	2,000	5	20	33,514	—	—	—	—	—
12,511	20	1,500	4,000	10	40	12,511	20	—	—	—	—
6,024	20	2,500	7,000	18	20	6,024	20	—	—	—	—
1,274	—	3,500	14,000	36	40	2,548	—	1,274	—	—	—
1,622	40	4,500	20,000	52	—	1,352	—	—	—	270	40
1,944	80	5,500	28,000	72	80	1,237	60	—	—	707	20
1,497	60	6,500	36,000	93	60	842	40	—	—	655	20
436	80	7,500	44,000	114	40	228	80	—	—	208	—
540	80	8,500	52,000	135	20	270	40	—	—	270	40
322	40	9,500	60,000	156	—	156	—	—	—	166	40
374	40	10,500	68,000	176	80	176	80	—	—	197	60
—	—	11,500	76,000	197	60	—	—	—	—	—	—
—	—	12,500	84,000	218	40	—	—	—	—	—	—
530	40	13,500	92,000	239	20	239	20	—	—	291	20
3,806	40	76,500	596,000	1,549	60	1,549	60	—	—	2,256	80
283,441	60					279,692	40	1,274	—	5,023	20
										1,274	—
										3,749	20

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1879.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, L. Stösser, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf eines Gesetzes, die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Wielandt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. November 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Jost.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend, Reg.-Bl. Nr. XLIV S. 399, erleidet folgende Aenderungen:

§. 1.

Der §. 43 erhält folgende Fassung:

„Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes erforderlichen Umlagen (§. 41, Ziff. 7) werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkapitalien ausgeschlagen.

Als solche kommen außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien in Anrechnung:

a) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;

b) die Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;

c) diejenigen Steuerkapitalien, auf deren Beizug zur Gemeindebesteuerung die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des §. 85 Abs. 4 und des §. 86 der Städteordnung (Gesetz vom 6. Februar 1879, Ges. und Verordn.-Bl. Nr. VII. S. 63) oder des §. 85 der Gemeindeordnung, Gesetz vom 24. Februar 1879, Ges. und Verordn.-Bl. Nr. VIII. S. 71) verzichtet hat.

Die Anrechnung der unter a—c bezeichneten Steuerkapitalien geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Desgleichen kommt ein etwa in Anwendung des §. 85 Abs. 3 der Städteordnung gefaßter Gemeindebeschluß über gleichheitlichen Beizug derjenigen Steuerkapitalien, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als fünf Pfennig von 100 Mark Steuerkapital beträgt, bei der Bildung des Kreissteuerkapitales nicht in Betracht.

Abgesonderte Gemarkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt.

§. 2.

Zwischen die §§. 43 und 44 wird folgender

§. 43 a

eingeschoben:

Das Rechnungsjahr des Kreises ist das Kalenderjahr.

Das Kreissteuerkataster enthält die Steuerkapitalien nach dem Stande, wie sie der Feststellung des Gemeinde-Umlagefußes für das nämliche Jahr zu Grunde liegen, bezw. zu Grunde zu legen wären.

Steuernachträge und Steuerrückvergütungen bleiben für den Kreis außer Betracht.

§. 3.

Der erste Satz des §. 47 erhält folgende Fassung:

„Die Kreisversammlung wird durch den Kreishauptmann im ersten Vierteljahr jedes Jahres berufen und eröffnet."

Digitized by Google

Artikel II.

Das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., Ges. und Verordn.-Bl. Nr. XXXII. S 387, erleidet folgende Aenderungen:

Der §. 32 wird aufgehoben.

Der §. 33 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1) Wenn der Jahresaufwand für die dem Kreise gesetzlich obliegende Landarmenpflege die Summe übersteigt, welche dem Ergebniß einer Umlage von 0,4 ₰ auf 100 ℳ Kreissteuerkapital gleichkommt, so hat von dem Mehrbetrag die Staatskasse dem Kreise Neun Zehntel zu ersetzen.
2) Der Ersatzanspruch des Kreises, zu dessen Begründung es einer Rechtfertigung der Nothwendigkeit der einzelnen Ausgabeposten Seitens der Kreisverwaltungsorgane nicht bedarf, erlischt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach Ablauf des Kreisrechnungsjahres, auf welchen er sich bezieht, geltend gemacht wird.
3) Erreicht in einem Kreise der Jahresaufwand für die demselben gesetzlich obliegende Landarmenpflege eine solche Höhe, daß der Theil desselben, welchen der Kreis nach den vorstehenden Bestimmungen zu übernehmen hätte, im Vergleich zur Leistungsfähigkeit desselben unverhältnißmäßig hoch wäre, so kann die Staatskasse auch mehr als neun Zehntel des unter Ziff. 1 bezeichneten Betrages übernehmen.

Artikel III.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1880 für diejenigen Kreise, deren Rechnungsjahr seither nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, mit dem Kreisrechnungsjahr 1880 in Wirksamkeit.

Für das Kreisrechnungsjahr 1879 wird der in §. 33 des angeführten Gesetzes über die öffentliche Armenpflege bezeichnete Höchstbetrag der Umlage für die Kreisarmenpflege von einem halben Kreuzer von hundert Gulden auf einen halben Pfennig von Hundert Mark Kreissteuerkapital gemindert.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Die gegenwärtige Vorlage hat den Zweck, die Vorschriften über die Aufbringung des Kreisaufwandes im Allgemeinen und des Kreisarmenaufwandes insbesondere, welche theils in dem Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, theils in jenen über die öffentliche Armenpflege enthalten sind, der jetzigen Sachlage anzupassen, wie sie durch die in neuerer Zeit auf dem Gebiete sowohl der Staats- als der Gemeindebesteuerung in Wirksamkeit getretenen Aenderungen sich gestaltet hat.

Zu Art. I. §. 1.

Nach der bestehenden Gesetzgebung schließt sich die Kreisbesteuerung aufs Engste an die Gemeindebesteuerung an. Das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung bestimmt in §. 43:

„Die Umlagen für die Kreisbedürfnisse werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien, einschließlich derjenigen der Gemeinde selbst, gemacht."

Für die Besteuerung Seitens des Kreises sind also die zum Kreise gehörigen Gemeinden die steuerpflichtigen Subjekte; den Maßstab ihrer Besteuerung bilden die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien, einschließlich jener der Gemeinde selbst. Innerhalb der Gemeinden bildet der Kreisaufwand einen Theil des Gemeindeaufwands und wird gleich den übrigen Theilen desselben bestritten.

Die angeführte Gesetzesbestimmung bezeichnet als diejenigen Steuerkapitalien, auf welche, — soweit nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen — die Kreisbedürfnisse umgelegt werden, allgemein die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien, d. h. diejenigen, welche und wie sie nach der jeweiligen Gemeindegesetzgebung zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden. Jede allgemeine Aenderung in der Gesetzgebung über die Art und das Maß des Beizugs gewisser Steuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung bewirkt also ohne Weiteres eine Aenderung hinsichtlich der Kreisbesteuerung. Dies gilt auch von den beiden neuen Gesetzen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes vom 6. und 24. Februar 1879, Ges.- und Ver.-O.-Bl. Nr. VII, Seite 63, und Nr. VIII, Seite 71. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieser Gesetze wurden und bezw. werden zur Gemeindebesteuerung — abgesehen von den der Städteordnung unterliegenden Städten und von den besonderen Bestimmungen über die Deckung des Armenaufwands — nur die Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien (bezw. Erwerbssteuerkapitalien unter Anwendung des Gesetzes vom 21. Dezember 1877) beigezogen. Das Gleiche ist hiernach auch bezüglich der Kreisbesteuerung der Fall und findet auch auf den Beizug der der Städteordnung unterliegenden Städte Anwendung, da es nicht die Absicht der Städteordnung war, an den Verhältnissen des Beizuges der Städte zu den Kreisbedürfnissen Etwas zu ändern.

Eine Sonderstellung hat seither in dem Haushalte sowohl der Gemeinden als der Kreise der Armenaufwand eingenommen. Zur Deckung dieses Aufwandes, als eines solchen der Einwohnergemeinde sollten — auch abgesehen von den der Städteordnung unterstehenden Städten — außer den der ordentlichen Gemeindebesteuerung unterworfenen Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien unter gewissen Voraussetzungen — und mit gewissen Schranken auch die Kapitalrenten- und Klassensteuerkapitalien herangezogen werden. Der §. 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege bestimmt hierüber das Nähere.

Nach dem Grundsatze des unmittelbaren Anschlusses der Kreisbesteuerung an die Gemeindebesteuerung erklärte der §. 32 des angeführten Gesetzes über die öffentliche Armenpflege die Bestimmungen des §. 31 auch bezüglich der Umlagen zur Bestreitung des Aufwandes für die Kreisarmenpflege für maßgebend.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes hat in Art. II den §. 31 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege aufgehoben. Eine nothwendige Folge hiervon ist die Aufhebung des auf den Kreisarmenaufwand bezüglichen §. 32 jenes Gesetzes.

Diese Maßregel hat ihrer Seits die Wirkung, daß innerhalb der Kreisverwaltung, ebensowie innerhalb der Gemeindeverwaltung der Armenaufwand in der gleichen Weise aufzubringen ist, wie der übrige Aufwand.

Diese Sachlage mußte zur Prüfung der Frage auffordern, ob nicht etwa eine grundsätzliche Aenderung der Bestimmungen über die Kreisbesteuerung geboten sei. Eine derartige Aenderung würde dann angezeigt sein, wenn etwa die neue Gesetzgebung über die Gemeindebesteuerung in ihrer Anwendung auf die Kreisbesteuerung die Wirkung hätte, daß sich das Beitragsverhältniß unter den Kreisgemeinden, insbesondere das Beitragsverhältniß der größeren Städte einerseits und der übrigen Kreisgemeinden anderseits, wie es seither bestand, wesentlich verschieben würde, oder wenn etwa als Wirkung anderer Ursachen, insbesondere der neuren Staatssteuergesetzgebung eine solche Verschiebung hervorgetreten wäre.

Nach den Berechnungen, welche die Großh. Regierung in dieser Beziehung hat anstellen lassen, werden allerdings, wie die angeschlossenen Tabellen I und II zeigen, einzelne größere Städte künftig einen für sie nicht unerheblich größeren Theil des Kreisaufwandes aufzubringen haben, als seither. Beispielsweise werden beizutragen haben an dem Kreisaufwand, bei Annahme einer Summe desselben, wie er für 1878 aufzubringen war:

Stadt.	nach dem Kreissteuerkataster 1878. (Gemeindesteuerkataster 1877.)	Nach der neuen Gesetzgebung bei Zugrundelegung des Staatssteuerkatasters für 1878.	mehr.
Constanz	12,980.	17,385.	4,405.
Freiburg	41,001.	57,585.	15,684.
Lörrach	7,198.	9,562.	2,364.
Baden	10,207.	13,980.	3,773.
Karlsruhe	39,923.	46,022.	6,099.
Mannheim	58,493.	73,387.	14,894.
Heidelberg	37,413.	51,751.	14,338.

Allein diese Mehrbelastung, so empfindlich sie einzelne Städte trifft, ist doch nicht eine so gleichmäßige und nicht von der durchgreifenden Bedeutung, daß dadurch das Verhältniß zwischen Stadt und Land bezüglich der Gemeindebesteuerung wesentlich verändert würde. Sie ist wesentlich eine Folge der mit der geographischen Gestaltung des Landes zusammenhängenden Kreiseintheilung, entspricht aber in der Hauptsache der in den Städten vorhandenen größeren Leistungsfähigkeit. Und soweit sie darin ihren Grund hat, daß in der Folge auch solche Gattungen von Steuerkapitalien allgemein zur Deckung des Kreisaufwandes beigezogen werden, bei denen ein solcher Beizug seither nicht stattfand, findet dies in der Thatsache seine Berechtigung, daß der weitaus größte Theil der Aufwendungen des Kreises für solche Zwecke geschieht, die als lokalisirte Staatszwecke erscheinen, zu deren Bestreitung somit der Beizug aller Staatssteuerkapitalien gerechtfertigt ist.

Die Großh. Regierung glaubt deßhalb, auch fernerhin an dem Grundsatze des §. 43 des Verwaltungsgesetzes, wornach die Kreisbesteuerung sich unmittelbar an die Gemeindebesteuerung anschließt, festhalten zu sollen. Ein Verlassen dieses, aus der Natur der Kreisverbindung hervorgegangenen Grundsatzes und eine Bildung der Kreissteuerkapitalien auf anderer Grundlage würde mit mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden sein.

Der §. 43 des Verw.-Ges. bedarf jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der beiden neuen Gemeindesteuergesetze einer anderweiten Fassung und der Ergänzung.

Nach §. 81 Ziff. 1 und 7 dieser Gesetze sind vom Beizug zur Gemeindebesteuerung befreit: außer den Steuerkapitalien der Gemeinde selbst, die Steuerkapitalien derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden, und die Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist. Da aber nach §. 43 des Verwaltungsgesetzes auch die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst zur Kreisbesteuerung beigezogen werden, so muß das Nämliche bezüglich der eben-

Digitized by Google

genannten, den Gemeindezwecken zu Gute kommenden Steuerkapitalien geschehen. Dies soll durch die in §. 1 unter Buchstaben a und b vorgeschlagene Bestimmung zur Beseitigung jedes Zweifels ausdrücklich ausgesprochen werden.

Es bedarf ferner einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob bei der Bildung der Kreissteuerkapitalien solche Gemeindebeschlüsse in Betracht kommen, nach welchen eine Gemeinde freiwillig auf den Bezug gewisser Steuerkapitalien oder von Theilen derselben zur Gemeindebesteuerung verzichtet und dadurch ihr Gesammtsteuerkapital mindert oder aber — in Städten, welche der Städteordnung unterstehen — durch die, gesetzlich zwar zugelassene, aber nicht gebotene, Gleichstellung gewisser Gattungen von Steuerkapitalien ihr Gesammtsteuerkapital erhöht. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß durch derartige, rein freiwillige, nur durch Erwägungen örtlicher Zweckmäßigkeit oder Billigkeit veranlaßte Beschlüsse das gegenseitige Verhältniß der Gemeinden des Kreises zu einander nicht beeinflußt werden darf. Auf dieser Erwägung beruht die in §. 1 unter Buchstaben c und in den folgenden Absätzen vorgeschlagene Vorschrift.

Zu Art. I. §§. 2 und 3.

Zur Zeit ist das Rechnungsjahr der Kreise verschieden: es läuft bei einzelnen vom 1. Oktober bis letzten September, bei anderen vom 1. November bis letzten Oktober, auch vom 1. Juli bis letzten Juni, bei wieder anderen trifft es mit dem Kalenderjahre zusammen. Es ist mehrseitig gewünscht worden und erscheint als zweckmäßig, daß das Rechnungsjahr sowohl, als das Jahr des der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legenden Gemeindesteuerkatasters durch das Gesetz selbst bestimmt werde, und zwar so wie im Entwurfe vorgeschlagen.

Was insbesondere das Kataster betrifft, so ist zur Zeit durch die betreffenden Instruktionen (§. 8 der Instruktion für Aufstellung des Kreissteuerkatasters, vom 28. Februar 1866, Centr.-Verord.-Bl. Nr. V, S. 19, und §. 9 der Instruktion für Aufstellung des Katasters über die zur Deckung des öffentlichen Aufwands für die Kreisarmenpflege beitragspflichtigen Steuerkapitalien, vom 5. Februar 1873, Ges. und Verord.-Bl. Nr. IV, S. 19) bestimmt, daß in das Kreissteuerkataster die Steuerkapitalien nach dem Stande aufzunehmen sind, wie solche dem Gemeindekataster für das Jahr zu Grunde liegen, in welchem die Kreisversammlung abgehalten wird. Es wären hiernach beispielsweise dem Kreissteuerkataster für 1878 die in den Gemeindesteuerkatastern für 1877 enthaltenen Steuerkapitalien zu Grunde zu legen und — was die zum Armenaufwand beizuziehenden Kapitalrentensteuerkapitalien betrifft — die Steuerkapitalien des Jahres 1876.

Der Entwurf schlägt vor, das Kreiskatasterjahr mit dem Gemeindekatasterjahr dadurch zusammentreffen zu lassen, daß dem Kreiskataster die Gemeindesteuerkapitalien nach dem Stande zu Grunde gelegt werden, wie er behufs der Bemessung der Gemeindeumlage für das nämliche Jahr in Betracht kommt — selbstverständlich unbeschadet der Vorschrift des §. 1 des Entwurfs. Es würden hiernach z. B. für das Jahr 1880 der Kreisbesteuerung die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer-Kapitalien nach der Feststellung für das Steuerjahr 1880 und die Kapitalrentensteuerkapitalien nach der Feststellung für das Steuerjahr 1879 zu Grunde zu legen sein. Durch eine solche Bestimmung wird die Unzuträglichkeit beseitigt werden, daß der Gemeinde wesentlich andere Steuerkapitalien aufgerechnet werden, als sie solche der Ausübung ihres Steuerrechtes behufs der Deckung der Kreissteuer zu Grunde legen kann.

Seither stand einer Vorschrift, wie sie der Entwurf vorschlägt, die Bestimmung von §. 47 Abs. 1 des Verw.-Ges. entgegen, wornach die Kreisversammlung jeweils in den Monaten Oktober oder November abzuhalten ist. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag bezüglich des Katasterjahrs wird deßhalb in §. 43 die Verschiebung der Kreisversammlung in das erste Vierteljahr des Jahres beantragt.

Zu Art. II.

Bezüglich des Aufwandes für die den Kreisen gesetzlich — früher auf Grund von §. 16 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, jetzt auf Grund von §§. 5—8, 30, 35 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, §§. 1 und 2 des Einführungsgesetzes dazu vom 16. März 1872 — obliegende Armenpflege bestimmt der §. 33 des Gesetzes über die Armenpflege ein Maximum, über welches hinaus die Kreise nicht belastet werden sollen, nämlich eine Umlage von $^1/_2$ Kreuzer auf 100 fl. — des zur Bestreitung des Kreisarmenaufwandes pflichtigen Steuerkapitals. Diese Bestimmung, s. Z. von der Kommission der II. Kammer vorgeschlagen, ging von der Erwägung aus, daß

Digitized by Google

die Festsetzung einer solchen Grenze einerseits gerecht sei, weil die Kreisarmenpflege in noch viel höherem Grade als die örtliche Armenpflege den Charakter der Erfüllung einer Staatsaufgabe trage, anderseits nothwendig, um eine Ueberlastung einzelner Kreise zum Nachtheil der diesen Verbänden obliegenden sonstigen Aufgaben zu vermeiden. Der Satz von $^1/_2$ Kreuzer Umlage von 100 fl. Steuerkapital gründet sich auf eine Berechnung des wahrscheinlichen künftigen Kreisaufwandes und des Verhältnisses desselben zu den Steuerkapitalien, welche damals zu dessen Deckung zur Verfügung standen.

Daß eine derartige Bestimmung besteht, hat sich nach den seitherigen Erfahrungen als nothwendig erwiesen, wenn anders die Kreisverbände oder wenigstens einzelne derselben nicht durch die Inanspruchnahme ihrer Kräfte für die Erfüllung ihrer Pflichten als Landarmenverbände an der Erfüllung anderer, nicht minder wichtigen Aufgaben gehindert werden sollen.

Der Landarmenaufwand ist von Jahr zu Jahr gestiegen. In besonders hohem Grade ist dies in den Grenzkreisen der Fall. Es hat in Folge dessen bereits in den 6 obern Kreisen Konstanz, Villingen, Waldshut, Freiburg, Lörrach und Offenburg der Landarmenaufwand das in §. 33 des Armengesetzes bezeichnete Maximum überschritten, so daß die Großh. Staatskasse den Mehrbetrag zu ersetzen verpflichtet war, beziehungsweise ist. Im Kreise Mosbach ist in neuester Zeit das Gleiche eingetreten.

Dieses Verhältniß würde sich zum Nachtheil der Kreise und zum Vortheil der Großh. Staatskasse verschieben, wenn ungeachtet der theils eingetretenen, theils noch eintretenden Vergrößerung der der Kreisbesteuerung zu Gebote stehenden Steuerkapitalien der Satz von $^1/_2$ Kreuzer von 100 fl. = $^5/_6$ ₰ von 100 ℳ Steuerkapital als Maximum belassen werden wollte. Bis einschließlich zum Jahre 1878 hat allerdings eine solche Verschiebung nicht stattgefunden, denn gemäß der obenerwähnten Vorschrift über die Aufstellung der Kreissteuerkataster kamen bei der Kreisumlage für 1878 die neuen Grund- und Häusersteuerkapitalien in Folge des Gesetzes vom 25. Juli 1876 — Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXXII. Seite 211 — nur in den verhältnißmäßig geminderten Ansätzen zum Beizug. Vom Jahre 1879 an dagegen trat auch für die Kreisbesteuerung die Erweiterung des Kreises der Steuerkapitalien in Wirkung und zwar für dieses Jahr nach Maßgabe des Uebergangsgesetzes vom 21. Dezember 1877 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXVII. Seite 194), später, sofern eine andere gesetzliche Bestimmung nicht getroffen wird, nach Maßgabe der neuen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung.

Wenn somit der eine Faktor der in §. 33 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege aufgestellten Maximalberechnung sich wesentlich vergrößert, so muß — da abgesehen von dem unten zu erwähnenden Aenderungsvorschlag, kein Grund vorliegt, die Maximalgrenze zum Nachtheil der Kreise und zum Vortheil der Großh. Staatskasse zu verschieben — nothwendig der andere Faktor, der Umlagesatz, entsprechend vermindert werden.

Die in dieser Beziehung aufgestellten Berechnungen haben nun nach der anliegenden Tabelle III. folgendes Ergebniß geliefert:

Eine Umlage von $^1/_2$ Kreuzer von 100 fl. = $^5/_6$ ₰ von 100 ℳ Steuerkapital würde nach den Kreissteuerkatastern für 1878 — also dem jüngsten, von der neuen Einschätzung und den neuesten Gesetzesänderungen noch nicht beeinflußten Kataster — abwerfen für sämmtliche Kreise des Landes die Summe von 178,907 ℳ Wird diese Summe ausgeschlagen auf die Steuerkapitalien, wie sie sich nach den beiden neuen Gemeindesteuer-Gesetzen bilden würden, so ergibt sich als Durchschnitt für sämmtliche Kreise die Nothwendigkeit einer Umlage von (0,56) auf 100 ℳ Steuerkapital.

Werden nur diejenigen Kreise in Betracht gezogen, welche bis jetzt das Maximum des ihnen obliegenden Aufwandes überschritten und Ersatzansprüche an die Staatskasse geltend gemacht haben, nämlich die 6 oberen Kreise des Landes, so ergibt sich als Gesammtsumme des Aufwandes, welcher ihnen nach dem 1878er Kreissteuerkataster bei einem Satze von $^5/_6$ ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital zur Last blieb, der Betrag von 83,622 ℳ

Auf die Steuerkapitalien, wie sie bei Zugrundlegung der in den beiden neuen Gemeindebesteuerungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen sich bilden würden, ausgeschlagen, würde diese Summe als Durchschnitt für die bezeichneten 6 Kreise ebenfalls einen Umlagesatz von 0,56 ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital verlangen.

Digitized by Google

Die Großh. Regierung würde hiernach zu dem Vorschlage gelangt sein, als Maximalgrenze für die Belastung der Kreise mit dem Landarmenaufwand für die Zukunft den Satz von 0,5 ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital anzunehmen, wenn es sich nicht empfehlen würde, gleichzeitig eine Verbesserung des Gesetzes in der Richtung anzustreben, daß auch nach Erreichung der Maximalgrenze der Kreis an dem pecuniären Ergebniß der von ihm verwalteten Landarmenpflege betheiligt bleibt. Nach der derzeitigen Bestimmung des §. 33 des Armengesetzes ist Letzteres nicht der Fall. Sobald der gesetzliche Höchstbetrag erreicht ist, hat der Kreis zwar auch fortan durch seine Organe alle auf die Landarmenpflege bezüglichen Geschäfte vorzunehmen und die Kosten vorzuschießen, aber er handelt über den Höchstbetrag hinaus, lediglich auf fremde Rechnung. Ein solches Verhältniß entspricht weder der Stellung des Kreises, noch den Interessen der Großh. Staatskasse, letzteren um so weniger, je mehr der Landarmenaufwand steigt. Es empfiehlt sich deßhalb eine Bestimmung, welche an die Stelle des vollständigen Eintretens der Großh. Staatskasse nach Erreichung einer gewissen Grenze eine Theilung des Armenaufwandes zwischen Kreis und Staat setzt. Bei einer solchen Theilung ist zur Ausgleichung die Grenze, bei welcher dieselbe beginnen soll, auf einen geringeren Umlagesatz zu bestimmen als derjenige ist, mit welchem nach den derzeitigen Bestimmungen der Staat jeweils in vollem Maße eintrat. Immerhin aber muß das Verhältniß, in welchem auch über diese Grenze hinaus der Kreis betheiligt bleibt, noch von dem Gewicht sein, um die Organe des Kreises im eigenen Interesse des letzteren zur thunlichsten Sorgsamkeit und Sparsamkeit in der Besorgung der Landarmenpflege anzuhalten und ihnen in dieser Beziehung namentlich einen Rückhalt gegenüber etwa zu weit gehenden Anforderungen von Ortsarmenverbänden zu gewähren.

Von diesen Erwägungen ausgehend, und auf Grund der oben erwähnten Berechnung, wornach dem seitherigen Höchstbetrag von $^1/_2$ Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital ein solcher von $^1/_2$ ₰ auf 100 ℳ neuen Steuerkapitales ungefähr entsprechen würde, schlägt die Großh. Regierung vor, die Grenzlinie, bis zu welcher der Kreis den Landarmenaufwand unter allen Umständen ohne Ersatz Seitens der Großh. Staatskasse auf sich zu behalten hat, herabzusetzen auf den Betrag, welcher dem Ergebniß einer Umlage von 0,4 ₰ auf 100 ℳ Kreissteuerkapital gleich kommt, von da an aber eine Theilung des weiteren Aufwandes zwischen Kreis und Staat im Verhältniß von $^1/_{10}$ und $^9/_{10}$ eintreten zu lassen. Hierbei soll im Vertrauen darauf, daß auch bei dieser verhältnißmäßig nicht starken pecuniären Betheiligung der Kreise die Organe derselben die Interessen des Staates als mit denen der Kreise zusammenfallend betrachten und behandeln werden, von dem seitherigen, für die Organe des Staates wie der Kreise gleich wenig angenehmen und zeitraubenden Liquidationsverfahren Umgang genommen werden, wie dies unter Ziffer 2 des Art. II. vorgeschlagen ist. Hiernach würde natürlich nicht ausgeschlossen sein, daß von Zeit zu Zeit die mit der Vertretung der Interessen der Staatskasse betraute Behörde durch Einsichtnahme von den über den einen oder anderen Unterstützungsfall erwachsenen Akten sich von der Art der Geschäftsbehandlung der Kreisorgane Kenntniß verschaffe.

Wie in Folge dieser Theilungsweise die Belastung einerseits der Kreise, anderseits der Großh. Staatskasse sich gestalten wird, möge aus der anliegenden Tabelle IV. entnommen werden. Bei einzelnen Kreisen kann selbst bei dem ihnen sonst günstigen Theilungsverhältniß von $^1/_{10}$ und $^9/_{10}$ gegenüber dem seitherigen Zustand eine unverhältnißmäßige Belastung eintreten. Zur Zeit befindet sich der Kreis Waldshut in dieser Lage.

Um in solchen Fällen, die übrigens nach den eigenthümlichen Verhältnissen unserer Kreise und unseres Landes bei keiner Art von Theilung des Landarmenaufwands zwischen Kreis und Staat zu vermeiden sein werden, eine Ausgleichung eintreten lassen zu können, wird unter Ziff. 3 eine, dem §. 5 letzt. Abs. des Gesetzes vom 14. Januar 1868 über die öffentlichen Wege nachgebildete, Bestimmung vorgeschlagen.

Zu Art. III.

Der Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit des mit dem Gegenwärtigen vorgeschlagenen Gesetzes erachtet die Großh. Regierung dadurch für gegeben, daß das Gesetz vom 24. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr., mit dem 1. Januar 1880 in Wirksamkeit tritt. Da mit diesem Augenblick die Scheidung zwischen Armenaufwand und sonstigem Gemeindeaufwand auch in den der Städteordnung nicht unterliegenden Gemeinden aufhört, so erscheint es nicht als gesetzlich zulässig, dieselbe, wenn auch nur für das Jahr 1880 für die Kreisbesteuerung beizubehalten. Auch hiervon abgesehen, wäre es mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden,

Digitized by Google

Gemeindebesteuerkataster, welche auf Grund einer aufgehobenen Gesetzgebung gebildet sind, noch für die Kreisbesteuerung fortwirken zu lassen. Es erübrigt hiernach nur, der Kreisbesteuerung für 1880 die, auf Grund der neuen Gemeindesteuergesetze gebildeten Gemeindekataster für 1880 zu Grunde zu legen.

Einer besonderen Uebergangsbestimmung bedarf es endlich bezüglich der Anwendung des §. 33 des Armengesetzes für das Jahr 1879.

Wie oben erwähnt, liegen der Kreisbesteuerung für dieses Jahr die nach den Bestimmungen des Uebergangsgesetzes vom 21. Dezember 1877 gebildeten Gemeindesteuerkataster von 1878 zu Grunde, in welchen bereits die neue Einschätzung zur Grund- und Häusersteuer, sowie das Erwerbssteuergesetz vom 25. August 1876 zur Wirkung gelangt sind. Da hierdurch die Steuerkapitalien, wie die Tabelle III. zeigt, eine sehr erhebliche Erhöhung erfahren, so ist aus den oben angedeuteten Gründen Behufs der Ausgleichung auch für das Jahr 1879 eine entsprechende Herabsetzung des Umlagesatzes, welcher die Maximalgrenze des von den Kreisen für ihre Armenpflege aufzubringenden Betrages bezeichnet, geboten.

Die Großh. Regierung schlägt deßhalb eine solche Herabsetzung hiermit vor, und zwar auf den Satz von 0,5 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital. Würde nämlich diejenige Summe, welche von den Kreisarmensteuerkapitalien des Jahres 1878 durch eine Umlage von $^1/_2$ Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital aufzubringen war, auf die für 1879 zur Kreisarmensteuer pflichtigen Steuerkapitalien ausgeschlagen, so ergäbe sich, wie Sp. 15 der Tabelle III. zeigt, auf sämmtliche Kreise des Landes berechnet, eine durchschnittliche Umlage von 0,51 ₰, auf die sechs oberen Kreise berechnet, eine solche von 0,53 ₰ von je 100 ℳ Steuerkapital.

Digitized by Google

Tabelle I.

Darstellung

der

kreissteuerpflichtigen Steuerkapitalien und der Kreisumlagen (incl. der Armenumlagen) nach den Kreissteuerkatastern und Rechnungs-Ergebnissen für das Jahr 1878 bezüglich sämmtlicher Kreisverbände und der innen genannten Gemeinden.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7
Kreise und Gemeinden.	Für das Jahr					
	Das umlagepflichtige Steuerkapital zur Deckung des Aufwandes					
	für die Armenpflege				für die sonstigen Be	
	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerb-Steuerkapital	Kapital-rentensteuer-kapital zu 1/20	das klassen-steuerpflichtige Einkommen über 500 fl. im doppelten Betrag	im Ganzen	Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapital	Gewerbsteuer-Kapital
	M	M	M	M	M	M
Kreis Constanz	150,057,138	15,483,919	5,963,000	171,504,057	110,639,145	39,645,188
Constanz	10,510,993	5,713,622	2,387,560	18,612,175	3,552,630	6,958,363
Stockach	2,254,310	437,151	204,080	2,895,541	1,095,170	1,188,980
Ueberlingen	4,749,625	1,133,945	358,260	6,241,830	2,967,420	1,782,205
Kreis Villingen	74,362,745	9,426,235	2,034,380	85,823,360	54,374,610	20,013,015
Donaueschingen	4,408,425	3,906,115	718,780	9,033,320	3,036,370	1,372,055
Triberg	1,949,230	224,450	129,480	2,303,160	624,410	1,325,160
Villingen	6,823,725	921,610	416,520	8,161,855	3,868,030	2,954,675
Kreis Waldshut	74,363,432	6,409,630	2,562,400	83,335,462	52,332,200	22,031,230
Bonndorf	1,622,700	177,530	133,280	1,933,510	977,170	645,530
Säckingen	3,789,895	457,190	239,500	4,486,565	1,313,375	2,476,525
Waldshut	2,150,525	731,070	599,640	3,481,235	1,000,060	1,150,465
Kreis Freiburg	287,694,840	28,535,478	7,665,244	323,895,562	225,494,835	62,965,085
Emmendingen	3,398,200	445,445	314,900	4,158,545	1,924,070	1,485,250
Endingen	4,695,815	256,560	35,360	4,987,735	3,537,180	1,158,635
Freiburg	36,815,045	16,365,420	4,422,904	57,603,369	16,048,830	20,622,725
Kreis Lörrach	112,600,290	9,395,334	1,181,620	123,177,244	82,010,860	30,822,100
Lörrach	8,075,500	1,930,126	160,700	10,166,326	3,446,820	4,642,090
Müllheim	5,695,230	1,203,002	77,680	6,975,912	4,042,880	1,672,810
Zell i. W.	1,965,895	174,925	27,380	2,168,200	773,540	1,192,355
Kreis Offenburg	197,700,970	13,963,750	4,061,200	215,725,920	157,164,750	41,619,315
Lahr	11,532,405	2,921,590	509,200	14,963,195	5,797,940	5,764,305
Offenburg	9,512,830	1,805,620	1,274,720	12,593,170	5,779,561	3,768,380
Kreis Baden	132,377,578	17,284,577	3,381,180	153,043,335	99,634,746	34,403,680
Baden	13,582,790	9,567,715	1,184,320	24,234,825	7,409,105	6,316,435
Rastatt	7,258,560	1,727,053	567,280	9,552,893	4,003,935	3,354,645

Digitized by Google

8	9	10	11	12		13		
1878 hat betragen:								
dürfnisse	der Aufwand			Die Umlage von 100 ℳ Steuerkapital zur Deckung des Aufwandes		Das Umlagebetreffniß der in Spalte 1 genannten Gemeinden		
im Ganzen	für die Armenpflege	für die sonstigen Bedürfnisse	im Ganzen	für die Armenpflege	für die sonstigen Bedürfnisse	für die Armenpflege	für die sonstigen Bedürfnisse	im Ganzen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	₰	ℳ	ℳ	ℳ
150,284,333	41,160	121,730	162,890	2,4	8,1	—	—	—
10,510,993	—	—	—	2,4	8,1	4,466	8,514	12,980
2,284,150	—	—	—	2,4	8,1	695	1,850	2,545
4,749,625	—	—	—	2,4	8,1	1,498	3,847	5,345
74,387,625	38,620	29,011	67,631	4,5	3,9	—	—	—
4,408,425	—	—	—	4,5	3,9	4,065	1,719	5,784
1,949,570	—	—	—	4,5	3,9	1,036	760	1,796
1,822,705	—	—	—	4,5	3,9	3,673	2,661	6,334
74,363,430	40,000	49,822	89,822	4,8	6,7	—	—	—
1,622,700	—	—	—	4,8	6,7	928	1,087	2,015
3,789,900	—	—	—	4,8	6,7	2,154	2,539	4,693
2,150,525	—	—	—	4,8	6,7	1,671	1,441	3,112
288,459,920	126,319	152,884	279,203	3,9	5,3	—	—	—
3,409,320	—	—	—	3,9	5,3	1,622	1,807	3,429
4,695,815	—	—	—	3,9	5,3	1,945	2,489	4,434
36,671,555	—	—	—	3,9	5,3	22,465	19,436	41,901
112,832,960	43,112	50,775	93,887	3,5	4,5	—	—	—
8,088,910	—	—	—	3,5	4,5	3,558	3,640	7,198
5,715,690	—	—	—	3,5	4,5	2,441	2,572	5,013
1,965,895	—	—	—	3,5	4,5	759	884	1,643
198,784,065	64,717	59,635	124,352	3	3	—	—	—
11,562,245	—	—	—	3	3	4,489	3,468	7,957
9,547,941	—	—	—	3	3	3,778	2,864	6,642
134,038,426	24,487	61,658	86,145	1,6	4,6	—	—	—
13,725,540	—	—	—	1,6	4,6	3,893	6,314	10,207
7,358,580	—	—	—	1,6	4,6	1,528	3,385	4,913

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7
Kreise und Gemeinden.	Für das Jahr					
	Das umlagepflichtige Steuerkapital zur Deckung des Aufwandes					
	für die Armenpflege				für die sonstigen Be	
	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerb-Steuerkapital	Kapital-rentensteuer-kapital zu 2/25	das klassen-steuerpflichtige Einkommen über 500 fl. im doppelten Betrag	im Ganzen	Grund- Häuser- und Gefällsteuer-Kapital	Gewerbsteuer-kapital
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kreis Karlsruhe .	316,351,720	55,930,520	17,970,020	390,252,260	220,157,020	96,952,980
Bruchsal . . .	13,888,950	2,164,850	1,012,500	17,066,300	8,427,900	5,461,050
Ettlingen . . .	8,437,880	1,214,820	273,460	9,926,160	5,053,800	3,403,610
Karlsruhe . . .	55,319,410	33,519,880	12,971,980	101,811,270	29,476,020	25,843,390
Pforzheim . . .	30,228,300	10,166,470	1,225,760	41,620,530	11,978,480	18,367,330
Kreis Mannheim .	162,296,605	31,180,505	5,421,460	198,898,570	91,140,580	71,463,295
Mannheim . . .	75,185,590	25,146,050	4,095,760	104,427,400	25,066,500	50,150,190
Weinheim . . .	9,978,325	2,561,295	257,840	12,797,460	6,460,650	3,534,115
Kreis Heidelberg *) .	181,243,336	22,980,980	5,624,360	209,848,676	133,262,580	48,441,310
Heidelberg . . .	29,702,705	15,823,370	3,636,460	49,162,535	14,563,640	15,174,665
Wiesloch . . .	4,282,320	344,350	153,200	4,779,870	3,027,010	1,255,310
Kreis Mosbach . .	177,632,343	9,817,868	3,927,540	191,377,751	140,978,688	37,307,075
Eberbach . . .	4,848,950	443,555	182,800	5,475,305	2,843,240	2,008,790
Mosbach . . .	3,098,372	675,312	488,580	4,262,264	1,988,090	1,138,390

*) Die Steuerkataster, auf Grund deren im Kreise Heidelberg für 1877/78 der Umlagenausschlag erfolgt ist, waren theilweise unrichtig. Die obige Darstellung enthält diejenigen Resultate, welche auf Grund richtiger Kataster sich ergeben haben würden, stimmt aber eben deshalb mit den Rechnungs-Ergebnissen nicht überein.

Digitized by Google

8	9	10	11	12		13		
1878 hat betragen:								
dürfnisse	der Aufwand			Die Umlage von 100 ℳ Steuerkapital zur Deckung des Aufwandes		Das Umlagebetreffniß der in Spalte 1 genannten Gemeinden		
im Ganzen	für die Armenpflege	für die sonstigen Bedürfnisse	im Ganzen	für die Armenpflege	für die sonstigen Bedürfnisse	für die Armenpflege	für die sonstigen Bedürfnisse	im Ganzen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	₰	ℳ	ℳ	ℳ
317,110,000	93,684	88,790	182,474	2,4	2,8	—	—	—
13,888,950	—	—	—	2,4	2,8	4,096	3,889	7,985
8,457,410	—	—	—	2,4	2,8	2,382	2,368	4,750
55,319,410	—	—	—	2,4	2,8	24,434	15,489	39,923
30,345,810	—	—	—	2,4	2,8	9,989	8,497	18,486
162,603,875	39,780	81,502	121,282	2	5	—	—	—
75,216,690	—	—	—	2	5	20,885	37,608	58,493
9,994,765	—	—	—	2	5	2,559	4,997	7,556
181,703,890	65,912	134,206	200,118	3,14	7,39	—	—	—
29,738,305	—	—	—	3,14	7,39	15,437	21,976	37,413
4,282,320	—	—	—	3,14	7,39	1,501	3,165	4,666
178,285,763	53,585	108,755	162,340	2,8	6,1	—	—	—
4,852,030	—	—	—	2,8	6,1	1,533	2,960	4,493
3,126,480	—	—	—	2,8	6,1	1,193	1,907	3,100

Digitized by Google

Darstellung

der kreisumlagepflichtigen Steuerkapitalien und der Kreisumlage, welche sich bei Zugrundlegung des 1878er Staats-Steuerkatasters und des im Jahre 1878 durch Umlagen gedeckten Kreisaufwandes für die Kreisverbände und die innen genannten Gemeinden ergeben würden, wenn der Kreisaufwand auf die nach den Bestimmungen der neuen Gesetze über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes vom 6. und 24. Februar 1879 steuerpflichtigen Kapitalien und die Steuerkapitalien der Gemeinden und Stiftungen umgelegt werden sollte.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6
Kreise und Gemeinden.	Wenn die nach den neuen Gesetzen über Aufbringung des Gemeindeaufwands Steuerkapitalien der Gemeinden und Stiftungen kreissteuerpflichtig wären, so katasters für 1878 das Kreissteuerkapital				
	Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuerkapitalien	Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 A. und Art. 6 des Erwerbsteuergesetzes		Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes	
		im vollen Betrag	$^{28}/_{28}$ von 80 % oder $^{56}/_{70}$	$^{28}/_{28}$ von 60 % oder $^{39}/_{70}$	$^{5}/_{10}$
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kreis Konstanz	203,572,870	50,574,000	8,154,268	3,669,287	4,845,350
Konstanz	13,601,440	—	8,154,268	3,669,287	—
Stockach	2,132,580	1,768,500	—	—	264,500
Ueberlingen	4,815,540	2,542,500	—	—	440,750
Kreis Villingen	84,075,889	27,746,600	—	—	3,898,000
Donaueschingen	4,516,869	2,785,600	—	—	830,250
Triberg	1,620,050	1,884,000	—	—	292,750
Villingen	6,815,090	4,174,400	—	—	809,000
Kreis Waldshut	97,604,060	28,101,200	—	—	3,657,000
Bonndorf	1,669,350	920,300	—	—	165,000
Säckingen	2,736,780	3,782,200	—	—	523,500
Waldshut	2,590,050	1,235,400	—	—	617,250
Kreis Freiburg	311,315,270	60,272,700	26,172,268	7,504,993	5,742,400
Emmendingen	2,677,410	3,420,700	—	—	358,500
Endingen	4,271,260	1,762,000	—	—	90,750
Freiburg	39,220,660	—	26,172,268	7,504,993	—
Kreis Lörrach	125,380,160	50,131,000	—	—	5,176,950
Lörrach	6,545,880	9,418,500	—	—	1,285,250
Müllheim	5,583,160	3,094,200	—	—	236,750
Zell i. W.	1,584,760	1,507,800	—	—	187,000
Kreis Offenburg	234,830,816	61,294,200	—	—	7,998,850
Lahr	8,332,450	12,375,700	—	—	1,474,000
Offenburg	8,655,786	8,308,600	—	—	1,629,250
Kreis Baden	161,502,420	42,326,300	8,843,268	2,440,564	4,863,000
Baden	18,085,956	—	8,843,268	2,440,564	—
Rastatt	6,729,560	6,896,200	—	—	1,916,000

Digitized by Google

7	8	9	10	11	12	13	
umlagepflichtigen Steuerkapitalien nebst den würde bei Zugrundlegung des Staatssteuerbetragen:			Beim Ausschlag des Kreisaufwands für 1878 auf das Steuerkapital Spalte 9 hätte sich ergeben:				
Kapitalrenten-Steuerkapital		im Ganzen	Umlage auf 100 ℳ Steuer-Kapital	Betreffniß für die einzelnen Gemeinden	für die einzelnen Gemeinden im Verhältniß zu dem für 1878 getragenen Aufwand		Bemerkungen.
3/10	15/20 von 60 % oder 9/20				eine höhere Belastung mit	eine geringere Belastung mit	
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	
10,487,622	5,074,399	286,377,796	5,7	—	—	—	
—	5,074,399	30,499,394	5,7	17,385	4,405	—	
370,320	—	4,535,900	5,7	2,585	40	—	
914,892	—	8,713,682	5,7	4,966	—	379	
8,746,194	—	124,466,683	5,4	—	—	—	
3,442,914	—	11,575,633	5,4	6,251	467	—	
219,678	—	4,016,478	5,4	2,169	373	—	
866,136	—	12,664,626	5,4	6,839	505	—	
6,368,076	—	135,730,336	6,6	—	—	—	
274,506	—	3,029,156	6,6	1,999	—	16	
392,112	—	7,434,592	6,6	4,907	214	—	
669,402	—	5,112,102	6,6	3,374	262	—	
11,487,852	17,078,847	439,574,330	6,4	—	—	—	
421,020	—	6,877,630	6,4	4,402	973	—	
286,944	—	6,410,954	6,4	4,103	—	331	
—	17,078,847	89,976,768	6,4	57,585	15,684	—	
8,497,521	—	189,185,631	5	—	—	—	
1,874,760	—	19,124,390	5	9,562	2,364	—	
1,149,396	—	10,063,506	5	5,032	19	—	
143,760	—	3,423,320	5	1,712	69	—	
12,789,432	—	316,913,298	3,9	—	—	—	
2,487,126	—	24,669,276	3,9	9,621	1,664	—	
1,692,420	—	20,286,056	3,9	7,916	1,274	—	
7,643,499	9,464,696	237,083,747	3,6	—	—	—	
—	9,464,696	38,834,484	3,6	13,980	3,773	—	
1,407,096	—	16,948,856	3,6	6,107	1,194	—	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6
Kreise und Gemeinden.	Wenn die nach den neuen Gesetzen über Aufbringung des Gemeindeaufwands Steuerkapitalien der Gemeinden und Stiftungen kreissteuerpflichtig wären, so katasters für 1878 das Kreissteuerkapital				
	Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuerkapitalien	Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 A. und Art. 6 des Erwerbsteuergesetzes		Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes	
		im vollen Betrag	$^{24}/_{28}$ von 80 % oder $^{52}/_{70}$	$^{26}/_{28}$ von 60 % oder $^{39}/_{70}$	$^{5}/_{10}$
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kreis Karlsruhe	339,542,646	66,851,500	60,268,445	25,759,610	7,590,500
Bruchsal	14,019,710	—	7,334,748	1,409,014	—
Ettlingen	7,822,016	7,337,400	—	—	662,750
Karlsruhe	49,429,140	—	34,194,011	20,956,928	—
Pforzheim	25,074,894	—	18,739,686	3,393,668	—
Kreis Mannheim	164,810,260	31,345,900	115,430,268	13,250,272	4,251,005
Mannheim	63,693,390	—	115,430,268	13,250,272	—
Weinheim	8,699,930	6,468,900	—	—	588,595
Kreis Heidelberg	219,398,370	39,872,700	21,002,651	6,506,036	4,341,000
Heidelberg	37,610,440	—	21,002,651	6,506,036	—
Wiesloch	4,433,520	1,982,900	—	—	216,750
Kreis Mosbach	194,254,560	48,394,100	—	—	5,588,750
Eberbach	3,848,250	3,053,700	—	—	459,250
Mosbach	3,387,300	1,513,100	—	—	570,000

Digitized by Google

7	8	9	10	11	12	13	
umlagepflichtigen Steuerkapitalien nebst den würde bei Zugrundlegung des Staatssteuerbetragen:			Beim Ausschlag des Kreisaufwands für 1878 auf das Steuerkapital Spalte 9 hätte sich ergeben:				
Kapitalrenten-Steuerkapital		im Ganzen	Umlage auf 100 ℳ Steuer-Kapital	Betreffniß für die einzelnen Gemeinden	für die einzelnen Gemeinden im Verhältniß zu dem für 1878 getragenen Aufwand		Bemerkungen.
2/10	15/20 von 60 % oder 9/20				eine höhere Belastung mit	eine geringere Belastung mit	
ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	
9,484,266	47,194,064	556,691,031	3,3	—	—	—	
—	2,102,503	24,865,975	3,3	8,206	221	—	
1,129,746	—	16,951,912	3,3	5,594	844	—	
—	34,880,348	139,460,427	3,3	46,022	6,099	—	
—	10,211,213	57,419,461	3,3	18,948	462	—	
5,132,004	23,471,293	357,691,002	3,4	—	—	—	
—	23,471,293	215,845,223	3,4	73,387	14,894	—	
1,936,854	—	17,694,279	3,4	6,016	—	1,540	
6,866,808	15,741,649	313,729,214	6,4	—	—	—	
—	15,741,649	80,860,776	6,4	51,751	14,338	—	
283,380	—	6,916,550	6,4	4,426	—	240	
9,283,626	—	257,521,036	6,3	—	—	—	
394,056	—	7,755,256	6,3	4,886	393	—	
598,062	—	6,068,462	6,3	3,823	723	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Darstellung

über

den Landarmenaufwand in den Jahren 1873/78 und dessen Deckung und die Wirkung der neuen Steuereinschätzung — bei der Unterstellung, daß die nach den Gesetzen vom 6. und 24. Februar 1879 gemeindesteuerpflichtigen Steuerkapitalien und die Steuerkapitalien der Gemeinden und Stiftungen auch kreisumlagepflichtig sein werden — auf die Bestimmung des §. 33 des badischen Armengesetzes.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Kreise.	Der Aufwand für die Landarmenpflege hat betragen im Rechnungsjahr					Summe des kreisarmenumlagepflichtigen Steuerkapitals für das Jahr		Eine Umlage von ¾ ₰ v. 100 ℳ Steuerkapital (gleich ⅛ kr. v. 100 fl.) auf die Steuerkapitalien Spalte 7 resp. 8 wirft ab für das Jahr		
	1873/74	1874/75	1875/76	1876/77	1877/78	1878	1879	1878	1879	1879 **mehr** als für 1878
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Konstanz .	11,708	16,505	26,845	37,316	38,552	171,504,057	304,364,591	14,292	25,364	11,072
2. Villingen .	1,513	1,957	3,352	7,279	9,106	85,823,360	133,361,330	7,152	11,113	3,961
3. Waldshut .	6,362	15,374	26,387	41,448	50,203	83,335,462	141,426,280	6,945	11,786	4,841
4. Freiburg .	12,600	20,891	28,923	38,780	51,561	323,895,562	471,187,253	26,991	39,261	12,270
5. Lörrach . .	6,240	8,458	19,074	22,592	32,187	123,177,244	192,915,353	10,265	16,076	5,811
6. Offenburg .	3,500	4,388	7,888	15,652	20,883	215,725,920	331,210,820	17,977	27,600	9,623
7. Baden . . .	658	1,659	2,612	4,892	6,527	153,043,335	244,172,645	12,754	20,348	7,594
8. Karlsruhe .	5,791	7,723	12,248	16,466	22,947	390,252,260	622,873,500	32,521	51,906	19,385
9. Mannheim	1,778	9,576	4,850	6,378	10,180	198,898,570	436,456,370	16,575	36,371	19,796
10. Heidelberg .	2,082	4,354	5,776	8,370	12,410	209,848,676	339,316,360	17,487	28,276	10,789
11. Mosbach .	3,976	6,237	10,785	9,646	8,444	191,377,751	291,492,277	15,948	24,291	8,343
Gesammtergebniß	56,208	97,122	148,740	208,819	269,000	2,146,882,197	3,508,726,779	178,907	292,392	113,485
Ergebniß für die Kreise:										
a. O.-Z. 1 bis mit 6	41,923	67,573	112,469	163,067	208,492	1,003,461,605	1,574,415,627	83,622	131,200	47,578
b. O.-Z. 7 bis mit 11	14,285	29,549	36,271	45,752	60,508	1,143,420,592	1,934,311,152	95,285	161,192	65,907

Digitized by Google

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Bei Umlegung des Kreisarmenaufwandes auf die nach den neuesten Gesetzen gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapitalien einschließlich jener der Gemeinden und Stiftungen würden betragen:			Umlage von 100 ℳ bei Ausschlag der Summen Spalte 9 auf das Steuerkapital		Das Steuerkapital Spalte 12 würde abwerfen bei einer Umlage auf je 100 ℳ von			Ersatz aus der Staatskasse gemäß §. 33 des badischen Armengesetzes für das Jahr:			
das pflichtige Steuerkapital	die Gesammtumlage zu $^{5}/_{8}$ ₰ von 100 ℳ	die Mehrbelastung der Kreise gegen seither (vergl. Spalte 9)	Spalte 8	Spalte 12	0,50 ₰	0,55 ₰	0,60 ₰	1874/75	1875/76	1876/77	1877/78
ℳ	ℳ	ℳ	₰	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
286,377,796	23,865	9,573	0,47	0,50	14,319	15,751	17,183	187	9,670	21,275	24,260
124,466,683	10,372	3,220	0,54	0,57	6,223	6,846	7,468	—	—	86	1,954
135,730,336	11,311	4,366	0,49	0,51	6,787	7,465	8,144	8,474	18,840	34,185	43,258
439,574,330	36,631	9,640	0,55	0,61	21,979	24,177	26,374	—	2,363	11,980	24,570
189,185,631	15,765	5,500	0,53	0,54	9,459	10,405	11,351	—	8,536	11,302	21,922
316,913,298	26,410	8,433	0,54	0,56	15,846	17,430	19,015	—	—	—	8,906
237,083,747	19,757	7,003	0,52	0,54	11,854	13,040	14,225	—	—	—	—
556,691,031	46,391	13,870	0,52	0,58	27,835	30,618	33,401	—	—	—	—
357,691,002	29,808	13,233	0,38	0,46	17,885	19,673	21,461	—	—	—	—
313,729,214	26,144	8,657	0,52	0,56	15,686	17,255	18,824	—	—	—	—
257,521,036	21,460	5,512	0,55	0,62	12,876	14,164	15,451	—	—	—	—
3,214,964,104	267,914	89,007	0,51	0,56	160,749	176,824	192,897	8,661	39,409	78,828	124,870
1,492,248,074	124,354	40,732	0,53	0,56	74,613	82,074	89,535	8,661	39,409	78,828	124,870
1,722,716,030	143,560	48,275	0,49	0,55	86,136	94,750	103,362	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Darstellung

der Belastung der Kreisverbände und der Staatskasse durch den Landarmenaufwand, wenn die Kreise den einer Umlage von 0,4 ₰ auf 100 ℳ Kreissteuerkapital entsprechenden Betrag und von dem Mehraufwand 1/10, die Staatskasse aber 9/10 zu tragen hätten, unter Zugrundelegung des Landarmenaufwandes für 1877/78 und des nach Spalte 12 der Tabelle III. kreisumlagepflichtigen Steuerkapitals.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6
Ordnungszahl	Kreise.	Landarmenaufwand für 1877/78	Kreissteuer-Kapital	Durch eine Umlage von 0,4 ₰ würden gedeckt	Restaufwand (Spalte 3 weniger Spalte 5)
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Konstanz	38,552	286,377,796	11,455	27,097
2.	Villingen	9,106	124,466,683	4,979	4,127
3.	Waldshut	50,208	135,730,336	5,429	44,774
4.	Freiburg	51,561	439,574,330	17,583	33,978
5.	Lörrach	32,187	189,185,631	7,567	24,620
6.	Offenburg	26,883	316,913,298	12,676	14,207
7.	Baden	6,527	237,083,747	9,488	—
8.	Karlsruhe	22,947	556,691,031	22,268	679
9.	Mannheim	10,180	357,691,002	14,307	—
10.	Heidelberg	12,410	313,729,214	12,549	—
11.	Mosbach	8,444	257,521,036	10,300	—
	Ergebniß:				
	a. im Gesammten	269,000	3,214,964,104	128,596	149,482
	b. für die Kreise Ordnungszahl 1—6 . . .	208,492	1,492,248,074	59,689	148,803
	c. für die Kreise Ordnungszahl 7—12 . .	60,508	1,722,716,030	68,907	679

Digitized by Google

7	8	9	10
Von dem Reste Spalte 6 hätten zu tragen:		Gesammtbelastung der Kreise (Spalte 3 bezw. 5 und 7)	Bemerkungen.
die Kreise $^1/_{10}$	die Staatskasse $^9/_{10}$		
ℳ	ℳ	ℳ	
2,710	24,387	14,165	
413	3,714	5,392	
4,477	40,297	9,906	
3,398	30,580	20,981	
2,462	22,158	10,029	
1,420	12,787	14,096	
—	—	6,527	
68	611	22,336	
—	—	10,180	
—	—	12,410	
—	—	8,444	
14,948	134,534	134,466	Von den Summen der Spalte 9 wären die nöthig fallenden außerordentlichen Staatszuschüsse abzuziehen und den Summen der Spalte 8 beizuschlagen.
14,880	133,923	74,569	
68	611	59,897	

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1879.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, L. Stösser, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf

„Die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend"

zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Bechert.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. November 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Jost.

Digitized by Google

Geſetzes-Entwurf,

die Ergänzung und Abänderung des Geſetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchten, ſowie das Bauen längs der Landſtraßen und Eiſenbahnen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Artikel 9 des Geſetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchten, ſowie das Bauen längs der Landſtraßen und Eiſenbahnen betr. — Regierungsblatt Nr. XVII. — erhält folgenden Zuſatz als Abſatz 2:

Ebenſo kann durch Gemeindebeſchluß mit Staatsgenehmigung beſtimmt werden, daß die Eigenthümer der an ſolche Ortsſtraßen angrenzenden, ſchon früher ausgeführten Bauten, wenn dieſen die Straße in hervorragendem Maaße beſonderen Nutzen bietet, einen entſprechenden Beitrag zu den in Abſatz 1 genannten Koſten zu leiſten haben.

§. 2.

Artikel 12 des gedachten Geſetzes erhält folgende neue Faſſung:

„Sowohl für neu anzulegende als für ſchon beſtehende Ortsſtraßen kann durch Gemeindebeſchluß mit Staatsgenehmigung feſtgeſetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Koſten der neuen Herſtellung der vor ihren Grundſtücken hinziehenden unterirdiſchen Abzugskanäle theilweiſe zu tragen oder zu erſetzen haben."

Gegeben, Karlsruhe, den ten

Digitized by Google

Begründung.

Durch Vorlage gegenwärtigen Gesetzentwurfs kommt die Großh. Regierung einem Wunsche nach, welchen während der letzten Tagung der Ständeversammlung die hohe zweite Kammer in ihrer 81. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1879 als Ergebniß der Verhandlung über die Motion des Abgeordneten von Blittersdorff, die Abänderung einiger Bestimmungen des Ortsstraßen- und Baufluchten-Gesetzes vom 20. Februar 1868 betr., ausgesprochen hat. Dieser Wunsch lautet:

„Die Großherzogliche Regierung wolle auf diesem oder dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf einbringen, des Inhalts:

1. daß Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 folgenden Zusatz erhalte:

   „Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden schon früher ausgeführten Bauten, wenn dieselbe die Straße in erheblichem Maaße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben."

2. daß Artikel 12 des Gesetzes auch auf schon bestehende Ortsstraßen ausgedehnt werde durch eine Einschaltung im Artikel 12 zwischen den Worten „neu anzulegende" und „Ortsstraßen" „und für schon bestehende"

Nach der dermalen geltenden Bestimmung des Artikels 9 des genannten Gesetzes erstreckt sich die Befugniß der Gemeinde, bei Anlegung einer neuen Ortsstraße sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Straße zu verlangen, nur auf diejenigen Grundeigenthümer, welche erst nach der Herstellung der Straße und beziehungsweise nach der Beschlußfassung der Gemeinde über diesen Beizug an die Straße anbauen, und nach Artikel 12 des Gesetzes in der jetzigen Fassung kann die Gemeinde einen Beizug der Hauseigenthümer zu den Kosten der Herstellung unterirdischer Abzugskanäle nur dann beschließen, wenn es sich um eine neu anzulegende Straße handelt. Darnach ist die Möglichkeit eines zwangsweisen Beizugs zu den Straßenkosten denjenigen Angrenzern gegenüber, deren Grundstücke zur Zeit der Straßenherstellung, beziehungsweise der Beschlußfassung der Gemeinde über die Kostenvertheilung schon überbaut sind und ferner die Möglichkeit eines zwangsweisen Beizugs der Hauseigenthümer zu den Kosten der Kanalisirung in dem Falle, wenn solche in älteren schon bestehenden Ortsstraßen vorgenommen wird, den Gemeinden gesetzlich benommen.

Ueber diese Beschränkungen der Beizugsbefugniß wird von Seiten der Vertreter der größeren Städte des Landes seit mehreren Jahren lebhaft Klage geführt: die Vertreter dieser Städte haben auch schon wiederhalt die Aufhebung derselben — zunächst in einer zu Anfang des Jahres 1876 an das Ministerium des Innern gerichteten Collectiveingabe und sodann in einer bei der zweiten Kammer eingereichten Petition d. d. Mannheim den 1. Juni 1876 in Anregung gebracht, und das Gleiche bezweckte auch die obengedachte Motion. Nebstdem wurden von den Petenten, wie dies in der Motion ebenfalls geschah, jeweils nach einer Reihe anderer Aenderungen des Gesetzes von 1868 als dringend wünschenswerth bezeichnet.

Der speziell auf Erweiterung der Beizugsbefugniß und dementsprechende Abänderung der Artikel 9 und 12 des Gesetzes gerichtete Wunsch wurde im Wesentlichen stets damit begründet, daß die durch diese Gesetzesbestimmungen geschaffenen Schranken des Beizugs eine nicht gerechtfertigte Härte gegenüber den Gemeinden enthalten und

Digitized by Google

daß diese Härte um so empfindlicher für letztere sei, als die Anwendung des Gesetzes im Ganzen zumal bei dem raschen Anwachsen der Städte seit 1870 sehr bedeutende Geldopfer derselben erfordern und gleichzeitig auch sonst die Anforderungen an die Gemeindekassen sich namhaft gesteigert hätten.

Die Großh. Regierung hat die seiner Zeit an das Ministerium des Innern gelangte Collektiveingabe und die ihr durch Kammerbeschluß vom 14. Juli 1876 „zur Kenntnißnahme" überwiesene Petition der Städtevertreter jeweils einer reiflichen Prüfung unterzogen, sie ist hiebei aber beidemal zu dem Ergebniß gelangt, daß die Vorschläge der Petenten zum größeren Theile nicht als begründet und im Uebrigen nach den zu Gebot stehenden Erfahrungen wenigstens zur Zeit ein zureichender Anlaß zur Abänderung oder Ergänzung des Gesetzes nicht als vorhanden zu erachten sei. Die Regierung hat den Gegenstand jedoch im Auge behalten, und sie glaubt nunmehr, den aus den betheiligten Kreisen lautgewordenen Wünschen hinsichtlich der zwei Punkte, in welchen dieselben durch den Eingangs erwähnten Beschluß der hohen zweiten Kammer von 1878 unterstützt wurden, entsprechen zu sollen.

Der Art. 9 des Gesetzes beruht auf dem Grundgedanken, daß die Eröffnung einer neuen Straße für die Angrenzer von sehr erheblichem Vortheile sei und ohne ihr Zuthun eine plötzliche Erhöhung des Werthes ihrer Grundstücke bewirke, es könne deßhalb nur billig und gerecht befunden werden, wenn der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit eröffnet würde, in geeigneten Fällen die Kosten der Herstellung und anfänglichen Unterhaltung einer Straße auf die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke, welche durch Errichtung von Bauten von den Vortheilen der neuen Straße Gebrauch machen, ganz oder theilweise zu übertragen und damit eine Erleichterung der Gemeindekassen und der übrigen Gemeindeangehörigen zu bewirken (vergl. die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes, Seite 6 unten). Jener Grundgedanke und die erwähnte Folgerung aus demselben kann nun im einzelnen Falle thatsächlich auch bei einem Angrenzer zutreffen, dessen an die neue Straße angrenzendes Grundstück bei der Eröffnung derselben bereits überbaut ist; derselbe ist sofort bei der Straßeneröffnung in der Lage, die hierdurch gebotenen Vortheile zu genießen, sein Grundstück mit dem darauf befindlichen Anwesen erfährt unter Umständen eine unmittelbare und nicht unerhebliche Werthserhöhung und es wird darum gerechtfertigt erscheinen, wenn auch diesem Angrenzer eine entsprechende Beitragsleistung Seitens der Gemeinde auferlegt wird. Im Allgemeinen ist aber nicht zu verkennen, daß die thatsächliche Lage derjenigen Anstößer, welche schon früher gebaut haben, keineswegs die gleiche ist, wie die Lage derjenigen Eigenthümer, deren Grundstücke zur Zeit der Straßeneröffnung noch unüberbaut sind. Die letzteren steht die Entschließung frei, ob und wann sie durch Ueberbauen ihrer Grundstücke von den durch die Straßeneröffnung gebotenen Vortheilen Gebrauch machen, ob und wie sie darnach sowie Angesichts der festgesetzten Beitragspflicht bauen wollen. Bei den Ersteren ist dies nicht mehr der Fall; dieselben werden auch häufig in Folge des seitherigen Mangels einer Ortsstraße unter Mißständen gelitten und Aufwendungen gehabt haben, welche erst durch den neuen Zustand eine gewisse Ausgleichung erfahren, und unter Umständen wird — wie z. B. in den Fällen, wo das Haus nicht direkt oder wo Hintergebäude an die neue Straße zu liegen kommen, wo letztere ein arrondirtes Anwesen, zusammengehörige Gebäulichkeiten von einander scheidet, wo eine Gartenanlage vom Wohnhause abgeschnitten wird — der Vortheil ein durchaus zweifelhafter oder sehr gering anzuschlagender sein. Der gleichen Behandlung und beziehungsweise gleichen Belastung der Eigenthümer von Bauten, welche zur Zeit der Herstellung einer neuen Straße schon bestanden haben, und überhaupt jener Bauten, welche vor dem Zeitpunkte der Beschlußfassung der Gemeinde über die Kostenbeitragsleistung errichtet wurden, mit den Eigenthümern der erst nachher errichteten Gebäude steht außerdem noch das Bedenken entgegen, daß wohl in der Mehrzahl der Fälle dadurch solche Personen getroffen würden, die, weil ihre ökonomische Lage sie nicht zum Bauen innerhalb oder in allernächster Nähe des Ortes befähigt haben, einen verhältnißmäßig billigeren Platz mehr außerhalb sich zur Ansiedlung gesucht haben. Es könnten nicht wenige kleine Existenzen der Gefahr ausgesetzt werden, ganz wider Erwarten zu einer mehr oder weniger kostspieligen, für ihre persönlichen und wirthschaftlichen Bedürfnisse keineswegs erforderlichen Straßenanlage in einer, sie auf das Empfindlichste berührenden, Weise beitragen zu müssen.

Nach dem Vorbemerkten muß diejenige Art und Weise der zu Gunsten der Gemeinden zu treffenden Abhilfe, für welche sich die zweite Kammer durch den Beschluß vom 1. Februar 1879 entschieden hat, als die angemessenste und zugleich allein zulässige erscheinen, und es entspricht dem der §. 1 der gegenwärtigen Vorlage.

Darnach soll der Eigenthümer eines schon früher

— d. i. vor der Anlegung der neuen Straße und, wenn etwa schon vor diesem Zeitpunkte der Beizug

Digitized by Google

der künftig anbauenden Grundeigenthümer von der Gemeinde beschlossen wird, vor Fassung dieses Beschlusses —

errichteten Gebäudes dann zu einem Beitrag zu den Straßenkosten verpflichtet werden können, wenn demselben die Straße in Wirklichkeit besonderen Vortheil in hervorragendem Maaße gewährt und somit eine solche Leistung durch die Verhältnisse des einzelnen Falls wohlbegründet ist. Durch diese Ergänzung des Artikels wird zugleich der in §. 72 der Gemeindeordnung enthaltene allgemeine Grundsatz über die Verpflichtung zur Leistung besonderer Beiträge für gewisse Arten der Gemeindethätigkeit für das hier in Frage stehende, durch Absatz 2 jener Gesetzesbestimmung ausgenommene, Gebiet zur Anwendung gebracht; mit Rücksicht auf den §. 72 der G.-O. wurde auch die Fassung „in hervorragendem Maaße" gewählt. Es wird der Beschluß über einen Beizug der gedachten Art in den dazu geeigneten Fällen jeweils im Anschlusse an den Gemeindebeschluß über den Beizug der künftig bauenden Angrenzer zu fassen sein, um insbesondere auch bemessen zu können, wie viel der betreffende Eigenthümer zu zahlen hätte, wenn er erst später bauen würde. Im Uebrigen muß von denjenigen Organen der Gemeinde- und der Staatsverwaltung, welche bei der Fassung und Genehmigung des die Beitragspflicht bestimmenden Gemeindebeschlusses mitzuwirken haben, darauf Bedacht genommen werden, daß bei Bemessung des Beitrags alle in Frage kommenden Umstände eine billige Berücksichtigung finden.

Streitige Fälle sind nach der Bestimmung des Artikels 14 des Gesetzes zu behandeln und darnach zum verwaltungsgerichtlichen Austrag zu bringen.

Nach der in §. 2 vorgeschlagenen Bestimmung sollen die Gemeinden befugt sein, bei Anlegung unterirdischer Abzugskanäle von den angrenzenden Hauseigenthümern einen theilweisen Kostenersatz auch dann zu verlangen, wenn die Herstellung in einer schon bestehenden Straße geschieht. Die Aufnahme einer desfallsigen Bestimmung in das Gesetz war schon seiner Zeit bei der landständischen Berathung desselben in Aussicht genommen, sie unterblieb aber schließlich, und zwar hauptsächlich in Anbetracht der Höhe der Kosten, welche mit der Anlage solcher Kanäle verbunden zu sein pflegen. Dem hieraus geschöpften Bedenken wird dadurch, daß der Beizug der Hauseigenthümer auf einen Theil der Kosten beschränkt bleiben soll, begegnet sein. Im Uebrigen sprechen aber hinreichende sachliche und Billigkeitsgründe dafür, bei alten Straßen, wie bei neuen einen Beizug Derjenigen zuzulassen, welchen die Anlage in erster Reihe einen nicht zu unterschätzenden Vortheil bietet. Es wird auch, wenn dieser Vorschlag Gesetzeskraft erlangt, für die Gemeinden kein Anlaß mehr vorliegen, die Gemeindekasse, wie dies seither mitunter geschehen ist, dadurch einigermaßen zu entlasten, daß die Benützung unterirdischer Kanäle den Hauseigenthümern nur gegen Zahlung einer bestimmten oder ausdrücklich vereinbarten Summe gestattet wird.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. November 1879.

Der Präsident

des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

Seine Excellenz den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, Herrn Geheimen Rath Dr. Lamey.

Euer Excellenz beehre ich mich in der Anlage die Denkschrift, welche die Großh. Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übermitteln, daß ich eine zweite Fertigung dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

Genehmigen Euer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Turban.

Karlsruhe, den 26. November 1879.

Digitized by Google

Denkschrift

der Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den Landtag von 1879—1880.

Den beiden Kammern des Landtags haben wir in Gemäßheit des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend zu berichten die Ehre:

Der objective Geschäftskreis der diesseitigen Behörde, dessen Abgränzung, wie wir in unserem letzten Bericht hervorgehoben hatten, zum Theil eine zufällige und willkürliche war, wurde im Lauf der verflossenen Geschäftsperiode richtig gestellt. Es sind demnach von der diesseitigen Thätigkeit vollständig ausgeschieden worden die Rechnungen:

1. der Friedrich-Christiane-
2. „ Kuhn'schen Stipendien-
3. „ Thomas Erast'schen Stipendien-

Stiftung in Heidelberg, Nr. 21—23 des früheren Verzeichnisses.

4. „ Studienstiftungs-Verwaltung in Freiburg, früher Nr. 26,
5. „ Weihnachtsstipendienstiftung für Polytechniker, früher Nr. 28,
6. „ Stiftung für kranke Polytechniker, früher Nr. 29,
7. des Unterländerstudienfonds, früher Nr. 30.

Diese sämmtlichen Rechnungen, welche nicht zu den in den diesseitigen Geschäftskreis fallenden Staats- und Staatsinstitutskassenrechnungen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876) gehören, sondern auf Stiftungen sich beziehen, sind auf Grund der §§. 2 und 4 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, den Vollzug des Stiftungsgesetzes betreffend, dem Großh. Ministerium des Innern zur Abhör und eventuellen Oberabhör überwiesen worden.

Ferner ist die Primärabhör der Rechnung des Armenbades in Baden (Nr. 18 des früheren Verzeichnisses), als einer dem Großh. Verwaltungshof unterstellten Staatsanstalt auf Grund des §. 8 Ziff. 5 und 9 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864, auf die genannte Behörde übergegangen, und der diesseitigen Behörde nur die Oberabhör dieser Rechnung vorbehalten. Endlich ist die Rechnung der Oberrechnungskammer selbst nach der besonderen Vorschrift des Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu behandeln.

Der solcher Gestalt richtig gestellte Geschäftskreis der diesseitigen Behörde wird voraussichtlich geraume Zeit hindurch keine weiteren Aenderungen erfahren, als daß etwa in einzelnen Verwaltungszweigen besondere selbständige Rechnungen neu entstehen oder eingehen. So ist im Lauf der letzten Periode zu den der diesseitigen Primärabhör unterliegenden ständigen Rechnungen, und zwar vom Jahr 1877 an, neu hinzugekommen die Rechnung der Augenklinik in Freiburg (vergl. Nr. 24 und 25 des früheren Verzeichnisses).

Digitized by Google

Auch das Verzeichniß der zur Oberabhör durch die diesseitige Behörde heranzuziehenden Rechnungen wurde einer erneuten Prüfung unterzogen und, wo sich Lücken zeigten, ergänzt, so daß die Durchführung der Oberabhör in dem ganzen durch Art. 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 vorgeschriebenen Umfang nunmehr als gesichert erscheint.

Die Abhör der sämmtlichen nach dem Vorstehenden von der Oberrechnungskammer in der abgelaufenen Periode primär abzuhörenden Rechnungen d. i. der Rechnungen aus den Jahren 1876 und 1877 ist ordnungsmäßig und rechtzeitig d. h. bis zum 1. Juli 1878 beziehungsweise 1879 durchgeführt worden. Nur in vereinzelten Ausnahmsfällen konnte der definitive Bescheid nicht innerhalb der geordneten Termine erlassen werden, weil die erforderlichen Aufklärungen nicht frühzeitig genug zu beschaffen waren. Dazu kommt die Primärabhör der Rechnungen der beiden Kammern der Landstände von dem letzten Landtag. Geschäftsrückstände sind nicht vorhanden.

An vorübergehenden Spezialrechnungen wurden während der jüngst abgelaufenen beiden Abhörjahre bei uns revidirt:

1. die Rechnung über den Neubau des akademischen Krankenhauses in Heidelberg für 1876 und 1877.
2. die Rechnung über den Neubau einer Irrenklinik daselbst für 1876 und 1877.

Ferner wurde der Zentralaufwand

der Domänenverwaltung,
„ Steuerverwaltung,
„ Zollverwaltung,
„ Wasser- und Straßenbauverwaltung und
„ Eisenbahnbauverwaltung

für die Jahre 1876 und 1877 in den bei den Revisionsanstalten der betreffenden Zentralmittelstellen bereits abgehörten bezüglichen Rechnungen von uns einer nochmaligen Prüfung nach Maßgabe des §. 2 Ziff. 4 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 unterworfen.

Der Oberabhör, welche ordentlicher Weise ebenfalls auf die Jahre 1876 und 1877 sich bezieht, bei welcher ausnahmsweise aber auch auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen wird, und für welche aus den sehr zahlreichen, monatsweise gestellten und abzuhörenden Eisenbahngütertransportrechnungen sachgemäß einzelne Monatsrechnungen der jüngeren Vergangenheit also aus den Jahren 1877 und 1878 ausgewählt wurden, sind von uns während der abgelaufenen Periode unterworfen worden:

1. die Büreaukassenrechnungen der Großh. Gesandtschaft in Berlin, des Kreis- und Hofgerichts Mannheim, des Kreisgerichtes Mosbach, des Commandos des Großh. Gendarmeriekorps, des Verwaltungsgerichtshofes, und der Zolldirection für 1877,
2. die Amtskassenrechnungen Heidelberg, Baden und Breisach für 1876, Mannheim, Rastatt, Schopfheim und Stühlingen für 1877,
3. die Rechnung des polizeilichen Arbeitshauses in Bruchsal für 1876,
4. die Rechnung über den Neubau einer Zentralstrafanstalt in Freiburg für 1877,
5. die Domänenrechnungen Konstanz für 1876, Baden, Kork, Müllheim und Oberkirch für 1877,
6. die Steuerrechnungen der Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämter Bretten, Villingen, Oberkirch und Konstanz für 1876, Breisach, Durlach, Heidelberg, Krautheim und Mannheim für 1877,
7. die Rechnung der Salinenkasse Rappenau für 1876.
8. die Zollrechnungen der Hauptsteuerämter Säckingen für 1876, Stühlingen für 1877 und die Tabaksteuerrechnungen der Obereinnehmereien Achern und Offenburg für 1877,
9. die Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen von Mannheim, Offenburg, Achern und Müllheim für 1876, Durlach, Emmendingen, Müllheim, Randegg und Rastatt für 1877,
10. die Rechnungen des Gymnasiumsfonds Freiburg und des Progymnasiumsfonds Tauberbischofsheim für 1876, des Schullehrerseminarfonds Ettlingen, des allgemeinen Schullehrer-Personalzulagefonds in Karls-

Digitized by Google

ruhe, der Präparandenschule in Meersburg und des Progymnasiumsfonds Offenburg und Pforzheim für 1877,

11. die Rechnungen der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine in Karlsruhe und der Eisenbahnwerkstätte in Mannheim für 1876,
12. die Rechnung der Eisenbahnbaukasse in Mosbach für 1877,
13. endlich eine größere Anzahl von Monatsrechnungen des Eisenbahngütertransports im internen und im fremden Verkehr vom Dezember 1876 und von verschiedenen Monaten der Jahre 1877 und 1878.

Ueberdieß wurden die Abrechnungen über den Gütertransport im westdeutschen Verkehr vom Mai 1877, im Württemberger Verkehr vom Juni 1877, mit der Wiesenthalbahn vom zweiten Halbjahr 1877 und mit der Karlsruher Maxauer Bahn vom Jahre 1877 einer besondern Prüfung unterworfen.

Auch die Revisionsanstalten der Mittelstellen haben die ihnen obliegenden Primärabhör der 1876 und 1877er Rechnungen nach ihren uns vorgelegten Berichten rechtzeitig vollzogen; nur ausnahmsweise konnten die geordneten Termine hie und da nicht streng eingehalten werden. Geschäftsrückstände sind nicht vorhanden.

Die Anstände, welche bei den von uns revidirten oder superrevidirten Rechnungen, sei es gegen den Rechner, sei es gegen die Verwaltungsbehörde, zu erheben waren, haben sämmtlich, vorbehaltlich des von uns zu der vergleichenden Darstellung der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen Bemerkten, auf dem gewöhnlichen geschäftlichen Weg ihre befriedigende Erledigung gefunden. Anträge einer Mittelstelle auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen nach Maßgabe des §. 53 Abs. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht an uns gelangt.

Die Rechner und ebenso die Primärrevidenten waren, soviel wir aus den von uns revidirten oder superrevidirten Rechnungen ersehen konnten, mit Erfolg bemüht, die Rechnungen in guter Ordnung zu erhalten und ihren Dienst nach den bestehenden Vorschriften zu führen. Einzelne Nachlässigkeiten wurden in Uebereinstimmung mit den vorgesetzten Verwaltungsbehörden in geeigneter Weise geahndet. Nur in einem Falle wurden durch einen ungetreuen Dienstgehilfen Unordnungen und Beschädigung einer Kasse in erheblicherem Umfange herbeigeführt, welche aber ihre volle Ausgleichung durch den Rechner finden. Die Einsendung der Rechnungen ebenso wie die Beantwortung der Abhörbemerkungen erfolgte bei den von uns selbst wie bei den von den Mittelstellen revidirten Rechnungen so zeitig, daß in keinem Falle Strafen wegen schuldhafter Verspätung zu verhängen waren. Rekurse sind in der abgelaufenen Geschäftsperiode weder gegen Rechnungsbescheide der untergeordneten Abhörbehörden noch gegen solche der Oberrechnungskammer selbst (Art. 14 und 15 des Gesetzes vom 25. August 1876) erhoben worden.

Wesentliche Mängel der Verwaltung haben wir bei dem von uns vollzogenen Revisionsgeschäft nicht wahrgenommen.

Das Regulativ für den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer, welches durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 vorgesehen wird, ist in der auf Vorschlag der diesseitigen Behörde erlassenen Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 enthalten, welche überdies auch die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über das gesammte Rechnungsrevisionswesen, theils unverändert aus ältern Verordnungen, theils nach den jetzt bestehenden Gesetzen und Verhältnissen umgestaltet, in sich aufgenommen hat, so daß zur großen Erleichterung der Praxis alle älteren, das Revisionswesen betreffenden Verordnungen außer Kraft gesetzt werden konnten. Durch diese Verordnung sind im Geist des Gesetzes vom 25. August 1876 einer Seits durch die genaue Vorzeichnung des Geschäftsganges bei der Oberrechnungskammer selbst für deren Arbeiten möglichst sichernde Garantien, ähnlich wie bei einem Gerichtshofe gegeben, anderer Seits ist für eine genügende Ueberwachung der untergeordneten Revisionsanstalten durch die Oberrechnungskammer, sowie dafür gesorgt, daß auch die bei diesen im Sinne der Art. 9 und 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 aufgestellten Revisionserinnerungen nicht von der unmittelbar

Digitized by Google

vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sondern nur mit Zustimmung der Oberrechnungskammer niedergeschlagen werden können.

Auch die in unserer letzten Denkschrift als wünschenswerth bezeichnete Revision der Vorschriften über die Bearbeitung der den Ständen vorzulegenden Rechnungsnachweisungen hat inzwischen stattgefunden; die umfassenden neuen Vorschriften über den Gegenstand sind in der Staatsministerialentschließung vom 12. Mai d. J. enthalten. Als besonders wesentlich heben wir hervor, daß zu Erreichung größtmöglicher Zuverlässigkeit der Rechnungsnachweisungen vorgeschrieben wurde, daß für diejenigen Verwaltungszweige, deren Kassenrechnungen (abgesehen von der Oberabhör) nicht an die Oberrechnungskammer gelangen, die Uebereinstimmung der Rechnungsauszüge der einzelnen Kassenverwaltungen, mit den betreffenden Kassenrechnungen an Stelle der Oberrechnungskammer durch besondere Revisionsbeamte konstatirt werden muß, welche an der Verwaltung nicht betheiligt sind und welche dabei unter persönlicher Verantwortung handeln. Durch diese Bestimmung ist dem in Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 enthaltenen Grundsatz, daß die Uebereinstimmung der den Ständen vorzulegenden Rechnungsnachweisungen mit den bezüglichen Kassenrechnungen durch selbstständige Organe der Rechnungsrevision konstatirt werden soll, eine lückenlose Durchführung gesichert.

Was endlich die Bearbeitung eines in unserem letzten Bericht ebenfalls als wünschenswerth bezeichneten Etatgesetzes betrifft, so können wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß Großh. Finanzministerium uns den Entwurf eines solchen mitgetheilt hat, und daß wir auf den Wunsch desselben ein ausführliches Gutachten darüber abgegeben haben.

Karlsruhe, den 19. November 1879.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:
Jolly.

Mathis.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanz-Ministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, „die Branntweinbesteuerung betreffend", zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Dezember 1879.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Gesetzentwurf

die Branntweinsteuer betreffend.

Art. 1.

Mit Wirkung vom 20. Dezember l. J. ab ist an Branntweinsteuer zu erheben:

von jedem Liter des Kesselinhalts für je sechs Kalendertage

bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer	4 Pfennig,
bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmer	6 Pfennig,
bei Dampfbrennereien	12 Pfennig.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Art. 2.

Für Branntwein, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, kann, unter den im Verordnungswege vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, die Branntweinsteuer nach denjenigen Sätzen rückvergütet werden, welche bei der Ausfuhr von Branntwein zur Vergütung gelangen.

Art. 3.

Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Betrage zu beanspruchen war, hat, neben Rückzahlung der etwa bereits zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung, im ersten Falle eine dem vierfachen, im ersten Rückfalle eine dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle eine dem zwölffachen Betrag der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Branntwein, für welchen eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem anderen, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

Erbringt in einem der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte den Nachweis, daß nicht eine gewinnsüchtige Absicht, sondern lediglich ein Versehen vorliegt, so tritt an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zum Betrag von 50 ℳ.

Art. 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

In dem Gesetzentwurf über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880/81 nebst zugehörigem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung für diese Periode ist zur Herbeiführung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben die Erhöhung der dermaligen Abgabesätze für eine Reihe von Steuern, sowohl direkten, wie indirekten, in Vorschlag gebracht.

Die bedeutendste Erhöhung des Abgabesatzes, nämlich eine Erhöhung der bestehenden Sätze auf den doppelten Betrag, ist dabei (abgesehen von der Schenkungs- und Erbschaftsaccise, für welche ebenfalls, der Regel nach, künftighin das Zweifache des jetzigen Satzes erhoben werden soll) bezüglich der Branntweinsteuer in Aussicht genommen.

Die Großh. Regierung glaubte eine so beträchtliche Steigerung des Abgabesatzes bei dieser Steuergattung unbedenklich vorschlagen zu können, und zwar einmal mit Rücksicht darauf, daß an und für sich schon gerade der Branntwein als ein ganz vorzugsweise zur Besteuerung geeigneter Gegenstand anzusehen ist, sodann aber insbesondere auch, weil die dermalige Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum im Verhältniß zu den Abgaben, mit welchen der Wein und das Bier zur Zeit belastet sind, und ebenso im Verhältniß zu der Steuer, welche andere Staaten vom Branntwein erheben, sich als eine sehr mäßige darstellt.

Mit welchem Steuerbetrag die badische Branntweinsteuer das Liter fertigen Branntweins von einem gewissen Stärkegehalte belastet, ist allerdings bei dem dermaligen Steuermodus schwer festzustellen. Doch kann auf Grund früherer Erhebungen angenommen werden, daß die Steuer für den im Inlande erzeugten Branntwein von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, keinenfalls eine höhere als die Uebergangssteuer ist, welche in Gemäßheit des Art. 11 des Branntweinsteuergesetzes vom 26. März 1852 von dem aus anderen deutschen Staaten nach Baden eingehenden Branntwein zur Erhebung gelangt, somit für das Hektoliter vollgrädigen Branntweins höchstens 6 Mark und daher für den zum menschlichen Konsum bestimmten Branntwein (eine Stärke desselben von 45 Graden vorausgesetzt) nicht mehr als 2 ℳ 70 ₰ für das Hektoliter bezw. $2^{7}/_{10}$ Pfennig für das Liter beträgt.

An Weinsteuer ist dagegen zur Zeit an Accise allein der Betrag von 2 Pfennig, und an Ohmgeld, im Falle der Ohmgeldpflichtigkeit, der weitere Betrag von 1,8 Pfennig vom Liter Traubenwein, im letzteren Falle somit im Ganzen 3,8 Pfennig vom Liter zu entrichten. Die Biersteuer aber berechnet sich unter den Voraussetzungen, von welchen das Biersteuergesetz ausgeht, auf $2^{2}/_{15}$ Pfennig vom Liter fertigen Bieres und, selbst angenommen, daß das Ausbringen an fertigem Bier 80% des Kesselinhalts betrage, immerhin noch auf $1^{2}/_{3}$ Pfennig vom Liter.

Im Vergleiche mit diesen Steuersätzen ist, bei Berücksichtigung des höheren Preises und des weit größeren Alkoholgehaltes des zum menschlichen Genuß bestimmten Branntweins gegenüber dem Preise und Alkoholgehaltes des Weines und des Bieres, die Besteuerung des Branntweins zur Zeit unverkennbar eine weit mäßigere als die des Weines und des Bieres, während doch kein innerer Grund für eine derartige Begünstigung des Branntweins gegenüber jenen Getränken vorliegt.

Zu einem ähnlichen Ergebniß führt die Vergleichung der badischen Branntweinsteuer mit der Branntweinsteuer anderer Staaten.

Digitized by Google

Ganz abgesehen von den hohen Steuersätzen, welchen der Branntwein in Frankreich, England, Rußland und einer Reihe anderer, nicht deutscher Länder unterliegt und über welche die Anlage nähere Auskunft gibt, ist auch in weitaus den meisten deutschen Staaten die Besteuerung des Branntweins eine weit höhere als in Baden. — Legt man bei Vergleichung der betreffenden Steuersätze die Uebergangssteuersätze d. h. die Sätze für die Abgabe zu Grunde, welche bei dem Uebergange des Branntweins von einem Steuergebiete in ein anderes Steuergebiet erhoben wird, und welche das Aequivalent der inneren Steuer darstellt, so berechnet sich für die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft — es sind dies sämmtliche deutsche Staaten mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzoller'schen Landestheilen Preußens, also insbesondere auch die Nachbarstaaten Elsaß-Lothringen und Hessen — die Branntweinsteuer auf 13 ℳ 10 ₰ für das Hektoliter Branntwein von 50% Alkoholgehalt (nach Tralles) oder auf 26 ℳ 20 ₰ für das Liter vollgrädigen Branntweins, während die badische Steuer für vollgrädigen Branntwein 6 ℳ, also noch nicht den 4. Theil beträgt. Hiernach wird, selbst bei Verdoppelung der dermaligen badischen Steuersätze der Branntwein in Baden noch nicht ganz halb so hoch, wie in den Staaten der Steuergemeinschaft besteuert sein.

Der erhebliche Unterschied zwischen der Besteuerung des Branntweins in den letzteren Staaten und in Baden muß aber um so mehr zu einer Erhöhung der badischen Steuer auffordern, als Baden wegen seiner Nichtbetheiligung an jener Steuergemeinschaft einen relativ höheren Matrikularbeitrag zur Reichskasse zu entrichten hat, als diejenigen Staaten, welche der Branntweinsteuergemeinschaft angehören. Für das Reichsetatjahr, 1. April 1879/80 berechnet sich die Summe, welche Baden an Matrikularbeitrag mehr zu entrichten hat, als es im Falle der Zugehörigkeit zur Branntweinsteuergemeinschaft zu entrichten hätte, auf den hohen Betrag von 1,779,471 ℳ, während die Einnahmen der badischen Staatskasse aus der badischen Branntweinsteuer sich im Durchschnitt der letzten 4 Jahre nur auf 402,227 ℳ belaufen haben. Kommt die vorgeschlagene Verdoppelung der dermaligen Branntweinsteuersätze in Vollzug, so kann künftighin auf einen durchschnittlichen Ertrag von 764,230 ℳ gehofft werden. Derselbe bleibt hinter jener Mehrleistung an das Reich immer noch um mehr als eine Million Mark zurück.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß es an und für sich wohl gerechtfertigt wäre, die Steuersätze der badischen Branntweinsteuer noch in einem späteren Maaße, als vorgeschlagen, zu erhöhen. — Allein eine solche noch weiter gehende Erhöhung erscheint in so lange nicht thunlich, als das dermalige, nur unvollkommene System der Branntweinbesteuerung in Baden nicht entsprechend abgeändert, bezw. durch ein rationelleres Besteuerungsverfahren ersetzt wird. Eine solche Aenderung, welche im Hinblick auf Art. 35 Abs. 2 letzter Satz der Verfassung des deutschen Reichs denn doch wohl nur in der Annahme des für die Branntweinsteuergemeinschaft eingeführten Steuermodus bestehen könnte, empfiehlt sich aber zur Zeit aus dem Grunde nicht, weil Seitens des Reichs selbst schon seit längerer Zeit eine Abänderung des Branntweinsteuersystems (Einführung der Fabrikatsteuer an Stelle der dermaligen Maischraumbesteuerung) ernstlich in Erwägung gezogen ist und die bezüglichen Verhandlungen und Versuche noch nicht zu einem endgiltigen Abschluß gelangt sind. — Es erübrigt daher nur, sich vorerst auf die vorgeschlagene Verdoppelung der Steuersätze, unter Beibehaltung des dermaligen Steuermodus zu beschränken.

Es darf erwartet werden, daß eine diese Grenze nicht übersteigende Erhöhung der Steuersätze, ungeachtet der unvollkommenen Art der Erhebung der Steuer erhebliche Mißstände nicht im Gefolge haben wird. Von wesentlicher Bedeutung ist hiebei der Umstand, daß weitaus der größere Theil des Ertrags der Branntweinsteuer auf die Uebergangssteuer entfällt, welche von den aus anderen deutschen Staaten nach Baden eingehenden Branntwein zu entrichten ist. Im Jahr 1878 z. B. traf von dem Gesammtsteuererträgniß der Branntweinsteuer mit 406,536 ℳ nur der Betrag von 94,436 ℳ auf die Steuer vom inländischen Branntwein, dagegen der Betrag von 312,100 ℳ, also mehr als das dreifache der ersteren Summe, auf die Uebergangssteuer. Hierdurch verliert die Unvollkommenheit des bestehenden Besteuerungsverfahrens sehr an Bedeutung. — Die inländischen Brennereien sind zwar zahlreich, aber von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, von ganz unerheblichem Umfange. Durch die seit 1. Dezember 1874 in Wirksamkeit getretene Gesetzesänderung, wornach an Stelle zehntägiger Betriebsperioden mit bestimmten Anfangsterminen sechstägige Perioden getreten sind, deren Anfangstermin im Belieben des Brenners steht, ist dem kleineren Brenner die vollständige Ausnützung der Brennperioden derart erleichtert, daß auch eine erhebliche Erhöhung des Steuersatzes dieselben nicht allzusehr beschweren wird. Für die größeren Brennereien aber ist der derzeitige Steuermodus ohnehin kein ungünstiger.

Digitized by Google

Die Großh. Regierung glaubt deßhalb, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, daß die vorgeschlagene Erhöhung der Branntweinsteuersätze auf das Doppelte ihres dermaligen Betrags selbst dann sich empfiehlt, wenn etwa bei Berathung des Budgets es sich als möglich erweisen sollte, die eine oder die andere der sonstigen vorgeschlagenen Steuererhöhungen nicht oder nicht im vollen Umfange eintreten zu lassen.

Im Hinblick hierauf trägt dieselbe kein Bedenken, die fragliche Erhöhung der Branntweinsteuersätze schon jetzt und zwar unabhängig von der Frage sonstiger eventueller Steuererhöhungen, der Zustimmung der Landstände zu empfehlen.

Für eine möglichst baldige Beschlußfassung über die vorgeschlagene Erhöhung der Branntweinsteuersätze aber spricht insbesondere noch der weitere Umstand, daß die Zwischenzeit zwischen der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Staatshaushaltsetats, aus welchem die Absicht der Erhöhung der Branntweinsteuer hervorgeht, und dem Zeitpunkte, mit welchem die schließliche gesetzliche Regelung des Gegenstandes erfolgt, voraussichtlich dazu benützt werden wird, erhebliche Mengen von Branntwein und Weingeist noch zu den dermaligen niedrigen Sätzen in das Großherzogthum einzuführen. Bei dem bedeutenden Umfange, welchen nach dem oben Bemerkten die Branntweineinfuhr in das Großherzogthum bezw. der Consum und die Verwendung nicht inländischen Branntweins im Großherzogthum erreicht hat, würden die fraglichen Einfuhren in der gedachten Zwischenzeit finanziell die Wirkung der Branntweinsteuererhöhung auf längere Zeit hinaus ganz erheblich abzuschwächen im Stande sein und so zu einer sehr namhaften Schädigung der badischen Steuerkasse führen, außerdem aber auch die inländischen Branntweinproduzenten, welche die Konkurrenz der noch zu niedrigen Sätzen eingeführten Branntweine noch auf lange Zeit hinaus zu bestehen haben würden, in hohem Maaße beeinträchtigen.

Die Großh. Regierung legt daher entschiedenen Werth darauf, daß die beabsichtigte Erhöhung der Branntweinsteuer baldthunlichst zum Vollzuge gelange und schlägt zu dem Ende in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe den 20. Dezember l. J. als Anfangstermin für die fragliche Maßregel vor. (Artikel 1 des Entwurfs.)

Mit diesem Vorschlage glaubt die Großh. Regierung zweckmäßig die gleichzeitige gesetzliche Regelung eines anderen Gegenstandes auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung in Verbindung bringen zu sollen.

Mit Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 (Reichsgesetz-Bl. Nr. 28) ist der Bundesrath ermächtigt worden, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen der Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird. In dem gleichen Gesetze (§. 5) ist die Bestimmung unter Ziffer II. §. 4 lit. d. des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, welche die Rückvergütung der inneren Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, untersagte, für aufgehoben erklärt.

Angesichts dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen wirft sich die Frage auf, ob nicht auch in Baden in ähnlicher Weise wie im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft eine Rückvergütung der Steuer von Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, zu gewähren sein dürfte. Die Großh. Regierung glaubt diese Frage bejahen zu sollen, um die badischen Essigfabrikanten und sonstigen, Branntwein zu ihrem Gewerbebetrieb in erheblicherem Umfange benützenden Gewerbstreibenden gegen die Konkurrenz ähnlicher, im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft bestehender Gewerbsunternehmungen, welchen künftighin auf Grund des Reichsgesetzes eine Steuerrückvergütung von dem in ihrem Gewerbebetrieb verwendeten Branntwein zu Theil werden wird, angemessen zu schützen.

Eine solche Rückvergütung, wenn auch in beschränkterem Umfange, wurde früher schon einige Zeit hindurch in der That gewährt, nämlich eine Rückvergütung der Steuer von dem zur Bereitung von Essig und Leuchtgas verwendeten Branntwein und Weingeist nach Maßgabe der im Regierungsblatt von 1852 Nr. XXIV. S. 211 bekannt gegebenen höchsten Entschließung vom 14. Mai 1852 Nr. 623 und der weiteren Bekanntmachung vom 28. Mai 1859 (Reg.-Bl. Nr. XXVIII. S. 198). Dieselbe kam jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1866 ab, in Wegfall, nachdem in dem Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 die später in den Vertrag vom 8. Juli 1867 unter Ziff. II. §. 4 lit. d. des Art. 5 übergegangene, oben erwähnte Bestimmung Aufnahme gefunden hatte,

Digitized by Google

wornach die Steuerrückvergütung von dem zur Essigfabrikation verwendeten Branntwein (sofern solcher nicht in's Vereinsausland ausgeführt wird) für unzulässig erklärt wurde. Nachdem jetzt diese Bestimmung des Zollvereins- gungsvertrags für aufgehoben erklärt ist, steht der Wiedereinführung der Steuerrückvergütung von dem zur Essigbereitung bestimmten Branntwein sowie in Verbindung damit, der Ausdehnung dieser Rückvergütung auf den bei anderen Gewerben zur Verwendung kommenden Branntwein nichts im Wege.

Gerade die in Vorschlag gebrachte Erhöhung der Branntweinsteuersätze läßt es aber als sehr wünschenswerth erscheinen, auf der anderen Seite auch alle, mit einer sicheren Kontrole verträglichen Erleichterungen in der Besteuerung des nicht zum menschlichen Genuß bestimmten Branntweins eintreten zu lassen.

Die Bezeichnung der Gewerbsbetriebe, bei welchen, abgesehen von der Essigfabrikation eine Rückvergütung zu gewähren sein wird, wird, wie dies auch im betreffenden Reichsgesetze vorgesehen, zweckmäßiger der Vollzugsverordnung zu überlassen sein, da es mit erheblichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verknüpft wäre, die sämmtlichen hier in Frage kommenden Gewerbe jetzt schon und auf die Dauer festzustellen.

Es kann hier nur an der Hand der Erfahrung vorgegangen werden, und wird es zugleich angemessen sein, sich an die vom Bundesrathe für die Branntweinsteuergemeinschaft zu erlassenden, zur Zeit noch nicht ergangenen Vollzugsvorschriften, soweit thunlich, anzuschließen. Das Gleiche gilt von den einzuführenden Kontrolen, insbesondere auch von den als zulässig zu erklärenden Denaturirungsmitteln.

Dagegen wird das Prinzip der Zulässigkeit der fraglichen Steuerrückvergütungen allerdings im Gesetzeswege auszusprechen sein, da nach dem Branntweinsteuergesetze (Gesetz vom 26. März 1852 Reg.-Bl. Nr. XII S. 79/82 Art. 12) die Steuerverwaltung nur ermächtigt ist, von dem zur Ausfuhr über die Landesgrenze gelangenden, im Großherzogthum bereiteten Branntwein einen theilweisen Steuerrückersatz (bestehend in höchstens dem hälftigen Betrag der nach Art. 11 festzusetzenden Uebergangssteuer) zu leisten.

Es wird sich zugleich empfehlen, wie dies auch im Reichsgesetze geschehen, gesetzlich zu bestimmen, daß die Rückvergütung für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein nach dem gleichen Satze, wie die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Branntwein geleistet werden soll. Die bezügliche Rückvergütung wird übrigens nicht auf den im Großherzogthum produzirten Branntwein zu beschränken, sondern billigerweise auch dem unter Entrichtung der Uebergangssteuer ins Großherzogthum eingeführten Branntwein zu gewähren, und deßhalb, wie im Reichsgesetz ganz allgemein für Branntwein in Aussicht zu stellen sein, welcher unter den zu erlassenden Bedingungen und Kontrolen zu gewerblichen Zwecken verwendet wird (Art. 2 des Entwurfs).

Ferner sieht der Entwurf (im Art. 3) Strafbestimmungen für den Fall vor, daß Jemand es unternehmen sollte, eine Steuerrückvergütung zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, oder aber Branntwein, für welchen ein Steuerrückersatz gewährt worden ist, zu einem andern, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

Die bezüglichen Strafbestimmungen schließen sich theils an die Bestimmungen des §. 2 des Reichsgesetzes, theils an die Strafbestimmungen der Art. 13 und 14 des bad. Branntweinsteuergesetzes vom 26. März 1852 an.

Art. 4 beauftragt das Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes.

Wie hoch sich der Steuerausfall für die badische Staatskasse in Folge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerrückvergütung für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein stellen wird, läßt sich, da der Umfang, in welchem diese Begünstigung zu gewähren sein wird, noch nicht feststeht, zur Zeit nicht mit Sicherheit berechnen. In der Begründung zu dem Entwurf des bezüglichen Reichsgesetzes ist der Ausfall für die Reichskasse bei einem dermaligen Branntweinsteuererträgniß von rund 40 Millionen zu 1¼ Millionen Mark, d. i. zu 3¾ % des Ertrags angenommen und dabei die Menge des die Steuerbefreiung genießenden Branntweins zu 91,000 Hektoliter reinen (vollgrädigen) Alkohols für die Steuergemeinschaft mit einer Kopfzahl von 34,316,000 geschätzt worden. Würden diese Zahlen auch für Baden verhältnißmäßig als zutreffend erachtet werden können, so würde bei einer künftigen jährlichen Einnahme an Branntweinsteuer (bei Zugrundelegung der Sätze des Art. 1 des Entwurfs) mit 764,230 ℳ der Steuerausfall zu 3¾ % berechnet, sich auf 28,658 ℳ belaufen.

Digitized by Google

Zu einem nicht sehr erheblich abweichenden Ergebniß gelangt man, wenn man von der für die Steuergemeinschaft zu 91,000 Hektoliter geschätzten Alkoholmenge ausgeht, für welche die Rückvergütung zu leisten wäre. Es würde dies, nach der Kopfzahl berechnet, für Baden rund 4000 Hektoliter reinen Alkohol und, da der Rückvergütungssatz für vollgrädigen Branntwein künftig 6 ℳ betragen würde, so würde sich hiernach ein Steuerausfall von 24,000 ℳ berechnen. Unter der Voraussetzung, daß die betreffende Steuererleichterung in demselben Umfange gewährt werden würde, wie dies für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft beabsichtigt ist, wird man deshalb den für die badische Staatskasse sich voraussichtlich ergebenden Steuerausfall immerhin auf den Betrag von rund 25,000 ℳ zu veranschlagen haben.

Digitized by Google

Anlage zu der Begründung zu dem Gesetzentwurf, die Branntweinsteuer betr.

Vergleichende Darstellung

über die

Besteuerung des Branntweins in einigen außerdeutschen Staaten.

Staat.	Die Steuer beträgt vom Hektoliter im Inlande produzirten Branntwein bei einem Alkoholgehalte von			
	45 %		100 %	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Frankreich	56	16	124	80
Großbritannien	177	50	394	45
Rußland	81	95	182	10
Niederlande	87	20	193	80
Belgien	33	93	75	41
Oesterreich-Ungarn (mit Ausnahme der Länder der Ungarischen Krone)	9	90	22	—
Italien	10	80	24	—
Schweden	38	69	85	97
Dänemark	9	79	21	76
Rumänien	15	24	33	87
Vereinigte Staaten von Nordamerika	89	53	198	95

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1879.

Entwurf eines Geſetzes

die Entſchädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 30. Januar 1879, die Entſchädigung für die wegen Rotz, Lungenſeuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, finden auch Anwendung, wenn Rindvieh am Milzbrand fällt, nachdem der Beſitzer rechtzeitig die vorgeſchriebene Anzeige von der Erkrankung erſtattet hat.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Die Gefahr der Ansteckung durch den Milzbrand für Menschen und Thiere ist allgemein anerkannt.

Schon die Beilage zur Verordnung vom 17. August 1865 nennt den Milzbrand eine höchst gefährliche Krankheit, deren Ansteckung auch der Mensch ausgesetzt ist und sagt, daß die Ansteckung vorzugsweise durch die unmittelbare Berührung mit dem Blut, Fleisch u. s. w., auch durch die Ausdünstung der erkrankten Thiere entstehe und daß die Leichen derselben schnell in Verwesung übergehen.

Neuere Forschungen haben dargethan, daß die Pilze des Milzbrandgifts ihre Ansteckungsfähigkeit lange, die Sporen desselben solche sogar Jahre hindurch bewahren können. Es ist deßhalb geboten, der Verbreitung dieser Krankheit auf das nachdrücklichste entgegen zu treten.

Das Gesetz vom 30. Januar 1879 bietet dazu nicht die nöthigen Mittel, da nur für diejenigen Thiere Entschädigung gewährt werden kann, deren Tödtung auf polizeiliche Anordnung erfolgt, während die Besitzer solcher Thiere leer ausgehen, welchen es trotz rechtzeitiger Anzeige nicht gelingt, den Thierarzt oder selbst die von diesem beantragte Genehmigung des Bezirksamts zur polizeilichen Tödtung beizubringen.

Es ist deßhalb eine Erweiterung des Gesetzes in obengenannter Richtung geboten, weil damit das einzige, wirksame Mittel gegeben ist, daß alle Fälle zur rechtzeitigen Anzeige kommen, wodurch allein die möglichste Einschränkung dieser gefährlichen Krankheit und eine gleichmäßige Entschädigung der in gegenseitige Versicherung getretenen Viehbesitzer bewirkt werden kann.

Klein.
Frhr. von Sodman.
H. Förster.
Frank von Theningen.
Frank von Buckenberg.
Binz.
Gauter.
Jacob Walz.
J. Wittmer.
Däublin.
Roder.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, L. Stösser, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor Nokk.

Gegeben zu Karlsruhe den 12. Dezember 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Entwurf.

Gesetz.

Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der vierte Abschnitt von Titel IV. des Gesetzes über den Elementarunterricht erhält folgende Fassung:

Vierter Abschnitt.

Von Lehrerinnen an Volksschulen.

§. 45.

An Volksschulen mit mindestens zwei Lehrstellen können auch Frauen, welche durch die Oberschulbehörde auf Grund einer abgelegten Prüfung für befähigt zum Lehr- und Erziehungsfache erklärt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Lehrerinnen verwendet werden.

§. 45 a.

Von der Gesammtzahl der an den Volksschulen des Großherzogthums errichteten Lehrstellen darf höchstens ein Zehntel mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin weder definitiv, noch zu einstweiliger Versehung übertragen werden.

§. 45 b.

Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich der Regel nach auf untere und mittlere Klassen, in denen blos Mädchen, oder auch Knaben und Mädchen zusammen, zu unterrichten sind.

§. 45 c.

Feste Anstellung in Hauptlehrerstellen können nur unverheirathete Lehrerinnen erlangen, welche nach Ablegung einer zweiten, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmten Prüfung, sog. Dienstprüfung, durch die Oberschulbehörde für anstellungsfähig erklärt sind.

Digitized by Google

§. 45 d.

Die Bestimmungen der §§. 33—39, sowie des §. 41 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes finden auf die in Hauptlehrerstellen, jene in §. 42, §. 43 Absatz 1 und §. 44 auf alle an Volksschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§. 45 e.

Lehrerinnen an Volksschulen erhalten:

A. als Hauptlehrerinnen:

a. einen festen Gehalt, welcher jeweils dem niedersten Satze der nach §. 48 A. festzustellenden Beträge gleichkommt; die Lehrerin zählt hierbei wie ein Hauptlehrer;

b. freie Wohnung oder statt derselben die Hälfte der für Hauptlehrer nach §. 52 bestimmten Miethentschädigung;

c. Schulgeldaversum und Personalzulagen nach §. 48 C. und D.

B. bei Verwendung nach §. 31:

Die in §. 50 geordneten Bezüge, als Schulverwalterinnen jedoch höchstens die Hälfte der für einen Hauptlehrer bestimmten Miethentschädigung.

§. 45 f.

Der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen, welche nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden, besteht in dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen festen Gehaltes (§. 45 e, A. a.)

Im Uebrigen richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt, insbesondere die Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehaltes für eine kürzere als vierzigjährige Dienstzeit, nach den Bestimmungen des §. 85.

§. 45 g.

Lehrerinnen sind zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht beitragspflichtig.

§. 45 h.

Lehrerinnen, welche nach der Anstellung als Hauptlehrerinnen sich verehelichen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt, als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte; ihre Anstellung wird schlechthin widerruflich.

Erfolgt die Verehelichung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zuruhesetzung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

§. 45 i.

Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten bestimmt sind (Industrielehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§. 45 bis 45 f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht durch den Kreisschulrath in widerruflicher Weise nach vorausgegangenem Benehmen mit der örtlichen Schulbehörde und dem Bezirksamte.

Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths von der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist von der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde ausnahmsweise auch Lehrerinnen für weibliche Arbeiten eine nach §. 75 des Gesetzes errichtete Hauptlehrerstelle übertragen.

§. 45 k.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß für mehrere Gemeinden bezw. Schulen *eine* Arbeitslehrerin zu bestellen sei.

Digitized by Google

Den Gehalt für die gemeinschaftliche Arbeitslehrerin sowie das Verhältniß, nach welchem derselbe von den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde.

§. 45 l.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen, wenn ein Gehalt von mindestens dem in §. 45 e A. erwähnten Betrage, sofern derselbe nicht aus Staatsmitteln bezahlt wird, von einem Kreis- oder Bezirksverband, einer Gemeinde oder einer Stiftung dauernd zur Verfügung gestellt ist.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird der wirkliche zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 ℳ zu Grunde gelegt.

Artikel II.

§. 60 a des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel III.

Die §§. 92, 96, 97 und 98 des Gesetzes erhalten folgende Fassung, beziehungsweise Zusätze:

§. 92.

Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §. 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode fortentrichtet.

Hauptlehrer, welche, ohne aus dem Schulfach auszutreten, mit Genehmigung der Oberschulbehörde auf die ihnen übertragenen Hauptlehrerstellen verzichten und sich gleichzeitig zu einstweiligen Verwendung nach §. 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen, haben die auf ihrer früheren Stelle bezahlten Beiträge fortzuentrichten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch Anwendung auf die anspruchsberechtigten Schulgehilfen (§§. 96, 97), wenn sie wenigstens 10 Jahre lang Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse waren.

§. 96.

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (fester Gehalt §. 48 A. und §. 61 Schlußsatz und §. 75, Personalzulage §. 48 D. und garantirtes Schulgeld §. 48 C.) und von dem Anschlag der Dienstwohnung (§. 52) jährlich 3 Prozent Beitrag. Höher als mit 1300 ℳ soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§. 32 des Gesetzes) abgelegt haben, zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matrikularanschlag von 800 ℳ und werden dadurch ihre Wittwen und Waisen zu den in §§. 89 und 90 bezeichneten Ansprüchen berechtigt.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung, aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

§. 97.

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten 15 Prozent seines nach §. 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu immatrikulirenden Diensteinkommens als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in §. 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Diensteinkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm von der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Digitized by Google

Die in §. 96 bezeichneten Schulgehilfen entrichten die Aufnahmstaxe von 15 Prozent ihres oben erwähnten Matrikularanschlags in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen. Bei der Anstellung als Hauptlehrer zahlen dieselbe die nämliche Taxe aus der ihnen durch die Anstellung zuwachsenden Aufbesserung in den für die Hauptlehrer zur Zahlung der Aufnahmstaxe bestimmten Fristen.

§. 98.

Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 3 Prozent ihres Ruhegehaltes.

Uebergangsbestimmung.

Von den am 1. Januar 1880 bereits angestellten Hauptlehrern bezw. Schulgehilfen sind die in §. 96 bestimmten Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 1. Januar 1880 an zu entrichten.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Durch den mehrere Jahre hindurch empfindlich hervorgetretenen Lehrermangel sah sich die Schulverwaltung um die Mitte dieses Jahrzehnts genöthigt, zunächst in fürsorglicher Weise auch weibliche Lehrkräfte in den Dienst der Volksschule zu ziehen. Die von der Regierung im Budget für 1878/79 in Anforderung gebrachten Mittel zur methodischen Ausbildung von Lehramtsaspirantinnen wurden von den gesetzgebenden Faktoren bewilligt und damit die Praxis der Schulverwaltung gutgeheißen. Bei Berathung des betreffenden Budgetsatzes und in noch nachdrücklicherer Weise bei Berathung des Gesetzes vom 30. Januar 1879 „die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betr." wurde zudem von den Ständen der dringende Wunsch ausgesprochen, es möchten die Verhältnisse auch der an Volksschulen verwendeten Lehrerinnen eine gesetzliche Regelung erfahren.

Indem die Großh. Regierung durch gegenwärtige Vorlage den ausgesprochenen Wünschen ihrerseits entgegenkommt, ist sie durch die gemachten Erfahrungen zugleich in der angenehmen Lage, eine in gewissen Grenzen sich haltende ständige Verwendung von weiblichen Lehrkräften auch nach der allmälig sich vollziehenden Beseitigung des Lehrermangels, als zweifellos im Interesse der Volksschule gelegen und eine rechtliche Gestaltung des thatsächlich bereits vorliegenden Zustandes auch ihrerseits als im hohen Grade wünschenswerth zu bezeichnen. Die Lehrerinnen haben sich in der Ausübung ihres Berufes geschickt und pflichttreu erwiesen und sich damit die rechtliche Sicherstellung ihres Verhältnisses zur Schule wohl verdient. Andere Staaten sind auf diesem Gebiete längst vorausgegangen, so Preußen, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen.

An Anstalten zur methodischen Ausbildung der erforderlichen Kräfte ist im Lande kein Mangel. Es besteht nicht nur eine Reihe von Privatlehranstalten, welche sich die Heranbildung von Lehrerinnen zur Aufgabe machen; seit 1878 ist auch ein Lehrerinnenseminar, welchem die Eigenschaft als öffentliche Anstalt zukommt — das „Prinzessin-Wilhelm-Stift" — in Karlsruhe errichtet.

Der besseren Uebersicht wegen schien es angezeigt, die die Lehrerinnen betreffenden Bestimmungen des Entwurfs zusammen zu fassen und dem Elementar-Unterrichts-Gesetze an derjenigen Stelle einzufügen, wo bereits von weiblichen Lehrkräften — Industrielehrerinnen — die Rede ist (§. 45). Die bezüglich dieser letzteren selbst unterbreiteten Vorschläge sollen gegenüber den vielfachen Mißständen, welche auf dem Gebiete des Industrieschulwesens noch vorhanden sind, Abhilfe schaffen.

Die Neuregulirung des Beitragsverhältnisses zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse ist veranlaßt durch den auf dem letzten Landtag gefaßten Beschluß der beiden Kammern, durch welchen die von 1782 Volksschulhauptlehrern eingereichte Petition um Erhöhung der Gehalte der Lehrer-Witwen und Waisen um 25 % der Großh. Regierung unter lebhafter Befürwortung empfehlend überwiesen wurde.

Zu den Einzelbestimmungen des Entwurf wird Folgendes bemerkt:

Zu Artikel I.

§. 45.

Eine Frau soll nicht die einzige Lehrkraft an einer Volksschule werden können; es würde eine solche Aufgabe der socialen Stellung derselben wenig entsprechen und schon äußerlich eine Reihe völlig unangemessener Obliegen-

Digitized by Google

beiten, wie die ständige Vertretung der Schulinteressen bei der Ortsschulbehörde, regelmäßige Uebernahme des Organistendienstes u. dgl. zur Folge haben. Dazu kommen noch die Erwägungen, welche §. 45 b des Entwurfs veranlaßt haben.

Es erscheint nicht räthlich, allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen, z. B. beim Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Mädchen, der Gemeinde einen Anspruch auf Verwendung einer Lehrerin zuzugestehen, oder die Anstellung von Lehrerinnen an die Zustimmung der Gemeinde zu knüpfen. Es soll vielmehr die Verwendung der Lehrerinnen völlig in das Ermessen der technischen Behörde gestellt sein, welche gemäß §§. 31 und 33 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes die Lehrerstellen zu besetzen hat.

Die Prüfung ist nach Maßgabe der Verordnung vom 13. März 1876 „die Prüfung von Lehrerinnen betr." abzulegen; dieselbe hat im Hinblick auf die Bestimmungen in §. 45 c eine Bedeutung, welche derjenigen der in §. 30 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung (sog. Kandidatenprüfung) zu vergleichen ist.

§. 45 a.

Im pädagogischen Interesse erscheint es durchaus geboten, für die Verwendung der Lehrerinnen eine Maximalgrenze festzusetzen. Sie schätzenswerth eine Heranziehung dieser Lehrkräfte zum Volksschulunterricht ist, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß der männliche Bestandtheil der Lehrenden stets den Kern des Personals in qualitativer und quantitativer Hinsicht überall gebildet hat und bei uns auch fernerhin bilden soll.

Durch Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Gesetz soll von vornherein der vielfach ausgesprochenen, insbesondere auch bei Berathung des Elementar-Unterrichts-Gesetzes im Jahre 1868 in den beiden Häusern des Landtages hervorgetretenen Befürchtung begegnet werden, es könne die Verwendung von Lehrerinnen einen nachtheiligen Einfluß auf den Zugang männlicher Aspiranten ausüben, indem letztere, durch die beschränkteren Aussichten auf Anstellung und Beförderung verdrossen, der Wahl des Lehrerberufes abwendig gemacht werden möchten. Bei dem vorgeschlagenen Bruchtheil von „ein Zehntel" dürften die persönlichen Interessen von Lehrern und Lehrerinnen, wie nicht minder die pädagogischen Rücksichten hinlänglich gewahrt und eine Besorgniß nach keiner dieser Richtungen begründet erscheinen.

Nach den neuesten Erhebungen bestehen nämlich im Lande zur Zeit 3027 Volksschullehrerstellen; hiezu werden im Laufe der Jahre noch 336 weitere Stellen kommen (wenn der §. 22 des Gesetzes vom 8. März 1868 vollständig zur Durchführung gelangt sein wird) gibt im Ganzen 3363 Stellen.

Das Maximum mit $^1/_{10}$ würde demnach 336 Stellen ergeben, welche mit Lehrerinnen besetzt werden dürfen, gegenüber der zur Zeit im Volksschuldienst verwendeten Zahl von 120 Frauen eine ansehnliche Erhöhung.

Die Oberschulbehörde bezeichnet dieses Verhältniß als das äußerste Maß der Zulässigkeit der Verwendung von Lehrerinnen und würde unter Beobachtung einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung derselben über das ganze Land, sowie auch einer den Lehrern gegenüber gerechten Besetzung der verschiedenwerthigen Schulstellen nur allmälig die Präsenzstärke, wie sie gegenwärtig liegt, erhöhen.

Der Bestimmung in Absatz 2, wonach die Frau von der Leitung einer Volksschule ausgeschlossen sein soll, liegen Erwägungen zu Grunde, welche den zu §. 45 Eingangs angedeuteten durchaus analog sind. Dieselben erhalten bei Schulen mit mehreren Lehrern ein verstärktes Gewicht insbesondere noch dadurch, daß hier der erste Lehrer nach Dienstführung und Wandel den Unterlehrer und Hilfslehrer zu überwachen hat (§. 2 der Verordnung vom 2. Oktober 1869 „die Dienstpflichten, die Anstellung und die Verwendung der Volksschullehrer betr.").

§. 45 b.

Die Beschränkung der Verwendung von Lehrerinnen auf untere und mittlere Klassen ist zum Theil schon eine Folge der in Satz 2 des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmung. Sie erscheint aber auch im Hinblick auf die besondere, so ziemlich allgemein anerkannte Eigenthümlichkeit der weiblichen Befähigung für den erziehenden Umgang mit jüngeren Kindern überhaupt, sowie für Einprägung der Anfangsgründe des Wissens und Könnens als geboten, während die Ausdehnung der Verwendung auf die oberen Klassen die Vortheile, die aus der Zulassung von Frauen zur Unterrichtsertheilung für die Schule zu ziehen sind, wieder in Frage stellen würde.

Digitized by Google

Der Vorschlag der Bestellung weiblicher Lehrkräfte für Mädchenklassen und deren Fernhaltung in denjenigen Abtheilungen, in welchen sich nur Knaben befinden, bedarf wohl keiner weiteren Begründung; aber auch gegen die Uebertragung solcher Klassen, in welchen Mädchen und Knaben zusammen zu unterrichten sind, dürfte ein gerechtfertigtes Bedenken nicht zu erheben sein, da erfahrungsgemäß in Schulabtheilungen mit Kindern der unteren Schuljahre die Knaben den Mädchen an Lenksamkeit kaum nachstehen. Ueberdies aber würde die Ausschließung von Lehrerinnen aus solchen gemischten Klassen die Möglichkeit ihrer Verwendung, wenn nicht allzu viele gerade der begehrtesten Stellen den Männern entzogen werden sollen, in sehr erheblichem Maße verringern, da die Trennung der Geschlechter vom ersten Schuljahre an nur in den größeren Gemeinden, also verhältnißmäßig in wenigen durchgeführt ist. Eine bedeutendere Ausdehnung dieser Trennung auch auf mittelgroße Gemeinden läge aber weder im Interesse des Unterrichts noch in dem der Erziehung, und der aus derselben entstehende Nachtheil könnte nur theilweise durch Vermehrung der Lehrkräfte und damit durch Erhöhung der Geldleistungen der Gemeinden beseitigt werden.

§. 45 c.

Wie bei den Mittelschulen für die weibliche Jugend erscheint es auch bei Volksschulen nicht geboten, verheirathete Frauen vom Lehrgebiete überhaupt ferne zu halten. Nur die feste Anstellung soll denselben vorenthalten werden, weil sich durch die Verheirathung Verhältnisse ergeben können, durch welche bei Frauen die Ausübung des Lehrberufes gehindert und hierdurch die Schulverwaltung in die Nothwendigkeit versetzt wird, die Lehrerin von ihrer Stelle zu entfernen.

Die Ablegung einer zweiten Prüfung der bezeichneten Art ist die selbstverständliche Folge der auch den männlichen Lehrkräften gegenüber geltenden Bestimmungen (§. 32 des Gesetzes).

§. 45 d.

§. 40 des Gesetzes soll auf Lehrerinnen keine Anwendung finden; die Nothwendigkeit strengster Wahrung der sittlichen Unbescholtenheit gebietet diese Ausschließung hier ebenso, wie dies in §. 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1879: „die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betr." geschehen ist.

§. 45 e.

Die Gründe, welche dazu führten, für die als unverheirathet gedachten Hauptlehrerinnen niederere Gehalte und Miethentschädigungen festzusetzen, als solche für Hauptlehrer, denen meistens die Unterhaltung einer Familie obliegt, im Elementar-Unterrichtsgesetz ausgeworfen sind, bedürfen keiner näheren Beleuchtung. Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Norm wird das Minimum des festen Gehaltes für Hauptlehrerinnen auf Schulstellen der 3 ersten Klassen 780 ℳ, auf jenen der 4. und 5. Klasse 840 ℳ bezw. 900 ℳ betragen. Auf Schulstellen der 3. Klasse mit 3 Hauptlehrern (bezw. Hauptlehrerstellen) beträgt dasselbe 840 ℳ, mit 2 Hauptlehrern 900 ℳ.

Durch die gesetzlich gebotene Abstufung der festen Gehalte auf Schulstellen der 4. und 5. Klasse mit mehreren Hauptlehrern (§. 48, Ziffer 4 und 5 des Gesetzes) ist unter Umständen die Möglichkeit gegeben, den Inhaberinnen von Hauptlehrerstellen an solchen Schulorten einen das oben bezeichnete gesetzliche Minimum von 840 ℳ bezw. 900 ℳ übersteigenden Gehalt zuzuweisen.

Unter Hinzurechnung von Miethentschädigung und garantirtem Schulgeldaversum würde sich, abgesehen von etwaigen Personalzulagen, ein Minimaleinkommen ergeben:

1. für eine Lehrerin auf einer Schulstelle 2. Klasse, (Schulstelle 1. Klasse mit **2 Hauptlehrern** bestehen nicht):
   von 780 ℳ + 75 + 180 ℳ = 1035 ℳ;
2. für eine Lehrerin auf einer Schulstelle 5. Klasse:
   von 900 ℳ + 210 ℳ + 180 ℳ = 1290 ℳ, und in den nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874 „die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr." zur I. Ortsklasse gehörigen Städten von 900 ℳ + 270 ℳ + 180 ℳ = 1350 ℳ.

Digitized by Google

Diese Beträge wachsen durch das Schulgeldaversum, das in der Regel den garantirten Betrag erheblich (zum Theil um das Doppelte) übersteigt, zu einer Summe an, welche als hinreichend angesehen werden darf, den Lehrerinnen eine sorgenfreie Existenz zu sichern, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, daß, wie dies in den größeren Städten des Landes üblich ist, durch freiwillige Erhöhung des Gehaltes Seitens der Gemeinde (§. 75) des Gesetzes) die äußere Lage der Frauen noch verbessert werden kann.

§§. 45 f– h.

Diese Paragraphen sind Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1879 „die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend" nachgebildet und bedürfen keiner Erläuterung.

Es wäre unbillig, die Lehrerinnen zu Beiträgen für die Schullehrerwittwen- und Waisenkasse heranzuziehen, da nicht Hinterbliebene dieser Frauen in die Lage kommen können, Rechtsansprüche an die Kasse geltend zu machen.

§. 45 i.

Durch das Gesetz vom 18. September 1876 „die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes betr." hoffte man das Industrieschulwesen dadurch einigermaßen zu fördern, daß man die Festsetzung der Gehalte für die Industrielehrerinnen in die Hand der Staatsverwaltungsbehörden legte. Man war hierdurch zu der Erwartung berechtigt, daß die Verwendung entsprechender Mittel die Gemeinden von selbst dazu führen werde, wenn immer möglich, nur taugliche Personen für diesen Unterricht zu ernennen.

Diese Erwartung hat sich jedoch nur in sehr geringem Maße erfüllt. Trotzdem, daß die Festsetzung des Gehalts von dem Belieben der Gemeinden unabhängig gemacht ist, werden — allerdings nur in Landgemeinden — die Stellen vielfach nach Rücksichten besetzt, welche mit dem Wesen der Sache oftmals in gar keinem Zusammenhange stehen.

Das in solchen Fällen entstehende Mißverhältniß zwischen Bezahlung und Qualität der Lehrerin läßt die wegen der ersteren ergangene Verfügung der Staatsbehörde widerspruchsvoll und gehässig erscheinen und hat zur Folge, daß der ohnehin in seiner wichtigen Bedeutung von sehr vielen Gemeinden noch nicht hinreichend gewürdigte Unterrichtsgegenstand noch mehr vernachlässigt wird. Diesem ungünstigen Sachverhalt kann nach Ansicht der Großh. Regierung, welche sich hierin in Uebereinstimmung mit zahlreichen aus dem Lande vorliegenden Gutachten befindet, nur dadurch in wirksamer Weise abgeholfen werden, daß auch die Ernennung der Lehrerin an die Staatsbehörde übertragen wird. Naturgemäß muß die technische Behörde es sein, die diese Ernennung vornimmt, und zweckmäßiger Weise dasjenige Organ derselben, welches durch seine vielfachen persönlichen Berührungen mit der Bevölkerung und Beziehungen zu den örtlichen Schulbehörden zur Auffindung passender Kräfte, die ja nach wie vor möglichst in Uebereinstimmung mit der Gemeinde ausgewählt werden sollen, am besten geeignet erscheint, — die Kreisschulräthe.

Durch staatliche Ernennung und Gehaltsfestsetzung werden die Industrielehrerinnen in das System eingereiht, welches bezüglich der anderen an der Volksschule thätigen Lehrkräfte zum Theile längst durch Gesetz begründet ist, zum Theil durch den Inhalt der gegenwärtigen Vorlage begründet werden soll. Es erscheint deßhalb für Fälle, in denen die ganze Kraft und Thätigkeit einer Frau durch Ertheilung des Industrieunterrichts berufsmäßig in Anspruch genommen wird, gewiß gerechtfertigt, der Schulverwaltung die Möglichkeit zu eröffnen, solche Lehrerinnen der sämmtlichen Rechte definitiv angestellter Volksschullehrerinnen theilhaftig zu machen. Da aber nach anderweiten Vorschriften des Gesetzes (§§. 22 ff.) bei Berechnung von Zahl und Art der Lehrer die Industrielehrerinnen außer Ansatz zu bleiben haben, so kann diesen eine Hauptlehrerstelle nur dann übertragen werden, wenn die Gemeinde zur Errichtung einer solchen gemäß §. 75 des Gesetzes freiwillig die Hand bietet.

Die Gewinnung einer für den Unterricht in weiblichen Arbeiten methodisch ausgebildeten Lehrkraft auch für kleinere Schulen wird in der Regel nur dadurch möglich, daß mehrere Gemeinden sich zur Anstellung einer gemeinschaftlichen Arbeitslehrerin vereinigen, denn ein Gehalt, wie solchen eine Frauensperson beanspruchen muß, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise der Unterrichtsertheilung ihre Thätigkeit widmen und aus der Belohnung für diese Thätigkeit ihren Unterhalt bestreiten soll, würde meist weder zu dem Maße, in welchem eine einzelne Schule

Digitized by Google

die Zeit der Arbeitslehrerin in Anspruch nimmt, noch zu den finanziellen Kräften der einzelnen Gemeinde in richtigen Verhältnissen stehen.

Derartige Verbände im Wege freiwilliger Vereinbarung unter mehreren für einen solchen sich eignenden Gemeinden herzustellen, ist zwar schon in manchen Fällen gelungen. Sehr häufig aber scheitern dahin gerichtete Bemühungen an dem Widerstande von Gemeinden, deren Vertreter sich nicht dazu entschließen wollen, zu Gunsten einer auf Hebung des betreffenden Unterrichtszweiges abzielenden Maßregel die Rücksichten, nach welchen sie bei der Wahl der Arbeitslehrerin zu verfahren pflegen, zum Opfer zu bringen.

Die nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung der „Staatsverwaltungsbehörde" zugewiesenen Entschließungen hätten von dem Bezirksrath auszugehen, wenn die vorher mit den betheiligten Gemeinden zu pflegenden Verhandlungen nicht zu allseitigem Einverständniß über die einer Feststellung bedürftigen Punkte führen.

§. 45 e.

Es erscheint angemessen, die im letzten Absatze des voranstehenden Paragraphen gewährten Vortheile denjenigen Lehrkräften nicht vorzuenthalten, welche zur Ausbildung von Industrielehrerinnen verwendet werden. Der Aufwand wird je nach Umständen aus den für die Ausbildung von Industrielehrerinnen im Budget vorgesehenen Staatsmitteln oder aus Kreismitteln — die Kreise haben dem Industrieschulwesen stets eine warme Fürsorge zugewendet — oder aus sonstigen Quellen, welche eine dauernde Leistung in Aussicht stellen, zu entnehmen sein.

Die im Entwurf als Höchstbetrag des Ruhegehaltes für solche Lehrerinnen angenommene Summe von jährlich 900 ℳ entspricht dem Betrage, bis zu welchem der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen auf Volksschulstellen der fünften Klasse ansteigen kann.

Zu Artikel II.

§. 60 a ist durch die Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 und durch die Gesetze über die Gemeindebesteuerung vom 6. Februar 1879, bezw. vom 24. Februar 1879 gegenstandlos geworden; Art. II. hat also lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel III.

Noch während des letzten Landtages sind durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. November 1878 sämmtliche Bezüge der Lehrersrelicten um 10 Procent erhöht worden, so daß seit 1. Dezember 1878 eine Lehrerswittwe 220 ℳ, eine Halbwaise 44 ℳ und eine Ganzwaise 66 ℳ bezieht. Damit ist der Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, wie die im vorigen Jahre angestellten Untersuchungen ergeben haben, an der äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt.

Es bedarf aber keiner näheren Ausführung, daß auch ein Einkommen von 220 ℳ für eine mittellose Lehrerswittwe nicht zum nothdürftigsten Lebensunterhalte hinreicht. Beide Kammern der Stände haben es deßhalb als sehr wünschenswerth bezeichnet, wenn in der Verbesserung der Lage der Lehrersrelicten bald noch ein erheblicher Schritt weiter gegangen werden könnte, zumal wir hierin gegen einige andere deutsche Staaten noch zurückstehen.

Da zu einer solchen Aufbesserung — wie bereits oben bemerkt — im Schullehrers-Wittwen- und Waisenfond Mittel nicht verfügbar sind, und anderseits in der Erhöhung des zur Zeit 30,900 ℳ betragenden Staatszuschusses zu dem gedachten Fond, abgesehen von den jetzigen wenig günstigen Zeit- und Geldverhältnissen, welche eine solche Maßregel gegenwärtig nicht zuträglich erscheinen lassen, eine Unbilligkeit gegen die Mitglieder der Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung erblickt werden müßte, welche Kasse bis jetzt einen Staatsbeitrag nicht erhält, so erübrigt nur, wenn anders dem Gesuche der Lehrer und den Wünschen der beiden Ständekammern entsprochen werden soll, die zur Erhöhung der Benefizien auf 250 ℳ, bezw. 50 ℳ und 75 ℳ erforderlichen Mittel durch erhöhte Beiziehung der Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse und gleichzeitig durch Vermehrung der Mitglieder dieses Verbandes zu beschaffen.

Von den Petitionskommissionen der beiden Kammern sind denn auch als Mittel zur Vermehrung der Einnahmen des gedachten Fonds die Erhöhung des Jahresbeitrages von bisherigen 2½ Procent auf

Digitized by Google

3 Procent empfohlen und von dem Berichterstatter der Petitionskommission der I. Kammer überdies auf die Vermehrung der Mitglieder durch Aufnahme der Schulgehilfen in den Wittwenkassenverband hingewiesen worden. Das letztere wird schon seit Jahren von den Lehrern angestrebt.

Die Großh. Regierung verkennt das Gewicht der Gründe nicht, welche für eine weitere Erhöhung der Bezüge der Lehrersrelicten sprechen und glaubt daher, mit einer hierauf bezüglichen Gesetzesvorlage nicht zögern zu dürfen.

Die vorbereitenden Erhebungen haben dargethan, daß die Lehrer bereit sind, statt des bisherigen Jahresbeitrages von 2½ Procent künftig einen solchen von 3 Procent zu zahlen, wenn der Wittwengehalt auf 250 ℳ, der Erziehungsbeitrag auf 50 ℳ und der Nahrungsgehalt auf 75 ℳ erhöht wird. Dieser Jahresbeitrag würde gleich sein demjenigen, den die Staatsdiener zu ihrer Wittwenkasse leisten, und die Höhe der Jahresbeiträge je nach dem Einkommen eines Hauptlehrers sich zwischen 31 ℳ 20 ₰ und 39 ℳ, statt zwischen bisherigen 26 ℳ und 32 ℳ 50 ₰ bewegen. Die neuen Beiträge erscheinen um so weniger bedenklich, als die Mehrzahl der Lehrer neben ihrem eigentlichen Diensteinkommen vielfach aus Nebendiensten noch Einnahmen beziehen. Die Erhöhung des Jahresbeitrages von 2½ Procent auf 3 Procent würde aber, wie die über den Stand und die Leistungsfähigkeit des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds angestellten Untersuchungen ergeben, an sich nicht hinreichen, die zur Aufbesserung der Bezüge der Lehrersrelicten auf 250 ℳ, bezw. 50 ℳ und 75 ℳ erforderlichen Mittel zu liefern. Es wäre immerhin noch ein jährlicher Ausfall von 8241 ℳ zu decken, welcher, da, wie bereits bemerkt, die Erhöhung des Staatsbeitrages unthunlich erscheint, nur durch Aufnahme der Schulgehilfen in den Wittwenkassenverband beseitigt werden könnte. Diese Maßregel würde nämlich einen Zuwachs der jährlichen Einnahmen des Wittwen- und Waisenfonds ergeben, der im Hinblick darauf, daß bei dem jüngeren Alter der Schulgehilfen die Wahrscheinlichkeitsberechnung ihrer Sterblichkeit einen geringeren Procentsatz als die der älteren Lehrer ergibt, erheblicher sein wird, als der daraus erfolgende Anspruch der Relicten an den Fond.

Die Großh. Regierung ist jedoch der Ansicht, daß nicht alle an Volksschulen und den übrigen öffentlichen Lehranstalten verwendeten Schulgehilfen zur Wittwenkasse beizuziehen seien, die Beitragspflichtigkeit vielmehr nur auf diejenigen unständigen Lehrer beschränkt werden sollte, welche die in §. 32 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichnete Dienstprüfung abgelegt haben. Diese Beschränkung entspricht nach den von der Oberschulbehörde veranstalteten Erhebungen den Wünschen der Mehrzahl der Lehrer, wonach eine Aufnahme der Schulgehilfen in den Wittwenkassenverband erst nach 3—4jähriger Dienstzeit erfolgen soll; sodann empfiehlt sich dieselbe hauptsächlich aus dem Grunde, weil erst die Ablegung der Dienstprüfung, welche die Betreffenden zur Erlangung von Hauptlehrerstellen befähigt, die Gewähr für ein Verbleiben der also Befähigten im Schulfache bietet.

Die jeweilige Zahl der Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung abgelegt, Hauptlehrerstellen aber noch nicht erlangt haben, kann nach den bisherigen Erfahrungen auf etwa 248 veranschlagt werden, so daß bei einem immatrikulirbaren Einkommen dieser Lehrerkategorie von 800 ℳ (§. 96 Abs. 2) dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond an Jahresbeiträgen, Aufnahmstaxen und Zinsen aus der bei der erstmaligen Immatrikulirung derselben sich ergebenden Summe eine jährliche Einnahme von rund 9120 ℳ zuwachsen wird, während anderseits bei dem jugendlichen Alter der neu zugehenden Mitglieder, von welchen nach den veranstalteten Erhebungen nur 16 % verheirathet sind, voraussichtlich auf einen verhältnißmäßig sehr kleinen Zuwachs an weiteren Beneficianten zu rechnen ist.

Durch die Erhöhung des Jahresbeitrages von 2½ auf 3 Procent und durch die Beiziehung derjenigen Schulgehilfen zur Wittwenkasse, welche die Dienstprüfung abgelegt haben, werden die Mittel verfügbar werden, den Gehalt einer Volksschullehrerwittwe auf 250 ℳ, den Erziehungsbeitrag auf 50 ℳ und den Nahrungsgehalt auf 75 ℳ zu erhöhen, ohne daß es einer Erhöhung des Staatszuschusses zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond bedarf, außer der Leistung eines Beitrages aus den Honorargeldern für den Verlag des Volksschullesebuches, welcher zu der durch die gesetzlichen Bestimmungen (§. 91 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes) gebotenen Vermehrung des Grundstocksvermögens des genannten Fonds verwendet werden soll.

(Tit. IX., II. „Mittel- und Volksschulen lit. G. d. des Budgets für 1880 und 1881.)

Die Staatskasse würde durch die fragliche Erhöhung nur in so fern und in soweit in's Mitleid gezogen, als sie für diejenigen Lehrerswittwen u. s. w., deren Männer bei Lebzeiten mit den Rechten des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 bezw. Art. I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 „die Rechtsverhältnisse der an anderen

Digitized by Google

als Volksschulen angestellten Volksschulhauptlehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betr." angestellt waren, eine 50%ige Erhöhung der Bezüge aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu bezahlen hätte.

Die Zahl solcher Wittwen ist jedoch zu klein (z. Zt. 10) als daß der von der Staatskasse zu leistende Zuschuß von Erheblichkeit sein könnte.

§. 92.

Dem früheren §. 92 sind die Absätze 2 und 3 neu hinzugefügt.

Nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 „die Dienstpflichten ꝛc. der Volksschullehrer betr." behalten diejenigen Hauptlehrer, welche mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ohne aus dem Schulfache auszutreten, auf die ihnen übertragenen Hauptlehrerstellen verzichten und sich gleichzeitig zur „einstweiligen Verwendung nach §. 31 des Gesetzes" (als Schulgehilfen) zur Verfügung stellen, ihre Rechte als Hauptlehrer.

Demgemäß bleiben dieselben Mitglieder der Wittwenkasse und bezahlten solche Lehrer bisher diejenigen Beiträge, welche sie vor dem Verzicht auf ihre Stellen zu entrichten hatten.

Da solche Lehrer in die Stellung der Schulgehilfen zurücktreten und die „zur Anstellung als Hauptlehrer Befähigten" der letzteren künftig auch zur Wittwenkasse beigezogen werden sollen, schien es, um etwaigen Auslegungen zu begegnen, als hätten auch die früheren Hauptlehrer nach dem Verzicht auf ihre Stellen nur den Wittwenkassenbeitrag der Schulgehilfen zu bezahlen, angezeigt, im Gesetze selbst eine Bestimmung zur Sanctionirung des in der Praxis bisher eingehaltenen Verfahrens aufzunehmen.

In Absatz 3 sind den Schulgehilfen, welche, nachdem sie 10 Jahre Mitglieder der Wittwenkasse waren, freiwillig aus dem Schulfache austreten oder aus demselben entlassen werden, hinsichtlich ihrer fernern Mitgliedschaft dieselben Rechte eingeräumt, wie den Hauptlehrern. Es erscheint dies nicht nur billig, die betreffende Bestimmung entspricht auch den für die Mitglieder der Wittwenkasse der Civilstaatsdiener, sowie für jene der Angestellten der Civilstaatsverwaltung geltenden Normen (vergl. §. 40 des Statuts des Gr. Civildiener-Wittwen-Fiskus vom 28. Juni 1810 und §. 8 der Statuten für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom 14. April 1874).

§§. 96 ff.

Im §§. 96 und 98 ist statt 2½ Prozent 3 Prozent gesetzt, und in dem zu §. 96 hinzugefügten Absatz wurde der Matrikularanschlag, mit welchem die Schulgehilfen zur Wittwenkasse beigezogen werden sollen, auf 800 ℳ bestimmt. Dieser Anschlag bildet das nach unten abgerundete durchschnittliche Einkommen eines Schulgehilfen (Unterlehrers bezw. Hilfslehrers). Unter diesen Satz zu gehen verbietet das Bedürfniß des Wittwen- und Waisenfonds nach Vermehrung seiner Einnahme, während es andererseits nicht räthlich erscheint, die in Frage stehende Lehrerkategorie bei dem an und für sich bescheidenen Einkommen derselben mit einer höheren Auflage als jährlich 24 ℳ (neben einer Aufnahmstare von 120 ℳ) beizuziehen.

Aus dem letztangeführten Grunde ist in §. 97 Abs. 2 den Schulgehilfen gestattet, ihre Aufnahmstare in 6 vierteljährlichen Theilzahlungen zu entrichten.

Die vorgeschlagene Uebergangsbestimmung hat ihren Grund darin, daß die Erhebung der Wittwenkassenbeiträge der Hauptlehrerstellen im Termin 1. Januar erfolgt.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Dezember 1879.

Motion

des

Abgeordneten v. Feder, die Reviſion der Städteordnung betreffend.

Meine Herren!

Ich werde eine Motion in dieſem Hauſe begründen, welche mit folgendem Begehren endet:

Hohe Kammer wolle beſchließen, Großh. Staatsregierung zu erſuchen, baldthunlichſt zu einer Reviſion der Städteordnung zu ſchreiten und eine Vorlage an die Kammer gelangen zu laſſen, nach welcher 1. eine einheitliche und überſichtliche Redaktion der Städteordnung vorgenommen; 2. das An- und Abmeldeverfahren bei den Gemeindeverwaltungen geſetzlich geregelt; 3. im Falle der Beibehaltung des Klaſſenſyſtems daſſelbe der Abſicht des Geſetzes gemäß, regulirt; 4. die kontrolirende Gewalt in den Stadtgemeinden, den Stadtverordneten als ſelbſtſtändig berathende und beſchließende Kollegien nach dem Vorbilde der übrigen deutſchen Geſetzgebungen übertragen und demgemäß die Befugniſſe des Stadtverordnetenvorſtandes dem entſprechend erweitert und 5. die Beſtimmungen über die Entlaßbarkeit der Gemeindebeamten in einer den heutigen Verhältniſſen entſprechenden Weiſe geregelt, insbeſondere aber die in §. 26 der Städteordnung enthaltene Beſtimmung bezüglich der Entlaßbarkeit der Bürgermeiſter geſtrichen wird.

Bevor ich in die Begründung der geſtellten Anträge ſelbſt eingehe, erlauben Sie mir einige perſönliche Bemerkungen über meinen Standpunkt vorauszuſchicken. Der Standpunkt, den ich in dieſer Sache einnehme, iſt lediglich ein auf Erfahrung beruhender. Nachdem wir mehrmals die Gemeindegeſetzgebung in dieſem Hauſe verhandelten, ſchien es mir nothwendig einem etwa in der Gemeinde ſelbſt, wo man wohnt, ergehenden Ruf ſich nicht zu entziehen und ſich ſelbſt auch der Laſt eines Gemeindeamtes zu unterziehen und ſo habe ich während einer Periode von 6 Jahren das Amt eines Stadtrathes in Mannheim einzunehmen die Ehre gehabt und nachdem dieſe Periode umfloſſen war, ſo habe ich nach einem kurzen Zwiſchenraum die Stellung eines Stadtverordneten und eines Mitgliedes des Stadtverordnetenvorſtandes eingenommen und bekleide dieſelbe in dieſem Augenblicke noch. Ich habe deshalb Gelegenheit gehabt, in beiden Stellungen Erfahrungen über die Wirkung des Geſetzes bezüglich der Städteordnung zu machen, ſeine Vortheile auf der einen Seite und ſeine Schäden und Nachtheile auf der andern Seite kennen zu lernen, die im Leben ſich zeigen. Alſo nicht Theorien, ſondern die Erfahrung in der Praxis iſt derjenige Standpunkt, den ich bei Begründung der Motion einzunehmen gedenke. Dabei leitet mich

Digitized by Google

schlechterdings nicht die Lust eines oppositionellen Treibens, sei es auch nur lokaler Natur, wie man sie leicht in dem Gemeindeleben anzunehmen lernt. Es sind nicht Erfahrungen, die ich ausschließlich in der Stadt Mannheim zu machen Gelegenheit hatte, sondern die Beobachtung der Erscheinungen des Städtelebens im ganzen Lande, die mir die Begründung eingeben, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe. Endlich aber möchte ich vorausschicken, daß es keine Fragen der Politik sind, die hiebei in Erwägung kommen. Ich bin der Meinung, daß die Gemeinden nicht dazu geschaffen sind, einen Tummelplatz für politische Parteien, für das Parteileben abzugeben, sondern daß das komunale Interesse hier das Bestimmende ist, besonders da es sich auch darum handelt, für die kommenden Geschlechter dieses Interesse zu wahren. Diese einzigen oder wenigstens vorwiegenden Gesichtspunkte sind es, die uns bei Verhandlung der heutigen Frage bewegen sollen. Ich schicke also diese Bemerkungen voraus und gehe nunmehr zur Sache selbst über.

Wir haben im Jahre 1874 eine Städteordnung eingeführt d. h. mit anderen Worten: wir haben die alte Bürgergemeinde fallen lassen und sind zur Einwohnergemeinde übergegangen. Es geschah dies unter dem Drucke der Thatsache, daß schon seit längerer Zeit der Kreis der eigentlichen Gemeindebürger sich mehr und mehr verkleinerte und auf der andern Seite sich eine größere Menge von Leuten in den Gemeinden angesiedelt hatten, die dazu angethan waren, mit dem Gemeindeleben in Beziehung zu treten. Das waren die sogen. staatsbürgerlichen Einwohner. Wenn wir die Dinge hätten fortgehen lassen ohne einzugreifen, so mußte es dahin kommen, daß schließlich das Gemeindewesen in die Hände einzelner weniger alter Familien gekommen wäre und daß alle andern sich zurückgezogen hätten von dem Gemeindeleben. Das waren die zwingenden Gründe im Jahre 1874 von der alten Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde überzugehen. Wir haben dieselbe erhalten und stehen nun auf diesem Boden. Wir können nicht mehr zurück und wollen auch nicht mehr zurückgehen, allein wir wollen das thun, daß wir diejenigen Mängel und Fehler beseitigen, die sich erfahrungsgemäß seit dieser Zeit ergeben haben. Ich bin kein vorlauter Tadler, aber ich kann mich auch nicht entschließen das zu verschweigen, was wirklich Noth thut und ich sage auf Grund meiner Beobachtungen: „unsere Städte und größere Gemeindewesen leiden heute, sie leiden unter dem seit Jahrzehnten fortgesetzten Systeme, ihnen die Einnahmequellen aus früherer Zeit, diese Berechtigungen, die freilich von andern Verhältnissen her datiren, vollständig zu entziehen, dagegen neue Lasten auf diese Städte zu wälzen. Sie leiden ferner unter dem Druck der geschäftlichen Krisis die noch fortdauert und sie leiden unter einem Steuerdruck, der insbesondere durch das Erwerbsteuergesetz in einer sehr merklichen Gestalt hervorgetreten ist. Sie leiden aber auch unter einer gewissen Schwäche ihrer inneren Organisation und diese Schwäche der inneren Organisation ist es gerade, die wir gelegentlich dieser Motion ins Auge fassen und erörtern wollen. Sie erinnern sich aus der Debatte über die Adresse, daß der Herr Minister des Innern damals auf meine Anregung erklärte, es sei die Großh. Regierung mit einer Revision der Städteordnung beschäftigt, sie sei mit ihren Vorarbeiten nur nicht so weit gediehen, um die Vorlage an die Stände bewirken zu können. Sie sehen, daß die Motion, die ich begründe, nicht von dem Gedanken eingegeben ist, die Großh. Regierung zu einer Gesetzesvorlage zu drängen, von deren Nothwendigkeit sie nicht überzeugt ist, sondern es liegt der Motion der Gedanke unter, dieses Haus zu veranlassen, jetzt schon gleich in die Vorarbeiten für das Definitivum einzutreten. Ich glaube, daß diese Vorarbeit, die Sie in Folge der Motion übernehmen werden, der Großh. Regierung zum endgiltigen Abschluß des Ganzen nur erwünscht sein kann. Darnach bezeichne ich die Punkte die mir im Laufe einer vieljährigen praktischen Erfahrung im Gemeindeleben aufgestoßen sind und hierbei möchte ich zunächst einen formellen Punkt erwähnen, den ich unter 1. aufgeführt habe, daß die Fassung der Städteordnung, so wie sie liegt, nicht wohl länger bleiben kann. Die Fassung der Städteordnung weist auf verschiedene Perioden unserer gesetzgeberischen Thätigkeit in Sachen der Gemeindeverwaltung hin, sie wird einer vollständigen Umarbeitung bedürfen, damit durch die vielfach unterlaufenen Aenderungen keine Irrthümer entstehen, auf die man leider so oft zu stoßen Gelegenheit hat. Sie sehen aus der offiziellen gedruckten Städteordnung, daß sie sich oben als „Städteordnung“ ankündigt; der §. 1 lautet aber sofort: Die Gemeinden theilen sich in „Stadt- und Land-Gemeinden“ und so finden Sie eine Reihe von Bestimmungen, die auf Landgemeinden und Städtegemeinden sich beziehen, noch in der Städteordnung wiederholt. Sie finden auch noch andere nebeneinander herlaufende Ausdrücke; Stadtrath und Gemeinderath wechseln mit einander ab, Stadtbürger und Gemeindebürger wechseln ebenfalls miteinander ab. Der Stadtbürger kommt überhaupt nur in ziemlich verschämter Gestalt zum Vorschein, er wird nämlich regelmäßig eingeklammert, die Sache

Digitized by Google

war neu, man wollte nicht so ungedeckt den Stadtbürger der Oeffentlichkeit vorführen, wie es scheint. So treffen wir fast in jedem §. Anstände, welche darauf hindeuten, daß man diese Städteordnung wie sie heute vorliegt aus verschiedenen Gesetzgebungsoperaten zusammengesetzt hat. Es wird aber anerkannt [und auch die Großh. Regierung ist von der Nothwendigkeit einer Umarbeitung überzeugt] daß es wohl im Interesse des Verständnisses eines Gesetzes wünschenswerth und nothwendig ist, ihm eine klare, einheitliche, übersichtliche Fassung zu geben. Das ist aber ein Punkt, den ich mir nur nebenbei zu berühren erlaubte, aber auf einen anderen wichtigeren Punkt bin ich in dem §. 7 der Städteordnung gestoßen, nämlich auf denjenigen, welcher die Voraussetzungen zur Erwerbung des Stadtbürgerrechtes feststellt. Wer zwei Jahre in einer Gemeinde wohnt, wer das 24. Lebensjahr erreicht hat und eine selbständige Stellung hat, wer die obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet und im Großherzogthum eine direkte, ordentliche Staatssteuer bezahlt, wird von selbst Mitglied der Stadtgemeinde, an eine Formalität ist die Erwerbung des Stadtbürgerrechts nicht mehr gebunden, sondern es entscheidet lediglich die Thatsache eines zweijährigen Aufenthaltes. Nun, meine Herren, wenn die Dinge in den größeren Städten so lägen, wie in den meisten Landgemeinden, wenn nämlich dort mit der Gemeindeverwaltung auch die Polizeiverwaltung mit inbegriffen wäre, dann hätte dieser Paragraph mit seiner vollständigen Formlosigkeit vielleicht keinen Uebelstand im Gefolge gehabt. Allein da in den größeren Städten die Polizeiverwaltung von der Stadtverwaltung getrennt ist, ergibt sich die Erscheinung, daß die städtische Verwaltung von dem personellen Bestande der Gemeinde auch gar keine zuverlässige Kenntniß mehr erhalten kann. Natürlich, wer in der Gemeinde sich zwei Jahre aufhält und wer das 24. Lebensjahr erreicht hat, das waren Dinge, die einer Gemeindeverwaltung vollständig fern liegen, sie hatte kein Mittel, diese Thatsache festzustellen, ja sie erfuhr und erfährt heute noch nichts von denjenigen die kommen und sich in der Stadt niederlassen. Von dem Allem erfährt ein Stadtrath durchaus nichts, er ist nicht in der Lage, den Namen und Verhältnissen der Leute nachzuspüren, welche zur Gemeinde gehören. Nur nach einer längeren Periode wird die Sache etwas klar gestellt, nämlich jeweils wenn die Wahlen zum Bürgerausschuß vorgenommen werden, dann mühl man sich ab, schickt einen Polizeibediensteten von Haus zu Haus und läßt denselben die Verhältnisse erheben und konstatirt mühsam und selten ohne Fehler, wer Stadtbürger ist. Das bezieht sich aber alles nur wieder auf den Tag, wo diese Untersuchung vorgenommen wird, denn schon am andern Tag vollenden wieder andere Personen das zweite Jahr ihres Aufenthalts, oder legen wieder andere das 24. Lebensjahr zurück, oder sie erfüllen die übrigen Bedingungen des Stadtbürgerrechts. Es hat also die Stadt sehr bald wieder eine große Anzahl von Stadtbürgern, deren Existenz als solche man nicht auf dem Rathhause kennt, wo man sie doch sicher kennen sollte, weil man verpflichtet ist, einmal sie zur Ausübung der bürgerlichen Rechte zuzulassen, dann aber auch sie für die bürgerlichen Pflichten in Anspruch zu nehmen. Allein während dieser ganzen Periode ist die Stadtverwaltung nicht in der Lage, es sind ihr nicht die Mittel gegeben zu erfahren, wer zur Gemeinde gehört, wer die Rechte des Bürgers besitzt und wen man für die Pflichten in Anspruch nehmen kann. Man erfährt den Einzug nicht, man erfährt auch den Wegzug nicht, und ich kann aus meiner Erfahrung versichern, daß man in sehr vielen Fällen nur dadurch von dem Wegzug Kenntniß erhielt, daß späterhin Reklamationen, insbesondere Steuerreklamationen an den Stadtrath gelangten. Ich bin ein Freund der gesetzlichen Freiheit, aber diese Freiheit scheint mir doch etwas zu weit zu gehen. Ich glaube so viel Rücksicht gegen eine städtische Verwaltung sollte doch demjenigen auferlegt werden, der in eine Stadtgemeinde eintreten will, der kommt um sich dauernd in derselben niederzulassen, der den Mittelpunkt seines Wirkens da finden will, daß man seine Anmeldung verlangen kann.

Die Sache ist wiederholt zur Berathung gekommen, unter anderm auch auf dem Städtetag und man war, so viel ich weiß, ziemlich allgemein von der Nothwendigkeit überzeugt, daß, wenn der Staat vorschreibt, daß der Einziehende oder Abziehende der staatlichen Polizeibehörde sich anmelden muß, man noch mehr verlangen kann, daß er vor der städtischen Verwaltung sich anmeldet, sei es durch eine Eingabe oder durch persönliche Erscheinung. Darüber freilich gehen die Meinungen auseinander, was etwa mit Unterlassung einer solchen Anmeldung für Folgen verknüpft sein sollen; das ist indessen Sache einer späteren Verhandlung. So viel scheint mir aber unbedingt nothwendig zu sein, daß man den sicheren personellen Bestand einer Gemeinde feststellen muß und daß dazu die Vorschrift eines An- und Abmeldeverfahrens nothwendig ist, denn wie gesagt, ich kann mir eine Verwaltung eigentlich gar nicht denken, ich begreife nicht, wie man die Verpflichtung übernehmen kann für das Wohl und Wehe der Gemeindemitglieder zu sorgen, wenn man nicht weiß, mit wem man es zu thun hat und wer zur Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Also dies wird bezüglich der Ergänzung des §. 7 a 1 der Städteordnung nothwendig sein, über die Detailausführung will ich keine bindende Vorschläge machen, das wird Sache einer späteren Erörterung sein, allein nothwendig scheint mir das zur Regelung der Städteordnung zu sein. Der dritte Punkt bezieht sich auf die Erfahrung die ich gemacht habe mit dem Klassenwahlsystem. Es sind die Erfahrungen in dieser Beziehung allerdings hauptsächlich hervorgetreten in der Stadt Mannheim, allein ähnliche Erscheinungen sind auch in anderen Städten Pforzheim, Karlsruhe, Heidelberg hervorgetreten, wenn sie auch nicht so sprechend waren wie in Mannheim. Das Klassenwahlsystem im §. 34 der Städteordnung ist ja ein sehr künstliches, es theilt die Wähler in drei Klassen ein, die erste umfaßt die höchst Besteuerten, welche mindestens ein Drittel der Gemeindeumlagen entrichten und sie soll wenigstens $^1/_{12}$ der Bürgerschaft umfassen. Damit sagt das Gesetz, daß es in den Stadtgemeinden den besitzenden Mitgliedern der Gemeinde ein gewisses Vorrecht einräumen wollte auf Grund ihres Besitzes, auf Grund ihrer daraus entspringenden größeren Leistung für die Gemeinde. Die 2. Klasse besteht aus den Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder mindestens ein Drittel der ganzen Gemeindeumlagen zahlen und diese soll mindestens $^2/_{12}$ der Bürgerschaft umfassen.

Das Gesetz beruht auf dem Gedanken, daß im Mittelstande der eigentliche Regulator in der Gemeinde liegen soll, als Regulator zwischen den Tendenzen der ersten Klasse und den Tendenzen etwa der dritten Klasse, die die große Zahl der wenig zahlenden Steuerpflichtigen umfassen sollte, diese dritte Klasse der Mindestbesteuerten sollte zusammen höchstens $^1/_3$ bezahlen und höchstens $^9/_{10}$ der Bürgerschaft umfassen. Diese Bestimmung hat man getroffen, wie gesagt mit der bestimmten Meinung, daß die dritte Klasse weitaus die zahlreichste sein soll und am wenigsten Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen leiste. Nun hat sich aber bei den letzten Gemeindewahlen wohl auch unter der Einwirkung des Erwerbsteuergesetzes folgendes Resultat ergeben. In der ersten Klasse wurden eingestellt 501 Wähler mit einem Steuerbetrag von 368,371 ℳ, in der zweiten Klasse erschienen 3318 Wähler mit einem Betrag von 189,638 ℳ in der dritten Klasse erschienen statt mehr Wähler, statt der weitaus größten Anzahl Wähler nur 2487 mit einem Betrag von 10,109 ℳ So hat es sich herausgestellt, daß geradezu entgegen der Absicht des Gesetzes, unter der künstlichen Berechnung der Städteordnung und unter dem Einfluß des Erwerbsteuergesetzes das entgegengesetzte Resultat sich ergab, nämlich daß in der dritten Klasse weniger Wähler dasselbe Recht ausüben wie die Mehrzahl in der zweiten Klasse, obgleich die dritte Klasse einen ungemein geringen Betrag an Umlagen zahlt, 10,000 ℳ gegenüber von 189,000 ℳ! Nun, meine Herren, man mag ja über das Klassenwahlsystem denken wie man will, aber so kann es nicht bleiben wie es sich dort herausgestellt hat, denn wenn wir einmal auf dem Boden des Klassenwahlsystems stehen, so muß man es doch so einrichten, daß es auch der Absicht des Gesetzes entspricht und nicht ein entgegengesetztes Resultat hervorgerufen wird. Ich will mich nicht in Betrachtungen ergehen, welche Folgen bei Fortdauer dieses Gesetzes etwa mit dieser fatalen Gestaltung der Dinge im praktischen Leben verknüpft sein mögen. Ich will nicht schwarz malen, allein daß das eine Verschiebung der in der Gemeinde thätigen Kräfte offenbar herbeiführen muß, das liegt klar vor Augen, deshalb ist es nothwendig und angezeigt, ich glaube, das ist auch anerkannt von Seiten der Großh. Regierung, daß alsbald hier die bessernde Hand anzulegen ist. Ich wollte dieses Resultat nur vor dem hohen Hause konstatiren, welches dann mit mir und der Regierung einsehen wird, daß nicht gezögert werden darf, berechtigte Veränderungen eintreten zu lassen. So wie die Sache jetzt liegt kann sie nicht bleiben, lieber wollen wir die Wahlen vollständig frei geben als ein so korruptes Klassenwahlsystem beizubehalten. Das war der dritte Punkt den ich dem hohen Hause vorführen wollte und nun kommen wir zu einem weiteren Punkte, dem ich eine vorzugsweise Beachtung zuzuwenden bitte, der wie gesagt auch mir sehr am Herzen liegt deshalb, weil ich die fatalen Folgen der Gestaltung, wie man sie in der Städteordnung vorgenommen hat, so häufig vor Augen gesehen habe, nicht allein als Stadtverordneter, sondern hauptsächlich auch in meiner Stellung als Stadtrath. Es ist entschieden der Fall, daß wenn man lange Zeit Mitglied dieses hohen Hauses war, man sich so gewisse konstitutionelle verfassungsmäßige Anschauungen und Ansichten angewöhnt hat, man lernt sich der Majorität fügen, das ist sehr gut und sehr richtig; allein wenn ich sagen soll, ob solche konstitutionelle verfassungsmäßige Anschauungen und Ansichten auch in unseren Stadtgemeinden eintreten, dann muß ich sagen, daß sich dies äußerst selten vorfindet; äußerst selten selbst bei Männern, die früher Mitglieder dieses hohen Hauses waren.

Digitized by Google

Kaum ein halbes Jahr wieder im Gemeinderegiment und alles, was man hier in langen Jahren erworben hat, ist wieder vergessen. Nun, was mir so häufig und schwer auffiel, das ist das fatale Verhältniß, welches sich damit verknüpft, daß wir im Jahr 1874 nicht einen ganzen Schritt gethan haben, daß wir uns nicht zu einer prinzipiellen Anschauung erheben haben, daß wir, wie wir die Städteordnung einführten, die ja Norddeutschland entlehnt war, nicht auch das gethan haben, was dort Anfangs dieses Jahrhunderts geschah, damals schon, wie ich behaupte, ohne nachtheilige Folgen, aber zum Wohl der Gemeinde, zum Wachsthum und richtigen Gedeihen derselben; daß wir uns nicht freimachen konnten von der alten Einrichtung der Verschmelzung des Bürgerausschusses oder der Stadtvertretung mit dem Stadtrathe. Dieses Verhältniß ging so lange, meine Herren, und das ist ein ernstes Wort, welches ich hiermit an Sie richte, es ging so lange, es mochte so lange hingenommen werden, als die Regierung die wachsamen Hände auf die Gemeindeverwaltung, auf die Gemeindefinanzen gelegt hatte. In dem Augenblick aber, wo die Städtischen Gemeindewesen für mündig, für selbständig erklärt wurden, wo man die Finanzcontrole in die Mitte des Bürgerausschusses legte, in dem Augenblick durften Sie nicht ferner die bisherige Verbindung der Gemeindeverwaltung mit dem Ausschuß aufrecht erhalten. Das controlirende Collegium mußte man selbständig stellen, man mußte ihm die Mittel an die Hand geben, nicht dann, wenn es dem Bürgermeister oder Stadtrath gefällt, es zur Controle zu berufen, zusammenzukommen, sondern man muß es befähigen, eine reguläre, ständige aufmerksame Controle neben dem verwaltenden Gemeinderath zu üben. Man hat im Jahr 1874 das Vorbild unserer Gemeindeordnung vor sich gehabt. Es ist ja allbekannt, es beruft der Bürgermeister den Ausschuß oder der Stadtrath beruft den Ausschuß, aber beide treten in einem Collegium zusammen; der Bürgermeister oder Stadtrath macht einen Vorschlag und die Ausschußthätigkeit ist nur an diesen Vorschlag gebunden, ja man hat ihm so enge Fesseln an die Hände gelegt, daß er nicht einmal Abänderungsvorschläge zu dem gemachten Vorschlag einbringen kann, und die Erfahrung hat gezeigt, daß wenn man nicht controlirt sein will, wenn man der Bürgervertretung nicht den richtigen Einblick in den Zustand der Gemeinde-Finanzen gewähren will, es Mittel genug gibt, die Sache hinzuhalten; man beruft einfach den Bürgerausschuß nicht, und wenn man ihn auch berufen sollte, so ist man unter Umständen auch mit dem Entschluß bereit gewesen, dem Bürgerausschuß die Sache nicht vorzulegen, deßwegen, damit kein Aufsehen erregt wird. Meine Herren, das sind doch Verhältnisse, von denen wir auch von unserem Standpunkt erkennen müssen, daß sie höchst mangelhafter Natur sind. Wenn man einmal dazu gelangt — und ich bin ja der Meinung, daß wir auf dem Boden der Selbstverwaltung stehen bleiben sollen — wenn man dazu gelangt ist, in den Bürgerausschuß resp. in die Stadtvertretung die controlirende aufsehende Gewalt der Gemeinde zu legen, dann ist es nicht mehr möglich, die Abhängigkeit aufrecht zu erhalten wie sie früher bestanden hat, dann muß man dazu gelangen, die Städtevertretung als ein besonderes Collegium zu constituiren, man muß ihr das Versammlungs-, Berathungs- und Beschlußfassungsrecht einräumen, um dadurch ihre Thätigkeit von allen Hemmungen zu befreien, die ihr nach dem bisherigen System auferlegt sind. Das hat man aber nicht gethan, man hat ein Compromiß gemacht im Jahr 1874; die Regierung hat sich damals dagegen erklärt, sie hat behauptet, jenes System führe nur zu Reibungen und Mißhelligkeiten in der Gemeinde; es wurde das widersprochen, man hat aber keinen Beweis vorgebracht. Ich habe nun seitdem es für meine besondere Aufgabe gehalten, das Gemeindeleben in ganz Deutschland zu beobachten und zu verfolgen, und ich habe niemals ungerechtfertigte Reibungen zu entdecken Gelegenheit gehabt, allein wir, meine Herren, wir waren in der Lage, sehr betrübende Erscheinungen wahrzunehmen, dadurch, daß wir die controlirende Gewalt in der Gemeinde in abhängiger Stellung erhielten, wie es von Alters her gebräuchlich gewesen ist. Ich will keine speciellen Beispiele jetzt bei Begründung der Motion anführen, ich behalte mir das auf spätere Zeit vor, allein Thatsache ist es, und die kann ich jetzt schon nicht verschweigen, daß wir betrübende Erfahrung in dieser Richtung gemacht haben, und daß mir nach allen Richtungen hin als zweckmäßig erscheint, nicht allein die Städteordnung formell d. h. dem Namen nach einzuführen, sondern daß wir auch den Muth haben, sachlich in dieselbe einzutreten und eine selbständige controlirende Gewalt in der Gemeinde zu errichten. Was sind die Folgen unserer seitherigen Einrichtung, abgesehen von diesen eben erwähnten Mißständen in dem Finanzgebahren? Ich muß gestehen, die Theilnahmslosigkeit, der Mangel an Interesse in Gemeindeangelegenheiten, die Apathie gegen die Dinge, wie sie in der Gemeinde sich zutragen, alle diese Erscheinungen, die wir ja neuerdings in so großem Maße zu beklagen haben, erklären sich theilweise mit aus dieser Einrichtung, denn wenn ein Collegium nur jedes Jahr einmal oder jedes halbe Jahr einmal berufen wird, wenn ihm durchaus alle

Digitized by Google

Einsicht in die Dinge innerhalb der Gemeinde vorenthalten wird, so folgt daraus, daß sich das Interesse an den Gemeindeangelegenheiten nicht entwickeln kann.

So liegen die Dinge heute in unsern Stadtgemeinden und ich meine, es wäre an der Zeit und nothwendig, solche Formen wirklich zu gewähren und solche Institutionen einzuführen, an denen sich das Interesse an dem Wohl der Gemeinde, das Interesse an den Einrichtungen derselben stärken und entwickeln kann. Ich bin aber auch der Meinung, daß, wenn man einmal dazu geschritten ist, die Stadtverordneten einzuführen, wenn man ihnen einen Schein von collegialer Verfassung gegeben hat, es der Würde der Bürgervertretung entspräche, sie nicht mehr in dem abhängigen Verhältniß zu lassen in dem sie früher gewesen ist.

Ich mache auf einige Erscheinungen unseres Städte- und Gemeindelebens aufmerksam und ich will nun anknüpfen an den letzten deutschen Städtetag. Ja, meine Herren, man mochte sich im übrigen Deutschland umsehen wo man wollte, die Magistrate waren sofort bereit — oder es hat ihrer Erlaubniß gar nicht bedurft, auch den Stadtverordnetenkollegien eine Vertretung auf dem Städtetage einzuräumen. Bei uns ist indessen nichts dergleichen geschehen. Ja ich kann sagen, unsere Stadträthe waren von einem solchen konstitutionellen Geiste weit entfernt. Man darf gar nicht daran denken, wie behandeln den Bürgerausschuß nur als eine Bewilligungsmaschine, wenn er bewilligt hat, kann er gehen, um Gemeindeangelegenheiten hat er sich nicht weiter zu kümmern, das liegt alles in den Händen der regierenden Kreise.

Man hat also an den Beizug der Stadtverordneten im Badischen nicht gedacht, während aller Orts auch die Stadtverordneten Deputirte nach Berlin schicken, um im Interesse der Gemeinden ihr Votum abzugeben. Aus allen diesen Gründen, denen ich später noch eine Reihe von Details zufügen werde, scheint es mir nothwendig zu sein, dem Beispiele der Gesetzgebung in Norddeutschland zu folgen und der kontrolirenden Gewalt, die in den Gemeinden den Stadtverordneten übertragen ist, eine selbständige Stellung, ein selbständiges Berathungs- und Beschlußfassungsrecht in den ihnen zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten einzuräumen. Es verknüpft sich allerdings damit eine ganze Reihe von Streitfragen. Ich will diese jetzt nicht erörtern, aber ich weiß es, daß diese Streitfragen und ihre Bedeutung am Ende nur vorgeschoben sind, weil man die Sache nicht will. Aber nach dem heutigen Stande unserer Erfahrung sind wir nicht mehr in der Lage, an unserer bisherigen Einrichtung festzuhalten. Wir müssen einmal diesen Schritt zu thun versuchen und wir haben nach meiner Erfahrung alle Ursache auf das Gros der Gemeinde, auf die Vertreter der Gemeinde, das Vertrauen zu haben, daß sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit größerer Entschiedenheit und Strammheit erfüllen würden. Denn das ist eine Erfahrung, die ich Ihnen mittheilen darf, ohne schlimmere Gedanken daran zu knüpfen, etwas mehr Strammheit dürfen unsere Gemeindeverwaltungen haben, daran fehlt es und gerade um diese hervorzurufen, scheint mir eine lebendige fortdauernde Kontrole nothwendig zu sein. Man hat damals im Jahre 1874 alle die Punkte in Erwägung gezogen und man hat damals ein Auskunftsmittel zu suchen unternommen, man hat eine gewisse Art der Initiative den Stadtverordneten eingeräumt; man hat gesagt, wenn so und so viel Stadtverordnete an den Stadtrath das Ansinnen stellen, eine Sitzung zu berufen, so muß der Stadtrath diese Sitzung anberaumen, falls er nicht dem, in dieser in Aussicht gestellten, Beschlusse zustimmt und man hat mit dieser Einrichtung die regelrechte Einrichtung, die in Norddeutschland stattfindet, als überflüssig darzustellen versucht. Aber nun lassen Sie mich Ihnen eine Erfahrung mittheilen, die jedenfalls dazu beitragen wird, die Bedeutung dieses Auskunftsmittels richtig zu würdigen. Ich sage Ihnen, es läßt sich von diesem Mittel Gebrauch machen, allein es läßt sich fast immer nur dann davon Gebrauch machen, wenn die Dinge schon zu weit gegangen sind, wenn man sagen muß, es geht nicht anders, als ein Kampf mit allen Mitteln zu führen, weil hier eine der Gemeinde schädliche Richtung eingeschlagen ist. Aber für gewöhnliche Verhältnisse läßt sich von dieser Initiative kein Gebrauch machen, das hat die Erfahrung gezeigt und zwar aus dem einfachen Grunde, wie ich dem Herrn Minister des Innern mit Entschiedenheit zu Gehör reden möchte, weil man es nur auf die Gefahr hin thun kann, als Ruhestörer in der Gemeinde bezeichnet zu werden. Wer die Dinge in einer Stadtgemeinde überhaupt kennt, wird alsbald gefunden haben, daß mit diesem Ausdruck wohl das Richtige getroffen ist. Wer diese 33 Stimmen sammelt, wird in diesem Augenblick als Derjenige bezeichnet, der Unruhe macht und das Ganze wird als nichts anderes hingestellt, als ein Manöver, um Unfrieden zu säen und gerade derartige Einwirkungen möchte ich nicht haben, ich möchte eine regelmäßig verordnete Kontrole haben, die gesetzmäßig in die Hände der Stadtverordneten gelegt ist, ich möchte eine wirksame stramme Einrichtung haben,

Digitized by Google

aber nicht eine Einrichtung, die von heute auf morgen den Charakter des Widerstrebers in der Gemeinde annimmt, denn das kann man Niemanden zumuthen, daß er auch mit der besten Meinung sich dieses Mittels bedient.

Dieses Mittel, das die Gesetzgebung von 1874 gewährt, reicht nicht aus für gewöhnliche Verhältnisse, es reicht nur aus, um das Aeußerste zu verhüten, es reicht nur aus, um, wenn die Dinge schlimm geworden sind, Lärm zu machen. Das ist meines Erachtens keine gesunde Organisation. Schaffen wir eine regelrechte Kontrole und die können wir nur schaffen, wenn wir die Zusammenberufung der Stadtverordneten nicht von der leitenden Persönlichkeit in der Gemeinde, sondern von einem gesetzmäßig dazu berufenen Organe abhängig machen. Damit hängt zusammen, daß wir dem Stadtverordnetenvorstand, wie ihn die Städteordnung aufgestellt hat, größere Befugnisse einräumen. Ich bin Mitglied eines Stadtverordnetenvorstandes, aber ich muß meine Worte etwas mäßigen, wenn nicht die Kritik dieses Instituts etwas zu stark werden soll. Was hat denn diese Behörde mit diesem hochtönenden Titel zu thun? Er hat die Diäten der Stadträthe zu dekretiren; von Zeit zu Zeit werden ihm die Zettel in das Haus geschickt und dann hat er sein vdt. darunter zu setzen; er hat dann auch, wenn alle $^1/_4$ Jahr einmal eine Bürgerausschußsitzung ist, die Protokolle derselben zu beurkunden, das ist sein zweiter Machtakt und dann, wenn eine Vorlage kommt, hat er einen Mitberichterstatter zu ernennen; höchstens kommt noch dazu, daß, wenn eine Festlichkeit in einer Gemeinde ist, er in dem Generalstabe des Oberbürgermeisters mitmarschiren muß. Das ist seine ganze Funktion. Das ist aber zu wenig, das ist ein bedeutungsloses Ding und hat nur einer alten Form seinen Namen entlehnt. Wenn man aber wirklich diesem Organe die Befugniß zuertheilen will, in einer Gemeinde zu wirken, wenn es sie vor Schaden bewahren soll, wo dies möglich ist, wenn es sie warnen soll vor Verschleppung, vor Nichtsthun, wenn es sie warnen soll vor allzugroßer Raschheit und der Hast irgend welche Reformen einzuführen, wenn es sie warnen soll vor wirthschaftlichen Ueberschreitungen, wie sie leider theilweise vorgekommen sind, kurz wenn dieses Organ die Befugnisse einer Kontrolbehörde ausüben soll, dann müssen ihm andere Mittel zu Gebote stehen, um diese Aufgaben im Interesse und zum Wohle der Gemeinde zu bethätigen. Also müssen wir die Stelle des Stadtverordnetenvorstandes reformiren und müssen ihm seiner Aufgabe entsprechende Befugnisse ertheilen.

Hiernach komme ich zu dem 5. Punkte, betr. die Bestimmungen über die Entlaßbarkeit der Gemeindebeamten, insbesondere der Gemeinderäthe. Auch darüber hat sich der Städtetag besprochen und es ist in einem Punkte zu einer erfreulichen Uebereinstimmung, nämlich dahin gekommen, daß die Bestimmungen über die Entlaßbarkeit der Bürgermeister, namentlich wie sie in §. 26 unserer Städteordnung enthalten sind, für unsere heutigen Verhältnisse durchaus nicht mehr passen, daß diese so allgemein lauten, so unbestimmt sind, daß sie allen Mißbräuchen Thür und Thor öffnen können, und hier nichts übrig bleibt, als den §. 26 zu streichen, Angesichts der sehr mißbräuchlichen Anwendung, die man mit der Anwendung des §. 26 in der That gemacht hat. Diese Erfahrungen sind dem Hause bekannt. Ein kleines unbedachtes Wort wird weiter getragen und auf Grund einer solchen unbedachten leicht hingeworfenen Aeußerung hin kann ein Bürgermeister von seiner Stelle entsetzt werden. Das geht zu weit, das mag im Jahr 1851 geschehen sein, wo wir solche Erschütterungen durchlebten, aber heute nicht mehr, wenn wir dem selbstständigen Bürgerthum in der Gemeinde einige Rechnung tragen wollen und wenn wir von dem §. 26 neuerdings solche Erfahrungen machten, so müssen diese naturgemäß dazu beitragen, den Gedanken zu erwecken, daß eine Durchsicht dieser Bestimmungen und namentlich die Beseitigung des §. 26 unserer Städteordnung ganz unbedingt erforderlich ist.

Das sind die Hauptpunkte, auf welche ich Ihre Aufmerksamkeit lenken wollte. Es wäre noch eine Reihe von Nebenpunkten zu erwähnen nothwendig gewesen, aber ich wollte die Ergänzung derselben der Berathung in einer Kommission überlassen, wenn es dazu kommen sollte, ich wollte nur auf die Hauptpunkte mich beschränken und damit Veranlassung geben, daß das Haus sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Ich glaube mich auch innerhalb der Grenze einer vernünftigen und auf Erfahrung beruhenden Ausführung gehalten zu haben. Ich möchte nur noch zum Schlusse die Mahnung an Sie richten, die aus der Erfahrung hervorgehenden Mängel der Städteverfassung bei der Berathung nicht außer Augen zu lassen und die Gemeindeinstitutionen mit derjenigen Festigkeit zu umgeben, die geeignet ist, nicht nur etwaige Schäden von den Gemeinden abzuwälzen, sondern auch ihren Bestand und ihr Wohl nach Thunlichkeit zu fördern. Nicht dadurch, daß man in den Wahlen das Vertrauen ausdrückt, welches die Gemeindeangehörigen auf ihre Gewählte besitzen, thut man alles, was nothwendig

Digitized by Google

iſt, um dieſe Aufgabe in der Gemeinde zu erfüllen, ſondern man muß auch die Einrichtungen dazu geben, daß der Gewählte nicht nur wirken, ſondern daß er auch durch eine leiſtungsfähige Kontrole in ſeiner Thätigkeit immer wach und regſam erhalten wird und daran hat es uns bis jetzt gefehlt. Wir müſſen die Schwächen, die ſich erfahrungsgemäß im Gemeindeleben gezeigt haben, beachten und müſſen den Muth haben, den Urſachen derſelben entgegen zu treten. Ich glaube, daß, wenn Sie die Städteordnung von 1874 nach Maßgabe der geſtellten Anträge revidiren und abändern, damit wohl in der Hauptſache der Grund der hervorgetretenen mißlichen Erfahrungen beſeitigt ſein wird und ich bitte Sie daher, unſerer Städteverfaſſung diejenige Form zu geben, die eine Kräftigung des Bürgerthums in ſich ſchließt, und ſie befähigt die Aufgabe zu erfüllen, die ihr vom Geſetze zugemeſſen iſt.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Januar 1880.

Bericht

der Kommission der zweiten badischen Kammer

zu dem

Gesetzesentwurf über den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Bassermann.**

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in der Sitzung vom 23. Januar 1879 gelegentheitlich der Berathung des Kompetenzkonflikt-Gesetzes den Wunsch zu Protokoll gegeben, die Großh. Regierung wolle dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, welches den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes eine denjenigen der Richter ähnliche dienstliche Stellung gewährt und neben der Ordnung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten auch die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungs-Behörden regelt.

Die Großh. Regierung ist diesem Wunsche durch die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfes theilweise nachgekommen, indem in den Artikeln 1 bis 4 desselben Bestimmungen enthalten sind über die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes und die Rechtsverhältnisse der bei denselben angestellten Mitglieder, in Artikel 6 Vorschriften über Kompetenzkonflikte und in den Artikeln 7 bis 11 Bestimmungen, durch welche die Vorentscheidung bezüglich der strafrechtlichen oder civilrechtlichen Verfolgung der Beamten auch nach Ablauf der in §. 161 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 festgesetzten Frist zugelassen und das vor dem Verwaltungsgerichtshofe stattzufindenden Verfahren geordnet wird. Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Allgemeinen sind in dem Gesetzesentwurf nicht enthalten und soll vielmehr nach Artikel 5 das Verfahren wie bisher nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend und der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu dem genannten Gesetze sich richten.

Verwaltungsgerichtshof.

Die Großh. Regierung steht auch jetzt wie früher bei Einbringung des Gesetzes über die Organisation der inneren Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf dem Standpunkt, daß die Existenz einer besonderen Verwaltungsrechtspflege nothwendig sei. Wir theilen diese Anschauung und geben mit der Großh. Regierung auch darin einig, daß ein besonderer Gerichtshof für die Entscheidungen der streitigen Verwaltungsrechtssachen bestehen bleiben und daß ein Anlehnen des Verwaltungsgerichtshofes an das Oberlandesgericht nicht stattfinden soll.

Digitized by Google

Schon in den Motiven zu dem Gesetze vom 5. Oktober 1863, in den Berichten der Kommissionen beider Kammern und bei der Berathung des Gesetzes wurde stets betont, daß die Einrichtung einer besonderen, von den Civilgerichten getrennten Verwaltungsrechtspflege mit besonderen Verwaltungsgerichten einer gesunden Rechtspflege allein entsprechend sei und war man auch darüber einig, daß das höchste Verwaltungsgericht durch juristisch gebildete im Verwaltungsfache geübte Beamte besetzt werden müsse. Es hat namentlich der Bericht der Kommission der ersten Kammer überzeugend dargethan, daß das Verwaltungsrecht als ein Theil des öffentlichen, insbesondere des Staatsrechts und das Privatrecht zwei so verschiedene Rechtsordnungen seien, daß dieselben bei höherer Ausbildung auch eine eigenthümliche Organisation der entsprechenden Rechtspflege bedürfen, daß die Entscheidungen der Verwaltungsstreitigkeiten eine staatsrechtliche, politische und wirthschaftliche Verbildung voraussetze, daß ferner ein grundsätzlich durchgebildetes Verwaltungsrecht sich nur bei Verwaltungsgerichten bilde und daß endlich die Verweisung der Streitigkeiten über Verwaltungsrecht an die Civilgerichte für diese höchst nachtheilig sei und die Gefahr nahe liege, daß das Privatrecht durch die Mischung mit Verwaltungsrecht in seiner Reinheit getrübt und in seiner Festigkeit bedroht werde.

Siehe den Bericht des Hofraths Dr. Bluntschli Seite 9 und flg.

Bei der Berathung des Gesetzesentwurfes in der zweiten Kammer ging man von denselben Anschauungen aus und erklärte der damalige Vertreter der Großh. Regierung (Lamey), die Regierung habe sich besonders deßhalb entschlossen, ein Gericht des öffentlichen Rechts einzuführen und mit Fachmännern zu besetzen, weil sie in Beziehung auf die Kenntnisse und Erfahrungen, die bei der Entscheidung der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörigen Fälle nöthig sind, zu den bürgerlichen Gerichten, bezw. den Erfahrungen, welche sich die Mitglieder derselben in der Praxis erworben, nicht das nöthige Vertrauen habe, nicht als ob man in ihre Unabhängigkeit oder ihren guten Willen Zweifel setzte, sondern nur daran zweifle, ob die Gerichte die Verhältnisse, um die es sich handle, die ihrem ganzen Bildungsgang und ihrer Praxis fern liegen, auch in gehöriger Weise würdigen können. Ihre Kommission billigt diese Motive und ist der Ansicht, daß besondere Gerichte für Verwaltungsstreitigkeiten zur Zeit noch ein Bedürfniß sind und können wir namentlich eine Verschmelzung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Oberlandesgerichte nicht befürworten. Solche wäre gewiß auch, abgesehen von anderen Gründen, auf welche wir unten zurückkommen werden, für letzteres wenig gewinnbringend, denn das Ansehen des obersten Gerichtshofes des Landes und die Unabhängigkeit der Stellung der Richter desselben gelangt viel ausgeprägter zur Geltung, wenn sich der Gerichtshof lediglich den civilrechtlichen Gebieten mit seinen feststehenden Regeln widmen kann, als wenn er in das noch weniger festgestellte Gebiet des Verwaltungsrechts hinüber gedrängt wird. Außerdem dürfte es mindestens zweifelhaft sein, ob ein nicht völlig selbstständiges oberstes Verwaltungsgericht zur Vorentscheidung bezüglich der strafrechtlichen oder civilrechtlichen Verfolgung der Beamten zuständig ist. Nach §. 11 des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze ist es nämlich schon zweifelhaft, ob ein nach dem 1. Oktober 1879 errichteter oberster Verwaltungsgerichtshof ohne besondere reichsgesetzliche Anerkennung die Zuständigkeit erlangt, indem in dem Reichsgesetze die Aufrechthaltung bestehender Zustände, nicht aber die Neuschaffung oder Veränderung derselben anerkannt wird. Es wurde dieses bei den Verhandlungen im Reichstage ausdrücklich hervorgehoben und könnte deßhalb beim Aufgeben des Verwaltungsgerichtshofes als eines besonderen Gerichtes unter Umständen die Vorentscheidung der Beamtenverfolgung in Frage gestellt werden.

Vgl. den Kommentar zur Strafprozeßordnung von Löwe Seite 14 und flg.

Ferner den Kommentar zum Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz von Struckmann und Koch Seite 910 und flg.

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes.

Hiernach wird man den Verwaltungsgerichtshof in seiner jetzigen Gestaltung erhalten müssen und ist Ihre Kommission der Ansicht, daß derselbe mit zum Richteramt befähigten Beamten, die ihre praktische Ausbildung hauptsächlich im Verwaltungsfache sich erworben haben und zwar der Zahl nach in solcher Stärke zu besetzen ist, daß in der Regel nur wenige Mitglieder des Oberlandesgerichtes beigezogen werden müssen. Bei der wissenschaftlichen Vorbereitung unserer Juristen gelten die staatsrechtlichen Fächer noch immer als Nebensache und findet dieser Mangel wissenschaftlicher Vorbildung bei uns nur in der Praxis die für den Richter der streitigen Verwal-

Digitized by Google

tungssachen nöthige Schulung. Zudem können wir nicht verkennen, daß die meisten unserer höheren Richter niemals in dem Verwaltungsdienste beschäftigt waren und daß sie, wenn sie auch theoretische Kenntnisse des öffentlichen Rechts haben, in dessen Anwendung nicht geübt sind. Man wird deßhalb bei der Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes hauptsächlich auf die erforderliche specifische Rechtsbildung der Richter Rücksicht nehmen müssen, denn der Mangel derselben kann einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts nur schädigen.

Vgl. hierüber Schmitt „die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege."

Bezüglich der Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes ist in dem Gesetze vom 5. Oktober 1863 bestimmt, daß derselbe in Versammlungen von fünf ständigen, vom Landesherrn ernannten Richtern zu urtheilen und daß die Staatsregierung die etwa erforderlichen Ersatzrichter aus Rechtsgelehrten, welchen keine Verwaltungsämter übertragen sind, ernennen werde. Der Gerichtshof besteht zur Zeit aus einem Präsidenten und fünf ständigen Richtern und zwei aus dem früheren Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe entnommenen Ersatzrichtern.

Nach Artikel 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes will die Großh. Regierung den Verwaltungsgerichtshof mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzen und kann die Stelle eines Mitgliedes an Räthe des Oberlandesgerichts als Nebenamt verliehen, die erforderlichen Ersatzrichter den höheren Verwaltungsbeamten oder den Oberlandesgerichtsräthen entnommen werden. Ihre Kommission ist mit der Großh. Regierung einverstanden, daß unbeschadet der gründlichen und raschen Erledigung der bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Fälle eine Beschränkung der Zahl der Räthe eintreten und dadurch zur Ausführung gebracht werden kann, daß Mitglieder des Oberlandesgerichts zugleich als ständige Mitglieder in den Verwaltungsgerichtshof berufen werden.

In den letzten Jahren hat die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs, wie sich aus der hier folgenden Zusammenstellung ergibt, eher ab- als zugenommen. Es betrug nämlich die Zahl der erledigten Verwaltungsstreitsachen in den Jahren:

1865	253	1866	211
1867	179	1868	209
1869	202	1870	121
1871	70	1872	77
1873	94	1874	99
1875	84	1876	98
1877	78	1878	119

Fälle und sind von den bis Mitte des Monats Dezember 1879 anhängig gewordenen Streitsachen 95 durch Erkenntniß, 5 durch Vergleich und Verzicht erledigt worden.

Bei den im Jahre 1878 erledigten 119 Fällen erschienen als Partei: das Ministerium des Innern in 2, das Handelsministerium in 13 und das Finanzministerium in 11 Fällen und betrafen die Streitigkeiten:

Heimathsrecht und Ortsbürgerrecht in	1
Bürgernutzungen	19
Leistungen zu Gemeindezwecken	7
Beiträge zu Kirchen- und Schulverbänden	7
Beitragspflicht zu Straßen u. s. w.	12
Angelegenheiten der Bodenkultur	13
Ausübung der Jagd	3
Stimmberechtigung bei Wahlen	2
Schuldigkeit zu Staatsabgaben	12
Kostenersatz nach §. 30 und 31 P.-St.-G.-B. . . .	6
Unterstützungswohnsitz-Gesetz	55
Stiftungsgesetz	1
Beschwerden wegen Kostenfestsetzung	1 Fall.

Bei den im Jahre 1879 erledigten 95 Rechtsstreiten war das Ministerium des Innern in 4, das Handels-

Digitized by Google

ministerium in 6 und das Finanzministerium in 11 Fällen Partei und betrafen die 95 Fälle unter anderen Streitigkeiten

Bürgergenuß	10
Bürgerantritt und Einkaufsgeld	1
Unterstützungswohnsitz	45
Israelitische Religionsgemeinschaft	2
Weg- und Wasserstreite	10
Gemeindes-Abgaben und Frohnden	2
Feldbereinigung	1
Schule	2
Entrichtung von Gratialquartalen	1
Vorentscheidung Beamte betreffend	1
Kostenersatz nach §. 30 des P.-St.-G.-B.	3 Fälle.

In beiden Jahren mögen nach dieser Zusammenstellung je 40 bis 50 Fälle von größerer, die übrigen von untergeordneter Bedeutung gewesen sein und geht hieraus gewiß hervor, daß die Zahl der Räthe, wie sie zur Zeit besteht, zu groß ist, allein wenn wir dieses auch anerkennen müssen, so kann uns dieses nicht abhalten, den Verwaltungsgerichtshof mit so vielen ständigen Mitgliedern und zwar aus dem Verwaltungsfache zu besetzen, daß diese nach wie vor bei den Entscheidungen in überwiegender Zahl vorhanden sind und ist Ihre Kommission außerdem der Ansicht, daß die Ernennung ständiger Mitglieder aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräthe in so großer Anzahl erfolgen sollte, daß nur ausnahmsweise Ersatzrichter beigezogen werden müssen.

Der Zuzug ständiger Richter, welche das Amt nur als Nebenamt zu versehen haben und namentlich der Ersatzrichter hat sich nach unserer Erfahrung nur selten bewährt, so daß er nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen sollte. Der Beamte, welcher ein Nebenamt zu versehen hat, wird seine Haupthätigkeit stets auf sein Hauptamt legen, er wird sich nur ungern zu anderen Geschäften, die ihm wie hier ziemlich fern liegen, verwenden lassen und wird nur der Richter hievon eine Ausnahme machen, der zu den Sitzungen eines Gerichtshofes regelmäßig beigezogen wird.

In dem Gesetzesentwurfe ist nicht bestimmt, aus wie vielen ständigen Mitgliedern der Verwaltungsgerichtshof bestehen und wie groß die Zahl der aus den Verwaltungsbeamten entnommenen Mitglieder sein soll und liegt es hiernach ganz in dem Ermessen der Großh. Regierung, sämmtliche Richterstellen, ausschließlich des Präsidenten, mit Räthen des Oberlandesgerichts zu besetzen, oder so wenige ständige Richter anzustellen, daß der Beizug von Ersatzrichtern zur Regel wird. Wir halten eine solche Zusammensetzung für die gedeihliche Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht für ersprießlich und erscheint uns der Zuzug von höheren Verwaltungsbeamten als Ersatzrichter, nach §. 16 des Verwaltungsgesetzes unzulässig und völlig unannehmbar.

Diese Ersatzrichter könnten nur aus den Ministerien oder den diesen unterstellten Behörden entnommen werden, dieselben sind gewiß vermöge ihrer Hauptbeschäftigung mit Angelegenheiten, in welchen lediglich administrative Zweckmäßigkeitsgründe zur Anwendung zu kommen haben, zum Richteramt wenig befähigt und wenn es für uns auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch diese Mitglieder ihre richterliche Stellung in gleich unabhängiger, für unberechtigte Einflüsse vollständig unzugänglicher Weise ausüben würden, so müssen den Rechtssuchenden gegenüber äußere Garantien geschaffen und jeder Schein einer Beeinflussung von Seiten der Verwaltung vermieden werden, namentlich da die Ministerien bei den Verwaltungsstreitigkeiten vielfach als Partei betheiligt sind, sich jeder Zeit im Wege der Intervention am Streite betheiligen können, und die Mitglieder derselben deßhalb in eine nicht leicht zu vermeidende Interessen-Kollision gerathen würden.

Das Ansehen eines nach dem Regierungsentwurfe zusammengesetzten Gerichtshofes würde zweifellos geschädigt und das dem Verwaltungsgerichtshofe bisher in hohem Maße zu Theil gewordene Vertrauen, wenn auch vielleicht mit Unrecht, erschüttert werden.

Auch in anderen Staaten sind die obersten Verwaltungsgerichte fest gegliedert. So besteht in Preußen das Oberverwaltungsgericht nach §. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten

Digitized by Google

und der erforderlichen Anzahl von Räthen, die Mitglieder sind auf Lebenszeit ernannt und können dieselben Nebenämter nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet; so wird ferner in Bayern nach Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 der Verwaltungsgerichtshof aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Richtern gebildet und werden nur dann, wenn in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Gerichtshofes verhindert sind, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, zur Ergänzung Mitglieder aus dem obersten Landesgerichte beigezogen.

Auch nach dem Verwaltungsgesetze Deutsch-Oesterreichs vom 22. Oktober 1875 ist der Verwaltungsgerichtshof wie in Preußen und Bayern zusammengesetzt, und ist der Dienst bei demselben ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Nach dem Vorschlage Ihrer Kommission würde der Verwaltungsgerichtshof in Zukunft aus einem Präsidenten und mindestens drei aus höheren Verwaltungsbeamten entnommenen Mitgliedern bestehen und die weiteren ständigen Mitglieder aus den Räthen des Oberlandesgerichts entnommen werden. Für die Mitglieder aus dem Verwaltungsfache wäre jedenfalls hinreichende Beschäftigung vorhanden, namentlich wenn die Großh. Regierung von der ihr nach §. 15 des Verwaltungsgesetzes zustehenden Befugniß, durch Regierungsverordnung dem Verwaltungsgerichtshofe noch weitere streitige Fragen des öffentlichen Rechts der Entscheidung zu unterstellen, Gebrauch machen würde.

Unser Verwaltungsgesetz beruht entgegen den Bestimmungen anderer Gesetze, in welchen der Grundsatz aufgestellt ist, daß das Verwaltungsgericht in allen Fällen zu erkennen hat, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, auf dem sog. Spezifikationssystem und ist bei uns die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und namentlich des Verwaltungsgerichtshofes offenbar verschiedentlich durch Aufzählung der einzelnen Verwaltungsrechtssachen vom Gesetze fest bestimmt.

Wenn wir die Gesetze anderer deutschen Staaten, in welchen ebenfalls das Specifikationssystem zur Geltung gebracht ist, z. B. das bayrische in den Artikeln 8, 10 und 11, das württembergische in den Artikeln 10 und flgd. und das hessische in Artikel 5 in Betracht ziehen, so finden wir, daß dort eine viel größere Anzahl von Verwaltungssachen der Zuständigkeit der obersten Verwaltungsgerichte unterstehen, als dieses in dem badischen Verwaltungsgesetze in den §§. 5, 15 und 56 der Fall ist und könnten wir, im Geiste der Gesetzgebungen anderer Staaten fortschreitend, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ebenfalls bedeutend erweitern, wenn alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, welche der freien Verfügung der Verwaltungsbehörden entzogen und nicht bereits anderer Entscheidung unterworfen sind, der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unterstellt würden.

Wir benennen als in dieser Richtung in Betracht kommend die Streitigkeiten über Giltigkeit von Gemeindewahlen, Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern und Verpflichtung zum Austritt aus denselben, bezüglich welcher jetzt wenigstens theilweise die Entscheidung im Rekurswege an das Großh. Ministerium des Innern geht, ferner die Streitigkeiten über den Anspruch des Staates, der Kreisverwaltungen und der Gemeinden über Zahlung von Taxen, Sporteln und Gebühren aller Art, mögen sie auf landes-, bezirks- oder ortspolizeilicher Anordnung beruhen, welche statt wie bisher der Verwaltungshof, der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hätte; endlich die Streitigkeiten bei Concessionsertheilungen durch die Verwaltungsbehörden (§. 16 und flgd. der Reichsgewerbeordnung), deren Entscheidungen im Rekurswege, man ebenfalls dem Verwaltungsgerichtshofe überweisen könnte und drgl. mehr.

Die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen nach Ansicht Ihrer Kommission zum Richteramte befähigt sein, d. i. rechtswissenschaftliche Bildung in Theorie und Praxis sich erworben haben und würde, was den Zuzug von Oberlandesgerichtsräthen betrifft, die Stelle derselben bei dem Verwaltungsgerichtshofe als ein unentgeltliches Nebenamt auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes verliehen werden.

Was den ersten Punkt betrifft, so folgen wir hier dem bayrischen Gesetze, nach welchem die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramt bedingt ist und dem hessischen Gesetze, das ebenfalls juristische Ausbildung voraussetzt. Bei uns sind bisher fast ausnahmslos nur zum Richteramt befähigte Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes ernannt worden und wird dieses auch in Zu-

Digitized by Google

kunft so lange der Fall sein müssen, als nicht durch Abänderung der bestehenden Prüfungsordnung die Ansprüche an die Vorbildung der Verwaltungsbeamten andere geworden sind, als die an die richterlichen Beamten.

Das den Oberlandesgerichtsräthen übertragene Nebenamt ist auch nach den Gesetzen anderer Staaten ein lebenslängliches und bietet unser Vorschlag in dieser Richtung jedenfalls den Vortheil, daß die hiernach zu ständigen Mitgliedern ernannten Oberlandesgerichtsräthe zweifellos mit viel größerem Eifer die Kenntniß des Verwaltungsrechts sich aneignen würden, als die nur auf bestimmte Zeit, z. B. eine Budgetperiode, ernannten Mitglieder. Die Oberlandesgerichtsräthe müssen das ihnen übertragene Nebenamt, welches ihnen selbstverständlich nur mit ihrem Willen wieder entzogen werden kann, unentgeltlich versehen und dürfen sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes während der Dauer ihres Amtes in keiner Weise im Verwaltungsdienste verwendet werden, denn der Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bildet auch hier die Voraussetzung für die Unbefangenheit des Verwaltungsgerichts.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände glaubt Ihre Kommission dem Regierungsentwurfe, wie aus der Anlage zu ersehen ist, eine andere Fassung geben zu müssen. Nach unserem Vorschlage ist durch die Verringerung der Zahl der ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Verwaltungsfache einerseits den finanziellen Verhältnissen Rechnung getragen, es würden die Besoldungen und Wohnungsgelder zweier Mitglieder als künftig wegfallend bezeichnet werden können, anderseits würde das zur Zeit wenigstens vielbeschäftigte Oberlandesgericht nicht noch mehr belastet. Durch eine Verbindung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Oberlandesgericht würde kaum eine größere Ersparniß erzielt werden, denn die für Verwaltungsstreitsachen etwa zu bildende Abtheilung müßte ja unter allen Umständen mit einem Vorstande und mehreren Räthen besetzt werden und wäre es gewiß eine nicht zu rechtfertigende Herabsetzung eines Gerichtshofes, wenn man lediglich der Kostenersparniß halber eine derartige Verschiebung einer bewährten Einrichtung vornehmen würde.

Aus sachlichen Gründen glaubt Ihnen die Kommission weiter eine Bestimmung über den Vorsitz bei dem Verwaltungsgerichtshofe vorschlagen zu müssen und soll hiernach bei Verhinderung des Präsidenten der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsgerichtsrath den Vorsitz führen.

Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht dem Oberlandesgerichte angehören, müssen nach Ansicht Ihrer Kommission alle Vorrechte, die nach dem Richtergesetze den Richtern bewilligt sind, zuerkannt werden. Mag man darüber einig sein, daß der Richter auch ohne den ihm durch das Gesetz garantirten Schutz in redlicher Berufstreue seine Pflicht thun wird, so sind doch Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Mitglieder Garantien, die jeder Gerichtshof haben muß, wenn er nach Außen hin als eine unpartheiische, intakte Gerichtsstelle Geltung haben will.

Nach dem Gesetzesentwurfe Artikel 2 bis 4 sollen im Allgemeinen die Bestimmungen des Richtergesetzes vom 14. Februar 1879 auch für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes maßgebend sein, und könnte hiernach die Zuruhesetzung eines Mitgliedes gegen dessen Willen nach vorausgegangener richterlicher Entscheidung nur dann erfolgen, wenn das Mitglied in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist (§. 4 des Richtergesetzes) und die Entlassung eines Mitgliedes aus dem Staatsdienste gegen dessen Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines vom Disciplinarhofe gefällten Erkenntnisses (§. 8 des Richtergesetzes).

Insoweit wären die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes mit den Richtern der Civilgerichte gleichgestellt, ein Unterschied tritt dagegen nach dem Regierungsentwurf bei der Versetzung ein. Während nämlich nach §. 2 des Richtergesetzes die Versetzung eines Richters auf eine gleiche oder höhere Richterstelle wider dessen Willen nur zulässig ist, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist und während nach §. 5 die Voraussetzungen der Versetzung des Richters durch die richterliche Vorentscheidung des Oberlandesgerichtes als Disciplinarhof vorerst festgestellt werden müssen, soll nach §. 2 des Entwurfs die Versetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes wider dessen Willen zulässig sein, wenn sie mit keiner Minderung der Besoldung oder des Rangs verbunden und durch das Interesse des öffentlichen Dienstes geboten ist.

Digitized by Google

Eine Versetzung der Mitglieder würde hiernach in der Hand der Regierung liegen, allein die für eine derartige Gesetzesvorschrift angegebenen Gründe scheinen nicht stichhaltig zu sein und glaubt Ihre Kommission daran festhalten zu müssen, daß auch bezüglich der Versetzung das Richtergesetz zur vollen Anwendung kommen muß.

Es wird dagegen vorgebracht, daß die Regierung die Befugniß haben müsse, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes in anderen Zweigen der Verwaltung zu verwenden und durch andere Beamte, die mit dem Leben und den Verhältnissen des Volkes in unmittelbarem Verkehr stehen und eine frische Erinnerung an die praktischen Ergebnisse der Verwaltungsgesetze in den Gerichtshof mitbringen, zu ersetzen, daß ferner die Beschränkung des Versetzungsrechtes möglicher Weise auf die richtige Führung der Staatsgeschäfte von sehr nachtheiligem Einflusse sei, indem ja durch die Entscheidungen eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts, bei welchem es sich durchweg um Akte handle, die von Seiten der Staatsverwaltungsbehörden in allen ihren Branchen nach denselben Principien ausgeführt werden müßten, die Staatsverwaltung durch unrichtige Entscheidungen gehemmt und auf irrige Wege geführt werden könne und daß endlich das Versetzungsrecht aus dienstlichen Rücksichten im allgemeinen Interesse liege.

Wir können diese Vorbringen nicht für zutreffend anerkennen. Es ist richtig, daß in einer geordneten Staatsverwaltung die Interessen des Dienstes stets über jenen der Personen und die Unterversetzung des Beamten unter das dienstliche Interesse über allen Rücksichten stehen müssen; wir können nicht verkennen, daß die Regierung in der Regel am Besten zu beurtheilen im Stand ist, ob ein Beamter seine Pflicht so erfüllt, daß das öffentliche Interesse gefördert oder wenigstens nicht geschädigt wird und ebenso müssen wir anerkennen, daß es der Regierung unter Umständen sowohl aus persönlichen als sachlichen Gründen sehr erwünscht sein muß, von dem Versetzungsrecht ungehindert Gebrauch machen zu können, denn es ist ja möglich, daß, weil es sich um Entscheidungen über Verwaltungsgrundsätze, um Fragen des öffentlichen Rechts handelt, der Verwaltungsgerichtshof sich kraft seiner persönlichen Zusammensetzung in Gegensatz zu der Politik der Regierung setzt, allein dieser Umstand spricht gerade dafür, daß der Verwaltungsgerichtshof eben so unabhängig gestellt wird, wie andere Gerichte. Das Verwaltungsgericht wird sich wie jedes andere Gericht stets bewußt sein, daß es berufen ist, die Gesetze in ihrem richtigen Sinn zur Anwendung zu bringen und daß es dieses ohne Rücksicht auf die Politik der Regierung thut, ist im Interesse des Staats und der Allgemeinheit erforderlich.

Schon der einzige Umstand, daß der Verwaltungsgerichtshof Streitigkeiten zwischen Staatsangehörigen und den höchsten Verwaltungsbehörden und den diesen untergebenen Dienststellen — wir erinnern an die Rechtsstreitigkeiten, bei denen die einzelnen Ministerien bezw. deren Unterbehörden, wegen Stiftungen, Straßen- und Wasserbauten, Steuern und dergl, als Partei erscheinen und der Verwaltungsgerichtshof und zwar im letzten Rechtszuge zu entscheiden hat — müssen uns dahin führen, die Stellung des Letzteren zu einer unnahbaren zu machen.

Ein grundsätzliches den Regierungsintentionen widerstrebendes Vorgehen desselben ist überdies kaum zu erwarten, Ueberschreitungen in dieser Richtung sind bis jetzt unseres Wissens niemals vorgekommen. Nach dem Berichte des Abgeordneten v. Freydorf über den Gesetzentwurf, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend, sind die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden äußerst selten und kann man schon hieraus, und dem weiteren Umstande, daß in den 14 Jahren des Bestehens des Gerichtshofes nicht eine einzige Entscheidung desselben der Kassation verfallen ist, gewiß den Schluß ziehen, daß der Verwaltungsgerichtshof sich stets in den Grenzen seiner Zuständigkeit gehalten und sich niemals bei seinen Entscheidungen in einen absichtlichen Gegensatz zu den Intentionen der Regierung gestellt hat. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist außerdem genau begrenzt und hat derselbe kaum Fragen von größerer politischer Bedeutung, deren Entscheidung der Staatsverwaltung ernste Schwierigkeiten bereiten könnte, abzuurtheilen. Die Regierung kann endlich jeder Zeit, wenn sie durch systematische Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gehindert wird, die politischen Marimen, die sie für die richtigen hält, zu verfolgen, im Wege der Gesetzgebung Abhilfe schaffen.

Auch in mehreren anderen Staaten sind die Mitglieder der obersten Verwaltungsgerichte unversetzbar, so sind in Preußen (§. 18 und flg. des Gesetzes) die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts den Richtern gleichgestellt,

Digitized by Google

das bayrische Gesetz (Artikel 2) räumt den Mitgliedern die den Richtern zustehenden Rechte und den gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichtes ein und haben nach Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 in Württemberg bezüglich der Versetzung auf ein anderes Amt die für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften auf die nicht dem Richterstand angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ebenfalls Anwendung.

§. 6 und 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Ihre Kommission schlägt Ihnen ähnliche Bestimmungen, wie sie in letzterem Gesetze und in einem im Juni 1879 von Großh. Ministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurfe enthalten sind, vor; es sollen hienach die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht Oberlandesgerichtsräthe sind, nur in Folge einer vorausgegangenen richterlichen Entscheidung des Oberlandesgerichts in der für den Disziplinarhof bestimmten Besetzung, verstärkt durch zwei unbetheiligte Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, versetzt werden können, es würde hiernach jede Richterstelle zu einer unwiderruflichen und jedes Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes des Rechts der Unversetzbarkeit nur dann verlustig, wenn durch richterliche Entscheidung Verhältnisse konstatirt sind, welche sein Verbleiben in der Stelle für unhaltbar erklärt haben. In der Natur der Sache liegt es, daß es dann der Regierung überlassen bleiben muß, das ausgeschiedene Mitglied je nach den Umständen auf eine gleiche oder höhere Verwaltungsstelle zu versetzen.

Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Dieselben Gründe, welche dafür sprechen den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes die Rechte der Richter einzuräumen, sprechen dafür die Größe der Besoldungen derselben ebenfalls im Wege der Gesetzgebung zu ordnen, und dürften in dieser Beziehung bezüglich der Verwaltungsgerichtsräthe die Bestimmungen des §. 1 Ziff. 4 und letzter Absatz, §. 2 und §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879 „die Besoldungen der Richter betreffend" zur Anwendung kommen, wobei man bemerkt, daß nach Ansicht Ihrer Kommission die in §. 4 vorgesehene zweijährige Frist vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an in Wirksamkeit tritt. Die Besoldung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes war ebenfalls gesetzlich zu reguliren.

Verfahrensordnung.

Auf die Artikel 5 und 6 des Gesetzentwurfes übergehend, enthielt der Entwurf des Verwaltungsgesetzes vom Jahre 1873 in Artikel 19 die Bestimmung, daß das Verwaltungsgericht bis andere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden seien, in Verwaltungsrechtssachen das Verfahren nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1833 zu beobachten habe und sprachen sich die Motive der Regierung dahin aus, daß gesetzliche Bestimmungen über das Verfahren in Streitsachen des öffentlichen Rechts und insbesondere vor dem Rekursgerichte nicht zu entbehren seien, wenn eine gerichtsähnlich organisirte Behörde für die Entscheidung solcher Streitigkeiten errichtet werde; daß indessen die Vorschriften über das Verfahren vielfach abhängig seien von dem materiellen Inhalt der anzuwendenden Gesetze und daß mithin die Ausarbeitung einer besonderen Prozeßordnung für Verwaltungsstreitigkeiten zweckmäßig zu verschieben sei, bis die einer Reform bedürftigen Verwaltungszweige durch neue Gesetze geregelt seien.

Der Artikel 19 des Entwurfes gab der damaligen Kommission der zweiten Kammer keine Veranlassung zu Bemerkungen, dagegen wurde in dem schon erwähnten Bericht der Kommission der ersten Kammer ausgeführt, daß die landesherrliche Verordnung vom 17. März 1833 für die neue Institution nicht mehr genüge, indem sie keine selbstständige und ausgebildete Verwaltungsrechtspflege kenne und daß in dem gerichtlichen Prozeß ähnliches — wenn auch einfacheres — vor allen Dingen öffentliches und mündliches Verfahren eingeführt werden müsse.

Die Kommission der ersten Kammer schlug deßhalb die Bestimmung vor, daß das Verwaltungsverfahren in Verwaltungsstreitigkeiten vorerst durch eine Regierungsverordnung, welche vor oder mit der Einführung der neuen

Digitized by Google

Organisation für Verwaltungsrechtspflege zu erlassen sei, geregelt werden müsse und erklärte sich die Kommission der zweiten Kammer in einem weiteren Berichte mit diesem Vorschlage einverstanden, indem sie zugleich die Erwartung aussprach, daß die Großh. Regierung, sobald die nothwendigen Erfahrungen in dem neuen Gebiete gemacht seien, das Verfahren auf dem Wege der Gesetzgebung ordnen werde.

Der Vorschlag der Kommission der ersten Kammer wurde als §. 18 in das Verwaltungsgesetz aufgenommen und das Prozeßverfahren durch die landesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1864 geordnet.

Diese Verfahrensordnung soll sich, was das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe betrifft, im Allgemeinen bewährt haben, gleichwohl wird, wie auch die Großh. Regierung anerkennt, eine Revision derselben nöthig fallen, um einen näheren Anschluß an die Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung herbeizuführen; die Regierung glaubt aber diese Arbeit noch verschieben zu können, bis über die Wirksamkeit der Reichszivilprozeßordnung reichere Erfahrungen vorliegen. Ihre Kommission kann sich damit nicht einverstanden erklären, namentlich da die Verfahrensordnung durch die Bestimmung des Artikels 5 des Entwurfes Gesetzeskraft erlangen würde.

Man kann billigen, daß man im Jahre 1863 im Hinblick auf die damalige Lage der Gesetzgebung, namentlich der Vorarbeiten für eine einheitliche bürgerliche Prozeßordnung, das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Schwebe ließ, bezw. daß man dasselbe im Verordnungswege ordnete, allein jetzt ist es nach Wegräumung der damals entgegenstehenden Hindernisse, namentlich nach Einführung der Reichszivilprozeßordnung Zeit, Hand anzulegen und ist das Begehren nach gesetzlicher Ordnung gewiß berechtigt, da der Entscheidung über Rechten und Pflichten in so wichtigen Angelegenheiten ein Verfahren vorausgehen muß, das sich in festen, sachgemäßen Formen bewegt. Dieses ist namentlich bezüglich des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz nicht der Fall und wäre es außerdem gewiß mißlich, einer Verordnung Gesetzeskraft zu geben, die Bestimmungen enthält, die nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr haltbar sind. So ist in mehreren Paragraphen auf Gesetze und Verordnungen hingewiesen, die längst außer Kraft getreten sind und fallen Aenderungen in Folge der Einführung der Reichszivilprozeßordnung unter allen Umständen, z. B. in §. 56 bezüglich des Armenwesens und des Kostenersatzes, ferner in §. 99 hinsichtlich der Ablehnung und in §. 103 wegen Vertretung der Parteien nöthig.

Kompetenzkonflikte.

Auch die Bestimmungen des §. 92 der Verfahrensordnung bedürfen einer Abänderung. Das Kompetenzkonfliktsgesetz vom 30. Januar 1879 ordnet bekanntlich nur die Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten anderseits und stellt zur Entscheidung dieser Streitigkeiten einen eigenen Gerichtshof auf. Bezüglich der Komptenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten ist dagegen der §. 92 der Verfahrensordnung maßgebend und kann nach Absatz 1 in Verwaltungsstreitsachen wegen wesentlicher formeller Mängel des Verfahrens, insbesondere wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Verwaltungsgerichtes, Mangel an rechtlichem Gehör der Parteien, Gründung des Erkenntnisses auf Thatsachen, die nicht in den Akten liegen, die Nichtigkeitsbeschwerde in den Formen des Rekurses erhoben werden, während gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes nach Absatz 2 des §. 92 die Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig ist wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Gerichts und zwar entscheidet über diese Nichtigkeitsbeschwerden das Großh. Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

Nach Artikel 6 des vorliegenden Entwurfes soll der Absatz 1 des §. 92 in seiner jetzigen Fassung bestehen bleiben, der Absatz 2 dagegen dahin abgeändert werden, daß über die Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung von Seiten des Verwaltungsgerichtshofes der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879 „die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend" zu entscheiden hat, und daß die Nichtigkeitsbeschwerde, auch von dem Vertreter des Staates erhoben werden kann.

Unserer Ansicht nach sollte bei der Revision der Verfahrensordnung auch der §. 92 einer Umgestaltung unterworfen werden. Der §. 92 ordnet nur das Verfahren bezüglich der positiven Kompetenzkonflikte, es wird sich fragen, ob nicht Bestimmungen für negative Kompetenzkonflikte, wie sie der §. 14 des Gesetzes über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten für Streitsachen, in welchen sich sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte für unzuständig erklärt haben, enthält, gesetzlich festgestellt werden sollten. Außerdem ist Ihre Kommission der Ansicht, daß der §. 92, Absatz 2 in seiner jetzigen Fassung nicht mehr aufrecht erhalten

Digitized by Google

werden kann. Die Verwaltungsbehörde muß die Befugniß haben, in den Fällen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof sich für zuständig erklärt hat, während die Verwaltung die Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt, die gewünschte Remedur anzustreben, allein unter allen Umständen sollte die Kompetenzfrage schon vor dem Erkenntniß in der Hauptsache zur Sprache gebracht und verhandelt werden. Der Verwaltungsgerichtshof muß wie jedes andere Gericht über seine Zuständigkeit selbst entscheiden und erscheint es uns unzulässig, gegen die Entscheidungen eines obersten Gerichtshofes ein Rechtsmittel in der Form einer Nichtigkeitsbeschwerde zuzulassen.

Auch nach dem bayrischen Gesetze vom 8. August 1878 findet das Verfahren über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten nur statt, wenn die Kompetenzfrage schon vor dem Erkenntniß in der Hauptsache verhandelt worde und ist, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht in einer Vor- sondern in der Hauptentscheidung selbst seine Zuständigkeit ausgesprochen hat, dieser Ausspruch endgiltig und die weitere Anregung eines Kompetenzkonfliktes für die Verwaltungsbehörde ausgeschlossen.

(siehe den Kommentar von Krais über das bayrische Gesetz, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betreffend, Seite 168 u. flgd. und 215 flgd.)

Das gleiche gilt nach dem Verwaltungsgesetze für Deutsch-Oesterreich und enthält den Entwurf eines neuen Verwaltungsgesetzes für das Königreich Preußen in §. 83 die Bestimmung, daß die Verwaltungsgerichte ihre Zuständigkeit von Amtswegen auszusprechen haben und daß eine Kompetenzkonfliktsentscheidung nur dann stattfinden kann, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich für zuständig erklärt haben. In diesen und in dem weiteren Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich für unzuständig erklärt haben, entscheidet das Oberverwaltungsgericht und läßt das Gesetz gegen dessen Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zu.

Nur das württembergische Gesetz räumt der Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wegen Kompetenzüberschreitungen ein, allein dort urtheilt der Verwaltungsgerichtshof selbst über die Kompetenzfrage, während nach unserem Gesetze als weitere Instanz das Großh. Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebenen Zusammensetzung, bezw. nach dem vorliegenden Gesetzentwurf, der Kompetenzgerichtshof zu entscheiden hat.

Wir führen dieses nur an, um zu zeigen, daß eine Aenderung der Verfahrensordnung bezüglich der Kompetenzkonflikte ebenfalls nöthig fällt und wenn wir in dieser Richtung keine Anträge stellen, so geschieht es nur deßhalb, weil wir uns der Erwartung hingeben, daß die Großh. Regierung die Verfahrensordnung einschließlich der Bestimmungen über Kompetenzkonflikte bis zum nächsten Landtage einer Revision unterziehen und mit diesem im Wege der Gesetzgebung zu ordnen suchen wird.

Ihre Kommission hat die beiden Artikel 5 und 6 zusammengefaßt und in den einen Artikel die Bestimmung aufgenommen, daß die Verfahrensordnung bis zum 1. Juli 1882 in Kraft bleiben soll. Wir sind damit einverstanden, daß über die Nichtigkeitsbeschwerden in Zukunft der Kompetenzgerichtshof zu entscheiden hat, daß bezüglich des Verfahrens und der Kosten die §§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879 maßgebend sind und daß, wie dieses schon bisher der Fall war, der Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde erheben kann.

Im Uebrigen sind wir weit davon entfernt, das Verlangen zu stellen, daß die Reichscivilprozeßordnung in allen ihren Vorschriften in der neuen Verfahrensordnung zur Anwendung zu bringen ist. Die den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zugewiesenen Streitigkeiten sind dem Verfahren nach meistens einfacher Natur und ist das thatsächliche Verhältniß des Streites gewöhnlich schon von der Verwaltungsbehörde festgestellt, so daß einfachere Prozeßformen, als sie die Reichscivilprozeßordnung aufstellt, genügen werden.

Beamtenverfolgung.

Die badische Gesetzgebung hatte seither Bestimmungen, durch welche die Beamten gegen willkürliche gerichtliche Verfolgungen geschützt und verhütet werden konnte, daß Handlungen der Organe der Verwaltung, welche nach dem Urtheil der vorgesetzten Behörde in gesetzlicher Weise vorgenommen worden sind, Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung wurden.

Vorschriften in dieser Richtung enthielt namentlich das Gesetz vom 5. Februar 1851 über die Einführung des badischen Strafgesetzbuches und war in §. 9 festgesetzt, daß vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in eilenden Fällen die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens sofern nicht die zuständige

Digitized by Google

Dienstbehörde sie veranlaßte oder zugab, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums stattfinden konnte und in §. 10, daß dasselbe auch in bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen gelten solle.

Von diesen Bestimmungen wurde durch Artikel IV der Schlußbestimmungen der badischen Prozeßordnung vom Jahre 1864 der §. 10 aufgehoben und die Verfolgung der Beamten im Wege der Civilklage „vorbehaltlich des Rechts zur Erhebung eines Kompetenzkonfliktes im geeigneten Falle“ freigegeben, bezw. es lag ein Schutz des Beamten gegen eine ihm drohende Civilklage nur noch darin, daß die vorgesetzte Behörde durch Anrufen des Staatsministeriums als Kompetenzgericht die Vorfrage, ob der Beamte in zuständiger und legaler Weise gehandelt habe, zur Entscheidung bringen konnte.

Die Bestimmungen des §. 9 gingen dagegen in das badische Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch über und wurde in Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 verordnet, daß vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in eilenden Fällen die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer amtlichen Handlung nicht eingeleitet werden dürfe, bevor die dem Beamten vorgesetzte Behörde gehört worden, und daß, wenn diese die Verfolgung für nicht gerechtfertigt halte, eine Entschließung des Staatsministeriums auf Vortrag des Justizministeriums über die Statthaftigkeit der Verfolgung einzuholen sei.

Sowohl der Artikel IV der Schlußbestimmungen zur badischen Prozeßordnung vom Jahr 1864, als der Artikel 19 des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 sind nach Absatz 1 des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nicht mehr aufrecht zu erhalten, denn in diesem Paragraphen ist die bestimmte Vorschrift enthalten, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen ihrer Amtshandlungen an besondere Voraussetzungen knüpfen, außer Kraft treten. Dagegen kann die Landesgesetzgebung nach Absatz 2 des §. 11 des Einführungsgesetzes, welches bekanntlich seine Entstehung den Kompromißanträgen, die bei der dritten Lesung der Reichsjustizgesetze gestellt wurden, verdankt, die Frage, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, der Vorentscheidung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes unterstellen. Die Großh. Regierung hat bei der Einbringung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen von dieser Berechtigung keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die einfache Aufhebung des Artikel 19 vorgeschlagen und fanden die beiden Kammern keine Veranlassung, ihrerseits die Umgestaltung des Artikels zu beantragen.

Bericht des Kreis- und Hofgerichtsdirector von Hillern Seite 24.

Bericht des Abgeordneten Fieser Seite 10.

Mit dem Wegfall des Artikels bestund ein besonderer Schutz der Beamten gegen strafgerichtliche Verfolgungen wegen Amtshandlungen nicht mehr und konnte auch die Civilklage, ohne daß die Erhebung eines Kompetenzconfliktes möglich gewesen wäre, gegen jeden Beamten unbedingt erhoben werden.

Wir verweisen statt weiterer Ausführung in dieser Richtung auf die gelegenheitlich des Kompetenskonfliktsgesetzes erstatteten

Berichte des Freiherrn von Marschall Seite 15 flg.
und des Abgeordneten von Freydorf Seite 17 flg.

Die Großh. Regierung legte hierauf unterm 23. Januar 1879 nachträglich einen Gesetzesentwurf über die gerichtliche Verfolgung der Beamten vor, derselbe kam nicht mehr zur Berathung und wurde schließlich in §. 161 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen eine einstweilige Bestimmung dahin getroffen, daß, unter Aufhebung des Artikels 19 des Gesetzes vom 23. November 1871 und des Artikels IV. der Schlußbestimmungen zur bürgerlichen Prozeßordnung vom Jahre 1864, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung im Falle des Verlangens seiner vorgesetzten Dienstbehörde an die in §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetz erwähnte Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden sei.

Die Wirksamkeit dieser Vorschrift ist mit dem 1. März 1880 erloschen.

Der Regierungsentwurf will in den Artikeln 7 bis 11 auch in Zukunft die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung des Beamten, d. h. eine solche im Wege des Straf- und Zivilprozesses (eine disziplinäre Verfolgung kommt der Natur der Sache nach hier nicht in Frage) von der Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abhängig machen und zwar soll nach Artikel 7 der Antrag auf diese, wie dieses bereits durch die landesherrliche

Digitized by Google

Verordnung vom 12. April 1879 festgesetzt ist, nur von dem dem Beamten vorgesetzten Ministerium und nur so lange gestellt werden können, als in dem gerichtlichen Verfahren ein Endurtheil noch nicht verkündet ist und sollen endlich nach Artikel 11 die Bestimmungen über die Vorentscheidung auch dann anwendbar sein, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird und auch die Beamten, welche im mittelbaren Staatsdienste stehen, einbegriffen sein.

Ihre Kommission ist mit diesem Vorschlage einverstanden. Man wird zwar anerkennen müssen, daß es im allgemeinen Rechtsbewußtsein liegt, daß Jedermann im Staate, folglich auch die Beamten, sobald sie mit der ihnen vom Staate übertragenen Gewalt Mißbrauch treiben, von dem Verletzten gerichtlich verfolgt werden können, allein anderseits liegt es gewiß im öffentlichen Interesse, den Beamten gegen unberechtigte gerichtliche Verfolgungen besonderen Schutz zu gewähren und der Staatsverwaltung, als Vertreterin der Staatsinteressen, die Befugniß zu ertheilen, vorerst erwägen zu dürfen, ob durch das dienstliche Verhalten eines Beamten die Rechte eines Dritten überhaupt gekränkt sind. Die Staatsverwaltung muß besorgt sein, die öffentlichen Diener in dem für die Autorität des Staates nöthigen Ansehen zu erhalten, sie muß berechtigt sein, dieselben gegen böswillige Verfolgungen zu schützen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß schon die Stellung des Beamten vor Gericht, mag er schuldig oder unschuldig sein, die Stellung desselben erschüttert und daß die Thatkraft des Beamten gelähmt wird, wenn er sich stets in dem Gedanken tragen muß, daß er wegen berechtigter Amtshandlungen der gerichtlichen Verfolgung der Parteien ausgesetzt ist. Die Staatsverwaltung hat selbst das größte Interesse daran, daß wirkliche Dienstvergehen untersucht und bestraft werden, allein anderseits kann sich, wenn der Beamte muthwilligen Angriffen ausgesetzt werden soll, Niemand beschwert finden, wenn der Aburtheilung des Beschuldigten ein besonderes Verfahren (Artikel 10 Absatz 2 unseres Entwurfes) vorausgeht und untersucht wird, ob die Beschwerden der Art sind, daß man sie dem gerichtlichen Verfahren unterwerfen kann.

Ueber allen Erwägungen des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums liegt die Vorentscheidung in der Hand eines Gerichtshofes, welcher nach unseren Vorschlägen vollständig unabhängig gestellt wird, diese Vorentscheidung ist nach §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz lediglich auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich der Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat und liegt hierin hinreichende Garantie, daß kein Beamter, den ein Verschulden trifft, der gerichtlichen Verfolgung entzogen wird.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß eine Unterscheidung zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung der Beamten nicht gemacht wird, es treffen sächlich dieselben Gründe, welche in strafrechtlicher Beziehung für die Einschränkung der Verfolgung sprechen, auch bei den bürgerlichen Klagen zu und kann wohl sicher davon ausgegangen werden, daß die zuständigen Ministerien nur selten eine Vorentscheidung verlangen und daß der Rechtsweg nur in ganz eklatanten Fällen abgeschnitten werden wird.

Der Artikel 11 des Entwurfes rechtfertigt sich durch sich selbst und billigt ihre Kommission, daß auch die Beamten, welche im mittelbaren Staatsdienste stehen, — es sind dieses namentlich die verwaltenden Organe der Gemeinden und Kreise, die Beamten solcher Korporationen, welche die Bestimmung haben, Zwecke des Staates zu erfüllen und Rechte desselben auszuüben, ferner die Lehrer der Volksschulen und höherer Unterrichtsanstalten u. s. w. — geschützt werden.

Die Artikel 8 bis 10 des Entwurfes ordnen das Verfahren und die Kostentragung bezüglich der Vorentscheidung und haben wir gegen diese Bestimmungen, welche bei der Festsetzung einer neuen Verfahrensordnung in nähere Erwägung gezogen werden können, nichts zu erinnern.

Auf den Grund dieser Erörterungen stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurfe mit den von der Kommission beantragten Aenderungen in folgender Fassung ihre Zustimmung ertheilen."

Digitized by Google

Gesetzes-Entwurf

den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren der Verwaltungsgerichte betr.

Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

Artikel 1.

Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt. Dieselben müssen zum Richteramt befähigt sein.

Der Präsident und mindestens drei Räthe werden aus der Zahl der Verwaltungsbeamten, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus den Räthen des Oberlandesgerichtes berufen.

Den Letzteren wird die Stelle als Nebenamt auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes verliehen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Großherzog.

Artikel 2.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können während der Dauer ihres Richteramtes in keiner Weise im Verwaltungsdienste verwendet werden.

Artikel 3.

Den Oberlandesgerichtsräthen dürfen für die Versehung des Nebenamtes weder Functionsgehalte noch Remunerationen verliehen werden.

Artikel 4.

Die Anstellung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ist unwiderruflich und sind auch für die Mitglieder, welche nicht aus dem Oberlandesgerichte berufen werden, die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., mit der Maßgabe anwendbar, daß diese Mitglieder im Falle des §. 5 auch auf eine dem Rang und der Besoldung nach gleiche oder höhere Verwaltungsstelle versetzt werden können.

Artikel 5.

Der Disciplinarhof für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, soweit sie nicht Räthe des Oberlandesgerichts sind, besteht außer den in §. 15 des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, genannten Beamten, aus dem Präsidenten und dem dienstältesten Verwaltungsgerichtsrathe und bei deren Verhinderung aus dem dem Dienstalter nächstfolgenden Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Veranlassung der richterlichen Entscheidung in §. 5, die Beauftragung des Staatsanwaltes in §. 17 und der Vollzug des §. 19 des erwähnten Gesetzes geschieht durch das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Artikel 6.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes bezieht eine Besoldung von 8000 Mark, die übrigen Mitglieder haben die gleiche Besoldung mit den Räthen des Oberlandesgerichtes und sind für die Besoldungen der Mitglieder die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, maßgebend.

Artikel 7.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten führt der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsgerichtsrath den Vorsitz.

Artikel 8.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 1. Juli 1882 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, und der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1874 zu dem genannten Gesetze, mit der Maßgabe, daß über Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung (§. 92 Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864) der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend, entscheidet und die Nichtigkeitsbeschwerde auch von dem Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden kann.

Artikel 9.

Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen eines in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden. Das Verlangen kann nur so lange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein Endurtheil nicht verkündet ist. B. P.-O. §. 259, C. P.-O. §. 272.

Artikel 10.

Nach Einkunft des Antrags auf Vorentscheidung werden die Akten durch das Gericht unter Benachrichtigung der Betheiligten dem Verwaltungsgerichtshofe eingesendet.

Erachtet der Verwaltungsgerichtshof vor Fällung seiner Vorentscheidung noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so kann er dieselben durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden veranlassen.

Im Uebrigen findet das in Art. 8 dieses Gesetzes bezeichnete Verfahren auch hier Anwendung.

Artikel 11.

Die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs hat sich auf die Feststellung zu beschränken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, oder ob dies nicht der Fall ist.

Eine Vorentscheidung der letzten Art ist für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich

Eine Vorentscheidung der ersten Art steht weder dem Beamten in seiner weitern Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte bei seiner rechtlichen Entscheidung der Sache im Wege; sie hat die Folge, daß die dem Gegner des Beamten durch das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen nothwendigen Kosten aus der Staatskasse ersetzt werden.

Artikel 12.

Für das durch das Verlangen einer Vorentscheidung beim Verwaltungsgerichtshof veranlaßte Verfahren werden Stempelgebühren nicht entrichtet und Sporteln nicht in Ansatz gebracht.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Digitized by Google

Artikel 13.

Die Bestimmungen über die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

Artikel 14.

Der §. 161 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen wird aufgehoben.

Artikel 15.

Der Artikel 4 dieses Gesetzes bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdienereditkes vom 30. Januar 1819.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Januar 1880.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Januar 1880.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. XI.) erhält folgende Fassung:

„Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und

1) in Gemeinden unter 2000 Seelen aus drei
2) in Gemeinden von 2000 Seelen bis ausschließlich 5000 Seelen aus fünf
3) in Gemeinden von 5000 Seelen bis ausschließlich 20,000 Seelen aus sieben
4) in Gemeinden von 20,000 Seelen und darüber aus zwölf

Mitgliedern gebildet.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann jedoch der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsrathes einer Gemeinde um zwei weitere Mitglieder beschließen."

Artikel 2.

Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. März 1854 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Schatzungsrathes sind aus der Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen nach Thunlichkeit entsprechende Vertretung finden."

Artikel 3.

In den Fällen des Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 7, Art. 8 und Art. 22 des Gesetzes vom 17. März 1854 beschließt an Stelle des Bezirksamtes der Bezirksrath.

Gegeben zu ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Die Handelskammer der Stadt Pforzheim hat sich auf dem vorigen Landtage sowohl an die erste, wie an die zweite Kammer der Landstände mit einer Petition gewendet, in welcher eine Revision einzelner Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 beantragt und zugleich die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, bestimmte Zahl der Schatzungsrathsmitglieder, wenigstens für die größeren Städte, eine zu kleine und eine angemessene Erhöhung dieser Zahl dringend geboten sei.

Von beiden hohen Häusern wurde die Petition bezüglich dieses letzteren Punktes, der eventuellen Vermehrung der Zahl der Schatzungsrathsmitglieder in den größeren Städten, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen, während über den sonstigen Inhalt der Petition zur Tagesordnung übergegangen wurde.

Die Großh. Regierung hat in Folge davon die Frage in Erwägung gezogen, in welcher Beziehung etwa eine Aenderung des Gesetzes vom 17. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. XI.) geboten, bezw. angemessen erscheint.

Sie ist dabei, nach Hörung der betheiligten Steuerbehörden, zu der Ueberzeugung gelangt, daß sich das erwähnte Gesetz im Großen und Ganzen bewährt hat und zu einer prinzipiellen Aenderung desselben ein gegründeter Anlaß nicht vorliegt. Dagegen vermochte sie sich der Erkenntniß nicht zu verschließen, daß einige Bestimmungen des Gesetzes im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen wesentlichen Aenderungen in der steuerlichen und sonstigen Gesetzgebung allerdings zweckmäßig einer Revision zu unterziehen sein werden. Die bezüglichen Aenderungen sind in dem anliegenden Gesetzesentwurf zusammengefaßt.

Dieselben beziehen sich

1. auf die Zahl der Mitglieder des Schatzungsrathes (Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 1854);
2. auf die Bestimmungen über die Kategorien von Steuerpflichtigen, welchen die Schatzungsrathsmitglieder entnommen werden sollen (Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes);
3. auf die Behörde, welcher die Ernennung und Entlassung der Schatzungsrathsmitglieder bezw. des Schatzungsausschusses, sowie die Verhängung von Strafen im Falle der unbegründeten Weigerung der Uebernahme des Amtes eines Schatzungsrathsmitgliedes zustehen soll. (Artikel 5, Absatz 1 und 3, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 22 des Gesetzes.)

Die Zahl der Mitglieder des Schatzungsrathes anlangend, so bestimmt in dieser Beziehung der Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 1854, daß der Schatzungsrath einer Gemeinde aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und

in Gemeinden unter 2000 Seelen aus drei,
in Gemeinden von 2000 bis 6000 Seelen aus fünf,
in Gemeinden von 6000 Seelen und darüber aus sieben

Mitgliedern zu bestehen hat.

Digitized by Google

Außerdem hat gemäß Artikel 15 des Gesetzes der Steuerperäquator (Steuerkommissär), zu dessen Geschäftsbezirk die betreffende Gemeinde gehört, den Sitzungen des Schatzungsraths jeweils anzuwohnen und hat gleich den Mitgliedern des Schatzungsrathes Stimmrecht.

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes ist der Schatzungsrath in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden (dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Hiernach wirken, einschließlich des Vorsitzenden und des Vertreters der Steuerverwaltung, bei den Schatzungsrathsbeschlüssen

in Gemeinden unter 2000 Seelen mindestens 4, höchstens 5,
„ „ von 2000 bis ausschließlich 6000 Seelen mindestens 5, höchstens 7,
„ „ „ 6000 Seelen und darüber mindestens 6, höchstens 9

stimmberechtigte Personen mit.

Es sprechen sich nun die einvernommenen steuerlichen Organe fast einstimmig dahin aus, daß, *abgesehen von den größeren Städten* (Städten von 20,000 und mehr Einwohner), die durch das Gesetz bestimmte Zahl der Schatzungsrathsmitglieder *unter normalen Verhältnissen* eine ausreichende und eine Vermehrung dieser Zahl weder geboten, noch wünschenswerth sei. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß es weniger auf die *Zahl* der Schatzungsrathsmitglieder, als auf die *Tüchtigkeit* und den Eifer der einzelnen Mitglieder ankomme, daß tüchtige und erfahrene Schatzungsrathsmitglieder ohnehin schwer zu finden seien und demgemäß bei einer Vermehrung der Zahl derselben eine Verminderung der Qualität zu befürchten sei. Eine zu große Mitgliederzahl hemme auch die gebotene rasche Durchführung des Einschätzungsgeschäftes; auch liege es nahe, daß je größer die Zahl der Mitglieder, desto größer die Versuchung für das einzelne Mitglied werde, sich der Theilnahme an den Schatzungsrathssitzungen zu entziehen; auch sei das Gefühl der persönlichen Verantwortung für die zu fassenden Beschlüsse bei den einzelnen Mitgliedern ein stärkeres, wenn die Zahl der letzteren eine beschränkte sei.

Diese Ausführungen werden im Wesentlichen als zutreffend anzuerkennen sein.

Auch waren es Erwägungen ähnlicher Art, welche dazu geführt haben, in dem Gesetze vom 17. März 1854 die Zahl der Schatzungsrathsmitglieder möglichst einzuschränken, nachdem sich das vorhergegangene Gesetz (Gesetz vom 8. Juli 1848 Reg.-Bl. Nr. XLV.), welches die Zahl der Schatzungsrathsmitglieder erheblich höher bestimmte (vier in Gemeinden bis zu 500 Seelen, sechs in Gemeinden von 500 bis 1500 Seelen, acht in Gemeinden von 1500 bis 5000 Seelen, zehn in Gemeinden von über 5000 Seelen. Vergl. Artikel 3 jenes Gesetzes), in dieser Beziehung anerkanntermaßen *nicht* bewährt hatte.

Die Großh. Regierung ist hiernach der Ansicht, daß, immer abgesehen von den größeren Städten, die dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Zahl der Schatzungsrathsmitglieder im Wesentlichen beizubehalten seien. Nur in zweierlei Beziehungen scheint sich ihr eine Abänderung bezw. Ergänzung dieser Bestimmungen zu empfehlen.

Einmal nämlich wird es angemessen sein, die dermalige Grenze zwischen den mittleren und größeren Gemeinden von 6000 Seelen auf 5000 Seelen herabzusetzen. Damit würde erzielt, daß die zwischen 5000 und 6000 Seelen zählenden Städte Ettlingen und Villingen sieben Schatzungsrathsmitglieder, statt seitheriger fünf, erhalten, was im Hinblick auf die Entwicklung der industriellen und gewerblichen Thätigkeit in diesen Orten gerechtfertigt erscheint. Ferner aber wird es sich empfehlen, Vorkehr dafür zu treffen, daß überhaupt in denjenigen Gemeinden, in welchen *besondere Verhältnisse* dies begründet erscheinen lassen, *ausnahmsweise* die Zahl der Schatzungsrathsmitglieder etwas höher bestimmt werden kann, als dies nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes der Fall sein würde.

Manche Orte unter 2000 Einwohnern sind nämlich von solcher Bedeutung, daß die Zahl von drei Schatzungsrathsmitgliedern, welche für Gemeinden unter 2000 Seelen der *Regel* nach völlig genügt, für sie nicht als ausreichend betrachtet werden kann. Als solche Orte können z. B. Kehl—Stadt, Wolfach, Stausen, Neckargemünd, Thiengen, Riegel, Herbolzheim, Meßkirch, Radolfzell, Hornberg, Engen, Markdorf, Meersburg, Wiesloch und andere bezeichnet werden, deren Einwohnerzahl die Zahl 2000 nicht erreicht. Wollte man in dieser Beziehung etwa

Digitized by Google

eine Abhilfe in der Weise schaffen, daß die Grenze zwischen den kleinen und mittleren Gemeinden auf 1500 Seelen herabgesetzt würde, so würde in Folge davon auf der andern Seite eine große Anzahl einfacher Dörfer, für welche sich eine Vermehrung der Schatzungsrathsmitglieder durchaus nicht empfiehlt, unbedingt in die zweite Ortsklasse mit fünf Schatzungsrathsmitgliedern fallen. — Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der zweiten Ortsklasse.

Ungeachtet der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ermäßigung der die Grenze zwischen dieser und der dritten Ortsklasse bildenden Seelenzahl von 6000 auf 5000, gehören der zweiten Ortsklasse noch einige Städte an, für welche die Zahl von fünf Schatzungsrathsmitgliedern etwas niedrig erscheint, z. B. Emmendingen, Donaueschingen, Säckingen, Waldshut, Breisach, Wertheim, und für welche daher wenigstens die Möglichkeit einer Verstärkung dieser Zahl offen gehalten werden sollte. Ein gleiches Bedürfniß mag sich vielleicht auch, wenn auch nur in seltenern Fällen, bei Orten von 5000 Seelen und mehr geltend machen.

Der Gesetzentwurf sieht deßhalb in der im Artikel 1 vorgeschlagenen neuen Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 1854 ganz allgemein vor, daß der Bezirksrath, welcher nach Artikel 3 des Entwurfs die zur Zeit dem Bezirksamte obliegenden Funktionen bezüglich der Ernennung ꝛc. der Schatzungsrathsmitglieder erhalten soll, auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderathes und des Steuerkommissärs eine Vermehrung der Zahl der Schatzungsrathsmitglieder einer Gemeinde um zwei weitere Mitglieder beschließen könne.

Dem Bezirksrath etwa das Recht einer noch weiter gehenden Vermehrung der Schatzungsrathsmitglieder oder gar das Recht der beliebigen Festsetzung der Zahl dieser Mitglieder einzuräumen, wird sich nicht empfehlen, da es im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Anwendung und Durchführung des Gesetzes über die Aufstellung der Steuerkataster liegt, thunlichst eine auf gleichmäßigen Grundsätzen beruhende Zusammensetzung des Schatzungsrathes zu erhalten, und es auch schon zur Vermeidung von Interessenkämpfen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen geboten erscheint, die Zahl der Schatzungsrathsmitglieder mit möglichst engem Spielraume gesetzlich zu normiren.

Was endlich den Schatzungsrath der großen Städte des Landes d. i. der Städte mit 20,000 und mehr Einwohnern betrifft — es sind dies die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg — so muß anerkannt werden, daß für diese die zur Zeit sieben betragende Zahl der Schatzungsrathsmitglieder entschieden eine zu niedrige ist. Nicht nur hat seit Erlassung des Gesetzes vom 17. März 1854 die Handels- und Gewerbsthätigkeit in diesen Städten einen sehr erheblichen Aufschwung erfahren, sondern es macht sich auch gerade in diesen größeren Städten die Aenderung der Steuergesetzgebung, insbesondere die Ersetzung der Gewerbsteuer durch die Erwerbsteuer, besonders geltend.

Während unter der Herrschaft des Gewerbsteuergesetzes sich die Thätigkeit des Schatzungsrathes vorzugsweise auf die Ermittelung der Betriebskapitalien beschränkte, hat sich solcher nunmehr auch über den steuerbaren Ertrag der einzelnen Unternehmungen schlüssig zu machen. Die Schwierigkeit der Schätzung des Ertrags bezw. der Begutachtung der Ertragsfassionen wächst aber mit der Zunahme der Bevölkerungszahl eines Ortes.

Es leuchtet ein, daß zur Bewältigung dieser schwierigen und anstrengenden Aufgabe sieben Schatzungsrathsmitglieder, von denen gemäß Artikel 4 des Gesetzes, wonach die Mitglieder den verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen zu entnehmen sind, zudem nur eine kleine Anzahl der Klasse der Erwerbsteuerpflichtigen, bezw. Gewerbsunternehmer, angehören kann, nicht wohl ausreichen können. Auf der anderen Seite sprechen aber die oben gegen eine zu große Anzahl von Mitgliedern im Allgemeinen geltend gemachten Gründe auch hier gegen eine allzuweitgehende Vermehrung der Mitgliederzahl. Ohnehin würde, auch bei einer sehr erheblichen Verstärkung der Mitgliederzahl, sich doch nicht erreichen lassen, daß jeder wichtigere Geschäftszweig, wie dies von mancher Seite gewünscht wird, einen sachkundigen Vertreter im Schatzungsrathe besitzt. Es wird in dieser Beziehung nur erübrigen, daß der Schatzungsrath von der ihm nach Artikel 12 des Gesetzes zustehenden Befugniß der Einvernahme von Sachkundigen einen möglichst umfassenden Gebrauch macht und (in den größeren Städten) namentlich zur Aufstellung ständiger Sachkundiger für die hauptsächlichsten Geschäftszweige schreitet.

Im Hinblick hierauf hält die Großh. Regierung die Festsetzung der Schatzungsrathsmitglieder in den Städten von 20,000 und mehr Einwohnern auf zwölf für vollkommen ausreichend. Auch hier wird übrigens, wie bei

Digitized by Google

den übrigen Ortsklassen, die Möglichkeit der Verstärkung dieser Zahl um zwei weitere Mitglieder offen zu halten sein, wenn auch ein Bedürfniß, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, nur selten vorliegen wird.

Auf den vorstehenden Erwägungen beruht die im Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene neue Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 17. März 1854.

Aber auch die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes erscheinen einer Abänderung bedürftig.

Dieselben setzen fest, daß die Mitglieder des Schatzungsraths theils der Klasse der Grund- und Häuserbesitzer, theils jener der Gewerb- und Handeltreibenden im Orte, theils — was die Gemeinden von 6000 Seelen und darüber betrifft — der Klasse der von einem klassensteuerpflichtigen Verdienste oder von ihren Renten lebenden Ortseinwohner, sofern sie badische Staatsbürger sind, entnommen werden sollen.

Diese Vorschriften bedürfen schon wegen der geänderten Steuergesetzgebung, welche den Begriff „klassensteuerpflichtigen Verdienst“ nicht mehr kennt, sowie im Hinblick auf die zu Artikel 3 vorgeschlagene Herabsetzung der Grenze zwischen den mittleren und größeren Orten von 6000 auf 5000 Seelen einer Abänderung. Außerdem hat sich aber die Bestimmung, daß nur in Orten von 6000 Seelen und darüber die Klasse der vormals Klassensteuerpflichtigen und Kapitalrentensteuerpflichtigen im Schatzungsrathe vertreten sein soll, nicht als zweckmäßig bewährt. Vielmehr muß auch für kleinere Orte, namentlich für solche von 2000 bis 6000 (bezw. künftig 5000) Einwohnern, das Bedürfniß einer möglichst gleichmäßigen Vertretung sämmtlicher Kategorien von Steuerpflichtigen im Schatzungsrathe anerkannt werden. Auch erscheint der Beisatz „soferne sie badische Staatsbürger sind“ theils entbehrlich, theils nicht zweckmäßig, denn in der Regel wird der Gemeinderath ohnehin nur badische Staatsbürger oder doch Angehörige des deutschen Reichs in Vorschlag bringen. Hält sich aber ein Ausländer lange Jahre in einer Gemeinde auf und wird vom Gemeinderath wegen seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen, sowie seiner Charaktereigenschaften als befähigt für das Amt eines Schatzungsrathsmitgliedes erachtet, so liegt kein Grund vor, eine solche Persönlichkeit grundsätzlich von dem fraglichen Ehrenamte auszuschließen.

Die Großh. Regierung glaubt deßhalb, im Artikel 2 des Gesetzentwurfs, eine allgemeinere Fassung für Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. März 1854 in Vorschlag bringen zu sollen. Von einer Aufzählung der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen — Grund- und Häusersteuerpflichtige, Gewerbsunternehmer, andere Erwerbsteuerpflichtige und Kapitalrentensteuerpflichtige — wurde dabei abgesehen, um bei künftiger Aenderung der Benennung der Pflichtigen oder bei Hinzutritt neuer Kategorien von direkten Steuern nicht neuerdings eine Gesetzesänderung nothwendig zu machen.

Die Ernennung der Schatzungsrathsmitglieder erfolgt zur Zeit (gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes) durch das Bezirksamt nach Vernehmung des Gemeinderathes und des Steuerperäquators (Steuerkommissärs).

Mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche die Organisation der inneren Verwaltung durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 (Reg.-Bl. Nr. XLIV) inzwischen erfahren hat, scheint es der Großh. Regierung angemessen zu sein, die fragliche Funktion nunmehr dem Bezirksrathe, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde (§. 6 des genannten Gesetzes), zu übertragen. Es darf vorausgesetzt werden, daß der Bezirksrath, dessen Mitglieder verschiedenen Orten des Amtsbezirks anzugehören pflegen, in höherem Maaße, als das Bezirksamt für sich, in der Lage sein wird, die geeignetsten Persönlichkeiten auszuwählen.

Wird aber dem Bezirksrathe die Ernennung der Schatzungsrathsmitglieder übertragen, so wird derselbe auch zugleich mit der Erkennung der im Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Strafen, ferner mit der Abgabe der nach Artikel 7 des Gesetzes jetzt dem Bezirksamte obliegenden gutächtlichen Aeußerung zu betrauen sein, und ebenso wird die nach Artikel 8 des Gesetzes vom Bezirksamte unter Umständen zu verfügende Entlassung von Schatzungsrathsmitgliedern und auch die Ernennung des Schatzungsausschusses (Artikel 22 des Gesetzes) künftighin durch den Bezirksrath zu erfolgen haben.

Artikel 3 des Entwurfs enthält die hierauf bezüglichen Bestimmungen.

Die Verpflichtung der Mitglieder des Schatzungsrathes und des Schatzungsausschusses (Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes und §. 10 der Vollzugsverordnung zu demselben vom 18. April 1854, Reg.-Bl. Nr. XVII) würde selbstverständlich auch fernerhin dem Bezirksamte obliegen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854, — von welchen übrigens die Vorschriften des Artikels 19 in Folge des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend,

Digitized by Google

bereits eine Abänderung erfahren haben — können nach der Ansicht der Großh. Regierung füglich in ihrer dermaligen Fassung bestehen bleiben.

Den Vollzug des im Entwurf vorliegenden Gesetzes anlangend ist die Großh. Regierung der Ansicht, daß eine neue Ernennung sämmtlicher Schatzungsrathsmitglieder sofort mit Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes nicht stattzufinden hat, daß vielmehr die bereits ernannten Mitglieder noch bis zum Schlusse ihrer gesetzlichen Dienstzeit in ihrem Amte zu verbleiben haben und nur die neu hinzutretenden Mitglieder sofort auf Grund des neuen Gesetzes zu ernennen sein werden. Die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in das Gesetz selbst wurde jedoch nicht für nothwendig erachtet.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Januar 1880.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanz-Ministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, „den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend," zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Geheimen Rath Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Januar 1880.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Der nach §. 55 der Verfassungsurkunde auf jedem ordentlichen Landtage den Ständen vorzulegende Voranschlag (Budget) der Staats-Einnahmen und -Ausgaben besteht:

1) in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2) in jenem für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige. Der erstere zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in den ordentlichen und in den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Artikel 2.

Ständige und unständige Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind, wenn sie ihrem Betrage nach feststehen (ständige), entweder nach ihrem neuesten Stande oder wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für Einnahmen und Ausgaben, welche regelmäßig wiederkehren, aber ihrem Betrage nach wandelbar sind (unständige), ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz anzufordern.

Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Voranschlag der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen und es sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die deßfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge detaillirt ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Artikel 4.

Vollzug des Budgets im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem jeweiligen Haushaltsetat, wie solcher als Anlage zu dem Staatshaushalts-Etatsgesetz (Finanzgesetz) verkündigt wird, und nach den demselben zu Grunde liegenden, von den Ständen genehmigten Spezialbudgets sowie nach den Gesetzen zu führen, durch welche derselbe abgeändert oder ergänzt worden ist.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorräthig zu halten sind.

Artikel 5.

Gnadenakte.

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen festgestellter Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgültigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 6.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staats zerfallen ihrem Hauptunterschiede nach in eigentliche und in uneigentliche Einnahmen und Ausgaben.

Unter eigentlichen Einnahmen werden die wirklichen Staatseinkünfte, unter eigentlichen Ausgaben die wirklichen Verwendungen für Staatsbedürfnisse verstanden.

Einnahmen, welche die Staatseinkünfte nicht vermehren sollen, sind uneigentliche Einnahmen und Ausgaben, welche nicht eine Vergrößerung des Staatsaufwands beabsichtigen, sind uneigentliche Ausgaben.

Jede uneigentliche Einnahme ist Ursache oder Folge einer gleich großen Ausgabe, jede uneigentliche Ausgabe ist Ursache oder Folge einer gleich großen Einnahme.

Nur vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, dürfen eigentliche Einnahmen und Ausgaben in der Rechnungsabtheilung für uneigentliche Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden.

Artikel 7.

Fortsetzung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen nach den Rubriken und Unterabtheilungen des Budgets (Positionen), unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Ordentliche Einnahmen und Ausgaben, welche unter keine zu bestimmten Verwendungszwecken ausgesetzte Budgetposition fallen, aber auch nur solche, sind unter den Positionen „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben" mit angemessenen Unterabtheilungen zu verrechnen.

Die Verrechnung von Ausgaben unter andern als die für sie bestimmten Positionen ist auch zur Vermeidung von Ueberschreitungen der betreffenden Budgetbewilligungen nicht gestattet.

Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind entweder etatsmäßige, soferne sie im Budget vorgesehen sind, oder außeretatsmäßige, wenn dies nicht der Fall ist. In den eben erwähnten Rechnungsnachweisungen sind auch diese beiden Unterabtheilungen zu beachten.

Von Einnahmen dürfen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen nicht vorweg in Abzug kommen und nur etwa die Restbeträge gebucht werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 8.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungsfoll in Abgang zu stellen.

Artikel 9.

Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder diejenigen Unterabtheilungen des Budgets stattgefunden haben, welcher einer besonderen Beschlußfassung der Stände unterlegen sind.

Solche Ueberschreitungen, gleichwie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind, soweit erforderlich, zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und zu rechtfertigen.

Artikel 10.

Budgetperiode.

Die Budgetperiode besteht in der Regel aus zwei Rechnungsjahren. Das Rechnungsergebniß dieser beiden Jahre ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach und zwar bemessen nach den durch das Finanzgesetz für jedes einzelne Jahr der Budgetperiode bewilligten Krediten Ersparnisse des ersten Jahres der Budgetperiode im zweiten Jahre verwendet werden und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden. Solche Vorauszahlungen sind jedoch nur unter besonderen Umständen zulässig und es ist zu denselben bei den außerhalb des Geschäftskreises des Finanzministeriums befindlichen Verwaltungszweigen die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den betheiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 11.

Gesetzliche und Administrativ-Kredite.

Die zur Deckung des Staatsaufwandes erforderlichen Mittel beruhen entweder auf gesetzlicher oder auf administrativer Bewilligung; im ersteren Falle nennt man die Bewilligungen gesetzliche Kredite, im letzteren Falle Administrativkredite.

Als gesetzliche Kredite sind nur die durch das jeweilige Staatshaushaltgesetz (Finanzgesetz) und etwaige Nachträge zu demselben bewilligten Kredite zu betrachten. Administrativkredite können entweder im Falle eines Mehraufwands für budgetmäßig genehmigte Staatsausgaben nothwendig werden (Ergänzungskredite), oder sie werden veranlaßt durch solche innerhalb einer Budgetperiode hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung entschieden nothwendig oder doch unverkennbar nützlich, dabei aber dergestalt unverschieblich ist, daß eine vorgängige Zustimmung der Stände nicht eingeholt werden kann.

Bezüglich eines Mehraufwandes bei allen im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben und bei denjenigen Positionen des außerordentlichen Etats, bei welchen der Mehraufwand 10 Prozent der Bewilligung oder im Maximalbetrag die Summe von 10,000 ℳ nicht übersteigt, ist die Erwirkung von Ergänzungskrediten nicht erforderlich, vielmehr ist ein solcher Mehraufwand als Etatsüberschreitung nach den Vorschriften des Artikel 9 zu behandeln.

In allen anderen Fällen darf eine Mehrverwendung nur auf Grund von Administrativkrediten gemacht werden.

Zur Bewilligung von Ergänzungskrediten genügt bis zur Höhe des ursprünglichen ständischer Seits genehmigten — aber nicht im Budget im ganzen Betrage eingestellten — Gesammtaufwands die Zustimmung des Finanzministeriums, sonstige Administrativkredite können nur mit Unserer speziellen Genehmigung eröffnet werden.

Ueber verwilligte Administrativkredite der letzteren Art ist jeweils den Ständen bei ihrem Zusammentritt, sowohl nach einer Vertagung derselben als nach Eröffnung eines neuen Landtags ein Verzeichniß mit kurzer Begründung ihrer Veranlassung zur einstweiligen Kenntnißnahme bis zur nächstfolgenden Rechtfertigung mit den vergleichenden Darstellungen mitzutheilen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Geltung der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben bis zur Genehmigung des nächstfolgenden Budgets in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind.

In den Fällen, in welchen außerordentliche Ausgaben, namentlich zu Bauzwecken innerhalb der Budgetperiode nur zum Theil oder gar nicht geleistet werden, ist die Regierung ermächtigt, soferne die betreffende Herstellung in der Hauptsache nach dem ursprünglichen Plan ausgeführt bezw. vollendet werden soll, über die von der früheren Budgetperiode herrührenden Kredite zu verfügen, jedoch ist mit der Vorlage des Budgets an die Stände jeweils eine spezielle Nachweisung der von fraglichen Krediten verbliebenen Reste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der unmittelbar vorhergehenden Budgetperiode zu liefern und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung der Restbeträge von außerordentlichen Krediten der jüngst abgelaufenen Budgetperiode nach deren Stand am Schlusse des ersten Jahres derselben vorzubehalten ist.

Artikel 13.

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Submission verkauft werden, soferne nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich gestattet worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 14.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung, welche nach Maßgabe der von Uns erlassenen näheren Vorschriften Unserer Genehmigung bedarf, für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Artikel 15.

Einnahmen des Grundstocks.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 16.

Verträge über Verpachtungen, Vermiethungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 13) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Leistungen und Lieferungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Digitized by Google

Artikel 17.

Nachweisung der vom Staate erwerbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als zur unmittelbaren Verwendung bestimmt dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, bezw. soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 18.

Verschiedene Kategorien der Staatsbediensteten.

Die Staatsbediensteten zerfallen in zwei Hauptklassen, dieselben sind entweder nach Maßgabe des Staatsdienereditts vom 30. Januar 1819 mit Staatsdienereigenschaft bekleidet, und führen in diesem Falle die Bezeichnung „Staatsbeamte“ oder sie sind „Staatsangestellte“, sofern die Gesetze vom 26. Mai, vom 7. Juni und vom 25. Juli 1876 auf sie Anwendung finden. Die nicht unter diese beiden Klassen fallenden, nicht decretmäßig angestellten Bediensteten bilden in der Hauptsache theils das Gehilfenpersonal, theils sind sie Bedienstete, welche nicht ihre ganze Zeit und Kraft dem Staatsdienste zu widmen haben.

Der Hauptbestandtheil des Diensteinkommens wird in der Regel bei Beamten Besoldung, bei den übrigen Staatsbediensteten Gehalt genannt.

Artikel 19.

Anfangs- und Endtermin für den Bezug des Diensteinkommens, Beschränkung, bezw. Zurückziehung der Pension der Staatsbeamten.

Als Anfangstermin für das Diensteinkommen eines Staatsbediensteten gilt der Tag des Dienstantritts, soferne Wir oder die anstellende Behörde nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Bei im Administrativwege erfolgenden Entlassungen aus dem Dienste hört bei Beamten und Angestellten das Diensteinkommen mit dem Tage auf, an welchem dem betreffenden Diener die Entlassung eröffnet worden ist, soferne nicht in der bezüglichen Entschließung ein späterer Termin des Dienstaustritts bestimmt ist.

Bei Pensionirungen wird das Diensteinkommen mit dem Tage des Austritts aus der Dienstfunktion, oder, wo diese schon früher aufgehört hat, mit dem von Uns besonders bestimmten Tag, oder wenn ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Tag der amtlichen Eröffnung der Pensionirung eingestellt, der folgende Tag gilt als Anfangstermin für die Pension.

Gelangt ein in den Ruhestand versetzter Beamter durch Wiederverwendung im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staates in den Genuß eines Diensteinkommens, so tritt eine Kürzung des nach dem Staatsdienereditte vom 30. Januar 1819 verwilligten Ruhegehalts in soweit und in so lange ein als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Beamten vor der Zuruhesetzung bezogenen matrikularmäßigen Diensteinkommens übersteigt.

Erwirbt ein im Ruhestand befindlicher früherer Beamter, welcher in eine zur Pension berechtigten Stellung im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staates eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug des auf Grund des Staatsdienereditkes gewährten Ruhegehalts nur in dem durch die voranstehende Bestimmung begränzten Umfange statt.

In Sterbefällen werden Besoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse, Pensionen, Sustentationen und sonstige feste Bezüge eines Staatsbediensteten bis zum Sterbetag des Beziehers — diesen eingeschlossen — bezahlt.

Artikel 20.

Vollziehung der Etatspositionen für persönliche Ausgaben.

Besoldungen, Gehalte und andere ständige oder bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen für das vorgesehene Personal nur auf Grund des Etats verliehen werden. Das Gleiche hat in der Regel auch bei den Wohnungsgeldzuschüssen einzutreten, doch ist eine Ueberschreitung des betreffenden Budgetsatzes in dem Falle zulässig, wenn solche durch Ernennung von Staatsbediensteten innerhalb des Kreises bestehender Behördenorganisation herbeigeführt wird.

Digitized by Google

Ist in außerordentlichen Bedürfnißfällen eine Ueberschreitung der Etats durch Vermehrung des Personals erforderlich, so ist solche nur bei den Gehaltsetats und den besonderen für Dienstaushilfe bestimmten Positionen statthaft und es finden hinsichtlich solcher Ueberschreitungen die Vorschriften des Artikel 11 Anwendung.

Artikel 21.

Fortsetzung. In die budgetmäßigen Darstellungen der Besoldungsetats sind die Stellenzahl und die Besoldungssätze, welche für die Verfügung über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen. Bei der Verausgabung der so gebildeten Besoldungsetats darf weder die vorgesehene Gesammtsumme an Besoldungen, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Besoldungsmaximum überschritten werden. Die Ueberschreitung des letzteren darf auch durch Verleihung eines Funktionsgehalts oder einer ständigen Remuneration, soferne nicht für besondere Fälle budgetmäßig eine derartige Nebenvergütung bewilligt ist, nur in den Fällen eintreten, in welchen solche, aus andern Fonds zu entnehmenden Bezüge für eine mit dem eigentlichen Dienste in keiner Weise zusammenhängende Thätigkeit verliehen sind.

Artikel 22.

Fortsetzung. Werden unbesetzte Stellen, welche im Besoldungsetat dotirt sind, zeitweise durch Bedienstete, welche nicht Staatsbeamte sind, versehen, so sind deren, die Besoldung vertretenden Dienstbezüge auf den Besoldungsetat zu verrechnen.

Artikel 23.

Fortsetzung. Zahlungen an Besoldungen, Gehalten, Wohnungsgeldzuschüssen, Pensionen, Sustentationen und sonstigen ständigen Bezügen sind in angemessenen Terminen, doch jeweils für die abgelaufene Zeitperiode zu vollziehen.

Der Anspruch auf die Zahlung solcher Bezüge kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cedirt, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Pfändung unterliegen (R.-E.-P.-O. §. 749).

Artikel 24.

Dienstwohnungen. Dienstwohnungen in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden, für welche der Aufwand an Bauunterhaltung oder an Miethe dem Staatsbudget angehört, können an Beamte nur auf Grund des Etats gewährt werden; die für derartige Wohnungen zu entrichtenden Miethzinse sind in dem Etat ersichtlich zu machen.

Die Dienstwohnung eines Beamten verliert mit dem Tage des Abzugs desselben zum Zwecke des Antritts einer andern Stelle oder mit dem Eintritt der Pensionirung oder mit dem Todestage des Beamten den Charakter einer Dienstwohnung, auch wenn solche vorübergehend noch dem Beamten oder seiner Familie belassen wird. Während dieser Zeit kann der bisherige Miethzins beibehalten werden.

Soweit sonst Beamten in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden entbehrliche Räume zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeldzuschuß des Beamten am betreffenden Orte gleichkommender Miethzins zu entrichten.

Auch für Dienstwohnungen ist jeweils mindestens ein dem gesetzlichen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses gleichkommender Miethzins in Einnahme zu stellen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, sind aufgehoben.

Die weiter erforderlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Besitzer von Dienstwohnungen sind durch Verordnung festzusetzen.

Artikel 25.

Remunerationen. Eine besondere Gattung unständiger Bezüge der Staatsbediensteten bilden die Belohnungen (Remunerationen) und zwar für zum eigentlichen Dienste gehörige Leistungen.

Digitized by Google

Artikel 26.

Derartige Belohnungen, desgleichen auch Unterstützungen (Gratifikationen) dürfen nur geschöpft werden entweder aus solchen Fonds, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder aus Ersparnissen an den Besoldungs-, Gehalts-Etats und den zur Bestreitung der materiellen Bedürfnisse ausgeworfenen Fonds (Bureauaversen) nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze. Fortsetzung.

Artikel 27.

Für die im Staatsdienste stehenden technischen Beamten dürfen Remunerationen, sei es in Form einmaliger Zuwendungen oder in Form von Funktionsgehalten, aus den Baufonds nur dann entnommen werden, wenn und insoweit auch zu diesem Zwecke mit den Baufonds selbst die Mittel ständischer Seits genehmigt sind. Fortsetzung.

Der gleiche Grundsatz findet auch Anwendung bezüglich der Restbeträge von Dotationen für Staatsanstalten und für die vom Staate unterstützten Gemeinde- und Korporationsanstalten.

Artikel 28.

Erübrigungen an den Budgetsätzen für Wohnungsgeldzuschüsse dürfen niemals zu Belohnungen oder Unterstützungen verwendet werden. Fortsetzung.

Artikel 29.

Ersparnisse an den Besoldungsetats, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, sind zunächst zur Bestreitung der eigentlichen Stellvertretungskosten bestimmt. Fortsetzung.

Sind Stellen über 6 Monate ohne Unterbrechung unbesetzt oder unvertreten, so verbleibt die nach Ablauf der ersten 6 Monate entstehende Ersparniß an den Besoldungen der betreffenden Beamten der Staatskasse.

Die in Folge zeitweiser Dienstesledigungen von kürzerer Dauer sich ergebenden Ersparnisse, desgleichen jene, welche durch Nichtverwendung der für besetzte Stellen verwilligten Mittel entstehen, können mit Unserer speziellen Genehmigung bis zur Hälfte ihres Betrags zu Belohnungen für die dem betreffenden Etat angehörigen Bediensteten verwendet werden.

Bei der Feststellung dieser Ersparnisse müssen die Bewilligungen für neu genehmigte Stellen bis zu dem Zeitpunkte ihrer erstmaligen Besetzung ganz außer Betracht bleiben.

Die Erübrigungen an den budgetmäßigen Gehaltsetats und Bureauaversen können zu Belohnungen verwendet werden, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum begriffenen Bewilligung für Literatur, von welcher in keinem Falle mehr als der zehnte Theil zu Remunerationen verwendet werden darf.

Artikel 30.

Ueber die nach vorstehenden Bestimmungen aus den Erübrigungen am Gehaltsetat und Bureauaversum, eventuell auch aus der Ersparniß am Besoldungsetat sich ergebenden Mittel kann jeweils am Jahresschlusse verfügt werden. Fortsetzung.

Bei der Verwendung der vorstehend bezeichneten Erübrigungen zu Remunerationen können indessen unter den Staatsdienern nur die sog. Kanzleibeamten und jene Beamten berücksichtigt werden, deren Besoldungsmaximalsatz den Betrag von 3500 ℳ nicht übersteigt.

An ordentlichen und außerordentlichen Belohnungen und Unterstützungen dürfen innerhalb eines Jahres im Ganzen an einen Beamten nicht mehr als 15, an einen andern Staatsbediensteten nicht mehr als 20 Prozent des Besoldungs- bezw. Gehalts-Maximums der betreffenden Dienerklasse gewährt werden.

Für diejenigen Dienerkategorien, für welche keine Maximalsätze festgestellt sind, soll zu diesem Zwecke bei Staatsdienern eine Besoldung von 3500 ℳ und bei andern Staatsbediensteten ein Diensteinkommen von 1800 ℳ den maßgebenden Satz bilden.

Digitized by Google

Abgesehen von der nach Vorstehendem gestatteten Verfügung über die sich am Jahresschlusse ergebenden Mittel können außerordentliche Belohnungen an Staatsdiener nur mit Unserer besonderen Genehmigung, an sonstige Bedienstete nur mit jener des vorgesetzten Ministeriums erfolgen.

Artikel 31.

Fortsetzung.

Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 25—30) finden auf die Verwendung der vom Reiche gewährten Bauschsummen für die Grenzzollverwaltung, bezw. für die daraus zu gewährenden Remunerationen und Unterstützungen keine Anwendung; für diese Verwaltung sind die jeweiligen Vorschriften des Reichs maßgebend.

Artikel 32.

Sterbquartal.

Die Wittwen und ehelichen Kinder, auch die Adoptivkinder eines verstorbenen Beamten oder Angestellten oder eines sonstigen Staatsbediensteten, sofern er nur seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen hat, derselbe mag im aktiven Dienste oder im Pensionsstande mit Tod abgegangen sein, erhalten unter dem Titel „Sterbquartal" einen Vierteljahrsbetrag der Besoldung, des Gehalts oder des sonstigen dekretmäßigen Diensteinkommens, des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldzuschusses oder der Pension des Verstorbenen. Auch aus widerruflichen Einkommenstheilen, soweit sie für den Hauptdienst verliehen sind, wird das Sterbquartal entrichtet.

Sonstige Verwandte und Stiefkinder des Verstorbenen haben keinen Anspruch auf das Sterbquartal.

Die geschiedene Ehefrau hat nur dann Anspruch auf das Sterbquartal, wenn sie der unschuldig geschiedene Theil ist.

Hatte der Mann sich wieder verheirathet und aus der späteren Ehe eine Wittwe oder Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig geschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Sterbquartal hälftig.

Die schuldig geschiedene Ehefrau hat — unbeschadet jedoch der Rechte ihrer Kinder — an das Sterbquartal keinen Anspruch.

Aus gnadenweisen Verwilligungen bezw. Sustentationen wird kein Sterbquartal verabfolgt.

Aus den Gehalten bediensteter Frauen erhalten ihre ehelichen Kinder ein Sterbquartal; ihre Männer haben aber keinen Anspruch darauf.

Die Verrechnung der Sterbquartale aus den Bezügen aktiver Diener hat stets unter denselben Etatspositionen zu geschehen, unter welchen die Besoldung, der Gehalt oder das sonstige Diensteinkommen gebucht wird. Sterbquartale rechtfertigen bis zu ihrem Betrage die Ueberschreitung der betreffenden Budgetposition; bei Berechnung der Ersparnisse an letzterer sind die Sterbquartale unberücksichtigt zu lassen.

Das Sterbquartal ist lediglich eine Gnadengabe für die Hinterbliebenen der verstorbenen Person und bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft.

Für den Fall, daß die Hinterbliebenen über die Vertheilung des Sterbquartals sich nicht vereinigen können, behalten Wir Uns die Bestimmung hierüber vor.

Artikel 33.

Umfang der Wirksamkeit des Gesetzes.

Abweichungen von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes können durch die jeweiligen Staatshaushalts-Etatsgesetze, jedoch nur mit Wirksamkeit für die betreffende Etatsperiode genehmigt werden.

Artikel 34.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Schon bei der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer ist als grundlegende Maßregel für dieses Gesetz die Erlassung eines Gesetzes über die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, eines sog. Etatsgesetzes, in Aussicht gestellt worden. Das Gesetz über die Oberrechnungskammer vom 25. August 1876 ist mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit getreten. Es ist demgemäß erstmals auf dem letzten Landtage nach Artikel 18 dieses Gesetzes den beiden Kammern eine Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Resultate der Rechnungsabhör der letztverflossenen Jahre überreicht worden und darin weitaus als die wesentlichste Bedingung, um die von der Neuorganisation der Oberrechnungskammer erwarteten Leistungen dieser Behörde thatsächlich vollständig verwirklichen zu können, die Erlassung eines Etatsgesetzes bezeichnet worden. Die Kammern haben denn auch bei Berathung dieser Denkschrift den Wunsch ausgesprochen, daß dem kommenden Landtage eine dahin zielende Gesetzesvorlage gemacht werden möge.

Die Großh. Regierung sucht durch den vorliegenden Gesetzentwurf diesem Wunsche zu willfahren.

Es ist nicht zu beabreden, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes mancherlei Schwierigkeiten bietet; solche liegen zunächst darin, daß es nicht um die gesetzgeberische Behandlung einer näher begrenzten Materie sich handelt, sondern vielmehr um eine Zusammenstellung aller derjenigen Vorschriften und Grundsätze aus dem weiten Gebiete der gesammten, die Finanzen berührenden Staatsverwaltung, welche sich durch eine langjährige Praxis entwickelt haben und für welche eine legislative Feststellung sich empfiehlt. Es wird deßhalb kaum zu vermeiden sein, daß, wie dieses aber auch bezüglich der dem Reichstage schon wiederholt, aber bisher erfolglos gemachten Vorlagen von einem derartigen Gesetzentwurf der Fall ist, daß die verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs nur sehr lose, theilweise auch gar nicht mit einander zusammenhängen. Ihr gemeinsames Bindeglied finden sie in ihren Beziehungen zum Staatshaushalt. Man war bestrebt, schon wegen der möglichsten Gleichförmigkeit mit der zu erwartenden Reichsgesetzgebung die auch für unsere Verhältnisse passenden und zum Theil auch ohne ausdrückliche Vorschriften bei uns schon zur Anwendung gebrachten Grundsätze dem letztmals im Februar 1877 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfe zu entnehmen, wie dies inzwischen auch durch das Großh. hessische Gesetz vom 14. Juni 1879 geschehen ist. Es wurden indessen auch noch eine Reihe anderer Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, bei welchen schon deßhalb eine feste Regelung sehr wünschenswerth ist, weil die bestehende Verwaltungspraxis bei den verschiedenen Verwaltungszweigen eine verschiedene ist und die Gegenstände wegen ihrer finanziellen Bedeutung sich überhaupt zur legislatorischen Behandlung eignen.

Die weiter bei Bearbeitung eines solchen Gesetzentwurfs hervortretende Schwierigkeit besteht in der richtigen Grenzbestimmung bezüglich der durch das Gesetz zu regelnden Materien und der nach wie vor der Verordnung, der Instruktion und der Praxis zu überlassenden Fragen. In dieser Beziehung soll von vornherein bemerkt werden, daß in den Entwurf eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche nach ihrem Gegenstande allerdings weniger zur gesetzlichen Feststellung geeignet sind, deren Aufnahme in den Gesetzentwurf aber auch nur deßhalb stattgefunden hat, um für gewisse andere in das Gesetz gehörige Vorschriften die zu deren Klarheit erfor-

Digitized by Google

derlichen Begriffsbestimmungen zu bieten. Es würde unter allen Umständen durch dieses Gesetz doch einmal eine werthvolle Grundlage für das bei uns geltende Etatsrecht geschaffen werden, es werden durch dasselbe sicher manche wichtige Fragen einer bestimmten Lösung zugeführt und es dient dasselbe zur Befestigung des Vertrauens zwischen den legislativen Faktoren und der Verwaltung, welches die nothwendige Vorbedingung für eine gesunde und gedeihliche staatliche Entwicklung bildet. Es muß indessen, da die Vorschriften über das materielle Etatsrecht zur Zeit noch äußerst dürftig sind, gar vieles vielmehr nur auf allen Gewohnheiten beruht, darauf verzichtet werden, nun durch ein solches Gesetz das Etatsrecht vollständig zu kodifiziren; es ist dies schon deßhalb nicht wohl ausführbar, weil das praktische Leben immer neue Fragen aufwirft und somit die Finanzbewegung in jedem größeren Haushalt gewissermaßen ständig im Flusse sich befindet. Neue Bedürfnisse bedingen neue Grundsätze und jeder neue Etat kann möglicher Weise zur Fortbildung des Etatsrechts Anlaß bieten. Es wird deßhalb unfehlbar mit der Zeit das Bedürfniß hervortreten, ein solches Etatsgesetz zu revidiren und zu vervollkommnen. Gerade diese Aussicht dürfte aber auch dazu beitragen, sich über manche Bedenklichkeiten etwas leichter hinwegzusetzen und sich der Ueberzeugung hinzugeben, daß schon durch die gesetzliche Fixirung des Inhalts mancher bestehenden Verordnung und mancher durch langjährige Anwendung erprobter Grundsätze voraussichtlich immerhin für längere Zeit eine Grundlage gewonnen wird, wodurch die oberste Rechnungskontrole und die ständischen Verhandlungen wesentlich erleichtert werden.

Die Bearbeitung des Gesetzentwurfs hat dazu geführt, die gesetzliche Regelung nicht auf die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, somit nicht auf die Art und Weise des Vollzugs des Budgets zu beschränken, sondern auch für die Aufstellung bezw. Einrichtung des Etats selbst gewisse Normen aufzustellen; es hat sich dieses Verfahren schon aus der oben bereits zur Begründung mancher Bestimmung des Entwurfs erwähnten allgemeinen Erwägung empfohlen, indem dadurch die passende Gelegenheit geboten ist, einige Begriffsbestimmungen über die Art der Einnahmen und Ausgaben festzustellen, welche der übrige Inhalt des Gesetzentwurfs als bekannt voraussetzt.

Die Artikel 1 bis 3 enthalten solche allgemeine, die Aufstellung der Budgets betreffende Bestimmungen, welche zugleich einleitende und erklärende Bemerkungen für andere Vorschriften bilden, deren Aufnahme in diesen Gesetzentwurf geboten erscheint.

Der dem Gesetze über die jeweilige Feststellung des Staatshaushalts-Etats, für welches der Gewohnheit halber auch die kurze Bezeichnung „Finanzgesetz“ beibehalten ist, beigefügte Haushaltsetat umfaßt nur die Ausgaben und Einnahmen der sog. allgemeinen Staatsverwaltung und zwar mit besonderer Darstellung der ordentlichen und der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, deren Begriffe durch den Artikel 1 festgestellt werden.

Getrennte Vorlagen bilden dagegen bei uns die Budgets für die sog. ausgeschiedenen Verwaltungszweige, das sind zur Zeit die Eisenbahnbetriebsverwaltung mit der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und dem Voranschlage für den badischen Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, ferner die Eisenbahnbauverwaltung und die Eisenbahnschuldentilgungskasse, endlich auch die Badanstaltenverwaltung. Nur für die letztere Verwaltung wird das Budget durch besonderes Gesetz genehmigt, während die Spezialetats der übrigen vorgenannten ausgeschiedenen Verwaltungszweige auch durch das allgemeine Finanzgesetz genehmigt zu werden pflegen.

Der Artikel 2 theilt die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats in zwei Hauptgattungen, nämlich in solche, welche ihren Beträgen nach weniger dem Wechsel unterworfen sind und in solche, bei welchen diese Veranssetzung nicht zutrifft, und schreibt vor, wie jede von diesen beiden Gattungen der Einnahmen und Ausgaben in der Regel zu veranschlagen ist.

Der Artikel 3 enthält die Grundsätze für die Veranschlagung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und schreibt namentlich vor, daß in den Fällen, in welchen es sich um die Anforderung von Krediten für größere bauliche Unternehmungen handelt, die Anforderungen in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden sollen, wenn die auf die vollständige Ausführung des Unternehmens sich beziehenden Kostenüberschläge auch vollständig ausgearbeitet sind. Es erscheint eine derartige Vorschrift für die Regierung und Volksvertretung von besonderer Wichtigkeit, weil erfahrungsgemäß budgetmäßige Kredite vielfach dadurch überschritten worden sind, daß die Kostenüberschläge zur Zeit der Berathung einer solchen Position nur summarisch bekannt waren oder daß sie

Digitized by Google

stückweise angefertigt wurden, so daß nach einmal begonnenem Werke auch bei erheblicherem Mehraufwand gegenüber dem bekannt gegebenen summarischen Voranschlag meist keine andere Wahl bleibt, als die zur vollständigen Ausführung des Unternehmens weiter erforderlichen Mittel eben nachträglich zu bewilligen.

Der Artikel 4 stellt, in der Hauptsache übereinstimmend mit dem §. 1 des Reichsgesetzentwurfs, die allgemeinen Grundsätze fest, nach welchen die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zu führen ist. Wenn, wie dorten, auch der Naturalienverwaltung gedacht ist, obgleich in unserem Etat, wie aber auch im Reichsetat, nur Einnahmen und Ausgaben in Geld erscheinen, so geschah es deßhalb, weil damit ausgedrückt werden soll, daß auch Einnahmen und Ausgaben an Naturalien wie Geld-Einnahmen und -Ausgaben zu behandeln, d. h. rechnungsmäßig nachzuweisen sind.

Zu Artikel 5.

Der Artikel 4 schreibt vor, daß die Einnahmen und Ausgaben nach dem jeweiligen Staatshaushalts-Etat zu vollziehen sind; es könnte daraus gefolgert werden, daß die Regierung zur Gewährung von Nachlässen und gutthatsweisen Ausgaben für sich nicht befugt sei. Nach den Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde gehört es zu den Befugnissen der Krone, Gnade und zwar im weitesten Umfange zu üben; es kann deshalb durch die Vorschrift des Artikel 4 bezüglich dieser Befugnisse keine Einschränkung eintreten. Auf der andern Seite wäre es aber auch in dem großen Gebiete der Verwaltung und bei den zahlreichen Fällen, in welchen es billig ist, Nachlässe an irgend welchen fiskalischen Forderungen und gnadenweise Aufbesserungen von Akkordsummen und dergl. zu bewilligen, schlechterdings unthunlich oder doch die Verwaltung in hohem Grade hemmend, wenn für jeden derartigen Gnadenakt die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden müßte. Darnach ist bis jetzt niemals verfahren worden, wohl aber bestehen detaillirte Vorschriften, durch welche von der obersten Staatsbehörde die beßfallsige Zuständigkeit für die einzelnen Ministerien und für die untergeordneten Behörden vorgeschrieben ist. Es können diese Vorschriften im Bedürfnißfalle einer Revision unterzogen werden, aber an dem Grundsatze zur Gewährung solcher Gnadenakte soll nichts geändert werden. Um indessen jeden Zweifel über diese Frage zu beseitigen, wurde es für angemessen befunden, als Grundlage für die Bewilligung derselben eine ausdrückliche Vorschrift in das Gesetz selbst aufzunehmen; die zahlreichen Competenzbestimmungen selbst aber eignen sich, als zum Verordnungsrecht der Regierung gehörig, nicht zur Aufnahme in dieses Gesetz.

Nach der der Oberrechnungskammer durch das Gesetz vom 25. August 1876 verliehenen rechtlichen Stellung werden Ersatzverbindlichkeiten, welche durch endgültigen Bescheid derselben auferlegt sind, von Verwaltungsbehörden nicht erlassen werden dürfen. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel hierüber und auf den Wunsch der Oberrechnungskammer wird sich die Klarstellung dieser Sache in dem Gesetze selbst, wie es durch den zweiten Absatz dieses Artikels geschehen ist, empfehlen.

Zu Artikel 6.

Eine längst in Baden hergebrachte anderweitige Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben rc. als solche schon in den 3 ersten Artikeln enthalten ist, bildet jene in eigentliche und uneigentliche. In diesem Artikel ist eine Definition dieser beiden Gattungen gegeben. Es liegt nahe, einigermaßen zu bezweifeln, ob diese doch mehr dem Rechnungswesen angehörige Materie sich zur gesetzlichen Feststellung eignet. Indessen hat dieselbe insofern für die ständische Kontrole eine nicht zu verkennende erhebliche Bedeutung, als durch die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben unter der Rechnungsabtheilung für uneigentliche Einnahmen und Ausgaben solche der ständischen Kontrole entzogen werden. Es werden hiernach beispielsweise Erträgnisse aus etwaigen literarischen Erzeugnissen einer bestimmungsmäßigen Thätigkeit einer Staatsbehörde oder Gebühren, welche für eine derartige Leistung einer Staatsbehörde zu entrichten sind, auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben die Erträgnisse vollständig erschöpfen sollten, doch künftig im Budget vorzusehen und in der Etatsrechnung zu behandeln sein.

Vorübergehend kann auch die Verrechnung einer eigentlichen Einnahme oder Ausgabe als eine uneigentliche zur Erhaltung der Ordnung im Rechnungswesen nicht vermieden werden; so werden z. B. regelmäßig die dem neuen Steuerrechnungsjahr angehörigen Lieferungen der Untererheber für den Monat Dezember in diesem Monat zunächst als eine uneigentliche Einnahme gebucht. Der dritte Absatz dieses Artikels soll die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in dieser Hinsicht ermöglichen.

Digitized by Google

Zu Artikel 7.

In dem Reichsgesetzentwurfe sind in mehreren Paragraphen die wichtigsten Vorschriften über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben zur gesetzlichen Feststellung empfohlen. Ungefähr die gleichen Bestimmungen sind und zwar in Uebereinstimmung mit der Oberrechnungskammer als Grundlage für die weiteren detaillirten unter Benehmen mit dieser Behörde im Verordnungswege zu erlassenden Rechnungsvorschriften in den Artikel 7 aufgenommen.

Die Vorschrift im Artikel 8, auch in dem Reichsgesetzentwurfe (§. 24) enthalten, empfiehlt sich, nachdem die Einrichtung mit den künftig wegfallenden Ausgaben erstmals in der Budgetperiode 1878/79 bei uns Eingang gefunden hat, zur gesetzlichen Feststellung; es soll dadurch ausgedrückt werden, daß auch eine durch das Budget noch für 2 Jahre bewilligte Ausgabe doch von dem Zeitpunkte an nicht mehr als genehmigt zu betrachten ist, in dem das den Wegfall begründende Ereigniß eingetreten ist.

Zu Artikel 9.

Wie durch den §. 9 des Reichsgesetzentwurfs vorgesehen ist, so tritt auch bei uns das Bedürfniß hervor, den Begriff von Etatsüberschreitungen gesetzlich festzustellen, nachdem insbesondere der Oberrechnungskammer durch das Gesetz vom 25. August 1876 unter Anderm auch zur Auflage gemacht ist, vorgekommene Etatsüberschreitungen nachzuweisen.

Im Anschlusse an die Vorschrift des §. 54 der Verfassungsurkunde soll durch den Artikel 10 bestimmt ausgedrückt werden, daß die Budgetperiode jeweils aus zwei Rechnungsjahren besteht und es werden die Folgerungen gezogen, welche daraus für das Rechnungswesen entspringen. Die Befürchtungen, die in einigen Verwaltungskreisen gehegt werden, es möchte namentlich die Vorschrift, daß unter Umständen auch im ersten Jahre der Budgetperiode Vorauszahlungen auf die Kredite des zweiten Jahres, jedoch mit Zustimmung des Finanzministeriums, stattfinden können, für die Verwaltung viel zu hemmend, ja vielleicht unausführbar sein, wird bei richtiger Beurtheilung des Verhältnisses sich nicht als begründet darstellen und zwar um so weniger, als in der Hauptsache nach den gleichen Grundsätzen jetzt schon verfahren wird. Das Finanzministerium hat darüber zu wachen, daß Störungen im Staatshaushalt vermieden werden. Durch allzu erhebliche Vorauszahlungen in dem ersten Jahre der Budgetperiode könnten indessen Verlegenheiten in der Richtung entstehen, daß die erforderlichen Deckungsmittel erst in späterer Zeit flüssig werden. Lediglich mit Rücksicht hierauf hat auch bisher schon die Uebung bestanden, daß im Falle eines Vorgreifens auf die Kredite des zweiten Jahres der Budgetperiode, wie es z. B. bei den Strafanstalten, den Heil- und Pflegeanstalten öfters vorgekommen ist, sich das betreffende Ministerium mit dem Finanzministerium in's Benehmen gesetzt hat, um sich zu vergewissern, daß eine solche Maßregel in der allgemeinen Lage des Staatshaushalts kein Hinderniß findet. Es haben deßhalb die einzelnen Verwaltungszweige über größere Abtheilungen ihres Budgets sog. Verwendungsbücher zu führen und wenn die betreffenden Bewilligungen erschöpft sind, weitere Kredite nach dem muthmaßlichen Bedarf für den Rest des Jahres zu erwirken, ohne daß selbstverständlich bei den auf diese Nachtragskredite erfolgenden einzelnen Anweisungen eine Mitwirkung des Finanzministeriums einzutreten hätte. Indessen muß im Interesse der guten Ordnung im Haushalt allerdings darüber gewacht werden, daß nur in Fällen wirklichen Bedürfnisses von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird und namentlich wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nur ganz ausnahmsweise bei den Besoldungs- und Gehaltspositionen Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Budgetjahres stattfinden.

Der Artikel 11 steht insofern in einigem Zusammenhang mit dem Artikel 9, als dadurch festgesetzt wird, daß Ueberschreitungen der budgetmäßigen Bewilligungen auch als Etatsüberschreitungen behandelt werden können und zwar mit Umgehung des weitläufigen Verfahrens durch Erwirkung von Administrativkrediten.

Streng genommen müßte jede die budgetmäßige Bewilligung im ordentlichen und außerordentlichen Etat überschreitende Ausgabe nach den Grundsätzen für Administrativkredite behandelt werden, d. h. sie könnten nur mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden.

Eine derartige Vorschrift würde aber die Verwaltung in hohem Grade hemmen und viele Weitläufigkeiten und eine erhebliche Geschäftsvermehrung zur Folge haben. Es war deßhalb bisher stets üblich, Ausgabeüber-

Digitized by Google

schreitungen im ordentlichen Etat lediglich als Etatsüberschreitungen zu behandeln, d. h. solche s. Z. bei den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen zu rechtfertigen.

Nach diesem Grundsatze soll auch künftig nicht nur bei allen Ausgaben des ordentlichen Etats, sondern bis zu einem gewissen Maße auch bei Ausgaben des außerordentlichen Etats verfahren werden. Bei den bedeutenderen Mehrausgaben im letzteren Etat soll unterschieden werden zwischen den Fällen, in welchen für ein bestimmtes Unternehmen der Gesammtaufwand von den Ständen zwar gutgeheißen, aber nur ein Theilbetrag der Kosten in das Budget eingestellt und bewilligt worden ist, und denjenigen Fällen, in welchen auch eine nur vorläufige ständische Genehmigung noch nicht vorliegt. In den ersteren Fällen soll die Deckung durch sog. Ergänzungskredite erfolgen, die aus den gleichen Erwägungen wie bei den unter Artikel 10 erwähnten Vorauszahlungen mit Zustimmung des Finanzministeriums bewilligt werden können, in Fällen anderer Art sind Administrativkredite im engern Sinn des Wortes erforderlich, bezüglich deren in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung die Mittheilung an die Stände zur vorläufigen Kenntnißnahme stattzufinden hat.

Auch die Vorschriften im Artikel 12 des Entwurfs schließen sich im Wesentlichen an das bisherige Verfahren an, bedürfen aber um so mehr einer gesetzlichen Fixirung, als der bestehenden Uebung es theilweise an der gesetzlichen Grundlage gebricht.

Beim Ablauf der Budgetperiode ist in der Regel das Finanzgesetz für die kommende Periode noch nicht erlassen. Für die einstweilige Forterhebung der Steuern in den bisherigen Beträgen wird jeweils Fürsorge getroffen und zwar auf gesetzlichem Wege, während bezüglich dieser Maßregel, auch wenn die Stände nicht versammelt wären, auf Grund des §. 62 der Verfassungsurkunde im Wege der Verordnung schon die erforderliche Vorkehr getroffen werden könnte. Es würde nun aber selbstverständlich die Verwaltung, wenn am Schlusse der Budgetperiode das Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, auch dann in die größte Verlegenheit kommen, wenn sie nicht berechtigt wäre, ständige Ausgaben einstweilen in den durch das letzte Budget genehmigten Beträgen fortentrichten zu lassen.

Es ist eine derartige Ermächtigung bisher jeweils gegen Ende einer Budgetperiode unbeanstandet im Wege der Verordnung erlassen worden, obgleich doch streng genommen auch zu dieser Anordnung ebenso wie für die Forterhebung der Abgaben eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Diesem Mangel soll nun durch die Vorschrift im Art. 12 abgeholfen werden, es ist aber die Beschränkung wohl selbstverständlich, daß bei dieser provisorischen Fortentrichtung ständiger Ausgaben die bisherigen Beträge einzuhalten sind, daß also z. B. Zulagen, welche dem neuen Etatsjahre angehören, nicht bewilligt werden dürfen bis nach Erlassung des Finanzgesetzes, und zwar selbst in dem Falle, wenn der frühere ständischer Seits genehmigte Budgetsatz die Mittel dazu bieten sollte. Ist eine derartige Ermächtigung für die Ausgaben des ordentlichen Etats erforderlich, so ist dieselbe noch weit unbedenklicher bezüglich der Verwendung von Restkrediten für außerordentliche Ausgaben. Die Regierung hat bei dem Gesetzentwurf über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 und zwar zu dem Artikel 3 desselben nach dem Vorgange in andern deutschen Staaten den Vorschlag gemacht, den Grundsatz gutzuheißen, daß die Kredite für außerordentliche Ausgaben jeweils auch für die Dauer der nächstfolgenden Etatsperiode als fortbewilligt betrachtet werden sollen; dieser Vorschlag ist dorten näher begründet worden. Die Stände haben zwar wohl das Gewicht der vorgebrachten Gründe nicht verkannt, glaubten aber doch, es sei konstitutionell richtiger, wenn jeweils durch eine specielle Vorschrift des Finanzgesetzes die Fortbewilligung der Restkredite und zwar unter Aufführung des Betrags nach dem rechnungsmäßigen Stande am Schlusse des ersten Jahrs der Budgetperiode auf weitere 2 Jahre genehmigt wird.

Die Großh. Regierung hat nach diesem Grundsatze auch die erforderlichen Vorschriften in die Artikel 3 und 4 des Finanzgesetz-Entwurfs für die Jahre 1880 und 1881 wieder aufgenommen. Durch den Artikel 12 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll nun dieses Verfahren allgemein gesetzlich festgestellt und zugleich die Ermächtigung gegeben werden, auch vor Erlassung des Finanzgesetzes über diese Restkredite unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen zu verfügen.

Die Vorschrift des Artikel 13 ist im Wesentlichen übereinstimmend mit dem §. 11 des Reichsgesetzentwurfs und dem Artikel 6 des hessischen Gesetzes vom 14. Juni 1879, sie entspricht auch im großen Ganzen dem bisher

Digitized by Google

schon beobachteten Verfahren. Es ist indessen selbstverständlich, daß keine große Verwaltung eine gewisse Freiheit in ihrer Bewegung entbehren kann; so wird z. B. die Eisenbahnverwaltung bei den Eigenthümlichkeiten ihres Dienstes eine größere Freiheit und Selbstständigkeit der Bewegung erfordern, wenn auf deren Thätigkeit keine lähmende Wirkung ausgeübt werden soll, als es bei andern Verwaltungszweigen erforderlich sein wird. Auch der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten wird seine Berücksichtigung finden müssen. Durch die im Entwurfe vorbehaltenen Ausnahmsbestimmungen ist auf der einen Seite dafür gesorgt, daß dem Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige genügt werden kann, auf der andern Seite gewährt die vorgeschriebene Mitwirkung der obersten Verwaltungsbehörde, als welche jeweils das betreffende Ministerium gilt, die erforderliche Garantie dafür, daß nur in wirklichen Bedürfnißfällen Ausnahmen zugelassen werden. Für viele Verwaltungszweige wird, da bei den beweglichen Sachen die verschiedenartigsten Gegenstände, oft von ganz geringem Werth, zur Veräußerung kommen, wobei der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Soumission mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, dem Verwaltungsbedürfnisse schon dadurch entsprochen werden können, daß die Veräußerung aus freier Hand bis zu einer gewissen Werthsgränze zugelassen wird.

Die vorgeschlagenen Grundsätze sollen indessen nicht allein bei Veräußerungen für Rechnung des Staats, sondern auch aller Staatsanstalten Anwendung finden, unter welchen nicht nur die Strafanstalten und die Heil- und Pflege-Anstalten, sondern auch die nach Bedürfniß vom Staate dotirten Anstalten für akademischen, technischen, landwirthschaftlichen und Gymnasial-Unterricht, für Lehrerbildung und für Blinden- und Taubstummen-Erziehung, endlich auch die durch Staats-Gesetz oder Verordnung in's Leben gerufenen Wittwen- und Waisenkassen, sowie die Generalbrandkasse zu verstehen sind.

Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens bei den verschiedenen Verwaltungszweigen, welche der allgemeinen Staatsverwaltung angehören und mit Rücksicht auf die bestimmungsmäßig vorzugsweise wirthschaftliche Thätigkeit der Domänenadministration und der Finanzbehörden im Allgemeinen empfiehlt sich das im Wesentlichen auch bisher schon zur Anwendung gekommene, durch den Artikel 14 vorgeschlagene Verfahren. Es kann, wie auch zu Artikel 5 erläutert worden ist, füglich der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten werden, in welchen Fällen von der als Regel vorgeschriebenen Allerhöchsten Genehmigung der Veräußerung eines zum Staatsgrundstock gehörigen Vermögensobjects Umgang genommen werden darf.

Durch den Artikel 15 soll eine vielfach schon bestrittene konstitutionelle Frage in bestimmter Weise gelöst werden, nämlich die Frage, ob die nach Maßgabe des Artikels 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse der letzteren zugewiesenen Einnahmen aus der Veräußerung von Bestandtheilen des Staatsgrundstocks im Verwaltungswege auch wieder zu neuen Erwerbungen sollen verwendet werden dürfen. Diese Frage wird in dem Entwurfe verneint und die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung soll künftig wegfallen.

Daß, abgesehen von den besonderen Verhältnissen bei den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen, namentlich bei der Eisenbahnverwaltung, auch bezüglich der Wasser- und Straßenbauverwaltung das bisherige Verfahren beizubehalten ist, erscheint schon deßhalb nöthig, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Straßengesetzes der Erlös aus Restparzellen, an welchen auch die Kreise und Gemeinden entsprechenden Antheil haben, wieder als Ersatz am Bauaufwand rechnungsmäßig in Einnahme gestellt wird.

Auch durch die Bestimmungen des Artikel 16 soll in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des §. 13 des Reichsgesetzentwurfs und des Artikel 7 des hessischen Gesetzes, aber auch in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit dem seitherigen auf dem Verwaltungswege geordneten Verfahren möglichst dafür gesorgt werden, daß bei allen für Rechnung des Staates oder einer Staatsanstalt geschlossenen Contrakten der Grundsatz der Concurrenzeröffnung beobachtet werde. Es würde selbstverständlich die Verwaltung allzu sehr hemmen, wenn in jedem einzelnen Falle das betreffende Ministerium in den dazu geeigneten Fällen um Gestattung einer Ausnahme angegangen werden müßte, es ist deßhalb nicht ausgeschlossen, daß von der obersten Verwaltungsbehörde auch den unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden eine angemessene Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausnahmen eingeräumt werden kann.

Staatsbedienstete von Betheiligung bei Pacht- und Miethverträgen auszuschließen, liegt nicht in der Absicht

Digitized by Google

der gesetzlichen Vorschrift, dagegen wird der Ausschluß derselben bei Leistungen und Lieferungen für den Verwaltungszweig, welchem sie selbst angehören, nur Billigung finden.

Die in den Artikel 17 aufgenommenen Bestimmungen sind in der Hauptsache nicht neu; verschiedene Verwaltungsvorschriften ordnen eine Nachweisung über den Verbleib der aus Staatsmitteln angeschafften beweglichen und unbeweglichen Gegenstände an. Es wird sich aber nach dem Vorgang für das Reich und für Hessen auch bei uns empfehlen, diesen Grundsatz gesetzlich festzustellen.

Mit dem Artikel 18 beginnen die der Regierung zur legislatorischen Behandlung nothwendig oder doch zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen über verschiedene Verhältnisse der Staatsbediensteten. Bei dem Artikel 18 vorzugsweise mag es zweifelhaft erscheinen, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Aufnahme in dieses Gesetz sich eignen. Er enthält eine Aufzählung der wichtigsten Kategorien von Staatsbediensteten und die Merkmale ihrer Unterscheidung und es kann unbedenklich zugegeben werden, daß diese Begriffsbestimmungen und Erläuterungen streng genommen nicht in das Etatsgesetz gehören. Auf der andern Seite ist aber bekannt, daß der Aufwand für die verschiedenen Kategorien von Staatsbediensteten einen sehr bedeutenden Bestandtheil jedes Budgets bildet; es muß ferner in Betracht gezogen werden, daß in den folgenden Artikeln einzelne Vorschriften enthalten sind, welche voraussetzen, daß genau bekannt ist, wer als „Beamter", wer als „Angestellter" ꝛc. zu betrachten ist, wer „Besoldung", wer „Gehalt" u. s. w. bezieht, und daß über die rechtliche Stellung dieser verschiedenen Dienerklassen auch in der Praxis mancherlei Unklarheiten wahrnehmbar sind, daß endlich dieses Gesetz überhaupt doch als geeigneter Anlaß benützt werden kann, Lücken in andern Gesetzen bezüglich von den Staatshaushalt berührenden Bestimmungen auszufüllen, so daß es unter Erwägung aller dieser Verhältnisse zweckmäßig erschien, eine Klarstellung aller dieser Verhältnisse in dem Etatsgesetz selbst herbeizuführen.

Zu Artikel 19.

Nothwendiger als die in vorstehendem Artikel aufgenommenen Bestimmungen dürften dagegen diejenigen des Artikel 19 sein.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bezüglich der Bestimmung des Anfangs- und des Endtermins für den Bezug des Diensteinkommens doch manche Zweifel bestehen, namentlich ist es schon öfters vorgekommen, daß der Anfang der Dienstzeit mit dem Anfangstermin für den Bezug des Diensteinkommens verwechselt wird. Bezüglich der Berechnung der Dienstzeit sind die Vorschriften in den betreffenden Dienergesetzen maßgebend, so bezüglich der Staatsdiener der §. 4 des Staatsdienereditks vom 30. Januar 1819, bezüglich der Angestellten der Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, aber bezüglich des Anfangstermins für den Bezug des Diensteinkommens fehlt es an einer bestimmten allgemeinen Vorschrift. Die weiteren Bestimmungen dieses Artikels, abgesehen von jenen, welche hier noch speciell erläutert werden, entsprechen bestehenden Verwaltungsgrundsätzen, deren gesetzliche Feststellung immerhin sich empfehlen wird. Neu aufgenommen in diesen Artikel ist dagegen der Grundsatz der eventuellen Reduktion oder Zurückziehung der Pension eines Staatsdieners. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 enthält in den §§. 57—59 den Grundsatz, daß einem Pensionär, wenn und solange derselbe im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, der Ruhegehalt insoweit, als der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt, zu ermäßigen oder zurückzuziehen sei. Ebenso wird es gehalten, wenn ein Pensionär des Reiches im Staatsdienste sich eine neue Pension erworben hat. Dieser Grundsatz hat in den Artikeln 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1876 über die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung Aufnahme gefunden, er findet gleichmäßig nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Pensionirung der Gendarmen auch auf letztere Anwendung, er ist endlich in gleicher Weise auch in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 über die Pensionirung der Notare enthalten. Nach diesen gesetzlichen Vorgängen aus neuerer Zeit kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es nur gerechtfertigt erscheint, den zum Zwecke einer Minderung des Pensionsaufwands bei Staatsbediensteten mit größten Theils geringerem Diensteinkommen erlassenen Vorschriften auch bei den finanziell meist besser situirten Staatsdienern Geltung zu verschaffen. Bei der Wiederverwendung eines pensionirten Staatsdieners im eigenen Staate ist die Kürzung des Ruhegehalts nicht vorgeschrieben worden, weil in diesem Falle auf letzteren bei Ausmessung des neuen Diensteinkommens Rücksicht genommen wird und hier eigentlich nur eine Etatsfrage vorliegt. Es muß zugegeben werden,

Digitized by Google

daß dieser Gegenstand, nachdem das Staatsdienereedikt auch das Pensionswesen der Staatsdiener regelt, wohl zweckmäßiger bei dieser Materie seine gesetzliche Behandlung finden würde, indessen erscheint die Aufnahme des nicht unwichtigen und einer möglichst baldigen gesetzlichen Feststellung bedürftigen Grundsatzes auch in dem Etatsgesetze nicht unpassend, nachdem der Pensionsaufwand im Staatshaushalt von großer Bedeutung ist und wie oben bereits bemerkt, das Etatsgesetz als die geeignete Stelle betrachtet werden kann, um Lücken in andern Gesetzen, soweit Staatshaushaltsfragen in Betracht kommen, auszufüllen. Wir glauben deßhalb die Aufnahme der beiden vorletzten Absätze dieses Artikel empfehlen zu sollen, wodurch allerdings die Abänderung eines Verfassungsgesetzes eintreten wird.

Die Artikel 20 bis 23 bezwecken die Hauptgrundsätze, nach welchen die für die allgemeinen Dienstbezüge der Staatsbediensteten bestimmten Budgetpositionen zu vollziehen sind, gesetzlich festzustellen. Es darf dabei der Gesichtspunkt nicht unbeachtet bleiben, daß im Interesse einer gedeihlichen Geschäftsführung die freie Bewegung der Verwaltung nicht allzu weit beschränkt wird.

In der Hauptsache war man bestrebt, diejenigen Verwaltungsgrundsätze, die bisher, und zwar mit ausdrücklicher oder stillschweigender Gutheißung der Stände, angewendet worden sind und welche erfahrungsgemäß sich bewährt haben, zur gesetzlichen Sanktionirung zu empfehlen.

So soll durch den Artikel 20 festgesetzt werden, daß Besoldungen, Gehalte und andere derartige Bezüge nur innerhalb der Gränze der Etats bezüglich der bei Aufstellung der Budgets unterstellten Anzahl von Bediensteten bewilligt werden dürfen, das heißt, es sollen Zulagen an dieselben, wie begründet sie nach Lage der Verhältnisse auch immerhin erscheinen mögen, ausgeschlossen sein, wenn der Etat dazu nicht mehr die Mittel bietet. Dagegen muß der Verwaltung nach wie vor die Befugniß gewahrt bleiben, unter Verantwortlichkeit der Regierung eine Vermehrung des Dienstpersonals da zu bewilligen, wo eine solche durch die im Laufe der Budgetperiode eingetretenen Verhältnisse durchaus als geboten scheint; es ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, auch wenn organisationsmäßig die betreffenden Dienstgeschäfte durch Staatsdiener besorgt zu werden pflegen, sofort zur Vermehrung der Zahl der Staatsdiener zu schreiten, sondern es kann vorübergehend auch durch Vermehrung des Personals ohne Staatsdienereigenschaft dem dienstlichen Bedürfnisse genügt werden, weßhalb die Ueberschreitung des Besoldungsetats auch in Fällen dieser Art ausgeschlossen sein soll.

Der Bedarf an Wohnungsgeldzuschüssen läßt sich in der Regel nicht so genau veranschlagen, als dies bei den Hauptbezügen des Dienstpersonals thunlich ist. Es bestehen z. B. bei der Ernennung von Verrechnungsgehilfen zu Buchhaltern, von Kanzleigehilfen zu Kanzleiassistenten u. s. w. bestimmte Verwaltungsgrundsätze, deren Beobachtung im Laufe einer Budgetperiode eine Minderung oder eine Erhöhung des Voranschlags zur Folge haben kann. Es besteht deßhalb in neuerer Zeit auch die Uebung, die Wohnungsgeldzuschüsse in der Regel lediglich nach dem neuesten Stand in das Budget einzustellen, und es fällt hiernach in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis die Vorschrift nothwendig, daß die Nichtanforderung von Wohnungsgeldzuschüssen für Bedienstete, deren Verwendung im Allgemeinen auch von den Ständen gutgeheißen ist, kein Hinderniß für die Verwendung von Bediensteten, die auf Wohnungsgeldzuschuß Anspruch haben, bilden soll.

Der Artikel 21 enthält Vorschriften bezüglich der Besoldungsetats, also bezüglich der Dienstbezüge von mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Bediensteten, wie sie jetzt schon zum großen Theile thatsächlich beobachtet werden. Die Bestimmung über den Bezug eines sogen. Funktionsgehalts neben dem bestehenden Maximalbesoldungssatz ist unter Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu dem mit dem Budget für 1876 und 1877 vereinbarten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien enthalten, es scheint indessen empfehlenswerth, diesen allgemeinen Grundsatz in dem Etatsgesetz mehr ersichtlich zu machen.

Es liegt die Frage nahe, die in diesem Artikel erscheinenden Bestimmungen auch auf die Gehaltsetats auszudehnen, doch erscheint es durch die Interessen der Verwaltung geboten, wie beispielsweise schon oben zu Art. 20 erwähnt worden ist, sowohl bezüglich des Gesammtbetrags an Gehalten, als auch bezüglich der Anzahl der Stellen eine freiere Bewegung zu ermöglichen, wozu dann vor Allem auch noch zu berücksichtigen ist, daß aus Gründen, die s. Z. bei Erlassung der beiden Normative für die Maximal- und für die Durchschnittssätze geltend gemacht und anerkannt worden sind, für die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten nur wenige deßfallsige Fest-

Digitized by Google

setzungen bestehen, weil es überhaupt nur wenige Kategorien dieser Klasse von Dienern gibt, die bei einer größeren Anzahl von Verwaltungszweigen gleichmäßig sich vorfinden, und weil die Gehaltsverhältnisse von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach dem faktischen Bedürfnisse geregelt werden müssen.

Durch den Artikel 22 soll ein längst bestehender Verwaltungsgrundsatz gesetzlich sanktionirt werden. Nach den in Artikel 18 festgestellten Grundsätzen sollten streng genommen unter den Besoldungsetats nur die Dienstbezüge der Beamten verrechnet werden, durch die Vorschrift dieses Artikels wird vorübergehend eine Ausnahme zugelassen.

Zu Artikel 23.

Die Frage ist vielfach bestritten, ob die ständigen Diensteinkommensbezüge der Staatsbediensteten in gewissen Terminen voraus- oder nachbezahlt werden sollen. Für die Vorausbezahlung wird vorzugsweise das Beispiel des Reichs und anderer deutscher Staaten geltend gemacht, die Zahlung für die abgelaufene Zeitperiode ist die längst in Baden übliche und sie ist wohl auch prinzipiell die richtige. Ohnehin besteht auch aus praktischen Gründen die Einrichtung, daß sowohl bei Zahlungen in Vierteljahrszielern, als auch bei monatlichen Zahlungen für viele Bedienstete eine theilweise Vorausbezahlung ihrer Dienstbezüge dadurch eintritt, daß sämmtliche Staatskassen angewiesen sind, jeweils mit diesen Zahlungen so zeitig vor dem Fälligkeitstermine zu beginnen, daß das Geschäft gegen den letzteren beendigt ist. Bei den Vorausbezahlungen sind namentlich in Sterbefällen Verluste für die Staatskasse nicht ausgeschlossen oder es geht ganz oder theilweise den Hinterbliebenen die Unterstützung verloren, die aus humanen Rücksichten der badische Staat seit alter Zeit denselben durch das sogen. Sterbquartal bewilligt hat. Zur Lösung dieser Streitfrage wird sich die gesetzliche Sanktionirung des bestehenden Verwaltungsgrundsatzes empfehlen.

Der zweite Absatz des Artikels ist in Uebereinstimmung mit ähnlichen bisher schon im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen durch das öffentliche Interesse und zur Erhaltung der Existenzmöglichkeit eines Staatsbediensteten geboten, wie denn auch in andern Staaten neuerdings erst auf die Wahrnehmung eines wucherischen Handels mit Besoldungs- und Pensions-Quittungen ähnliche Vorkehrungen getroffen worden sind.

Zu Artikel 24.

Es war bisher lediglich der Regierung vorbehalten, darüber Bestimmung zu treffen, welche verfügbaren Räume in ärarischen Gebäuden als sog. Dienstwohnungen zu behandeln sind und auf welche somit die Vorschriften der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betr., Anwendung zu finden haben. In Uebereinstimmung mit den im Reichsgesetzentwurfe und dem Hessischen Gesetz enthaltenen Grundsätzen schlägt Ihnen die Regierung eine Beschränkung ihrer bisherigen Befugnisse dahin vor, daß an Staatsdiener fernerhin Dienstwohnungen nur auf Grund des Etats sollen gewährt werden können. Von Erheblichkeit für den Staatshaushalt sind nur die Beamtendienstwohnungen, aber auch abgesehen hiervon würde die Verwaltung zu sehr gehemmt werden, wenn die gleiche Beschränkung auch auf sämmtliche Staatsbedienstete ausgedehnt würde; für manche Verwaltungszweige, wie z. B. die Eisenbahnbetriebsverwaltung, auch die Zollverwaltung, bei welchen vielleicht je nach dem wechselnden dienstlichen Bedürfnisse nur vorübergehend einige Räumlichkeiten Bediensteten als Dienstwohnung überlassen werden können, würde es kaum durchführbar sein, sämmtliche an Bedienstete überlassenen, oft nur in einem Zimmer bestehenden Wohnungen in den Etats ersichtlich zu machen. Die Nachweisung hat indessen nur stattzufinden für die in ärarischen Gebäuden und vom Staate gemietheten Gebäuden, für welche auch der entsprechende Unterhaltungsaufwand bezw. der Miethzins im Budget erscheint, befindlichen Wohnungen; auf die zahlreichen Dienstwohnungen bei Staatsanstalten, welche, wie die meisten staatlichen Lehranstalten, nicht mit ihrer speziellen Ausgabe und Einnahme, sondern nur mit summarischen Dotationen, oder, wie einzelne Wittwenkassen, auch gar nicht im Staatsbudget vorkommen, soll die Vorschrift keine Anwendung finden.

Auch ist nicht beabsichtigt, im Budget die Dienstwohnungen als Wohnungen namentlich aufzuführender Beamten darzustellen, vielmehr sind dieselben nur als Wohnungen für Beamte einer gewissen Stelle aufzuführen, so daß im Falle während der Budgetperiode Aenderungen, z. B. durch Versetzungen, Organisationsänderungen ꝛc.

Digitized by Google

eintreten sollten, die frei gewordene Dienstwohnung anstandslos einem andern Beamten bei der betreffenden Stelle überlassen werden kann.

Die Vorschrift im Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 über die Wohnungsgeldzuschüsse, wornach der Wohnungsgeldzuschuß auf den Betrag des für eine Dienstwohnung zu entrichtenden Miethzinses zu ermäßigen ist, hat, wie aus der Bemerkung der Oberrechnungskammer vom 12. Juli 1879 zur Abtheilung VI. der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1876 und 1877 (II. Beilageheft Seite 196/7) hervorgeht, schon zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Die Großh. Regierung hat dabei den Standpunkt vertreten, daß die Dienstwohnung eines Beamten von dem Zeitpunkte an, auf welchen er in Folge einer Versetzung seine neue Stelle angetreten hat, den Charakter einer Dienstwohnung verloren hat und daß in Folge dessen nach dem Wortlaut und nach der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung jener Beamte den seiner neuen dienstlichen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß ungeschmälert auch in dem Falle zu beziehen berechtigt ist, wenn auch die bisher innegehabte Wohnung noch einige Zeit von ihm und seiner Familie fortbenützt werden sollte. Letztere Wohnung nimmt von dem gedachten Zeitpunkte an einfach den Charakter einer Privatwohnung an, für welche der Miethzins wie in vielen andern Fällen ganz unabhängig von dem Betrage des Wohnungsgeldzuschusses zu reguliren ist.

Es scheint der Natur der Sache geradezu zu widersprechen, daß z. B. ein in Karlsruhe in Aktivität getretener Beamter, wenn auch nur vorübergehend, eine Dienstwohnung in Offenburg besitzt. Zur Beseitigung dieser Meinungsverschiedenheit, zugleich aber auch zur Klarlegung des Verhältnisses bei Pensionirungs- und bei Sterbefällen, wird die gesetzliche Vorschrift des zweiten Absatzes dieses Artikels zur Annahme empfohlen.

Die Vorschrift, daß in den im zweiten Absatz des Artikels 24 bezeichneten Fällen vorübergehender Fortbenützung einer früheren Dienstwohnung der für solche festgesetzte, meist geringere Miethzins beibehalten werden kann, entspricht der bisherigen Praxis, und dürfte zu dieser nun die gesetzliche Ermächtigung ertheilt werden.

Die Vorschrift, daß auch für Dienstwohnungen mindestens der dem betreffenden Beamten zustehende Wohnungsgeldzuschuß als Miethzins erhoben werden soll, und demgemäß die Artikel 6 und 7 des mehrerwähnten Gesetzes vom 9. Januar 1874 abgeändert werden sollen, empfiehlt sich entschieden aus Gründen der Zweckmäßigkeit, wenn auch materiell für den betreffenden Beamten keinerlei Aenderung dadurch entsteht. Die letzterwähnten Gesetzesbestimmungen beruhen auf dem Gedanken, daß kein Beamter mehr als freie Dienstwohnung genießen soll, es ist deßhalb vorgeschrieben, daß überall da, wo die in Prozentsätzen der Besoldungen ausgedrückten Miethzinse den Wohnungsgeldzuschuß nicht erreichen, letzterer auf den Betrag des Miethzinses zu ermäßigen ist. Der Vollzug dieser principiell ganz richtigen Bestimmung hat nun aber erfahrungsgemäß gar zu viele Weitläufigkeiten im Gefolge, indem bei jeder Zulage nicht nur der Miethzins, sondern auch der Wohnungsgeldzuschuß wieder neu regulirt werden muß und namentlich in den Fällen, in welchen ein mit Zulage bedachter Beamter eine auf dem Etat eines andern Verwaltungszweiges stehende Dienstwohnung besitzt, wie z. B. ein Zollbediensteter in einem Eisenbahnbetriebsgebäude ꝛc., unterlaufen sehr leicht Versehen.

Der Vorschlag, in allen Fällen mindestens den Wohnungsgeldzuschuß als Miethzins in Einnahme zu stellen, erleichtert den Vollzug ungemein und beseitigt überdieß die auch schon hervorgetretenen Zweifel, ob die Relikten eines im Genusse einer Dienstwohnung befindlich gewesenen Beamten, wenn ihnen dieselbe vorübergehend unter den in diesem Artikel bezeichneten Bedingungen noch belassen wird, in dem Sterbquartale den vollen gesetzlichen Betrag des Wohnungsgeldzuschusses des verstorbenen Beamten anzusprechen haben, während dieser nach dem bisherigen Verfahren in manchen Fällen nur einen auf den Betrag seines gesetzlichen Miethzinses ermäßigten Wohnungsgeldzuschuß bezogen hatte.

Bezüglich der Miethwohnungen sind, um zu möglichst festen Grundsätzen zu gelangen, noch mancherlei Bestimmungen zu treffen, z. B. darüber, ob und wieweit die Inhaber für ihre Dienstwohnungen zur Theilnahme an den auf die Hausbesitzer umgelegten Kosten für gewisse Gemeindeeinrichtungen, wie Straßenbeleuchtung ꝛc. beizuziehen sind, ferner ob und unter welchen Voraussetzungen die Vergebung von Dienstwohnungen oder Theilen von solchen in Aftermiethe gestattet ist, inwieweit der Inhaber einer Dienstwohnung die bauliche Unterhaltung zu bestreiten hat u. s. w.

Digitized by Google

Es wird sich indessen entschieden empfehlen, diese Detailbestimmungen schon wegen ihrer Verschiedenheit nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Verordnung zu überlassen.

Die Artikel 25 bis 30 handeln von einem ganz besondern Einkommensbezug vieler Staatsbediensteten, nämlich von den Remunerationen.

Diese Frage bedarf im Interesse der dadurch ziemlich regelmäßig berührten zahlreichen Staatsbediensteten, wie nicht minder im allgemeinen Staatsinteresse dringend einer festen und demnach gesetzlichen Regelung.

Die Meinungen, wie letztere erfolgen sollte, sind getheilt; von der einen Seite wird für zweckmäßig gehalten, dem Vorbilde im Reichsgesetzentwurfe zu folgen und Ersparnisse an den Besoldungs- und Gehaltsetats, sowie an den Büreauaversen in die Staatskasse zurückfließen zu lassen und für diejenigen Dienerkategorien, für welche neben den ständigen Dienstbezügen auch die Verleihung von Belohnungen und Unterstützungen nothwendig oder zweckmäßig ist, besondere Belohnungsfonds in das Budget aufzunehmen; von anderer Seite wird aber auch auf diesem Gebiete ein Anschluß an das bestehende Verfahren, jedoch mit gesetzlicher Feststellung der erforderlichen Schranken, sowohl bezüglich der Gattung von Staatsbediensteten, welche überhaupt regelmäßig mit Remunerationen sollen bedacht werden können, als auch bezüglich der Beträge dieses unständigen Diensteinkommens empfohlen.

Die Regierung hat sich nach sorgfältiger Erwägung aller für und wider jedes dieser beiden Systeme sprechenden Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Systems entschieden. Es kommt dabei zunächst vom Standpunkte der dadurch berührten Bediensteten in Betracht, daß dieselben an diese unständige Einkommensquelle längst gewöhnt sind, denn es sind etwa 50 Jahre schon, daß ziemlich die gleichen Bestimmungen, wie sie bezüglich der Ersparnisse an den Besoldungs- und Gehaltsetats, sowie an den Büreauaversen heute noch in Wirksamkeit sich befinden, in den jeweiligen Finanzgesetzen erscheinen.

Es kann ferner wohl nicht bestritten werden, daß auf diesen Einkommenstheil, eben weil er für gewisse Dienerkategorien eine ziemlich regelmäßige Einnahme bildet, auch bei der Festsetzung der Besoldungs- und Gehaltssätze Rücksicht genommen wurde und daß es bei richtiger Festsetzung der Dienerklassen, an welche Remunerationen in der Regel nur sollen bewilligt werden können, doch meist nur um mäßig bezahlte Bedienstete sich handelt, für welche die Remuneration eine sehr erwünschte, unständige Aufbesserung ihres Diensteinkommens bildet. Sodann spricht aber auch das allgemeine finanzielle Interesse für eine Beibehaltung des bisherigen Systems im großen Ganzen. Vom theoretischen Standpunkte aus läßt sich zwar leicht behaupten, daß die in Folge einer Aenderung des bisherigen Systems der Staatskasse verbleibenden Mittel dann zur Dotirung eigener Dispositionsfonds zu verwenden wären, um regelmäßige Remunerationen denjenigen Bediensteten zuzuwenden, bei welchen diese Form der Aufbesserung des Diensteinkommens nach ihrer dienstlichen und socialen Stellung vorzugsweise sich eignet. Es ist aber sehr zu befürchten, daß durch den Wegfall des Anreizes zur Herbeiführung von Ersparnissen die Mittel der Besoldungs- und Gehaltsetats durch Gewährung häufiger und größerer Zulagen auch aufgebraucht werden, und daß dann jene besonderen Dispositionsfonds in der Hauptsache einen neuen Staatsaufwand veranlassen.

Eine ähnliche Erfahrung ist wenigstens in früherer Zeit mit dem materiellen Aufwand an Büreaukosten gemacht worden, als derselbe noch nicht aversirt war. Durch die Bewilligung der sog. Büreauaversen in Verbindung mit der Bestimmung, daß die Ersparnisse zu Remunerationen verwendet werden können, ist der Eifer für eine angemessene Wirthschaftlichkeit rege geworden, was auch für die Staatskasse als vortheilhaft sich herausgestellt hat.

In Staaten, in welchen ein Besoldungssystem besteht, wie es bei uns nur für die richterlichen Beamten eingeführt ist, da mag man weit unbedenklicher die Verwendung der Etatsersparnisse zu Remunerationen untersagen, aber bei dem ganz kürzlich erst für die Verwaltungsbeamten bei uns eingeführten System der Bildung der Besoldungsetats nach bestimmten Durchschnittssätzen hängt die Bewährung dieses Systems für eine längere Zeitdauer wesentlich von einer entsprechenden Zurückhaltung hinsichtlich der Erschöpfung des Normalbesoldungsetats ab.

Es ist deßhalb aus diesem Grunde entschieden vorzuziehen, begründete Einkommen-Aufbesserungen im Wege von Remunerationen zu bewilligen, wodurch die verfügbaren Mittel für die nächste Zeit wieder frei werden, als durch Versagung dieser Befugniß mehr auf den Weg der Besoldungserhöhung zu drängen.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen, welche für die Beibehaltung des bisherigen Remunerationssystems in der Hauptsache sprechen, bleibt bezüglich der Detailbestimmungen noch Folgendes hervorzuheben:

Digitized by Google

In dem ersten Absatz des Artikel 27 sind die Grundsätze aufgenommen, wie sie im Wesentlichen auch in den §§. 19 und 21 des Reichsgesetzentwurfs und in dem Artikel 12 des Hessischen Gesetzes enthalten sind. Bisher wurden öfters an technische Beamte Remunerationen bewilligt, wenn der von den Ständen genehmigte Baufond hiefür die Mittel gewährt hat. Eine größere Beschränkung der Verwaltung wird in dieser Beziehung wenigstens für die Regel geboten sein, indem sonst bei Aufstellung des Baukosten-Voranschlags es schon möglich wäre, denselben zum Zwecke der Ermöglichung von größeren Remunerationen etwas zu ausgiebig zu bemessen. Es wird künftig vornehmlich darauf ankommen, in den Voranschlägen die für eigentliche Bauzwecke erforderlichen Mittel von jenen zu trennen, welche für Bezahlung und außerordentliche Belohnung des Baupersonals verwendet werden dürfen. Es kann dies generell in einer Weise geschehen, daß aus einer derartigen Bewilligung gewissermaßen ein Anspruch des betreffenden Personals auf Bewilligung von Remunerationen nicht abgeleitet werden kann.

In ähnlicher Weise wird es auch künftig bezüglich der im zweiten Absatze dieses Artikels angeführten Dotationen zu halten sein.

Der Aufwand für die bezeichneten Anstalten besteht doch nicht nur aus Besoldungen, Gehalten und Kosten für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse, sondern derselbe umfaßt alle Kosten für die Erfüllung der Zwecke dieser Anstalten.

Die Dotationen werden vom Staate aber nur in soweit gewährt, als die eigenen Einnahmen solcher Anstalten dies erforderlich machen.

Es wird hiernach aber auch nicht angängig sein, daß die von den Dotationen unverwendet bleibenden Mittel etwa als Remunerationen für das bei den Anstalten verwendete Dienstpersonal bewilligt werden, sondern es muß ausgeschieden werden, welcher Theil der Dotationen zu persönlichen Ausgaben und zur Bestreitung materieller Bedürfnisse gewährt wird, und nur bei etwaigen Ersparnissen an diesen Dotationstheilen kann die Verleihung von Remunerationen in Frage kommen.

Der in dem Artikel 28 vorgeschlagene Grundsatz war schon bisher Verwaltungsgrundsatz, es wird sich aber dessen legislatorische Feststellung schon deßhalb empfehlen, weil aus der Bestimmung in Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 über die Wohnungsgeldzuschüsse eine andere Auffassung abgeleitet werden könnte.

Die Vorschläge in Artikel 29 entsprechen theils bestehenden und theilweise auch von den Ständen gutgeheißenen Verwaltungsgrundsätzen, theils sind sie aber auch neu und bezwecken eine größere Beschränkung in der Verwendung von Mitteln zu Remunerationen. Zu letztern gehört die Vorschrift des zweiten Absatzes, wodurch beabsichtigt wird, bei lange andauernden Dienstserledigungen die dadurch verfügbar werdenden Mittel theilweise der Staatskasse zufließen zu lassen und sie der Verwendung zu Remunerationen zu entziehen.

Der letzte Absatz enthält die in den jeweiligen Finanzgesetzen enthaltene Bestimmung bezüglich der Verfügung über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten, fügt aber in Uebereinstimmung mit einem schon bestehenden Verwaltungsgrundsatze die Beschränkung bei, daß zur besseren Ausstattung der Bibliotheken die von den Bureauaversen ausgeschiedenen sog. Literaturfonds höchstens zu einem Zehntel ihres Betrages zu Remunerationen verwendet werden dürfen.

Der Artikel 30 des Entwurfs enthält in der Hauptsache die Bestimmungen über die Kompetenz zur Bewilligung von Remunerationen und über die Maximalhöhe derselben. Beiderlei Arten von Vorschriften sollen dazu dienen, den deßfallsigen Aufwand einer schärferen Kontrole zu unterwerfen und denselben in angemessener Weise zu begränzen.

Nach dem Entwurfe ist in der Hauptsache zu unterscheiden zwischen denjenigen Remunerationen, welche bereits ein halbes Jahrhundert am Jahresschlusse üblich sind und in der Verwendung der Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehaltetats und Bureauaversen, sowie eventuell in der hälftigen Ersparniß an den Besoldungsetats zu bestehen und den außerordentlicher Weise im Laufe eines Jahres für gerechtfertigt erachteten Remunerationen und Gratifikationen.

Bezüglich der ersteren war bisher der Vorstand der Collegial- und anderer höherer Behörden gesetzlich ermächtigt, aus dem aus den bezeichneten Positionen gebildeten Belohnungsfond Remunerationen an die bei der betreffenden Stelle beschäftigten Beamten, Angestellten und Gehilfen zu verwilligen.

Digitized by Google

Der Vollzug dieser Vorschrift hat indessen mehrfach schon deßhalb zu Anständen geführt, weil, wie z. B. bei den Amtsgerichten und den Kreisgerichten künftig den Landgerichten die Bureauaversen nicht für jedes einzelne Gericht besonders ständischer Seits bewilligt sind.

Es wird sich daher empfehlen, durch das Gesetz lediglich zu bestimmen, daß über die fraglichen Erübrigungen zu Remunerationen verfügt werden kann, hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Behörden oder Beamten aber der Regierung nach der ihr in solchen Fragen im Allgemeinen zustehenden Befugniß zu überlassen, die sachgemäßen Anordnungen zu treffen.

Bezüglich der Staatsdiener soll indessen bei den vorstehend bezeichneten Erübrigungen die gesetzliche Schranke gezogen werden, daß nur die sog. Kanzleibeamten, als welche bekanntlich vorzugsweise Sekretäre, Revisionsbeamte, Registratoren und Expeditoren gelten, und jene Beamten bedacht werden können, deren Maximalbesoldung den Betrag von 3500 ℳ nicht übersteigt. Die letztere Bestimmung wird sich zu Vermeidung von bei dem bisherigen Verfahren schon hervorgetretenen Zweifeln empfehlen, und es ist in der That nicht einzusehen, warum einem Revisionsvorstand mit 4000 ℳ Besoldung, nicht aber etwa einem bei derselben Behörde angestellten Buchhalter mit einer Maximalbesoldung von 3000 ℳ soll am Jahresschluß aus den dazu bereiten Mitteln eine Remuneration bewilligt werden können.

Durch den weiteren Absatz dieses Artikels soll eine Grenze bezüglich der Höhe der im Laufe eines Jahres zulässigen Einzelremunerationen gesetzlich festgestellt werden, was bisher nicht der Fall war, aber durchaus gerechtfertigt sein wird. Eine für alle Gattungen von Staatsbediensteten gleiche absolute Grenze ist selbstverständlich nicht passend, es wird die Bestimmung des Maaßes der Remunerationen immerhin mit Rücksicht auf das Diensteinkommen der Staatsbediensteten und die dadurch auch theilweise zum Ausdrucke gelangende dienstliche und sociale Stellung eines Dieners getroffen werden müssen. Beabsichtigt man, was auch begründet wäre, ein gewisses richtiges Verhältniß zwischen Besoldung und Gehalt einerseits und dem Betrag der Remunerationen andererseits herzustellen, so wird man die zulässige Höhe der Remuneration in einem gewissen prozentualen Verhältnisse zu dem Diensteinkommen, etwa zu dem für die Pensionsbemessung maßgebenden Diensteinkommen feststellen können. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß bei diesem Grundsatze ältere ohnehin besser bezahlte, aber vielleicht gerade wegen ihres vorgerückten Alters minder leistungsfähige Diener besser bedacht werden können, während die Verwaltung gehindert wäre, den geringer bezahlten, jüngeren Bediensteten, auch bei noch so vorzüglichen Leistungen und noch so großer Bedürftigkeit ausreichende Belohnung und Unterstützung zu gewähren.

Diese Erwägungen und, da doch die Remunerationen mit dazu dienen sollen, Bedienstete mit geringerem Einkommen bei guter Dienstleistung durch entsprechend hohe Remunerationen in ihrem gesammten Diensteinkommen älteren Kollegen etwas näher zu bringen, haben die Regierung veranlaßt, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, die Remunerationen nach einem prozentualen Verhältniß zu den Maximalbesoldungs- und Gehaltssätzen der betreffenden Dienerklasse festzustellen. Die vorgeschlagenen Prozentsätze von 15 für die Beamten und 20 für die Angestellten und die übrigen Staatsbediensteten sind so bemessen, daß im großen Ganzen die Remunerationen in bisher üblich gewesenen Beträgen bewilligt werden können. Der bezeichnete Satz soll aber die Obergränze für alle im Laufe eines Jahres einem Bediensteten zu gewährenden ordentlichen und außerordentlichen Belohnungen und Unterstützungen bilden, und es ist beabsichtigt, auch etwaige besondere Belohnungen für Führung der Büreaukasse in den Höchstbetrag einzurechnen. Der Uebelstand bei dieser Gränzbestimmung für die Remunerationen und Unterstützungen besteht nur darin, daß nicht für alle Dienerkategorien Maximalsätze vereinbart sind und daß namentlich für Bedienstete ohne Staatsdiener eigenschaft nur ganz wenige derartige Fixirungen bestehen. Es wird daher nichts erübrigen, als für diese Fälle zwei Maximalsätze, einen für Beamte und einen für andere Staatsbedienstete, gesetzlich festzustellen, und es möchten sich hiefür die Sätze von 3500 ℳ für Staatsdiener und 1800 ℳ für Nichtstaatsdiener empfehlen, indem der erstere den Höchstbetrag für die Mehrzahl der Kanzleibeamten, und der letztere als der Satz für die Anfangsbesoldung, faktisch bei vielen Verwaltungszweigen den Höchstbetrag für Gehalte bildet.

Bei vielen Dienstzweigen sind zur Bestreitung besonderer Dienstlasten, z. B. zur Pferdehaltung, besondere Mittel bestimmt und es ist üblich und sicher auch gerechtfertigt, wenn an derartigen Positionen Mittel verfügbar bleiben, für vorkommende Unglücksfälle die betreffenden Bediensteten daraus einiger Maßen zu entschädigen.

Digitized by Google

Eine derartige Vergütung ist weder als Remuneration, noch als eine Gratifikation zu betrachten, sie stellt sich vielmehr als eine Aufbesserung der betreffenden Dienstlastenvergütung dar und soll daher auch in obigen Höchstbetrag für Belohnung und Unterstützung nicht eingerechnet werden.

Durch den Schlußabsatz des Artikels soll endlich im Interesse einer größeren Beschränkung des Remunerationswesens fest bestimmt werden, daß, abgesehen von der Verfügung über die näher bezeichneten am Jahresschlusse sich ergebenden Mittel außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen an Staatsdiener nur mit Genehmigung des Landesherrn und an andere Staatsbedienstete nur mit jener des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden können.

In den Fällen indessen, in welchen budgetmäßig zur Bewilligung von Belohnungen und Unterstützungen *besondere Fonds* ausgeworfen sind, wie z. B. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung, bei der Steuerverwaltung ꝛc. soll an dem bisherigen Verfahren, auch den Directivstellen eine gewisse Zuständigkeit einzuräumen, nichts geändert werden.

Zu Artikel 31.

Die vorstehenden Vorschriften über das Belohnungs- und Unterstützungswesen der Staatsbediensteten passen nicht auf die Verhältnisse der Zollverwaltung und zwar namentlich dann, wenn das Reich einmal die Bauschsumme für die Grenzzollverwaltung derart erhöht, daß Zuschüsse aus privativen Mitteln nicht mehr erforderlich sind. Ueber die Verwendung der Bauschsumme bestehen bekanntlich besondere Vereinbarungen unter den Zollvereinsstaaten und es geht nicht wohl an, durch Vorschrift der Landesgesetzgebung die Zollverwaltung an der Verfügung über Reichsmittel zu hindern, welche anderwärts anstandslos zu Gunsten des einheimischen Zollpersonals ihre entsprechende Verwendung finden.

Zu Artikel 32.

Auf der landesfürstlichen Verordnung vom 19. Januar 1811 beruht die äußerst wohlthätige Einführung des sog. Sterbquartals für die Relicten verstorbener Staatsdiener. Durch eine Menge von auch nach der Wirksamkeit der landständischen Verfassung des Landes im Wege der Verordnung eingeführten und unbeanstandet bis auf den heutigen Tag in Geltung befindlichen Verordnungen ist diese Institution weiter ausgebildet worden.

Es wird nicht bezweifelt werden können, daß diese Bestimmungen bei Erlassung eines Etatsgesetzes ihrer gesetzlichen Fixirung bedürfen.

Der Artikel 32 enthält diese Vorschriften nach dem *jetzigen* Stande und weder Einschränkungen, noch aber auch eine Ausdehnung derselben etwa im Sinne des Reichsbeamtengesetzes (vergl. §§. 7, 8 und 69 desselben) durch Gewährung eines Anspruchs auch für Nachkommen fernerer Grade glaubt die Regierung vorschlagen zu sollen.

Zu Artikel 33.

Ein Gesetz, wie das vorliegende, muß, ohne in seinen Grundbestimmungen abgeändert zu werden, doch mit Rücksicht auf die wechselnden Bedürfnisse vorübergehend durch ein Staatshaushaltsgesetz auf dessen Dauer in einzelnen seiner Bestimmungen Aenderungen erfahren können. Diese Voraussetzung wird auch für Regierung und Stände das Zustandebringen eines solchen Gesetzes, dessen Wirkungen eigentlich noch nirgends erprobt sind, wesentlich erleichtern. Das vorliegende Gesetz muß zwar in Anbetracht einzelner seiner Bestimmungen, namentlich einiger unter Artikel 18 als Verfassungsgesetz betrachtet und demgemäß auch behandelt werden. Der Artikel 33 soll aber bezwecken, daß ungeachtet dieser Eigenschaft *auf die Dauer einer Etatsperiode* einzelne Vorschriften durch das betreffende Finanzgesetz abgeändert werden können.

Zu Art. 34.

Dieses Gesetz unterstellt eine Einrichtung des Budgets, welche zur Zeit bei einzelnen Verwaltungszweigen nicht durchweg vorhanden ist. So sind theilweise Gehalte und andere Ausgaben unausgeschieden, was mit dem

Digitized by Google

neuen Geſetze wohl nicht verträglich iſt; es wurden bisher auch Einnahmen und die damit verbundenen Ausgaben als uneigentliche Einnahmen und Ausgaben behandelt, welche künftig in das Budget einzuſtellen ſind. Mit Rückſicht auf die hiernach in dem Budget vorzunehmenden Aenderungen, welche in dem den Ständen vorgelegten Budget für die nächſte Budgetperiode nicht mehr vollzogen werden können, kann, ganz abgeſehen von den zu erlaſſenden Vollzugsverordnungen, das Geſetz nicht vor dem Beginne der Budgetperiode 1882/83 in Wirkſamkeit treten.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1880.

Kommissions-Bericht

über den

Gesetz-Entwurf, die Abänderung des Artikel 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Klein.**

In der 58. öffentlichen Sitzung der II. Kammer der Landstände am 7. Dezember 1878 wurde durch den Abg. Frech Namens der Petitionskommission Bericht erstattet über zwei gleichlautende Petitionen einer Anzahl von Gutspächtern aus den Kreisen Heidelberg und Mosbach an die II. Ständekammer, in welchem dieselben um Abänderung des Artikels 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 baten, weil sie sich durch dessen Bestimmungen entschieden beschwert glaubten.

Die Großh. Regierung ertheilte die Zusage, die Petitionen mit aller Sorgfalt zu prüfen, selbstverständlich aus der Stellung, welche dieselbe bei Vorlage des Gesetzentwurfs gerade in diesem Punkte eingenommen hatte.

Der Antrag der Kommission, die Eingaben Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wurde mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Nach dem Gewerbsteuergesetz von 1854 waren die Landwirthe hinsichtlich des Steueranschlags ihres persönlichen Verdienstes in 3 Klassen eingetheilt:

Klasse.	Grundsteuer-Kapital.		Steueranschlag.		Steuerbetreffniß bei 26 kr. von 100 fl.			
	fl.	ℳ	fl.	ℳ	fl.	kr.	ℳ	₰
1.	Unter 10,000 =	17,142	500 =	857	2	10 =	3	71
2.	Von 10,000 bis 20,000 =	17,142 bis 34,285	875 =	1500	3	47 =	6	49
3.	Ueber 20,000 =	34,285	1750 =	3000	7	35 =	13	—

Digitized by Google

In dem Gesetzentwurf der Großh. Regierung, die Erwerbsteuer betreffend, vom 19. November 1875 hatte man statt der 3 seitherigen Steuerstufen 4 vorgesehen und zwar:

Klasse.	Grundsteuerkapital.	Persönlicher Verdienst	Steueranschlag nach §. 9 des Erwerbsteuergesetzes	Steuerbetreffniß 26 ₰ von 100 ℳ
1.	unter 15,000 ℳ	500 ℳ	1000 ℳ	2 ℳ 60 ₰
2.	15,000 ausschließlich 30,000 ℳ	1000 „	2000 „	5 „ 20 „
3.	30,000 „ 50,000 „	1500 „	4000 „	10 „ 40 „
4.	50,000 ℳ und mehr.	2500 „	7000 „	18 „ 20 „

Dadurch würde nun allerdings der überwiegenden Mehrzahl der Landwirthe, — es sind dies 84,247 mit einem Steuerkapital von unter 15,000 ℳ —, eine Steuerermäßigung von nahezu 25 % des seitherigen Betrags gewährt worden sein; aber andererseits wäre damit die 4. und höchste Steuerklasse mit 18 ℳ 20 ₰ offenbar zu niedrig veranlagt gewesen.

Es wurde deßhalb auf Vorschlag der Kommission der II. Kammer Artikel 10 nach seiner jetzigen Fassung in das Gesetz vom 25. August 1876 aufgenommen. Derselbe lautet:

„Daß der erwerbsteuerpflichtige, persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirthschaft zu jährlich 2500 ℳ angenommen wird, wenn das Grundsteuerkapital 50—100,000 ℳ einschließlich beträgt und so fort für jede weiteren 50,000 ℳ zu weiteren 2500 ℳ

Die Skala stellt sich darnach wie folgt:

Klasse.	Grundsteuerkapital.	Persönlicher Verdienst.	Erwerbsteuerkapital	Steuerbetreffniß. 26 ₰ pro 100 ℳ	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
1.	unter 15,000	500	1,000	2	60
2.	von 15,000 an,	1,000	2,000	5	20
3.	„ 30,000 „	1,500	4,000	10	40
4.	„ 50,000 „	2,500	7,000	18	20
5.	„ 150,000 „	5,000	24,000	62	40
6.	„ 200,000 „	7,500	44,000	114	40
7.	„ 250,000 „	10,000	64,000	166	40
8.	„ 300,000 „ u. s. fort.	12,500	84,000	218	40

Während nun die Kommission dabei sich von der richtigen Anschauung leiten ließ, daß es nicht angehe in demselben Gesetz einerseits das früher bestandene Maximum in Besteuerung des persönlichen Verdienstes bei größe-

Digitized by Google

rem Gewerbebetrieb aufzuheben, dagegen aber ein solches Maximum für den größeren landwirthschaftlichen Betrieb bestehen zu lassen, resp. neu festzusetzen, so ist dieselbe doch damit, daß sie bei Aufstellung der Skala für jede weitere 50,000 ℳ Grundsteuerkapital 2500 ℳ persönlichen Verdienst mehr annahm, entschieden zu weit gegangen. Der persönliche Verdienst des Landwirths wächst nicht im gleichen Verhältniß mit dem zunehmenden Grundsteuerkapital fort, sondern die Leistungsfähigkeit eines Menschen in Bezug auf geistige und körperliche Arbeit hat ihre Grenzen, bei einer gewissen Ausdehnung des Geschäfts müssen bezahlte Gehülfen gehalten werden, deren persönlicher Verdienst ebenfalls der gesetzlichen Besteuerung unterliegt.

Dazu kommt, daß nach Artikel 10 des Gesetzes der persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirthschaft mit einer nach im Gesetz aufgestellten Skala, zu welcher keine Einschätzung stattfindet, angenommen wird, wahrscheinlich der Vereinfachung der Steuerveranlagung halber, sowie mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, den wirklichen Ertrag der Landwirthschaft, soweit solcher über die Bodenrente hinausgeht, im einzelnen Fall zu ermitteln. Es ist also hier von erhöhter Wichtigkeit, daß die Skala dem persönlichen Verdienst möglichst entsprechend aufgestellt ist, während bei den übrigen Erwerbsteuerpflichtigen die im Gesetz aufgenommene Progression den Einzelnen nicht schädigen kann, weil derselbe ja nur nach Maßgabe des wirklichen Erträgnisses seines Gewerbes in die betreffende Steuerklasse eingeschätzt wird.

Genauere Erhebungen haben nun gezeigt, daß der thatsächliche, persönliche Verdienst der größeren Landwirthe erheblich geringer ist als die im Gesetz vorgesehene Stufenfolge unterstellt, daß damit eine unverhältnißmäßige Belastung derselben vorhanden und eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Artikel 10 in der Billigkeit begründet ist, da es ja nur die Absicht des Gesetzes sein kann, den persönlichen Verdienst der Landwirthe, seiner wirklichen Größe entsprechend, zu besteuern.

Die Großh. Regierung hat zu diesem Ende eine Aenderung der Skala vorgeschlagen, welche für die Landwirthe mit einem Steuerkapital bis zu 50,000 ℳ dieselbe wie die frühere bleibt, von da ab aber den Anschlag des persönlichen Verdienstes für je weitere 50,000 ℳ Grundsteuerkapital nicht um 2500 ℳ, sondern nur um 1000 ℳ steigen läßt.

Daraus ergibt sich nun die Skala, wie sie in der Anlage zum Gesetzentwurf abgedruckt ist.

Es bleiben darnach die ersten 4 Klassen bis zu 2500 ℳ persönlichen Verdienst unberührt. Aus der 4. Klasse, welche seither gegenüber den anderen Klassen ein unverhältnißmäßig großes Grundsteuerkapital umfaßte, sind 2 Klassen gebildet worden und damit hat das Gesetz eine entschiedene Verbesserung erfahren; denn es liegt keinerlei Grund vor, die Landwirthe mit einem Grundsteuerkapital von 50,000 ℳ in gleicher Höhe wie die mit einem solchen von 149,000 ℳ zur Steuer heranzuziehen und es erscheint die Bildung einer neuen Steuerklasse von 100,000 — ausschließlich 150,000 ℳ Grundsteuerkapital und, entsprechend dem Prinzip, mit einem zu 1000 ℳ höher veranschlagten persönlichen Verdienst vollständig gerechtfertigt. Ebenso ist es selbstverständlich, daß diese Klasse nun auch eine entsprechend höhere Steuer zahlt. Sie ist jedoch die einzige, bei welcher dieses der Fall ist, während von der 6. Klasse an eine Minderung des Anschlags des persönlichen Verdienstes und damit des Steuerbetreffnisses stattfindet.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die neue Skala, wie sie in dem Anhang zu dem Gesetzentwurf aufgestellt ist, dem wirklichen Verdienst der Landwirthe entspricht und will versuchen, solches hier vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus zu begründen.

Die Grundrente beträgt erfahrungsgemäß bei den kleineren Gütern und bis zu etwa 200,000 ℳ Grundsteuerkapital im Durchschnitt 3%, bei den größeren dagegen nur 2½%, weil letztere weniger intensiv bewirthschaftet werden.

Nach den Regeln der landwirthschaftlichen Betriebslehre ist bei dem kleineren Besitze das 6fache, bei den größeren, extensiver bewirthschafteten Gütern, das 5fache der Grundrente zum Gutsbetrieb als Betriebskapital erforderlich, von welchen man, wenn das Geschäft einigermaßen lohnend sein soll, verlangen kann, daß es sich bei der unsichern Anlage desselben mit 10% verzinse.

Digitized by Google

Diese Verzinsung des Betriebskapitals stellt nun, abgesehen von der Grundrente, welche ja in der Grundsteuer besteuert wird, und hier nicht weiter in Betracht kommt, eigentlich den persönlichen Verdienst des auf eigene Rechnung wirthschaftenden Landwirths dar, — da ja ohne Betriebskapital das Wirthschaften absolut unmöglich ist, Je mehr eigene Arbeit der Landwirth nun selbst verwendet, desto geringer stellen sich die Betriebskosten, desto größer dagegen ist die Verzinsung des Betriebskapitals und umgekehrt.

Nach Artikel 8 des Erwerbsteuergesetzes sind die Betriebskapitalien der Landwirthschaft steuerfrei. Es müssen also von der Verzinsung desselben, die wir im Durchschnitt mit 10% angenommen haben, 5% abgezogen werden und würden 5% als eigentlicher persönlicher Verdienst verbleiben. — Es erfährt zwar dieser Prozentsatz in vielen Fällen seit einer längeren Reihe von Jahren in Folge von hohen Arbeitslöhnen und geringen Ernten noch eine wesentliche Schmälerung; doch ist solches bei der Berechnung hier zunächst nicht in Rechnung gezogen worden.

Nach diesen Grundsätzen nun haben wir anliegende Tabelle aufgestellt.

Aus derselben ist ersichtlich, daß die neu gebildete 5. Klasse mit Recht jetzt höher besteuert ist, daß die ersten 4 Klassen, welche im seitherigen Gesetz thatsächlich begünstigt worden sind, ferner auch begünstigt bleiben, wie es ja in der Absicht des Gesetzes lag und schließlich, daß die andern Klassen von der 6. an, welche durch den nun vorliegenden Gesetzentwurf erleichtert werden sollten, mit Recht erleichtert worden sind und daß ihre Erleichterung immerhin nicht so viel beträgt, als sie unter Zugrundelegung unserer auf landwirthschaftlichen Erfahrungssätzen beruhenden Skala betragen haben würde.

Und diese Erleichterung kommt Steuerpflichtigen zu gut, bei welchen dieselbe vielfach sehr ins Gewicht fällt.

Der Großgrundbesitzer war durch die seitherige Besteuerung weniger beschwert, weil er mit nur geringen Ausnahmen seine Grundstücke entweder an Einzel- oder Großpächter verpachtet hat und somit selbst in den wenigsten Fällen landwirthschaftliche Erwerbsteuer zahlt. Dieselbe wird lediglich von den Pächtern entrichtet.

Eine Abänderung der Skala des Entwurfs nach der Skala, die auf oben angeführten landwirthschaftlichen Erfahrungssätzen beruht, wollte Ihre Kommission deßhalb nicht beantragen, weil die Unterschiede beider im Ganzen zu unbedeutend sind und weil am Ende landwirthschaftliche Erfahrungssätze nicht absolut unanfechtbar sind, ferner, weil die Art, wie hier der persönliche Verdienst zum Steuerkapital vervielfältigt wurde, nicht mit dem Prinzip des Erwerbsteuergesetzes, wie solches gegenüber den andern Pflichtigen zur Wirkung kommt, übereinstimmt und weil schließlich die Grundlage der Progression in dem Gesetzentwurf eine sehr einfache ist.

Ihre Kommission kommt daher zu dem Antrag, den Gesetzesentwurf der Großh. Regierung in der uns vorliegenden Fassung der hohen zweiten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Die Kommission hat es ursprünglich als in ihrer Aufgabe gelegen erachtet, noch andere, zur Revision geeignete Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes ihrer Berathung zu unterziehen. Nachdem aber von Seiten Großh. Regierung in der Sitzung vom 9. Januar 1880 eine Gesetzesvorlage überreicht worden ist, deren Gegenstand zu diesen Bestimmungen gehört, so hat sich die Kommission dieser Aufgabe vorläufig enthoben erachtet und dieselbe der künftigen Kommission für diesen Gegenstand überlassen zu sollen geglaubt.

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Grundsteuer-kapital.	Prozent.	Grund-rente.	Ver-vielfacht mit	Betriebs-kapital.	Rente des Betriebskapitals 10%	Nach Abzug von 5% als Verzinsung des Betriebskapitals, welches frei ist, bleibt persönlicher Verdienst.	Mit 20 vervielfältigt gibt Steuerkapital	Steuerbetreffniß bei 26 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital.		Steuerbetreffniß nach dem Erwerbsteuergesetz von 1877.		Steuerbetreffniß nach der jetzigen Vorlage.	
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	unter 15,000	3	—	6	—	—	50	1,000	2	60	2	60	2	60
2.	15,000 bis ausschl. 30,000	3	450	6	2,700	270	135	2,700	7	02	5	20	5	20
3.	30,000 „ „ 50,000	3	900	6	5,400	540	270	5,400	14	04	10	40	10	40
4.	50,000 „ „ 100,000	3	1,500	6	9,000	900	450	9,000	23	40	18	20	18	20
5.	100,000 „ „ 150,000	3	3,000	6	18,000	1,800	900	18,000	46	80	18	20	36	40
6.	150,000 „ „ 200,000	3	4,500	5	22,500	2,250	1,125	22,500	58	50	62	40	52	—
7.	200,000 „ „ 250,000	2,5	5,000	5	25,000	2,500	1,250	25,000	65	—	114	40	72	80
8.	250,000 „ „ 300,000	2,5	6,250	5	31,250	3,125	1,565	31,300	81	38	166	40	93	60
9.	300,000 „ „ 350,000	2,5	7,500	5	37,500	3,750	1,875	37,500	97	50	218	40	114	40
10.	350,000 „ „ 400,000	2,5	8,750	5	43,750	4,375	2,190	43,800	113	88	270	40	135	20
11.	400,000 „ „ 450,000	2,5	10,000	5	50,000	5,000	2,500	50,000	130	—	322	40	156	—
12.	450,000 „ „ 500,000	2,5	11,250	5	56,250	5,625	2,815	56,300	146	38	374	40	176	80
13.	500,000 „ „ 550,000	2,5	12,500	5	62,500	6,250	3,125	62,500	162	50	426	40	197	60
14.	550,000 „ „ 600,000	2,5	13,750	5	68,750	6,875	3,440	68,800	178	88	478	40	218	40
15.	600,000 „ „ 650,000	2,5	15,000	5	75,000	7,500	3,750	75,000	193	—	530	40	239	20
16.	3,768,250	2,5	94,205	5	471,030	47,103	23,551	471,100	1224	86	3806	40	1549	60

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1880.

Kommissions-Bericht

über das

Gesetz: die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Näf**.

Einleitung.

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß bereits eine große Zahl von Sparkassen im Großherzogthum besteht. Die Reglementirung dieser Sparkassen durch ein Gesetz muß sich daher zur Aufgabe stellen, das diesen Sparkassen gesetzlich Gemeinsame den bestehenden Verhältnissen möglichst anzupassen, ohne das Interesse zu gefährden, das die Staatsgewalt an der ungestörten Wirksamkeit dieser Anstalten zu nehmen hat.

In §. 98 des Regierungsentwurfs zur deutschen Gewerbeordnung war eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, wonach es zum Wirkungskreis der „neuen Innungen" gehören solle, die Verwaltung der Sparkassen der Innungsgenossen zu leiten, diese Bestimmung wurde gestrichen, um dem Innungswesen keine bevorzugte Stellung vor dem freien Genossenschaftswesen zu geben.

Dagegen wurde in §. 140 Absatz 2 bestimmt, daß neue Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen der selbständigen Gewerbetreibenden durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden die Rechte juristischer Personen erhalten, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besondern staatlichen Genehmigung bedarf.

Man erkennt hieraus das besondere Interesse, das die öffentliche Gewalt an dem Bestehen derartiger Zweckanstalten zu nehmen hat.

Die Großh. Regierung hat in diesem Sinne seit dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts die Entstehung solcher Sparkassen, wie sie der Gesetzentwurf jetzt zum Gegenstand hat, mehrfach angeregt.

Ihr Zweck ist die Weckung und Nährung des Sparsinns in denjenigen Schichten der Staatsgesellschaft, in welchen die Bildung des Ersparniß-Kapitals durch die Geringfügigkeit ihres Betrags und den dadurch bedingten Mangel an einer sichern befruchteten Anlage wesentlich erschwert ist. Die Erreichung dieses Zwecks der Kapitalbildung ist nur möglich, wenn sich eine billige und uneigennützige Verwaltung findet, bei der die kleinen Ersparnisse in voller Regelmäßigkeit ein- aber auch wieder ausfließen können, wie es den kleinen Spargläubigern durch ihr Bedürfniß vorgeschrieben ist.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, muß die Verwaltung durch sonstige Mittel gekräftigt sein, sei es durch den

Digitized by Google

Betriebfond der Unternehmer, sei es durch die starken und regelmäßigen Zuflüsse aus den bemittelten Klassen, welche sich der Sparkasse zu ihren Geldanlagen bedienen. Man kann mit Fug sagen, daß bei den Sparkassen die Reichern den Aermeren zum Sparen behülflich sein müssen.

Zur Ergänzung dessen, was in der Regierungs-Begründung Seite 7 angeführt ist, sollen die drei Uebersichten dienen, welche durch den Fleiß eines Kommissionsmitglieds zusammengestellt worden sind nach dem Zustande von 1877, aus welchem Jahre die Erhebungen der Großh. Regierung stammen, welchen diese Zusammenstellungen entnommen sind. Baden zählt hiernach in 107 Sparkassen 164,000 Sparguläubiger mit einer durchschnittlichen Einlage per Kopf von 700 ℳ und ist in letzterm Punkte etwas kräftiger ausgestattet als Württemberg, mit welchem die Vergleichung angestellt wurde.

Mit allem Grunde hat man zu unterscheiden zwischen den Sparkassen in größern Städten, welche eine wesentlich verschiedene Sparbevölkerung und neben der Sparkasse außer größern Geldinstituten und Banthäusern noch andere, namentlich Vorschußkassen aufzuweisen haben und andern Gemeinden und hinsichtlich dieser wieder zwischen solchen, welche in der nächsten Umgebung größerer Städte liegen und den übrigen, wo die Sparkasse in ganz anderer Weise zu functioniren hat. Es ist insbesondere der Thatumstand hervorzuheben, daß an exponirten Plätzen die Sparkassen, die ihnen theoretisch widersprechenden Verrichtungen einer Vorschußkasse zu versehen hat, um dem Wucher und der Kreditlosigkeit zu steuern, und daher Anlagen in minder gesicherten Ausständen unvermeidlich sind. Je mehr nun aber Bedürfniß oder Neigung einer Sparkasse zu dieser Doppelfunction besteht, um so mehr steigt die Besorgniß der Entartung derselben zu leichtfertigen Operationen, zu minder gewissenhafter, ja selbst in Speculation und wucherlichen Betrieb übergehender Verwaltung und damit zu Verlusten der Spargläubiger und Zerfall der Anstalt.

Nach dieser Verschiedenheit der Sparanstalt ist die Schwierigkeit eines gemeinsamen Gesetzes bei weit auseinander fallenden Interessen zu bemessen. Hiezu kommt aber noch die verschiedene Verfassung der Sparkassen. Einzelne sind Unternehmungen von Privatpersonen, andere Unternehmungen von Gemeinden und zwar theils einer einzelnen, theils einer Mehrheit, einzelne sind so organisirt, daß eine Verfügungsgewalt der Spargläubiger oder doch eine Mitgewalt derselben mehr oder weniger zum Ausdruck kommt.

Der Regierungsentwurf faßt in den Gesetzes-Bereich alle diejenigen Sparkassen zusammen, welche das gemeinsame Merkmal haben, daß eine oder eine Mehrheit von Gemeinden die Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten der Sparkasse zu tragen hat, und damit subsidiäre Schuldnerin der sämmtlichen Gläubiger, oder einer gewissen Gruppe derselben wird.

Dadurch, daß sich eine Sparkasse an eine solche, ihren Bestand wesentlich bedingende Garantie anlehnt, unterwirft sie sich zugleich den gesetzlichen Bestimmungen, welchen die Gemeinde kraft Gemeinderechts untersteht (§. 56a und 101 der G.-O.). Die Satzungen der Sparkasse und die Einwirkung der Staatsaufsichtsbehörde werden dadurch in erheblicher Weise betroffen.

Die Gemeinde ist die Hauptträgerin der Lasten und Gefahren des Unternehmens und es ist daher nur folgerichtig, daß ihr in der Verwaltung die breiteste Stellung angewiesen werde. Aus dem gleichen Grunde muß ihr das gewichtigste Wort bei der Feststellung der Grundsätze dieser Verwaltung (Satzungen) zustehen. Ein höchst belangreiches Interesse entspringt aber der Gemeinde vorzugsweise aus der Rechnungsführung selbst, von deren Umsicht, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt die Ordnung und Zuverlässigkeit des Haushalts der Anstalt abhängt. Je selbständiger die Anstalt ihrer Beschützerin, der Gemeinde, gegenüber gestellt ist, desto dringender ist es für beide geboten, daß ihre Rechnungsführung und ihre Kasse auf das Strengste geschieden bleiben. Davon hängt einerseits die Möglichkeit der Haftung und der bloßen Subsidiarität derselben, anderseits aber die freiere Gebahrung in der Sparkasse-Verwaltung, als eines nach Außen verkehrenden Geldinstituts ab. Eine um so schärfere Beaufsichtigung der Rechnungsführung der letzteren ist daher ein unabweisliches Gebot.

Was aber die Regelung durch das Gesetz vor allem zur Nothwendigkeit macht, ist gerade die Stellung der Sparkasse im Außenverkehr. Es war bisher allgemein hergebrachte Meinung, daß die Sparkasse sich selbst angehöre, daher auch in allen Verkehrsverhältnissen, namentlich aber in gerichtlichen Angelegenheiten durch ihre Vertreter ihre eigene Rechte und Interessen in Schuß nehmen könne. Das Vermögen der Sparkasse ist aber blos eine universitas facti, ein Komplex von Sachen, der nicht schon für sich als personifizirt gedacht werden kann, sondern eine Person voraussetzt, der dieser Complex angehört.

Digitized by Google

Diese Person ist je nach dem Gründungsakt der Sparkasse eine verschiedene. Darnach kann es eine Privatperson, eine Mehrheit von Privatpersonen zu einer Erwerbsgesellschaft, oder offenen Handelsgesellschaft vereinigt, ein Verein, eine Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft mit oder ohne Commandite sein. Sind aber keine solche Persönlichkeiten bei der Gründung betheiligt, oder sind sie es zwar, sie treten aber nicht als Vertreter und Eigner der Sparkasse in den Vordergrund, so sind alle von ihr und mit ihr abgeschlossene Rechtsgeschäfte in Frage gestellt und die Verfolgung von Rechten für und gegen sie vor den Gerichten eine Sache des ernstesten Zweifels.

Man kann in dieser Beziehung verweisen auf

Seufferts Archiv I. 314, X. 190, XII. 229, XIII. 124, XXII. 9.

Noch schwieriger erscheint die Frage, wenn es um Haftbarkeit für Delikte, oder deliktsähnliche Handlungen sich fragt

Savigny System II. §. 94,
Brinz Pandekten II. 1132,
Wandscheid Pand. I. §. 59 u. f.,
Sintenis C. R. I. §. 15, Note 53.
Seuffert I. 166, VII. 150, VIII. 53, X. 165, XIV. 208, XVII. 297.

Ebenso schwere Zweifel entstehen über die Frage, wem das Vermögen der Sparkasse nach ihrer Auflösung zufalle, oder ob sie überhaupt von ihrer Auflösung bedingte Verbindlichkeiten eingehen könne

Seuffert X. S. 225, XIII. S. 207, XIX. S. 12, 13.

Bei der sehr umfassenden Bedeutung der Sparkassen ist die Lösung dieser Frage ein wirkliches Bedürfniß geworden.

Da, wo die Gemeinde die Gründerin der Sparkasse und die Eignerin ihres Vermögens ist, bietet die Frage blos gemeinderechtliche Schwierigkeiten dar. Es kann sich dabei nur fragen, ob eine solche Gemeinde zur Gründung einer solchen Anstalt Verfügungsgewalt über das Gemeindevermögen in sich oder mit staatlicher Genehmigung habe.

Wo aber die Gemeinde blos die subsidiäre Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten der Sparkasse übernimmt, wird ein Hauptschuldner vorausgesetzt, der nicht sie selbst sein kann.

Sie erklärt dadurch, wenn sie die Sparkasse in's Leben ruft, diese als ein Wesen außer sich und von ihr subjectiv verschieden. Es ist in dieser Beziehung ganz der gleiche Fall, wie wenn eine physische Person durch Verfügung unter Lebenden oder auf den Todesfall eines Vermögenstheils sich, nicht zu Gunsten einer andern physischen Person, sondern zu Gunsten eines dauernden Zwecks, bleibend begibt. Ist dieser Zweck ein zur Staatsaufgabe gehöriger, ein wohlthätiger, ein gemeinnütziger, so hat das zu solchem Zwecke Verfügte den Charakter einer Stiftung und wird willensberechtigt durch Staatsgenehmigung und Stellung unter eine willensfähige Vertretung. Es wird zur juristischen Persönlichkeit.

Dasjenige, dessen die Gemeinde durch Errichtung einer Sparkasse sich begibt, ist ein Gut von vermögensrechtlichem Werth, wodurch die Sparkasse kreditfähig und daher auch vereigenschaftet wird, Verbindlichkeiten einzugehen und Rechte zu erwerben.

Diese Ausstattung mit einem entsprechenden Kredit ist das einzige, dessen die Sparkasse zu ihrer Lebensäußerung bedarf und mit Hinzutreten der Staatsgenehmigung vereinigt sich in der Sparkasse Alles, was sich in einer Stiftung vereinigt: ein Verfüger, Genußberechtigte und ein Zweck.

Ihering Jahrbücher XII. S. 1—29.

Der Verfüger ist die Gemeinde, eine Korporation mit allen menschlich-möglichen Voraussetzungen der Unvergänglichkeit, die fortwährend ihr eigenes Vermögen zu Gunsten der Sparkasse wagt.

Genußberechtigt sind alle Personen, die durch Fleiß und Sparsamkeit sich zu einem Kapitalbesitz emporschwingen wollen.

Der Zweck ist der Sporn für solchen Fleiß und solche Sparsamkeit, also ein wesentlich versittlichender und dadurch auch wohlthätiger Zweck, daß die Spargläubiger für die Sicherheit ihrer Spareinlagen und für Früchteerzeugung aus denselben eine vollständige Deckung haben.

Es ist dabei durchaus nicht erforderlich, daß das Vermögen der Sparkasse an einem Verein von Personen haftet und man muß es daher für unrichtig halten, wenn das Zweckvermögen der Sparkasse unter den in §. 9

Digitized by Google

des II. Konstitutions-Edikts definirten Begriff gestellt wird. Denn wenn auch wirklich noch andere Unternehmer in einer Mehrheit von Personen bei einer Sparkasse betheiligt sind, so ist doch nicht die Gesammtheit der Personen die Substanz der Persönlichkeit, bei welchen man sich das Ausfallen einzelner Mitglieder, oder die Ergänzung derselben als gleichgültige Nebensache denken könnte. Auch giebt es viele Sparkassen im Lande, ohne eine Mehrheit physischer Unternehmer, Sparkassen, die überhaupt nur auf den Gemeinde-Kredit allein gestellt sind.

Auf der andern Seite ist es für die rechtliche Beurtheilung vollkommen gleichgültig, wenn auch die Sparkassen nicht als „Stiftungen“ gedacht werden.

Es gibt noch andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Wesen, welche gleichfalls nicht mit einer Personen-Gesammtheit als Träger zusammenhängen, z. B. die hereditas jacens nach Römischem Recht, oder Denkmäler, Kunst-Museen mit Zweckvermögen. Hiernach ist die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Sparkasse eine unbedenkliche Sache, um so mehr als die Eröffnung eines Konkursverfahrens bei der Gemeinde-Garantie kaum denkbar ist.

Ausgeschlossen ist in dem Verhältniß zwischen der Gemeinde und der Sparkasse jeder die Grenzen der Verwaltungsinteressen übersteigende Unterwerfungsverband. Die Sparkasse läßt sich nicht etwa denken als indirektes Vermögen der Gemeinde, z. B. nach Analogie des peculiums, des Schiffs unter einem exercitor, des Lehngutes, der Zeche, oder nach Analogie des Antheils des offenen Handelsgesellschafters an der Gesellschaft, des Genossenschafters an der Genossenschaft. Die Gläubiger der Gemeinde haben kein Zugriffsrecht auf das Vermögen der Sparkasse, sondern blos ein Recht des Beschlags auf etwaige Guthaben der Gemeinde an die Sparkasse. Man will damit blos hervorheben, daß das Verhältniß der Gemeinde zur Sparkasse ein rein obligatorisches ist.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinde zur Sparkasse auch in Gesellschaftsverhältnisse treten kann. Das Gesetz nach dem vorliegenden Entwurf läßt alle derartigen Fragen völlig unberührt. Die Freiheit des Handelns der Sparkasse findet ihren korrekten Ausdruck darin, daß sie sich selbst Satzungen gibt mit den selbstverständlichen Einschränkungen, daß gewisse Bestimmungen in den Satzungen enthalten sein müssen, ohne welche die gesetzlichen Merkmale der Sparkasse nicht erkannt werden könnten, ganz so, wie bei der Genossenschaft im Genossenschaftsgesetze, oder bei der Aktiengesellschaft im deutschen Handelsgesetzbuch. Weitere Einschränkungen sind im Interesse der Gemeindegarantie geboten, weil auch das freie Handeln der Gemeinde durch das Gemeindegesetz eingeschränkt ist.

Insbesondere muß aus dieser Rücksicht die Geschäftsgebahrung der Sparkasse in gewisse Schranken zurückgedrängt werden, wenn die Sparkasse nicht hinsichtlich ihres Zweckes entarten und dadurch das Interesse der Gemeinde in hohem Grade gefährden soll. Der Zweck ist die gesicherte Anlage des Guthabens der Spargläubiger und die Leichtigkeit für dieselben, das Guthaben ohne Zögerung wieder zurückzuziehen.

Die Sparkasse ist selbst aufgefordert, gesicherte Anlagen zu machen und sich aller mit Risico verbundenen Geschäfte zu enthalten. Die ihr in dieser Hinsicht im Gesetzentwurf gemachten Vorschriften sind für die Verhältnisse ganz sachentsprechend und sind diese Vorschriften noch viel weniger einengend, als sie für die Zettelbanken im Großen bestehen.

Schon oben wurde berührt, wie nahe an die Sparkassen die Versuchung herantritt, zugleich die Funktionen einer Vorschuß- oder Leihkasse zu versehen. Der Gesetzentwurf trägt dieser Bestrebung genügende Rücksicht, indem sie dieser Art von Anlage 25 % der Gesammtaktivausstände zuwendet, und es dürfte dabei den Sparkassen in ihren Satzungen noch größere Vorsicht anzuempfehlen sein, als der Gesetzentwurf selbst thut, wenn sie dasjenige vermeiden wollen, dem die Vorschußkassen entgegenzutreten die wirkliche Aufgabe haben, nämlich der wucherlichen Ausbeutung. Die Gefahr liegt zu nahe, daß gewissenlose Rechner dabei von leichtsinnigen Schuldenmachern den Gewinn selbst einstreichen, den diese sonst gewerbsmäßigen Wucherern bewilligen müßten. Erfahrungsgemäß wirken Leihkassen nur da segensvoll, wo der Kreis der Schuldner örtlich sehr enge gezogen ist, wo gewissermaßen jeder Schuldner von den an der Kasse Betheiligten selbst überwacht werden kann. Einen so engen Kreis kann die Sparkasse nicht um sich ziehen, weil ihr der Bedarf an hypothekarischer Sicherheit eine breitere Umgebung zur Vorschrift macht.

Ein Hauptaugenmerk war auf die Verwendung der Ueberschüsse der Sparkasse zu legen.

Man kann sagen, daß in dieser Frage der eigentliche Lebensnerv der Sparkasse liegt.

Digitized by Google

Zunächst ist die Bildung eines Reservefonds nur aus den Ueberschüssen denkbar und gleich nothwendig für die verbürgte Gemeinde, wie für die Sparanstalt selbst; für erstere, um ihre Haftbarkeit so wenig drückend als möglich zu machen; für letztere: nicht nur um eine Deckung für erlittene Verluste bereit zu haben, sondern auch für noch unbekannte Gefahren vorgesorgt zu sein, was ihr erst möglich macht, sich zu freierem Betrieb aufzuschwingen.

Im Gesetzentwurf sind die dazu vorgeschriebenen Mittel sehr mäßig vorgesehen.

Was aber die Ueberschüsse nach Sättigung des Reservefonds betrifft, so hatte sich anfänglich in der Kommission selbst ein Zwiespalt der Meinungen und ein Gegensatz gegen die Regierungsanschauung herausgebildet.

In dem einen Lager der Kommission hat sich die Meinung geltend gemacht, daß das dol credere in der Verkehrswelt nicht als eine unentgeltliche Leistung aufgefaßt werde, daß die Gemeinde durch eine solche Leistung nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern auch das Vermögen ihrer umlagepflichtigen Mitglieder verhafte, daß daher die Ueberschüsse nach Ergänzung des Reservefonds als eine Versicherungsprämie zu gelten habe und mit Recht gelte. Der wohlthätige Zweck der Sparkasse werde auch unter diesem Gesichtspunkt erreicht, nämlich die sichere und verzinsliche Anlage kleiner Ersparnisse. In der Höhe des Zinsfußes finde sich eine genügende und gerechte Ausgleichung für den Einfluß, der das Gedeihen der Sparkasse durch die Spareinlagen fördere. Wenn das Einkommen der Sparkasse die Summe der Zinsabschnitte übersteige, so sei dies nur das Ergebniß der Mühe und Aufopferung bei der unentgeltlichen Leitung der Anstalt durch ihren Verwaltungsrath, der ganz oder doch vorzugsweise aus Mitgliedern des Gemeinderaths zusammengesetzt sei. Es sei daher rechtlich durchaus zu vertheidigen, daß die Ueberschüsse in die Gemeindekasse fallen.

In dem entgegengesetzten Lager verwies man zunächst darauf, daß die Verwendung der Ueberschüsse traditionell zu gemeinnützigen Zwecken stattfinde, daß auch die Wissenschaft diesem Herkommen beigetreten sei, und daß in Baden mit Ausnahme eines winzigen Bruchtheils die Sparkassen bisher diesem Grundsatz gehuldigt haben.

Die Bürgschaft gegen Entgelt sei eine Erscheinung nur im größern Verkehrsleben. Nach dem gemeinen Civilrecht werde sie als ein unentgeltlicher Vertrag, als eine Gefälligkeit oder Freigebigkeit fast ausnahmslos aufgefaßt. Dies müsse insbesondere hier gelten, wo die Bürgschaft in unverkennbarer Absicht der Wohlthätigkeit geleistet werde. Eine Bürgschaftsleistung gegen Entgelt widerspreche ebenso sehr der Idee der Gemeinde, welche überhaupt nicht wagen dürfe, um für sich einen Gewinn zu machen, als der Idee der Sparkasse, welche nicht als Werkzeug einer Spekulation dienen dürfe.

Welche Vorstellung müsse in der Sparbevölkerung des Wirkungskreises der Sparkasse Platz greifen, wenn die Ergebnisse des Arbeitens mit der Gesammtheit ihrer kleinen Ersparnisse dazu verwendet würden, den reichen oder wohlhabenden Gemeindebürgern die Erfüllung ihrer gegen die Gemeinde übernommenen Verpflichtungen zu erleichtern. Die Gemeinde habe schon dadurch den indirekten Vortheil von dem Bestehen der Sparkassen, daß die minder bemittelten Personen durch den Gebrauch, den sie von denselben machen, sich aus dem Zustand jetziger oder späterer Unterstützungsbedürftigkeit emporzuarbeiten suchen. Auch der Vortheil bei der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken gehe der Gemeinde keineswegs verloren. Diese gemeinnützige Zwecke seien wieder befruchtend für die Wohlfahrt, wie für den Wohlstand der Gemeinde, sowohl in wirthschaftlicher als in sittlicher Beziehung. Diese Segnung komme allen Einwohnern der Gemeinde zu statten, auch Denjenigen, welche nicht in so naher Beziehung zu dem Gemeindehaushalt stehen, um aus der Bereicherung der Gemeindekasse Nutzen zu ziehen.

Der Berichterstatter enthält sich vorerst der Bekennung seiner eigenen Meinung. Nur so viel sieht er sich gedrängt, zu äußern, daß nach der obigen Entwicklung des Begriffs der juristischen Persönlichkeit der Sparkasse, als eines von der Gemeinde-Persönlichkeit ganz unterschiedenen Rechtssubjekts, es ihm folgerichtiger und sachentsprechender zu sein scheint, dem Wollen dieses Rechtssubjekts nicht schon im Keime vorzugreifen. Durch ihre Satzungen soll sich die Sparkasse ihr Gesetz selbst geben und in ihrer wesentlichsten Lebensäußerung sich auch bei der Verfügung über das, was sie erworben hat, selbst gehören. In den meisten bis jetzt bestehenden Satzungen ist die Verwendung der nach Sättigung des Reservefonds verbleibenden Ueberschüsse im Sinne des Regierungsentwurfs normirt. Eine Aenderung, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz geboten ist, kann an den Satzungen ohne staatliche Genehmigung nicht vorgenommen werden, auch nicht nach den Anträgen der Kommission. Für neu erstehende Sparkassen sind die Satzungen ohnehin an die staatliche Genehmigung gebunden.

Digitized by Google

Der Streit in beiden Lagern scheint daher dem Berichterstatter mehr ein theoretischer zu sein, von dessen Schlichtung das Zustandekommen des Gesetzes wohl nicht abhängen kann.

Eine Mittelmeinung, für welche sich zuletzt die Kommission einstimmig entschieden hat, dürfte sich zur Annahme vollkommen empfehlen.

Die Verwendung der Ueberschüsse kann auch der Gegenstand eines Anspruchs anderer Personen werden, deren Verhältnisse zur Sparkasse hier überhaupt noch ihre Beleuchtung zu finden haben.

Es kann nämlich durch die Satzungen auch bestimmt sein, daß die Spargläubiger nach Verhältniß zu ihren Einlagen, an dem Gewinn, d. h. an dem nach Zahlung der Zinsen und Deckung des Reservefonds verbleibenden Ueberschuß betheiligt werden (z. B. Sparkasse Bretten) und es ist nicht nothwendig, daß die Einlage deßhalb den Charakter des Guthabens aufgibt; im Gegentheil; es liegt gerade in der Natur der Sparkasse, daß derjenige, der Einlagen macht, sein starres egoistisches Interesse als Einzelgläubiger aufrecht erhält, weil ihn das Interesse concurrirender Gläubiger, so lange nicht eine Vermögensunzulänglichkeit der Sparkasse sich zeigt, gar nicht berührt. Es steht dies im Gegensatz z. B. zu Krankheits- oder Sterbekassen, wo der Einleger eine bloße Versicherung nimmt, welche auf Gegenseitigkeit beruht.

Bei der von der Gemeinde verbürgten Sparkasse liegt die verbürgende Person außerhalb der Sparkasse.

Es wird auch nicht leicht vorkommen, daß die Spargläubiger zu der Sparkasse in ein näheres mit dem Schicksal der Sparkasse selbst im Zusammenhang stehendes Verhältniß treten. Denn der Spargläubiger selbst will nicht wagen, er will also an Verlusten der Sparkasse nicht betheiligt sein. Er beansprucht nicht nur die Zurückbezahlung seiner Einlage im unverkürzten Betrag, sondern auch die Zahlung der bedungenen Zinsen. Neben diesem jus singulorum wird sein Verhältniß zur Sparkasse nicht leicht den Charakter einer Mitgliedschaft, eines Gesellschaftsantheils, annehmen. Eine Gesellschaft, bei der der einzelne Gesellschafter blos an dem Gewinn, und nicht auch an dem Verlust participirt, ist civilrechtlich ungültig. L.R.S. 1855 Abs. 2.

Man müßte es daher als einen Mißgriff bezeichnen, wenn die Spargläubiger als solche bei der Verwaltung betheiligt würden. Will man ihnen die ihrem Anspruch auf Gewinnantheil entsprechende Mittheiligung an der Geschäftsbesorgung gestatten, so kann dies naturgemäß nur in einem Aufsichtsrecht nach Analogie der Rechte des Commanditisten einer offenen Handelsgesellschaft bestehen. Dieses Aufsichtsrecht kann nun allerdings in den Satzungen näher und zwar dahin bestimmt werden, daß ihnen durch ein Organ ein Recht zur Einsprache gegen die Beschlüsse über die Gewinnvertheilung gewahrt werde. Dagegen ließe es sich nicht rechtfertigen, den Spargläubigern eine Vertretung im Verwaltungsrath selbst einzuräumen.

Durchaus aber ist nicht ausgeschlossen, daß auch dritte Personen, seien sie Spargläubiger oder Andere, sich an das Unternehmen der Sparkasse durch Betheiligung am Gewinn und Verlust vollständig anschließen. Beispielsweise kann ein Dritter mit der Gemeinde die Mitbürgschaft oder Solidarität übernehmen, oder er kann Einlagen in den Reservefonds, oder in den Betriebsfonds als Gesellschafter machen, dabei für die Gemeinde ihre aus der Bürgschaft entstehende Rechte, für die Sparkasse aber die juristische Persönlichkeit gewahrt bleiben. In diesem Falle ist es gerechtfertigt, daß der Mitunternehmer auch Sitz und Stimme im Verwaltungsrath erhält, oder daß ihm, wenn er hiezu geeigenschaftet ist, die Geschäftsbesorgung in der Kasse übertragen werde.

Es ist begreiflich nicht von dem Falle zu sprechen, wo eine oder eine Mehrheit von Privatpersonen selbständig eine Sparkasse ohne Gemeindebürgschaft gründet. Diesen Fall hat der vorliegende Gesetzentwurf gar nicht im Auge.

Würde aber auch eine Gesellschaft, und wäre es sogar eine Actiengesellschaft, die Sparkasse mit Gemeindebürgschaft unternehmen, so würde die juristische Persönlichkeit nicht in die Gesellschaft selbst fallen und den Charakter einer Korporation annehmen, wenn dies in den Satzungen nicht ausdrücklich bestimmt und darin die Substanz der Gesellschaft als eine „ewigen", wie sich das zweite Constitutionsedikt ausdrückt, in bestimmter Weise verbürgt wäre.

Selbstverständlich müßten auch in einer solchen Korporation die Rechte der verbürgten Gemeinde in gleicher Weise gewahrt bleiben.

Schließlich ist hier noch in kurzen Worten zu besprechen, daß auch von einer Mehrheit von Gemeinden, auch wenn sie unter sich sonst in keinem öffentlichen Verband stehen, für eine Sparkasse die Haftbarkeit übernommen werden

Digitized by Google

kann. Das Nähere namentlich über das zwischen den einzelnen Gemeinden dadurch begründete Verhältniß ist an der geeigneten Stelle zu besprechen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

übergehend, kommt zu bemerken, daß die Kommission einzelne Redaktionsänderungen aus Rücksicht für das Verständniß der einzelnen Sparkasseverwaltungen vornehmen zu sollen glaubte.

Zu §§. 1, 2, Absatz 2, 3, 5, Absatz 1.

Die Kommission hat geglaubt, sämmtliche wesentliche Merkmale des Gegenstands des Gesetzentwurfs in möglichster Kürze zusammenfassen zu sollen, die analytische Methode der Begründung überlassend.

Sie hat deshalb auch die Entstehungsweisen der Gemeindehaftung aus der Begriffsbestimmung entfernt, da ihnen im Gesetzentwurf selbst ohnehin keine praktische Folge gegeben wurde.

Die unerläßlichen Merkmale der in der Ueberschrift des Gesetzentwurfs bezeichneten Sparkasse, als eines Zweckvermögens, bestehen zunächst in dem Zweck, in ihrer rechtlichen Natur als Subject von Vermögensrechten, als öffentliche Anstalt, in ihrer Verfassung, soweit sie durch Satzungen normirt ist, in der staatlichen Gutheißung dieser Satzungen durch den Staatswillen, durch welchen der Sparkasse das Gepräge der Persönlichkeit aufgedrückt wird, und in der Bedingung dieses Existenzrechts, die in der Gemeindebürgschaft besteht.

Die Großh. Regierung hat den Ausdruck: „Bürgschaft" gewählt, ohne den Umfang der Haftbarkeit dadurch zum Voraus gesetzlich vorschreiben zu wollen.

Die Kommission hat sich diesem Ausdruck als dem geläufigsten, verständlichsten und mundgerechtesten angeschlossen.

Der Umfang und die innere Stärke der Haftbarkeitsübernahme müßte jedenfalls durch die Satzungen näher bestimmt werden. Wo dieß nicht der Fall ist, umfaßt die Haftbarkeit sämmtliche Verbindlichkeiten der Sparkasse. Dies wird auch die Regel bilden, da sonst die Lebensfähigkeit der Sparkasse sogar ohne Verminderung der in der Haftung liegenden Gefahr gemindert wäre. In einer öffentlichen Kasse darf nicht Ebbe und Fluth abwechseln; sie muß immer für den Rückfluß an die Gläubiger vorbereitet sein; dem entsprechend muß sie daher auch immer aufnahmsfähig bleiben. Halten sich in irgend einem Zeitpunkt Einlagen und Rückzahlungen nicht Waage, so kann eine vorübergehende Einstellung der Zahlungen entstehen, was der Gemeinde, als Bürge, zunächst Schwierigkeiten bereitet. Die Sparkasse muß daher befähigt sein, auch andere Verbindlichkeiten, als Aufnahme von Einlagen, einzugehen.

Dagegen hat die Bestimmung, daß die Haftbarkeit der Gemeinde sich nach den Regeln der L.-R.-SS. 2021 folg. richte, wenn sie in die Satzungen aufgenommen, oder wenn darin auch nur darüber geschwiegen wird, allerdings seine Bedenklichkeit.

Die Haftbarkeit der Gemeinde kann ihrer ganzen Beschaffenheit nach nur die Sicherheit des Gläubigers, nicht aber die gleiche Promptheit und Pünktlichkeit, wie sie an eine Kasse angefordert wird, bezwecken. In Fällen andauernder, oder auch nur vorübergehender Stockungen könnte die Gemeindekasse in große Verwirrung gebracht werden. Denn wenn die Sparkasse in ihrem Credit geschwächt wird, so wird es auch die Gemeindekasse.

Da wo die Sparkasse, was die Regel bilden wird, keine Liegenschaften besitzt, kann die Einrede der Vorausklage von der Gemeinde nicht vorgeschützt werden; ihr Vorschützen würde überdies dem Credit sowohl des Bürgen, als des Hauptschuldners schaden.

Es dürfte sich daher mindestens empfehlen, in den Satzungen eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf erst die Gemeindekasse haftet, wenn die Sparkasse nicht zahlt.

Die Gemeindebürgschaft geht naturgemäß der von der Sparkasse einzugehenden Verbindlichkeit zeitlich voraus. Wenn es daher bei der Stellung, die die Gemeindevertretung in dem Verwaltungsrath der Sparkasse einnimmt, noch möglich ist, daß die letztere besonders lästige bei der Bürgschaftsübernahme nicht vorauszusehende Bedingungen eingehe, so wäre auch in dieser Hinsicht in den Satzungen Fürsorge zu treffen.

Im Regierungsentwurf könnte man zu lesen glauben, daß es jeweils zweier constitutiven Beschlüsse der Gemeinde und der Staatsbehörde bedürfe: zuerst zur Errichtung und sodann zur Verfassung der Sparkasse durch

Digitized by Google

die Satzungen. Daß dies die wirkliche Absicht des Entwurfs ist, läßt sich nicht annehmen. Ohne die Satzungen und ohne staatliche und gemeindliche Zustimmung zu derselben gelangt die Sparkasse nicht zur Existenz. Alle vorausgehenden Schritte erscheinen daher blos als vorbereitende und es genügt zur Constituirung der Sparkasse die beiderseitige Zustimmung zu den Satzungen. Dieser Vereinfachung des Constitutionsacts glaubte die Kommission durch ihre Fassung Ausdruck geben zu sollen.

Die Kommission war getheilter Ansicht über die Bezeichnung des Charakters der Einleger. Der Regierungsentwurf gebraucht den Ausdruck „vorzugsweise minder bemittelter Personen". Diesen Ausdruck findet man fast in allen Reglements anderer Staaten und nicht minder in wissenschaftlichen Arbeiten.

Die glückliche Wahl dieses Ausdrucks ist nicht zu verkennen, weil er zugleich Diejenigen in den Vordergrund stellt, die bei der Gründung der Anstalt als Genußberechtigte zunächst in das Auge gefaßt wurden.

Die Mehrheit der Kommission hat nichts destoweniger den Ausdruck des Regierungs-Entwurfs durch den Ausdruck „kleiner Ersparnisse" ersetzt, um dadurch zu erkennen zu geben, daß die Sparkasse für alle, welche sich ihrer bedienen wollen, ohne Unterschied der Person zur Aufnahme von Einlagen bereit sei.

Praktisch ist der Unterschied der Ausdrücke ganz unerheblich.

Es ist noch die in §. 20 Abs. 3 enthaltene vorübergehende Bestimmung hier zu besprechen.

Die bereits bestehenden Sparkassen unter Gemeindebürgschaft bedürfen nicht einer Neuconstituirung. Sie sind daher schon mit dem Tag, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, juristische Persönlichkeiten.

Sie haben aber innerhalb einer von Großh. Ministerium des Innern zu bestimmenden Frist ihre Satzungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Mit dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist wird die Staatsgenehmigung zur Gemeindebürgschaft mit Wirkung für alle zukünftigen Verbindlichkeiten zurückgezogen. Mit dieser Zurückziehung ist selbstverständlich auch der Verlust der juristischen Persönlichkeit verbunden.

Hiernach schlägt die Kommission vor:

An die Stelle der §§. 1, 2, Abs. 2, 3, 5, Abs. 1 zu setzen;

Für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse, welche sich zur sichern verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse verpflichtet, kann die Gemeinde die Bürgschaft übernehmen. Zur Gültigkeit dieser Bürgschaftsübernahme ist erforderlich, daß den Satzungen der Sparkasse die Zustimmung des Bürgerausschusses (der Gemeindeversammlung) und die Staatsgenehmigung ertheilt wird. Durch die letztere erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit.

Zu §. 2.

Zu Abs. 1.

Die Kommissin ist damit einverstanden, daß die hier bezeichneten Punkte in den Satzungen ihre Regelung zu finden haben.

Sie hat nur für nöthig gefunden, zwei Punkte hinzu zu fügen:

In dem Regierungsentwurf ist nur vorgeschrieben, daß die zulässige Höhe der Guthaben der Einleger normirt werde.

Die Kommission glaubt, zur Erleichterung der Verwaltung auch den Mindestbetrag einer einzelnen Einlage feststellen lassen zu sollen.

Ferner beantragt die Kommission die Kontrole des Rechners, in dessen Hand in so hohem Grade das Wohl und Wehe der Sparkasse gelegt ist, dadurch zu verschärfen, daß die wichtigern Urkunden einer Kollektivzeichnung, d. h. der Gegenzeichnung durch eine weitere verantwortliche Person erfordern.

Bei größern Sparkassen ist ein zweiter Rechnungsbeamter, ein Kontroleur, ohnehin angestellt. Aber auch bei kleinern Sparkassen ist die Kollektivzeichnung ganz gut auszuführen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsraths mit der Gegenzeichnung beauftragt wird.

Hiernach beantragt die Kommission die Annahme des §. 2 Abs. 1 in folgender ihre Zusätze berücksichtigender Fassung:

Digitized by Google

Die Verhältnisse jeder solchen Sparkasse, insbesondere die Gestaltung, die Befugnisse und die Art der Beschlußfassung ihrer Organe, die Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, der Höchstbetrag der Guthaben der Einleger und Mindestbetrag der Einlagen, die Verzinslichkeit und die Rückzahlung der Guthaben der Einleger, die Art der Anlage des Vermögens der Sparkasse, die Höhe des Reservefonds, die Verwendung der Ueberschüsse, die Voraussetzungen der Auflösung und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vermögens, endlich die Bezeichnung der Formen und Fälle der Kollektivzeichnung der Namens der Sparkasse auszustellenden Urkunden sind, soweit hierüber nicht das gegenwärtige Gesetz, oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln.

Zu Abs. 2, ferner

Zu §. 3.

Diese fallen mit §. 1 des Kommissionsantrags zusammen.

Zu §. 4.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Zu §. 5.

Zu Abs. 1. Dieser fällt ebenfalls mit §. 1 des Kommissionsantrags zusammen.

Zu Abs. 2 und 3. Die Kommission hat den Absätzen 1—3 der Regierungsbegründung unter Berufung auf ihre Ausführung in der Einleitung theilweise entgegenzutreten, wenn sie auch im Allgemeinen mit der Großh. Regierung einverstanden ist.

Dagegen hält sie die mit der Sparkasse verbundene in dem Paragraphen näher bezeichnete Nebenanstalten, insbesondere auch die Hinterlegungskasse, letztere insbesondere für zu einer Konkursmasse, oder zu einer Erbpflegschaft gehörigen Gelder nicht nur für unbedenklich, sondern auch für sehr ersprießlich, namentlich auch unter der Voraussetzung der Vereinbarung streitender Civilpartheien, um den lästigen Formen des Gesetzes vom 3. August 1837 zu entgehen.

Eine weitere Bemerkung zu diesem Paragraphen wurde zu §. 19 des Regierungsentwurfs vorbehalten.

Die Kommission entscheidet sich für unveränderte Annahme des §. 5 Abs. 2 und 3 in der Fassung:

Mit der Sparkasse kann eine Waisenkasse verbunden sein, welche den Zweck hat, für die sichere Anlage des Vermögens unter Vormundschaft stehender Personen Gelegenheit zu gewähren, sowie ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt.

Andere Geschäftszweige dürfen mit Sparkassen der in diesem Gesetz bezeichneten Art nicht verbunden sein.

Zu §. 6.

Die Kommission hat in den bisherigen Fassungen schon ihr Bestreben kundgegeben der größern Verständlichkeit des Gesetzes wegen, die Fälle ganz auseinander zu halten, wo die Bürgschaft blos von einer Gemeinde ausgeht, und diejenigen, wo für eine Sparkasse mehrere Gemeinden sich verbürgen. Sie beantragt daher den Absatz II in den §. 10 des Gesetzentwurfs einzugliedern.

Ein Kommissionsmitglied hat die treffende Bemerkung gemacht, den Vorsitzenden des Verwaltungsraths ohne Rücksicht auf die Dauer seines mitverlaufenden Gemeindeamts zu ernennen, weil nur eine langjährige Vertrautheit mit den Geschäften der Sparkasse zur tüchtigen Führung des Amtes des Vorsitzenden befähigen kann.

Die Kommission hat aber von einem dahin gerichteten Antrag im Vertrauen auf die richtige Praxis bei den Sparkassen Umgang genommen.

Digitized by Google

Sie schlägt die ihrem Inhalt nach unveränderte Annahme des §. 6 in folgender Fassung vor:

Die Verwaltung der Sparkasse, welche nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt ist, ist zu führen:

1. in Städten, welche der Städte-Ordnung unterstehen, durch eine nach Maßgabe dieses letztern Gesetzes zu bestellende und zu behandelnde besondere Kommission;
2. in andern Gemeinden entweder durch den Gemeinderath, oder durch einen Verwaltungsrath.

Der jeweilige Bürgermeister muß Mitglied des Verwaltungsraths sein, von den übrigen Mitgliedern muß mindestens die Hälfte durch den Gemeinderath aus seiner Mitte auf die Dauer des Gemeindeamts ernannt sein.

Den Vorsitzenden hat, wo nicht nach den Satzungen der jeweilige Bürgermeister den Vorsitz führt, der Gemeinderath auf die in den Satzungen bestimmte Zeit zu ernennen.

Zu §. 7.

In redaktioneller Beziehung schlägt die Kommission statt des Ausdrucks „Verwaltungsbehörde", unter welcher schlechthin sonst eine Staatsbehörde verstanden wird, den Ausdruck „Verwaltungsorgane" vor.

Auch der Ausdruck „Tantiemen" wurde von einer Seite als fremdländlich gerügt, von der Kommission aber gleichwohl als gemeinverständlich gebilligt.

Mit der Begründung des §. 7 im Regierungsentwurf erklärt sich die Kommission einverstanden.

Insbesondere stimmt die Kommission mit dem Abs. 2 überein, obgleich bei einzelnen Sparkassen der Rechner bisher auf Tantiemen angewiesen war, ohne daß deßhalb Beschwerden entstanden. Eine Sparkasse hat deßhalb auch deren Beibehaltung gewünscht. Die Kommission glaubte jedoch auf diesen Wunsch nicht eingehen zu können, weil auch in dieser kleinen Sparkasse die Tantiemen sich so hoch belaufen, daß daraus ein fester Gehalt für den Rechner gebildet werden kann.

Sowohl im Schoße der Kommission, als auch von auswärts her wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Verwandtschaft mit dem Vorsitzenden leicht zu Uebelständen führen könne, während die Verwandtschaft des Rechners mit andern Mitgliedern des Verwaltungsraths zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben habe. Die Kommission hat geglaubt, der hierin ausgesprochenen Besorgniß Rechnung tragen zu sollen, weil das Amt des Rechners einerseits zu wichtig und anderseits zu sehr Versuchungen ausgesetzt ist.

Die Kommission beantragt nun die Annahme des §. 7 des Regierungsentwurfs mit folgendem Zusatz und in folgender Fassung:

Jede mit Gemeindebürgschaft versehene Sparkasse muß außer den in §. 6 bezeichneten Verwaltungsorganen einen Rechner (Kassier) haben. Von diesem Amte sind ausgeschlossen: der Vorsitzende der in §. 6 bezeichneten Verwaltungsorgane, der Bürgermeister und Gemeinderechner der verbürgten Gemeinde, sowie Personen, welche mit dem Vorsitzenden in direkter Linie ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades und in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt, oder verschwägert sind. Es muß dem Rechner mit Ausschluß von Tantiemen ein fester Gehalt aus Mitteln der Sparkasse ausgeworfen werden.

Zu §. 8.

Die Analogie der Vorschriften der Gemeindeordnung auf die disciplinären Verhältnisse der zur Geschäftsbesorgung für die Sparkasse abgeordneten Gemeindebeamten ist vollkommen zutreffend. Sie handeln hier im Interesse der gleichen Person, das in der Regel identisch mit dem der Sparkasse selbst sein muß, unter denselben Pflichtgebot und die Gefahr der Pflichtverletzung ist hier noch leichter und folgenreicher als bei Besorgung des Gemeindehaushalts.

Digitized by Google

Ebenso zutreffend ist aber auch die Analogie in Bezug auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sind, da ihre Verantwortlichkeit, auch gegenüber der Gemeinde, ganz dieselbe ist und sie durch Annahme der auf sie gefallenen Wahl die gleiche Pflichttreue auf sich nehmen.

Der Unterschied zwischen den beiden Kategorien kann nur darin bestehen, daß den Personen der zuletzt genannten Kategorien die Annahme der Wahl in den Verwaltungsrath freigestellt bleiben muß.

Die Kommission stimmt daher auch hier dem Regierungsentwurf zu und schlägt nur aus den Eingangs bezeichneten Gründen der größern Verständlichkeit für den §. 8 eine andere Fassung vor.

Die Gleichstellung des Rechners mit den Mitgliedern des Gemeinderaths ist nicht nur vollständig begründet, sondern es hat die Kommission zugleich die Nothwendigkeit erkannt, die Sicherung der Sparkasse auf das Vermögen des Rechners der Sicherung ähnlicher Anstalten gleichzustellen durch ihre Einreihung in die Kategorie des L.-R.-S. 2121.

Wäre der französische Urtext beibehalten worden: etablissements publics, und wären im badischen Text die „Körperschaften" nicht besonders eingefügt, so könnte der Zusatz der Kommission unterbleiben.

Denn nach §. 3 des Regierungsentwurfs (§. 1 des Kommissionsentwurfs) ist die Sparkasse eine öffentliche Anstalt; aber sie ist nicht eine „Staats"-Anstalt in dem beschränkten Sinne des badischen Texts, der eben deßhalb noch die „Körperschaften" hinzufügen zu sollen glaubte. Eine Körperschaft aber ist die Sparkasse nach den Ausführungen in der Einleitung nicht nothwendig und wird es auch in der Regel nicht sein.

Es sind in neuerer Zeit im Staat eine große Zahl von Verbänden und andern öffentlichen Anstalten entstanden, die zur Zeit der Einführung des badischen Landrechts nicht nur unbekannt, sondern nach damaligen Anschauungen auch nicht als juristische Personen betrachtet, oder anerkannt worden wären.

Da nun ein gesetzliches Pfandrecht, als singuläres Recht, nicht ausdehnend angewendet werden soll, so wäre es mißlich, zur Umgehung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung die Frage der Entscheidung der Gerichte anheimzugeben und ist die gesetzliche Bestimmung vorzuziehen, die als §. 8a von der Kommission vorgeschlagen wird.

Der Antrag der Kommission geht auf Annahme des Paragraphen in folgender Fassung und mit folgendem Zusatz:

> Der Vorsitzende und die Mitglieder der in §. 6 bestimmten Verwaltungsorganen, auch wenn sie nicht Gemeinderathsmitglieder sind, sowie der Rechner, unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.
>
> §. 8a.
>
> Das Pfandrecht des L.-R.-S. 2121 steht auch der von der Gemeinde verbürgten Sparkasse auf die Liegenschaften ihres Rechners zu.

Zu §. 9 und 17.

Die Bestimmungen dieser beiden Paragraphen berühren zum größten Theile die nämlichen Sphären, indem sie Zuständigkeiten für die Genehmigung von Handlungen der Verwaltungsorgane theils durch die Gemeinde, theils durch den Staat ordnen. Zur größern Uebersichtlichkeit hat man daher beide Paragraphen des Entwurfs mit einander vereinigt.

In der Kommission war man darüber einig, einerseits der Gemeinde die größtmögliche Einwirkungsgewalt, anderseits aber der Staatsbehörde nur das absolut Nothwendige zuzugestehen, um die freie Handlung der Verwaltung so wenig als möglich zu beschränken.

Aus diesem Grunde wurde zu §. 9 Ziff. 2 und 3 die Ernennung des Rechners und die Anstellung der Beamten ꝛc. und zu §. 17 die Bestimmung des Zinsfußes, der Gehalte (lit. b. und c.) der Einwirkung der Staatsbehörde ganz entzogen, letztere beide Punkte aber dem Bürgerausschuß zugewiesen.

Die Gründe liegen zu nahe, um einer besonderen Erörterung zu bedürfen. Die Wiederholung im Eingange des §. 17 des Reg.-Entwurfs hat man bei dem kleinen Umfang des Gesetzentwurfs für überflüssig erachtet.

In dem Regierungsentwurf ist mit allem Grund zu §. 17 Bezug genommen auf §. 6 Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863, wo bestimmt ist:

Digitized by Google

„Der Bezirksrath beschließt ferner in folgenden Verwaltungssachen:
„3. über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden und ihrer Behörden . . . . wenn der „Bezirksbeamte Anstand nimmt, solche zu ertheilen."

Durch die Bezugnahme auf diese Verordnung des Verwaltungsgesetzes ist also ausgesprochen, daß auch in Angelegenheiten der Sparkasse die Beschlüsse des Bürgerausschusses nicht schon durch das Belieben des Bezirksbeamten wirkungslos gemacht werden können, daß also der Bezirksbeamte von sich allein aus die Genehmigung nur ertheilen, nicht aber auch verweigern kann, die Verweigerung also nur von dem Bezirksrath ausgehen kann.

Man vergleiche hiezu die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 §. 6, Ziff. 3, §. 13, Ziff. 9.

Eine erhebliche Meinungsverschiedenheit mit dem Regierungsentwurf ergab sich hinsichtlich des §. 9 Ziff. 6 des Entwurfs. Der hier geforderte Apparat zur Aufnahme von Anleihen, die nicht direkt zur Schuldentilgung bestimmt sind, erschien der Kommission viel zu lästig und wesentlich hinderlich für die freie Geschäftsgebahrung der Sparkasse, wodurch derselben wesentliche Vortheile entgehen und wesentliche Nachtheile erwachsen können. Soll beispielsweise eine Erwerbung im Sinne des §. 14 Ziff. 4 des Entwurfs gemacht werden, so kann der Cedent, gerade wenn seine Bedingungen für die Sparkasse vortheilhaft wären, in der Regel nicht auf die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung warten, wenn es sich um sofortige Aufbringung des Cessionspreises handelt. Es liegt auch nahe, wie leicht §. 9 Ziff. 6 umgangen werden kann, wenn zuerst der Cessionsvertrag eingegangen und dann zur Tilgung des Cessionspreises die Genehmigung zu einer Anleihe nachgesucht wird.

Auf der andern Seite erschien es auch der Kommission zu gewagt, die Verwaltungsorgane ganz uneingeschränkt zu lassen und ebenso ist es nicht wohl thunlich, die Behandlung derartiger Fälle den Satzungen zu überlassen, weil sie zu individuell sind.

Die an solche Operationen geknüpfte Besorgniß vermindert sich aber je nach der Höhe des Bestands des Reservefonds, mit dem die Frage doch wesentlich zusammenhängt. Man hat deßhalb der Verwaltung freiere Hand gelassen, sofern die Anleihe ihrem Betrage nach die Hälfte des Reservefonds nicht übersteigt.

Der Antrag der Kommission ist dahin gerichtet:

Die §§. 9 und 17 als ein Paragraph sollen so lauten:

Die Beschlüsse der in §. 6 bezeichneten Verwaltungsorgane über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) der verbürgten Gemeinde, nemlich über

1. Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgschaft;
2. Ernennung des Rechners;
3. Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als 6 Jahre;
4. Verfügung über die Ueberschüsse, soweit dieselben nicht in einem durch die Satzungen bestimmt bezeichneten Maße und zu daselbst bestimmt genannten Zwecken erfolgt;
5. Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag eine in den Satzungen zu bestimmende Summe übersteigt;
6. Aufnahme von Anleihen zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung, sofern sie die Höhe der Hälfte des Reservefonds übersteigen;
7. Abänderung der Satzungen;
8. Auflösung der Anstalt;
9. Die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger;
10. Die Bestimmung der Gehalte der Beamten und des Vorsitzenden des in §. 6 bezeichneten Verwaltungsorgans;

In den Fällen der Ziffer 1, ferner der Ziffern 4 bis einschließlich 8 ist außerdem auch die Staatsgenehmigung, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des §. 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes, erforderlich.

Digitized by Google

Zu §. 10.

Zunächst beruft man sich auf die Schlußbemerkung in der Einleitung dieses Berichts. Da, wo mehrere Gemeinden die Bürgschaft für eine Sparkasse übernehmen, tritt zwar unter ihnen ein Verband ein. Dieser Verband ist jedoch nicht mit den in §. 57 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Bezirksverbänden zu verwechseln, wogegen auch §. 21 des Entwurfs ausdrücklich Vorsorge trifft. Nichtsdestoweniger hat ein wirklicher „Bezirks"-Verband, sofern durch ihn eine Sparkasse gegründet wird, eine wesentliche Aehnlichkeit mit dem Gemeindeverband des §. 10 des Entwurfs. Auch die wirklichen Bezirksverbände sind freie Vereinigungen, welche sich nur durch freiwillige Zustimmung derjenigen Gemeinden bilden können, welche an denselben Theil nehmen wollen. Auch sie sind an die Begrenzung des Amtsbezirks oder an die Zahl der darunter begriffenen Gemeinden nicht gebunden, sondern nur an die Begrenzung des Kreises.

Weizel, Verw.-Ges. S. 231.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Sparkassen im Falle des §. 10 können daher rechtsähnlich in ihren Grundsätzen noch auf die Sparkassen wirklicher Bezirksverbände übertragen werden.

Die in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften über die Mehrheit von Bürgschaftsgemeinden für eine Sparkasse werden von der Kommission gutgeheißen und sind von ihr in den einen §. 10 zusammengestellt.

Civilistische Vorschriften hat der Entwurf mit Recht in gleichem Maße für überflüssig gehalten, wie bei der Bürgschaft einer einzelnen Gemeinde.

Der Umfang der Bürgschaft ist in gleicher Weise zu beurtheilen wie zu §. 1 des Entwurfs. Auch hier hängt derselbe von dem Inhalt der Satzungen ab, auch hier wird derselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen den Verbindlichkeiten der Sparkasse adäquat sein müssen.

Nicht minder ist es Sache der Satzungen, zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Bürgschaftsgemeinden zu einander stehen.

Daß nicht die eine Gemeinde lästigere Bedingungen eingehen dürfe, als die andere, ließe sich durchaus nicht rechtfertigen.

Ob es nicht zu empfehlen sei, daß das zwischen den mehreren verbürgten Gemeinden zu knüpfende Band lockerer zu knüpfen sei, als bei der gesetzlichen Mehrheit der Bürgen, ob nicht der Einrede der Theilung eine strengere, die einzelne Gemeinde erleichternde Wirkung zuzuerkennen sei, dieß sind Erwägungen, welche bei der Vereinbarung der Satzungen zu berücksichtigen sind.

Die gleichen Gründe, welche die einzelne Gemeinde bestimmen können, das Band der Bürgschaft mit der Sparkasse schlaffer zu knüpfen, sprechen auch für die mehreren Gemeinden unter sich zu einer weitern Subsidiarität des Verhältnisses zu einander bis zu dem Grade, daß die einzelne Gemeinde für den bloßen Verlust des Gläubigers an die andere hafte.

Die Kommission beantragt:

Der §. 10 soll so lauten:

> Eine Sparkasse kann auch von mehr als einer Gemeinde verbürgt werden. In diesem Falle ist ein Verbandsausschuß zu bestellen, dessen Vorsitzender am Sitz der Verwaltung wohnen muß. Ueber die Bestellung des Verbandsausschusses haben die Satzungen das Nähere zu bestimmen, jedoch muß demselben mindestens der Bürgermeister jeder einzelnen Gemeinde als Mitglied angehören.
>
> Dem Verbandsausschuß steht die Ernennung des Verwaltungsraths zu, sofern diese Befugniß in den Satzungen nicht der Gesammtheit der Gemeinderäthe der verbürgten Einzelgemeinden eingeräumt ist.
>
> Ausschließlich zuständig, an Stelle des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) zu handeln ist der Verbandsausschuß in den Fällen des §. 9 Ziff. 2 bis 6 mit der Beschränkung zu §. 9 Ziff. 4, daß über die Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Gemeinden etwa zur Verfügung gestellten Ueberschüsse innerhalb der einzelnen Gemeinden nur deren Gemeinderath mit Zustimmung

Digitized by Google

des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) und Staatsgenehmigung Entschließung zu treffen hat.

Zu §. 11

beruft sich die Kommission auf ihre Ausführung in der Einleitung. Ihr Antrag geht auf unveränderte Annahme des §. 11 des Entwurfs.

Zu §. 12.

Daß die Spareinlagen auf Namen lauten müssen, ist selbstverständlich. Die Verwaltung muß, wenn nicht große Verwirrung und häufige Aufgebotsverfahren eintreten sollen, die Einleger kennen. Damit ist die Uebertragbarkeit des Sparguthabens nicht ausgeschlossen.

Der Abs. 2 des §. 12 des Entwurfs ist als eine bloße Wiederholung des §. 2 zu streichen.

Zu Abs. 3 hat die Kommission zu beantragen, daß die Guthaben unter Vormundschaft stehender Personen jenen der verbürgten Gemeinden bezüglich ihrer Höhe ganz gleichgestellt werden.

Es wird daher beantragt, den §. 12 mit folgender Veränderung, bezw. in folgender Fassung anzunehmen:

Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten.

Bezüglich der Höhe der Einlagen werden Guthaben unter Vormundschaft stehender Personen und jene der verbürgten Gemeinden unbeschränkt zugelassen.

Zu §. 13

ist nichts zu bemerken und wird unveränderte Annahme des Entwurfs beantragt.

Zu §. 14.

Die Grundsätze des Entwurfs über die Geschäftsbesorgung bezüglich der Activanlagen haben die volle Billigung der Kommission. Sie stehen auch mit dem bisherigen Gebahren der Sparkassen, wie die Uebersichten in den Beilagen zu diesem Bericht nachweisen, in vollem Einklang.

Zunächst hat die Kommission nur folgende Redaktionsänderungen vorzuschlagen:

Zu Ziff. 4 statt „zugleich" sollen die Worte gesetzt werden: „schon bei der Kapitalanlage".

Zu Ziff. 6 ist hinter die Worte „und nur auf bestimmte (ꝛc. Zeit) zu setzen, keinesfalls 3 Jahre übersteigende." Der Abs. 2 der Ziff. 6 ist alsdann als überflüssig zu streichen. Der zweite Satz im ersten Absatz der Ziff. 6 ist so zu fassen:

„Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlänge-
„rung und der Höchstbetrag der Gesammtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen
„einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbetrag sind alle einzelnen Ver-
„bindlichkeiten des Kreditnehmers, auch die Bürgschaften einzurechnen."

An die Stelle des zu streichenden Abs. 2 der Ziff. 6 ist hinter den ersten Satz des Abs. 1 zu setzen:

„Mehr als ein Viertheil der Gesammtsumme der Aktivausstände der Sparkasse darf keinenfalls zu solchen Anlagen verwendet werden."

An die Stelle der Ziff. 7 Abs. 2 ist zu setzen:

„In den Satzungen ist der Höchstbetrag des zu gewährenden Kredits zu bestimmen."

Diese Redaktionsänderungen sprechen in Rücksicht der Verständlichkeit für sich selbst.

Sachlich kommt zu bemerken:

Zu Ziffer 5.

Die Worte „sowie in Darleihen gegen faustpfändliche Versicherung durch die Sparguthaben der Einleger" sind zu streichen. Der Sparkasse, als Schuldnerin, wenn sie ein Darleihen sei es dem Einleger selbst, sei es einem Dritten mit Einwilligung eines Einlegers gibt, kann nicht die eigene Schuld der Sparkasse als Faustpfand gegeben werden.

Man kann nicht von einer traditio des Faustpfands brevi manu sprechen, wenn das Faustpfand nicht eine körperliche Sache ist. Das Wesen des Pfandrechts am Faustpfand besteht im Besitz des Faustpfandgläubigers am Faustpfand, oder eines Dritten in seinem Namen. L.-R.-S. 2076. K.-O. §. 40. E.-G. §. 16.

Digitized by Google

Der Besitz einer Forderung, als unkörperlicher Sache, kann nach L.-R.-S. 1690 nur durch Signification an den Cessus erlangt werden, was nicht möglich ist, wenn der Cessus zugleich der Cessionär ist.

Vielmehr tritt, wenn der Einleger selbst der Beliehene ist, die Wirkung des L.-R.-S. 1289 kraft Gesetzes ein, L.-R.-S. 1290. Ist aber der Beliehene ein Dritter und bestellt der Einleger für ihn das Faustpfand L.-R.-S. 2077, so läßt sich die Vorsicht des L.-R.-S. 2078 nicht verwirklichen.

Die Analogie der Beleihung der Versicherungspolicen durch den Versicherungsgeber trifft hier nicht zu, sowohl weil die Police ein Werthpapier, als weil der Werth, wie die Forderung selbst bedingt, nämlich von der Fortbezahlung der Prämie abhängig ist, sich also nicht zur Compensation eignet, eben so wenig trifft die Analogie des Art. 309 des deutschen H.-G.-B. zu schon aus dem einfachen Grunde, weil das Sparkassenbüchlein nicht auf Ordre lautet, somit nicht indossabel ist.

Will daher eine Sparkasse ein Spargnthaben beleihen, so kann dies nur in der Form einer Stipulation geschehen, wonach die Compensation eine bedingte, von der prompten Zahlung durch den Beliehenen, oder des für ihn bürgenden Spargläubigers abhängige sein soll.

Hier ist noch ferner hervorzuheben das Gesetz vom 6. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. 20), welches auch auf Sparkassen Anwendung findet, wenn die Satzungen nach Art. 2 öffentlich verkündet werden.

Zu Ziff. 6 ist den Sparkassen zu empfehlen, es nicht blos bei den im Gesetzentwurf vorgeschriebenen Vorsichten bewenden zu lassen, sondern alle jene Vorsichten hinzuzufügen, welche Vorschuß- und Leih-Kassen in der Regel weiter beobachten. Denn durch diese Ziff. 6 ist eine Quote von 25 % des ganzen Betriebsfonds der Sparkasse zu einer wirklichen Leih-Kasse gestempelt. Insbesondere hat die Erfahrung gelehrt, daß bei unbekannten, oder nicht ganz genau bekannten Schuldnern, oder Bürgen Zeugnisse ihrer Ortsbehörden über ihre Zahlungsfähigkeit auf Grund des L.-R.-S. 1381 aa u. folg. von vortheilhafter Wirkung sind.

Zu Ziffer 7 beantragt die Kommission:

Hinter die Worte „vom deutschen Reiche" in Klammer zu setzen: Reichsbank und hinter die Worte: „dem badischen Staate" in Klammern zu setzen: badische Bank

ferner die Worte: „oder bei auf dem Grundsatze der Sammtverbindlichkeit beruhenden Genossenschaften" ganz zu streichen.

Es gibt nämlich weder vom deutschen Reiche noch von Baden verbürgte Geldinstitute und die Herren Regierungskommissäre bei ihrem Zusammentritte mit der Kommission der zweiten Kammer waren damit einverstanden, daß der Entwurf zur Zeit die Reichsbank und die badische Bank im Auge habe.

Wenn auch im Allgemeinen Privatgenossenschaften auf Grund der Solidarhaft als kreditfähig angesehen werden, so liegen doch auch Erfahrungen für das Gegentheil vor und es liegt kein Grund vor bei dem Ausschluß solider Privatbankhäuser den Genossenschaften einen Vorzug einzuräumen.

Schließlich hat die Kommission noch in letzter Stunde den vorletzten Absatz des §. 14 einer wiederholten Betrachtung unterzogen.

Es sind nämlich die Fälle keineswegs ausgeschlossen

1) daß die Sparkasse mit einem Privatbankhaus, oder einem Privatgeldinstitut in laufende Rechnung zu treten hat, oder denselben müßig liegende Gelder vorübergehend gegen mäßige Verzinsung anvertrauen muß,
2) daß sie ihre Gelder nach den Conjuncturen des Geldmarkts, oder um andere Vortheile zu erreichen, in solchen soliden Werthpapieren selbst bleibend anzulegen hat, die einer Staats- ꝛc. Garantie entbehren.

Um für solche Fälle die Möglichkeit offen zu lassen, bleibt nichts übrig, als — der höheren Behörde für einmalige und fortwirkende, der Bezirksbehörde aber für jeweilige von Fall zu Fall zu bestimmende Dispositionen — die Befugniß, aber auch die Verantwortung zu überlassen.

Man hat daher dem fraglichen Absatz die entsprechende Ausdehnung gegeben.

Hiernach beantragt soll §. 14 so lauten:

Eingang und Ziff. 1, 2, 3 unverändert, sodann:

In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:

Digitized by Google

4. in Liegenschaftskaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind.

   Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpfand für eine anderweite Forderung der Sparkasse, oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden;

5. in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf;

6. in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte keinen Falls drei Jahre übersteigende Zeit.

   Mehr als ein Viertel der Gesammtsumme der Aktivausstände der Sparkasse darf keinen Falls zu solchen Anlagen verwendet werden. Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlängerung und der Höchstbetrag der Gesammtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbetrag sind alle Verbindlichkeiten, auch aus Bürgschaften, des Kreditnehmers einzurechnen;

7. in Kontokurrent-Forderungen bei andern vom deutschen Reiche (Reichsbank), dem badischen Staat (badische Bank) einem inländischen Kreise, oder einer inländischen Gemeinde gewährleisteten Geldinstituten. In den Satzungen ist der Höchstbetrag des zu gewährenden Kredits zu bestimmen.

   Ausnahmsweise können in einzelnen besondern Fällen, auch andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

   Der letzte Absatz unverändert.

Zu §. 15.

In der Einleitung dieses Berichts, auf welche sich zurückbezogen wird, ist das Wesentliche über den Reservefond bereits ausgeführt.

Die Kommission ist im Wesentlichen mit den im Regierungsentwurf aufgestellten Grundsätzen einverstanden. Auch sie hält die im Entwurf gegriffene Höhe des Reservefonds für äußerst bescheiden und in manchen Fällen kaum geeignet, den Kredit der Sparkassen zu kräftigen und empfiehlt eine Erhöhung in den Satzungen um so unbedenklicher, als auch die vorübergehende Bestimmung in §. 20, Abs. 2 des Entwurfs über die Ergänzung des Reservefonds sehr schonend bemessen ist.

Wie schon oben ausgeführt haben die Berathungen der Kommission den verwundbarsten Punkt des Paragraphen und damit des ganzen Entwurfs getroffen, im Abs. 2 in den Textesworten: „behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken“ und in dem Abs. 3.

Daß dieser Abs. 3 ganz gestrichen werden solle, war die einstimmige Ansicht der Kommission. Die darin liegende prohibitive Vorsicht betrachtete man als zu weit gehend. Dieselbe ist aber jedenfalls bei der Betrachtung, daß die Satzungen sowohl, als wo eine Bestimmung hierüber in denselben fehlt, die Verwendung der Ueberschüsse jedenfalls nach §. 9 Ziff. 4 der Zustimmung des Bürgerausschusses und der staatlichen Genehmigung unterliegt, — immerhin überflüssig.

Wie schon oben angekündigt, ist die Mittelmeinung durchgedrungen. Der Antrag ging dahin den Worten des Regierungsentwurfs

„behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken“

noch weiter beizufügen:

„beispielsweise für das Schul- und Armenwesen.“

Digitized by Google

Hiernach wird der Antrag der Kommission dahin festgestellt:

daß in §. 15 die Absätze 1 und 2 nach dem Regierungsentwurf angenommen sind, der Absatz 3 aber zu streichen sei.

Zu §. 16

schlägt die Kommission eine Redaktionsänderung zu Abs. 2 vor, nämlich statt der Worte: „in einer Sitzung des Bezirksraths" die Worte: „dem Bezirksrath."

Für die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden wurde im Uebrigen der Inhalt des Paragraphen in der Kommission genehmigt.

Hinsichtlich der der Städteordnung unterstehenden Städte wurde aber der Antrag gestellt, der die Mehrheit erlangte, daß die staatliche Abhör der Sparkassenrechnung ausgeschlossen werde und gleich der Gemeinderechnung selbst der dafür zu bestellenden Kommission zu überweisen sei.

Die Mehrheit machte dafür geltend, daß dieselben Gründe dafür sprechen, welche überhaupt für die Selbstverwaltung der größeren Städte auch hinsichtlich der Gemeinderechnungen sprechen.

Die Minderheit dagegen hat hervorgehoben, daß die besondere Stellung der größern Städte in Bezug auf das Gemeinderechnungswesen den gemachten Erfahrungen gemäß überhaupt unzweckmäßig sei, und daß eine Umkehr in dieser Beziehung zur staatlichen Abhör auch den Gemeinderechnungen der größern Städte geboten erscheine. Vorzugsweise aber ist gegen den Beschluß der Mehrheit geltend zu machen, daß auch in den größern Städten die Gemeinderechnungen mit größern Garantien umgeben sei, als die Rechnung der Sparkasse, namentlich die Aufstellung des Voranschlags.

Nach dem Antrag der Mehrheit hat der §. 16 so zu lauten:

Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht.

In den der Städteordnung unterstehenden Städten findet die Abhör der Rechnungen in gleicher Weise statt, wie die Abhör der Gemeinderechnungen.

In den übrigen Gemeinden unterliegen die Rechnungen der staatlichen Abhör. Der Entwurf des Abhörbescheids wird dem Bezirksrath zur Prüfung und Beifügung etwaiger Anträge und Bedenken vorgelegt und zwar dem Bezirksrath desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Verwaltung der Sparkasse ihren Sitz hat.

Abs. 3 unverändert.

Zu §. 17.

fällt mit §. 9 zusammen.

Zu §. 18.

Hier beantragt die Kommission zwei Zusätze.

In der vorgesehenen Verordnung soll nämlich die kaufmännische Buchführung ausdrücklich gestattet werden, wenn sie auch wegen Mangels an geeigneten Kräften auf dem Lande nicht allgemein vorgeschrieben werden kann.

Die Kommission glaubt ferner, daß die Abhör der Rechnungen nicht den Revidenten des Bezirksamts, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, überlassen werde, weil diese Abhör mehr Kenntnisse erfordert, als bei diesen Bediensteten in der Regel vorausgesetzt werden darf.

Es soll daher eine der Zahl der Sparkassen entsprechende Anzahl dem Geschäfte gewachsenen und mit demselben vertrauten Personen eigens für die Abhör der Sparkassenrechnungen von der Großh. Regierung ernannt werden.

Der §. 18 soll daher lauten:

Die Form der Kassen- und Rechnungsführung wird durch Verordnung geregelt.

Insbesondere soll die kaufmännische Buchführung bei den Sparkassen gestattet sein.

Die Verordnung soll auch Bestimmungen enthalten, durch welche die Abhör der Rechnungen besonderen von Großh. Regierung zu ernennenden geschäftskundigen Personen übertragen wird.

Digitized by Google

Zu §. 19.

Unsere Sparkassen, namentlich des Oberlandes finden sich insbesondere durch den §. 14 Ziff. 6 zu sehr eingeschränkt, obgleich ihre Anlagen auf einfache Schuldscheine noch nicht den Höchstbetrag, den der Entwurf fixirt, erreicht haben. Diese Sparkassen haben einen blühenden Stand und eine völlig ungestörte Ordnung und in ihrem Wirkungskreis sind die Handschriftsschuldner noch nicht in dem Maße dem Verderben des Wuchers und sittlichen Versunkenheit verfallen, daß nicht über die gegenwärtigen Zeiten des Nothstandes hinaus, die einfachen handschriftlichen Anlagen der Sparkassen noch weiter ausgedehnt werden könnten.

Ohne den Grundsätzen des Entwurfs einen Bruch anzusinnen, wäre es den vereinten Kräften dieser Sparkassen gleichwohl möglich, ohne Aufgebung der Gemeindebürgschaft eine, oder mehrere Fachkassen aus sich zu selbstständiger Existenz ohne Gemeindebürgschaft auszuscheiden, wenn die einzelnen im Entwurf vorgesehenen Nebenanstalten mit diesen Fachkassen unter Fortdauer der Gemeindebürgschaft für die letzteren vereinigt fortbestehen könnten. Das Vertrauen zu solchen Fachkassen bliebe immerhin ein widerrufliches nicht nur nach dem einseitigen Willen der verbürgten Gemeinden, sondern auch was insbesondere die Waisenkassen betrifft durch das unentwegte Ermessen der Obervormundschaftsbehörde.

In Uebereinstimmung mit der Regierungskommission hat man daher für den §. 19 folgende Fassung empfohlen:

> Was in dem gegenwärtigen Gesetz bezüglich der Sparkassen gesagt ist, gilt auch von den mit ihnen verbundenen Nebenkassen, insofern sie mit einer Sparkasse thatsächlich verbunden sind.

Zu §. 20.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind hier selbstverständlich. Es mag nur zu Abs. 2 die kurze Bemerkung Platz greifen, daß der Uebergang zur neuen gesetzlichen Ordnung nicht durch eine zu kurz bemessene Frist zur Aenderung der Satzungen erschwert werden möge. Die Frist von einem Jahre würde in den wenigsten Fällen genügen.

Antrag: auf unveränderte Annahme des §. 20 des Entwurfs.

Zu §. 21.

Hier auf die Ausführung zu §. 10 verwiesen.

Antrag: auf Annahme.

Zu §. 22.

Antrag: auf Annahme.

Digitized by Google

Beilage 1.

Einlage	Durchschn.-Guthaben eines Einlegers	Sparkassen in den der Städteordnung unterstellten Städten	Auf Hypotheken und Güterkaufschillinge	In Staats- und andern Credit-Papieren	Gegen Handschrift, Faustpfand, Bürgschaft bei Gemeinden, Anstalten, Vereinen	Gegen Handschrift, Faustpfand, Bürgschaft bei Privaten	Sonstiges. Liegenschaften, Fahrnisse, Baarvorräthe.	Summe
ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
6,646	800	**Mannheim**	2,691,441	1,949,729	779,677	453,424	35,658	5,909,629
5,318	576	a. **Karlsruhe**	2,306,986	820,470	517,975	374,082	51,241	4,070,754
12,115	855	**Freiburg**	10,375,455	58,000	—	37,000	211,812	10,682,667
4,537	590	**Pforzheim**	2,238,221	601,175	—	—	68,834	2,908,230
5,289	663	a. **Heidelberg**	2,885,485	478,409	92,000	188,760	190,191	3,834,845
3,662	698	**Konstanz**	2,402,741	66,388	94,267	—	112,653	2,616,049
2,305	710	**Baden**	1,574,503	107,000	2,594	514	47,274	1,731,885
3,334	755	**Bruchsal**	1,639,611	391,963	228,925	402,683	71,362	2,734,544
			26,114,143	4,413,134	1,715,438	1,456,463	789,025	34,488,203
5,178	496	b. **Karlsruhe** Privatspar-Gesellschaft .	1,830,821	748,404	—	94,535	120,246	2,794,406
2,216	362	„ Versorgungsanstalt . .	547,295	129,191	—	66,199	67,275	809,960
5,559	358	b. **Heidelberg**, Gegenseitige Sparkasse .	1,940,158	47,486	—	—	106,855	2,094,499
56,159	664		30,432,417	5,338,615	1,715,438	1,617,197	1,083,401	40,187,068
			75,6%	13,4	4,3	4,—	2,7	100%

Digitized by Google

Einleger.	Durchschnittliches Guthaben eines Einlegers.	1877. Ultimo Dezember. Sparkassen des Landes.	Auf Hypotheken und Kaufschillinge.	In Staats- und andern Kredit-Papieren	Gegen Handschrift, Faustpfand, Bürgschaft. Bei Gemeinden, Anstalten, Vereinen ꝛc.	Gegen Handschrift, Faustpfand, Bürgschaft. Bei Privaten.	Sonstiges. Liegenschaften, Fahrnisse und Baarvorräthe.	Summa.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
164,035	697	(107 Sparkassen)	86,274,568	10,592,866	7,090,865	13,861,618	4,764,321	122,584,238
		in Prozenten:	**70**	**8,7**	**5,8**	**11,3**	**4,2**	**100**
56,159	664	In den Städten der Städteordnung .	30,432,417	5,338,615	1,715,438	1,617,197	1,083,401	40,187,068
			75,6	**13,4**	**4,3**	**4**	**2,7**	**100**
107,876	728	In den übrigen Städten und Gemeinden	55,842,151	5,254,251	5,375,427	12,244,421	3,680,920	82,397,170
			67,7	**6,4**	**6,5**	**15,3**	**4,1**	**100**

Passiva.	Reservefond.				
1,538,710	Im ganzen Lande . . . . . a.	**6,724,325**	bei einem Einlagekapital von	**115,859,913**	= % 5,8
325,517	In Städten wie oben . . . . b.	2,874,339	„ „	37,312,729	= „ 7,7
1,258,193	In übrigen Städten und Gemeinden c.	3,849,986	„ „	78,547,184	= „ 4,9
	a. abzüglich der Passiva . .	—	—	114,276,203	
	b. „ „ „ . .	—	—	36,987,212	
	c. „ „ „ . .	—	—	77,288,991	

Digitized by Google

1877.

Darstellung des Reserve-Fonds einzelner, zunächst der Städteordnung unterstehenden Städten:

	ℳ	In Proz.
Mannheim	432,099	8,3
Karlsruhe, Stadt	895,664	29,2
„ Privat	222,383	8,6
Freiburg	330,396	3,2
Pforzheim	233,008	8,-
Heidelberg	275,824	7,8
„ Gegenseitig	106,804	5,4
Konstanz	57,249	2,2
Baden	94,506	5,8
Bruchsal	218,841	8,7
Karlsruhe, Versorgungs-Anstalt . .	7,565	0,9
	2,874,339	

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1880.

Kommissions-Bericht

über den

Gesetz-Entwurf: die Aufbringung des Kreisaufwandes betr.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Frhr. v. Bodman.**

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt die Vorschriften über die Aufbringung des Kreisaufwandes, soweit solche in dem Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung und im Gesetz vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege enthalten sind, in Einklang zu setzen mit den Veränderungen, welche die staatliche und Gemeindebesteuerung, insbesondere durch das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 und durch die Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879, erfahren haben.

I.

Der Artikel I. des Gesetzentwurfs enthält diejenigen Aenderungen, welche an den Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes durch die obenerwähnten Gesetze über die Aufbringung des Gemeindeaufwands nöthig werden, wenn an dem Grundsatz jenes Gesetzes festgehalten werden soll, daß die Kreisbesteuerung sich, da es sich um Gemeindebedürfnisse höherer Art handelt, enge an die Gemeindebesteuerung anzuschließen und die Gemeinden selbst als die steuerpflichtigen Subjekte zu behandeln habe.

Gegen die Beibehaltung dieses Grundsatzes erhob sich in der Kommission kein Widerspruch, obschon man sich nicht verhehlte, daß durch die fernerhin ungleichartige Bildung der Steuerkapitalien in den Städten der Städteordnung und in den übrigen Gemeinden des Landes (§§. 85 und 86 der Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879) auch eine ungleichartige Vertheilung des Kreisaufwandes entstehen werde.

Die Erwerbsteuerkapitalien der gewerblichen Unternehmungen nämlich (Artikel 1 A. und Artikel 6 des Erwerbsteuergesetzes), welche in den übrigen Gemeinden voll zu den Umlagen beigezogen werden, sind in den größern Städten auf 80 % ermäßigt. Die hierdurch für die Kreisbesteuerung herbeigeführte höhere Belastung der kleinern (namentlich städtischen) Gemeinden kann aber bei weitem nicht ausgeglichen werden durch den in diesen etwas geringern Beizug der Erwerbsteuerkapitalien (Artikel 1 B.) und der Kapitalrentensteuerkapitalien, da solche in diesen Orten nicht in gleichem Maß vorhanden sind, wie die Erwerbsteuerkapitalien der gewerblichen Unternehmungen. Zieht man daher nur die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Betracht, so erscheinen die Landgemeinden gegenüber den größern Städten schwerer belastet. Eine Unbilligkeit kann indeß hierin nicht gefunden werden, weil wohl nicht

Digitized by Google

zu verkennen ist, daß gerade jene Gemeinden einen größern Nutzen von den meisten Zweigen der Kreisthätigkeit ziehen.

Gegenüber dem seitherigen Zustand weisen nun aber die Tabellen I. und II., sowie Seite 5 der Begründung des Gesetzentwurfs nach, daß in Zukunft die größern Städte einen zum Theil beträchtlich höhern Theil des Kreisaufwandes zu übernehmen haben werden. Es ist dies die Folge einmal der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes, durch welche die Steuerkapitalien der Städte der Städteordnung um 154 %, diejenigen der übrigen Städte aber nur um 128 % und diejenigen der Landgemeinden gar nur um 56 % gestiegen sind. Zum Andern aber ist diese Zunahme allerdings die Folge des Beizugs zu allen Kreisbedürfnissen der in den größern Städten stärker vertretenen frühern Klassensteuer- und Kapitalrentensteuerkapitalien im gleichen Verhältniß, wie sie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Städte selbst zur Mittragung des städtischen Aufwandes herangezogen werden. Das in den einzelnen Städten so sehr verschiedene Verhältniß der Steuerkapitalien unter sich gestaltet die Zunahme der Beiträge so ungleichmäßig, wie es auf Seite 5 in der Begründung nachgewiesen ist.

Gegenüber dem Beizug bisher ganz oder theilweise befreiter namentlich städtischer Steuerkapitalien zur Deckung des Kreisaufwandes darf nun aber nicht übersehen werden, daß die größern Städte als die Mittel- und Brennpunkte des ganzen geschäftlichen Lebens für ein Gebiet, welches sich öfters über die Grenzen des Kreises hinaus erstreckt, ein sehr wohl erkennbares indirektes Interesse an allen denjenigen Einrichtungen haben, welche geeignet sind, das wirthschaftliche Aufblühen dieses Gebietes zu fördern.

Der Beizug aller Gemeinde-Steuerkapitalien rechtfertigt sich aber auch ferner dadurch, daß diejenigen Aufgaben der Kreisverwaltung, welche den weitaus größten Aufwand verursachen, die Beiträge zur Unterhaltung der Staatsstraßen und der Landarmenaufwand, Staatszwecke verfolgen, welche früher, und vielleicht richtiger, nicht nur wie jetzt aus der direkten Steuerquelle allein, sondern aus den gesammten Einkommensquellen des Staats überhaupt bestritten worden sind.

Auf diesen Punkt wird weiter unten zurückzukommen sein.

Trotz der soeben vorgetragenen Bedenken hielt Ihre Kommission es nicht für zweckmäßig, die seitherige Grundlage der Kreisbesteuerung aufzugeben, um etwa die Bildung besonderer Kreissteuerkapitalien oder die vollständige Zugrundelegung des Staatssteuerkatasters zu empfehlen, weil beide Vorschläge in ihrer Ausführung weit größere Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten noch im Gefolge haben müßten.

Nach Annahme des Grundsatzes der Besteuerung erweisen sich die weitern Vorschriften des §. 1 der Vorlage als durchaus zweckmäßig und billig.

Auch mit den Bestimmungen der §§. 2 und 3 über das Rechnungsjahr des Kreises, die Aufstellung eines einheitlichen Auftatt des früher nach zwei Gruppen getrennt behandelten Kreissteuerkatasters und die Abhaltung der Kreisversammlung erklärt sich die Kommission durchaus einverstanden und stellt daher den **Antrag** auf unveränderte Annahme des Artikel I. des Gesetzentwurfs.

II.

Zu Art. II. schlägt der Gesetzentwurf vor, auch die auf die Aufbringung des Kreisaufwands bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege einer Revision zu unterziehen.

Die Aufhebung des §. 32 dieses Gesetzes ist eine nothwendige Folge der durch das Gesetz vom 24. Februar 1879 ausgesprochenen Aufhebung des §. 31, an welchen jener sich unmittelbar anschließt.

Der §. 33 desselben Gesetzes bestimmt, daß, sobald der Aufwand des Kreises für die Landarmen $^1/_2$ kr. von 100 fl. ($^5/_8$ ‰ von 100 ℳ) Steuerkapital übersteige, die Staatskasse den Mehrbetrag zu ersetzen habe. Der vorliegende Gesetzentwurf will nun, um dieses Verhältniß der Theilung des Landarmenaufwandes zwischen Staat und Kreis annähernd aufrecht zu erhalten, das Maximum des Kreisbeitrags gegenüber den nunmehr bedeutend erweiterten Steuerkapitalien des Kreises, neu normiren. Die Belassung des seitherigen Maximalsatzes würde eine Mehrbelastung der Kreise zu Gunsten der Staatskasse um 89,000 ℳ jährlich zur Folge haben, während bei einem Maximalsatz von 0,56 ‰ das Beitragsverhältniß sich annähernd gleich bliebe.

Digitized by Google

Ihre Kommission trat in die Berathung dieser Berechnungen vorerst nicht ein, weil sie einstimmig der Ansicht war, daß das bisherige System der Landarmenpflege sich nicht bewährt habe, und daß daher eine grundsätzliche Aenderung dahin anzustreben sei, daß an Stelle der Kreise das ganze Großherzogthum als Landarmenverband trete.

Die Armengesetzgebung aller deutschen Staaten hat seit der allmäligen Entwickelung des heutigen Staats theils an Stelle, theils neben der kirchlichen Armenpflege die mindestens subsidiäre Fürsorge für die Armen als eine Pflicht des Staates angesehen, die Ausübung derselben aber in der Hauptsache auf die Gemeinden übertragen. Dieser Grundsatz der Staatspflicht wurde am Folgerichtigsten festgehalten und weiter entwickelt durch die Gesetzgebung Preußens, welche im Landrecht von 1794 ausdrücklich die staatliche Zwangspflicht zur Pflege aller Armen und Unvermögenden aussprach, und dieselbe zunächst den Gemeinden auferlegte, ob es sich nun um Angehörige oder nur um Einwohner handelte, sofern die Letztern zu den gemeinen Lasten beigetragen hatten. Die Pflege der nicht unter diese Bestimmung fallenden Armen, der „Landarmen", hatten größere, meist längst vorhandene Verbände zu übernehmen. Mit der stetigen Ausbildung des gleichfalls altpreußischen Grundsatzes, daß es keinem Unterthan versagt oder erschwert sein dürfe, seine Arbeitskraft nach freiem Willen überall zu verwerthen, also der Freizügigkeit, und in Folge der bedeutenden Entfernungen in einem größern Staatsgebiet, welche die Entfremdung eines den Geburtsort Verlassenden meist zur dauernden machten, mußten nothwendig immer mehr, an Stelle der Verpflichtung der Geburtsheimath, d'er Erwerb und Verlust des „Unterstützungswohnsitzes" durch Zeitablauf und die subsidiäre Verpflichtung des Landarmenverbands sich ausbilden, wie dies in dem preußischen Gesetz vom Jahr 1842 und den spätern Gesetzen des norddeutschen Bundes und des Reichs geschehen ist.

Auch in den kleinern deutschen Territorien wurde der Grundsatz zwar aufrecht erhalten, daß die Armenpflege eine vom Staat auferlegte Pflicht sei; dieselbe konnte aber in Folge der geringern Ausdehnung der Staatsgebiete länger auf die engere Genossenschaft beschränkt bleiben, und entwickelte sich ausschließlicher als eine Verpflichtung der durch Geburt oder Aufnahme erworbenen Heimathsgemeinde. Da dieses Recht des Armen nur durch Erwerbung eines neuen Heimathsrechts, also meist nur mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verloren gehen konnte, da außerdem oft subsidiär eine obrigkeitliche Zuweisung einer Heimath erfolgte, so waren in diesen Staaten Landarmenverbände kein Bedürfniß. Mit dem, in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse, allmälig eintretenden Aufhören staatlicher Abgeschlossenheit wurden auch bei diesem System zahlreiche Aenderungen der veralteten und die Landgemeinden überlastenden Einrichtungen nothwendig, und auch unser Staat setzte an die Stelle eines Wirrsals von Verordnungen, Observanzen und gerichtlichen Entscheidungen am 5. Mai 1870 eine klare gesetzliche Regelung der Armenpflege.

Regierung und Stände waren bei Berathung dieses Gesetzes darüber einig, daß als Grundlage desselben das preußische System zu adoptiren sei, nicht weil es als etwas Vollkommenes angesehen wurde, sondern weil es immerhin ein folgerichtiges, den heutigen politischen Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen in allmäliger Entwickelung angepaßtes System darstelle, welches nach dem natürlichen Zug der Machtverhältnisse nothwendig über ganz Deutschland sich ausdehnen müsse.

So erhielten wir den „Unterstützungswohnsitz" und „Landarme", und die Fürsorge für die Letztern übertrug dieses Gesetz, insoweit Jene Badener waren, den Kreisen, für Nichtbadener der Staatskasse.

Während der Berathungen der Kommissionen wie der Kammern selbst hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche die Uebernahme der ganzen Landarmenpflege auf den Staat verlangten, während der Regierungsentwurf selbst die Unterstützung der Ausländer, wenn der Ersatz unbeibringlich war, endgiltig den Kreisen aufbürden wollte.

Das Verwaltungsgesetz vom Jahr 1863 hatte den Kreisen im §. 41 eine Berechtigung zugesprochen, zur Förderung der Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen durch Errichtung von Waisen-, Armen- und Krankenhäusern, Rettungsanstalten und bei sonstigen gemeinschaftlichen Anordnungen zur Fürsorge der Armen. Aus dieser Direktive für die freiwillige Thätigkeit der Kreise, wurde jetzt eine Verpflichtung zur Fürsorge für ein zum Theil flottantes, im ganzen Staat umherziehendes oder aus dem Ausland kommendes Element, welches zum Kreis weiter in keiner Verbindung gestanden hatte, als daß die Hilfsbedürftigkeit zufällig in dem einen

Digitized by Google

oder anderen zur Anmeldung kam. Den Aufwand hierfür hatten die Kreise aus eigenen, d. h. durch Kreisumlagen aufgebrachten Mitteln zu bestreiten. Zwar wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Abladung von Staatslasten die Kreisinstitution unpopulär machen müsse, und daß der Kreis außer bei dauernder Unterbringung der Armen in Kreisanstalten zur Verwaltung der Armenpflege wenig geeignet sei, weil er, ohne Amtsgewalt, keine Mittel habe, die ökonomischen und personellen Verhältnisse der ihm überwiesenen Armen festzustellen und dieselben zu beaufsichtigen. Eine zweckmäßige Armenpflege könne nur durch die Ortsgemeinden und, wenn diese nicht verpflichtet seien, durch die Bezirksverwaltung erfolgen, welche immerhin dem Unterstützten näher stehe, als die entferntere Kreisverwaltung.

Die Mehrheit der Kommissionen aber legte mehr Gewicht auf denjenigen Theil der Landarmen, welcher längere Zeit schon im Kreise sich aufgehalten habe; sie glaubte, die Armenpflege durch den Kreis werde billiger sein als diejenige durch den Staat; sie befürchtete in der Staatsarmenpflege einen sozialistischen Zug, und war wie die den Gesetzentwurf begleitende Begründung der Ansicht, daß die Belastung der Kreise für Armenzwecke jedenfalls nur eine sehr geringe sein werde. Die Gegengründe hatten doch so viel Gewicht, daß das Gesetz schließlich nicht nur die unbeibringlichen Unterstützungskosten für Ausländer auf die Staatskasse übertrug, sondern auch den Kreisaufwand für die Landarmen auf ein Maximum beschränkte, über welches hinaus der Staat einzutreten hatte.

Kaum 3 Jahre war es diesem Gesetz vergönnt, eine Art Vermittelung zwischen den Systemen des Heimathsrechts und des Unterstützungswohnsitzes zu versuchen, da mit dem 1. Januar 1873 das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz Geltung auch für Baden erlangte. Damit hatten diejenigen Bestimmungen des Landesgesetzes außer Kraft zu treten, welche mit jenem nicht übereinstimmten. Für die Landarmenverbände hatte dies die Folge, daß durch die um 1 Jahr kürzere Erwerbs- und Verlustfrist des Unterstützungswohnsitzes und durch die Gleichstellung aller Reichsangehörigen mit den Inländern (mit Ausnahme der Bayern und Elsaß-Lothringer, für welche die Bestimmungen der Gothaer und Eisenacher Konvention maßgebend blieben) die Zahl der Landarmen beträchtlich vermehrt wurde. Die entstehenden Kosten wurden abermals auf die Kreise übertragen, da der Staat von der im §. 5 gegebenen Befugniß, entweder „unmittelbar selbst die Funktionen des Landarmenverbands zu übernehmen oder besondere Landarmenverbände einzurichten," dahin Gebrauch machte, daß er die Kreise zu Landarmenverbänden bestellte, bezw. als solche beließ, unter Aufrechterhaltung jedoch der erwähnten Marimalgrenze des Aufwands. Daß nach wenigen Jahren der Aufwand für die Landarmen das 4—10fache desjenigen des ersten Jahres betragen würde, konnte man freilich damals nicht voraussehen.

Nach sieben, beziehungsweise zehn Jahren der Wirksamkeit dieser Gesetze sind wir heute in der Lage zu beurtheilen, ob es nicht doch besser gewesen wäre, die Kreise nicht zu Landarmenverbänden zu machen. Es ist wahr geworden, daß die Abwälzung von Staatslasten auf die ohne eigenes Vermögen dastehenden Kreise die ganze Kreisinstitution unpopulär machen werde, weil die Bevölkerung die Zunahme der Belastung als eine nothwendige Folge der Institution selbst ansah. Die Mehrbelastung berührte um so empfindlicher, als der Aufwand für die Unterstützung Nichtbadener, ebenso wie die schon 1868 auferlegten Beiträge zu den Landstraßen Ausgaben waren, welche früher aus dem Gesammteinkommen des Staats bestritten worden waren, durch die Uebertragung auf die Kreise aber den direkten Steuern allein, und diesen nur mit Einschränkungen, zur Last fielen. Der Kommissionsbericht der ersten Kammer vom Jahr 1872 hat es vollkommen richtig vorausgesagt, daß die „kleinlichsten massenhaften Untersuchungen, Schreibereien und Prozesse aller Art" den Landarmenverbänden bevorstänben, und in der That ist bei den stärker belasteten Kreisen diese Arbeit so sehr über das einem Ehrenamt zukömmliche Maß hinaus angewachsen, daß sie einen büreaukratischen Apparat mit stets wachsendem Aufwand nöthig macht. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Kreisausschuß nur über die in seinen Anstalten Untergebrachten eine Aufsicht ausüben kann, welche ihm über alle sonst Unterstützten gänzlich fehlt. Will er wirklich zuverlässige Auskunft haben, so muß er sich an die Bezirksämter wenden, welche dadurch nahezu eben so viele Schreibereien haben, wie wenn sie das Landarmenwesen selbst besorgten.

Zu all dem jetzt und bereits früher Erwähnten kommt aber ein Uebelstand, welcher die Uebertragung der Landarmenpflege auf die Kreise zu einer durchaus unbilligen Maßregel macht. Die Grenzlage unseres Landes macht dasselbe zur Eingangspforte in das Reich für die meisten Reichsangehörigen, welche aus Italien und der Schweiz landarm zurückkehren oder über die Grenze geschoben werden, und für sie Alle sind die obern vier Kreise

Digitized by Google

unterstützungspflichtig. Wie bedeutend diese Invasion ist, lehrt ein Blick auf die der Begründung des Gesetzentwurfs beigegebene Tabelle IV. Von dem Gesammtlandarmenaufwand des Großherzogthums für 1877/78 mit 269,000 ℳ tragen die vier Grenzkreise Konstanz, Waldshut, Lörrach und Freiburg 172,503 ℳ, somit nahezu $^2/_3$, die übrigen 7 Kreise nur 96,497 ℳ, und doch besitzen diese ein Kreissteuerkapital von 2,166,096,011 ℳ oder mehr als das Doppelte desjenigen jener vier Kreise mit 1,048,868,093 ℳ. In ihrer finanziellen Wirkung wird diese Ungleichheit allerdings gemildert durch die Maximalgrenze der Beiträge, sie ist indeß doch recht fühlbar gegenüber denjenigen Kreisen, welche diese Grenze noch nicht erreicht, und in der Arbeitslast auch gegenüber denjenigen, welche die Grenze nicht um ein Bedeutendes überschritten haben.

Ihre Kommission hat sich, nachdem die Frage, ob Staat oder Kreis als Landarmenverband vorzuziehen sei, von Neuem aufgeworfen war, ungesehen, wie die übrigen deutschen Staaten die Befugniß des §. 5 des Reichsgesetzes aufgefaßt haben, und gefunden, daß von den größern Staaten nur Württemberg, Oldenburg und das Großherzogthum Hessen noch kleinere Verbände (mit 20—30000 Einwohnern) als die badischen Kreise zu Landarmenverbänden bestellt haben. Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und die meisten kleineren Staaten haben den Staat als Landarmenverband konstituirt, und üben die Armenpflege entweder unmittelbar oder durch Anweisung der Unterstützten an die Ortsarmenverbände aus, indem sie im letztern Fall die durch die Verwaltungsämter (in Sachsen die Direktionen der durchschnittlich 70,000 Einwohner zählenden Kreise) geprüften Auslagen auf Abrechnung oder nach vereinbarten Tarifen ersetzen. Diese Landarmenverbände sind je nach der Größe des Staatsgebiets von sehr verschiedener Größe, enthalten daher von 33,000 (Schaumburg-Lippe) bis zu 2,760,000 (Sachsen) Einwohner.

Von besonderem Interesse ist trotz vielfach anderer Verhältnisse die Regelung des Landarmenwesens in demjenigen Staat, der seine neuesten Organisationen auf Grund mehr denn dreißigjähriger Erfahrungen vornehmen konnte, in Preußen. Nicht nur in den neuen Provinzen, wo das System des Unterstützungswohnsitzes erst einzuführen war, wurden ganze Provinzen oder, in Berücksichtigung historischer oder geographischer Verhältnisse, doch beträchtliche Theile solcher zu Landarmenverbänden bestellt, sondern, wo in den älteren Provinzen noch kleinere aber immerhin weit größere als unsere Verbände bestanden, wurden sie zu großen Verbänden vereinigt, obschon das Vorhandensein alter Fonds, Stiftungen und Anstalten diese Prozedur erschweren mußte. Noch im Jahr 1878 wurden drei der vier Landarmenverbände der Provinz Brandenburg zu einem Provinzial-Landarmenverband zusammengezogen.

Diese Landarmenverbände zählen ohne die, eigene Verbände bildenden, 6 größten Städte:

in Ostpreußen	. . . . .	1,733,785 Einwohner,
„ Westpreußen	. . . . .	1,343,060 „
„ Posen	. . . . .	1,606,084 „
„ Schleswig-Holstein	. . .	1,073,926 „
„ Hannover	. . . . .	2,017,393 „
„ Rheinpreußen	. . . .	3,804,381 „
„ Westphalen	. . . . .	1,905,697 „

Auch die übrigen Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hessen-Nassau haben nur je zwei Landarmenverbände.

Es scheint daher, daß man in Preußen die Erfahrung gemacht hat, daß die Landarmenverbände ihren Zweck, ein Korrektiv zu sein gegen die ungleiche Belastung, welche das System des Unterstützungswohnsitzes im Gefolge hat, um so besser erreichen, je größer sie sind. Die Kosten der Landarmenpflege werden zum größten Theil aus den den Provinzen vom Staat überwiesenen Dotationen, in den alten Provinzen aus den Landarmenfonds geleistet, welche durch Stiftungen, staatliche Beiträge u. dgl. gebildet sind, und bei einzelnen bis zu 3 Millionen Mark betragen. Die hierdurch nicht gedeckten Kosten werden in höchst verschiedener Weise theils direkt auf die Einzelnen, theils auf die Kreise oder Gemeinden, nach Maßgabe meistens der direkten Staatssteuern umgelegt. Die Geschäfte der Landarmenverbände, welchen zugleich die Ausübung des Straf- und Kor-

Digitized by Google

rektionsverfahrens gegen Landstreicher u. s. w. übertragen ist, werden durch remunerirte und theils auf 6—12 Jahre gewählte, theils fest angestellte Beamte geführt, welche sich ihrerseits wieder der Landräthe oder für jeden Kreis gebildeter Armenkommissionen und diese wieder der Distriktskomissäre bedienen.

Wir sehen somit hier wie in Sachsen ein Hand in Hand gehen der Selbstverwaltung mit der Staatsverwaltung, um neben der Armenpflege die Armenzucht zu handhaben; wir sehen die Landarmenpflege in der Hand großer Verbände (des Staats oder der Provinz) zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Vertheilung; wir sehen sie mit dem Rückhalt des ganzen Staatseinkommens oder großer Fonds.

Auf Grund aller der vorstehenden Erwägungen kam Ihre Kommission nahezu mit Einstimmigkeit zu der Absicht, zu beantragen: Der Artikel II. des Gesetzentwurfs sei (Redaktion vorbehalten) folgendermaßen abzuändern:

1. „Das Großherzogthum bildet einen Landarmenverband,
2. die Organe desselben sind die Bezirksämter und die Bezirksräthe,
3. der gesammte Landarmenaufwand wird durch die Staatskasse getragen."

Bei Berathung dieses Antrags wurde auf das Ernsteste erwogen, ob durch eine solche Aenderung nicht etwa ein werthvoller Bestandtheil der Selbstverwaltung verloren gehe. Der leitende Gedanke bei diesem wie bei den unter IV. zu berührenden Vorschlägen war indeß stets der, die Selbstverwaltung, deren erzieherische Wirkung wir hochhalten, zu stärken, die Kräfte der Kreisinstitution freier zu machen für ihre eigentliche Aufgaben. Die Kreise sind wesentlich geschaffen zur Vertretung und Pflege der wirthschaftlichen und Kulturinteressen, soweit solche über die Kräfte der Gemeindeverwaltung hinausgehen und doch nicht das ganze Land umfassen, also von Bezirks- im Gegensatz zu Staats-Interessen.

Zwar sind wir nicht der Ansicht, daß die Aufgaben der Kreisverwaltung nur ausschließlich selbstgewählte, rein freiwillige, sein können. Wenn aber staatliche Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörper übertragen werden, so sollten es doch nur solche sein, welche durch diese besser und zweckmäßiger erfüllt werden können, als durch den Staat und seine Organe.

Für Uebernahme staatlicher Aufgaben mit größern Lasten aber sind unsere Kreise schon darum nicht geeignet, weil sie mit keinerlei Vermögen ausgestattet, und zur Bestreitung aller ihrer Bedürfnisse ausschließlich auf einzelne Gattungen von Steuerkapitalien angewiesen sind. Jede Uebertragung von allgemeinen Staatsaufgaben ohne gleichzeitige Unterstützung aus dem Gesammteinkommen des Staats belastet die der Kreisbesteuerung unterliegenden direkten Steuern zu Gunsten der sonstigen Einkommensquellen des Staats, und es muß eine Ausstattung mit Fonds oder Unterstützung zu jeder einzeln im allgemeinen Staatsinteresse liegenden Aufgabe oder Antheil auch an den indirekten Steuern als eine Bedingung für eine kräftigere Entwickelung der Kreise angesehen werden. Eine Art Dotation für das Landarmenwesen kann freilich in der Beschränkung der Beitragspflicht gesehen werden, obschon dieselbe nur eine Rückversicherung gegen allzugroße Belastung ist, ohne daß sie die Kreise überhaupt leistungsfähiger macht. Sobald das Maximum erreicht ist, dekretiren die Kreise allerdings für jeden höhern Betrag gleichsam auf die Staatskasse, an welchem für den Staat doch nicht ganz angemessenen Verfahren auch die peinlichsten Abrechnungen nichts ändern.

Es ist aber auch durchaus nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Kreise der Staatskasse die rechtlich dieser obliegenden Kosten für die Landarmenpflege auch innerhalb jenes Maximums abnehmen sollten. Denn die Fürsorge für die Landarmen ist nach unsern frühern Ausführungen eine Aufgabe des Staats, welche gerade unser Staat nicht auf kleine Verbände übertragen kann, weil diese der geographischen Lage wegen dem obersten Zweck des Landarmenverbandes, eine gerechte Ausgleichung der Armenlast herbeizuführen, nicht wie etwa in einem im Innern des Reichs gelegenen Staat entsprechen können. Gewiß eignet sich von allen staatlichen Aufgaben die Armenpflege am meisten für die Selbstverwaltung. Es kann dies jedoch sich nur auf solche Selbstverwaltungskörper beziehen, welche in der unmittelbaren Nähe des Unterstützten mit voller Kenntniß der Verhältnisse handeln und daher individualisiren und vorbeugend wirken können. Die Kreisverwaltung kann dies aber nur in ihren Anstalten, allen übrigen Unterstützten steht sie

Digitized by Google

zu ferne, und würde sie von ihrem Recht Gebrauch machen und die Armen den Ortsarmenverbänden zuweisen, so hätte sie doch weder über diese noch jene eine ausreichende Kontrole.

Es erscheint deshalb als ein Gebot sowohl der Gerechtigkeit als der Zweckmäßigkeit, den Kreisen die Landarmenfürsorge abzunehmen. Auch dann noch, ja dann erst recht wird die Kreisverwaltung in der Lage sein, wie sie es bisher schon gethan, in der Armenpflege Segensreiches zu leisten, indem sie die Ortsarmenverbände in der Fürsorge für einzelne Arme, wie die armen Kinder, unterstützt oder ihnen solche wie Epileptische, Sieche, Augenkranke, Taubstumme u. s. w. abnimmt, für welche die einzelnen Gemeinden nicht zweckmäßig oder nur mit zu großem Aufwand sorgen könnten. Solche freiwillige Armenpflege liegt durchaus im Geist unseres Verwaltungsgesetzes, und kann durch Selbstverwaltungskörper und deren Ehrenbeamtung zweckmäßig und leicht ausgeführt werden.

Wir schlugen als Organe die Bezirksämter vor, weil dieselben kleinere Wirkungskreise als die Kreisverwaltung haben, und weil sie in den Bezirksräthen Organe der Selbstverwaltung oder Mitverwaltung zur Seite haben, welche durchaus geeignet sind, mit Kenntniß der Verhältnisse neben den Ortsarmenverbänden eine Aufsicht über die Unterstützten des Landarmenverbands zu führen.

Da ein großer Theil der Landarmen zu den Landstreichern zählt oder aus ihnen entsteht, würde durch eine solche Organisation neben der Armenpflege etwas mehr Armenzucht ausgeübt werden können. Es würde sich auch eine gleichmäßigere Behandlungsweise manches schwierigen Falles ausbilden, als dies bei der so häufig wechselnden Zusammensetzung des Kreisausschusses möglich ist. Durch den entstehenden regen Verkehr zwischen der Staatsverwaltung und den Ortsarmenverbänden könnte leicht auch ohne Beeinträchtigung der Selbständigkeit dieser, ein gewisser Einfluß dahin geübt werden, daß die Vorschriften der beiden Gesetze über die Armenpflege und den Unterstützungswohnsitz, welche eine Beschränkung der Unterstützungen auf den unentbehrlichen Unterhalt, die Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft, das Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege u. s. f. bezwecken, schärfer gehandhabt werden. Gewiß ist die bedeutende Zunahme der Armenlast weniger eine Wirkung, neben den ungünstigen wirthschaftlichen Konstellationen, der humanern Auffassung unserer Armengesetze, als des noch mangelhaften Einlebens in den Geist derselben und uns noch mangelnder Organe und Einrichtungen.

Ausgedehnte statistische Erhebungen, namentlich aus denjenigen Theilen Preußens, welche schon so lange das heutige System der Armenpflege haben, und in ihren Verhältnissen den unsrigen ähnlich sind (Rheinpreußen), würden von höchstem Interesse sein.

Aus einer mit solcher Organisation verbundenen schärfern und einheitlichern Handhabung der Gesetze und dem Wegfall der ausgedehnten Schreibereien der Landarmenverbände erwarten wir eher Ersparnisse bei der Landarmenpflege, ohne daß die Geschäftslast der Bezirksbeamten erheblich vergrößert würde.

Wir haben nun noch zu berichten, daß einzelne Stimmen in der Kommission die in dem bisherigen Zustand liegende Selbstverwaltung so hoch schätzten, daß sie zwar die Gesammtkosten der Landarmenpflege dem Staat übertragen, die Arbeit aber den Kreisausschüssen belassen wollten. Die Gründe der großen Mehrheit Ihrer Kommission gegen diese Auffassung sind im Vorstehenden so ausführlich dargelegt, daß wir von einem weitern Eingehen hierauf abstehen zu sollen glauben.

Gegen den oben mitgetheilten von der Kommission beabsichtigten Antrag wurde nun aber von Seiten der Großh. Regierung Einsprache erhoben. Die Uebernahme auch der nach dem Gesetzentwurf von den Kreisen aufzubringenden Summe von 134,466 ℳ auf die Staatskasse wurde „als bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht nur unangenehm sondern auch zwecklos“ bezeichnet, „da der Betrag doch wieder auf die direkten Steuern gelegt werden müsse, indem die indirekten Steuern die ärmeren Volksklassen mehr belasteten.“ „Die finanzielle Tragweite der ganzen Aenderung sei überhaupt nicht zu übersehen, und eine bedeutende Steigerung der Kosten mit Sicherheit zu erwarten.“ Es stelle die Konstituirung des ganzen Landes als Landarmenverband sich aber auch dar als die „Einführung eines socialistischen Prinzips“, als ein „Bruch mit der seitherigen Organisation der Selbstverwaltung“ als ein „Dahinsinken der Grundbedingungen ihrer Existenz.“ Eine Aenderung bestehender Gesetze von

Digitized by Google

solcher Tragweite könne nicht bei Gelegenheit der Revision einzelner Artikel vorgenommen werden, sie bedürfe der eingehendsten Erwägungen und Vorbereitung.

Ihre Kommission konnte sich von der Richtigkeit nur der letztern Ausführung überzeugen, sie wollte der Regierung Zeit zur eingehendsten Prüfung und zu statistischen Erhebungen aller Art lassen. Gegenüber dem Standpunkt der Regierung mußte sie das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes ernstlich gefährdet glauben, während doch die Nothwendigkeit der ungesäumten Aufstellung der Kreisvoranschläge eine rasche Regelung der Besteuerungsfragen als dringend wünschenswerth erscheinen ließ.

In Anbetracht dieser Verhältnisse beschloß Ihre Kommission sich zur Zeit darauf zu beschränken, dem hohen Hause folgende **Resolution** vorzuschlagen:

„Großherzogliche Regierung sei zu veranlassen, die Frage der Fürsorge für die Landarmen einer eingehenden Prüfung zu dem Zweck der Konstituirung eines Landarmenverbandes für das ganze Staatsgebiet zu unterziehen, und dem nächsten Landtag, wenn irgend thunlich, hierüber einen Gesetzentwurf vorzulegen."

Da nunmehr von einer grundsätzlichen Abänderung vorläufig abgesehen werden sollte, mußte die Fassung des Artikel 2 der Regierungsvorlage näherer Berathung unterzogen werden, und kam auf Grund derselben Ihre Kommission einstimmig zu dem Beschluß die Annahme des Artikel 2 mit folgenden Abänderungen zu beantragen:

in §. 33 bei 1) Zeile 2 und 3 statt . . . . „so hat von dem Mehrbetrag die Staatskasse dem Kreise Neun Zehntel zu ersetzen" zu sagen: . . . . „so hat den Mehrbetrag die Staatskasse zu ersetzen"

bei 2) Zeile 1 den Zwischensatz . . . . „zu dessen Begründung" . . . . bis . . . . „bedarf" . . . . zu streichen.

bei 3) den ganzen Absatz zu streichen.

Hierzu ist noch folgendes zu bemerken.

Der Regierungsentwurf kam bei der Berechnung der den Kreisen zuzumuthenden Maximalbeiträge für die Landarmenpflege gegenüber den jetzigen erweiterten Steuerkapitalien zunächst zu dem Satze von 0,5 ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital. In der Absicht nun den Kreis „auch nach Erreichung der Marimalgrenze an dem pecuniären Ergebniß der von ihm verwalteten Landarmenpflege zu betheiligen," und „um die Organe des Kreises im eigenen Interesse des letztern zur thunlichsten Sorgsamkeit und Sparsamkeit in der Besorgung der Landarmenpflege anzueifern," normirt die Vorlage das Maximum auf 0,4 ₰, und läßt von da an eine Theilung des weitern Aufwandes zwischen Staat und Kreis im Verhältniß von $^9/_{10}$ zu $^1/_{10}$ eintreten. Es wird hierbei ausgesprochen, daß man „im Vertrauen darauf, daß auch bei dieser verhältnißmäßig nicht starken pecuniären Betheiligung der Kreise die Organe derselben die Interessen des Staates als mit denen der Kreise zusammenfallend betrachten und behandeln werden," von dem seitherigen peinlichen Liquidationsverfahren werde Umgang nehmen können.

Ihre Kommission setzte nun in die gewissenhafte Pflichterfüllung der Organe der Kreisverwaltungen zunächst ein etwas weiter gehendes Vertrauen, und glaubte, daß Kreisausschüsse, welche geneigt wären, auf Kosten des Staats mit ihren Pflichten es etwas leicht zu nehmen, durch die Betheiligung des Kreises mit $^1/_{10}$ des Mehrbetrags schwerlich hiervon abgehalten würden. Wollte man den, übrigens nicht ganz ungerechtfertigten, Gedanken, daß der auf eigene Rechnung Wirthschaftende sparsamer verfährt, als Derjenige für fremde Rechnung, Ausdruck geben, so hätte es sich vielleicht als zweckmäßiger und der Stellung von Staat und Kreis entsprechender empfohlen, die Theilung des Aufwandes zwischen beiden schon von Beginn prozentisch festzustellen und zwar in abnehmender Skala für den Kreis.

Die von den Kreisen aber am lebhaftesten beklagte Ungleichheit der Belastung der Kreise wäre auch in diesem Falle nicht beseitigt, und sie wird durch den Vorschlag der Regierung auch über das Maximum hinaus festgehalten.

Von dem Standpunkt des ausgleichenden Berufs der Landarmenverbände aus, wäre es daher folgerichtiger, das Maximum so zu normiren, daß der Aufwand auch der geringst belasteten Kreise die Marimalgrenze erreicht.

Digitized by Google

Nach den Mittheilungen der Tabelle IV. findet dies bei einem Maximalsatz von 2,8 ℌ statt. Der Einfachheit der Rechnung halber würde sich der Satz von 0,3 ℌ empfehlen, bei welchem alle Kreise das Maximum nahezu erreicht haben, und die Ungleichheit daher nur noch eine sehr unbedeutende wäre, indem nur Baden und Mannheim mit 585 bezw. 550 ℳ noch unter der Grenze wären.

Bei 0,3 ℌ hätten die Kreise von dem Landarmenaufwand für 1877/78 96,442 ℳ und der Staat 173,693 ℳ zu tragen.

Bei einem Maximalsatz von 0,4 ℌ träfe die Kreise 128,596 ℳ oder 32,154 ℳ mehr, und den Staat 149,482 ℳ oder 24,211 ℳ weniger als bei dem Satz von 0,3 ℌ.

Trotzdem die Kommission den Satz von 0,3 ℌ daher als den gerechtfertigsten ansah, wollte sie, die gegenwärtige Regelung als ein Provisorium ansehend, und im Hinblick auf die Finanzlage des Staats von einem dahingehenden Antrag absehen und den Maximalsatz von 0,4 ℌ der Regierungsvorlage adoptiren. Derselbe bringt den Kreisen, wenn sie darüber hinaus nicht mehr belastet werden, immerhin eine kleine Erleichterung, da der Satz von 0,5 ℌ ihnen weitere rund 32,000 ℳ auferlegt hätte.

Mit dem Wegfall der Betheiligung des Kreises über den Maximalsatz hinaus, fällt die Voraussetzung des Passus 3, und ebenso die Bestimmung des Passus 2, daß es einer Rechtfertigung der Nothwendigkeit der einzelnen Ausgabeposten Seitens der Kreisorgane nicht bedarf. Des Rechts auf Kontrolirung der Rechnungsführung des Kreises würde sich zwar der Staat auch bei Annahme des Passus 1 wohl nicht begeben dürfen.

Das jetzige Liquidationsverfahren ist allerdings wie die Begründung richtig sagt, „. . . wenig angenehm und zeitraubend", und die Einführung eines weniger peinlichen und kostspieligen Verfahrens wird der Zustimmung aller Kreisausschüsse sicher sein.

Ihre Kommission ist nun schließlich ferner der Ansicht, daß auch bei einer vorläufigen Belassung der Kreise als Landarmenverbände doch der Staatsfürsorge jetzt schon gewisse Landarme zugewiesen werden sollten, welche durch die Thätigkeit der Staatsorgane zu Kosten Veranlassung geben, dahin gehören die durch Anordnung der Großh. Landeskommissäre in das polizeiliche Arbeitshaus verwiesenen Individuen, ferner Krätzkranke und Syphilitische, welche ihrer Gemeinschädlichkeit halber in Spitälern untergebracht werden, sowie endlich hierher die Bekleidungskosten für aus den Strafanstalten Entlassene zu rechnen sind.

In Betreff dieser Kosten beschloß die Kommission zu **beantragen:**

„Das hohe Haus möge den Wunsch zu Protokoll erklären, daß die Kosten für die Landarmen der vorerwähnten Kategorien jetzt schon auf die Staatskasse übernommen werden mögen."

III.

Der Artikel III. des Gesetzentwurfs enthält die Uebergangsbestimmungen und **beantragt** Ihre Kommission die Annahme derselben.

IV.

Wie wir gesehen haben, beabsichtigt der zur Berathung stehende Gesetzesentwurf in Bezug auf das Landarmenwesen die Theilung des Aufwandes zwischen Staat und Kreis gegenüber den erweiterten Steuerkapitalien des letzteren so zu regeln, daß die Belastung der Kreise keine größere wird als seither.

Eine ganz ähnliche Beschränkung der Kreisbeiträge enthält das Gesetz vom 14. Januar 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend. Der zweite Satz des §. 14a 4 lautet: „Beträgt die Kreisumlage für die Unterhaltung der Landstraßen in einem Jahr mehr als 2½ ℌ von 100 ℳ Steuerkapital, so fällt der Mehrbetrag auf die Staatskasse."

Wird dieser Satz, trotz der eingetretenen Vergrößerung der der Kreisbesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien, als Maximum belassen, so verschiebt sich auch hier das Beitragsverhältniß zu Gunsten der Staatskasse und es erschien deshalb auffallend, daß der Gesetzentwurf nicht als Artikel III. eine Aenderung der bezüglichen Bestimmung des Straßengesetzes vorschlägt.

Digitized by Google

Durch §. 17 dieses Gesetzes wird allerdings die Befugniß zur Abänderung des Maximalsatzes dem Finanzgesetz zugewiesen, da indessen auch dieses eine solche nicht vornimmt, so war Ihre Kommission einstimmig der Ansicht, daß eine solche Regelung zu beantragen sei. Damit sollte der weitere Antrag verbunden werden, daß die auf die Kreise gelegten Beiträge in Zukunft durch die Steuererheber eingezogen werden sollen.

Zur Begründung der beiden Anträge muß ein Blick auf die Entstehungsgeschichte dieser Kreisbeiträge geworfen werden.

Zur Unterhaltung der Staatsstraßen leisteten bis zu den Jahren 1830 und 1831 die an jenen belegenen Gemeinden erhebliche Frohndienste und für die Strecken innerhalb des Orts und Etters kleine Geldbeiträge. Für den über die Landesgrenzen hinausgehenden Verkehr, sowie für denjenigen mit Kutschen und Posten wurde außerdem Straßengeld erhoben.

Nach Aufhebung von Straßengeld und Frohndienst in den genannten Jahren wurden die Staatsstraßen ganz auf Staatskosten erhalten (die fortbestehenden erwähnten kleinen Beiträge der Gemeinden betrugen 1866 kaum 10,000 fl.).

Die in diesem Verhältniß gelegene Benachtheiligung der nicht von Staatsstraßen berührten Gemeinden und den allgemeinen Ruf nach Straßen auf Kosten der Allgemeinheit suchte man auszugleichen und zu beschwichtigen, indem man den Gemeinden für ihre wichtigeren Vizinalstraßen Staatszuschüsse bis beiläufig zur Hälfte der Unterhaltungskosten zutheilte. Der Staatsaufwand für diese „unterstützten Vizinalstraßen" betrug 1866/67 schon nahezu $^1/_3$ mehr als derjenige für die reinen Staatsstraßen, ohne daß indeß dadurch den Gesuchen der Gemeinden um die eine oder die andere Gattung von Straßen in dem gewünschten Maß hätte entsprochen werden können.

Das allgemeine Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung und der Wunsch, die zu einer gleichmäßigen Ausdehnung des Straßennetzes über das ganze Land erforderlichen Mittel aufzubringen, führten nach verschiedenen vergeblichen Versuchen endlich zu dem heute giltigen Straßengesetz von 1868. Dasselbe kennt nur zwei Klassen von Straßen:

1) Gemeindewege, welche den Gemeinden vollständig zur Last fallen und

2) Landstraßen, welche einen über den örtlichen oder nachbarlichen hinausgehenden Verkehr vermitteln und vom Staat gebaut und unterhalten werden, jedoch nicht, wie bisher, auf seine alleinigen Kosten.

Zur Aufbringung der nöthigen Mittel griff man in erster Linie auf Vorausbeiträge der Gemeinden, indem man ein Aequivalent für die früher von ihnen geleisteten Frohnden in dem auch volkswirthschaftlich zweifellos richtigen Grundsatz suchte, daß jede Gemeinde mindestens so viel zu den Unterhaltungskosten einer Landstraße innerhalb ihrer Gemarkung beizutragen habe, als sie für einen an der gleichen Stelle für ihren eigenen Verkehr doch nöthigen Vizinal- oder Gemeindeweg hätte aufwenden müssen. Derjenige Theil der übrigen Kosten, welcher sie in ihren Staatssteuern außerdem noch traf, konnte als das Maß des Vortheils angesehen werden, daß die Verbindung einem größern Verkehr diente.

Durch die nach obigem Grundsatz den Gemeinden zugetheilten Beiträge scheint man die nöthigen Mittel indeß noch nicht beizubringen vermocht zu haben, und man griff deshalb zu einem frühern Gesetzesentwürfen eigenen und an sich richtigen Gedanken zurück, indem man annahm, daß der Nutzen einer Landstraße auf einen gewissen Rayon zu beiden Seiten derselben sich ausdehne und es deshalb gerechtfertigt sei, auch diese Gemeinden zu Vorausbeiträgen in etwas geringerer Höhe als die erstgenannten beizuziehen. Die Schwierigkeit, diesen Nutzen nach den wirklichen Unterhaltungskosten jeder Strecke gerecht zu normiren und zu berechnen, führte aber bald dazu, daß man, wie es scheint, annahm, dieser Nutzen erstrecke sich auf alle Gemeinden, auch auf die von einer Straße entferntesten. Anstatt nun aber zu dem Schluß zu kommen, daß unter dieser Annahme ein Ausgleich am zweckmäßigsten erzielt werde, wenn der Staat die ganze Restsumme übernehme, warf man die Unterhaltungskosten aller in einem Kreise vorhandenen Straßen zusammen, und legte den Kreisverbänden einen Vorausbeitrag auf, welchen jene wieder auf die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkapitalien umlegten. Dem Gedanken, welchem dieser Kreisbeitrag entsprang, wäre es wohl entsprechender gewesen, die auf die Kreissteuerkapitalien der Gemeinden gelegten Beiträge auch direkt von den Gemeinden einzuziehen. Da diese Steuerkapitalien beinahe genau dieselben sind, welche die Gemeindelasten tragen, so gestaltete sich nun die Aufbringung der Unterhaltungskosten so,

Digitized by Google

daß nach dem Regierungsentwurf $^2/_3$, nach dem Gesetz die Hälfte der seither von allen Einkommensquellen des Staats getragenen Kosten nunmehr auf die direkten Steuern allein gelegt, und von den Gemeinde- und Kreisverwaltungen für den Staat erhoben wurden. Mit ihren direkten Steuern hatten daher die an Landstraßen gelegenen Gemeinden des Kreises zuerst $^1/_4$ allein, dann ihr Theil an dem Kreisviertel, die Gemeinden ohne Straßen ihr Theil am Kreisviertel und dann alle Gemeinden mit den Staatssteuern ihrer Angehörigen an der zweiten Hälfte zu tragen.

Es ist nun sehr fraglich, ob eine so weitgehende Mehrbelastung der direkten Steuern zu rechtfertigen ist; wenn aber diese Vorausbeiträge auch auf die Kreissteuerkapitalien gelegt werden wollten, so ist nicht recht ersichtlich, weshalb sie, da sie doch eine Staats-, eine Straßensteuer vorstellt, nicht direkt von den Gemeinden erhoben wird. Wollte man sie durch die Selbstverwaltungskörper, die Kreise, erheben lassen, so mußte diesen ihrem Wesen nach irgend eine der Höhe der Beträge entsprechende Mitthätigkeit eingeräumt werden. Aus Billigkeitsgründen mußte zunächst der Betrag, um welchen die übrigen Einkommensquellen des Staats durch die Uebertragung auf die direkten Steuern entlastet wurden, den Kreisen als Dotation jährlich zugewiesen, und es mußten dann, um der Kreisthätigkeit ein entsprechendes Feld einzuräumen, alle diejenigen Vizinalstraßen, welche der innern Verbindung in den Kreisen dienten und keine wesentliche Bedeutung für den großen Verkehr hatten, als Vizinalstraßen belassen und zu Kreisstraßen gemacht werden. Eine solche Ausscheidung würde den Vortheil gehabt haben, daß manche Verbindungen, welche jetzt unter den, einen dreifachen Unterhaltungsaufwand fordernden, Landstraßen figuriren, weil Kreis und Gemeinden auf Aufnahme in den Landstraßenverband drängten, um wenigstens den größern Theil der Unterhaltungskosten los zu werden, innerhalb des bescheideneren, aber für ihren Verkehr ausreichenden Rahmens der Vizinalstraßen geblieben wären.

Durch die Entwickelung der Eisenbahnen, welche für den großen Verkehr vielfach an Stelle der frühern Staatsstraßen getreten sind, hat die Bedeutung aller Straßenstrecken erhebliche Verschiebungen erfahren. Die dadurch hervorgerufenen Verhältnisse sind aber als ziemlich stabile anzusehen. In der Nähe der Bahnen haben die Zufahrtsstraßen den Charakter der dem großen Verkehr dienenden Straßen angenommen, und die für letztern ursprünglich bestimmten Straßen vermitteln vielfach nur noch den innern Verkehr.

Eine Ausscheidung der Verbindungen von geringerm Verkehrswerth wäre daher, wenn auch umständlich, immerhin durchführbar gewesen. Die Uebernahme der Unterhaltung solcher Straßen auf den dotirten Kreis mit der Rückversicherung eines Maximums würde die Staatskasse für die Zukunft entlastet, und den Kreisen für ihre Mehrbelastung eine Thätigkeit eingeräumt haben. Eine solche Organisation würde den Kreisen, ihrem eigentlichen Beruf gemäß, eine Ausgleichung der Gemeindelasten ermöglicht haben, und wir sehen sie heute, trotz der außerordentlichen Belastung durch die Landstraßenbeiträge mit innerer Nothwendigkeit auf diese Bahn gedrängt.

Die Abschaffung der Kreisbeiträge oder die Einräumung einer Mitthätigkeit sind deshalb Forderungen der Billigkeit, welchen früher oder später wird entsprochen werden müssen.

Diese Alternative ist aber auch eine Forderung der politischen Zweckmäßigkeit, denn die große im Kreishaushalt figurirende Summe für Unterhaltung der Landstraßen, für welche der Kreis ein Aequivalent seiner Thätigkeit nicht aufzuweisen vermag, ist in Verbindung mit dem Landarmenwesen die Hauptursache, warum unsere Kreisinstitution unpopulär ist, und nur als eine Quelle von Lasten angesehen wird.

Angesichts der augenblicklich schwierigen Lage des Staatshaushaltes begnügt sich Ihre Kommission auch auf dieses Hinderniß einer freudigen Entwickelung der Selbstverwaltung hinzuweisen, indem sie die Erwartung ausspricht, daß in einer oder der andern Richtung bei besserer Finanzlage werde Abhilfe geschaffen werden.

Wir beschränken uns für jetzt auf die Einbringung eines Antrags, welcher bestimmt ist, nicht eine finanzielle Erleichterung der Kreissteuerkapitalien herbeizuführen, wohl aber eine Erhöhung zu verhindern, die betreffende Summe aus dem Kreishaushalt verschwinden zu machen, und das richtige Verhältniß zum Ausdruck zu bringen, daß die Beiträge der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen eine vom Staat auferlegte, in ihrer Höhe ohne Mitwirkung der Kreisorgane vom Staat festgesetzte Straßensteuer auf die Steuerkapitalien des Kreises ist, weßhalb sie auch von den staatlichen Organen erhoben werden muß.

Digitized by Google

Die Nothwendigkeit und Billigkeit einer Neuregulirung des Maximalsatzes bedarf keiner nähern Ausführung; sie ergibt sich aus der Analogie des Artikels II. dieses Gesetzentwurfs, wie ja ganz ähnlich auch der Maximalsatz der Dammbaubeiträge der Gemeinden eine Herabsetzung erfahren hat, und daraus, daß ein irgend stichhaltiger Grund für eine weitere Erhöhung der von uns überhaupt als unbillig angesehenen Kreisbeiträge, wohl nicht beigebracht werden kann. Wie erheblich aber jene wäre, wenn auch bei den vergrößerten Steuerkapitalien die Maximalgrenze auf 2,5 ₰ belassen würde, geht aus der anliegenden Tabelle hervor.

Mit den neuen Steuerkapitalien, wie Tabelle IV. des Gesetzentwurfs dieselben mittheilt, kommen die Steuerkapitalien von 1878 in Vergleich, da bei ihnen die neuen Grund- und Häusersteuerkapitalien noch nur in den nach dem Gesetz vom 25. Juli 1876 verhältnißmäßig geminderten Anschlägen zum Beizug kamen.

Während also die Steuerkapitalien von 1878 eine Gesammtsumme von 1,872,854,287 ℳ bilden, so betragen die neuen Steuerkapitalien 3,214,964,104 ℳ, und es wären bei Beibehaltung des Maximalsatzes von 2,5 ₰ im ersten Fall durch die Kreisbeiträge gedeckt 468,213 ℳ, im letztern Fall aber 803,741 ℳ. Wenn daher eine gleichmäßige Belastung der Kreise stattfände, würde die Staatskasse erst eintreten, wenn die jetzigen Beiträge der Kreise 335,527 ℳ mehr betrügen als gegenwärtig, und das Viertel des Unterhaltungsaufwandes sich auf über 803,741 ℳ beliefe.

Da der Aufwand für die einzelnen Kreise sich aber sehr verschieden gestaltet, so würden für das Jahr 1880, bei einer Gesammthöhe des auf die Kreise fallenden Viertels von 503,275 ℳ bei Annahme der neuen Steuerkapitalien die Kreise faktisch hiervon 500,646 ℳ und der Staat 2629 ℳ zu zahlen haben, während nach den seitherigen Steuerkapitalien das Betreffniß der Kreise nur 429,795 ℳ, dasjenige des Staats aber 73,480 ℳ beträge. Mit andern Worten: die Belassung des seitherigen Maximalsatzes bedeutet für 1880 eine Erhöhung der Kreisbeiträge um 70,851 ℳ und eine eventuelle Erhöhung in den folgenden Jahren um etwa 335,000 ℳ.

Eine solche Verschlimmerung des seitherigen Zustandes, welcher, wie erwähnt, ohnedies als ein Hemmschuh für die Weiterentwickelung der Kreisinstitution bezeichnet werden muß, kann aber billigerweise den Kreisen nicht zugemuthet werden. Wir müssen deßhalb mindestens das gleiche Verhältniß des Eintritts der Staatskasse aufrecht erhalten, wie es das Gesetz vom Jahr 1868 bestimmt hat.

Die Höhe des Maximalsatzes ergibt sich nun, wenn man den Betrag, welcher bei dem Satz von 2,5 ₰ von 100 ℳ der für die Straßenbeiträge in Betracht kommenden Kreissteuerkapitalien von 1878 (Tabelle I Spalte 8 oder unsere Tabelle Spalte 8) aufzubringen gewesen wäre, d. h. 468,214 ℳ, auf die neuen Steuerkapitalien Tabelle IV Spalte 4 oder unsere Tabelle Spalte 13) ausschlägt.

Hieraus ergibt sich ein Satz von 1,45, und wenn man die für die Kreise entlastend wirkenden großen Steuerkapitalien des kleinen Kreises Mannheim abzieht, von 1,49 ₰, abgerundet 1,5 ₰.

Bei diesem Satz von 1,5 ₰ würde gegenüber den Steuerkapitalien von 1878 die Maximalgrenze für die Kreise um 14,032 ℳ erhöht, der faktische Aufwand für 1880 um 8283 ℳ ermäßigt. Wie verschieden diese beiden Verhältnisse sich je nach dem Unterhaltungsaufwand in den Kreisen stellen, weist unsere Tabelle nach.

Ihre Kommission hält nach dem Vorstehenden den Satz von 1,5 ₰ als den richtigen Maximalsatz der Beitragspflicht der Kreise und schlägt dem hohen Hause nunmehr folgende **Resolution** vor:

Großh. Regierung sei zu veranlassen:

1. wenn irgend thunlich noch dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf, die Abänderung des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 betreffend, vorzulegen, wornach
   a) die nach diesem Gesetze den „Kreisverbänden" auferlegten Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen direkt auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Kreissteuerkapitalien ausgeschlagen und durch die Staatssteuerheber erhoben werden,

Digitized by Google

b) der Maximalsatz dieser Beiträge gegenüber den erhöhten und erweiterten Steuerkapitalien so normirt wird, daß eine Mehrbelastung der Kreise gegen bisher nicht eintritt,

2. falls die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs auf dem gegenwärtigen Landtag nicht mehr ausführbar erscheint, die Kreisbeiträge für die begonnene Budgetperiode noch auf Grund der Steuerkapitalien von 1877/78 berechnen, und aus Auftrag und auf Kosten des Staats durch die Steuererheber unmittelbar von den Gemeinden erheben zu lassen.

Digitized by Google

1	2		3		4	
	1876.					
Kreise.	Viertel des Unterhaltungs-Aufwandes.		Steuerkapitalien der Kreise.		Geleisteter Beitrag.	
	ℳ	₰	ℳ		ℳ	₰
Konstanz	35,069	83	148,152,111		35,069	83
Villingen	35,786	12	75,451,680		18,862	92
Waldshut	34,521	20	74,927,888		18,731	97
Lörrach	36,130	01	113,720,023		28,430	—
Freiburg	76,229	84	286,636,524		71,659	13
Offenburg	73,407	10	196,773,617		49,193	41
Baden	42,482	67	135,426,658		33,856	66
Karlsruhe	82,336	55	319,256,974		79,814	24
Mannheim	16,915	82	163,748,879		16,915	82
Heidelberg	34,068	57	180,084,274		34,068	57
Mosbach	45,695	91	179,783,472		44,945	85
Summe	512,643	62	1,873,962,100		431,548	40
			ℳ	₰		
Differenzen			81,095	22		
beim Satz von 2,5 ₰ wären durch die Kreise gedeckt			468,490	52		

Digitized by Google

5		6		7		8	9		10	
1877.						**1878 und 1879.**				
Viertel des Unterhaltungs-Aufwandes.		Steuerkapitalien der Kreise.		Geleisteter Beitrag.		Steuerkapitalien der Kreise.	Viertel des Unterhaltungsaufwandes (muthmaßlicher Aufwand für jedes der beiden Jahre 1878 und 1879.)		Geleisteter Beitrag für jedes der beiden Jahre 1878 und 1879 vorbehaltlich definitiver Abrechnung.	
ℳ	₰	ℳ		ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
33,779	73	149,777,391		33,779	73	150,284,333	32,300	—	32,300	—
36,603	56	75,232,825		18,808	20	74,387,625	27,311	25	18,596	91
37,138	18	75,448,495		18,862	12	74,363,430	30,640	—	18,590	86
50,165	05	114,209,077		28,552	27	112,832,960	31,326	50	28,208	24
84,112	82	289,432,600		72,358	15	288,459,920	71,385	—	71,385	—
66,643	72	198,784,065		49,696	—	198,784,065	60,283	71	46,696	—
42,221	69	136,689,958		34,172	49	134,038,426	40,052	50	33,456	62
78,349	54	317,110,000		78,349	54	317,110,000	77,075	—	77,075	—
18,580	94	239,272,295		18,580	94	162,603,875	17,725	—	17,725	—
32,984	36	182,633,900		32,984	36	181,703,890	32,750	—	32,750	—
45,555	72	178,285,763		44,571	44	178,285,763	45,050	—	44,571	44
526,135	31	1,956,876,370		430,715	24	1,872,854,287	465,898	96	424,355	07
		ℳ	₰				ℳ	₰		
		95,420	07				41,543	89		
		489,219	07				468,214	—		

Digitized by Google

11	12	13	14	15	16	17
Kreise.	Viertel des Unterhaltungs-Aufwands	Neue Kreissteuer-Kapitalien nach Tab. IV.	Beim Maximalsatz von 2,5 ℔ wären durch die Kreisbeiträge gedeckt: auf Grund der neuen Kreissteuerkapitalien	auf Grund der Kreissteuerkapitalien v. 1878	Der Staat hat beizutragen: im Fall der Spalte 14	im Fall der Spalte 15
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Konstanz	33,721	286,377,796	71,594	37,571	—	—
Villingen	33,229	124,466,683	31,117	18,597	2,112	14,632
Waldshut	34,450	135,730,336	33,933	18,591	517	15,859
Lörrach	39,212	189,186,631	47,296	28,208	—	11,004
Freiburg	77,296	439,574,330	109,894	72,115	—	5,181
Offenburg	64,432	316,913,298	79,228	49,696	—	14,736
Baden	43,265	237,083,747	59,271	33,510	—	9,755
Karlsruhe	81,004	556,691,031	139,173	79,277	—	1,727
Heidelberg	33,946	313,729,214	78,432	45,426	—	—
Mannheim	17,563	357,691,002	89,423	40,651	—	—
Mosbach	45,157	257,521,036	64,380	44,571	—	586
	503,275	3,214,964,104	803,741	468,214	2,629	73,480
Differenzen:			335,527		70,851	

Digitized by Google

18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

1 8 8 0.

Die Kreise haben beizutragen:		Auf Grund der Kreissteuerkapitalien wie Spalte 13 wären durch die Kreisbeiträge gedeckt bei Maximalsatz von		An dem Viertel des Aufwands (Sp. 12) hätten zu tragen:				Bei Maximalsatz von 1,55 ₰	
				der Staat bei Maximalsatz von		die Kreise bei Maximalsatz von		wären durch die Kreise gedeckt	hätten die Kreise am Viertel zu zahlen
im Fall der Spalte 14	im Fall der Spalte 15	1,45 ₰	1,5 ₰	1,45 ₰	1,5 ₰	1,45 ₰	1,5 ₰		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
33,721	33,721	41,525	42,957	—	—	33,721	33,721	44,389	33,721
31,117	18,597	18,048	18,670	15,181	14,559	18,048	18,670	19,292	19,292
33,933	18,591	19,674	20,360	14,776	14,090	19,674	20,360	21,038	21,038
der Staatsstraßen für die beiden Jahre 1876 und 1878.									
39,212	28,208	27,432	28,378	11,780	10,834	27,432	28,378	29,324	29,324
77,296	72,115	63,738	65,936	13,558	11,360	63,738	65,936	68,134	68,134
64,432	49,696	45,952	47,537	18,480	16,895	45,952	47,537	49,122	49,122
43,265	33,510	34,377	35,563	8,888	7,702	34,377	35,563	36,748	36,748
81,004	79,277	80,720	83,504	284	—	80,720	81,004	86,287	81,004
33,946	33,946	45,491	47,059	—	—	33,946	33,946	48,628	33,946
17,563	17,563	51,865	53,654	—	—	17,563	17,563	55,442	17,563
45,157	44,571	37,341	38,628	7,816	6,529	37,341	38,628	39,916	39,916
500,646	429,795	466,163	482,246	99,763	81,969	412,512	421,306	498,320	429,808
70,851		16,083		8,794		8,794			

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 21. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Januar 1880.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern L. Stösser, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Joos.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Januar 1880.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Entwurf.

Gesetz,

den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Von der in Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, vorgeschriebenen besonderen Prüfung zum Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche nach beendigtem Universitätsstudium, beziehungsweise nach der durch ein mindestens 2½jähriges Universitätsstudium erlangten wissenschaftlichen Reife zum Eintritt in die praktisch-theologischen Kurse, eine theologische Fachprüfung im Großherzogthum abgelegt haben, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Kommissär angewohnt und das Ergebniß der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlaß zur Beanstandung der Kandidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein wissenschaftlicher Bildung gegeben hat.

Artikel II.

Uebergangs-Bestimmung.

Denjenigen Geistlichen, welche vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits die theologische Fachprüfung bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, kann auf eingelegte Bitte und gelieferten Nachweis der erstandenen Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und dreijährigen Besuches einer deutschen Universität die Staatsprüfung zum Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung erlassen werden.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

I. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, enthielt in dem von der Verleihung der Kirchenämter handelnden §. 9 folgende Bestimmungen (Absätze 2 und 3):

„Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissen„schaftlichen Vorbildung bedingt."

„Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt."

Zum Vollzuge dieser Gesetzesbestimmungen erging sodann die Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 6. September 1867, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend (Anlage 1).

Nachdem letztere bereits durch die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch das Ministerium des Innern über den gleichen Gegenstand erlassene Verordnung vom 2. November 1872 (Anlage 2) verschiedene Aenderungen erfahren, traten durch das Gesetz vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, an die Stelle der Absätze 2 und 3 des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 folgende Bestimmungen (Artikel 1):

„Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist „durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

„Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene „Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer Deutschen Uni„versität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach zwei ein halbjährigem „Universitätsstudium durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte „und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche „Vorbildung erworben habe.

„Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine „Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden „(Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren. Das Nähere wird durch Regierungsverordnung be„stimmt.

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Kapitularvikar, den „Generalvikar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und „Lehrer des Seminars."

Das Verfahren bei der nunmehr durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift verlangten staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung wurde neu geregelt durch landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1874 (Anlage 3).

Digitized by Google

Während das Gesetz vom 19. Februar 1874 und die zu dessen Vollzug ergangene Verordnung vom 3. Mai 1874 in Beziehung auf den Umfang der von den Kandidaten des geistlichen Amts nachzuweisenden allgemein wissenschaftlichen Vorbildung und in Beziehung auf die Art des Nachweises in der Hauptsache die Vorschriften der durch die Ministerialverordnung vom 2. November 1872 geänderten Verordnung vom 6. September 1867 beibehielten, besteht eine sehr wesentliche Verschiedenheit zwischen dem durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 geschaffenen und dem früheren Rechtszustande hinsichtlich der Befugnisse, für welche die Ablegung einer staatlichen Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung, bezw. die Erlangung des Dispenses von derselben, eine gesetzliche Voraussetzung bildet; früher hing davon nur die Fähigkeit zur definitiven Anstellung in einem Kirchenamte (die Erlangung einer Pfründe) ab, seit Erlassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 aber jede öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen, also insbesondere auch die nur provisorische oder aushilfsweise Verwendung in der Seelsorge.

II. Vor Erlassung der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 ist den kirchlichen Oberbehörden der beiden christlichen Bekenntnisse im Großherzogthum, dem erzbischöflichen Ordinariat und dem evangelischen Oberkirchenrath, der Entwurf zur Aeußerung mitgetheilt worden. Von beiden Behörden wurden Beanstandungen erhoben, welche theils gegen die Erlassung der in Aussicht genommenen Verordnungen überhaupt, theils gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes sich richteten. Uebereinstimmend wurde insbesondere beiderseits hervorgehoben, daß der Entwurf von den Kandidaten des geistlichen Standes ein größeres Maß allgemein wissenschaftlicher Vorbildung, oder doch eine andere, für die Kandidaten beschwerlichere Art der Nachweisung dieser Vorbildung verlange, als von den Kandidaten der anderen akademische Studien voraussetzenden Berufsfächer. Für die letzteren, namentlich für die künftigen Diener des Staates, jene nicht ausgenommen, welchen der Weg bis zu den höchsten Beamtungen im Staate offen stehe, sei neben der die Vorbedingung des Universitätsbesuches bildenden Maturitätsprüfung nur das Hören einiger dem Kreise der philosophischen Fakultät angehöriger Vorlesungen ohne nähere Bezeichnung derselben vorgeschrieben; eine weitere Prüfung aber, außer der geordneten Prüfung für das erwählte Berufsfach, werde ihnen nicht angesonnen.

Die Großh. Regierung hat schon damals, das Gewicht dieser Einwendungen wohl würdigend, sich die Frage vorgelegt, ob nicht auf die Kandidaten des geistlichen Amtes in gleicher Weise, wie auf die Studirenden der anderen Berufsfächer, lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1822 (Reg.-Bl. Nr. 10) sowie der — inzwischen durch Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869, betreffend die Organisation der Gelehrtenschulen, ersetzten — Verordnungen vom 13. Mai 1823 (Reg.-Bl. Nr. 13) vom 31. Dezember 1836 (Reg.-Bl. 1837 Nr. 8) und vom 1. November 1839 (Reg.-Bl. S. 242) in Anwendung zu bringen seien.

Für die verneinende Beantwortung der Frage war in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß die Einrichtung der von den Studirenden der Theologie abzulegenden Fachprüfungen nicht gestatte, die Studirenden in Beziehung auf die Art und Weise der Verlässigung über den Besitz einer ausreichenden allgemein wissenschaftlichen Vorbildung den Kandidaten der andern Studienfächer völlig gleich zu behandeln.

Die Studirenden der Rechts- und der Kameralwissenschaft, der Medizin und der Philologie legen nach Vollendung ihrer akademischen Studien eine Staatsprüfung vor einer Staatsbehörde ab. Obwohl diese Prüfung zunächst zu zeigen bestimmt ist, ob die Kandidaten ihrem künftigen fachlichen Berufe gewachsen sind, so wird doch dabei für jeden Examinanden auch klar gestellt, wie es sich mit seiner allgemeinen Bildung verhält. Sie tritt zu Tage bei der ganzen Auffassung der Fachwissenschaft, in allen schriftlichen Ausarbeitungen und in den mündlichen Darlegungen des Examinanden.

Daß die Erstehung einer Prüfung in denjenigen Wissenschaftszweigen, welche nach den in Deutschland geltenden Anschauungen und Ordnungen zur fachlichen Ausbildung eines Theologen — gleichviel welchen Bekenntnisses — gehören, den Besitz einer eben so umfänglichen allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, wie andere wissenschaftliche Fachprüfungen, voraussetze und darum an sich nicht minder geeignet sei, als Mittel für die Verlässigung über den Besitz dieser Vorbildung zu dienen, ist wohl nicht zu bestreiten. Allein das staatliche Gesetz (und zwar schon das Gesetz vom 9. Oktober 1860) verlangt, daß von den Kandidaten des geistlichen Amtes der Nachweis einer für

Digitized by Google

genügend zu erachtenden allgemein wissenschaftlichen Vorbildung dem Staate und zwar auf denjenigen Zeitpunkt geliefert werde, mit welchem die Befähigung zum Eintritt in kirchliche Aemter, zur Ausübung kirchlicher Funktionen thatsächlich wirksam werden soll. Nun wurden aber zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 6. September 1867 und während des ganzen seitdem bis zur Gegenwart verflossenen Zeitraums die Fachprüfungen der Geistlichen beider christlichen Bekenntnisse ohne jede staatliche Betheiligung oder Kenntnißnahme lediglich durch kirchliche Organe abgenommen.

Die Staatsregierung war somit nicht in der Lage, bei Gelegenheit jener Prüfungen sich davon Kenntniß zu verschaffen, inwieweit bei den angehenden Theologen die in der Mittelschule erworbene allgemeine Bildung während der Fachstudien nicht allein sich erhalten, sondern etwa auch Vertiefung und Erweiterung erfahren habe.

III. Anders war in früherer Zeit die Einrichtung der theologischen Fachprüfungen. Für das katholische Bekenntniß hatte das landesherrliche Edikt vom 30. Januar 1830 (Reg.-Bl. Nr. 3) in §. 27 verordnet:

„In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die „Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur „Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, wür„dig befunden worden sind."

Die vorstehende Bestimmung kam bis 1852 jeweils in der Weise zur Ausführung, daß die Kandidaten des geistlichen Standes nach Zurücklegung eines mindestens dreijährigen Universitätsstudiums und vor dem Eintritt in das zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmte Priester-Seminar eine fachwissenschaftliche Prüfung ablegten. Die Prüfung wurde durch Mitglieder des erzbischöflichen Ordinariats unter Leitung eines vom Erzbischof als Prüfungs-Kommissär bestellten Ordinariatsmitgliedes abgenommen. Derselben wohnte ein landesherrlicher Kommissär (in der Regel ein Mitglied der katholischen Kirchensektion des Ministeriums des Innern, nachmals des katholischen Oberkirchenraths) an, welchem die Kandidaten vor Beginn der Prüfung ihre Abiturienten- bezw. Maturitäts-Zeugnisse sowie die Zeugnisse über die nach Vorschrift an der Universität zu hörenden Vorlesungen vorzulegen hatten. Der landesherrliche Kommissär ließ sich die schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Einsicht zustellen und war bei der mündlichen Prüfung anwesend. Nach Schluß der Prüfung gab sodann der landesherrliche Kommissär selbst — wenn ihm besondere desfallige Ermächtigung ertheilt war — oder auf dessen Bericht der katholische Oberkirchenrath die Erklärung ab, ob dem Eintritt der Geprüften, oder welcher derselben, von Seiten des Staates ein Hinderniß entgegenstehe.

Aus Anlaß der von den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz an sämmtliche Regierungen der zur Errichtung dieser Provinz vereinigten Staaten eingereichten Denkschrift vom 5. Februar 1851, in welcher die Bischöfe unter Anderm das Recht der völlig freien Prüfung der Kandidaten des geistlichen Standes, mit Ausschließung der Staatsregierungen von jeder Vertretung bei derselben, beanspruchten, erging die landesherrliche Verordnung vom 1. März 1853, (Reg.-Blatt Nr. 7) welche das Edikt vom 30. Januar 1830 in mehreren Punkten abänderte. Die Bestimmungen über die Prüfung zum Eintritt in das Priesterseminar erhielten in der neuen Verordnung (§. 8) folgende Fassung:

„Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Kandidaten in einer von der bischöflichen „Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein.

„Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Kommissär bei, welcher sich die Ueberzeugung zu „verschaffen hat, daß die Kandidaten den Gesetzen und den Vorschriften des Staates Genüge geleistet „haben und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind.

„Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach erhobener Einsprache des „landesherrlichen Kommissärs in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt „ist, nicht erfolgen."

Die Verordnung vom 1. März 1853 ist indessen hinsichtlich der die Kandidatenprüfung betreffenden Vorschriften niemals zur wirklichen Anwendung gekommen, indem der Erzbischof von Freiburg dieselben als mit den

Digitized by Google

Ansprüchen der Kirche unvereinbar ablehnte und demgemäß die Einladung des landesherrlichen Kommissärs zu den Prüfungen fortan unterließ.

So wurden von dem Jahre 1853 an die Prüfungen der Kandidaten für das Priesterseminar ohne Anwohnung eines landesherrlichen Kommissärs abgehalten — in Widerspruch mit §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853, bis letztere selbst durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 (§. 17 Abs. 1) für aufgehoben erklärt ward. Von Seiten der Staatsregierung wurden die so Geprüften als unfähig zur Erlangung eines Kirchenamtes behandelt, bis im Gefolge der zu Anfang der 1860er Jahre zwischen Staats- und Kirchenregierung erfolgten Verständigungen durch thatsächliche Zulassung der seit 1853 Geprüften auch der bezügliche Differenzpunkt seine einstweilige Erledigung fand.

Für das evangelische Bekenntniß waren die von den Kandidaten des geistlichen Amts abzulegenden Fachprüfungen geregelt durch eine landesherrliche Verordnung vom 5. Juni 1828 (Reg.-Bl. Nr. 11). Dieselben wurden abgenommen durch die „evangelische Kirchen- und Prüfungskommission", auf deren Antrag sodann die evangelische Kirchensektion des Ministeriums des Innern — nachmals der evangelische Oberkirchenrath — entschied, welche der Geprüften unter die Pfarrkandidaten aufzunehmen seien. Da vor 1860 der evangelische Oberkirchenrath (früher die evangelische Ministerial-Kirchen-Sektion) eine Staatsbehörde war, hatten auch die unter seiner Leitung vor sich gehenden Prüfungen für das evangelisch-theologische Fach wesentlich die Eigenschaft von Staatsprüfungen. Durch die Kirchenverfassung von 1861, welche für die evangelisch-protestantische Kirche den in §. 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 anerkannten Grundsatz der Selbstständigkeit der beiden christlichen Kirchen in Verwaltung ihrer Angelegenheiten zur Ausführung brachte, erhielt der evangelische Oberkirchenrath die Stellung einer ausschließlich kirchlichen Behörde. Von da an waren somit auch die Fachprüfungen der evangelischen Theologen, obwohl deren äußerliche Gestaltung keinerlei Aenderung erfahren hatte, zu einer rein kirchlichen Einrichtung, bei welcher der Staat nicht vertreten war, geworden.

IV. Als nun an die Großh. Regierung die Aufgabe herantrat, zu §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu treffen, konnten für die Erbringung des vom Gesetze verlangten Nachweises zwei Wege in's Auge gefaßt werden: auf der einen Seite die Wiederherstellung einer solchen Einrichtung der theologischen Fachprüfungen, daß diese auch für den Staat als Mittel zur Verlässigung über den Stand der allgemein wissenschaftlichen Bildung der Kandidaten dienen können; auf der anderen Seite die Einführung einer auf den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Bildung sich beschränkenden, als ausschließlich staatliche Einrichtung zu betrachtenden und von der theologischen Fachprüfung getrennt zu haltenden selbstständigen Prüfung.

Der erstere Weg mag weniger, als der andere, der in unserer Zeit so viel betonten Forderung scharfer Abgrenzung des kirchlichen vom staatlichen Gebiete entsprechen; er hat aber in praktischer Hinsicht unverkennbare Vorzüge. Die Kandidaten bleiben verschont mit der Last eines doppelten Examens, welche Last, unter allen Umständen beschwerlich, noch drückender wird für diejenigen, welchen durch die Kosten der Reise an den Prüfungsort und des Aufenthalts daselbst ein nicht unbeträchtlicher Aufwand verursacht wird. Es werden die Schwierigkeiten vermieden, welche von einer für die Kandidaten der verschiedenen Bekenntnisse gemeinsam abzuhaltenden staatlichen Prüfung ungertrennlich sind. Auch wer eine von confessionellen Besonderheiten freie allgemein wissenschaftliche Bildung an sich für möglich hält, wird nicht verkennen, daß ein mehrjähriges, je nach dem Bekenntniß der Studirenden von so wesentlich verschiedenem Inhalt ausgefülltes theologisches Fachstudium nicht ohne thatsächlichen Einfluß auf die Art und Weise bleiben kann, in welcher die auf der Mittelschule gewonnene allgemeine Bildung während der akademischen Studien sich weiter entwickelt. Wird aber den daraus hervorgehenden Besonderheiten bei der für die Verlässigung über den Stand jener Bildung bestimmten Prüfung nicht Rechnung getragen, so liegt hierin eine weitere, sehr empfindliche Erschwerung der Prüfung.

Erschwerungen des theologischen Studiums nach Möglichkeit zu vermeiden, gebietet aber schon die Rücksicht auf den schwachen, seit einer Reihe von Jahren bei beiden christlichen Bekenntnissen das Bedürfniß weitaus nicht deckenden Zugang von Kandidaten des geistlichen Amtes.

Digitized by Google

Dieser Vorzüge ungeachtet konnte im Jahre 1867 bei damaliger Lage der Verhältnisse die Großh. Regierung auf die Wiederherstellung einer Betheiligung des Staates bei den theologischen Fachprüfungen nicht zurückkommen. Die praktische Durchführung einer solchen Einrichtung kann nur mittelst Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde geschehen, da nach Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 der Staat nicht die Befugniß beanspruchen kann, die von den Kandidaten des geistlichen Amtes zu verlangende Fachprüfung — eine unzweifelhaft innerkirchliche Angelegenheit — von sich aus zu ordnen. Nach der Stellung aber, welche der Erzbischof zu Freiburg gegenüber dem §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853 eingenommen hatte, durfte die Großh. Regierung nicht daran zweifeln, daß wenigstens in Ansehung des katholischen Theiles jeder Versuch der Anbahnung einer bezüglichen Verständigung als völlig aussichtslos sich erweisen würde.

So konnte damals nur der zweite Weg, die Einführung einer besonderen Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung, dessen Beschreitung von einer Mitwirkung der Kirchen nicht abhängig war, gewählt werden; es erging demgemäß die landesherrliche Verordnung vom 6. September 1867 (Anlage 1), aus welcher sodann die späteren staatlichen Vorschriften über denselben Gegenstand sich herausgebildet haben.

Der Erzbischof von Freiburg hat bekanntlich in der Verordnung vom 6. September 1867 einen Eingriff in kirchliche Rechte und in den Bestimmungen derselben eine so schwere Beeinträchtigung kirchlicher Interessen gefunden, daß er nicht allein Rechtsverwahrung einlegte, sondern auch den Geistlichen und den Kandidaten des geistlichen Standes der Erzdiözese Freiburg untersagte, „sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen, d. h. um Zulassung zu oder Erlassung von derselben anzusuchen oder sich dieser Prüfung zu unterziehen.“ (Verordnung des Erzbischofs vom 14. September 1867.) Die nämliche Stellung hat die kirchliche Oberbehörde der Erzdiözese Freiburg gegenüber der Verordnung vom 2. November 1872 (Anlage 2) und dem Gesetze vom 19. Februar 1874 eingenommen.

Der Verordnung vom 2. November 1872 waren Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden beider christlichen Bekenntnisse vorausgegangen, bei welchen die Staatsregierung dem Kapitelsvikariat der Erzdiözese Freiburg ihre Geneigtheit erklärte, neben einigen sonstigen Aenderungen der Verordnung von 1867 insbesondere die eintreten zu lassen, daß die Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung nach dem Bekenntniß der Kandidaten getrennt, für die evangelisch-protestantischen in Karlsruhe, für die katholischen in Freiburg, stattzufinden habe. Die Verhandlungen waren indessen dem katholischen Theil gegenüber resultatlos, indem bei längerem Ausbleiben einer Erklärung die Staatsregierung ihr Anerbieten als abgelehnt ansah.

V. Nicht denselben Verlauf, wie in Baden, hat im Nachbarstaate Württemberg die Frage der Betheiligung des Staates bei der Vorbildung des katholischen Klerus genommen. Auch dort war zufolge einer unter den Staaten, deren Gebiete den Umfang der oberrheinischen Kirchenprovinz bilden, getroffenen Vereinbarung — eine dem badischen Edikt vom 30. Januar 1830 fast durchgehend gleichlautende landesherrliche Verordnung vom gleichen Tage ergangen, deren §. 27 mit dem nämlichen Paragraphen der badischen Verordnung genau übereinstimmte. Die württembergische Verordnung wurde für aufgehoben erklärt in Artikel 22 des dortigen Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Artikel 3 des nämlichen Gesetzes bestimmt:

> „Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürger-
> „rechtes, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend anerkannten wissenschaftlichen
> „Vorbildung bedingt.“

Vollzugsanordnungen zu dieser Gesetzesbestimmung zu erlassen, war in Württemberg nicht erforderlich, weil dort die Fachprüfung für die katholischen Kandidaten des geistlichen Standes sowohl vor als nach Verkündung des Gesetzes vom 30. Januar 1862 so eingerichtet war und bis auf den heutigen Tag unter Zustimmung und Mitwirkung der bischöflichen Behörde so geblieben ist, daß mittelst dieser Prüfung auch der Staat sich Kenntniß von dem Stande der allgemein wissenschaftlichen Bildung der Kandidaten verschaffen kann. Das Nähere hierüber ist aus den von dem Königlich Württembergischen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens der Großh. Regierung

Digitized by Google

mitgetheilten, in Anlage 4 enthaltenen „Notizen über die in Württemberg bestehende Einrichtung für Aufnahme in das Priester-Seminar in Rottenburg“ zu ersehen.

VI. Wenn gegenüber dem oben (IV.) erwähnten Verhalten der leitenden Behörde des katholischen Religionstheils im Großherzogthum die Staatsregierung stets den Standpunkt eingenommen hat, Einwendungen gegen die staatsgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulassung zur Bekleidung eines Kirchenamtes, bezw. zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen von dem Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung abhängig machen, keinerlei Folge zu geben, insofern die Einwendungen davon ausgingen, daß der Staat zur Erlassung solcher Vorschriften überhaupt nicht berechtigt sei, so hat doch die Großh. Regierung schon bei früheren Anlässen — so namentlich in den Verhandlungen von 1872 — sich geneigt gezeigt, Wünschen der kirchlichen Behörde, welche auf den Inhalt der in Rede stehenden Vorschriften sich beziehen, wohlwollende Würdigung und thunliche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Als nun anlässlich einer gegen Ende des verflossenen Jahres zwischen dem Ministerium des Innern und dem Kapitelsvikariat der Erzdiözese Freiburg gepflogenen Korrespondenz die letztere Behörde ihre Bereitwilligkeit kund gab, für den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes zur Herstellung einer der württembergischen entsprechenden Einrichtung mitzuwirken, glaubte die Großh. Regierung auch ihrer Seits einer auf das gleiche Ziel sich richtender Mitwirkung nicht versagen zu sollen. Sie konnte dies um so weniger, als für sie kein Zweifel besteht, daß nicht allein der Zweck der im Gesetze vom 19. Februar 1874 verlangten besonderen Prüfung ebenso vollständig auf dem Wege des württembergischen Verfahrens erreicht werden kann, sondern daß letzteres, wie bereits unter IV. angedeutet, in praktischer Hinsicht manche Vorzüge bietet.

Die Gesetzesvorlage, welche für die hiernach in Aussicht genommene Einrichtung die Grundlage zu schaffen bestimmt ist, hat nicht sowohl eine Aenderung, als vielmehr eine Ergänzung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 im Auge. Keine der Bestimmungen desselben soll aufgehoben werden; dagegen soll zu der in jenem Gesetze vorgesehenen einen Art des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung eine zweite hinzutreten. Die letztere Art der Erbringung des Nachweises kann nur in Ausführung kommen unter Mitwirkung der Kirchen. Die katholische Kirche insbesondere kann für ihre Kandidaten des geistlichen Standes der Vortheile der in Aussicht genommenen neuen Einrichtung nur theilhaftig werden, wenn und so lange sie durch Mitwirkung zum Vollzuge sich auf den Boden des staatlichen Gesetzes stellt und damit insbesondere das staatliche Recht, von den Kandidaten des geistlichen Amtes den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu fordern, thatsächlich anerkennt.

Im Gegensatz zu der Stellung, welche der frühere Erzbischof zu Freiburg zu der früher bestandenen ganz ähnlichen Einrichtung eingenommen, hat nunmehr das Kapitelsvikariat der Erzdiözese Freiburg die oben erwähnte Anerkennung bereits ausgesprochen durch die an das Ministerium des Innern gerichtete bestimmte Erklärung der kirchlichen Mitwirkung zur Ausführung von Bestimmungen, wie solche in der Gesetzesvorlage vorgesehen sind. Würde diese Mitwirkung gleichwohl nicht eintreten, oder würde eine Kirche künftig ein zu der bezüglichen Forderung des Staatsgesetzes in Gegensatz tretendes Verhalten wieder einnehmen, so wäre für die betreffende Kirche die Folge lediglich die Fortdauer, bezw. die Wiederkehr des Zustandes, welcher aus dem seitherigen kirchlichen Widerstande gegen die Verordnung von 1867 und des Gesetzes von 1874 hervorgegangen ist.

VII. Zu den einzelnen Artikeln der Vorlage bleibt noch zu bemerken übrig:

Zu Artikel I.

1. Nach dem Ergebniß der von dem Ministerium des Innern sowohl mit dem Kapitels-Vikariat der Erzdiözese Freiburg als mit dem evangelischen Oberkirchenrath über den Gegenstand der Gesetzesvorlage gepflogener Erörterungen wird auf staatlicher wie auf kirchlicher Seite vorausgesetzt, daß die theologische Fachprüfung, welcher ein staatlich ernannter Kommissär anzuwohnen hätte, bestehe

a. für die Kandidaten des katholischen Bekenntnisses: in einer von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzunehmenden akademischen Schlußprüfung;

Digitized by Google

b. für die Kandidaten des evangelisch-protestantischen Bekenntnisses: in der durch die Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (Kirchenverordnungsblatt Nr. 14) den Kandidaten der evangelischen Theologie vorgeschriebenen theologischen Vorprüfung, welche am Sitze des evangelischen Oberkirchenraths durch eine Prüfungskommission abgenommen wird, die unter dem Vorsitze des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths, aus den theologischen Mitgliedern des letztern und erforderlichen Falles aus weiteren vom Oberkirchenrath zu ernennenden Kommissären sich zusammensetzt.

Mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher die Kandidaten des evangelischen Bekenntnisses die Vorprüfung abzulegen haben — in der Regel nach Zurücklegung des fünften Semesters des Universitätsstudiums — ist in den Artikel I. des Entwurfs der Beisatz: „beziehungsweise nach der durch ein mindestens 2½ jähriges Universitätsstudium" ꝛc. aufgenommen worden.

2. Die Vorschrift in §. 15 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen (Ges.- und Verordn.-Bl. 1869 Nr. 22), wornach die Studirenden der Jurisprudenz, der Medizin und der Kameralwissenschaft, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, den Nachweis bringen müssen, daß sie in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört haben, würde durch Regierungsverordnung auch für die Studirenden der Theologie wieder als verbindlich erklärt werden.

3. Obliegenheit des der theologischen Fachprüfung anwohnenden staatlichen Kommissärs wäre zunächst die Verlässigung darüber, daß bezüglich aller Kandidaten der Nachweis der erstandenen Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und des vorgeschriebenen Besuches einer deutschen Universität ordnungsgemäß geliefert, auch der unter Ziffer 2 vorstehend erwähnten Vorschrift genügt sei. Sodann hätte der Kommissär an dem Prüfungsverfahren selbst in der Weise sich zu betheiligen, daß er von den schriftlichen Arbeiten der Examinanden Einsicht nimmt und bei der mündlichen Prüfung anwesend ist. Ueber den Befund, insbesondere über das von der Fakultät bezw. von der kirchlichen Prüfungskommission festgestellte Ergebniß der Prüfung würde der Kommissär an das Ministerium des Innern berichten, welches sodann darüber zu entscheiden hätte, welche der Geprüften etwa wegen eines bei der Prüfung zu Tage getretenen Mangels genügender allgemein wissenschaftlicher Bildung zu beanstanden seien. Die so Beanstandeten wären wie Nichtbestandene zu behandeln.

4. Da im Falle des Zustandekommens des von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Gesetzes die auf den Kirchendienst im Großherzogthum aspirirenden Kandidaten — sowohl katholischen wie evangelischen Bekenntnisses — voraussichtlich alle die im neuen Gesetze zugelassene Art des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Bildung wählen würden, käme die im Gesetze vom 19. Februar 1874 vorgesehene besondere Staatsprüfung nur noch in Ausnahmsfällen zur Anwendung, z. B. wenn eine Kirche zu Kirchenämtern oder zu kirchlichen Funktionen im Großherzogthum Geistliche — ohne diese einer inländischen theologischen Fachprüfung zu unterwerfen — berufen will, welche ihre Ausbildung im Auslande empfangen haben, und wenn die beigebrachten Nachweisungen über die Beschaffenheit jener Ausbildung für die Staatsbehörde nicht die Ueberzeugung begründen, daß die allgemein wissenschaftliche Bildung des zu berufenden den hierländischen Anforderungen entspreche.

Zu Artikel II.

Denjenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 bereits die theologische Prüfung bestanden hatten, kann schon auf Grund der Uebergangsbestimmung in Artikel 4 jenes Gesetzes die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Bildung erlassen werden. Jene, die erst seitdem die theologische Prüfung erstanden haben, bezw. zu Priestern geweiht wurden, könnten, wenn nicht zu ihren Gunsten eine ähnliche Uebergangsbestimmung getroffen wird, die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogthums nur erlangen, wenn sie entweder nachträglich der besonderen Staatsprüfung des Gesetzes von 1874 sich unterziehen oder eine nochmalige theologische Fachprüfung, welcher alsdann ein staatlicher Kommissär anzuwohnen hätte, ablegen. Dieselben Gründe, die s. Z. dafür bestimmend waren, für diejenigen Geistlichen, welche die bereits in den Verordnungen von 1867 und 1872 verlangte Staatsprüfung nicht abgelegt hatten,

Digitized by Google

Dispensation zuzulassen, dürften dafür sprechen, eine gleiche Behandlung auch den in ähnlicher Lage befindlichen seit 1874 zugegangenen Geistlichen bezw. Kandidaten des geistlichen Amtes zu Theil werden zu lassen.

Die Mitwirkung, welche die kirchliche Oberbehörde des katholischen Religionstheils für den Vollzug eines der Vorlage entsprechenden Gesetzes zu leisten erklärt hat, ist selbstverständlich (und nach ausdrücklicher, desfallsiger Aeußerung jener Behörde) auch auf die Uebergangsbestimmung, in welcher der Inhalt des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wieder inbegriffen ist, in dem Sinne zu beziehen, daß der Nachsuchung der Dispensation durch die betreffenden Geistlichen von Seiten der Kirchenbehörde ein Hinderniß nicht allein nicht in den Weg gelegt, sondern dieselbe schlechthin für zulässig erklärt wird.

Nachdem durch die in Artikel I. und II. des Entwurfs getroffenen Vorkehrungen der dem Staate zukommende Einfluß auf die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche hinreichend gewahrt erscheint, so darf man sich der Hoffnung hingeben, daß die nunmehr zulässig erscheinende Erleichterung der bisherigen Bedingungen der Vorbildung und die Beseitigung bisheriger Hemmnisse der Ausübung kirchlicher Funktionen einem personellen Mangel in der Pastoration hinreichend vorbeugen werden.

Digitized by Google

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission zu erbringen.

Die Kommission wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt.

§. 2.

Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjar und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen $1^1/_2$ Jahren abzulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Kandidaten ausnahmsweise auch später zu der Prüfung zulassen.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise im August zu geschehen hat, vorzulegen:

1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae;
2. ein Zeugniß über die Abiturienten- beziehungsweise Maturitäts-Prüfung;
3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens
   zwei philologischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiete der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung,
   einer Vorlesung über Philosophie,
   einer Vorlesung über Geschichte;
4. den Nachweis über das Indigenat.
   Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§. 4.

In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Kandidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Styl nach deutschem Diktat ohne erhebliche Fehler fertigen kann;

Digitized by Google

2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, so daß wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;
5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit;
6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt.

§. 5.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission kollegialisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Kandidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon.

Wer in einem der unter §. 4, Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Kandidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden.

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 unter folgenden Beschränkungen in Wirksamkeit:

1. denjenigen Theologen, welche bereits im Jahre 1862 oder früher die theologische Prüfung vor dem evangelischen Oberkirchenrath bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, ist die vorstehend angeordnete Staatsprüfung hiermit erlassen;

2. den später, aber vor Verkündigung dieser Verordnung Examinirten, beziehungsweise Geweihten wird das Ministerium des Innern die Prüfung erlassen, sofern sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern;

3. die Theologie-Studirenden beider Konfessionen, welche sich zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung bereits im dritten oder einem späteren Semester befinden, können zur Prüfung zugelassen werden ohne den Nachweis, daß sie alle in §. 3 bezeichneten Vorlesungen besucht haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatministerium, den 6. September 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verordnung.

Die allgemein wiſſenſchaftliche Vorbildung der Geiſtlichen betreffend.

Mit höchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom Heutigen wird unter theilweiſer Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 verordnet:

Die Prüfung über die allgemein wiſſenſchaftliche Vorbildung der Geiſtlichen kann ſchon nach zwei- und ein halbjährigem Univerſitätsſtudium abgelegt werden.

Die Zulaſſung zur Prüfung erfolgt auf die Vorlage von Nachweiſen

1. über die Abiturienten-, beziehungsweiſe Maturitätsprüfung,
2. über mindeſtens zwei- und einhalbjährige Univerſitätsſtudien,
3. über den Beſuch von mindeſtens drei Vorleſungen aus dem Lehrkreiſe der philoſophiſchen Fakultät (§. 15 der höchſten Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organiſation der Gelehrtenſchulen), und
4. über den Beſitz des Badiſchen Staatsbürgerrechts.

Eine ſchriftliche Prüfung in der lateiniſchen Sprache (Fertigung eines lateiniſchen Stils) und eine Prüfung über die Kenntniß der Staatsverfaſſung des Großherzogthums ſowie der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate findet nicht mehr ſtatt. Die der Prüfungs-Kommiſſion im Abſatz 2 des §. 5 der höchſten Verordnung vom 6. September 1867 für die Beurtheilung des Prüfungsergebniſſes gegebene Weiſung tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 1872.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Jolly.

vdt. Schenkel.

Digitized by Google

Anlage 3.

Landesherrliche Verordnung.

Die Dispensation von der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Februar 1874 haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel.

Gesuche um Dispens von der Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.) erledigt das Ministerium des Innern.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Landesherrliche Verordnung.

Das Verfahren bei der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums haben wir auf Grund des Artikel I. des Gesetzes vom 19. Februar d. J., die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend," beschlossen und verordnen:

§. 1.

Das Ministerium des Innern ernennt die Kommission, welche die Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen abzunehmen hat. Die Kommission wird unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des genannten Ministeriums aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen, sowie aus technischen Mitgliedern des Oberschulraths zusammengesetzt.

§. 2.

Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst in Karlsruhe statt. Die Anmeldung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse hat im März beziehungsweise im August zu geschehen.

Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

Digitized by Google

§. 3.

In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Kandidat ihm vorgelegte, nicht zu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und erläutern kann;
2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten; namentlich der neueren deutschen Geschichte, so daß wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;
5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit.

§. 5.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Prüfungs-Kommission collegialisch. Sie stellt denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen der Kandidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden und gibt denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Kandidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note angeführt werden.

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 6.

Die Verordnungen vom 6. September 1867 und vom 2. November 1872 in obigem Betreffe treten außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

Anlage 4.

Notizen

über die

in Württemberg bestehende Einrichtung für Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg.

Seit Erlassung des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, ist hinsichtlich der Abhaltung der Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar eine Abänderung der bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmungen nicht erfolgt.

Die Prüfung — sogenannte akademische Schlußprüfung — ist an sich eine rein technische Prüfung, die ausschließlich von der katholisch-theologischen Fakultät vorgenommen und geleitet wird. Diese Prüfung wird bis jetzt von dem Bischof auf Grund hierüber gepflogener Verhandlungen, jedoch unter Wahrung seines Rechts, je nach Umständen eine besondere Prüfung abzuhalten, zugleich als Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar in der Weise benützt, daß er dieselbe durch zwei, bei der Feststellung des Prüfungs-Ergebnisses jedoch nicht mitwirkende Abgeordnete beschickt, und aus der Zahl der von der Fakultät für befähigt erklärten Kandidaten diejenigen aufnimmt, welche er nach dem von der Konviktskommission und seinen Abgeordneten abgegebenen Gutachten der Aufnahme für moralisch würdig erkennt. Andererseits ist nach Artikel 3 des erwähnten Gesetzes die Zulassung zu einem Kirchenamt durch den Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Bildung bedingt. Dieser Nachweis wird nach den Motiven zu dem genannten Artikel als erbracht angesehen, wenn die Kandidaten ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien des Landes, ihre Fachstudien an der Landes-Universität gemacht und über den Erfolg ihrer akademischen Studien bei der oben angeführten Prüfung sich genügend ausgewiesen haben. Letzterer wohnt neben den Abgeordneten des Bischofs ein Mitglied des katholischen Kirchenraths als Regierungskommissär an, der zwar gleichfalls bei Feststellung des Prüfungs-Ergebnisses nicht mitwirkt, der aber auf Grund seiner Wahrnehmungen und der von dem Dekanat der katholisch-theologischen Fakultät eingesandten Prüfungsprotokolle über Verlauf und Ergebniß der Prüfung dem Kollegium Vortrag erstattet, das sodann für den Fall etwa zu Tage tretender Mängel an das Ministerium Bericht erstatten würde. Sollte ein Kandidat, der sich der akademischen Schlußprüfung mit nicht genügendem Erfolg unterzogen hat, von dem Bischof in das Priesterseminar aufgenommen werden wollen, so müßte eine solche Aufnahme von Seiten der Königlichen Staatsregierung als unzulässig erklärt werden.

Digitized by Google

Geſetzes-Entwurf,

die Verwendung von Zuchthengſten betreffend.

(Nach den Beſchlüſſen der erſten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Durch Verordnung des Handelsminiſteriums kann für einzelne Bezirke des Landes beſtimmt werden, daß Hengſte zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengſtes gehören, nur dann zugelaſſen werden dürfen, wenn ihre Verwendung zu dieſem Zweck nach vorgenommener Prüfung ihrer Zuchttauglichkeit amtlich genehmigt worden iſt.

§. 2.

Die amtliche Genehmigung erfolgt durch eine Kommiſſion von Sachverſtändigen (Körkommiſſion) mittelſt Ertheilung von Körſcheinen. Dieſelben ſind nur für einen beſtimmten, in denſelben zu bezeichnenden Zeitraum giltig; ſie können vor Ablauf der beſtimmten Friſt zurückgezogen werden, wenn die Tauglichkeit der Hengſte zur Zucht aufgehört hat.

§. 3.

Das Handelsminiſterium erläßt die zur Ausführung der §§. 1 und 2 erforderlichen Beſtimmungen über die Bildung und Zuſtändigkeit der Körordnungskommiſſionen und über das von denſelben zu beobachtende Verfahren.

§. 4.

Wer den Beſtimmungen dieſes Geſetzes und den auf Grund deſſelben ergangenen Verordnungen zuwider Hengſte verwendet oder verwenden läßt; wer den Körſchein beim Betrieb des Deckungsgeſchäftes im Umherziehen nicht mit ſich führt, oder denſelben einem Andern unbefugter Weiſe zum Gebrauch überläßt, wird mit einer Geldſtrafe bis zu 150 ℳ beſtraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den

Die erſte Kammer nimmt vorſtehenden Geſetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 24. Januar 1880.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident.
Obkircher.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Marſchall.
Ed. Kölle.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1880.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf: die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **v. Feder.**

Die Großh. Staatsregierung hat sich in Folge einer im Jahr 1876 an die zweite Kammer gelangten, von zwölf Städten eingereichten Petition, über welche der Abg. v. Blittersdorff Namens der Petitionskommission Bericht erstattete, sowie des diese Petition zur Kenntnißnahme überweisenden Beschlusses dieses Hauses vom 14. Juli 1876, ferner in Folge des Beschlusses der zweiten Kammer vom 1. Februar 1879 über die Motion des Abg. v. Blittersdorff in gleichem Betreff, veranlaßt gesehen, den Ständen, zunächst der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf vorzulegen, worin eine Abänderung oder vielmehr Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 in zwei nicht unwesentlichen Punkten vorgeschlagen wird. Beide bildeten einen Theil der von den größeren Städten an diesem Gesetze gemachten Ausstellungen.

Zunächst wird vorgeschlagen, die im Artikel 9 des Gesetzes normirte Straßen-Beitragspflicht Derjenigen, welche an eine neue oder noch unbebaute Ortsstraße anbauen, auch auf Diejenigen auszudehnen, welche schon von früher her an einer erst neu ausgeführten Ortsstraße Bauten besitzen, und sodann wird weiter vorgeschlagen, den Artikel 12 des Gesetzes dahin zu ergänzen, daß die Hauseigenthümer nicht allein bei neu anzulegenden, sondern auch bei schon bestehenden Ortsstraßen zu den Kosten der neuen Herstellung von Kanälen beigezogen werden können.

Angesichts der Beschwerden, welche darüber namentlich von den Städten erhoben worden waren, daß die Anbauer an eine neue Straße bisher allein zu Straßenkostenbeiträgen zugezogen wurden, während die Besitzer von früher errichteten Gebäuden gänzlich befreit waren, und der gleichen Beschwerden, daß nur ein theilweiser Bezug der Eigenthümer zu den Kosten von Abzugskanälen an neuerbauten Straßen möglich war, während die Abzugskanäle an schon bestehenden Ortsstraßen lediglich auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden mußten; angesichts des Kammerbeschlusses vom 14. Juli 1876 und vom 1. Februar 1879, und in der Erwägung, daß eine Ausdehnung der Beitragspflicht auf die Besitzer schon bestehender Bauten, insofern die Errichtung einer Straße denselben von erheblichem Nutzen ist; ebenso die Beiziehung der Hausbesitzer in schon bestehenden Ortsstraßen zu

Digitized by Google

den Kosten der Kanäle, die ihr Besitzthum wohnlicher und werthvoller machen, als ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit erscheint, glaubt Ihre Kommission im Allgemeinen die Vorschläge der Großh. Staatsregierung zur Annahme empfehlen zu müssen.

Im Einzelnen wird zu dem Gesetzesentwurf Folgendes bemerkt:

Zu §. 1.

Hier könnte die Frage auftauchen, von welchem Zeitpunkte an diese gesetzliche Bestimmung in Kraft treten soll. Es wäre die Ansicht denkbar, daß nach Erlassung dieses Gesetzes durch einen Gemeindebeschluß die Beiziehung aller Eigenthümer festgestellt werden könne, welche an den nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Februar 1868 bereits errichteten neuen Ortsstraßen Bauten besitzen, so daß nun diese Eigenthümer nachträglich gleich wie die neueren Anbauer an den Straßenkosten zu partizipiren hätten. Auf der andern Seite wurde die Ansicht geltend gemacht, daß eine solche rückwirkende Kraft dem Gesetze nicht zuzugestehen sei, und daß dasselbe daher nur auf solche Straßen Anwendung finden könne, welche seit seiner Erlassung, also künftighin neu hergestellt werden würden. Obgleich betont wurde, daß hiedurch das Gesetz einer namhaften oder sogar den größten Theil seiner Bedeutung verliere, glaubte doch die Kommission, den Vorschlag der Regierung nur in dem Sinne auffassen zu können, daß derselbe sich nur auf solche Straßen bezieht, die nach Erlassung dieses Gesetzes neu ausgeführt werden. Nach erhobener Mittheilung ist die Großh. Regierung mit dieser Auslegung des §. 1 einverstanden, weßhalb es genügt, diese Uebereinstimmung hier zu konstatiren.

Eine weitere Beanstandung des §. 1 glaubte die Kommission deßhalb erheben zu müssen, weil der Beizug der Eigenthümer schon vorhandener Bauten zu den Kosten einer Straße von einer doppelten, in der Praxis sehr schwer zu erstellenden Voraussetzung abhängig gemacht ist.

Der Beizug eines Eigenthümers soll nämlich nur dann erfolgen können, wenn die neu errichtete Straße dem Baue in hervorragendem Maaße besonderen Nutzen bietet.

Es wäre wohl nicht richtig, wenn man dem Besitzer eines Baues, von dem zu unterstellen ist, daß er eine Verbindung mit der gemeinen Straße besitzt, zumuthen wollte, unter allen Umständen an den Kosten der Errichtung einer neuen Straße beizutragen. Es sind Fälle denkbar, daß die neue Straße einem solchen Eigenthümer sehr wenig dienlich ist, z. B. weil er keinen Ausgang auf dieselbe benützt oder besitzt; weil der schon bestehende Verbindungsweg den Zwecken desselben vollständig entsprach u. s. w. Die Kommission ist daher mit dem Grundsatze einverstanden, daß diese Eigenthümer nur unter der Voraussetzung zu den Kosten der neu errichteten Straße beigezogen werden können, wenn sie wirklich von erheblichem Nutzen für ihr Eigenthum ist, und das letztere dadurch eine entsprechende Werthserhöhung erfährt. Die Kommission glaubt indessen, daß diesem auch in der Regierungsvorlage ausgedrückten Gedanken genügend dadurch Rechnung getragen sei, daß man statt der Worte „in hervorragendem Maaße besonderen Nutzen bietet" die Fassung wählt: „erheblichen Nutzen bietet." Der Regierungsvorschlag gründet sich auf den §. 72 des Gesetzes vom 24. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes, allein, wenn dort der Beizug von einzelnen gewerblichen Unternehmungen einzelnen Grundstücken oder abgegränzten Theilen des Gemeindebezirks zu den Kosten einer Gemeindeeinrichtung oder Anlage unter der Voraussetzung zugelassen ist, daß diese Einrichtung oder Anlage jenen „in hervorragendem Maaße besonderen Nutzen" bietet: so stehen doch der Zulassung dergleichen Beschränkungen in Betreff des Beizugs zu den Kosten einer Straßenanlage erhebliche Bedenken entgegen.

Die Bestimmung des §. 72 ist eine allgemeine und bezieht sich auf alle Gemeindeeinrichtungen und Anlagen. Darunter fallen solche Anlagen, bei denen sofort der hervorragende besondere Nutzen greifbar und in die Augen springend ist, z. B. die Anlage eines Gewerbekanals für die anstoßenden Mühlen-, Werk- und Wiesenbesitzer; die Errichtung einer Brücke, welche eine Verbindung zwischen getrennten Grundstücken herstellt u. s. w. Weniger greifbar und in die Augen springend ist dagegen derjenige Nutzen, welcher durch Errichtung einer Straße für die anstoßenden Eigenthümer entsteht. Der dadurch hervorgerufene erleichterte Verkehr von und zu der Gemeinde läßt sich seinem Werthe nach nicht in Zahlen darstellen und sich nicht in der Weise begründen, wie in jenen Fällen. Wenn man daher dem Gesetze eine praktische Wirksamkeit sichern will, so darf man keine Fassung wählen, welche

Digitized by Google

die größten Schwierigkeiten bei seiner Anwendung bieten wird. Hiezu kommt aber weiter, daß die Petition der Städte und die Motion des Abgeordneten von Blittersdorff, welche den vorliegenden Gesetzesentwurf veranlaßte, gerade von dem Gedanken getragen war, den Gemeinden durch den Beizug derjenigen, die Bauten an einer neu errichteten Straße besitzen, eine Erleichterung zu verschaffen. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht werden, wenn man den Beizug zu den Kosten der Ortsstraßen — eine Gemeindeanlage, die regelmäßiger und obligatorischer Natur ist — von den nämlichen Erschwerungen abhängig machen würde, wie den Beizug zu den Kosten ausnahmsweiser und freiwilliger Gemeindeeinrichtungen und Anlagen.

Die Kommission schlägt daher vor, den §. 1 in folgender Fassung zu genehmigen:

„Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angränzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße erheblichen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben."

Zu §. 2.

Dieser §. gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Es ist durch die vorgeschlagene Fassung eine vielfach gefühlte Beschwerde der Gemeinden beseitigt und werden dieselben nunmehr in den Stand gesetzt sein, da, wo es noch nicht geschehen ist, die Kanalisation mit größerer Energie in die Hand nehmen zu können.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme des §. 2.

Die Kommission hat es auch für ihre Aufgabe erachtet, die in der mehrerwähnten Petition und Motion weiter hervorgehobenen Ausstellungen an dem Gesetze vom 20. Februar 1868 ihrer Prüfung zu unterziehen. Sie ist aber in ihrer Mehrheit nicht zu dem Beschlusse gelangt, weitere Abänderungsvorschläge zu machen.

Was nämlich zunächst den von den Stadtgemeinden vorzugsweise betonten Punkt anbelangt, daß zu Artikel 2 die Aenderung eintrete, wornach für Anlegung der Ortsstraßen Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse „der Zukunft überhaupt" im Gegensatze zu der näheren Zukunft des Gesetzes festgestellt werden sollen, so steht dieser Vorschlag im Zusammenhange mit dem Artikel 8, dessen Aufhebung von der Motion des Abgeordneten von Blittersdorff wie von dem Bericht der Motionskommission, erstattet durch den Abgeordneten von Rotteck beantragt, die aber durch den Kammerbeschluß vom 1. Februar 1879 verworfen worden war.

Dieser Artikel 8 bestimmt nämlich, daß die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 — Einhaltung der Straßenhöhe und Bauflucht bei Neubauten — nur da verlangt werden könne, wo die Straße bis zum Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benützbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepflästert ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

Die Kommission konnte sich in ihrer Mehrheit nicht entschließen, eine Abänderung des Artikels 2 zu beantragen, und bezüglich des in der Kommission beantragten Strichs des Artikels 8 ergab sich bei der Schlußabstimmung Stimmengleichheit. Von der einen Seite hob man hervor, daß die heutige Lage der Dinge überhaupt nicht dazu angethan sei, weitere Beschränkungen des Eigenthümers in Bezug auf Bauten zu rechtfertigen. Es möge wohl richtig sein, daß zur Zeit der hochgehenden spekulativen Bewegung auch von Seiten einzelner Bauunternehmer auf eine rapide Ausdehnung der Städte Rechnung gemacht worden sei und daß sie auf eine Expropriation ihrer regelwidrig ausgeführten Bauten gehofft hätten: allein die Sachlage habe sich unterdessen geändert, und die Stadt-Pläne für eine „nähere" Zukunft seien vollständig ausreichend geworden. Nicht die Beschränkung, sondern die Hebung und Aneiferung der Baulust sei fast überall jetzt am Platze. Um so weniger solle man den Strich des Artikels 8 beantragen und dadurch auf eine unbestimmte und unabsehbare Zeit dem Eigenthümer die Verbindlichkeit auferlegen, sein Eigenthum einem künftig auszuführenden Stadtplane zur Verfügung zu halten, und etwa nur in einer bestimmten Weise zu bauen, von der es immer noch nicht sicher ist, ob sie derjenigen baulichen Ordnung entsprechen werde, die einstens beliebt werden wird. Ohnedem steht der Ge-

Digitized by Google

meinde nach Artikel 5 des Gesetzes das Recht der Expropriation zu, sobald sie beabsichtigt, eine Straße in einer bestimmten Richtung auszuführen. Dadurch könne sie selbstsüchtigen Spekulationen vorbeugen.

Würde man aber den Artikel 8 streichen, so würde die mißliche Folge entstehen, daß wegen Ortsbauplänen, an deren Ausführung zur Zeit Niemand denkt und deren Inangriffnahme überhaupt ungewiß ist, die Eigenthümer in der Umgebung der Städte und Ortschaften mit einer Dienstbarkeit beladen würden, welche die Verwendbarkeit ihres Besitzthums und damit seinen Werth erheblich vermindert.

Eine solche eingreifende Maßnahme kann auch durch das finanzielle Interesse der Gemeinde nicht gerechtfertigt werden.

Von der andern Seite wurde betont, daß die Vorschrift des Artikels 8 in mehreren Städten zu großen Mißständen geführt und unverhältnißmäßige Opfer gefordert hätte. Die Städte seien häufig in der Lage, wegen einzeln stehenden Häusern Straßenanlagen mit großen Kosten zu bewerkstelligen, obgleich eine vollständige Bebauung derselben nicht in Aussicht stehe, es werde auch die Vorschrift des Artikels 8 zu Spekulationen auf Kosten der Gemeinde zu benützen versucht, indem man öfters kreuz und quer gebaut und die Gemeinde habe nöthigen wollen, mit großen Summen Expropriationen vorzunehmen. Mit einem Bauplane für die „nähere" Zukunft sei den Städten nicht gedient.

Eine Dienstbarkeit werde durch Aufstellung eines Bauplanes überhaupt nicht hervorgerufen, es würden die Eigenthümer nicht am Bebauen ihrer Grundstücke gehindert, es werde vielmehr nur eine dauernde Ordnung für die bauliche Entwicklung der Stadt festgestellt.

Da in der Kommission sich weder für die eine, noch die andere Ansicht eine Mehrheit ergab, bleibt das Weitere der Kammer überlassen.

Das weitere Begehren um Einräumung eines Vorzugsrechtes wegen der Straßenkosten-Beiträge hat durch den §. 73 des Gesetzes über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes seine Erledigung gefunden. Was endlich den Wunsch nach Anwendbarkeit des Gesetzes vom 5. Mai 1866, die Anlegung und Verlegung von Feldwegen sowie Zusammenlegung von Grunstücken betr. auch auf die Ortsstraßen betrifft, so verweisen wir auf den ausführlichen Bericht der Kommission über die Motion des Abg. v. Blittersdorff, erstattet von dem Abg. v. Rottek, worin dargethan ist, daß die Verlegung und Zusammenwerfung von landwirthschaftlichen Grundstücken sich nicht in der gleichen Weise bei Bauplätzen bewerkstelligen läßt. Auch hier würde eine schwere Beeinträchtigung der Privatinteressen in Frage kommen, welche Ihre Kommission nicht befürworten kann.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Februar 1880.

Gesetzes-Entwurf,

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Handelsministerium ist ermächtigt, in den Rebkulturen des Großherzogthums Ermittelungen über das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in gleicher Weise anstellen zu lassen, wie dies durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 — Reichsgesetzblatt von 1875, Seite 175 — dem Reichskanzler für das Deutsche Reich eingeräumt ist.

§. 2.

Wenn das Vorhandensein der Reblaus auf einem zur Rebkultur benützten Grundstück oder an einzelnen Rebstöcken festgestellt worden ist, kann das Handelsministerium alle diejenigen Anordnungen treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, insbesondere

1. verbieten, daß Reben und Rebtheile sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ebenso alle sonstigen in den Boden hineinragenden Gegenstände als Pfähle, Zauntheile ꝛc. aus dem bezüglichen Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden;
2. über den Transport von der Rebkultur dienenden Geräthen in den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden beschränkende Vorschriften erlassen;
3. die Vernichtung der verseuchten Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens anordnen und ausführen lassen;
4. die Benützung des Bodens auch nach erfolgter Entseuchung zur Rebkultur oder zur Kultur von Gewächsen überhaupt für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

§. 3.

Es bleibt dem Handelsministerium überlassen, die für nöthig erachteten Anordnungen auf einzelne Theile des verseuchten Grundstückes zu beschränken oder auch, je nach dem räumlichen Umfang der Krankheit, auf eine ganze Gemarkung und selbst auf mehrere Gemarkungen auszudehnen.

§. 4.

Die nach §. 2 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, deren Besitzern schriftlich zu eröffnen; sofern sie eine oder mehrere Gemarkungen umfassen, durch das Amtsblatt zu verkünden und in den betreffenden Gemeinden sodann in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben. Die Anordnungen werden für die Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung der mit der Eröffnung betrauten Organe wirksam.

Digitized by Google

§. 5.

In dringenden Fällen können die in §. 2 Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Anordnungen auch von dem Bezirksamt oder von der Ortspolizeibehörde ausgesprochen werden. Von solchen Anordnungen ist dem Handelsministerium unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches über deren Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung sofort zu befinden hat.

§. 6.

Jeder Besitzer von Reben ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde des Orts oder der Bezirkspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Kosten, welche durch die auf Grund des §. 1 vorzunehmenden Ermittelungen oder durch die Vernichtung der Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens entstehen, werden aus der Staatskasse bestritten. Desgleichen wird auf Verlangen aus der Staatskasse Demjenigen, dessen Reben von den in §. 2 Ziff. 3 bezeichneten Anordnungen betroffen werden, Ersatz des Werths der vernichteten und des Minderwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben vergütet.

Wird die landwirthschaftliche Benützung eines Grundstücks auf bestimmte Zeit untersagt (§. 2 Abs. 4), so wird für den während der Dauer des Anbauverbots sich ergebenden Ertragsausfall eine Vergütung geleistet. Bei der Bemessung der letzteren ist nicht der Ertragswerth, der dem Grundstück als Rebkulturland, sondern derjenige, der ihm bei anderweiter landwirthschaftlicher Benützungsweise zukömmt, zu Grunde zu legen.

§. 8.

Der Betrag der Vergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtswegs festgestellt.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Ist die in §. 6 vorgeschriebene Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden, geht nebstdem jeder Anspruch auf Vergütung verloren; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

§. 10.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Handelsministerium beauftragt.

Gegeben zu ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Januar 1880.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.
Obkircher.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Marschall.
Ed. Kölle.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Februar 1880.

Gesetzes-Entwurf,

den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Die erste Kammer hat obigen Gesetzesentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer mit folgenden Abweichungen angenommen:

Artikel 1.

Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Dieselben müssen zum Richteramte befähigt sein.

Die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräthe berufen. Sie bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und die Ersatzrichter werden von dem Großherzog ernannt.

Artikel 4.

Für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1879 u. s. f. (wie nach dem Beschluß der zweiten Kammer.)

Artikel 5.

Der Disziplinarhof für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten und den vier dienstältesten Mitgliedern des nach §. 15 des Gesetzes vom 14. Februar 1879 für die Richter gebildeten Disziplinarhofes und aus dem Präsidenten und dem dienstältesten Rathe des Verwaltungsgerichtshofes, oder bei deren Verhinderung aus den nach dem Dienstalter folgenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Veranlassung der richterlichen Entscheidung (§. 5) die Beauftragung des Staatsanwaltes (§. 17) geschieht durch das Ministerium des Innern.

Artikel 7.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten führt, wenn nicht ein vorsitzender Rath als Stellvertreter desselben ernannt ist, der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsgerichtsrath den Vorsitz.

Artikel 9

erhält folgenden Zusatz:

Eine Vorentscheidung ist nicht zulässig mit Bezug auf civilrechtliche Klagen:

1. gegen Richter, einschließlich der Bürgermeister, beziehungsweise ihrer Stellvertreter, soweit denselben richterliche Functionen in bürgerlichen Rechtssachen übertragen sind;
2. gegen Gerichtsnotare, Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher;

Digitized by Google

3. gegen die Mitglieder der Grund- und Pfandbuchsbehörden, einschließlich der in §. 9 des Gesetzes vom 24. Januar 1874 über die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten erwähnten Personen;
4. gegen die Standesbeamten.

Artikel 12.

Ueber die Verpflichtung, die Kosten des Vorentscheidungsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu tragen, entscheidet dieser Gerichtshof. Stempelgebühren werden in solchen Fällen nicht berechnet und Sporteln nicht angesetzt.

Artikel 15.

Die Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes bilden einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdienereidikes vom 30. Januar 1819.

Die Uebergangsbestimmung (Artikel 16) fällt weg.

Zur Beurkundung
Karlsruhe, den 30. Januar 1880.

Der Präsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung
Obkircher.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Marschall.
Ed. Kölle.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Februar 1880.

Bericht

der Kommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Erstattet

vom Abgeordneten **H. Strübe.**

Bei der Berathung des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 hatte eine schwache Mehrheit der Kommission der zweiten Kammer den Antrag gestellt, nach §. 23 einen Paragraphen des Inhalts einzuschalten: „Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, an Mädchenschulen und an unteren Klassen von Knabenschulen auf den Antrag der Gemeinden auch Lehrerinnen, welche ihre Befähigung für das Lehramt durch eine Prüfung nachgewiesen haben, in der Eigenschaft von Schulgehilfen zu verwenden, und denselben, wenn sie sich als besonders tüchtig bewährt und eine zweite Prüfung mit Erfolg bestanden haben, die Rechte von Hauptlehrern zu verleihen. Letztere Rechte können jedoch nur ledigen oder im Wittwenstande lebenden Lehrerinnen gewährt werden, und treten mit deren Verheirathung außer Wirksamkeit. Die Bestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes finden auf Lehrerinnen keine Anwendung."

In der Begründung dieses Antrags weist der Bericht der Kommission darauf hin, wie unter allen Berufsarten, welche sich für die Frauenwelt eignen, das Unterrichten der Kinder, zumal der Mädchen und der jüngeren Knaben, eine der ersten Stellen einnehme, und Eltern ihre Kinder mit Vorliebe ausgebildeten Lehrerinnen anvertrauen; wie durch Verwendung derselben beim Elementarunterrichte dem vorhandenen Lehrermangel früher abgeholfen, und dem weiblichen Geschlechte eine passende Gelegenheit zur Besserung seiner sozialen Stellung dargeboten werde. Die Minderheit der Kommission sprach sich gegen diese Zulassung von Lehrerinnen aus; man hielt sie für nachtheilig, theils weil durch solche Lehrerinnen, die nicht in eigenen staatlichen Bildungsanstalten ihre Ausbildung erlangt haben, der Elementarunterricht leicht eine falsche Richtung erhalten könne, theils weil das Bestreben, tüchtige Männer für das Lehrfach zu gewinnen, durch die Mitbewerbung, welche man den Frauen eröffne, gefährdet werden könne. Der Kommissionsbericht weist darauf hin, wie auch in andern Ländern, so in Württemberg und Bayern, Lehrerinnen an den Elementarschulen zur Verwendung kommen und ihnen eine rechtliche Stellung zuerkannt sei. Die Kammer verwarf mit 31 gegen 22 Stimmen den von der Kommission beantragten Zusatz mit Rücksicht darauf, daß in Baden keine Bildungsanstalten für Lehrerinnen bestehen, daß eine bloße Prüfung ohne systematische

Digitized by Google

Ausbildung in einer entsprechenden Anstalt nicht die erforderliche Sicherheit biete, daß die Verwendung von Lehrerinnen die Schaffung eines tüchtigen Lehrerstandes beeinträchtigen könne, und daß diese Verwendung an Volksschulen anderer Länder noch kein sicheres Urtheil über die Wirkung einer solchen Einrichtung gewähre.

Das Gesetz vom 8. März 1868, vom 19. Februar 1874 und vom 18. September 1876 enthält daher keine Bestimmung über Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Elementarunterricht an Volksschulen. In §. 9 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 ist die Anstellung von geprüften Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend ausdrücklich als statthaft erklärt worden, und haben die gesetzgebenden Faktoren durch Erlassung des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, dieses Vorgehen der Staatsregierung gebilligt, und es wurde, ohne daß von einer Seite Widerspruch erhoben wurde, bei dieser Gelegenheit in beiden Kammern der Wunsch ausgesprochen, daß die Großh. Regierung auch die Regelung der Rechtsverhältnisse von Lehrerinnen an Volksschulen zum Gegenstande einer Gesetzesvorlage machen möge.

Die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs weist darauf hin, wie die Schulverwaltung im Laufe des vorigen Jahrzehnts wegen Mangel an Lehrern in fürsorglicher Weise auch weibliche Lehrkräfte in den Dienst der Volksschule gezogen habe. Es haben sich allerdings zunächst die Kreisschulräthe von dem Augenblicke an, da ihnen von Seiten des Oberschulrathes die nöthige Zahl der Schulgehilfen nicht zugewiesen werden konnte, genöthigt gesehen, weibliche Lehrkräfte in der Volksschule zu verwenden, und zwar ausschließlich Frauen, die in höheren Mädcheninstituten ausgebildet am Sitze des Großh. Oberschulraths bei dieser Behörde eine Lehrerinnenprüfung bestanden und hierüber eine Urkunde erhalten hatten. Die gesetzgebenden Faktoren haben in der Tagung von 1878/79 mit Bewilligung der zur methodischen Ausbildung von Lehramtsaspirantinnen erforderlichen Mittel die Praxis der Schulverwaltung gutgeheißen, in Folge dessen in mehreren am Seminar II. zu Karlsruhe veranstalteten mehrmonatlichen Kursen eine Anzahl von Frauen die für die Lehrthätigkeit an Volksschulen erforderliche berufliche und methodische Ausbildung erhielten.

Ihre Kommission hat sich im Prinzip für die Zulässigkeit der Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen einstimmig ausgesprochen, und besonders anerkannt, daß nach den langjährigen Erfahrungen in andern deutschen Ländern, Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen, Braunschweig, und nach mehrjährigen Erfahrungen in unserem eigenen Lande den Lehrerinnen im Großen und Ganzen das Zeugniß ertheilt werden könne, daß sie nicht nur mit treuster Hingebung und Selbstverleugnung, mit Eifer und Geschick auf dem Gebiete des Unterrichts Ersprießliches leisten, sondern sich namentlich auch die erziehliche Thätigkeit der Jugend gegenüber angelegen sein lassen, und bei dem weiblichen Anstande, mit dem sie sich in der Schule bewegen, auch auf die äußere sittliche Bildung der Schüler einen heilsamen Einfluß auszuüben pflegen. Einzelne Bedenken wurden aus finanziellen Gründen laut, da möglicher Weise zur Ausbildung der Lehrerinnen s. Zt. die Errichtung eines eigenen Seminars nöthig fallen und sich bei der geringeren Ausdauer der Frauen in diesem Berufe die Pensionsansprüche steigern könnten. Die bisherige Statistik spricht sich aber in letzterer Beziehung zu Gunsten der Frauen aus, und bezüglich des ersten Punktes wurde auf die in der Begründung erwähnten Anstalten hingewiesen, die für die beschränkte Anzahl der zur Verwendung gelangenden Lehrerinnen genügen. Gegenwärtig ist der Zugang zu den Lehrerseminarien lebhaft, und die sonst massenhaft vorkommenden Austritte aus dem Lehrerberuf haben nachgelassen, wozu die Zeitverhältnisse das Ihrige beitragen mögen. Beides aber kann sich wieder ändern, wenn günstige Zeiten wiederkehren, und es dürfte alsdann willkommen sein, wenn man durch eine geordnete Verwendung von Frauen einem Lehrermangel vorzubeugen im Stande ist.

Ihre Kommission ist aber ebenso einstimmig in der Annahme, daß in Verwendung der Lehrerinnen etwas langsam vorzugehen, und in deren Verwendung eine Maximalgrenze und zwar in etwas engerem Raume, als in der Gesetzesvorlage geschah, festzusetzen sei, und daß die Thätigkeit der Lehrerinnen der Regel nach sich nur auf den Unterricht bei den vier ersten Schuljahren zu beschränken habe.

Mit der Zulassung der Verwendung von Lehrerinnen erachtet man es aber auch, nicht nur im Interesse der letzteren, sondern auch in dem der Schule, als einen Akt der Billigkeit, daß den Lehrerinnen Rechte zugewiesen, und diese Rechtsverhältnisse gesetzlich bestimmt werden. In sämmtlichen deutschen Staaten, in denen Lehrerinnen an öffentlichen Schulen wirken, ist deren Stellung gesetzlich geregelt; so im Reglement vom 13. August 1875 für

Digitized by Google

Braunschweig; in der Gehalts- und Anstellungsordnung vom 26. Juli 1876 für Wiesbaden; in der Instruktion der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 10. Juni 1876 für Schleswig-Holstein; im Gesetz vom 26. April 1873 und der Ministerialverfügung vom 9. Juli 1874 für die Provinz Preußen; durch Gesetz vom 16. Juni 1874 für Hessen; für Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 4. Juni 1872 und vom 12. Februar 1873; für Württemberg durch die Gesetzesnovelle von 1836 und vom 6. November 1858.

Zu §. 45.

Der Gesetzentwurf nimmt an, daß an Volksschulen mit mindestens zwei Lehrstellen Frauen als Lehrerinnen verwendet werden können. Wir sind der Ueberzeugung, daß häufig Mißstände eintreten müssen, wenn an Schulen mit nur zwei Lehrstellen die eine von einer Frau bekleidet wird. Es würden diese Schwierigkeiten besonders an konfessionell gemischten Schulen hervortreten; und außerdem könnten leicht Verhältnisse entstehen, die mit Absatz 2 §. 45 a des Gesetzentwurfs faktisch im Widerspruch stehen. Wir beantragen, daß statt der Zahl **zwei** die Zahl **drei** im Paragraphen eingesetzt werde.

Zu §. 45 a.

Aus den in der Einleitung bereits aufgeführten Gründen glaubt Ihre Kommission, daß nicht mehr als 5% der Lehrstellen mit Lehrerinnen zu besetzen sei, und daß nur im Falle unabweislichen Bedürfnisses sich das Verhältniß bis zu 6% steigern sollte. Der Procentsatz stellt sich in den übrigen deutschen Staaten sehr verschieden. Im Jahr 1867 zählte der preußische Staat neben 31,467 Lehrern 1523 Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen, also 5%; am günstigsten stellte sich das Verhältniß in Westphalen, wo zu 2101 Lehrer 349 Lehrerinnen kommen; am ungünstigsten in Posen, wo neben 2489 Lehrer 6 Lehrerinnen angestellt sind, dort also 16%, hier 0,25%. Der höchste Procentsatz fällt auf Elsaß-Lothringen, wo sich in Folge Verwendung der früheren Schulschwestern das Verhältniß zwischen Lehrer und Lehrerinnen stellt wie 100 zu 26. In den übrigen deutschen Ländern schwankt das Verhältniß zwischen 3 und 8%.

§. 45 b.

So erfolgreich die Wirksamkeit einer Lehrerin vermöge der ihr eigenthümlichen Veranlagung an den unteren Klassen einer Volksschule sein kann, so ist doch auch die Kommission mit der Vorlage und deren Begründung darin einverstanden, daß sich die Frau für die Leitung oberer Klassen, wo ein logisch konsequentes, energisches, ein größeres Gebiet von Unterrichtsmaterial unbedingt beherrschendes Verfahren erforderlich ist, viel weniger eignet als der Lehrer. Für den Ausdruck „auf unteren und mittleren Klassen" schlägt die Kommission den bestimmteren vor: Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich in der Regel auf die Klassen der vier ersten Schuljahre u. s. w.

§. 45 c.

Indem wir diesen Paragraphen nach vorliegendem Wortlaut zur Annahme vorschlagen, glauben wir an dieser Stelle für Lehrerinnen, die schon eine größere Anzahl von Jahren zur Zufriedenheit der Behörde an Volksschulen gewirkt haben, der Oberschulbehörde bezüglich der Dienstprüfung eine, soweit zulässig, milde Praxis zu empfehlen. Die Kommission macht überhaupt die Unterstellung, daß die Behörde für die Dienstprüfung der Lehrerinnen eine Verordnung erlasse, und hierin dem Umfang der Verwendbarkeit der Lehrerinnen einigermaßen Rechnung trage.

§. 45 d.

§. 45 e.

Im Hinblick darauf, daß die Lehrerin nicht für eigene Familie zu sorgen hat, finden wir die hier ausgesprochenen Bestimmungen nicht unbillig, vielmehr zweckmäßig; es ermäßigt sich danach der Pensionsgehalt, und ist hiedurch die Mitbewerbung von Frauen für die Lehrer weniger empfindlich, zumal an größeren Schulen, wo nach der Einkommenscala die fixen Gehälter der Lehrer zwischen der niedersten und höchsten Gehaltsstufe um 900 ℳ differiren. Außerdem ergibt sich in dem hier angenommenen Ansatz für Wohnungsentschädigung eine wesentliche Erleichterung für die Gemeindekassen.

Digitized by Google

§. 45 f.
§. 45 g.
§. 45 h.

entsprechen den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1879, und finden dieselben hier mit Recht ihre Anwendung. Der Bericht sagt zu §. 8 jenes Gesetzes:

„Nach den Rechtsverhältnissen der Lehrerinnen in den andern deutschen Ländern hört mit der Verehelichung der Lehrerin ihre Anstellung wie ihr Anrecht auf Pensionsgehalt schlechthin auf. Wir sind jedoch mit der Fassung des Absatzes 1 und 2 des Regierungsentwurfs einverstanden, wie auch die Kommission sich der Bestimmung des Absatz 3 anschließt im Hinblick darauf, daß der hier erwähnte Fall sehr selten vorkommen wird, wie auch darauf, daß ein durch lange Dienstzeit erworbenes Vermögensrecht nicht absolut ausgeschlossen sein sollte."

Die Kommission theilt diese Anschauung auch für den vorliegenden Fall.

§. 45 i.

Nach der Bestimmung des §. 45 des Elementarschulgesetzes werden die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise ernannt. Die Erfahrung zeigt nun allerdings, daß in Folge dieser Bestimmung die Arbeitsschulen in vielen Gemeinden ihrer Aufgabe sehr wenig entsprechen, da die Gemeindebehörde in vielen Fällen nur darauf bedacht war, eine möglichst wohlfeile Industrielehrerin, oder auch wohl eine unterstützungsbedürftige Person anzustellen, und auf die Befähigung geringeres Gewicht legte. Demnach möchte Ihre Kommission eine Ernennung dieser Lehrerinnen durch den Kreisschulrath nicht befürworten. Schon darin, daß der Gehalt dieser Lehrerinnen durch §. 9 der Verordnung vom 20. September 1876 durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist der Gefahr in etwas vorgebeugt, daß die Gemeindebehörde ganz untaugliche Frauen wähle. Eine Ernennung durch den Kreisschulrath würde für diesen eine Quelle vieler Unannehmlichkeiten sein, während es in den Gemeinden sicher Mißstimmung erregt, wenn ihnen das Ernennungsrecht völlig entzogen wird. Wir schlagen deßhalb die Fassung von Absatz 2 nach folgendem Wortlaut vor: „Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulraths." Es dürfte für das Interesse der Schule eine weitere Gewähr auch darin liegen, daß, statt wie bisher der Gemeinderath, nach unserem Vorschlag die örtliche Schulbehörde die Ernennung zu vollziehen hat. Bezüglich Absatz 4 nehmen wir an, daß bei Vakatur einer betreffenden Hauptlehrerstelle die Zwischengefälle in den Pensionsfond fließen, und so die Mittel für etwaige Pensionirungen gewonnen werden. Es dürften ähnliche Fälle in den großen Städten und an besonders reich dotirten kleineren Industrieschulen vorkommen.

§. 45 k.

So zweckmäßig die Bestimmung von Absatz 1 dieses Paragraphen unter Umständen ist, so sollte doch eine Verfügung, wie sie hier vorgesehen ist, nicht geschehen, ohne daß mit den betreffenden Gemeinden eine entsprechende Verhandlung vorausgegangen ist. Wir schlagen deßhalb die Fassung vor: „Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde nach Anhörung der betreffenden Gemeinderäthe verfügen u. s. w.

§. 45 l.

Ihre Kommission ist der Ueberzeugung, daß kaum je eine Gemeinde eine Lehrerin zu dem Zwecke anstellen wird, daß diese andere Industrielehrerinnen sachlich und methodisch ausbilde, und daß äußerst selten ein Bezirk oder Kreis eine derartige Maßnahme treffen werde. Bisher haben wohl verschiedene, vielleicht schon die meisten Kreise Bezirkskurse zu obigem Zweck veranstaltet, und mit der leitenden Lehrerin von Fall zu Fall ein entsprechendes Abkommen getroffen. Es dürfte dies auch ferner so gehalten werden, und es wäre den Kreisen zu überlassen, einer Lehrerin, die schon längere Jahre in der angegebenen Richtung Dienste gethan, im Falle ihrer Dienstunfähigkeit eine ständige Unterstützung zu gewähren. Es ist aber nach Ansicht der Kommission hierin kein Anlaß zu einer gesetzlichen Regelung geboten. Auch bezüglich aller übrigen Fälle, in denen Frauen für Ausbildung von Arbeits-

Digitized by Google

lehrerinnen angestellt sind, glaubt Ihre Kommission mit allen gegen eine Stimme, daß die Sache den Privatvereinen wie bisher zu überlassen sei; man behalte sich jedoch vor, seiner Zeit auf diese Angelegenheit zurückzukommen, wenn sich ein Bedürfniß nach dieser Richtung herausstellen sollte. Es wird darum auf Strich des §. 451 angetragen.

Artikel III.

Indem wir die §§. 92, 96, 97 und 98 sowie die Uebergangsbestimmung zur Annahme empfehlen, weisen wir darauf hin, daß seit 1. Januar 1879 sich das Beneficium für die Wittwen und Waisen um 10 %, von 200 auf 220 ℳ bezw. von 40 auf 44 ℳ, von 60 auf 66 ℳ gesteigert hat. Gelegentlich der Behandlung einer von 1782 Hauptlehrern unterschriebenen Petition hat sich der vorige Landtag davon überzeugt, daß mit dieser Erhöhung der Beneficien der Wittwen- und Waisenfond an der äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit angekommen ist, und eine weitere Erhöhung der Beneficien nur durch Erhöhung und Vermehrung der Beiträge, und durch höheren Staatszuschuß erzielt werden kann. Der Gesetzentwurf hat eine Erhöhung der Beneficien um 25 % im Auge, statt der bisherigen 10 %, und beschränkt sich zu diesem Zweck auf eine Vermehrung der Beiträge, indem auch Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung abgelegt haben, herbeigezogen werden; sodann auf eine Erhöhung der Beiträge von 2,5 % auf 3 % des Einkommens. Nach unserem einstimmigen Dafürhalten sollte eine Erhöhung des Wittwengehaltes auf 300 ℳ ernstlich angestrebt werden. In mehreren deutschen Staaten, z. B. dem sparsamen Württemberg, erhält eine Lehrerwittwe ein Jahresbeneficium in Abstufungen von 250 bis 400 ℳ. Die Lehrer jedoch mit mehr als 3 % ihres Einkommens beizuziehen, ist unthunlich; es erübrigt nur, daß der Staatszuschuß, der jetzt jährlich 30,900 ℳ beträgt, sobald es die Verhältnisse irgend gestatten, entsprechend erhöht wird. Nach einer von Großh. Oberschulrath aufgestellten genauen Berechnung ist eine Erhöhung der Beneficien auf 250 bezw. 75 und 50 ℳ auf der nun vorgeschagenen Grundlage ausführbar. Eine Erhöhung der betr. Beneficien um 50 %, d. h. von früheren 200 auf 300 ℳ, bezw. von 60 auf 90 ℳ und von 40 auf 60 ℳ würde auf der neugeschaffenen Grundlage einen weiteren Zuschuß der Staatskasse von 36,000 ℳ, also im Ganzen jährlich 66,900 ℳ zur Voraussetzung haben.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1880.

Kommissions-Bericht

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend.

Erstattet

vom Abgeordneten **Klein**.

Das Gesetz vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, hat sich hinsichtlich der letzteren der genannten Krankheiten, des Milzbrandes, vielfach derart mangelhaft bei seiner Anwendung gezeigt, daß bei der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung an die Stelle lebhafter Freude, mit welcher dasselbe bei seinem Erscheinen begrüßt wurde, große Enttäuschung getreten ist. Es ist hier in der That ein wirklicher Mißstand vorhanden, der dringend der Abhilfe bedarf und der durch Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs diese Abhilfe finden kann.

Ueber den Zweck und die Nothwendigkeit des Gesetzes vom 30. Januar 1879 sagt dieses selbst, ebenso die Begründung des Regierungsentwurfs, sowie die Kommissionsberichte der ersten und zweiten Kammer, daß, während nach Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 nur für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere, welche als gesund erfunden wurden, Entschädigung geleistet wird, zur besseren Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuchen auch für unheilbar an denselben erkrankte Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, eine Vergütung gewährt werden solle und zwar nicht wie bei jenen aus der Staatskasse, sondern aus Beiträgen sämmtlicher Pferde- und Rindviehbesitzer des Großherzogthums nach der Kopfzahl des Besitzstands, wie solchen die vorhergehende allgemeine Viehzählung aufweist. Es bilden demnach die Pferde- und Rindviehbesitzer des ganzen Landes gleichsam eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit für diese Seuchen.

In dem Gesetzentwurf der Regierung war der Milzbrand nicht aufgenommen. Es geschah solches auf den Beschluß der ersten Kammer, welchem die zweite Kammer beitrat. Der Kommissionsbericht der ersten Kammer, erstattet von dem Grafen von Berlichingen nennt den Milzbrand „eine heimische Seuche, die ansteckend sei und die größten Verheerungen anrichten könne, ohne daß den Besitzer auch nur die geringste Schuld treffe. Rasche Tödtung eines jeden von dieser Seuche befallenen Thieres ist jedenfalls die beste Maßregel, um der Epizootie möglichst schnell Einhalt zu thun. Damit aber eine rasche Tödtung stattfinden kann, ist schleunigste Anzeige nothwendig und, damit diese erfolge, muß bei der großen Masse der Viehbesitzer ein gewisses materielles Interesse obwalten, und aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, den Milzbrand

Digitized by Google

beim Vieh unter die Seuchen aufzunehmen, für welche Entschädigung geleistet wird, wenn Tödtung auf polizeilichem Wege erfolgt."

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer, Berichterstatter Abgeordneter Pflüger, erklärte sich, eine kleine Abänderung ausgenommen, mit der Fassung des Gesetzentwurfs der ersten Kammer einverstanden, „namentlich auch mit der Ausdehnung der Entschädigung auf Thiere, welche von dem Milzbrand betroffen und in Folge dessen auf polizeiliche Anordnung getödtet werden. Nach dem Ausspruch Sachverständiger wird es zwar selten vorkommen, daß wegen des akuten Verlaufs dieser Krankheit die Sanitäts-Polizeibehörde die Tödtung eines solchen Thieres anzuordnen im Falle ist, weil dasselbe in den meisten Fällen gestorben sein wird, bevor diese Behörde die Tödtung anordnen kann. Durch die Aufnahme dieser Krankheit unter die zu entschädigenden Seuchenfälle erreichen wir aber, daß das Erscheinen derselben möglichst rasch angezeigt wird und die Entfernung der Kadaver sowohl als die Desinfektion der Ställe und Stallrequisiten mit der nöthigen Vorsicht unter Beaufsichtigung eines Sachverständigen vorgenommen wird, worauf wir wegen der großen Gefahr der Ansteckung für Menschen und Vieh den größten Werth legen." In ähnlicher Weise äußerten sich die Abgeordneten beider Kammern, welche bei Berathung des Gesetzentwurfs das Wort ergriffen.

Nachdem in der ersten Kammer die Frage erwegen worden war, ob der Ausgangspunkt des Gesetzes die Versicherung oder der sei, einer Verheimlichung der Krankheiten vorzubeugen und gegen die durch die Verheimlichung begünstigte Verbreitung derselben anzukämpfen, sprach der Abg. Geh. Rath Knies seine Meinung dahin aus, daß es gleichgültig sei, ob man den polizeilichen Standpunkt oder den der Versicherung voranstelle, „die große Masse unserer Viehbesitzer werde die Sache in der Weise auffassen, daß sie sich sagten, es werde eine Versicherung gegen eine Gefahr geschaffen."

Nach diesen Aeußerungen und Begründungen mußte man doch annehmen, daß der Thierarzt ermächtigt worden wäre, überall da, wo er rechtzeitig an Ort und Stelle gerufen, ein am Milzbrand tödtlich erkranktes Thier vorfand, nun auch die Tödtung desselben wirklich vorzunehmen, zur Beseitigung der Gefahr der Ansteckung und um dem Viehbesitzer dafür, daß er die Anzeige rechtzeitig erstattet, die gesetzliche Entschädigung zu sichern. Anfangs wurde dies Verfahren auch von einigen Bezirksämtern eingehalten und deßhalb in jedem Ort vorsorglich die Ernennung der Schätzer angeordnet, damit durch die vor der Tödtung gesetzlich erforderliche Schätzung des Thiers keinerlei Verzögerung erfolge.

Später aber trat ein langsameres Verfahren ein. Während der Besitzer eines am Milzbrand erkrankten Thiers alles aufbot, um den Thierarzt möglichst schnell zur Stelle zu bringen, ließ dieser, nachdem er durch sorgfältige Prüfung Milzbrand mit tödtlichem Ausgang konstatirt hatte, und die Schätzung des Thiers erfolgt war, nun nicht die Tödtung sofort vornehmen, sondern legte den Befund in einem Bericht an das Bezirksamt nieder. Bevor dann dieser Bericht von dort zurückkam, war das Thier in der Regel umgestanden und der Besitzer hatte das Nachsehen.

Wir sind in der Lage, dies Verfahren durch einzelne Fälle, von denen wir genaue Kenntniß erhalten, zu bestätigen.

Warum dasselbe angeordnet wurde, ob aus Ersparnißgründen oder, weil man dem Thierarzt eine solche Vollmacht nicht geben wollte, ist uns unbekannt und um so weniger verständlich, als schließlich der Bezirksbeamte doch nichts anderes thun konnte, als dem Ausspruch des gewissenhaften Thierarztes beitreten.

Soviel ist aber sicher, daß durch ein solches Verfahren die Absicht des Gesetzes nicht erreicht wird. Wenn der Milzbrand in der That so ansteckend ist, wie er dafür gehalten wird, wenn bei den daran umgestandenen Thieren das Gesetz nicht einmal die Benützung der Haut gestattet, was doch bei der ebenfalls sehr ansteckenden Rotzkrankheit der Pferde unter Vorbehalt der Kalkbeize zugestanden wird, so findet doch eine unnöthige Vermehrung der Gefahr statt, wenn das Thier, bis es verendet, im Stall stehen bleibt und verschiedene Leute mit demselben in Berührung kommen. Hier tritt schon, ganz abgesehen von dem Gesetz vom 30. Januar 1879 die Verordnung vom 17. August 1865 in Betreff der ansteckenden Thierkrankheiten in Kraft, welche in §. 13 sagt:

„Die Tödtung eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiers muß angeordnet werden, wenn die Krankheit nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar

Digitized by Google

und tödlich und die Beseitigung des Thiers zum Schutze gegen Gefährdung anderer Thiere oder vor Menschen nöthig erscheint."

Und daß eine solche Tödtung nothwendig erscheint, erhellt aus der Beilage zu dieser Verordnung, welche unter II. lautet:

„Der Milzbrand entsteht entweder von selbst oder durch Ansteckung, welch' letzterer auch der Mensch ausgesetzt ist. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die unmittelbare Berührung mit dem Blut, Fleisch u. s. w. der erkrankten Thiere, durch den Genuß des Fleisches, bisweilen auch durch die Ausdünstung derselben." „Die Leichen gehen sehr schnell in Verwesung über."

Dazu kommt, daß nach neueren Forschungen die Ursache der Krankheit, ein mikroskopischer, pflanzlicher Organismus ist, der sich nach seiner Aufnahme in dem Körper des Thiers, namentlich in dem Blute, vermehrt und eine Entmischung desselben bewirkt, sich auch außerhalb des Thierkörpers lange keimfähig erhalten, unter Umständen sich an leblosen Gegenständen, namentlich im Erdboden, sogar noch vervielfältigen und dann durch Vermittlung der eingeathmeten Luft, des Futters oder des Getränks in den Körper eines lebenden Thieres gelangen kann.

Das Verfahren, wie es jetzt geübt wird, ist den Landwirthen draußen nach ihrer Auffassung des Gesetzes und den Erörterungen, welche demselben in den landwirthschaftlichen Vereinen und bei der landwirthschaftlichen Centralstelle vorangingen, einfach unverständlich und ganz dazu geeignet, ihren Mißmuth hervorzurufen. Und dieser Mißmuth wird sich noch steigern, wenn es zum Entrichten der Entschädigungsbeiträge kommt, wenn die Viehbesitzer für ihre milzbrandkranken Thiere, die vor dem Umstehen hätten getödtet werden können, nicht nur keine Entschädigung erhalten, sondern noch für die Verluste der in Milch- und Mastwirthschaften u. s. w. ausgebrochenen Lungenseuche mit aufkommen müssen.

Die weitere Folge wird sein, daß die Milzbrandfälle trotz des Verbots nicht mehr zur Anzeige kommen, daß man, wie früher, es versuchen wird, durch rechtzeitiges Schlachten des Viehs die Haut und, wenn möglich, auch das Fleisch noch zu verwerthen, wodurch unter Umständen Menschen und Vieh in große Gefahr gebracht werden können.

Zur Sicherung vor Ausbreitung der Seuche und im Interesse der Gerechtigkeit ist hier Abhülfe dringend geboten.

Eine solche hätte theilweise wohl durch eine Aenderung der Vollzugsverordnung eintreten können, wie es jetzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 1879 geschehen ist, wonach in Ziffer 8 der Thierarzt ermächtigt werden kann, zur Beschleunigung des Verfahrens nach der Untersuchung die Tödtung selbst anzuordnen in allen Fällen, in denen nicht der in kurzer Zeit zu erwartende Tod des Thiers weitere Schutzmaßregeln entbehrlich erscheinen läßt.

Aber es wäre dadurch keine gründliche Abhülfe geschaffen worden, indem dem Viehbesitzer, dem es nicht gelingt, den Thierarzt zeitig zur Stelle zu bringen, weil derselbe anderswo nothwendig beschäftigt ist, sein milzbrandkrankes Thier umstehen kann, bevor der Thierarzt erscheinen und die polizeiliche Tödtung anordnen konnte.

Gründlich kann nur geholfen werden durch eine Abänderung des Gesetzes und zu diesem Zwecke ist der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht worden. Derselbe beabsichtigt eine Gesetzesänderung in der gleichen Richtung, wie sie in dem Reichsgesetz bezüglich der Rinderpest eingehalten worden ist, wonach nicht nur für auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, sondern auch für solche Entschädigung gegeben wird, die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallen sind.

Eine solche Bestimmung wird auch in dem schon erwähnten Kommissionsbericht der I. Kammer zum Gesetz vom 30. Januar 1879 für das Reichsseuchengesetz bezüglich des Milzbrands gewünscht, wo gesagt wird: „denn wenn die Behörde nicht sofort erscheinen kann, sei es der großen Entfernung wegen oder aus sonstigen Abhaltungen und das Vieh vor ihrem Erscheinen gefallen ist, so kann unmöglich den Viehbesitzer der Schaden treffen; denn, wenn der Viehbesitzer sofort Anzeige erstattet, so hat er seine Pflicht erfüllt."

Durch eine solche Bestimmung wird eine gerechte Anwendung des Gesetzes gesichert und vor allem der Hauptzweck erreicht, daß alle Fälle der Krankheit zur Anzeige kommen und diese hoffentlich immer mehr auf einen kleineren Kreis eingeengt werden kann.

Digitized by Google

In dem vorliegenden Gesetzentwurf, sowie in dem Gesetz vom 30. Januar 1879 ist immer nur vom Milzbrand die Rede. Derselbe tritt nun aber in verschiedenen Gestalten auf. Die gewöhnlichste Form ist der rasch verlaufende schlagflußähnliche Milzbrand. Neben dieser akuten Form kennen wir nur noch eine andere, etwas langsamer verlaufende Art der Krankheit, welche Schenkel-, Rauschbrand oder schwarzer Brand genannt wird.

Dieselbe äußert sich meist durch Anschwellung der fleischigen Theile der Gliedmaßen, gewöhnlich der hinteren Extremitäten. Die angeschwollenen Theile werden schmerzhaft und lassen beim Darüberstreichen ein Knistern vernehmen. Heftiges Zittern, Appetitlosigkeit, unterdrücktes Wiederkäuen, Sträuben der Haare und beschleunigtes Athmen lassen auch den Laien erkennen, daß das Thier schwer erkrankt sei.

Die Veterinärwissenschaft hat nun bis in die neueste Zeit den Rauschbrand für eine Form des Milzbrands gehalten, welcher ebenso wie der letztere durch Eindringen von unendlich kleinen Pilzen in das Blut erzeugt werde. Untersuchungen aus der jüngsten Zeit sollen nun zwar dargethan haben, daß der Milzbrandpilz ein anderer Pilz sei, wie der des Rauschbrands, daß aber das Rauschbrandgift ganz ähnlich wie der Milzbrand auf verschiedene Thiere übertragen werden könne und daß die Wahrscheinlichkeit vorliege, daß auch der Mensch angesteckt werden könne. Dazu trete der Umstand, daß auch der wahre Milzbrand ganz gleiche Erscheinungen an den Thieren hervorrufe wie der Rauschbrand, so daß die Erkennung der wahren Natur der Krankheit in solchem Falle selbst dem praktischen Thierarzt schwerfallen dürfte.

Es könne bei dieser Sachlage deßhalb der Medizinalpolizei nicht zugemuthet werden, von der bisherigen bewährten Uebung abzugehen, welche darin bestehe, den Rauschbrand veterinärpolizeilich in gleicher Weise wie den Milzbrand zu behandeln.

Was nun die Fassung des Gesetzentwurfs betrifft, so könnte der Ausdruck „rechtzeitig“ vielleicht zu Meinungsverschiedenheiten und Beanstandungen führen.

Wie wir schon erwähnt, findet sich im Reichsgesetz vom Jahr 1871 der gleiche Ausdruck.

Wir verstehen ihn im vorliegenden Fall dahin, daß die rechtzeitige Anzeige als erfolgt gelten muß, wenn den bestehenden Vorschriften genügt worden ist. Dieselben finden sich im §. 1 der Verordnung vom 17. August 1865 zum Schutz gegen Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten, welcher sagt: „Wer an einem, ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer der nachgenannten ansteckenden Krankheiten wahrnimmt, ist verbunden, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen.“

Und unter den nachgenannten Krankheiten ist in zweiter Reihe der Milzbrand aufgeführt.

Es wird damit das Erforderliche bestimmt sein und im einzelnen Fall nach §. 10 der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 30. Januar 1879 der Bezirksrath zu entscheiden haben, ob Seitens des Besitzers eines umgestandenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten, milzbrandkranken Thieres die gesetzlichen Bedingungen erfüllt worden seien und der Auslolgung der Entschädigung an denselben kein Hinderniß im Wege stehe. Es ist derselbe daher gegen eine etwaige unbillige Behandlung vollkommen geschützt.

Nach den Berichten der Bezirkstthierärzte sind nun in den Jahren 1867 bis 1879 einschließlich am Milzbrand in unserem Lande durchschnittlich 46,1 Stück Rindvieh zu Grunde gegangen. Wesentlich höher belief sich der Verlust für das Jahr 1879 nach einer nach besonderer Berichterstattung der Bezirkstthierärzte durch Herrn Medizinalrath Lydtin zusammengestellten Tabelle, welche uns von demselben bereitwilligst überlassen wurde. Aus derselben ist ersichtlich, daß in diesem Jahre zusammen 147 Stück Rindvieh am Milzbrand erkrankt sind, wovon 3 genesen, 20 auf polizeiliche Anordnung getödtet, 59 umgestanden und 65 geschlachtet wurden. Die Krankheit erstreckte sich auf alle Kreise des Landes mit Ausnahme des Kreises Lörrach. Eine andere uns ebendaher mitgetheilte Zusammenstellung, in welcher die Verluste von Rindvieh an Milzbrand in den Jahren 1872—1879 nach Kreisen prozentualisch zusammengestellt sind, zeigt, daß dieselben von 0,4 im Kreise Lörrach, bis zu 12 % im Kreis Offenburg, 17 % im Kreis Freiburg, 19,5 % im Kreis Karlsruhe und 32,3 % im Kreis Mosbach aufsteigen und widerlegt die früher vielfach gehegte Meinung, daß der Milzbrand nur eine Spezialität der nördlichen Theile unseres Landes sei.

Auffallen muß die große Zahl der geschlachteten kranken Thiere aus dem Jahr 1879 — im Ganzen 65. Die Schlachtungen entfallen hauptsächlich auf den Kreis Freiburg, wo der Milzbrand seuchenartig und verheerend aufgetreten ist und die Viehbesitzer in ihrem ersten Schrecken zu retten suchten, was zu retten war. Es hat sich

Digitized by Google

hier deutlich gezeigt, daß gerade bei diesen Schlachtungen durch die Wassergefäße, welche zum Waschen des Fleisches und darnach zum Tränken des Viehs verwendet wurden, die Seuche eine so rasche Verbreitung gewonnen hat, weil dieselbe, nachdem durch Einschreiten des Bezirksthierarztes die Schlachtungen eingestellt worden waren, sofort ihr Ende gefunden hat.

Es beweist dieser Vorfall auch die Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 13. Dezember 1879, wonach das Schlachten von milzbrandkranken Thieren verboten wird. Die gleiche Bestimmung findet sich im §. 31 des Gesetzentwurfs, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, welcher unterm 15. Januar v. J. vom Reichskanzleramt dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt wurde. Es heißt daselbst: „Thiere, welche am Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden." Es wird also das Verbot nicht davon abhängig gemacht, daß eine Feststellung der Krankheit durch den beamteten Thierarzt stattgefunden hat. Es ist durch die Erfahrung erwiesen, daß gerade beim Schlachten eine Infektion von Menschen stattfindet. Selbstverständlich kann unter diesen Umständen keine Rede davon sein, daß für geschlachtete, milzbrandkranke Thiere eine Entschädigung gegeben werden könne. Es würde ja damit, abgesehen von der Gesetzesübertretung, eine Prämie für die Verbreitung der Krankheit gezahlt werden.

Nun könnte man einwenden, daß beim Wegfall einer solchen Vergütung doch wieder keine gleichmäßige Entschädigung möglich sei. Der unkundige, ängstliche Viehbesitzer werde jetzt es auch unterlassen, an anderen Krankheiten erkrankte Thiere sofort zu schlachten, und somit, wenn er auch für die milzbrandkranken entschädigt werde, in den andern Fällen zu Schaden kommen.

Bei näherer Betrachtung schwindet jedoch diese Befürchtung. Wenn auch einzelne Fälle von Milzbrand anfänglich nicht leicht zu erkennen sein mögen, namentlich dort, wo der Milzbrand seltener auftritt, so gibt es noch gottlob unter dem Rindvieh außer dem Milzbrand nur wenige akut auftretende Krankheiten, ausgenommen das Aufblähen des Rindviehs, welches durch seine charakteristischen Symptome auch dem unerfahrensten Viehhalter keinen Zweifel zuläßt. Die Viehbesitzer werden daher, wenn sie, abgesehen von der Blähsucht bei sonstiger akuter Erkrankung das Messer bei Seite lassen und zum Thierarzt schicken, nur selten zu Schaden kommen.

Und nun noch zum Schluß eine Bemerkung über die Höhe der Entschädigung, welche nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Besitzer von Rindvieh zu leisten hätten.

Das Gesetz vom 30. Januar 1879 bestimmt in Artikel 3, daß als geringster Beitrag für ein Jahr für ein Pferd 10 ₰, für ein Stück Rindvieh 5 ₰, als höchster Jahresbeitrag nicht mehr als 50 ₰ für ein Pferd und 25 ₰ für ein Stück Rindvieh erhoben werden dürfen.

Macht man nun die Berechnung für das Jahr 1879, das hinsichtlich der großen Zahl der Milzbrandfälle als ein ungewöhnliches erscheinen muß, in der Unterstellung, daß für alle an Milzbrand zu Grunde gegangenen Thiere, die getödteten, wie die umgestandenen und geschlachteten die gesetzliche Entschädigung mit 240 ℳ (als $^4/_5$ des Werths von 300 ℳ) gezahlt werden müßte, so würde die Umlage, welche zur Aufbringung der Entschädigungssumme, welche dafür, sowie für die an Lungenseuche erkrankten und auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere zu erheben wäre, nicht über 12 ₰, also nicht über die Hälfte des gesetzlichen Maximums für das Stück hinausgehen.

Es kann also auch aus der Befürchtung, daß die Entschädigungssumme eine zu hohe werden würde, nicht wohl ein Grund gegen die Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs hergeleitet werden.

Ihre Kommission stellt daher an die hohe zweite Kammer den Antrag, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die Genehmigung ertheilen zu wollen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1880.

Bericht

der Kommission für den Entwurf eines Gesetzes,

die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend

Erstattet

vom Abgeordneten **Lamey.**

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf in Betreff der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen enthält das Thatsächliche und den geschichtlichen Verlauf, der sich an diesen Gegenstand knüpft, so ausführlich, daß dessen Wiederholung hier überflüssig erscheint. Wir werden uns daher auf einige ergänzende Bemerkungen und Schlußfolgerungen beschränken.

Der §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat, über dessen Giltigkeit der Streit erloschen ist, dessen Auslegung aber verschiedenartig noch heute erfolgt, sagt in Absatz 2 und 3: „Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt."

Ganz unbeanstandet seitens der Kurie wurde vom Jahr 1860 ab von der Regierung angenommen, daß in dieser Hinsicht die Verordnung vom 31. Dezember 1836 und vom 1. November 1839, welche das Maß der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung für alle die vorschreibt, welche sich einem durch Universitätsbesuch zu erwerbenden wissenschaftlichen Beruf widmen, auch für die Theologen maßgebend sei, wornach die Maturitätsprüfung und der Besuch von 3, mindestens 4 stündig in der Woche gelesenen Kollegien aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät binnen der ersten 3 Semester erforderlich sind. Der erste Nachweis, die Maturitätsprüfung, wurde schon bei der Immatrikulation des Studenten gefordert. Die Regierung war noch überdies in der Lage, bei der ersten Bewerbung um ein Kirchenamt die sämmtlichen Nachweise zu fordern, und den, der sie nicht erbrachte, gemäß Absatz 1 des §. 9 einfach zurückzuweisen.

Die Veränderung dieses Zustandes wurde durch die Verordnung vom 6. September 1867 bewirkt, welche als diesen Nachweis eine besondere, nach Beendigung der Universitätsstudien abzulegende Prüfung vor einem Ministerialkommissär und vor Professoren der Universität, der polytechnischen Schule oder der Mittelschule einführte, und auch in anderer Beziehung die Ansprüche an eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung höher stellte.

Digitized by Google

Diese Verordnung war sowohl für die evangelisch-protestantische Kirche als für die katholische aus vielen Gründen belästigend. Die erstere fügte sich ihr indessen, während das katholische Kirchenregiment sofort Rechtsverwahrung dagegen einlegte, und der Erzbischof mit Erlaß vom 14. September 1867 den Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes seiner Diözese ausdrücklich untersagte, sich irgendwie an dieser Staatsprüfung zu betheiligen oder auch nur die nach der Verordnung noch zulässigen Dispense nachzusuchen.

Soweit sich dieses Vorschreiten des damaligen Erzbischofs auf den Wortlaut des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 beruft, ist es unzweifelhaft, daß diese Stütze hinfällig ist. Man kann mit Recht sagen, daß bei Erlassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 es nicht die Absicht der Regierung war, von den Geistlichen einen strengeren oder lästigeren Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu fordern, als von anderen sich juristischen, kameralistischen, medizinischen oder in der philosophischen Fakultät zu absolvirenden Studien widmenden Personen. Allein man kann nicht sagen, daß die Forderung eines Nachweises dieser Vorbildung durch eine besondere Prüfung außerhalb ihres Rechtes gelegen und vom Gesetz ausgeschlossen gewesen sei, vielmehr ist die Frage, wie dieser Nachweis zu erbringen ist, der Verordnung überlassen, und dieser Nachweis konnte ebenso gut in Form einer besonderen Prüfung, als durch Vorlage von Zeugnissen über gemachte humanistische Studien beansprucht werden. Auch daß die Verordnung so zu sagen eine doppelte Prüfung, die Maturitätsprüfung und die in dem sog. Staatseramen fordert, ändert hieran nichts, der §. 9 schließt dies nicht aus. Der diesem Paragraph einzig auf rechtlicher Grundlage zu machende Vorwurf besteht darin, daß unter den Prüfungsgegenständen einer aufgenommen ist, der über die Erfordernisse allgemein wissenschaftlicher Vorbildung hinausgeht, die Kenntniß der Staatsverfassung und der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat. Es war sicher ebenso unvorsichtig, als dem beabsichtigten Zweck gegenüber unklug, diesen Prüfungsgegenstand aufzunehmen, aber es ist ebenso gewiß, daß derselbe für einen Theologen nach vollendeten Universitätsstudien keine Schwierigkeit bot. Auf erhobene Beschwerde wäre er wohl ausgeschieden worden, wie dies ja die Verordnung vom 2. November 1872 auch that. Ungeachtet dessen hat sich aber das erzbischöfliche Verbot auch gegen diese zweite wesentlich abgemilderte Verordnung erneuert. Eine weitere Frage, ob die Prüfung nicht in die Gewissensfreiheit eingreife und die kirchliche Freiheit verletze, kann einfach verneint werden. Die Prüfung verlangt von den Theologen nichts Anderes, als was die Gymnasialbildung im Wesentlichen gibt, und es befindet sich keine Anforderung von Kenntnissen darin, deren Besitz die Kirchen selbst von dem Bildungsstand ihrer Geistlichen nicht zu erwarten Ursache hätten und wohl auch fordern.

Eine dritte Frage ist, ob die Prüfungsverordnungen des Staats nicht blos rechtlich zulässig sind, sondern auch für den Staat als nothwendig, als wünschenswerth und als billig sich erweisen lassen, und nicht allzu hemmend in den Studiengang der jungen Theologen eingreifen mußten. Ueber diese Frage sind bekanntlich die Meinungen sehr getheilt. Ihr Berichterstatter hat stets zu den Gegnern dieser Verordnungen gehört, wenn er gleich ebensosehr das bischöfliche Verbot als einen beklagenswerthen und grundlos gescheheuen Mißgriff ansah.

An diese bischöflichen Verbote knüpft sich staatlicher Seits das Gesetz vom 29. Februar 1874. Da das Gesetz vom 9. Oktober 1860 nur für die Zulassung zu einem Kirchenamte die Erbringung des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung gestellt, nicht aber verfügt hatte, daß überhaupt solche, die diesen Nachweis nicht erbracht hatten, keinerlei kirchliche Funktionen ausüben können, so hatte, wie die Motive zu dem Gesetzentwurf von 1874 besagen, „die Fortdauer des durch das Verbot hervorgerufenen Zustandes die Folge, daß allmählig immer mehr Pfründen, nicht wie dies zweifellos der Wille des Gesetzes ist und wie es im Interesse der Gemeinden unbedingt geboten erscheint, durch einen Pfarrer, sondern durch Pfarrverweser, die das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbildung nicht nachgewiesen haben, pastorirt würden."

Demgemäß änderte das Gesetz von 1874 den §. 9 dahin ab, daß auch schon die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sein solle, und nahm die seither durch Verordnung eingeführte sog. Staatsprüfung in Artikel 1 als ein gesetzliches Erforderniß auf. Strafbestimmungen sicherten den Vollzug. Einen Dispens sollten nur noch die erhalten können, welche bereits zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes zu Priestern geweiht waren. Damit war von Verkündigung des Gesetzes an jeder weitere Zugang von katholischen Geistlichen, welche kirchliche Funk-

Digitized by Google

tionen ausüben konnten, verschlossen, sowie denen, die nicht bereits 1862 zu Priestern geweiht waren, die Anstellung als ordentliche Pfarrer versagt war. Eine längere Dauer dieses Gesetzes mußte daher, wenn der Bischof das Prüfungsverbot auch dem Gesetze entgegen aufrecht erhielt, einen Mangel an zu kirchlichen Funktionen berechtigten Geistlichen und wenn er zugleich das Dispensverbot in Geltung ließ, eine steigende Verwaisung der Pfarreien und deren Verwaltung durch Pfarrverweser hervorbringen.

Es ist nun die Frage entstanden und vielfach erörtert worden, ob die bischöflichen Verbote an die Kandidaten des geistlichen Standes, sich der in gesetzlicher Weise angeordneten Staatsprüfung zu unterziehen oder auch nur deßhalb Dispens einzuholen, über das Maß eines blos *passiven* Widerstandes hinausgehen oder nicht. Dabei ist vielfach noch davon gesprochen worden, daß „eine Anerkennung des Gesetzes" oder wohl selbst „des staatlichen Gesetzgebungsrechtes" nothwendig sei. Darin liegt jedoch eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, die zu Mißverständnissen Anlaß geben muß. Weder das Gesetzgebungsrecht des Staates in der verfassungsmäßigen Gestalt, in der es aufzutreten berechtigt ist, noch das einzelne Gesetz, das der Verfassung entsprechend (als Verordnung oder eigentliches Gesetz) erlassen ist, bedürfen der Anerkennung derer, deren Verhältnisse dadurch geregelt werden. Das Gesetzgebungsrecht ist die unmittelbare Folge der Existenz des Staats mit einer verfassungsmäßig geordneten Staatsgewalt, das Gesetz selbst ist der Akt einer Ausübung dieser Staatsgewalt. Das Gesetzgebungsrecht und das Gesetz stehen daher hoch über dem Anspruch irgend eines Staatsangehörigen, wer er auch sei, als ob seine Anerkennung oder Nichtanerkennung irgend etwas zu seinem Rechtsgrund oder zu seiner Rechtskraft beitragen könne. Was aber das Gesetz verlangt, das ist, daß ihm, gern oder ungern, Folge geleistet oder gegebenen Falls nicht entgegen gehandelt werde. Dabei ist das Gesetz übrigens nicht in dem Sinne souverain, daß es, absolut zwingende Nothlagen vorbehalten, in die Grundlagen, auf denen das staatliche Gemeinwesen aufgebaut ist, verletzend eingreifen dürfe. Zu aller Zeit wurden daher einfache Rechtsverwahrungen einer Verordnung und einem Gesetze gegenüber, von welchem die dadurch Betroffenen ihrerseits behaupteten, daß es in eine Rechtssphäre eingreife, welche grundgesetzlich auf die Art, wie es geschah, nicht geordnet werden könne, nicht für unzulässig gehalten. Man nahm sie hin, ohne daß man einem solchen Akte gegenüber eine formelle Anerkennung begehrt hätte; man begnügte sich vielmehr, trotz der Rechtsverwahrung damit, daß dem Vollzug des Gesetzes kein aktiver Widerstand entgegengesetzt wurde. Ebensowenig wurde die Frage, ob ein Gesetz gut oder beschwerend, ob es abänderungsbedürftig oder zweckentsprechend ist, der freien Erörterung entzogen. Ja, selbst die Straflosigkeit eines blos passiven Widerstands ist nicht bestritten, soweit er in einem blosen Versagen der Mitwirkung zum Vollzug eines Gesetzes besteht, zu der eine besondere Rechtspflicht nicht vorliegt.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Verwahrung gegen die eine Staatsprüfung anordnenden Verordnungen und Gesetze an sich nicht unzulässig. Auch selbst die Erklärung, daß der Bischof sich, soweit an ihm liegt, bei der Frage der Verwendung von Geistlichen, welche sich der Prüfung nicht unterzogen oder nicht Dispens nachgesucht, an den Nachweis dieser Prüfung nicht halten werde, war einer wirksamen Beanstandung entzogen. Ebenso stand es den jungen katholischen Theologen frei, von der Prüfung sich fern zu halten, und keinen Dispens nachzusuchen, wenn sie die daraus entstehenden Folgen auf sich nehmen wollten, die von 1867 an ihnen die Zulassung zu einem Kirchenamte, und von 1874 an überhaupt die Ausübung kirchlicher Funktionen versagten. Der Rechtsstand zwischen 1867 und 1874 änderte sich nur darin, daß nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1874 die kath. Kirche sich nicht mehr, wie sie es der Verordnung von 1867 gegenüber that, in ihrer Rechtsverwahrung auf den ursprünglichen Wortlaut des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 berufen und seine Beeinträchtigung behaupten konnte, da dieser Wortlaut in vollkommen legaler Ausübung der Gesetzgebung im Gesetz vom 19. Februar 1874 geändert ist. Der Widerstand ging aber weit über das hinaus, was als blos passiver Widerstand zu bezeichnen sein kann.

Ein positives Verbot an alle jungen Theologen, *auf Grund der dem Bischofe im Staate zukommenden amtlichen Autorität* mit der Folge, daß diejenigen, die sich der gesetzlich angeordneten Prüfung unterziehen oder deren Erlassung nachsuchen, sich von dem geistlichen Berufe ausgeschlossen sehen, oder soweit sie schon Priester sind, sich kirchlicher Strafe, selbst einer Strafe von einer für ihre Lebensstellung entscheidenden Bedeutung, aussetzen, überschreitet sicherlich auch bei milder Beurtheilung die Grenze dessen, was als passiver Widerstand angesehen wird und werden kann.

Digitized by Google

Wenn auch kein Gesetz den Gebrauch der bischöflichen Amtsbefugnisse in der Weise, wie er geschah mit Strafe belegt, so folgt aus der kriminalistischen Straflosigkeit doch keineswegs, daß ein die Vollziehbarkeit eines staatlichen Gesetzes beeinträchtigendes oder gar aufhebendes Verbot, gestützt auf die amtliche Autorität des Bischofs, eine bloße Weigerung der Mitwirkung zum Vollzug eines Gesetzes sei. Es liegt darin vielmehr ein aktives Vorgehen, um mittelst der dem Bischof im Staate zustehenden amtlichen Gewalt den von ihm durch ihre priesterliche Stellung und ihre Lebensinteressen Abhängigen unmöglich zu machen, den Staatsgesetzen entsprechend zu handeln. Der §. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 enthält die ausdrückliche Bestimmung: „Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen." Dieser Widerspruch zwischen der Hoheit des Staats und dem Staatsgesetze einerseits und dem Gebrauch der kirchlichen Autorität durch das erwähnte Verbot andererseits ist aber nicht zu bestreiten. Man darf dabei wohl sagen, daß die Ministerialerklärung vom 19. September 1867, welche unter Berufung auf §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 diesem bischöflichen Verbote nur „die rechtliche Geltung" abgesprochen hatte, kaum das Rechte getroffen haben wird. (§. 15 Absatz 1 sagt: „Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.)

Die Folgen der Verordnungen von 1867 und 1872 und des Gesetzes von 1874 und der die Wirksamkeit dieser Bestimmungen für die katholische Kirche erlassenen Verbote machen sich schon längst in zunehmender Erledigung der Pfründen und deren Besorgung durch Pfarrverweser geltend und sie beginnen nun auch sich in einem Mangel an Geistlichen zu zeigen, denen die Ausübung kirchlicher Funktionen gestattet ist, sowie in einer Abnahme derer, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Wenn dieser Zustand und die sich daran knüpfenden Aussichten einer stetig fortschreitenden Abnahme von Geistlichen in erster Reihe für die katholische Kirchengewalt selbst ein sehr bedenklicher ist, so ist nicht zu läugnen, daß auch das Interesse der Gemeinden und des Staats dabei hoch betheiligt erscheint, dem es nicht gleichgültig sein darf, ob die Seelsorge seiner Angehörigen verkümmert ist. Ueberdies fordert die Lage der jüngeren Geistlichen billig das Mitgefühl heraus, da sie zwischen das Staatsgesetz und das kirchliche Verbot gestellt, keine Aussicht haben, die Erwartungen erfüllt zu sehen, unter denen sie ihren Beruf gewählt haben. Beide Theile hatten daher Ursache, ihre seitherige Haltung zu prüfen. Der Staat insbesondere durfte wohl erwägen, ob die Staatsprüfung den hohen Werth habe, der ihr beigelegt wurde, die Kirche, in wie weit sie der Autorität des Gesetzes eine Einräumung machen wolle. Es hat sich nach und nach auch in der Bevölkerung die Meinung geltend gemacht, daß dieser brennendste Punkt des Konflikts zwischen Staat und Kirche, neben dem im dermaligen Augenblicke kein anderer gleich hervorragender Konfliktsgegenstand steht, die Bedeutung nicht habe, um bei einer von beiden Seiten bethätigten friedlichen Gesinnung nicht zum geordneten Austrag kommen zu können. Erwägungen dieser Art führten schon im Jahr 1872 zu Versuchen, einen Einigungspunkt zu finden, und zwar auf der Grundlage einer in ihren Aussprüchen geminderter, in Freiburg abzuhaltender staatlichen Prüfung, welche die Kirche einzuräumen sich geneigt zeigte.

Die jetzige Regierung kann daher kein Tadel deßhalb treffen, daß dieser Gegenstand von ihr wieder in ernste Erwägung gezogen wurde und es darf deßhalb auch als gleichgültig erscheinen, ob der erste Schritt von ihr oder von dem erzbischöflichen Kapitelsvikariat gethan wurde, um den Versuch einer Verständigung zu machen. Der erste Vorschlag des Großh. Ministeriums des Innern griff auf einen ähnlichen Weg zurück, wie er im Jahr 1872 versucht worden war. Dieser Weg wurde wie es scheint, freiwillig verlassen, um an seine Stelle eine Art des Verfahrens zu setzen, wie es in Württemberg bestehen soll. Während der erste Vorschlag noch von einer Veränderung des Gesetzes von 1874 absieht, geht der zweite auf Vorlegung eines Gesetzes an die Stände, dessen Entwurf der in der 21. Sitzung eingebrachten Vorlage entspricht. Hervorzuheben ist, daß bei der Mittheilung des Entwurfs die Voraussetzung gemacht wurde, daß die theologische Fachprüfung für die Kandidaten des katholischen Bekenntnisses von der theologischen Fakultät in Freiburg abzunehmen wäre. Sodann wurde gleichfalls als Voraussetzung und Bedingung eine amtliche Erklärung begehrt, daß die bischöfliche Behörde zur Ausführung des Gesetzes

Digitized by Google

mitwirke und insbesondere den Geistlichen, auf welche die Uebergangsbestimmung des Artikel II. Anwendung finde, die Nachsuchung des Dispenses gestatte.

Beigefügt wurde der Wunsch, daß schon jetzt und sofort die Nachsuchung des Dispenses gestattet werde, theils als Erwiderung des Entgegenkommens der Regierung, theils weil dies die Wahrscheinlichkeit der Zustimmung beider Kammern sehr erleichtern müsse. Das erzbischöfliche Kapitelsvikariat zog sich vorerst auf seine Pflicht zur Einholung einer Instruktion des römischen Stuhles zurück, und fügte bezüglich des Wunsches der Großh. Regierung zu seinem Erlaß vom 9. Dezember v. J. bei: „Die Erfüllung „des dortseitigen Wunsches dürfte naturgemäß erst dann praktisch eintreten, wenn das „Zustandekommen des Gesetzes in sichrer Aussicht stehen wird. Wenn in diesem Falle die „dieseitig gewünschte Entschließung erfolgen resp. sofort dorthin mitgetheilt würde, so „dürfte es Hochdemselben nicht entgehen, daß die betreffenden Geistlichen vorziehen werden, „die Bitte um Dispensation nach Artikel II. des Gesetzentwurfs anstatt gemäß der härteren „Bestimmung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 einzulegen."

In einem Erlaß vom 13. Dezember erläuterte das Ministerium des Innern die Tragweite seines Wunsches. Es solle der Berathung des Entwurfs in beiden Kammern vorausgehen. Die Bedeutung der Erfüllung desselben würde, so spricht sich die Zuschrift aus, für das Zustandekommen des Gesetzes um so größer sein, als das Dispensationsverbot den Konflikt sehr verschärft habe, und als nicht verhehlt werden könne, daß keineswegs dafür Sicherheit bestehe, ob nicht eine oder die andere Kammer der Ständeversammlung ablehnen würde, in die Berathung einer auf Aenderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 gerichteten Vorlage der Großh. Regierung einzugehen, so lange nicht die Kirchenbehörde mit der Aufhebung jenes Verbots vorausgegangen sei.

Darauf erfolgte die Rückantwort vom 5. Januar d. J. (s. Anlage,) welche die oben als Bedingung der Vorlage bezeichnete amtliche Erklärung enthält, somit die Basis für die Möglichkeit des Zustandekommens des vorliegenden Gesetzes seitens der Frage in sich trägt, in wie weit das erzbischöfliche Ordinariat dazu mitwirken werde.

Ihre Kommission ging bei Berathung des ihr vorgelegten Entwurfs von folgenden Sätzen aus:

1) Einer Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 insbesondere des Artikels 1, welcher den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung durch Bestehen in einer öffentlichen Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur verlangt, will sie nicht entgegentreten, und sie ist in so fern einig mit dem Regierungsvorschlag, welcher diese Prüfung mindestens bedingungsweise beseitigt, und nur noch eventuell den Artikel I. des Gesetzes von 1874 in Geltung läßt. Sie sieht in der Staatsprüfung, wenn dieselben Nachweise von den Theologen wie von andern Kandidaten gefordert werden, und da vor der kirchlichen Behörde über die Ergebnisse eines mehrjährigen, der theologischen Wissenschaft gewidmeten Universitätsstudiums jedenfalls Prüfungen stattfinden, kein absolutes Interesse des Staats, und erkennt an, daß durch dieselbe auch erhebliche Belästigungen für die jungen Theologen geschaffen werden.

2) Sie ist der Ansicht, daß wenn das Gesetz vom 19. Februar 1874 geändert wird, dies nur in dem Sinne geschehen kann und darf, daß damit die Möglichkeit eines weitern Konflikts ausgeschlossen ist. Dies geschieht aber nur durch eine prinzipielle und klare Scheidung dessen, was der Staat fordern muß und dessen, was rein der kirchlichen Sphäre angehört.

Hiernach kann sie mit dem Geiste des Artikel I. der Regierungsvorlage sich nicht einverstanden erklären. Diese geht in ihrem Ausgangspunkt auf das Jahr 1853 zurück, in welchem die Grundsätze des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 der Gesetzgebung noch fremd war. Sie will, allerdings zu einer gewissen Sühne der damaligen Vorgänge, in die theologische Fachprüfung einen staatlich ernannten Kommissär setzen, doch ohne die Funktionen und Rechte, die der damalige Staatskommissär hatte. Sie gibt demselben nur das Recht des Anwohnens bei der theologischen Fachprüfung, woraus er, aber ohne selbst Fragen zu stellen, erkennen soll, ob ein junger Theologe Beanstandung wegen Mangels allgemein wissenschaftlicher Bildung gibt.

Gewissermaßen als ein Sicherheitsvorbehalt dafür, daß das Ordinariat diesen Kommissär zuläßt, soll hinter dieser Bestimmung noch Artikel I. des Gesetzes von 1874 in Geltung bleiben. Er soll wieder Kraft gewinnen,

Digitized by Google

wenn die Bestimmungen des neuen Gesetzes eine Beeinträchtigung erfahren. Es ist aber kein tröstlicher Gedanke, daß damit dasselbe Gesetz von 1874 wieder ganz aufleben würde, dessen Wirkungen die Großh. Regierung als so nachtheilig geschildert hat, daß der Staat auf eine Abhilfe denken müsse, und es kann kaum vertrauenerweckend und selbst nicht für das katholische Kirchenregiment sehr befriedigend sein, wenn hinter den Friedensartikel I. schon von vornherein die Bedrohung mit dem Gesetz von 1874 sich stellen würde.

Ihre Kommission hat sich aber überzeugen müssen, daß der Artikel I. der Regierungsvorlage einen möglichen Konflikt leicht in sich schlösse:

a. Die Regierungsmotive enthalten die Angabe, daß die theologische Fachprüfung bestehen solle in einer von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzunehmenden akademischen Schlußprüfung. Es ist nun ganz richtig, daß die Großh. Regierung in ihrem Erlaß vom 3. Dezember 1879, womit sie den Gesetzentwurf nach Freiburg mittheilte, erklärte: sie setze voraus, daß die theologische Fachprüfung, welcher ein staatlich ernannter Kommissär anzuwohnen hätte, für die Kandidaten des katholischen Bekenntnisses von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzunehmen wäre. Allein ebenso gewiß steht von dieser Voraussetzung im Entwurfe nichts, und ebensowenig hat das Ordinariat diese Voraussetzung zugegeben. In den Motiven ist die theologische Fachprüfung schon mit einer „akademischen" Schlußprüfung identifizirt. Eine solche besteht zur Zeit nicht, und müßte vom Herrn Bisthumsverweser oder vielleicht von der Großh. Regierung erst eingeführt werden. In welchem Umfange sie angeordnet würde, ob nicht hinter ihr erst die das wahre Wesen einer theologischen Fachprüfung repräsentirende Prüfung bestehen bliebe, Alles dies zeigte sich auch dann als unsicher, wenn der Gesetzentwurf, was die Herrn Regierungskommissäre Ihrer Kommission freistellten, einen Zusatz dahin erhielte, daß ausdrücklich gesagt würde, „eine von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzunehmende Fachprüfung." Ja es bliebe zweifelhaft, ob mit diesem Zusatz, der ja in das eigentlich kirchliche Gebiet eingriffe, das erzbischöfliche Kapitelsvikariat dem Gesetzentwurf nicht dieselbe Haltung entgegensetzte wie dem Gesetz von 1874. Ueberdieß würde ein Zusatz dieser Art für die evang.-protestantische Kirche wohl in hohem Grade belästigend erscheinen, da damit ihre Prüfungsordnung aufgehoben werden würde. Jedenfalls ist soviel unstreitig sicher gestellt, daß hinter dem Ausdruck „theologische Fachprüfung" sofort der Konflikt mit Freiburg sich erneuern könnte.

b. Eine ebenso bedenkliche Seite hat der Umstand, daß der etwaige Nachfolger des Herrn Bisthumsverwesers an die Erklärung seines Vorgängers nicht gebunden sich zu erachten braucht. Ja man darf wohl hinzufügen, daß Umstände eintreten könnten, unter denen selbst der dermalige Herr Bisthumsverweser seine gegebene amtliche Erklärung wegen Zulassung eines staatlich ernannten Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung für verfallen erklärte. Wir wollen nicht einmal besonderes Gewicht darauf legen, daß diese Erklärung unter einer gewissen Voraussetzung oder Hoffnung gegeben ist, der nämlich, daß auch noch andere der Kirche nicht genehme Gesetze geändert werden, und daß das Fehlschlagen dieser Voraussetzung oder Hoffnung als zureichender Grund verwerthet werden könnte. Näher noch liegt die Besorgniß, daß eine einigermaßen strenge Amtswaltung des Kommissärs zu Beschwerden, und von diesen zum Konflikt zu führen im Stande wäre.

c. Die Funktionen dieses staatlichen Kommissärs lohnen es aber in der That nicht, um seiner Erhaltung willen der Gefahr neuer Zerwürfnisse und des Wiedereintretens des Gesetzes von 1874 sich zu unterziehen. Kann der Staat, ohne hohe Interessen zu verletzen, die wirkliche Prüfung selbst aufgeben, so kann er es noch viel mehr thun mit dieser indirekten Kenntnißnahme, die er bei der theologischen Fachprüfung nehmen soll. Der Vergleich mit Württemberg ist hinfällig, weil dort völlig andere Einrichtungen und ein ganz anderer realer Boden für die Prüfungen besteht. Was dort geschieht, hat in historisch eingelebten Verhältnissen und in einem noch unerschütterten Frieden zwischen Regierung und Bischof die Möglichkeit seiner unangetasteten Fortdauer gefunden. Denn der württembergische Prüfungskommissär hat nicht die bescheidene nur passiv und durch mittelbare Schlußfolgerung zu lösende Aufgabe des in Artikel I. vorgesehenen staatlichen Kommissärs, er hat vielmehr eine aktive und wirksame direkte Aufgabe. Es kann daher das, was sich dort friedlich vollzieht, keine Gewähr für unsere Verhältnisse sein und kein Anlaß werden, das Prinzip des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu verlassen, das die theologische Fachprüfung der Kirche frei überläßt.

d. Man hat, besonders auch in sachlichen Erörterungen der Presse, hervorgehoben, daß der staatlich ernannte Kommissär immerhin die Bedeutung habe, daß damit die Staatssouveränität der Kirche gegenüber sich sichtbar

Digitized by Google

dokumentire, und den jungen Theologen zum Bewußtsein gebracht werde. Dafür scheinen uns jedoch die Rechte des staatlichen Kommissärs zu klein. Die Kandidaten würden wissen, daß sogar blos ergänzende Fragen ihm nicht gestattet sind, und es schiene uns unter Umständen nach der Lage der Dinge leicht zu besorgen, daß diese Anwesenheit des staatlichen Kommissärs eine Reizung zu Antworten geben würde, die zwar nicht einen Mangel an wissenschaftlicher Vorbildung, wohl aber eine Ueberschätzung der Rechte der Kirche erkennen ließe. Nach allen Erfahrungen der Geschichte wird eine Autorität, die sich zur Geltung bringen soll, am unsichersten dadurch gewahrt, wenn sie unter solchen Beschränkungen ihrer Machtbefugnisse auftritt, die ihr eine negative oder doch fast negative Rolle zutheilen.

Ihre Kommission hat sich daher entschlossen, einen durchaus prinzipiellen Standpunkt einzunehmen, und als Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nur das zu fordern, was bei uns auch sonstigen Kandidaten eines wissenschaftlichen Berufs abverlangt wird. Dies ist die Maturitätsprüfung, der Besuch der Universität in keinenfalls längerer Zeitdauer, als kirchliche Anordnungen dermalen ihn selbst verlangen, also in der Zeitdauer von $2^1/_2$ bis 3 Jahren, und das Hören dreier Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit mindestens 4 Stunden die Woche in den drei ersten Semestern. Der Artikel des Gesetzes vom 19. Februar 1874 behielte daher bezüglich der geforderten Staatsprüfung auch nicht mehr bedingungsweise, für den Fall eines neuen Konflikts, seine Geltung, sondern er würde seinem Prinzip und seinem Inhalte nach geändert, und damit die völlige Trennung der vom Staate verlangten Nachweise, die durch Zeugnisse zu erbringen wären, von der theologischen Fachprüfung und überhaupt von dem Internum der Kirchen bewirkt.

Die Großh. Regierung hat sich diesem Vorschlage nicht entgegengestellt, und insoweit würde ein Einverständniß mit ihr nicht gehindert sein.

Wir müssen aber sogleich hier schon bemerken, daß, wenn im Artikel I. des Gesetzes von 1874 die Staatsprüfung und im Artikel I. des vorliegenden Entwurfs die stellvertretende Anwesenheit eines staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung wegfällt, auch der Artikel II., der die Dispenseinholung derer zuläßt, die seither die priesterliche Weihe erhielten, aber die Staatsprüfung nicht gemacht haben, in eine ganz andere Stellung geräth und folgerichtig auf das nachträgliche Erbringen der sog. Nachweise zu beschränken wäre. Dabei bemerken wir ferner, daß die Kommission einverstanden ist, daß auch denen, die nach 1874 zu Priestern geweiht wurden, die Zulassung zur Uebung ihres Berufs nach Erbringung der Nachweise gestattet werden soll, obgleich das Gesetz von 1874 sie ausschließt.

Eine andere und weiter zu untersuchende Frage bilden die Verhältnisse, unter denen das Haus in die Berathung des Gesetzes eintreten soll. Die Großh. Regierung war mit Grund der Ansicht, daß eine Basis der Einigung, wie sie dieselbe der katholischen Kirchengewalt vorschlug, nämlich die Zulassung eines staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung, nicht wohl durch einen vollkommen freien Akt der Gesetzgebung mit Erfolg geschehen könne, weil im Widerspruch mit den Grundlagen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 stehend, sondern daß dazu die Zustimmung der Kirchenbehörden gehöre. Für die evangelisch-protestantische Kirche war dieselbe anstandslos zu erwarten, obgleich gerade für ihre seitherige Stellung diese Lösung nicht gerade erwünscht sein könnte, für die katholische Kirche dagegen war die Einführung eines staatlichen Prüfungskommissärs in die theologische Fachprüfung und deren Abhaltung durch die theologische Fakultät jedenfalls eine Konzession, die sich nur in dem Maße minderte, als die Rechte des Kommissärs auf ein Geringes zurückgeführt wurden.

Ein zweiter Anstand mußte in dem sog. Dispensverbote gefunden werden. Die Prüfung in Anwesenheit des staatlichen Kommissärs sollte nur die Staatsprüfung ersetzen, eigentlich galt daher noch das Gesetz von 1874, die bereits geweihten Priester mußten daher noch den Dispens nachsuchen, dessen Form jedenfalls in Artikel II. erleichtert ist. Der in Artikel II. vorbehaltene Dispens mußte daher, wenn das Gesetz den seitherigen Widerstand der Freiburger Kurie gegenüber vollziehbar werden sollte, von der Kurie ihren Theologen gestattet werden. Es frug sich nun, in welchem Zeitpunkt sollte dies Verbot zurückgezogen werden.

Digitized by Google

In dieser Beziehung ging die Großh. Regierung von der Voraussetzung aus, daß jedenfalls nach Erlassung des Gesetzes seitens der Kurie das Dispensverbot, soweit es sich auf Artikel II. bezog, zurückgezogen werden müsse. Aber sie sprach den dringenden Wunsch aus, daß dies sofort geschehe, und gab dem Wunsche durch Erwähnung des sonst gefährdeten Erfolgs der Vorlage bei den Landständen Nachdruck.

Die Antwort des erzbischöflichen Kapitelsvikariats vom 5. Januar d. J., die wir nicht weiter zergliedern wollen, erklärt sich nur auf einen Theil der im Entwurfe auferlegten Bedingungen dahin, daß sie die Anwohnung des Prüfungskommissärs bei der theologischen Fachprüfung und die Dispensgesuche nach Artikel II. des Entwurfs zulassen werde, welche dem Gesetz von 1874 gegenüber immerhin eine Modifikation in sich tragen. Der andere Theil der Abhaltung der Prüfung durch die theologische Fakultät ist, wie schon erwähnt, nicht zugestanden. Bezüglich des Wunsches um vorherige Zurücknahme des Dispensverbots bittet der Erlaß, ihn auf sich beruhen zu lassen. Daß damit auch eine Zurücknahme der in Erlaß vom 9. Dezember v. J. gegebenen Erklärung, diesen Wunsch zu erfüllen, wenn die Erlassung des Gesetzes in sicherer Aussicht stehe, erklärt sein wollte, ist kaum anzunehmen.

Der Gesetzentwurf ist demnach das Ergebniß von Verhandlungen mit dem erzbischöflichen Kapitelsvikariat. Dies ist an sich nichts, was zu einer besondern Bemerkung Anlaß böte, da der Gegenstand der zu ordnenden Frage nach den von dem Regierungsentwurf gewählten Grundlagen in sich den Anspruch trug, eine gewisse Verständigung mit der erzbischöflichen Behörde zu gewinnen. Indessen ist doch gerade durch die Absicht der Regierung, die staatliche Autorität in der Person eines staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung zu wahren, der Gesetzentwurf einer Art Uebereinkunft näher gebracht. Darin liegt für das Haus jedenfalls die Veranlassung, für sich immerhin die Freiheit des ihm zustehenden Rechts der Mitwirkung an der Gesetzgebung sicher zu stellen und zu prüfen, in wie weit bei bestehender Sachlage ihm diese Freiheit zustehe.

Ihre Kommission nimmt mit der Großh. Regierung an, daß das Gesetz vom 19. Februar 1874 in Kraft bestehe. Die in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung und der in Artikel 4 gestattete Dispens konnte aber bezüglich der katholischen Kirche nicht zum Vollzug kommen, weil ein mit dem Gesetz in Widerspruch stehendes bischöfliches Verbot die Theologen, auch die willigen, hindert, sie zu bestehen, oder den Dispens nachzusuchen. Dagegen sind die Strafbestimmungen freilich öfter zu einem sicher von Jedermann beklagten aber nicht dem Staate zur Last zu legenden Vollzug gekommen, eine Thatsache, die der Bedeutung des Verbots der Prüfung nur noch einen ernsteren Charakter dem Staatsgesetz gegenüber beilegte.

Wenn nun die Großh. Regierung glaubte, sich mit der übrigens doch immerhin unvollständigen und in gewissem Sinn bedingungsähnlichen Erklärung des erzbischöflichen Kapitelsvikariats begnügen zu sollen, und wenn sie dafür hält, wie aus der Begründung ihres Wunsches um sofortige Zurückziehung der bischöflichen Verbote hervorgeht, den Landständen überlassen zu können, ob sie ihrerseits Willens seien, auf dieser Zurückziehung zu bestehen, bevor sie das Gesetz von 1874 änderten, so muß Ihre Kommission dem Hause aus mehrfachen Gründen vorschlagen, die vorherige Zurückziehung der bischöflichen Verbote zu erwarten, bevor sie in die Berathung und Amendirung des Gesetzes eintritt. Sie motivirt dies nicht etwa damit, daß die Versagung der Erfüllung des regierungsseitig gestellten Wunsches dem Entgegenkommen der Regierung gegenüber ihr nun eine Art Pflicht auferlege, diesen Wunsch in eine Bedingung zu verwandeln, wie dies ja die Regierung selbst als möglich vorhergesehen. Sie legt auch selbst kein schlechthin entscheidendes Gewicht darauf, daß die Form und der Inhalt des seiner Zeit die Zulassung des Dispenses aussprechenden kirchlichen Erlasses, wenn dieser erst nach Verkündigung des Gesetzes erfolgte, ganz in die Hände der Kirchenbehörde gegeben wäre, und daß keine Sicherheit darüber besteht, ob dieser die Zulassung aussprechende Erlaß die hochherzige Auffassung, die der Regierung angesonnen ist, auch selbst bethätigte. Das Schreiben des erzbischöflichen Kapitelsvikariats läßt wenigstens der Besorgniß einigen Raum, daß die Motivirung dieses erst nach Zustandekommen des Gesetzes zu erwartenden Erlasses für die Staatsregierung und die Stände unter Umständen eine nicht erfreuliche werden konnte.

Ihre Kommission geht aber auf eine rein prinzipielle Betrachtung zurück. Der Gesetzentwurf, wie er vorgelegt ist, macht nach den vorhergegangenen Verhandlungen den Anspruch, entweder wie er ist angenommen oder abgelehnt zu werden. Eine Amendirung desselben ist so ziemlich versagt, sobald sich das Haus nicht dazu entschließt,

Digitized by Google

auch das noch aufzugeben, was in dem Schreiben vom 5. Januar d. J. von kirchlicher Seite als von ihr zugelassen erklärt wird. Nicht einmal die regierungsseitig geltend gemachte Voraussetzung, daß die katholische Fakultät der Universität Freiburg die theologische Fachprüfung abnehme, könnte mit der Gewißheit eingefügt werden, daß nicht in Freiburg Protest und Verfagung des Vollzugs des Gesetzes einträte. Selbst die Einschaltung der in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 verlangten „persönlichen Bitte" bei der Dispensnachsuchung würde bedenklich erscheinen, da im Schreiben vom 5. Januar d. J. nur die Dispensnachsuchung nach Artikel II. des Gesetzentwurfs zugelassen ist.

Jede derartige, also noch viel mehr jede noch weiter gestellte Anforderung könnte daher nur durch neue Verhandlungen mit der bischöflichen Behörde zu dem Resultate führen, daß das neu zu erlassende Gesetz nicht demselben Widerstand begegnete, wie das von 1874. Dessen theilweise Aenderung wäre jedoch selbstverständlich gänzlich werthlos und noch schlimmer als dies, wenn sie nur zu einem erneuten Gesetze führte, dessen Vollziehbarkeit gleichfalls in Frage gestellt würde. Deßhalb scheint uns, gerade im Hinblick auf die geführten Verhandlungen, als unerläßliche Voraussetzung einer erneuten Thätigkeit der Gesetzgebung in diesem Hause, *daß vor allen Dingen die Vollziehbarkeit des Gesetzes von 1874 in Sicherheit gestellt ist*, und als diesen Akt betrachten wir die Zurückziehung der bischöflichen Verbote. Daß dabei der Vorschlag, den Ihre Kommission machen würde, zweifelsohne von beiden Kirchen dem Regierungsentwurfe vorgezogen wird, ändert hieran Nichts. Auch das Betreten dieser Amendirung bedarf ebensogut den freien Raum, der für eine Abänderung des Gesetzes von 1874 nach unserem Dafürhalten der Kammer gewährt sein muß, als eine Amendirung in irgend einem andern Sinne; ja er bedarf diesen freien Raum noch weit mehr wegen der Folgen, die diese Amendirung hat. Der Regierungsentwurf läßt die Staatsprüfung des Gesetzes von 1874 noch wenigstens dem Namen nach bestehen, er ersetzt sie aber, so lange es geht, durch die Anwesenheit des staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung. Er verlangt noch in Artikel II. das Dispensgesuch.

Die Art und Weise, wie Ihre Kommission die künftige Gestaltung des Gesetzes in Betracht zieht, *beseitigt* die sog. Staatsprüfung ganz, auch in der ihr substituirten Anwesenheit des staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung. Sie verlangt nur noch Nachweise, welche die Kirchen ihrerseits unseres Wissens bisher in ähnlicher Weise verlangten. Sie kann daher von denen, welche sich in Folge der Verordnungen von 1867 und 1872 und des Gesetzes von 1874 von Kirchenämtern und von der Ausübung kirchlicher Funktionen ausgeschlossen sahen, auch folgerichtig nicht mehr die Nachsuchung des Dispenses von einer nicht mehr bestehenden Prüfung, sondern nur die Erbringung der Nachweise fordern, an welche das Gesetz nach der in's Auge gefaßten Aenderung die Ausübung kirchlicher Funktionen knüpft. Es würden folgerichtig mit dieser Gesetzesänderung sogar die beiden Zugeständnisse hinfällig, die der kirchliche Erlaß vom 5. Januar d. J. dem Regierungsentwurf gewährt, und es scheint uns daher selbst vom Standpunkte der Regierung aus, *welche diese Aenderung der Gesetzesvorlage nicht bekämpft*, daß unter dieser Voraussetzung sie das Begehren der vorherigen Zurücknahme der bischöflichen Verbote für wohlbegründet halten und daß sie daher die von Ihrer Kommission eingenommene Stellung billigen müsse oder sollte.

Die Einwendung, daß der Antrag Ihrer Kommission die Thätigkeit der Gesetzgebung von einer Bedingung abhängig mache, deren Erfüllung in fremder Hand liege, ist zu sehr unbegründet, als daß sie der Widerlegung bedürfte. Ebenso unbegründet ist die Behauptung, als ob der Antrag eine die Autorität des Bischofs herabsetzende Erklärung, eine sog. Demüthigung des Bischofs, verlange. Es ist dies eine Auffassung, die nicht nur Licht und Schatten zwischen der staatlichen Souveränität und der amtlichen Stellung des Bischofs auf die denkbar parteilichste Weise vertheilt, sondern auch den Sinn des Antrags in gleicher Weise entstellt.

Die evidenteste Widerlegung dieser Auffassung hat das erzbischöfliche Kapitelsvikariat selbst gegeben, indem es in seinem Erlaß vom 9. Dezember v. J. sich bezüglich des in Wunschform geäußerten gleichen Begehrens der Großh. Regierung ja dahin aussprach: *Die Erfüllung des dortigen Wunsches dürfte naturgemäß erst dann praktisch eintreten, wenn das Zustandekommen des Gesetzes in sicherer Aussicht steht.*

Digitized by Google

Ihre Kommission schlägt Ihnen auch keineswegs vor, von dem erzbischöflichen Kapitelsvikariat eine besondere an die Großh. Regierung oder gar an die Stände gerichtete entschuldigende Erklärung zu begehren. Sie will nur eine Voraussetzung erfüllt sehen, die nach den Verhältnissen, unter denen die Gesetzesänderung stattfinden soll, nothwendig geworden ist, um damit den Boden zu finden, auf dem die Aenderung des Gesetzes von 1874 eine feste Grundlage besitzt. Dazu würde eine Kundgebung der Zurücknahme des bestehenden kirchlichen Verbotes in einfacher Form genügen und es würde sich dieselbe ja auf den Inhalt des Erlasses vom 9. Dezember v. J. und die Aussicht auf die befriedigende Lösung der Prüfungsfrage beziehen können.

Hiernach ist Ihre Kommission zu dem am Schlusse dieses Berichtes gestellten Antrage gekommen.

In den Berathungen Ihrer Kommission wurde noch der Vorschlag eines Mitglieds erörtert, der dahin ging, die Artikel I. und II. in dem Sinne zu amendiren, wie sie der Bericht enthält und sodann einen Artikel III. beizufügen, dahin gehend:

„Der Tag, an welchem dies Gesetz für jede der beiden christlichen Kirchen in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt."

Es sollte dann dazu eine bindende Erklärung der Großh. Regierung treten, daß sie für die katholische Kirche diesen Eintritt von der Zurücknahme des Dispensverbots abhängig machen werde.

Dieser Vorschlag sollte ermöglichen, die evangelisch-protestantische Kirche, welche die erwähnten landesherrlichen Verordnungen und Gesetze stets befolgte, in die Lage zu setzen, von der beabsichtigten Aenderung Gebrauch zu machen, im Uebrigen aber bezüglich der katholischen Kirche die Thatsache der Verbotszurücknahme abzuwarten, die ihrerseits um so leichter gegeben werden könne, als das Gesetz mit einem sie befriedigenden Inhalt bereits erlassen sei. Obwohl die Großh. Regierung sich einem Eingehen auf diesen Vorschlag dem der Mehrheit der Kommission gegenüber zuneigte, so glaubte diese Mehrheit doch nicht, ihn empfehlen zu können. Sie hält es für bedenklich, die seither für beide Kirchen gleichheitlich gehaltene Gesetzgebung in dieser Frage zu trennen und im Falle die katholische Kirchenregierung die Verbote dennoch nicht zurückzöge, die Meinung zu erregen, als ob die Regierung blos aus Willkür oder Parteilichkeit der katholischen Kirche die Verordnung vorenthalte, durch welche das Gesetz für sie in Wirksamkeit treten könne, während sie doch für die evangelisch-protestantische Kirche diese Verordnung erlassen habe. Sie sieht auch in diesem Vorschlag keine sonstige Erleichterung für das katholische Kirchenregiment, ja sie besorgt, daß darin eine Erschwerung von ihm gesehen würde und sie kann es auch nicht gerade empfehlenswerth finden, ein Gesetz zu erlassen, dessen Wirksamkeit vielleicht gar nicht eintreten kann, und welches für die zukünftige Regelung nur ein neues und verstärktes Hinderniß böte.

Ihre Kommission glaubte auch, daß den manchmal gehörten Klagen der evangelisch-protestantischen Kirche über die hohen in der Staatsprüfung gestellten Anforderungen und den sonstigen Anständen, welche diese Prüfung im Gefolge haben mag, in anderer Weise und nöthigenfalls durch Veränderung der zum Gesetz vom 19. Februar 1874 erlassenen landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 3. Mai 1874 abgeholfen werden könne. Die Prüfungsordnung dieser Kirche setzt ohnehin für die theologische Vorprüfung neben dem theologisch wissenschaftlichen Theil einen allgemein wissenschaftlichen Theil fest, der durchaus dieselben Anforderungen an die jungen Theologen stellt, wie die Staatsprüfung; sie läßt nur den allgemein wissenschaftlichen Theil zur Zeit ersetzen durch die Staatsprüfung. Fällt diese aus, so tritt dieser Theil der Vorprüfung als kirchliches Erforderniß in Wirksamkeit, und der Unterschied wird nur der sein, daß die Personen der Prüfenden, die Prüfungskommission, eine andere sein wird, als dermalen nach der Verordnung vom 3. Mai 1874. Welche Erleichterungen der Prüfung möglich sind, dazu ist hier nicht der Ort der Untersuchung. Daß sie möglich sind, ist nicht zu bestreiten, um so weniger als ja das Großh. Ministerium selbst seinen ersten Vorschlag an das erzbischöfliche Kapitelvikariats vom 4. Oktober v. J. auf die Bewilligung solcher Erleichterungen gestützt hat.

Noch haben wir schließlich zu bemerken, daß wir glauben für den Fall, daß Großh. Staatsregierung eine Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst verlangen sollte, die Zulässigkeit dieses Begehrens hier nicht bestreiten zu sollen. In Folge dieser Betrachtung haben wir einen eventuellen Antrag gestellt.

Digitized by Google

Hiernach stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Die 2. Kammer der Landstände wolle ablehnen, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs einzutreten, da in den Erklärungen des erzbischöflichen Kapitelsvikariats die Voraussetzungen nicht enthalten sind, unter denen für sie eine Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 als thunlich und erfolgreich erscheint, und da ihr insbesondere eine von ihr beabsichtigte Amendirung des Gesetzentwurfs in dem Sinne, daß die Anwohnung eines landesherrlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung und überhaupt jede besondere Prüfung der Kandidaten der Theologie wegzufallen habe, und daß die allgemein wissenschaftliche Vorbildung für diese Kandidaten auf das Maß des Nachweises zu beschränken sei, welche verordnungsmäßig für die durch Universitätsstudien zu erwerbenden Berechtigung zu öffentlichen Aemtern oder zur Ausübung bestimmter staatlich bedeutsamer Berufsthätigkeit vorgeschrieben ist, nach der dermaligen Sachlage unmöglich erscheinen muß.

Eventuell für den Fall, daß eine Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs verlangt würde, wird beantragt:

Den Gesetzentwurf aus vorstehenden Gründen, ohne Eingehen in eine Detailberathung seiner Artikel, abzulehnen."

Digitized by Google

Anlage.

Erzbiſchöfliches Kapitelsvikariat.

Freiburg, 5. Januar 1880.

Die allgemein wiſſenſchaftliche Vorbildung der Geiſtlichen betreffend.

Beſchluß.

Großh. Miniſterium d. J. beehren wir uns auf den hochverehrl. Erlaß vom 13. v. M. Nr. 18826 reſp. 3. Dezember v. J. ergebenſt zu erwidern:

Wir halten uns unſrerſeits für verpflichtet, den dortigen anerkennungswerthen Beſtrebungen nach Kräften entgegenzukommen, der Nothlage der Seelſorge abzuhelfen und den Frieden zwiſchen Staat und Kirche herbeizuführen. Andrerſeits ſind wir nicht befugt, die Rechte der Kirche, insbeſondere auf die Erziehung, Heranbildung und Beſtallung der Kirchendiener, ſowie auf die kirchliche Jurisdiktion aufzugeben, welche der Kirche kraft ihrer göttlichen Einſetzung und Miſſion und kraft poſitiven, feierlich garantirten Rechts zuſtehen. Wir hoffen indeſſen, daß die Großh. Staatsregierung, indem ſie den berührten erſten Schritt zur Herſtellung des guten Einvernehmens zwiſchen der Staats- und Kirchengewalt mit uns gethan hat, auch mit uns dahin wirke, daß durch Abänderung derjenigen Geſetze, welche die freie Wirkſamkeit und die Rechte der Kirche beeinträchtigen, auf rechtlichem Wege der wahre und dauernde Friede zum Wohle des Staats und des Seelenheils hergeſtellt werde.

In dieſer Hoffnung und um größere Nachtheile für das Wohl der Gläubigen möglichſt abzuwenden, ſind wir in der Lage, auf den dortigen Geſetzvorſchlag andurch amtlich zu erklären, daß wir zulaſſen werden, daß die Kandidaten der Theologie gemäß demſelben die theologiſche Fachprüfung unter Anwohnung des dortigen Kommiſſärs erſtehen, und daß die Geiſtlichen, auf welche Artikel II. des Geſetzentwurfs in Anwendung zu kommen hätte, die dort berührte Befreiung nachſuchen.

Was den dortigen Wunſch anbelangt, ſo möchten wir im Hinblick auf unſere Pflicht und Lage, ſowie in Anbetracht, daß die Schonung der kirchlichen Autorität der Autorität der Staatsgewalt nur von Vortheil ſein kann, und im Vertrauen auf die hochherzige Auffaſſung der Großh. Staatsregierung die dringende Bitte ausſprechen, hochdaſſelbe wolle den berührten Wunſch auf ſich beruhen laſſen.

Fothar Kübel.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1880.

Bericht

der Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Gesetzentwurfe, die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten **von Freydorf**.

Eine die Verkündung der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 begleitende landesherrliche Proklamation vom gleichen Tage sprach die Hoffnung aus, daß alle Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlhandlung, schon bei diesem ersten aus der Landesverfassung hervorgehenden Akte ein gründliches Zeugniß der Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen würden. Dies könne nicht besser geschehen als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen von Seiten einer jeden Klasse von Staatsbürgern, die dabei mitzuwirken auf irgend eine Weise berufen sei; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug, und durch verständige, umsichtige Auswahl geeigneter Männer.

Abgesehen von einigen Vorgängen der Jahre 1848 und 1849 sind denn auch bis zum Jahr 1867 die Wähler aller zur ersten und zweiten Kammer wahlberechtigten Klassen ihren Verpflichtungen wenigstens insoweit nachgekommen, daß nicht durch verabredete Enthaltung eines Theiles der Wahlberechtigten das Zustandekommen einer Wahl verhindert und ein Bezirk oder eine Korporation um ihre Vertretung in einer der Kammern gebracht wurde.

Bei den im Herbste des Jahres 1867 vorgenommenen Wahlen versuchte im XI. Städtewahlbezirk Bruchsal eine Anzahl Wahlmänner, welche, da sie in der Minderheit war, keine Wahl in ihrem Sinne durchsetzen konnte, andererseits aber, da sie über ein Viertheil sämmtlicher Wahlmänner ausmachte, das Zustandekommen einer giltigen Wahl verhindern zu können glaubte, durch ihr Ausbleiben am ersten und zweiten Wahltage die Vornahme einer Wahl für die Stadt Bruchsal überhaupt unmöglich zu machen. Nachdem der an der Spitze dieser Wahlmänner stehende Pfarrer G. Oberle dem landesherrlichen Kommissär schriftlich angezeigt hatte, daß die Wahlmänner des 3. und 4. Distrikts zu der Wahlhandlung nicht erscheinen würden, rechtfertigte derselbe in einer gedruckten „öffentlichen Erklärung" vom 22. August 1867 unter Mitunterschrift seiner 10 Genossen diese Handlungsweise mit folgenden Gründen:

> „Ihre Gegner, die Liberalen und Freunde des Anschlusses an Preußen, bildeten die Mehrzahl. Die Minderzahl falle aber diesmal insofern ins Gewicht, als sie, mehr als ein Viertheil der Wahlberechtigten darstellend, das Zustandekommen der Wahl in ihrer Hand habe, ohne den verfassungsmäßigen Weg zu ver-

Digitized by Google

lassen. Sie wollten nicht durch ihre Mitwirkung bei der Wahl die gegnerische Partei in der Kammer, welche die Politik des zertrümmerten Deutschlands gutheiße, vermehren. Sie wollten bei dieser Gelegenheit zeigen, daß sie keine Nullen seien."

Der landesherrliche Kommissär nahm an, daß es gegen den Sinn und die Absicht der Wahlordnung verstoße, wenn eine Minderheit die Mehrheit endgiltig an Vornahme einer Wahl verhindern könnte, daß in §§. 67, 69 der Wahlordnung von 1818 das Erscheinen von mindestens drei Viertheilen der Wahlmänner ausdrücklich nur für den ersten Wahltag vorgeschrieben sei; daß §. 69 voraussetze, daß am zweiten Wahltage die Wahl jedenfalls (also auch im Falle des Ausbleibens von mehr als einem Viertheil der Wahlmänner) zu Stande komme, und nahm die Wahl vor, obgleich von 32 Wahlmännern nur 21 erschienen waren. Die Wahl des mit 20 Stimmen erwählten Abgeordneten Anwalts Gustav Rée in Offenburg wurde dann auch von der zweiten Kammer für giltig erklärt, welche die Auslegung des Wahlkommissärs billigte und weiter erwog, daß nach gegentheiliger Auslegung eine vergleichsweise kleine Partei im Lande, welche in einer entsprechenden Anzahl von Bezirken über einen kleinen Bruchtheil der Wahlmänner verfüge, das Zustandekommen jedes Landtags verhindern und die Verfassung außer Wirksamkeit setzen könnte.

Als auf dem Landtage von 1876 hauptsächlich die Mißstände, welche in den größeren Städten durch die lange Dauer der Wahlhandlung und den damit verbundenen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit, Kräften und Geld hervortraten, eine aus der Initiative der zweiten Kammer hervorgegangene Aenderung des III. Theils der Wahlordnung, „von der Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter" veranlaßte, wurde gelegentlich auch die vorstehende Auslegung des §. 69 der Wahlordnung von 1818 gesetzlich sanktionirt und in den §. 57 der neuen Wahlordnung vom 25. August 1876 (G.Bl. Nr. XXXIX S. 297) die Bestimmung aufgenommen:

Bei diesem zweiten Wahltag genügt das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks.

In der Vorladung der Wahlmänner zur Wahl sind sie auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

Die Vorschläge der zweiten Kammer zu Aenderung der Wahlordnung hatten sich billig auf den Abschnitt III. derselben beschränkt; die hohe erste Kammer trat den gefaßten Beschlüssen mit der in dem Kommissionsberichte niedergelegten Erwägung einfach bei, daß sich zu Revision der von der Wahl der Grundherrn und der Abgeordneten der Universitäten in die erste Kammer handelnden Abschnitte I. und II. ein Anlaß nicht ergeben habe. Ein solcher hat sich seither geboten. Bei der durch Ablauf des Mandats des Geh. Rathes Renaud nöthig gewordenen Neuwahl eines Abgeordneten der Universität Heidelberg erschienen in der ersten von dem Wahlkommissär, Prorektor von Tusch auf den 25. Oktober v. J. anberaumten Tagfahrt von 39 stimmberechtigten ordentlichen aktiven Professoren nur 25, während nach der Bestimmung des §. 22 der Wahlordnung zur Vornahme einer giltigen Wahl, jedenfalls in dieser ersten Tagfahrt, die Mitwirkung von mindestens drei Viertheilen der Wahlberechtigten erfordert wird. Auch an dem auf Anordnung des Großh. Ministeriums des Innern anberaumten zweiten Wahltage gab die Minderheit der wiederholten Einladung des Prorektors und landesherrlichen Kommissärs keine Folge, und es wurden am 8. November v. J. — obgleich §. 22 der Wahlordnung auch eine Vertretung durch Bevollmächtigte gestattet, — nur 24 Stimmen abgegeben, von welchen 19 auf Geh. Rath Bluntschli fielen.

Daß die Minderheit der zweimaligen Einladung des landesherrlichen Kommissärs und Prorektors absichtlich keine Folge leistete, ist, wie in dem oben erörterten analogen Vorgange der Wahl der Stadt Bruchsal, durch eine in der Heidelberger Zeitung erschienene, von zwölf ordentlichen Professoren unterzeichneten öffentlichen Erklärung vom 23. November v. J. festgestellt, inhaltlich deren die Unterzeichner durch ihre Enthaltung nicht eine Wahl überhaupt, sondern nur diese Wahl (des Geh. Rath Bluntschli) und keineswegs aus persönlichen, sondern aus politischen Gründen, verhindern wollten. Ganz dieselben Gründe und Absichten waren für das Verhalten der Minderheit bei dem dargestellten Verlaufe der Wahl der Stadt Bruchsal maßgebend und würden es in jedem künftigen Falle sein, in welchem eine Minderheit derartige Bestimmungen einer Wahlordnung zur Vereitelung einer Wahl zu benützen für gut fände. Beide Wahlkörper konnten aber leicht vorhersehen, daß ihre Enthaltung, wenn deren Absicht erreicht wurde, nicht nur die Wahl eines politischen Gegners, sondern auch das Zustandekommen irgend einer Wahl verhindern mußte.

Die Minderheit erreichte jedoch auch in diesem letzten Falle ihre Absicht nicht. Die hohe erste Kammer legte auf den von Freiherrn Karl von Rüdt Namens der Wahlprüfungskommission erstatteten Bericht die Bestim-

Digitized by Google

mung des §. 22 der Wahlordnung, auf den Geist und Zweck des Gesetzes eingehend, in derselben Weise aus, wie in dem früheren Falle die zweite Kammer den §. 69 der alten Wahlordnung, und erklärte die in der zweiten Tagfahrt mit dem angegebenen Stimmenverhältnisse zu Stande gekommene Wahl der Universität Heidelberg für giltig, so daß diese Hochschule in der laufenden Landtagsperiode entsprechend vertreten ist.

Auf den gleichzeitig zu Protokoll erklärten Wunsch der hohen ersten Kammer legte die Großh. Regierung einen Gesetz-Entwurf vor, nach welchem, wie durch §. 57 der Wahlordnung von 1876 für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, auch für die Wahlen der Universitäten bestimmt wird, daß beim Ausbleiben von mehr als einem Viertheile der Wahlberechtigten im ersten Wahltag ein zweiter Wahltag anzuberaumen sei, in welchem die Wahl vollzogen wird, wenn nur die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erschienen oder vertreten ist.

Die hohe erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 7. Februar d. J. den Gesetzentwurf mit folgendem Zusatze angenommen:

§. 22 b.

Wenn es auch an diesem zweiten Wahltage an der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten fehlt (§. 22 a), so ruht die Vertretung der betreffenden Universität für die Dauer des Landtags, für welchen die Wahl zunächst vorzunehmen wäre.

Die zweite Kammer wird, nachdem sich wider Erwarten die Nothwendigkeit ergeben hat, weitere gesetzliche Vorkehr auch gegen Vereitelung der Wahlen der Universitäten zur ersten Kammer zu treffen, aus denselben Gründen, aus welchen sie den §. 57 der Wahlordnung von 1876 in Antrag brachte, auch dem damit übereinstimmenden §. 22 a des vorliegenden Entwurfs ihre Zustimmung geben.

Der Abschnitt III. der Wahlordnung, über die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, trifft keine weitere Vorsorge für den Fall, daß in der zweiten Tagfahrt nicht einmal die einfache Mehrheit der Wahlmänner erschiene. Es würde eben alsdann eine Wahl nicht vorgenommen werden können und der betreffende Bezirk für die vierjährige Periode, für welche die Wahl anberaumt war, unvertreten bleiben. Dieser Mißstand würde bei der gleichartigen Zusammensetzung der aus den Wahlen von 56 Bezirken hervorgehenden, aus 63 Abgeordneten bestehenden zweiten Kammer nicht schwer empfunden werden und der Gesetzgeber fand keinen Anlaß zu weiterer Vorkehr. Anders liegt die Frage Angesichts der Zusammensetzung der ersten Kammer, welche aus weit wenigeren Mitgliedern besteht, von denen in der Regel etwa 20 anwesend zu sein pflegen, und bei deren Auswahl die Verfassung auf ein gewisses numerisches Verhältniß der kraft eigenen persönlichen Rechtes berufenen und der aus den Wahlen von Ständen und Korporationen des Landes hervorgehenden Mitglieder unter sich und zu den von Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog ernannten Mitgliedern Bedacht nahm, welches Verhältniß schon durch den Ausfall eines oder zweier Mitglieder gestört und verändert erscheint. Diese und die fernere Erwägung, daß das Interesse der Universität nicht zusammenfällt mit den Interessen einer Anzahl der im einzelnen Fall wahlberechtigten Professoren, und daß es diesen nicht freigestellt sein sollte, die durch die Vertretung am Landtage zu wahrenden Interessen der Universitäten zu schädigen, daß vielmehr die jeweiligen ordentlichen Professoren nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, sich bei der Wahl des Vertreters zu betheiligen, hat schon dem andern hohen Hause die Frage nahe gelegt, ob nicht, falls am zweiten Wahltage nicht einmal die einfache Mehrheit erschiene, eine giltige Wahl durch Zwangsmittel herbeigeführt werden sollte. Da übrigens der in Heidelberg vorgekommene Fall der erste seit Verkündung der Verfassung bei den Wahlen in die erste Kammer überhaupt zur Verhandlung gekommene derartige Fall ist, da auch in diesem Falle am ersten und zweiten Wahltage wenigstens die große Mehrheit der Wahlberechtigten erschienen ist, und da bei der Beurtheilung, welche das Verhalten der Minderheit der ordentlichen Professoren im andern hohen Hause gefunden hat, eine Wiederholung der fraglichen Vorgänge kaum zu befürchten steht, nimmt die Kommission in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des andern hohen Hauses Umgang von einem Antrage sowohl auf eventuelle Anwendung von Zwangsmaßregeln (Geldstrafen, Haft, Einquartirung einer Executions-Mannschaft), als auch auf Vornahme der Wahl durch eine in der zweiten Tagfahrt erschienene Minderheit.

Die Kommission erklärt sich ferner damit einverstanden, daß die Vertretung der an dem Verhalten der jeweiligen ordentlichen Professoren unschuldigen Universität nicht für die ganze Wahlperiode von vier Jahren, sondern

Digitized by Google

nur für die Dauer des nächsten Landtags für ruhend erklärt werde, und hält durch die Verfügung des §. 22 b. die Großh. Regierung für ermächtigt, schon nach Schluß dieses nächsten Landtags eine wiederholte Wahl anzuordnen.

Obwohl der §. 74 a der Verfassungs-Urkunde auf die Abgeordneten der Universitäten keine Anwendung findet, zählt die nach §. 22 b des Entwurfs nicht vertretene Universität nicht mit, wenn bei Berathschlagung einer Abänderung der Verfassung die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer festzustellen ist, um die Anwesenheit von drei Viertheilen ihrer Mitglieder zu konstatiren; die Kammer hat, so lange die Vertretung der betreffenden Universität ruht, ein Mitglied weniger. Vgl. §. 64 der Verfassungsurkunde.

Nachdem dem §. 22 a, welcher schon an sich aus drei Absätzen besteht, ein §. 22 b beigefügt ist, wird der Eingang, ohne daß es wohl zu dieser kleinen, den Sinn nicht alterirenden Aenderung noch besonderer Zustimmung der hohen ersten Kammer bedürfte, der Eingang des Gesetzes lauten müssen:

Einziger Artikel:

Zwischen die §§. 22 und 23 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 zur Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums werden folgende Bestimmungen eingeschoben: ꝛc.

Die Kommission schließt mit dem

Antrage:

Die hohe zweite Kammer wolle dem Gesetz-Entwurfe, die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betr., mit dem von der ersten Kammer beschlossenen Zusatze und vorstehender Redaktions-Aenderung ihre Zustimmung ertheilen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1880.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiemit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, und den Präsidenten des Ministeriums des Innern, L. Stösser, den zufolge Unseres Auftrages vom 15. Januar dieses Jahrs den versammelten Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, zurückzuziehen und an dessen Stelle den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über denselben Gegenstand den versammelten Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Joos.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. Februar 1880.

Friedrich.

Turban. Nüßlin. Ellstätter. Stösser. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Entwurf.

Geſetz,

die allgemein wiſſenſchaftliche Vorbildung der Kandidaten des geiſtlichen Standes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der dritte Abſatz von Artikel 1 des Geſetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderungen einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, erhält folgende Faſſung:

„Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugniſſe über die von ihm beſtandene Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Beſuch einer deutſchen Univerſität, ſowie darüber vorlegt, daß er, während ſeines Univerſitäts-Studiums Vorleſungen aus dem Lehrkreiſe der philoſophiſchen Fakultät in demſelben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswiſſenſchaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeſchrieben iſt, mit Fleiß gehört habe.

Artikel II.

Artikel 4 des Geſetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Zur Darlegung des Sachverhaltes wird im Allgemeinen auf die dem Gesetzesentwurfe vom 15. Januar d. J. beigegebenen Motive Bezug genommen. Die Großh. Regierung beobachtete bei Aufstellung jenes Gesetzesentwurfes den gleichen Grundsatz, welchen sie bei allen andern Gesetzesvorlagen eingehalten hatte, nämlich, daß das neue Gesetz möglichst an das bestehende sich anzuschließen habe und an diesem nur so viel zu ändern sei, als zur Erreichung des Zwecks der Gesetzesänderung unumgänglich nothwendig erscheine.

Dieser Zweck besteht aber vorliegenden Falls darin, die einer ausreichenden Pastoration der katholischen Bevölkerung im Wege liegenden Hemmnisse zu beseitigen.

Zu dieser Beschränkung der Gesetzesänderung sah sich die Großh. Regierung um so mehr veranlaßt, als sie Rücksicht zu nehmen hatte auf die Stellung, welche die verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung bei dem Zustandekommen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 seiner Zeit eingenommen hatten. Wenn damals Regierung wie Stände der Ansicht zuneigten, daß dem Staat zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen die Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung, sowie der dreijährige Besuch einer deutschen Universität nicht zu genügen vermögen, dem letzteren vielmehr noch eine Staatsprüfung zu folgen habe, so schien es nicht angezeigt, diese Ansicht bei Vorlegung des neuen Gesetzes vollständig außer Acht zu lassen. Der neue Entwurf wollte demgemäß das alte Gesetz an keiner Stelle vollständig außer Wirksamkeit treten lassen, sondern fand die für nothwendig erachtete Erleichterung der für den Staat erforderlichen Prüfung der Geistlichen darin, daß dieselbe mit der regelmäßigen Fachprüfung der Geistlichen abgeleistet werden könne, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Kommissär angewohnt und das Ergebniß der Prüfung der Staatsbehörde nicht Anlaß zur Beanstandung der Kandidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein wissenschaftlicher Vorbildung gegeben habe.

Die Durchführung dieser Einrichtung war nur möglich im Einverständniß mit den betreffenden Kirchenbehörden, und zur Einführung derselben konnte nicht geschritten werden, bevor die katholische Kirchenbehörde der durch ihr bisheriges Verhalten verletzten staatlichen Autorität Genugthuung geleistet hatte.

Jene erste Voraussetzung der Möglichkeit einer Gesetzesänderung war eingetreten, nachdem die katholische Kirchenbehörde ihre Mitwirkung zur Vornahme der Fachprüfung unter Anwohnung eines landesherrlichen Kommissärs zugesagt hatte.

Indem damit diese Behörde von dem seit 1853 bethätigten Widerstand gegen eine ähnliche, auf staatlicher Anordnung beruhende frühere Einrichtung ausdrücklich zurücktrat, nicht minder von dem Widerstande gegen die in der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867, in der Verordnung vom 2. November 1872 und in dem Gesetze vom 19. Februar 1874 enthaltenen staatlichen Vorschriften durch die in bestimmter Weise zugesicherte Aufhebung des Verbots der Nachsuchung des in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 zugelassenen Dispenses, war nach der Auffassung der Großh. Regierung auch der anderen Voraussetzung Genüge geschehen.

So war eine Sachlage geschaffen, welche der Großh. Regierung gestattete, durch die Gesetzesvorlage vom 15. Januar d. J. die Zustimmung der anderen Faktoren der Landesgesetzgebung für die Herstellung einer Ein-

Digitized by Google

richtung nachzusuchen, welche einerseits ermöglicht hätte, die Absicht des Gesetzes vom 19. Februar 1874 zu verwirklichen, ohne die in der allgemeinen Vorschrift einer besonderen Staatsprüfung enthaltene unbillige Beschwerung der Kandidaten des geistlichen Standes fortbestehen zu lassen, und andererseits in sich selbst Sicherheit für ein fortan der staatlichen Forderung entsprechendes Verhalten auch der katholischen Kirchenbehörde geboten hätte.

Die von der hohen zweiten Kammer für die Gesetzes-Vorlage vom 15. Januar d. J. eingesetzte Kommission hat in ihrer Mehrheit mit der von der Großh. Regierung in Aussicht genommenen Einrichtung sich nicht befreunden können, die Kommission hält dieselbe für überflüssig und bedenklich, ist vielmehr der Ansicht, der Forderung des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (in dessen ursprünglicher Fassung) sei schon genügt, wenn die Kandidaten des geistlichen Standes die Absolvirung der für die übrigen sog. gelehrten Berufsfächer vorgeschriebenen Gymnasial- und academischen Studien nachweisen, ohne daß die Staatsbehörde über den Erfolg auch der academischen Studien bei jedem einzelnen Kandidaten des geistlichen Standes irgendwie sich zu verlässigen habe.

Die Großh. Regierung war bei ihrer Gesetzesvorlage vom 15. Januar d. J. von einer anderen Auslegung des §. 9 des Gesetzes von 1860 ausgegangen; sie glaubt aber in der Unterstellung, daß jetzt die Mehrheit des Hauses der Auffassung der von ihr gewählten Kommission beizutreten geneigt sein werde, und das Gewicht der von der Kommission dargelegten, zum Theil schon in Abschnitt II. der Motive zu dem Gesetzentwurf vom 15. Januar angedeuteten Gründe keineswegs verkennend — auch ihrerseits auf der den Verordnungen von 1867, 1872 und dem Gesetze von 1874 zu Grunde liegenden Auslegung des Gesetzes von 1860 nicht weiter beharren zu sollen.

Demgemäß hat die Großh. Regierung sich entschlossen, ihre Gesetzesvorlage vom 15. Januar d. J., welche für die Staatsbehörde eine Verlässigung über den materiellen Erfolg der academischen Studien der Kandidaten des geistlichen Standes — entweder mittelst einer besonderen Staatsprüfung nach Vorschrift des Gesetzes von 1874 oder durch Anwohnung eines staatlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung — festhalten wollte, zurückzuziehen und dieselbe durch eine andere in dem Sinne zu ersetzen, „daß die Anwohnung eines landesherrlichen Kommissärs bei der theologischen Fachprüfung und überhaupt jede besondere Prüfung der Kandidaten der Theologie wegzufallen habe und der Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung für diese Kandidaten auf das Maß der Erbringung der Nachweise zu beschränken sei, welche verordnungsgemäß für die durch Universitätsstudien zu erwerbende Berechtigung zu Staatsämtern oder zur Ausübung bestimmter öffentlich bedeutsamer Berufsthätigkeit vorgeschrieben sind."

Die zum Vollzuge eines Gesetzes solchen Inhaltes zu erlassende Regierungsverordnung hätte alsdann näher zu bestimmen, in welcher Weise, an welche staatliche Behörde und auf welchen Zeitpunkt die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen seien, auch das Verfahren und die Zuständigkeit für die Ertheilung von Dispensationen an solche Geistliche zu regeln, die im Großherzogthum vorübergehend oder ständig kirchliche Functionen ausüben wollen, ohne eine Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung bestanden oder während der im Gesetz verlangten Zeitdauer eine deutsche Universität besucht oder endlich die vorgeschriebenen Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät gehört zu haben.

Die gänzliche Beseitigung der in den Verordnungen von 1867 und 1872, sodann in dem Gesetze von 1874 den Kandidaten des geistlichen Standes auferlegten besondern Staatsprüfung müßte selbstverständlich auch denjenigen katholischen Geistlichen zu statten kommen, welche bereits vor Erlassung des neuen Gesetzes nach abgelegter Prüfung für das Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, aber die Befugniß zum Eintritt in Kirchenämter, bezw. die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen bis jetzt nicht erlangten, weil sie weder die Staatsprüfung abgelegt, noch Dispensation von derselben (soweit solche zulässig war) erwirkt haben. Die betreffenden Geistlichen könnten nach Verkündung des neuen Gesetzes die Staatsprüfung, da dieselbe künftig überhaupt nicht mehr stattfinden soll, nicht nachholen, und es wäre kein Grund vorhanden, denselben die Einholung der Dispensation von einem Erforderniß zuzumuthen, welches das Gesetz nicht mehr aufstellt.

Die Uebergangsbestimmung in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 würde sonach gegenstandslos.

Die Geistlichen, für welche dieselbe erlassen war, wären zur Erlangung eines Kirchenamtes, und die Geistlichen, die erst nach Verkündung des eben erwähnten Gesetzes zu Priestern geweiht worden sind, wären zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen sowohl, als zur Erlangung eines Kirchenamtes sofort kraft Gesetzes be-

Digitized by Google

fähigt, sobald sie den Nachweis der erstandenen Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung, des dreijährigen Besuches einer deutschen Universität, sowie des Hörens der Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät erbracht haben. Hiefür, d. i. für die Förmlichkeit der Vorlage der betreffenden Zeugnisse, wäre etwa eine Frist in der zu erlassenden Vollzugsverordnung zu bestimmen. Für Geistliche, welche den Nachweis nicht in vollem Umfang erbringen können, wäre schon durch die Fassung des Artikels I („dazu wird regelmäßig erfordert ꝛc.“) der Staatsregierung Dispensationsbefugniß vorbehalten. Auch stünde selbstverständlich im Ermessen der Staatsregierung, einen Geistlichen, der eine für Baden giltige Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung nicht nachweisen kann, zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen und zur Erlangung eines Kirchenamtes nur zuzulassen, wenn derselbe nachträglich ein Maturitätseramen nach Vorschrift des §. 68 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, betreffend den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen, ablegt.

Das von dem Erzbischof von Freiburg nach Verkündung der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 erlassene und nachmals gegenüber der Verordnung vom 2. November 1872 und dem Gesetze vom 19. Februar 1874 aufrecht erhaltene, gegen die Befolgung der staatlichen Vorschriften über den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen gerichtete Verbot, in dessen Fortbestehen die Kommission der hohen zweiten Kammer ein Hinderniß der von ihr sonst für gerechtfertigt erachteten Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 erblickte, ist nach Inhalt der in der Anlage abschriftlich enthaltenen Erklärung des Herrn Erzbisthumsverwesers vom 12. d. M. inzwischen zurückgenommen worden.

Anlage.

Erzbischöfliches Kapitels-Vikariat.

Freiburg, 12. Februar 1880.

Die Stellung der Kirche im Staate betr.

Nr. 1029. Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns unseren tiefgefühlten Dank auszusprechen, daß Hochdasselbe uns in Erfüllung unserer Pflichten betreffs der Ausübung der kirchlichen Funktionen so geneigt entgegengekommen ist.

In dankbarer Anerkennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, uns huldvoll geoffenbarten, landesväterlichen Theilnahme für die Seelsorge der katholischen Bevölkerung des Großherzogthums, und in der Erkenntniß, daß nach dem bisherigen Gange der landesständischen Verhandlungen durch unser Entgegenkommen eine den Interessen der Kirche entsprechendere Aenderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 in sicherer Aussicht steht, nehmen wir anmit die Verbote vom 14. September 1867, vom 7. November 1872 und 24. Januar 1874 wegen Dispenseinholung vom Staatseramen zurück.

(gez.) † **Lothar Kübel.**

Digitized by Google

Entwurf eines Geſetzes,

die Abänderung der Wahlordnung zur Verfaſſungsurkunde betreffend.

(Nach den Beſchlüſſen der erſten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zwiſchen die §§. 22 und 23 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 zur Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums werden folgende Beſtimmungen eingeſchoben:

§. 22 a.

Wenn auf den feſtgeſetzten Wahltag mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten ausbleiben, ſo wird von dem landesherrlichen Kommiſſär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei dieſem zweiten Wahltag genügt es, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten erſchienen oder — ſoweit zuläſſig — durch Bevollmächtigte vertreten iſt.

Bei der Einladung zur Wahl ſind die Stimmberechtigten auf dieſe Folge aufmerkſam zu machen.

§. 22 b.

„Wenn es auch an dieſem zweiten Wahltage an der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten fehlt (§. 22 a), ſo ruht die Vertretung der betreffenden Univerſität für die Dauer des Landtages, für welchen die Wahl zunächſt vorzunehmen war.“

Gegeben ꝛc.

Die erſte Kammer nimmt vorſtehenden Geſetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. Februar 1880.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Stände-Verſammlung.

Der Präſident:
Obkircher.

Die Sekretäre:
Frhr. von Marſchall.
Ed. Koelle.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Februar 1880.

Bericht der Kommission

zur Berathung der Motion des Abgeordneten v. Feder, die Revision der Städteordnung betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frech**.

In der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 18. Dezember v. J. begründete der Abgeordnete v. Feder eine Motion, welche den Zweck hatte, die Großh. Regierung zu veranlassen, baldthunlichst zu einer Revision der Städte-Ordnung zu schreiten, und eine desfallsige Vorlage an die Kammer gelangen zu lassen.

Nach den Anträgen des Herrn Motionsstellers sollten bei dieser Revision hauptsächlich folgende Punkte berücksichtigt und eine Aenderung der Städte-Ordnung dahin bewirkt werden, daß:

1. eine einheitliche und übersichtliche Redaktion der Städte-Ordnung stattfinde;
2. das An- und Abmeldeverfahren bei den Gemeindeverwaltungen gesetzlich geregelt werde;
3. das Klassensystem, falls es beibehalten werden solle, der Absicht des Gesetzes gemäß regulirt werde;
4. die kontrolirende Gewalt in den Stadtgemeinden den Stadtverordneten als selbständig berathende und beschließende Kollegien übertragen, und dem entsprechend die Befugnisse des Stadtverordnetenvorstandes erweitert werden, und endlich
5. die Bestimmungen über die Entlaßbarkeit der Gemeindebeamten in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt, insbesondere aber die in §. 26 der Städte-Ordnung enthaltene Bestimmung bezüglich der Entlaßbarkeit des Bürgermeisters gestrichen werde.

Ihre zur Prüfung dieser Anträge niedergesetzte Kommission hat dieselben einer eingehenden Berathung unterzogen, und beehrt sich, die Ergebnisse dieser Verhandlungen dem hohen Hause in Folgendem vorzutragen:

Die Städte-Ordnung, welche das Gemeindeleben der größeren Städte des Landes regelt, wurde durch die Gesetze vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr. und vom 29. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten betreffend, geschaffen, welche sich als Novellen der allgemeinen Gemeindeordnung anschließen.

Sie trat am 1. Januar 1875 für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz in Kraft, welchen Städten sich inzwischen auch noch Bruchsal angeschlossen hat.

Digitized by Google

Bei dem Umstande, daß das fragliche Gesetz erst 5 Jahre in Geltung ist, mußte sich zunächst die Frage erheben, ob nach diesem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume schon an eine Aenderung des Gesetzes herangetreten werden solle.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß es mißlich und für die Autorität der Gesetze bedenklich ist, wenn man allzu rasch mit Abänderungen bei der Hand ist, um bei der Anwendung hervorgetretene Mängel zu beseitigen, zumal solche oft durch eine entsprechende Auslegung des Gesetzes und durch die Bildung einer zweckentsprechenden Praxis gehoben werden können. Wenn sie dessenungeachtet zu einer Bejahung der oben gestellten Frage kommt, so ging Ihre Kommission dabei von der Erwägung aus, daß eine der wichtigsten Grundlagen der Städte-Ordnung, nämlich die Klassenbildung für die Wahlen der Stadtverordneten, von dem Gesetze in einer Weise normirt worden sei, welche den thatsächlich vorhandenen Verhältnissen nicht entspricht, und deßhalb der ausgesprochene Zweck des Gesetzes damit nicht erreicht wird. Es wird davon später noch ausführlicher die Rede sein.

Der Kommission erschien aber gerade dieser Punkt von so hoher Bedeutung, indem bei dem Fortbestehen des dermaligen Zustandes erhebliche Gefahren für eine geordnete Städteverwaltung zu befürchten sind, daß sie eine Aenderung derselben für dringend geboten erachten muß.

Ist nun aber hierin eine Veranlassung zu einer Revision der Städte-Ordnung nach dieser Richtung angezeigt, so erscheint es unzweckmäßig, auch bezüglich weiterer Punkte, bei welchen sich der Aenderung bedürftige Mißstände ergeben haben, wie bezüglich Einführung einer wirksameren Kontrole und Aufsicht der Stadtverwaltung ꝛc., die bessernde Hand anzulegen.

Indem wir uns deshalb nun zu den einzelnen Anträgen der Motion wenden, werden wir dieselben in der Reihenfolge zum Gegenstande unserer Besprechung machen, wie solche bei der Begründung der Motion aufgeführt worden sind.

1. Die Redaktion der Städte-Ordnung.

Die Motion beantragt die aus verschiedenen Gesetzgebungsoperaten zusammengesetzte Städte-Ordnung einer vollständigen Umarbeitung zu unterziehen, und dem Gesetze damit eine klare übersichtliche Fassung zu geben, und kann sich ihre Kommission diesem Antrage nur anschließen.

Wie oben schon erwähnt, stellt sich die Städte-Ordnung als eine Novelle der allgemeinen Gemeindeordnung dar, und soll diese letztere für die größeren Städte, ebenso wie für die Landgemeinden als gemeinsames Gesetz fortgelten, so weit nicht in der Novelle abweichende Vorschriften erlassen worden sind. Diese Art der äußeren Gestaltung des Gesetzes wurde von beiden Kammern gebilligt und damit den Intentionen der Großh. Regierung entgegengekommen, welche es als wünschenswerth bezeichnete, das viele Gemeinsame, was zwischen beiden Arten von Gemeinden der Natur der Sache nach, und gemäß der in Baden vor sich gegangenen geschichtlichen Entwicklung noch bestehe, aufrecht zu erhalten, und das populärste aller Gesetze, die Gemeindeordnung, äußerlich möglichst wenig umzugestalten.

Von der Kommission der zweiten Kammer war bei der Berathung der Städte-Ordnungs-Novelle mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch und das allgemeine Verständniß der Wunsch ausgesprochen worden, es möge die Städte-Ordnung in Verbindung mit den auch für die Städte geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung als ein Ganzes amtlich herausgegeben werden, und wurde der Vollzug dieser Redaktionsarbeit der Großh. Regierung anheimgestellt.

Bei der Vornahme dieser Arbeit hat man sich darauf beschränkt, die Bestimmungen der beiden Novellen vom 24. Juni und 29. Juni 1874 in die allgemeine Gemeindeordnung einzufügen, im Uebrigen aber die nicht ausdrücklich aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung einfach stehen zu lassen.

Es konnte auch wohl kaum anders verfahren werden, da es sich nicht um die Redaktion eines neuen Gesetzes, sondern um die Veranstaltung einer amtlichen Ausgabe handelte, wobei der Wortlaut der verschiedenen Gesetze, welche zu einem Ganzen vereinigt werden sollten, nicht geändert werden durfte.

Es finden sich daher in jener amtlichen Ausgabe manche Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche in einer nur für die größeren Städte des Landes geltenden Städte-Ordnung keine Bedeutung haben, anderseits sind eine Reihe von Paragraphen einfach als wegfallend bezeichnet.

Digitized by Google

Es wird sich empfehlen, wenn die gesetzgebenden Faktoren sich doch mit einer Revision der Städte-Ordnung werden zu befassen haben, diese in eine neue Fassung zu bringen und aus der allgemeinen Gemeindeordnung nur jene Bestimmungen herüberzunehmen, bezw. mit der entsprechenden Modifikation aufzunehmen, welche für die Städte zur Anwendung kommen können, auch in fortlaufender Paragraphirung die neue Städte-Ordnung zu einem Ganzen zu gestalten.

2. Das An- und Abmeldeverfahren.

In der Motion ist ausgeführt, daß der §. 7 a der Städte-Ordnung, welcher die Voraussetzungen aufführt, unter welchen das Stadtbürgerrecht erlangt werde, in so weit eine Lücke enthalte, als unter diese Voraussetzungen nicht auch eine Anmeldung des Anziehenden beim Stadtrathe aufgenommen sei.

Bei dem Umstande daß jeder, bei welchem die übrigen Voraussetzungen zutreffen, nach einem zweijährigen Aufenthalt in der Stadt, von selbst und ohne weiteres Zuthun Stadtbürger werde, die neu in die Stadt Zuziehenden aber sich nur bei der staatlichen Polizeibehörde, nicht aber bei der Gemeindebehörde zu melden hätten, so habe der Stadtrath keine Kenntniß davon, wer Bürger der Stadt geworden oder, da auch eine Abmeldung nicht vorgeschrieben sei, durch Wegzug sein Bürgerrecht verloren habe. Bei bevorstehenden Gemeindewahlen müsse deshalb jeweils mühsam von Haus zu Haus nachgeforscht werden, wer Bürger sei. Es sei aber unbedingt nothwendig, daß der persönelle Bestand einer Gemeinde sicher festgestellt werde, und daß die Gemeindebehörde wisse, wer zur Gemeinde gehöre, und falle deshalb eine Vorschrift über das An- und Abmeldeverfahren nothwendig.

Nach §. 7 a der Städte-Ordnung sind *Stadtbürger* alle im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militairdienste stehenden Angehörigen des deutschen Reiches, welche seit zwei Jahren:

a. Einwohner des Stadtbezirkes sind,

b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben,

c. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,

d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben,

e. im Großherzogthum eine direkte ordentliche Staatssteuer bezahlen.

Alle Einwohner einer Stadt, bei welchen die obengenannten Voraussetzungen zutreffen, werden *kraft Gesetzes* Bürger der Stadt. Sie werden damit zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt und zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter befähigt und verpflichtet, ohne daß sie irgend eine Willenserklärung abzugeben nöthig haben.

In dem Bestreben durch die mit der Städte-Ordnung eingeführte Einwohnergemeinde den Kreis der Bürger zu erweitern, das Gemeindeleben durch den Beizug frischer Kräfte zu heben und den städtischen Gemeinsinn neu zu beleben, ist man mit der Erleichterung der Erlangung des Bürgerrechtes doch in etwas zu weit gegangen.

Während nach dem früheren Rechte, sowohl beim Antritt des angeborenen Bürgerrechtes als bei der Erlangung desselben durch Aufnahme, eine Anmeldung bei dem Gemeinderathe und ein Akt des letzteren, nämlich der Ausspruch der Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechtes bezw. die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht, nöthig fiel und ein Eintrag in das Bürgerbuch stattzufinden hatte, vollzieht sich jetzt in den Städten, welche der Städte-Ordnung unterstehen, die Erwerbung des Stadtbürgerrechtes ohne weiteres Zuthun weder der Gemeindebehörde noch des Bürgers selbst.

Der Gemeindeverband, dessen Glied derjenige wird, welcher das Bürgerrecht erlangt, der also das größte Interesse bei diesem Vorgang hat, erfährt lediglich Nichts davon, und können in einem städtischen Gemeinwesen Hunderte von Bürgern sich befinden, von deren Existenz als Gemeindeglieder der Gemeindebehörde Nichts bekannt ist. Es liegt hierin ein innerer Widerspruch, welcher der Lösung bedarf, und kann Ihre Kommission die Bemängelungen der Motion in dieser Beziehung nur für begründet erklären.

Digitized by Google

Da diese Bestimmungen unserer Städte-Ordnung den Vorschriften der preußischen Städteordnungen nachgebildet sind, wird es nicht ohne Interesse sein, die Entwicklung, welche dieser Gegenstand in der preußischen Gemeindegesetzgebung erfahren hat, einen Augenblick näher zu betrachten.

Nach der Städte-Ordnung für die preußische Monarchie vom 19. November 1808, dem genialen Werke Stein's, bestehen die Einwohner einer Stadtgemeinde aus 2 Klassen, aus Bürgern und aus Schutzverwandten. Das Bürgerrecht, welches die Befugniß gewährt, städtische Gewerbe zu treiben, Grundstücke im Stadtbezirke zu besitzen, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen und öffentliche Stadtämter zu bekleiden, durfte Niemandem verfagt werden, welcher sich in der Stadt häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Das Bürgerrecht wird in allen Städten „bei allen Bürgern ohne Unterschied ob sie deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind" (§. 24) vom Magistrate des Orts ertheilt.

Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeindeverhältniß Schutzverwandte. Sie dürfen nur in beschränktem Maße Gewerbe treiben und haben weder aktives noch passives Wahlrecht (§. 40 ff.)

Ueber den Bürgerstand der Stadt werden von dem Magistrate für jeden Bezirk derselben besondere Bürgerrollen geführt (§. 79).

In den später erlassenen Städte-Ordnungen und zwar in jener vom 31. Mai 1853 für die 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie sowie in der vom 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz und in jener vom 14. April 1869 für die Provinz Schleswig-Holstein, finden sich fast gleichlautend folgende Bestimmungen:

1) Alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes gehören zur Stadtgemeinde. Sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet.
2) Das Bürgerrecht, welches in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung besteht, kann von jedem selbständigen Preußen (in Schleswig-Holstein von jedem Angehörigen des norddeutschen Bundes) erworben werden, wenn er seit einem Jahre:
   a. Einwohner des Stadtbezirks ist,
   b. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
   c. seine Gemeindeabgaben gezahlt hat und
   d. ein Haus im Stadtbezirk besitzt oder ein stehendes Gewerbe betreibt oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist oder eine Klassensteuer von mindestens 4 Thalern entrichtet.
3) Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer des Aufenthalts im Stadtbezirk kann von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung dispensirt werden.
4) Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß über die Erwerbung des Bürgerrechts eine Urkunde (Bürgerbrief) ausgestellt werde.
5) Der Magistrat hat eine Liste der stimmfähigen Bürger zu führen, und solche im Juli jeden Jahres zu berichtigen, und dieselbe alsdann zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Bayerische Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 kennt für alle Gemeinden nur ein Bürgerrecht, welches durch Verleihung Seitens der Gemeindebehörde erworben wird.

Dem Uebelstande, daß Gemeindeeinwohner, welche sonst die Voraussetzungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes besitzen, dieses nicht erwerben, um den damit verknüpften Verpflichtungen zu entgehen, wurde damit zu begegnen gesucht, daß dieselben, sofeme sie 5 Jahre in der Gemeinde wohnen und eine direkte Steuer von 4 resp. in kleineren Gemeinden von 3 Gulden bezahlen, auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet werden (Art. 17).

Die Hessische Städte-Ordnung endlich, welche gleichzeitig mit der unsrigen erlassen wurde (am 13. Juni 1874), enthält über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen:

1) Städte von 10,000 Seelen und mehr unterstehen der Städte-Ordnung (Art. 1).
2) Alle Einwohner des Städtebezirks gehören zur Stadtgemeinde im weiteren Sinn.

Digitized by Google

3) Alle Ortsbürger gehören zur Stadtgemeinde im engeren Sinn. Die letzteren allein haben Anspruch auf die Bürgernutzungen (Art. 6, 8, 114—116).
4) Das Ortsbürgerrecht wird durch Antritt des angeborenen Bürgerrechts oder durch Aufnahme erworben; letztere kann jeder Hesse verlangen, der großjährig ist, einen guten Ruf besitzt und sich rechtlich zu ernähren im Stande ist. In beiden Fällen ist Anmeldung beim Bürgermeister nothwendig, worauf Einschreibung in das Bürgerbuch erfolgt (Art. 67—75).
5) Stimmfähig und wählbar bei der Wahl der Stadtverordneten sind:
   a. alle in der Gemeinde grund-, gewerb- oder einkommensteuerpflichtige Ortsbürger,
   b. alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben, vorausgesetzt, daß sie 25 Jahre alt sind und im Vorjahre zur Einkommensteuer zugezogen worden sind.

Die Stimmberechtigung der sub b. Genannten ist überdies davon abhängig, daß dieselben spätestens am Schlusse des der Wahl vorangehenden Jahres bei dem Bürgermeister die mündliche Erklärung abgegeben haben, daß sie ihr Stimmrecht in Anspruch nehmen, wobei sie zugleich ihren Geburtstag, den Tag seit welchem sie in der Gemeinde wohnen, und den Zeitpunkt seit welchem sie Einkommensteuer bezahlen, anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen haben. Diese Erklärung ist in ein Register einzutragen und hat alljährlich im Dezember der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung auf diese Vorschrift und die Folgen ihrer Nichtbeachtung hinzuweisen. (Art. 13.)

Wir ersehen aus dem Angeführten, daß in allen Städteordnungen Preußens und in jener von Bayern die Erlangung des Stadtbürgerrechts als nothwendige Voraussetzung zur Ausübung der Wahlrechte, und zur Betheiligung bei der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung verlangt wird, und daß nur in Hessen die Ausübung der letztgenannten Rechte auch den Einwohnern, die nicht Ortsbürger sind, zusteht. Diese sind hier, was die politischen Gemeinderechte anlangt, den Ortsbürgern gleichgestellt, welch' letzteren nur der ausschließliche Anspruch auf die Bürgernutzungen noch zukommt.

Durch die Einführung der Städte-Ordnung ist auch bei uns ein dem hessischen ähnlicher Zustand herbeigeführt worden, indem auch hier jeder Stadteinwohner, der im Uebrigen die verlangten Voraussetzungen in sich vereinigt, die politischen Gemeinderechte zu üben berechtigt ist, und neben diesen die alten Ortsbürger da wo Allmendgenusse bestehen, zu deren Fortbezug für die bestimmte Uebergangszeit befugt sind. Nur macht das badische Gesetz keinen Unterschied zwischen diesen Altbürgern und den Neuberechtigten, sondern erklärt beide für Stadtbürger, was nur zu billigen ist, da bei uns der Wegfall der Allmendnutzungen in's Auge gefaßt ist, und damit auch der Grund hinweggefallen ist, welcher in Hessen zu der Unterscheidung zwischen Ortsbürgern und stimmberechtigten Stadteinwohnern geführt hat.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu der Städte-Ordnungs-Novelle, erstattet von dem Abgeordneten Bluntschli, sagt in dieser Beziehung:

„Mit Recht gibt die Regierungs-Vorlage den Einwohnern der Stadt, welche diese Bedingungen erfüllen, den Namen und das Recht der Bürger. Es dient dieser Name dazu, in ihnen auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Stadt, deren Bürger sie nun werden, zu wecken und zu stärken. Indem sie der Ehre theilhaft werden, Bürger der Städte Mannheim, Karlsruhe ꝛc. zu werden, wird ihnen mit diesem Ehrennamen auch die Pflicht veranschaulicht, das Wohl der Stadt zu fördern, deren Bürger sie sind, und die Bürgertugenden zu üben, welche von Alters her die städtischen Bürgerschaften auszeichnen."

Indem ihre Kommission ihre volle Billigung dieser Anschauung ausspricht, erscheint es ihr geboten, den Gedanken, daß es sich hier nicht lediglich um die Erlangung von Wahlrechten handelt, sondern ein wirkliches Bürgerrecht geschaffen werden soll, noch durch eine weitere ergänzende Bestimmung im Gesetze besser zum Ausdruck kommen zu lassen.

Es ist schon in den Ausführungen Bluntschli's angedeutet, daß das Verhältniß des Bürgers zu der Gemeinde eine hochbedeutsame ethische Grundlage habe, indem es demselben die Förderung des Gemeinwohles und die

Digitized by Google

Bethätigung eines wahren Gemeinsinnes zur Pflicht macht. In der That sind die städtischen Gemeinwesen unseres Vaterlandes nur durch die Uebung dieser Bürgertugenden zur Blüthe und zu Ansehen gelangt, und wird auch bei der im Geiste der Zeit vollzogenen Umwandlung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde erwartet werden dürfen, daß diese Ueberlieferungen in treuer Sorge um das Gemeinwohl weiter geführt werden.

Dieses innige Verhältniß, in welchem der Bürger zu der Gemeinde steht, läßt es aber nicht wohl angängig erscheinen, daß ein solches Verhältniß entstehen solle, ohne daß der Einwohner, der nach Ablauf der bestimmten Zeit Bürger wird, und die Gemeinde bezw. ihre Vertretung hievon Kenntniß habe. Zur Verwirklichung aller der oben berührten ethischen Momente wird es geradezu nothwendig, daß die Existenz dieses Verhältnisses allseitig zum Bewußtsein kommt, und daß durch eine Willenserklärung des Einzelnen kundgegeben werde, daß er zu der Stadt, in welcher er sich niedergelassen hat, in das engere Verhältniß eines Bürgers treten wolle.

Diese Kundgebung soll sich nach den Anschauungen ihrer Kommission dadurch vollziehen, daß die Stadtbewohner, nachdem sie die gesetzlichen Voraussetzungen des §. 7a. der Städte-Ordnung erfüllt haben, sich bei dem Stadtrathe um Aufnahme in die Bürgerliste melden sollen, wobei ihnen, wenn die Städte dieß so festsetzen wollen, eine Urkunde über die geschehene Anmeldung, ein Bürgerbrief ertheilt werden kann, wie dieß in den preußischen Städte-Ordnungen dem Ortsstatut überlassen ist. (Städte-Ordn. für die 6 östlichen Provinzen §. 5, für Schleswig-Holstein §. 15, für die Rheinprovinz §. 5.)

Von Seiten der Gemeindebehörde sollte alljährlich eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung behufs Eintrags in die Bürgerlisten ergehen.

Das Bürgerrecht würde für den Einzelnen dann erst erworben werden, wenn er durch seine Anmeldung die Immatrikulation zum Bürgerbuch der Stadt erlangt hat.

Gegen diesen Vorschlag wurde das Bedenken geltend gemacht, daß es erfahrungsgemäß eine große Anzahl Leute gäbe, die sich aus Indolenz oder sonstigen Gründen den aus dem Bürgerrecht sich ergebenden Verpflichtungen zu entziehen suchten. Es seien dieß oft gerade die wohlhabenderen Stadtbewohner, bei denen man allerdings schon mit Rücksicht auf ihren größern Steuerbeizug ein regeres Interesse an dem Zustande der Gemeindeverwaltung erwarten sollte. Diesen werde nun durch die vorgeschriebene Anmeldung der Weg vom Gesetz selbst gezeigt, wie sie sich ihren Verpflichtungen entziehen könnten, indem sie einfach die Anmeldung unterlassen. Zu dem Nachtheil, der darin liege, daß solche durch ihren Vermögensbesitz an der Erhaltung eines geordneten Gemeindelebens besonders interessirte Städtebewohner sich davon fernhalten, geselle sich die weitere Gefahr, daß Agitationsparteien, denen es darum zu thun ist, die Herrschaft in der Gemeindeverwaltung in die Hand zu bekommen und welche, wie z. B. die Sozialdemokratie, eine stramme Parteidisziplin üben, alle ihre Anhänger zur Anmeldung in's Bürgerrecht bewegen werden, wodurch die Zusammensetzung der Bürgerschaft der betr. Stadt einen sehr bedenklichen Charakter annehmen könne.

Ihre Kommission verkannte nicht, daß die erwähnten Nachtheile und Gefahren eintreten können, hält aber dafür, daß einmal durch das beizubehaltende Klassensystem, wenn es eine zweckentsprechendere Eintheilung erfährt, dem Ueberfluthen der besitzlosen Klasse ein Damm entgegengestellt werde, und daß anderseits, wenn die erwähnten Gefahren mehr hervortreten sollten, der Stumpfsinn und die Gleichgiltigkeit der vermöglicheren Klassen werde aufgerüttelt, und auch diese durch die Verhältnisse werden gezwungen werden, am Gemeindeleben sich zu betheiligen und zu diesem Behufe ihre Bürgeranmeldung zu vollziehen.

Zu erwägen wäre auch, ob nicht ähnlich wie in der bayrischen Städte-Ordnung (bayr. Gmd.-Ordg. Art. 17) bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse über einem Aufenthalt von mindestens 3 Jahren in der Stadt für den betr. Einwohner eine Pflicht zur Anmeldung und damit zum Eintritt in das Bürgerrecht statuirt werden soll, deren Erfüllung durch eine Aufforderung des Stadtrathes herbeizuführen wäre.

Bei Erörterung der Bürgerrechtsfrage kam in der Kommission auch zur Sprache, ob nicht für das Stadtbürgerrecht als weitere Voraussetzung der Besitz des badischen Staatsbürgerrechts verlangt werden solle. Ihre Kommission hat dieß im Hinblick auf die Bestimmungen der Reichsverfassung verneint. In Art. 3 derselben ist für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat geschaffen, mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist. Die Gleichstellung der Reichsangehörigen mit den Staatsangehörigen bezüglich der politischen Gemeinderechte findet in dem Reichsindigenat ihre

Digitized by Google

Begründung, und würde es als ein Rückschritt in partikularistischem Sinne erscheinen, die nicht badischen Reichs-Angehörigen von dem Stadtbürgerrechte auszuschließen.

Eine andere Frage ist, ob nicht wie in §. 13 der Städte-Ordnung für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten, auch für die übrigen Mitglieder des Stadtrathes das badische Staatsbürgerrecht verlangt werden sollte. Dem Stadtrathe fallen nämlich politische in dem Verfassungsrechte des Partikularstaates begründete Funktionen zu, wie die Betheiligung an den Wahlkommissionen, für die Landtagswahlen, wobei das badische Staatsbürgerrecht zweifellos erforderlich ist.

Die Kommission glaubte auch in dieser Beziehung einen Antrag auf Abänderung nicht stellen zu sollen, da, bei dem Umstande, daß der Oberbürgermeister und die Beigeordneten das badische Staatsbürgerrecht besitzen und bei der größeren Zahl der Stadträthe, es wohl nicht vorkommen wird, daß sämmtliche des badischen Staatsbürgerrechts entbehren, eine Verlegenheit bei Bildung der Wahlkommissionen um so weniger entstehen wird, als neben dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter nur ein Mitglied aus der Mitte des Stadtrathes zu wählen ist, und bei den Distriktswahlkommissionen die Vorstände, wenn keine dazu vereigenschafteten Stadträthe vorhanden sein sollten, auch aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses ernannt werden können. (§. 39 und 40 der Wahl-Ordnung.)

Ihre Kommission hat des Weiteren auch in Erwägung gezogen, ob nicht zur Erlangung des Bürgerrechts ein längerer Aufenthalt als der im Gesetz vorgesehene von zwei Jahren, etwa von 3 Jahren, verlangt werden sollte, um die fluctuirende Bevölkerung von dem Bürgerrechte mehr auszuschließen, und der Bürgerschaft einen stetigeren Bestand zu sichern. Die zweijährige Fortdauer der Bedingungen, welche zum Bürgerrecht befähigen, steht im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes, und wird es sich scheu um deßwillen nicht empfehlen, hier eine Aenderung vorzunehmen. Das Lebensalter für den Eintritt in das Stadtbürgerrecht, welches jetzt schon gegenüber dem früheren Zustande um ein Jahr, vom 25. auf das 26. Lebensjahr hinausgerückt ist, würde bei der Forderung eines dreijährigen Aufenthalts noch um ein weiteres Jahr erhöht, und könnte das Bürgerrecht erst mit dem 27. Lebensjahre alsdann erlangt werden. Ein Grund zu dieser Hinausschiebung schien ihrer Kommission um so weniger vorzuliegen, als zur Betheiligung bei den Landtags- und Kreiswahlen schon das zurückgelegte 25. Lebensjahr befähigt. (Verf.-Urkunde §. 36. Verw.-Ges. §. 29.)

3. Das Klassensystem.

Wir kommen hier zu dem wichtigsten Punkte der Motion, welche zur Begründung des gestellten Abänderungsantrags Folgendes angeführt hat.

Die Erfahrungen, welche man mit dem sehr künstlich konstruirten Klassenwahlsystem, insbesondere in der Stadt Mannheim gemacht habe, seien sehr mißliche. Dem Gesetze liege der Gedanke zu Grunde, daß im Mittelstande der eigentliche Regulator in der Gemeinde liegen solle, indem diese Mittelklasse berufen sei, den Ausgleich zwischen den Tendenzen der ersten Klasse, mit jenen der dritten Klasse, welche die große Zahl der wenig zahlenden Steuerpflichtigen umfasse, herbeizuführen. Diese Absicht des Gesetzes werde aber in Folge der bei der Klassen-eintheilung statuirten künstlichen Berechnung nicht nur nicht erreicht, vielmehr unter dem Einflusse des Erwerb-steuergesetzes geradezu das entgegengesetzte Resultat herbeigeführt. So übten in Mannheim in der 3. Klasse nur 2487 Wähler mit einem Umlagebetrage von nur 10,000 ℳ dasselbe Recht aus, wie 3318 Wähler der 2. Klasse mit einem Umlagebetrag von 189,638 ℳ

Es werde dadurch eine Verschiebung der in der Gemeinde thätigen Kräfte herbeigeführt, welche von dem Gesetze nicht gewollt sei, und falle um deßwillen, wenn das Klassensystem überhaupt beibehalten werden solle, eine Abänderung desselben nothwendig. Ein bestimmter Vorschlag wurde in dieser Beziehung von dem Herrn Motions-steller nicht gemacht.

Von der Kommission wurde zunächst die in der Motion angedeutete Frage, ob nicht das Klassensystem über-haupt zu beseitigen sei, einer näheren Prüfung unterzogen, und gelangte dieselbe zu der Ansicht, daß das Dreiklassen-system im Prinzip als ein durchaus gerechtes und zweckmäßiges zu erachten und deßhalb beizubehalten sei.

Digitized by Google

Die Gemeinden haben als örtliche Organismen die Aufgabe, den in ihnen Vereinigten die Erreichung aller ihrer Lebenszwecke, soweit sie innerhalb der gegebenen örtlichen Abgrenzung erreichbar sind, zu ermöglichen. Sie erscheinen vorzugsweise als wirthschaftliche Verbände, mit der Aufgabe für die Förderung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft zu sorgen, soweit sie dies mit eigener Kraft vermögen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Gemeinden auf die Beiträge ihrer Bürger angewiesen, welche in der Form von Gemeindesteuern, Umlagen von denselben erhoben werden.

Diese zur Erfüllung der Gemeindezwecke erhobenen Beisteuern sind aber keine gleichen, sondern je nach dem steuerbaren Besitze der Bürger sehr verschiedene. Je mehr der Einzelne in die Gemeinde zu leisten hat, umsomehr wird sein Einzelinteresse mit dem Gemeindeinteresse zusammenstimmen, umsomehr wird er veranlaßt sein, Werth darauf zu legen, daß die Gemeindeverwaltung eine geordnete sei und Bürgschaft dafür biete, daß seine erheblichen Beiträge auch im Interesse der Gesammtheit sachgemäß verwendet werden.

Es kann deßhalb nur als ein Gebot der Gerechtigkeit angesehen werden, daß der Einfluß der Bürger auf die Gemeindeangelegenheiten und auf den Gang der Gemeindeverwaltung im Verhältniß stehen solle zu dem Umfange, in welchem sie zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beitragen und diesem Prinzipe will das Klassensystem gerecht werden.

Diejenigen, welche wenig oder nichts zur Bestreitung der Gemeindelasten beitragen, sie bilden in der Regel die Mehrzahl, in den Gemeinden und namentlich in den größeren Städten des Landes treten sie in überwiegender Zahl den vermöglicheren Klassen der Bürgerschaft gegenüber. Wollte nun jedem Stadtbürger ganz der gleiche Einfluß auf den Gang der Gemeindeangelegenheiten durch Verleihung des direkten Wahlrechtes uneingeschränkt eingeräumt werden, so würde die Ueberzahl der Unvermöglichen sehr bald das Gemeinderegiment in die Hand bekommen und wohl ohne große Bedenken Ausgaben dekretiren, welche alsdann die geringere Zahl der steuerfähigen Bürger zu bezahlen hätten. Bei den Ansätzen der socialdemokratischen Bewegung, wie solche in Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim schon hervorgetreten sind, und bei der rührigen Agitation dieser Partei würde dadurch aber geradezu ein gemeingefährlicher Zustand für die betreffenden Gemeinwesen hervorgerufen werden können.

Die Einschränkung der Wahlrechte durch Klassenbildung ist bei uns in Baden auch von jeher in den verschiedenen Gemeindegesetzen vorgesehen worden.

Durch Gesetz vom 23. August 1821 wurden neben dem Gemeinderath Gemeindeausschüsse eingeführt, welche so groß wie der Gemeinderath (kleiner Ausschuß) zu $^1/_3$ aus den Höchstbesteuerten, zu $^1/_3$ aus den Mittel- und zu $^1/_3$ aus den Niederstbesteuerten zu wählen waren.

Die Gemeindeordnung von 1831 behielt diese kleinen Ausschüsse bei, daneben war den Städten über 3000 Seelen gestattet einen Bürgerausschuß zu wählen und zwar zu $^1/_3$ aus den Höchst-, $^1/_3$ aus den Mittel- und $^1/_3$ aus den Niederstbesteuerten.

In dem Gemeindegesetz von 1837 ward dieser große Ausschuß für alle Gemeinden über 3000 Seelen vorgeschrieben, die Klasseneintheilung aber in der Weise abgeändert, daß nunmehr die Wahlberechtigten selbst in Steuerklassen eingetheilt wurden, und zwar sollte die Klasse der Höchstbesteuerten $^1/_6$, die Klasse der Mittelbesteuerten $^2/_6$ und die Klasse der Niederstbesteuerten $^3/_6$ der Bürgerschaft umfassen. Jede Klasse wählte ein Drittel des Ausschusses und zwar in der Weise, daß von diesem zu wählenden Drittel wieder je $^1/_3$ aus der Klasse der Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten zu entnehmen war.

Diese komplicirte Einrichtung wurde durch das Gesetz von 1851, welches für alle Gemeinden über 80 Bürger einen großen Ausschuß statuirte, dahin abgeändert, daß die Klasseneintheilung durch Zerlegung der Steuerkapitalien in drei Theile gebildet wurde. In die erste Klasse kamen die höchstbesteuerten Bürger, welche zusammen $^1/_3$ der Gesammtsteuerkapitalien der Gemeinde besaßen; die nächstbesteuerten Bürger, welche das zweite Drittel der Steuerkapitalien besaßen, bildeten die 2. Klasse, und der Rest fiel in die 3. Klasse.

In der ersten Klasse mußten mindestens $^1/_{20}$ der Bürger enthalten sein, und war vorgesehen, daß, wenn damit das Drittheil des Steuerkapitals, welches auf diese Klasse entfallen sollte, überschritten wurde, alsdann der verbleibende Rest des Gesammtsteuerkapitals in zwei Hälften zu theilen sei, um die 2. und 3. Klasse zu bilden.

Jede Klasse mußte, abgesehen hiervon, wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hatte.

Digitized by Google

Durch das Gesetz von 1870 wurden die kleinen Ausschüsse aufgehoben und die Klasseneintheilung für die Wahlen zum Bürgerausschuß dahin geordnet, daß wie in dem Gesetze von 1837 $^1/_6$ der Bürger die höchstbesteuerte, $^2/_6$ die mittelbesteuerte und $^3/_6$ die niederstbesteuerte Klasse bildeten, diese Klassen aber in ihrer Wahl je eines Drittels des Bürgerausschusses unbeschränkt blieben.

Die Städte-Ordnung von 1874 brachte das dermalen noch bestehende Klassensystem, wonach die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten besteht, welche zusammen mindestens $^1/_3$ der gesammten von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen entrichten. Diese Klasse muß mindestens $^1/_{12}$ der Bürgerschaft umfassen.

In die zweite Klasse, welche mindestens $^2/_{12}$ der Bürgerschaft einschließen muß, gehören die Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder $^1/_3$ der Gemeindeumlagen bezahlen.

Die dritte Klasse endlich besteht aus den Mindestbesteuerten, welche zusammen höchstens $^1/_3$ der Gemeindeumlagen bezahlen und begreift dieselbe höchstens $^9/_{12}$ der Bürgerschaft.

Die gleiche Klasseneintheilung, wie in dem letzterwähnten Gesetze, findet sich in der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 31. Mai 1853, sowie in jener für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856, und findet sich hier noch die weitere Vorschrift, daß die Hälfte der von jeder Klasse zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen müsse.

§. 13, 16 der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen.

§. 12 und 15 der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz.

Nur ist in diesen beiden Städte-Ordnungen bezüglich der Zahl der Bürger, welche in einer Klasse zum mindesten vorhanden sein müssen, keine Vorschrift gegeben, und ist es hiernach möglich, daß ein Steuerpflichtiger mit sehr großem Steuerkapital eine Klasse allein ausfüllt, wie dies auch bei dem Gußstahlfabrikanten Krupp in Essen thatsächlich der Fall sein soll.

In der Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein von 1869 und in jener für das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1874 findet sich zwar eine solche Klasseneintheilung nicht, dagegen ist die Wählbarkeit dahin beschränkt, daß in Schleswig-Holstein die Hälfte der Stadtverordneten aus Häuserbesitzern und in Hessen aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Wählbaren gewählt werden muß.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß gegenüber diesem letzteren Wahlsystem, welches seine Cautelen in dem Haus oder sonstigen Vermögensbesitz der zu Wählenden findet, das Dreiklassensystem, wie es in unsere Städte-Ordnung Aufnahme gefunden hat, den Vorzug verdiene, und daß es sich bei einer Revision der Städte-Ordnung nur darum handeln solle, den Willen des Gesetzgebers, welcher bei dem Gesetz vom 24. Juni 1874 besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr. durch die nicht zweckentsprechende Fassung des §. 35 nicht überall zur Geltung kommen konnte, durch entsprechende Aenderung wirksam zu machen.

Die in der Motion hervorgehobenen Mängel der dermaligen Klasseneintheilung rühren hauptsächlich davon her, daß für die beiden ersten Klassen der Drittheil des Umlagebetreffnisses festgehalten wurde, und daneben noch eine Mindestzahl von 1, bezw. 2 Zwölftel der Bürgerschaft für diese Klassen verlangt wurde. Es kann bei dem Festhalten dieser Voraussetzungen leicht dahin kommen, daß für die dritte Klasse gar kein Steuerkapital mehr übrig bleibt, also alle steuerzahlenden Bürger nach Abzug jener der ersten Klasse in die zweite Klasse aufgenommen werden mußten, und für die dritte Klasse nur die wenigen Bürger übrig blieben, welche bei Einführung der Städte-Ordnung schon Bürger waren und es fortan bleiben, auch wenn sie keine Staatssteuern bezahlen (§. 7 a letzter Absatz der Städte-Ordnung).

Eine Korrektur des Gesetzes, welche zweifellos als eine nothwendige erscheint, könnte bei Beibehaltung des Klassensystems in verschiedener Richtung gesucht werden und zwar:

a. durch reine Herstellung der Steuerklassen wie in den preußischen Städte-Ordnungen;
b. durch Absehen von den Steuerklassen nach Drittheilen der Gesammtumlage und Eintheilung der Bürger in die 3 Klassen nach Kopfzahl in der Reihenfolge ihrer Besteuerung;
c. durch Kombinirung des Systems der Kopfzahl mit jenem der Steuerklassen nach Gesammtumlage.

ad a. Ein Zurückgehen auf das preußische System kann nicht empfohlen werden, da die Zahl der Wähler der ersten Steuerklasse durch zufällige Umstände leicht eine minimale werden und diese Klasse dann kaum mehr als

Digitized by Google

ein Wahlkollegium angesehen werden könnte. Der Abstand der Wählerzahl in den einzelnen Klassen könnte ein unverhältnißmäßig großer, und die Klassengegensätze damit verschärft werden.

Dieses System war auch niemals in unserer Gesetzgebung heimisch, und selbst in dem Gemeindegesetze von 1851 wurde für die I. Klasse mindestens $^1/_{20}$ der Bürgerschaft verlangt.

ad. b. Die Eintheilung der Bürger in die 3 Klassen lediglich nach der Kopfzahl unter Berücksichtigung ihrer Steuerleistungen, in der Weise, daß die I. Klasse ein Zwölftheil der Bürger umfasse, welche die höchsten Umlagen bezahlen und die II. Klasse die folgenden zwei Zwölftheile und die III. Klasse den Rest, hat den Vorzug der Einfachheit und der Stetigkeit in den Wählerklassen. Es würden hiernach die Bürger einfach nach der Höhe ihrer Umlagebeträge in eine Liste eingetragen, und aus dieser nach der Höhe der Steuerbeträge geordneten Liste der erste Zwölftheil der Wahlberechtigten in die Klasse der Höchstbesteuerten, die beiden folgenden Zwölftheile in die Klasse der Mittelbesteuerten und die letzten $^9/_{12}$ in die Klasse der Niederstbesteuerten eingeschrieben. Es wurde dieser Vorschlag auf dem jüngst in Mannheim abgehaltenen Städtetag von Konstanz gemacht und stimmt derselbe im Princip mit dem von Mannheim gemachten Vorschlage überein, welch letzterer jedoch die Klasseneintheilung nach $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$ vollzogen wissen wollte. Beide Vorschläge blieben jedoch in der Minorität.

Der Vorschlag von Konstanz tritt dem dermaligen bestehenden Klassensystem in so ferne nahe, als auch hier für die beiden ersten Wählerklassen je $^1/_{12}$ und $^2/_{12}$ der Bürgerschaft als mindeste Wählerzahl verlangt werden. Er unterscheidet sich jedoch wesentlich von dem letzteren System dadurch, daß er von der Grundlage der Steuerklassen durch die Dreitheilung des Gesammtumlagebetrages ganz absieht. Es wird wohl vielfach und vielleicht bei allen Städten zutreffen, daß das von Konstanz für die I. Klasse verlangte Zwölftheil der Bürgerschaft jeweils auch ein Drittheil der Gesammtumlage und mehr aufbringt und wird bei dieser Klasse eine Differenz mit dem bestehenden Systeme nicht eintreten. Bei der II. Klasse wird dies aber schon weniger zutreffen. Ihre Kommission befand sich nicht in der Lage, die Wirkungen dieses Systemes an der Hand der Bürgerlisten der einzelnen betheiligten Städte prüfen zu können und ist ihr nur eine Zusammenstellung darüber zugekommen, wie sich der Vorschlag Mannheims in der Ausführung gestalten wird.

Die im Anhang beigefügte Tabelle I. giebt darüber näheren Aufschluß.

Es erhellt daraus, daß bei dieser Eintheilung der Wählerklassen die Verschiebung der Steuerleistung nach der ersten Klasse hin in einem solchen Grade eintritt, daß für die zweite und dritte Klasse nur noch wenige Steuerkapitalien übrig bleiben, somit der Einfluß, den der solide Mittelstand in der II. Klasse gewinnen soll, vollständig in Frage gestellt ist.

Ihre Kommission kann deshalb den Mannheimer Vorschlag in keiner Weise empfehlen.

In wie weit mit dem Konstanzer Vorschlage diese Absicht des Gesetzes erreicht werden kann, wird sich erst ergeben, wenn aus den einzelnen Steuerlisten probweise darnach die Wählerklassen gebildet werden. Die Großh. Regierung mag diese Prüfung vornehmen, und wenn sich keine Bedenken in der Ausführung ergeben, dem Gedanken näher treten.

ad. c. Das System der Kombinirung der Steuerklassen nach Maßgabe der Gesammtumlage mit der Kopfzahl entspricht dem dermaligen Gesetze. Da die Mißstände in der Anwendung desselben hauptsächlich dadurch sich ergeben haben, daß für die II. Klasse auch noch $^1/_3$ des Gesammtumlagebetrages verlangt wird, auch wenn in der I. Klasse das Drittheil weit überschritten ist, so wurde auf dem Städtetage von Karlsruhe und Heidelberg ein Vorschlag dahin gemacht, daß bei Belassung der I. Steuerklasse in ihrer dermaligen Zusammensetzung, der von dieser nicht absorbirte Umlagebetrag für die beiden nächsten Klassen in der Weise zu theilen sei, daß von diesem Restbetrage die eine Hälfte von der zweiten und die andere Hälfte von der dritten Wählerklasse aufgebracht werden solle, wobei für die zweite Wählerklasse indeß gleichfalls daran festgehalten werden solle, daß mindestens $^2/_{12}$ der Bürger in diese Klasse kommen.

Es schließt sich dieser Vorschlag, welcher von der Mehrheit des Städtetages angenommen worden, enge an den Wortlaut des dermaligen Gesetzes an und enthält nur die nöthige Remedur, um der II. Klasse den vom Gesetz gewollten Einfluß zu sichern.

Digitized by Google

Ihre Kommission schließt sich diesem Gedanken an und glaubt, daß damit auch die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck komme, welcher durch die fehlerhafte Fassung des §. 35 der Städte-Ordnung verwischt worden.

Für die Stadt Mannheim, wo diese ungünstige Wirkung der dermaligen Klasseneintheilung am stärksten hervortrat, würde sich die Klassenbildung nach dem erwähnten Vorschlage dahin vollziehen:

In Mannheim sind vorhanden . . . . . 6006 Wahlberechtigte
mit einem Gesammtumlagebetrag von . . . . . 568,921 ℳ

Klassenbildung

nach dem dermaligen Gesetz:		nach dem Abänderungs-Vorschlag:	
I. Klasse ($^1/_{12}$)			
501 Wähler mit .	368,372 ℳ	501 Wähler mit .	368,372 ℳ
II. Klasse ($^2/_{12}$)			
3018 Wähler mit .	189,638 ℳ	1001 Wähler mit .	143,502 ℳ
III. Klasse			
2487 Wähler mit .	10,910 ℳ	4504 Wähler mit .	57,046 ℳ

Von einem Mitgliede der Kommission war der Gedanke ausgesprochen worden, bei der Bildung der Klassen von den Niederstbesteuerten auszugehen und dieser Klasse vorweg ein Drittel der Gesammtumlage zuzuscheiden, und die nicht in diese Klasse eingetheilten Bürger je zur Hälfte in die Klassen der Höchst- und Mittelbesteuerten einzutheilen, oder den Versuch zu machen, zunächst die Klasse der Mittelbesteuerten dadurch zu bilden, daß die Bürger mit einem gewissen mittleren Umlagebetrag in diese Klasse eingetheilt und die Bürger mit größeren Umlagebeträgen in die erste und jene mit kleineren Beträgen in die dritte Klasse verwiesen werden. Die Kommission konnte sich jedoch nicht überzeugen, daß mit einer solchen Klasseneintheilung ein allseitig gerechtes Verhältniß erzielt werden könnte.

4. Die Organisation des Stadtverordneten-Kollegiums und seine Stellung zu dem Stadtrathe.

Die Motion beklagt es, daß man im Jahr 1874 nicht einen ganzen Schritt gethan, und auch bezüglich der selbständigen Stellung des Stadtverordneten-Kollegiums, das Beispiel der norddeutschen Städte-Ordnungen befolgt habe und daß man sich von der Verschmelzung der Stadtvertretung mit dem Stadtrathe in dem Bürgerausschusse nicht habe frei machen können. Der Umstand, daß die Finanzkontrole in die Mitte des Bürgerausschusses gelegt worden, mache es nothwendig, daß das kontrolirende Kollegium selbständig gemacht und somit in den Stand gesetzt werde, eine reguläre, ständige, aufmerksame Kontrole neben dem verwaltenden Stadtrathe zu üben. Die Städtevertretung müsse zu diesem Behufe als ein besonderes Kollegium konstituirt und demselben das Versammlungs-, Berathungs- und Beschlußfassungsrecht eingeräumt werden. Die neuerdings vielfach beklagte Theilnahmslosigkeit, der Mangel an Interesse für die Gemeindeangelegenheiten seien zum Theil auf diese ungenügenden und der Würde einer Stadtvertretung wenig entsprechenden Einrichtungen zurückzuführen.

Die hier angeregte Frage war schon Gegenstand eingehender Erörterung in den betr. Kommissionen sowie in den beiden Kammern, bei Berathung der Städte-Ordnung von 1874 und wurde damals die von der Motion erstrebte Sonderstellung des Stadtverordneten-Kollegiums abgelehnt.

Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß wenn auch die Trennung das selbständige Vorgehen der beiden Kollegien stärke und belebe, diese anderseits auch den Gegensatz beider steigere und zu Konflikten führe, wodurch der Geschäftsgang gelähmt und ein die Selbstverwaltung schädigendes Eingreifen der Staatsbehörden veranlaßt werde.

Die in Baden bestehende Einrichtung des „Bürgerausschusses" habe sich im Allgemeinen bewährt und werde mit Einführung der Einwohnergemeinde in den Städten dem Bürgerausschusse, die ihm als kontrolirende Behörde nöthige Selbständigkeit, welche ihm seine größere Zahl dem Stadtrathe gegenüber schon verbürge, auch durch das Zuwachsen von unabhängigeren Elementen gesichert werden.

Ihre Kommission hält auch heute noch diese Anschauung für die richtige und vermag deßhalb eine Aenderung der Organisation dieser beiden Kollegien im Sinne der Motion nicht zu empfehlen. Dies schließt indeß nicht aus,

Digitized by Google

daß immerhin bei Festhaltung des Princips der gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung der beiden Körper, einzelne Aenderungen des Gesetzes empfehlenswerth scheinen, wovon später noch die Rede sein wird.

Ein Umblick auf die gesetzgeberische Behandlung dieser Frage in anderen Staaten ergiebt Folgendes:

In der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen in Preußen von 1853 sind die Kollegien der Stadtverordneten und des Magistrats als selbstständige nebeneinander gestellt. Es sind beide jedoch nur halb so groß als sie bei uns sind und beträgt in Städten bis zu 50,000 Seelen die Zahl der Stadträthe nur 8 und jene der Stadtverordneten nur 42, während sie bei uns 18 und 96 ausmacht (§§. 12 und 29 der preuß. St.-O. für die 6 östlichen Provinzen von 1853.)

Dem Magistrate steht die Verwaltung der städtischen Einkünfte, die Ueberwachung des Rechnungs- und Kassewesens, die Verwaltung der städtischen Anstalten, des Stadteigenthums, Anstellung des Beamten- und Dienstpersonals zu; er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor und hat soferne er mit denselben einverstanden ist, solche zu vollziehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht dem Magistrate überwiesen sind.

Sie kontrolirt die Verwaltung des Magistrats, sie kann zu diesem Behufe Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchem der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist. Sie stellt den Etat fest und prüft und verbescheidet die Rechnung.

Dieselbe wählt alljährlich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende beruft die Stadtverordnetenversammlung zu Abhaltung der Sitzungen, zu welchen auch der Magistrat einzuladen ist. Die Stadtverordneten beschließen selbständig; ihre Beschlüsse bedürfen jedoch, wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche durch Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Bei Versagung derselben sind der Stadtverordnetenversammlung die Gründe mitzutheilen, und kann alsdann zur Hebung der Anstände eine gemeinschaftliche Kommission eingesetzt werden. Gelingt es auch dieser nicht eine Uebereinstimmung zu Stande zu bringen, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

In der Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein von 1869 ist die Zahl der Stadtverordneten auf höchstens 30 bestimmt. Auch hier sind die Kollegien getrennt und selbständig, der Vorsteher der Stadtverordneten kann diese zu einer besonderen Sitzung einladen, während in der Regel Magistrat und Stadtverordnete auf Einladung des Bürgermeisters zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen treten. Die Berathung ist hier eine gemeinsame, während beide Kollegien getrennt abstimmen, also eine Durchzählung der Stimmen nicht stattfindet. Nur wenn die Beschlüsse der Majoritäten beider Kollegien übereinstimmen, ist ein gültiger Kommunalbeschluß vorhanden. Ist eine solche Uebereinstimmung auch nach wiederholter gemeinschaftlicher Berathung nicht zu erzielen, so bleibt die Sache auf sich beruhen, soferne nicht im Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Wird von dem Vorsteher eine besondere Versammlung der Stadtverordneten berufen, so ist dem Magistrate die Tagesordnung, sowie das Resultat der Verhandlung mit Protokollabschrift mitzutheilen.

In der hessischen Städte-Ordnung von 1874 ist die Stadtvertretung auf den Bürgermeister und die Stadtverordneten beschränkt. Es besteht hier kein Stadtrath und hat der Bürgermeister nur einen oder mehrere Beigeordnete als Amtsgehilfen neben sich. Die Stadtverordnetenversammlung besteht in Städten von 30,000—60,000 Seelen aus 36 Mitgliedern und in größeren Städten aus 42.

Der Stadtverordnetenversammlung kommen hier auch die Befugnisse der Stadträthe zu und hat dieselbe über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister zugewiesen sind. Die Ausführung der Beschlüsse kommt dem Bürgermeister zu, dessen Verwaltung der Kontrole der Stadtverordneten untersteht. Der Bürgermeister beruft die Versammlung und führt den Vorsitz. Er sowohl wie seine Beigeordneten haben Stimmrecht in der Versammlung.

Er kann Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung als gesetzwidrig beanstanden und Entscheidung des Kreisausschusses einholen.

Digitized by Google

In dem badischen Gemeinderecht ist im Gegensatze zu den vorerwähnten Bestimmungen jeweils der Grundsatz festgehalten worden, daß der Gemeinderath über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu beschließen habe und daß nur in einzelnen wichtigeren Fällen zu dieser Beschlußnahme des Gemeinderathes noch die Genehmigung des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung hinzutreten muß, und daß zu jeder Versammlung des Bürgerausschusses auch die Mitglieder des Gemeinderathes gehören. Diese Einrichtung, welche sich in 40jähriger Praxis im Großen und Ganzen bewährt hat, ging auch in die Städteordnung über, wo in §. 33 bestimmt ist, daß der städtische Bürgerausschuß bestehen soll:

a. aus den Mitgliedern des Stadtrathes,

b. aus den gewählten Stadtverordneten.

Nach §. 43 der Städte-Ordnung haben die Stadtverordneten einen geschäftsleitenden ständigen Vorstand mit einem Obmann als Vorsitzenden zu wählen, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtrathes mitzutheilen sind.

Derselbe kann einen Mitberichterstatter ernennen, sowie eine Kommission zur Prüfung der Vorlagen aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Ueberdies steht dem Bürgerausschuß das Recht zu jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an Kommissionen zu verweisen, die aus Stadträthen und Stadtverordneten gemischt sein können.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß der Bürgerausschuß mit diesen organisatorischen Bestimmungen vollkommen in der Lage ist, die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen und die nöthige Kontrole über die Verwaltung des Stadtrathes üben zu können. Die ihm zugewiesene Feststellung des Gemeindeetats, sowie die Prüfung der Gemeinderechnung, für welche eine besondere Kommission zu bestellen ist, geben hiezu genugsam Veranlassung und Gelegenheit.

Die gemeinsame Berathung mit dem Stadtrathe kann hierbei kein Hinderniß abgeben. Der Stadtrath, in dessen Händen die ganze Gemeindeverwaltung liegt, er ist der unterrichtete Theil des Bürgerausschusses und kann um deßwillen die Berathung des Bürgerausschusses unter seiner Mitwirkung sachlich nur gewinnen.

Wenn der Stadtverordnetenvorstand von der ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eine Vorprüfung der Vorlagen an den Bürgerausschuß durch eine Kommission aus der Mitte der Stadtverordneten zu veranlassen, so ist ihm damit auch eine völlig selbständige Prüfung der Sache ermöglicht.

Die von der Motion beklagten Mängel bezüglich der Ausübung der Finanzkontrole, haben nicht sowohl in der fraglichen Organisation der beiden Gemeindekollegien als vielmehr wohl darin ihren Hauptgrund, daß eben von Seiten der Bürgerausschüsse die Rechnungsprüfung nicht mit der Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit geübt wird, wie dies bei der Wichtigkeit des Gegenstandes der Fall sein sollte.

Das Gesetz giebt die genügenden Handhaben dazu und es darf nur der erwartete Gebrauch voll und ganz davon gemacht werden, so wird auch über Mangel an Kontrole nicht mehr zu klagen sein.

Die Stadtverordneten dürfen sich nur immer die Bedeutung und die Wichtigkeit ihrer Aufgabe gegenwärtig halten und das schöne Wort Stein's in der Städte-Ordnung von 1808 beherzigen, wo über die Pflicht und die Stellung der Stadtverordneten unter Anderem gesagt ist:

„Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deßhalb Rechenschaft zu geben haben."

Ihre Kommission befindet sich mit ihrer Anschauung auch in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des badischen Städtetages, von welchem die im Sinne der Motion gestellten Anträge Mannheims abgelehnt und die Beibehaltung der bestehenden Einrichtung befürwortet wurde.

Eine Aenderung wurde nur dahin vorgeschlagen, daß in §. 43 auch ein Stellvertreter des Obmanns gewählt werden solle, und daß jener Paragraph einen Zusatz dahin erhalten solle:

Digitized by Google

„Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann der Stadtverordneten sind „kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz, „bei Verhinderung desselben sein Stellvertreter."

Die Kommission kann diesen Zusatz gleichfalls nur empfehlen und möchte auch die Z. 4 des §. 44 im Interesse einer erleichterten Initiative der Stadtverordneten geändert wissen.

Es ist dort nämlich verlangt, daß ein bezüglich der Stadtverwaltung bei dem Stadtrathe zu stellender Antrag von mindestens einem Drittheil der Stadtverordneten ausgehen müsse. Es dürfte hier genügen, wenn dazu nur eine dem Stadtrath an Zahl gleichkommende Anzahl Stadtverordneter einen solchen Antrag einbringt.

Eine redaktionelle Aenderung fällt endlich noch in §. 33 nöthig, wo es heißen soll:

„Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städen
bis zu 1000 Bürgern 48 ꝛc."

Bei der dermaligen Fassung mit weniger als 1000 Bürgern, wäre für eine Stadt die gerade 1000 Bürger hat ein Zweifel möglich, ob sie 48 oder 60 Stadtverordnete haben soll, da die höhere Zahl erst für Städte vorgesehen ist von 1001—1500 Bürger.

5. Die Entlaßbarkeit der Gemeindebeamten.

Die Motion wünscht die Bestimmungen der Städte-Ordnung über die Entlaßbarkeit der Gemeindebeamten in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt zu sehen und beantragt insbesondere den Strich der in §. 26 über die Entlaßbarkeit der Bürgermeister enthaltenen Bestimmungen.

Die hier einschlägigen Bestimmungen der Städte-Ordnung sind die §§. 23, 24, 25 und 26, welche unverändert aus der Gemeinde-Ordnung in die Städte-Ordnung übergegangen sind. Sie handeln von dem dienstpolizeilichen Einschreiten gegen die Bürgermeister, Stadträthe, Rechner und Rathschreiber.

Der §. 23 handelt von der einstweiligen Dienstenthebung der genannten Gemeindebeamten.

Der §. 24 spricht aus, daß die Dienstentlassung im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden müsse

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruches begriffen ist, und
3) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

In §. 25 ist die Dienstentlassung ferner vorgesehen wegen Willkürlichkeiten im Dienste, insoferne sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, — wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden; in der Regel müssen jedoch Warnungen, nämlich Verweise und Androhung der Entlassung vorangegangen sein.

Im §. 26 endlich ist die Dienstentlassung auch aus anderen Ursachen zugelassen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, soferne die Gemeinde einen bezüglichen Antrag stellt; bei dem Bürgermeister auch ohne einen solchen Antrag nach bloser Vernehmung der Gemeinde, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet.

Ihre Kommission ist mit dem Antrage der Motion dahin einverstanden, daß eine Revision und entsprechende Abänderung dieser Disciplinarvorschriften nöthig falle.

Mit der Städte-Ordnung hat das Amt eines Gemeindevorstehers aufgehört, lediglich ein Ehrenamt zu sein, es ist ein Berufsamt geworden, welchem der betreffende Beamte seine ganze Kraft und seine volle Zeit zuzuwenden hat. Wer in solchen Gemeindedienst eintritt, hat seine frühere Berufsstellung vollständig aufzugeben, und gewährt

Digitized by Google

ihm das Amt den vollen Lebensunterhalt und mit dem Anspruch auf Pension auch eine Sicherstellung für die Zukunft. Mit der Entlassung aus solchem Amte handelt es sich für den Betroffenen also immer auch um eine Existenzfrage, und wird deßhalb billig verlangt werden dürfen, daß ein darauf abzielendes Disciplinarverfahren alle Garantieen enthalte, daß nicht ein zu weit gehendes administratives Ermessen hier schädigend eingreife.

Der zunächst in Mannheim zusammengetretene Städtetag, welcher diesen Gegenstand gleichfalls in den Bereich seiner Berathungen gezogen hat, glaubt diese Garantieen nur darin finden zu können, daß die Entscheidung darüber, ob ein Entlassungsgrund vorliege, den Verwaltungsgerichten zugewiesen werde.

Ihre Kommission tritt dieser Ansicht bei, da es sich bei solchen Entscheidungen nicht allein um das allgemeine Interesse der Gemeinde handelt, sondern zugleich auch ein vitales besonderes Interesse der betreffenden städtischen Beamten in Frage kommt. Sie kann sich hierbei auch auf das Beispiel Preußens berufen, wo in dem unterm 5. Dezember v. J. dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfe über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, in §. 13 Ziff. 3 bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten gesagt ist:

„In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte tritt als entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz an die Stelle der Bezirksregierung und des Disciplinarhofes, das Bezirksverwaltungsgericht; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksverwaltungsgericht der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

„In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amt vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Es dürfte sich ferner empfehlen, auch die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., welches für Staats- wie Gemeindebeamten in Geltung ist, bei der Revision unserer Städte-Ordnung nachzubilden.

Nach §. 2 dieses Gesetzes unterliegt den Vorschriften desselben jeder Beamte (Staats- oder Gemeindebeamter) welcher:

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Es sind damit in klarer einfacher Weise alle die Fälle bezeichnet, in welchen ein disciplinares Einschreiten stattzufinden hat, und sind damit auch alle Fälle getroffen, welche in den nicht glücklich redigirten §§. 24, 25 und 26 unserer Gemeindeordnung vorgesehen sind. In §. 14 des preußischen Gesetzes sind als Disciplinarstrafen aufgeführt:

1) Ordnungsstrafen, nämlich:
   a. Warnung,
   b. Verweis,
   c. Geldbuße,
   d. gegen untere Beamten auch Arreststrafe von höchstens 8 Tagen,
2) Entfernung aus dem Amte.

Die Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorangehen, welches in einer schriftlich zu führenden Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung vor der Disciplinarbehörde, welche durch die Einreichung einer Anklageschrift Seitens des bestellten Staatsanwaltes einzuleiten ist.

Als diese Disciplinarbehörde ist jetzt nach dem obenerwähnten Gesetzentwurfe das Bezirksverwaltungsgericht und in der Rekursinstanz das Oberverwaltungsgericht bezeichnet.

Digitized by Google

Nach dem preußischen Gesetze über die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875 bestehen in Preußen dreierlei Gerichte dieser Art, nämlich:

1) das Kreisverwaltungsgericht am Sitze des Landraths, dies ist der Kreisausschuß und entspricht unserem Bezirksrathe.

2) Das Bezirksverwaltungsgericht, für jeden Regierungsbezirk am Sitze des Regierungspräsidenten. Es besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich einem Richter und einem Verwaltungsbeamten, vom Könige auf Lebenszeit ernannt, und 3 weiteren Mitgliedern, welche aus den Einwohnern seines Sprengels von der Provinzialvertretung gewählt werden.

3) Das Oberverwaltungsgericht in Berlin.

Nach der bei uns bestehenden Einrichtung der Verwaltungsgerichte dürfte es bei der Wichtigkeit der in Frage kommenden Entscheidungen bei der angesehenen Stellung der betreffenden städtischen Beamten angezeigt erscheinen, die betreffende verwaltungsgerichtliche Entscheidung in erster und letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshofe zuzuweisen.

Ihre Kommission gelangt hiernach zu folgendem Antrage:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Großh. Regierung sei zu ersuchen, eine Revision der Städte-Ordnung vorzunehmen und dem nächsten Landtage einen dessfallsigen Gesetzentwurf vorzulegen, wobei folgende Momente zu berücksichtigen sind:

1) Die Städte-Ordnung ist als ein für sich bestehendes Gesetz zu behandeln, und sind deßhalb die Bestimmungen der Novellen vom 24. Juni 1874 und 24. Februar 1879 sowie jene der Gemeindeordnung insoweit solche für Städte, welche der Städte-Ordnung unterstehen nach Anwendung zu finden haben, als ein Ganzes zu gestalten.

2) In diese Städte-Ordnung ist als weitere Voraussetzung zum Erwerb des Bürgerrechts aufzunehmen, daß die Stadtbewohner, nachdem sie die gesetzlichen Voraussetzungen des §. 7 a der Städte-Ordnung erfüllt haben, sich bei dem Stadtrathe um Aufnahme in die Bürgerliste zu melden haben, welcher zu diesem Behufe alljährlich eine öffentliche Aufforderung zu erlassen hat. Wer sich seit mindestens 3 Jahren in der Stadt aufhält, und im Uebrigen die Voraussetzungen zum Bürgerrecht besitzt, ist zu dieser Anmeldung verpflichtet und kann vom Stadtrathe zum Vollzug derselben angehalten werden.

3) Die Klasseneintheilung des §. 35 der Städte-Ordnung ist dahin abzuändern: daß bei Belassung der ersten Klasse in ihrer dermaligen Zusammensetzung, der von dieser nicht absorbirte Umlagebetrag für die beiden nächsten Klassen in der Weise zu theilen sei, daß von diesem Restbetrage die eine Hälfte von der zweiten und die andere Hälfte von der dritten Wählerklasse aufgebracht werden solle, wobei jedoch die zweite Klasse mindestens zwei Zwölftheile der Bürgerschaft zu umfassen haben soll,

oder insoferne bei näherer Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und bei probeweiser Klassenbildung ein ähnliches Resultat damit erreicht wird: die Klassenbildung ist dahin zu normiren, daß die Bürger nach der Höhe ihrer Umlage in eine Liste eingetragen werden, und aus dieser Liste das erste Zwölftel die Klasse der Höchstbesteuerten, die beiden folgenden Zwölftel die Klasse der Mittelbesteuerten und die letzten $^{9}/_{12}$ die Klasse der Niederstbesteuerten bilden.

4) In §. 43 der Städte-Ordnung ist auch die Wahl eines Stellvertreters des Obmannes des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten vorzusehen, und diesem Paragraph ein Zusatz dahin anzufügen:

„der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann der Stadtverordneten sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz, bei Verhinderung desselben sein Stellvertreter."

Digitized by Google

5) Der §. 44 ist in Ziff. 4 dahin zu ändern, daß statt des dritten Theils der Stadtverordneten nur eine solche Anzahl Stadtverordneter zur Stellung eines Initiativantrages erforderlich sein soll, welche der Zahl der Stadträthe incl. Bürgermeister und Beigeordnete gleichkommt.

6) In §. 33 Absatz 3 ist eine redaktionelle Aenderung dahin vorzunehmen, daß gesagt wird:

die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten
bis zu 1000 Bürgern 48 ꝛc.

7) Das Disciplinarverfahren gegen die Gemeindebeamten, nämlich Oberbürgermeister, Beigeordnete, Stadträthe, Rechner, Grund- und Pfandbuchführer und Rathschreiber, ist dahin zu ordnen, daß über die Frage der Dienstentlassung der Verwaltungsgerichtshof nach vorausgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung auf erhobene Anklage eines von Großh. Ministerium ernannten Staatsanwaltes entscheide.

Digitized by Google

Städte.	Wähler im Ganzen	Umlage im Ganzen.	A. ohne Rücksicht auf das Steuerkapital. I. Klasse 1/6. II. Klasse 2/6. III. Klasse 3/6 der Wähler.								
			I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Steuerbetrag.		
			Wähler.	Steuer.	Wähler.	Steuer.	Wähler.	Steuer.	höchster.	niederster.	Durchschnitt.
Baden	1524	115,008	254	86,438	508	23,387	762	5,184	I. 3,085. — II. 110. — III. 10, 49	113. — 10, 60 2, 19	340. — 46. — 6, 80
Bruchsal	1696	68,719	283	47,134	565	17,547	848	4,037	I. 1,090. — II. 61. — III. 12. —	61, 90 12. — —. 45	166. — 31. — 4, 76
Freiburg	3790	314,080	632	235,851	1264	67,686	1894	10,543	I. 4,888. — II. 126. — III. 15. —	127. — 15. — —	2507. — 71. — 7. —
Karlsruhe	5352	240,762	892	164,791	1784	63,287	2676	12,683	I. 2,032. — II. 80, 14 III. 10, 92	80, 26 10, 92 —. 87	184. — 35. — 4. —
Konstanz	1770	193,658	295	147,650	590	40,198	885	5,810	I. 3,385. — II. 190. — III. 18. —	191. — 18. — 1. —	1788. — 104. — 9, 50
Mannheim	6006	568,921	1001	465,104	2002	88,951	3003	14,865	I. 8,342. — II. 130, 45 III. 10, 50	130, 48 10, 50 —. 70	464. — 44. — 4, 95
Heidelberg	2936	199,970	489	152,942	979	47,188	1468	8,840	I. 2,200. — II. 118. — III. 14. —	118. — 14. — —	313. — 48. — 6. —
Pforzheim	3526	410,545	588	309,453	1175	72,029	3526	29,063	I. 22,872. — II. 157. — III. 38. —	157. — 39. — —	526. — 61. — 16. —

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 43. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1880.

Bericht der Kommission

für

den neuvorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen.

Erstattet

vom Abgeordneten **Lamey.**

Die Großh. Regierung hat in der 37. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar d. J. den ersten Entwurf eines Gesetzes, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend, zurückgezogen und an seiner Stelle einen zweiten Entwurf vorgelegt.

Da Ihre Kommission den ersten Entwurf bereits berathen und darüber dem hohen Hause Bericht erstattet hat, so kann sich die jetzige Berichterstattung um so kürzer fassen, als durch den Erlaß des erzbischöflichen Kapitelsvikariats vom 12. Februar d. J. Nr. 1029 das wesentliche Hinderniß als beseitigt anzusehen ist, welches Ihre Kommission veranlaßte, das Eintreten in die Berathung des ersten Entwurfs vorläufig zu beanstanden, und als zugleich in dem jetzt vorgelegten Entwurf den Bedenken Rücksicht getragen ist, welche die Einzelbestimmungen des ersten Entwurfs bei Ihrer Kommission gefunden.

Der vorliegende Entwurf geht ebensowenig wie dies die erste Vorlage gethan, auf den ursprünglichen Wortlaut des Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zurück, er läßt vielmehr das Gesetz vom 19. Februar 1874 in Wirksamkeit, nur den auf das Verlangen einer besonderen Prüfung der Kandidaten der Theologie bezüglichen Absatz 3 des Artikels I. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 und die damit in Verbindung stehende Uebergangsbestimmung des Artikels 4 dieses Gesetzes ändert er. Es bleibt somit als Grundsatz bestehen, daß nicht blos die Zulassung zu einem Kirchenamte, sondern schon die Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Großherzogthum an den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung geknüpft ist (Absatz 2 des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860). Ebenso bleiben die Absätze 4—6 und die Artikel II. und III. des Gesetzes von 1874 unverändert.

Dies entspricht auch vollständig der Anschauung, welche Ihre Kommission dem bereits erstatteten Berichte zu Grunde legte.

Digitized by Google

Die Aenderung, die der Absatz 3 erfährt, setzt an die Stelle der Staatsprüfung nur noch den Nachweis

1) über den bestandene Abiturienten-, bezw. Maturitätsprüfung,
2) über den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität,
3) darüber, daß der Kandidat während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie dies für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfachs vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe.

Damit sind die Nachweise der Kandidaten der Theologie denen gleichgestellt, welche von den sonstigen, durch Universitätsstudien die Befähigung zu öffentlichen Aemtern sich erwerbenden Kandidaten gefordert werden. Die Prüfung über den Besitz der wissenschaftlichen Kenntnisse in der Theologie selbst, welche im Lauf des dreijährigen Universitätsstudiums (oder eines noch längeren, wenn die Kirchen ein solches verlangen) von dem Kandidaten erworben worden sind, bleibt selbstverständlich den Kirchen überlassen. Ihr eigenes Interesse wird ohne Zweifel dahin gehen, daß sie ein genügendes Maß des Studiums der theologischen Wissenschaft anfordern.

Der Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 hat bereits verfügt, daß diese Nachweise „regelmäßig" zu begehren sind, und damit für besondere Fälle, aus Gründen offenbarer Billigkeit, gestattet, daß die Regierung Nachsicht von der formellen Strenge der aufgestellten Erfordernisse in einzelnen Beziehungen ertheilen könne. In einem Falle jedoch, in Absatz 4, ist diese Nachsichtsertheilung wieder beschränkt. Die gleiche Fassung hat der jetzt vorgeschlagene Absatz 3, und ebenso bleibt der Absatz 4 bestehen.

Ihre Kommissionen stimmt aus den Gründen, die in ihrem ersten Berichte näher entwickelt sind, dem Vorschlag der Großh. Regierung zu, und beantragt die Annahme des Artikels I.

In den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist (S. 4 Abs. 4) gesagt, daß die zum Vollzug der Bestimmungen des Absatzes 3 zu erlassende Regierungsverordnung auch das Verfahren und die Zuständigkeit für die Ertheilung von Dispensationen an solche Geistliche zu regeln haben würde, die im Großherzogthum vorübergehend oder ständig kirchliche Funktionen ausüben wollen, ohne die vorgeschriebenen Nachweise erbringen zu können. Es schien jedoch Ihrer Kommission zweifelhaft, ob unter Absatz 3 dies zu begreifen ist. Die ganze Fassung geht doch ihrem Sinn nach auf solche, die in der Ausübung des geistlichen Amts ihren Beruf suchen und ständig darin im Großherzogthum Verwendung zu finden begehren. Andrerseits schien es wünschenswerth, auswärtigen Geistlichen, die aus irgend welchen Gründen kirchliche Funktionen aushilfsweise und vorübergehend vornehmen, dies im Sinn der Motive zu ermöglichen, und sie nicht der Gefahr auszusetzen, einer strengen Auslegung des Gesetzes von 1874 und seiner Strafbestimmungen anheim zu fallen. Wir beantragen daher folgenden Zusatz zu Artikel I., mit dem die Großh. Staatsregierung einverstanden ist.

Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

„Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. In gleicher Weise wird festgestellt, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist."

Es versteht sich von selbst, daß dadurch das Gesetz vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden nicht berührt werden kann. Die Fassung des Zusatzes weist darauf hin, daß darunter nur herkömmliche, überall zugelassene Verrichtungen kirchlicher Funktionen gemeint sind, die auf nachbarlicher Hilfsleistung in den Grenzorten und dergl. beruhen. Es wird Sache der Regierungsverordnung sein, auf der einen Seite ganz legitime Fälle möglichst zu erleichtern, auf der andern aber zu verhindern, daß zu Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen oder zu einer mißbräuchlichen Anwendung wie z. B. zur Zulassung von Zöglingen der im Absatz 4 des Artikel I. bezeichneten Anstalten eine Handhabe gegeben wird.

Wir haben sodann noch

zu Artikel II.

zu bemerken: In der Uebergangsbestimmung des Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 war den Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes von 1874 zu Priestern geweiht waren, gestattet, ein Kirchenamt zu erlangen, wenn sie die Staatsprüfung bestanden oder auf persönliche Bitte Dispens erlangt hatten. Die

Digitized by Google

strengeren Bestimmungen bezüglich der von den Kandidaten zu erbringenden Nachweise, wie sie Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 festsetzt, insbesondere die Bestimmung, daß vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität Der nicht dispensirt werden könne, der seine Studien an einer Anstalt gemacht, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandten Orden lehren, galt ihnen nicht. Es wurde nun in Zweifel gezogen, ob sich ihr Rechtsstand nicht verschlimmere, wenn dieser Artikel 4 jetzt einfach aufgehoben werde, und ob sie damit nicht unter diese strengere Bestimmungen fielen. Ihre Kommission war der Ansicht, daß mit der Aufhebung des Artikel 4 eine ihnen ungünstige Rückwirkung des Gesetzes nicht eintrete, und daß für sie daher bezüglich der von ihnen zu erbringenden Nachweise und ihrer Qualität die ihnen durch den Artikel 4 seiner Zeit vorbehaltenen Erleichterungen nicht erloschen seien.

Im Uebrigen wird der Antrag gestellt:

Den Artikel II. nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Februar 1880.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung im Monat März 1880 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Glockner.

Gegeben Karlsruhe, den 21. Februar 1880.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Geſetz-Entwurf.

Die Steuererhebung im Monat März 1880 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat März l. J. zum Einzug kommen, ſind, ſoweit nicht durch neue Geſetze Abänderungen verfügt werden, nach dem ſeitherigen Umlagefuß und nach den beſtehenden Geſetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Wenn und ſoweit in dem Geſetze über die Feſtſtellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1880 und 1881 eine Abänderung der dermaligen Abgabeſätze der direkten Steuern beſtimmt werden ſollte, hat eine Ausgleichung beziehungsweiſe der Rückerſatz oder die Nacherhebung der auf Grund des Artikel 1 zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 3.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Februar 1880.

Kommissions-Bericht

den Gesetzentwurf: die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Näf.**

Die hier von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Aenderungen an dem Gesetz vom 17. März 1854 sind in der Begründung des Gesetzentwurfs so ausführlich motivirt, daß jede Hinzufügung der Kommission von Ueberfluß wäre.

Es soll hiernach der Artikel 4 Abs. 1 eine Fassung erhalten, in welcher die Kommission kaum eine Verbesserung, ja kaum eine Aenderung sachlich erkennen kann, und die Aenderungen an Artikel 3 Abs. 1 und 3 an den Artikeln 7, 8, 22 sollen wohl nichts anderes als eine Anpassung an die dazwischen liegende Verwaltungsorganisation sein.

Es kann Seitens der Kommission nichts dagegen erinnert werden.

In die Augen fallender ist die Aenderung an Artikel 3 über die Vermehrung der Mitgliederzahl des Schatzungsraths, bei welcher die Großh. Regierung aber selbst, und mit Recht betont, daß sie von zweifelhaftem Werthe ist.

Dem wirklichen Bedürfniß erscheint in der That nicht entgegengekommen, das namentlich in Gemeinden von 20,000 Seelen und darüber unbezweifelt vorhanden ist, aber auch in allen übrigen Gemeinden nicht fehlt.

Für unser Steuersystem ist eine Einschätzungsbehörde unbezweifelt unentbehrlich; weniger für die Grund- und Häusersteuer, deren Veranlagung ganz objektiv herstellbar ist, als für die Erwerbsteuer, namentlich für jene des Artikels 1 A. des Erwerbsteuergesetzes, für welche außer der Selbsteinschätzung gar kein anderer Maßstab denkbar ist, als die Schatzung.

Das Organ dieser Schatzung ist nach dem Gesetz vom 17. März 1854 der Steuerkommissär, unterstützt durch die „Würdigung" des in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsraths, der nach §. 2 der Vollzugsverordnung vom 18. April 1854 vom Gemeinderath vorgeschlagen wird.

Dieses Vorschlagsrecht hat vielfach die irrthümliche Meinung erzeugt, als ob es gemeinderechtlicher Natur sei.

Die Gemeinden üben durch die Gemeindebehörde dieses Vorschlagsrecht nur als unterste Kreise der Staatsverwaltung aus, und der Umstand, daß die Kataster für die Staatssteuer auch für die Gemeindeumlagen maßgebend, tritt nur nebensächlich hinzu.

Digitized by Google

Gewiß werden die Schatzungsräthe in vielen Gemeinden auch ein heilsames Gegengewicht gegen den Uebereifer einzelner Steuerkommissäre bilden.

Allein der vom Gesetz vom 27. März 1854 in Rechnung gezogene normale Erfolg wird nicht überall zutreffen.

Ob es nicht vorzuziehen wäre, zur Erweiterung des Ueberblicks für die Schatzungsräthe größere Bezirke zu bilden, kann hier unerörtert bleiben.

Mit Recht hat die Regierungsvorlage diejenigen Gemeinden in das Auge gefaßt, wo die Erwerbs- und Kapitalrentensteuer vorherrschend, oder doch in erheblichem Maße zur Geltung kommt und hier wieder vorzugsweise die großen Städte, wo die Großindustrie und der Großhandel, deren durch erweitertes und entlegenes Verkehrsgebiet bedingte Erwerbsverhältnisse sich der Beobachtung und Beurtheilung der Mitglieder des Schatzungsraths leicht entziehen.

Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Auskunftsmittel der Vermehrung der Mitgliederzahl ist nur in Ermangelung eines bessern zu empfehlen.

Die Kommission hat sich daher zugleich mit der Frage beschäftigt, ob nicht durch Heranziehung der Handelskammern zu gutächtlichem Vorschlag von Mitgliedern des Handelsstands und der Großindustrie eine qualitative Verbesserung des Schatzungsraths erstrebt werden könne.

Diesem Auskunftsmittel verschließt sich das Gesetz, da weder in Artikel 3 noch in Artikel 5 Anhaltspunkte gegeben, dagegen nach §§. 2 und 3 der Vollzugsverordnung vom 18. April 1854 dasselbe sogar ausgeschlossen erscheint.

Dabei ist es selbstverständlich, daß das Bezirksamt, jetzt der Bezirksrath, von diesem Auskunftsmittel nach eigenem Ermessen Gebrauch machen kann, ohne dazu auf Antrag von Steuerpflichtigen verpflichtet werden zu können.

Die Heranziehung anderer Vereine, z. B. der Gewerbevereine, welche der Regierung gesetzlich nicht als Organ dienen, erscheine bedenklich sowohl gegenüber der Stellung des Gemeinderaths, als gegenüber der Aufgabe des Schatzungsraths.

Der Herr Vertreter der Großh. Regierung hat sich auch dahin ausgesprochen, daß er gegen eine solche zusätzliche Bestimmung des Gesetzes kein Bedenken habe.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag, der Gesetzesvorlage mit folgender Zusatzbestimmung die Genehmigung zu ertheilen:

„Zwischen Artikel 1 und 2 ist folgender weiterer Artikel einzuschieben:

Der Bezirksrath ist ermächtigt, gutächtliche Vorschläge von Personen aus der Zahl der Kaufleute und Industriellen zur Aufnahme in den Schatzungsrath von der Handelskammer zu erheben."

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Februar 1880.

Erster Bericht

der

Kommission für Aufsuchung provisorischer Gesetze u. s. w.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Betzinger.**

I.

Die obgenannte Kommission hat es für angemessen gefunden, aus der Reihe von Verordnungen, welche bei ihr zur Erörterung zu kommen haben, zunächst eine Verordnung herauszuheben, bezüglich deren bereits dem hohen Hause eine Beanstandung hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit vorgetragen worden ist. Es ist dies die bekannte auf hoher Entschließung S. Königl. Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 14. September 1879 beruhende Verordnung des Großh. Hauses und der Justiz vom 15. September 1879 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 42, die Amtstracht der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und der Gerichtsschreiber betreffend.

Gegen diese Verordnung hat nämlich der Herr Abgeordnete Mayz in der 23. öffentlichen Sitzung des Hauses, vom 21. Januar l. J., gelegentlich der Berathung des Budgets des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz eine Beanstandung insofern erhoben, als die Vorschrift der dort vorgesehenen Amtstracht auch auf Rechtsanwälte und deren Stellvertreter ausgedehnt worden ist; und hat derselbe geltend gemacht, daß eine solche Auflage an die Rechtsanwälte nicht im Verordnungswege, sondern nur im Wege der Gesetzgebung hätte gemacht werden können, indem die Rechtsanwälte keine Staatsdiener seien, und es sich hier um eine Verfügung gegenüber wohlerworbenen Rechten der bereits vorhandenen Rechtsanwälte und auch um eine Verfügung über Eigenthum handle.

(Zu verlesen die Verordnung insbes. Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 2).

Die Kommission hat nun über den Umfang hinaus, welchen die Beanstandung des Herrn Abgeordneten Mayz hatte, zunächst auch die Frage geprüft, ob gegenüber den Staatsdienern und Staatsangestellten jene Vorschrift über die Amtstracht im Verordnungswege gegeben werden konnte.

In dieser Richtung hat die Kommission in jener Vorschrift nicht ein die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffendes Landesgesetz im Sinn des §. 65 der Verfassungsurkunde, son-

Digitized by Google

dern vielmehr nur eine zum Vollzug der bereits vorgelegenen Justizgesetze erlassene Anordnung, eine sog. Vollzugsverordnung zu erkennen vermocht, deren Erlassung nach §. 66 der Verfassungs-Urkunde der Großh. Staatsregierung zusteht.

Wenn nämlich einmal durch Gesetz vorgesehen ist, daß die Rechtsprechung vor einem Kollegium von Richtern in öffentlicher Sitzung vor sich gehen soll: so erscheint es nur als nähere konkrete Ausführung dieses schon durch das Gesetz festgestellten Gedankens, wenn Anordnung getroffen wird, daß die betreffenden Richter gegenüber dem Publikum auch in ihrer äußeren Erscheinung sich als ein einheitliches Ganzes, als ein Kollegium darstellen, und ihre öffentlichen Sitzungen auch äußerlich ihren ernsten würdigen Charakter tragen; — und dies bezweckt offenbar die Vorschrift über die Amtstracht der Richter u. s. w. Die Verordnung ist daher unzweifelhaft giltig durch angeführte höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 14. September v. J. ergangen, wenn man auch das Großh. Justizministerium für sich dazu noch nicht für ermächtigt betrachten will aus §. 17 unseres zu den neuen Reichsjustizgesetzen erlassenen Einführungsgesetzes vom 3. März v. J., wornach gleichwie nach §. 11 Abs. 2 unserer früheren Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, dem Justizministerium die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege zusteht.

In gleicher Auffassung war auch bei den durch die Prozeßordnung von 1831 erstmals eingeführten öffentlichen Sitzungen der Gerichtshöfe durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 3. beziehungsweise 17. Februar 1832 für die dabei funktionirenden Personen und zwar einschließlich der Rechtsanwälte die Anordnung getroffen, daß dieselben in bürgerlicher schwarzer Kleidung zu erscheinen haben, wofür — wie von Anfang an verstanden und später durch Großh. Justizministerium ausdrücklich erläutert wurde — die bei feierlichen Anlässen übliche schwarze Kleidung, also der schwarze Frack nebst entsprechenden Beinkleidern in gleicher Farbe gelten sollten.

Auch die höchste Verordnung vom 17. April 1838 (Reg.-Bl. Nr. 22) und Staatsministerial-Erlaß vom 7. September 1838 Nr. 1419 (Reg.-Bl. 1839 Nr. 10) über Dienstuniform der Exekutivbeamten erstreckte sich, da damals noch in 1. Instanz die Bezirksämter sowohl Verwaltung als Justiz umfaßten, auch auf die Justizbeamten erster Instanz, Amtsassessoren und Amtmänner.

Es kann dabei darauf hingewiesen werden, daß für Staatsdiener im Allgemeinen Dienstuniformen bekanntlich vielfach und immer im Verordnungswege vorgeschrieben wurden, wie denn das Organisations-Edikt von 1809 Beil. F. IV. 33 lit. n das Ordens- und Uniformswesen dem Ministerium des Auswärtigen und Großh. Hauses zugetheilt hat.

Im hohen Hause selbst, als bei der Berathung des §. 21 des Entwurfs des Badischen Einführungs-Gesetzes zur Reichs-Gerichtsverfassung vom 11. November 1878 durch den Herrn Abg. v. Feder dieser Punkt in Anregung gebracht wurde, war von keinem der aufgetretenen Redner die desfallsige Regelung im Wege des Gesetzes verlangt, und von dem betreffenden Berichterstatter Herrn Abg. Kiefer bemerkt worden, er glaube im Namen der Justizkommission erklären zu können, daß diese den fraglichen Gegenstand dem Verordnungsrechte der Regierung überlassen habe, wenn auch nicht eigentlich hierüber berathen worden sei. Auch der Herr Abg. Hufschmidt äußerte sich dahin, daß es Sache der Justizverwaltung sei, das Nöthige anzuordnen.

In Preußen ist zwar im Gesetzeswege, nämlich in §. 89 des zur deutschen Gerichtsverfassung erlassenen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878, verfügt worden:

> „Richter, Staatsanwälte und Gerichtschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte."

Allein die Verhandlungen in der dortigen Kommission und im Abgeordnetenhause zeigen, daß verschiedene Mitglieder dagegen waren, daß die Sache im Gesetze geregelt werden sollte; daß aber überhaupt auf die Frage, ob diese Sache im Wege des Gesetzes oder der Verordnung zu regeln sei, kein Gewicht gelegt wurde. Ohnehin bestehen in Preußen über die Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und Verordnung, wie wir bei andern Anlässen gesehen haben, nicht immer die gleichen Bestimmungen wie bei uns.

In den andern deutschen Staaten ist, soweit dem Berichterstatter zu ermitteln möglich war, die Vorschrift über die Amtstracht für die Richter und Staatsanwälte (und meist einschließlich der Rechtsanwälte) im

Digitized by Google

Wege der Verordnung und zwar als Vollzugsverordnung zu den zur Reichsgerichtsverfassung erlassenen Ausführungsgesetzen erlassen worden, so:

in Baiern vom 23. August 1879 bezw. 20. Januar 1880;
Herzogthum Braunschweig 5. Mai 1879;
Königreich Sachsen 1. August 1879;
Sachsen-Weimar 4. August 1879;
Großherzogthum Hessen 15. August 1879;
Herzogthum Meiningen 27. August 1879;
Senat Hamburg 27. August 1879.

In Frankreich, wo die jetzt für die Richter u. s. w. angenommene Amtstracht schon von langer Zeit her besteht, ist diese zuletzt durch ein Arrêté vom 23. Dezember 1802 (2. Nivox an VI.) geregelt worden: Arrêté, qui regle le costume des membres des tribunaux, des gens de loi et des Avoués und lautet, was die Letzteren, die uns hier zunächst interessiren, betrifft:

„Ziff. 6. Aux audiences de tous les tribunaux les gens de loi et les avoués porterunt la toge de laine etc."

Ein Arrêté aber ist nach Merlin Rep. III. S. 233 im Allgemeinen ein Erlaß der Verwaltungsbehörde (autorité administrative) und nicht ein Gesetz (loi).

Wir kommen nun zu der speziellen von dem Herrn Abg. Mays aufgeworfenen Frage, ob es zulässig sei, daß jene Vorschrift der Amtstracht auch auf die Rechtsanwälte und zwar im Verordnungswege ausgedehnt wurde.

In diesem Punkte ist es in den verschiedenen deutschen Staaten nicht ganz gleichheitlich gehalten worden. Die Amtstracht ist in den meisten Staaten auch den Rechtsanwälten auferlegt, und zwar wie bereits oben bemerkt wurde, in Preußen schon im Gesetz; dagegen durch Vollzugsverordnungen in Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Meiningen und Braunschweig und im Großherzogthum Hessen. In Württemberg war dasselbe in Aussicht genommen.

In Baiern waren zuerst in der Königl. Verordnung vom 23. August 1879 §. 35 auch die Rechtsanwälte als zur Amtstracht verpflichtet bezeichnet; dagegen heißt es im Schlußerlaß vom 20. Januar 1880:

„Ziff. 10. Hinsichtlich der von den Rechtsanwälten zu tragenden Sitzungskleidung hat es bis zum Erlasse weiterer Vorschriften dermalen noch bei den bestehenden Anordnungen über das Sitzungskleid sein Verbleiben."

Es geht aber hieraus hervor, daß auch in Baiern diese Sache als zum Verordnungsweg gehörig betrachtet wird.

Für das Königreich Sachsen ist in der Verordnung vom 1. August 1879 gesagt:

„Die Rechtsanwälte können bei der Betheiligung an den Verhandlungen vor dem Oberlandesgericht und den Landgerichten das Amtskleid tragen.

In der Verordnung des Senates Hamburg endlich sind bei der Vorschrift über die Amtstracht die Rechtsanwälte gar nicht mit aufgeführt.

Ausweislich der vom Großh. Justizministerium der Kommission mitgetheilten Akten — hatte Herr Abg. Mays — seine Beanstandung schon in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt in einer Vorstellung vom 21. September 1879 bei Großh. Justizministerium vorgetragen mit dem Hinweis, daß es gegen das von den Rechtsanwälten bereits erworbene unbedingte Recht der Anwaltschaft gehe, wenn ihnen jetzt nachträglich eine Amtstracht vorgeschrieben und von der Befolgung dieser Vorschrift ihre Existenz abhängig gemacht werde; und daß die vorgeschriebene Tracht ohnehin von allem Herkömmlichen abweiche.

Die Vorstellung war lediglich zu den Akten genommen worden.

Der Herr Abg. Mays hat sodann in seinem Vortrage in der 23. öffentlichen Sitzung des hohen Hauses vom 21. Januar l. J. obige Gründe wiederholt und beigefügt, daß auch in der deutschen Rechtsanwaltsordnung von einer solchen weiteren Auflage an die Anwälte keine Rede sei; sodann hat er auf das Beispiel von Preußen und anderen deutschen Staaten, wie schon oben angeführt ist, und auch darauf hingewiesen, daß das Bundes-

Digitized by Google

kanzleramt sich für nicht berechtigt erachtet habe, für die Rechtsanwälte, die beim Reichsgericht auftreten, eine Amtstracht anzuordnen. Ebenso hat er eine Vorstellung, die von Rechtsanwälten in Hessen an die dortige Ständeversammlung eingereicht worden sei, angerufen; endlich auch die Frage aufgeworfen, welche Folgen die Nichtbeobachtung der Vorschrift haben könne.

Es mag hier sogleich die Bemerkung Platz finden, daß die angeführte, gegen die Amtstracht gerichtete Vorstellung der hessischen Anwälte von der dortigen Ständeversammlung laut öffentlicher Blätter in der 47. Sitzung unterm 17. Februar 1880 mit einer nicht starken Majorität abgelehnt worden ist.

Wenn wir nun auf den nächsten Umstand, welcher hier von Einfluß ist, nämlich auf die Stellung, hinsehen, welche den Rechtsanwälten nach der dermaligen Rechtsordnung zugewiesen ist, so tritt uns zunächst der §. 359 des Reichsstrafgesetzes entgegen, welcher die Rechtsanwälte in strafrechtlicher Beziehung von der Reihe der öffentlichen Diener ausdrücklich ausnimmt. Anderseits soll nach der ausdrücklichen Bestimmung der §. 6 der Reichsgewerbeordnung die advokatische Praxis (sowie auch die Notariatspraxis und einige andere Geschäftsbetriebe) nicht unter die Gewerbeordnung fallen, und ist also als eine eigene Art von Beruf betrachtet.

Wenn man in Betracht nimmt, daß die Rechtsanwälle wie nach unserer früheren Anwaltsordnung vom 22. September 1864 §. 1, so auch nach der jetzigen Anwaltsordnung des Reiches vom 1. Juli 1878 §. 1 dieselbe Befähigung haben müssen wie die Richter; daß die Zulassung derselben in den Anwaltstand nach §. 4 der früheren Badischen, und ebenso nach §. 3 der Anwaltsordnung des Reiches von der Landesjustizverwaltung verfügt wird; daß denselben Vertretung von Armenparteien und Vertheidigung von Angeschuldigten von Amtswegen aufgetragen werden kann; daß ihre Gebühren vom Staate, resp. Reiche festgesetzt sind, so läßt sich der Charakter der Anwaltschaft als eine Art öffentlichen Amtes nicht verkennen.

Hiezu tritt nun weiter der Umstand, daß fast durchweg bei denjenigen Gerichten, bezw. öffentlichen Gerichtssitzungen, für welche den Rechtsanwälten das Tragen der Amtstracht auferlegt ist, die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes gesetzlich geboten ist, §. 74 der Reichs-Civil-Prozeßordnung, §. 138, 140 Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 1 und 2, 144 u. s. w. der Reichsstraf-Prozeßordnung. Wenn aber hiernach der Rechtsanwalt bei diesen öffentlichen Verhandlungen neben dem Richter zum unumgänglich nothwendigen öffentlichen Funktionär, zum unentbehrlichen weiteren Faktor der Rechtspflege gemacht, und das Publikum an ihn gewiesen ist, da muß er auch gleich dem Richter und dem Staatsanwalt dem Verordnungsrechte der obersten Justizverwaltungsbehörde unterworfen werden können, wo dieselbe für öffentliche Sitzungen im Vollzug der Justizgesetze Anordnungen für die Kenntlichmachung der dabei funktionirenden Personen für den äußeren Anstand, für den Ernst und die Würde der Verhandlung trifft. Und zu solchen Anordnungen gehört unzweifelhaft die Vorschrift einer Amtskleidung für die ebenbezeichneten Funktionäre.

Nach Allem diesem kann in der Ausdehnung der Vorschrift einer Amtstracht auch auf die Rechtsanwälte in dem obenbezeichneten beschränkten Umfange — kein Uebergriff der Großh. Staatsregierung in das Gesetzgebungsrecht gefunden werden. Ebensowenig kann die Anordnung einer anderen Amtskleidung an Stelle des bisherig vorgeschriebenen schwarzen Frackes nebst desgleichen Beinkleidern — als ein Eingriff in wohlerworbene Rechte des schon früher ernannten Rechtsanwaltes erscheinen, da, wenn die Sache überhaupt sich in den Verordnungsweg eignet, auch der bereits ernannte Rechtsanwalt gewärtig sein mußte, daß dieselbe nach der jeweiligen Gerichtsordnung einer Regelung unterworfen bleibe, wenn auch darüber in der Landes- und in der Reichs-Anwaltsordnung nichts ausdrücklich bemerkt war oder ist.

Die Hessischen Anwälte haben in ihrer vorerwähnten Vorstellung auch angeführt, daß nach Berichten in öffentlichen Blättern der Reichskanzler von der Erlassung einer Vorschrift über eine Amtstracht selbst der Mitglieder des Reichsgerichts abgesehen habe, weil ihn kein Gesetz dazu ermächtige; und sie haben daraus Schlüsse für die vorliegende Frage ableiten zu können geglaubt. Allein die Analogie scheint nicht zutreffend, da die Stellung des Reichsgerichts gegenüber dem Reichskanzler durch eigenthümliche Bestimmungen, man vergleiche §. 132, 141 u. dgl. des Gerichtsverfassungsgesetzes des Reiches, geregelt ist, und dann weiter auch für die Rechtsanwälte am Reichsgericht besondere Bestimmungen gelten, man vergleiche §. 99 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung.

Man kann also jene Verhältnisse nicht auf das Verhältniß der Rechtsanwälte eines einzelnen Landes zu der betreffenden Landesjustizverwaltungsbehörde übertragen, welcher von jeher und auch jetzt schlechthin die Leitung und Oberaufsicht über die Landesjustiz zugetheilt ist.

Digitized by Google

Es liegt nicht in der Aufgabe Ihrer Kommission, auch die ohnehin delikate Frage der Zweckmäßigkeit und Schönheit der vorgeschriebenen Amtskleidung, oder des germanischen oder französischen Ursprungs derselben zu prüfen.

In Frankreich hing die schon in früherer Zeit geschehene Annahme der besonderen Amtstracht von Seite der Advokaten offenbar auch mit dem Umstande zusammen, daß die Advokaten, welche man wegen ihrer Unerschrockenheit in Vertheidigung des Rechtes auch als Chevaliers-ès-lois, als „Ritter der Gesetze" bezeichnete, einen eigenen Stand bildeten; und es mag dabei hervorgehoben werden, daß gerade das Baret, an welchem der Herr Antragsteller auch theilweise Anstoß genommen hat, dazu gedient hat und auch jetzt noch dazu dient, um jene würdige Stellung des Advokaten öffentlich kundzugeben.

Feuerbach über Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren Frankreichs ꝛc. (Gießen 1875) sagt Seite 163—164:

„Der Advokat, wenn er vertheidigt, genießt zum Zeichen der unbeschränkten Freiheit der Rechtsvertheidi-
„gung das edle Vorrecht, mit bedecktem Haupte zum Gericht zu sprechen, und der Präsident ist verbunden,
„ihn durch den Zuruf: „Avocat, soyez couvert!" an den Gebrauch seines Vorrechts zu mahnen."

Dieses Vorrecht ist nun in unserer Verordnung auch dem deutschen Rechtsanwalt gewahrt.

Unsere Verordnung vom 15. September 1879 ist zwar in dieser Hinsicht etwas kurz gefaßt; aber die derselben offenbar zu Grund gelegte Preußische Verordnung vom 12. Juli 1879 und die ihr nachgebildeten von Sachsen-Weimar, von Hessen u. s. w. lauten darüber etwas ausführlicher dahin:

„Ein Staatsanwalt oder Rechtsanwalt, welcher das Wort ergreifen will, hat das Baret aufzusetzen, kann
„dasselbe während des Vortrags jedoch wieder ablegen. Während einer Eidesleistung oder Urtheilsverkündung
„ist von den an der Verhandlung Betheiligten stets das Baret zu tragen."

In dieser Weise ist offenbar auch unsere Verordnung aufzufassen.

Was endlich die Frage betrifft, was für eine Folge die etwaige Unterlassung des Tragens der vorgeschriebenen Amtstracht von Seiten eines Rechtsanwalts bei den bezeichneten Gerichtsverhandlungen nach sich ziehen könne, so erachtet Ihre Kommission, daß eine rechtmäßig erlassene Verordnung auch ansprechen könne, daß ihr Folge geleistet werde, und daß die Nichtbeachtung dieser über die Art des Erscheinens vor Gericht für die funktionirenden Personen vorgeschriebene Norm als eine Verletzung des dem Gerichte schuldigen Anstandes zu ahnden sei. In welcher Weise aber diese Ahndung zu geschehen habe, dies zu entscheiden kann nicht Aufgabe der Reklamationskommission sein und muß vielmehr den Organen der Justizpflege und des Disciplinarverfahrens überlassen werden, denen die Auslegung und Anwendung bestehender Gesetze und Verordnungen zusteht.

Ihre Kommission kommt daher zu der rechtlichen Ueberzeugung, daß die Verordnung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz vom 15. September v. J. beziehungsweise Großh. Staatsministeriums vom 14. September v. J. keinen Anlaß zu einer Reklamation im Sinn des §. 67 der Verfassungsurkunde gebe und ein Grund zu irgend welcher Antragstellung daher nicht vorliege.

II.

Die obgenannte Kommission hat ferner für angemessen gefunden, die landesherrliche Verordnung vom 4. Oktober 1879 Ges.- u. Verordngsbl. Nr. 50 die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Diener und Angestellten betreffend ausgesondert von dem Generalberichte zu behandeln.

Die Sache kam zunächst bei unserer Budgetberathung über das Budget des Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der Justiz in Anregung, indem dort für die fünf sogenannten Ersten Staatsanwälte unter Anderem auch Wohnungsgeldzuschüsse der zweiten Rangklasse unter Bezug auf die Bestimmung im dritten Absatz des einzigen Paragraphen obiger landesherrlicher Verordnung angefordert waren, aber von der Budgetkommission und der hohen Kammer unter Bezug auf den Laut des betreffenden Gesetzes über die Gewährung von

Digitized by Google

Wohnungsgeldzuschüssen vom 9. Januar 1874 abgelehnt und nur Wohnungsgeldzuschüsse der dritten Rangklasse bewilligt wurden.

Die vorstehend angedeutete Frage ist durch die Stellung veranlaßt, welche den aus der neuen Justizorganisation herrührenden ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten durch die nachgefolgte landesherrliche Verordnung vom 28. September 1879 Ges.- u. Verordnungsbl. Nr 48 im Gegensatz mit ihren Vorgängern, den früheren Oberstaatsanwälten zugetheilt worden war. Die Oberstaatsanwälte bei den Kreis- und Hofgerichten waren nemlich in der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 im Rang den Oberhofgerichtsräthen und Kreisgerichtsdirektoren gleichgestellt, und war ihnen auch die entsprechende Besoldung und, nachdem durch Gesetz vom 9. Januar 1874 die Wohnungsgeldzuschüsse eingeführt worden waren, diese in der jenem Rang entsprechenden zweiten Rangklasse zugetheilt. Nach der neuen Justizorganisation haben nun die bereits erwähnten ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten dieselbe Stellung und gleiche Geschäfte, wie früher die Oberstaatsanwälte bei den Kreis- und Hofgerichten. §. 7 der Bad. Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 17. August 1864, und §. 145 und 148 der Reichsgerichtsverfassung und §. 10 der (Bad.) Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. Dezember 1879.

Im Nachtrags-Budget für 1879 für die Zeit von dem Eintritt der neuen Gesetze 1. Oktober 1879 bis 1. Dezember 1879 waren die neuen fünf ersten Staatsanwälte von Großh. Regierung und den Ständen in Besoldung und Wohnungsgeldzuschüssen noch wie die früheren Oberstaatsanwälte behandelt worden.

Die Sachlage änderte sich aber durch die nachgefolgte landesherrliche Verordnung vom 28. September 1879 Gesetzes- und Verordn.-Blatt Nr. 48, die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend, worin in §. 2 bestimmt ist:

„daß die Beamten der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen den Dienstrang der Räthe der Gerichtshöfe, bei welchen sie das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben, haben"

und in §. 4 gesagt wird:

„daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich vorbehält, dem Oberstaatsanwalt und einzelnen Ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen einen höheren Dienstrang zu verleihen."

Es ist in der letzteren Bestimmung nun unzweifelhaft nur die Verleihung eines höheren Dienstrangs an die Person in Aussicht genommen und nicht etwa die Erhöhung des Dienstranges der Dienststellung der Ersten Staatsanwälte überhaupt.

Es mochte für diese Bestimmung auch ein früherer Vorgang in der zur Badischen Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 ergangenen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 gefunden werden, indem dort in §. 26 im vorletzten Absatz gesagt ist: „Den Rang der Staatsanwälte (ausschließlich der Oberstaatsanwälte) werden Wir bei ihrer Ernennung besonders bestimmen."

Im Anschluß an jene landesherrliche Verordnung vom 28. September 1879 und an die dort in Aussicht genommene Erhöhung einzelner ersten Staatsanwälte ist nun in der nachgefolgten landesherrlichen Verordnung vom 4. Oktober 1879 die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, verfügt:

„daß die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen der Rang eines Oberlandesgerichtsrathes verliehen worden ist,"

für den Bezug der Wohnungsgeldzuschüsse in die zweite Rangklasse eingereiht werden, während die nicht der zweiten Rangklasse angehörigen ersten Staatsanwälte sowie die anderen Staatsanwälte bei den Landgerichten, gleich den Mitgliedern der Landgerichte in die dritte Rangklasse bei diesen Bezügen eingereiht werden sollen.

Diese Anordnung ist nun offenbar nicht im Einklang mit dem Gesetz über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 9. Januar 1874. Der Artikel 2 dieses Gesetzes sagt ausdrücklich:

„Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist eines Theils der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, jedoch ohne Rücksicht auf den einem Beamten etwa persönlich beigelegten höheren Rang, andern Theils der Ort seines dienstlichen Wohnsitzes maßgebend."

Digitized by Google

Daß blos dieser mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang in Anschlag komme, ist dann noch weiter ausgeführt, indem gesagt ist, daß die Bediensteten nach der Amtsstellung in sechs Klassen eingetheilt und hiernach in dem beigefügten Tarif die in jede Klasse fallenden Hauptkategorien von Dienern bestimmt werden. Die bereits in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehene landesherrliche Verordnung, worin die Einreihung sämmtlicher Beamten und Angestellten nach den aufgestellten Hauptkategorien näher ausgeführt werden sollte, ist am 26. Februar 1874 nachgefolgt und reiht in die 6 Klassen, die in bezeichnender Weise „Dienstklassen" genannt werden, jeweils nur ganze Beamtenkategorien ein, wie zum Beispiel auch die damaligen Oberstaatsanwälte, also die ganze Kategorie derselben, in die zweite Dienstklasse eingereiht werden.

Es könnte hiernach wohl zulässig sein, daß die sämmtlichen ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, als eine eigene Beamtenklasse oder Kategorie in die zweite Rangklasse der Wohnungsgeldzuschüsse eingereiht würden, wie dies — wie bemerkt — früher mit den sämmtlichen Oberstaatsanwälten der Fall war. Dagegen erscheint es mit dem Gesetze nicht vereinbar, daß aus einer nach ihrer Amtsstellung gleichen Beamtenklasse nur einige und sei es auf Grund eines ihnen verliehenen höheren Ranges, hinsichtlich der Wohnungsgeldzuschüsse in eine andere Rangklasse, als die übrigen Angehörigen der gleichen Amtsstellung eingereiht würden. Es erscheint diese aus dem Wortlaut und Geist des Gesetzes sich ergebende Konsequenz auch dadurch nicht beseitigt, daß in der mehrerwähnten landesherrlichen Verordnung vom 28. September 1879 über die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte in §. 4 nicht einfach von der Verleihung eines höheren Ranges an einzelne Erste Staatsanwälte, sondern von Verleihung eines höheren Dienstranges an dieselben die Rede ist und darauf wohl auch die eben hervorgehobene Bestimmung in der landesherrlichen Verordnung vom 4. Oktober 1879 über die Einreihung in die bemerkten Rangklassen der Wohnungsgeldzuschüsse sich bezieht. Abgesehen nämlich davon, daß der Gebrauch des Ausdrucks „Dienstrang" für das hier gemeinte Verhältniß vollständig unzutreffend erscheint, so ist eben nach dem Wohnungsgeldzuschußgesetz die Theilung einer an und für sich durch gleiche Amtsstellung als verbunden gedachten Beamtenklasse mit Rücksicht auf eine nur einzelnen derselben und nur für ihre Person verliehene Rangerhöhung — nicht zulässig.

Da hiernach jene landesherrliche Verordnung vom 4. Oktober 1879 eine ausdrückliche positive Anordnung enthält, die mit einem Gesetz, nämlich dem Wohnungsgeldzuschußgesetz vom 9. Januar 1874 im Widerspruch steht, so muß Ihre Kommission beantragen:

> „Die hohe Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, die landesherrliche Verordnung vom 4. Oktober 1879, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, soweit darin diejenigen ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen in Anwendung des §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 28. September 1879, der Rang eines Oberlandesgerichtsrathes verliehen worden sein wird, in die zweite Rangklasse hinsichtlich dieser Bezüge eingereiht werden sollen — außer Wirksamkeit zu setzen."

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1880.

Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen

über

die der zweiten Kammer übergebenen Petitionen, Höllenthalbahn betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein**.

Aus 86 Gemeinden des Breisgaus, des Schwarzwalds und der Baar sind bei dem diesjährigen Landtag gleichlautende Petitionen, in Betreff der Erbauung der Höllenthalbahn eingelaufen. Nachdem darin der geschichtliche Verlauf der unermüdlichen Bestrebungen der Stadt- und Landgemeinden dieser drei Gaue zur Erlangung einer Eisenbahn von 1861 bis heute geschildert und nachgewiesen worden ist, wie sowohl die Großh. Regierung als die Kammern in einer Reihe auf einander folgender Landtage die Verbindung dieser Landestheile mit dem Bahnnetz des Landes als ein Bedürfniß vor dem ganzen Lande zum Ausdruck gebracht hätten, führen die Petenten an, wie das Fehlen der für ihre wirthschaftliche Existenz nothwendigen Lebensbedingung den Rückgang der gewerblichen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse unzweifelhaft erkennen lasse. — Die Industrie des Schwarzwalds, die Landwirthschaft der Baar, sowie der Tauschhandel Freiburgs erforderten in gleicher Weise, daß ihnen durch Herstellung einer Bahnverbindung die Möglichkeit der Konkurrenz mit andern Gegenden gegeben werde.

Unter solidarischer Haftbarkeit aller Landestheile habe der Staat 370 Millionen ℳ verwendet auf den Ausbau seines Bahnnetzes, an dem bis auf kleine Entfernungen alle Landestheile Theil nehmen; nur das große Dreieck des Schwarzwalds, das an Flächenraum mehr als den vierten Theil des Landes einnimmt, sei davon noch ausgeschlossen und doch würde eine Bahn von Freiburg nach Neustadt nur annähernd den 40. Theil der Summe kosten, welche auf die andern Landestheile für Eisenbahnen verwendet worden ist.

Diese Erwägung ließen die Bestrebungen, unablässig die Erreichung des Ziels zu verfolgen, nicht zur Ruhe kommen. Neues Leben sei denselben aber verliehen worden, als die Finanzlage des Landes und die in Aussicht genommene Eisenbahnsteuer bekannt geworden.

So opferwillig die Bewohner diese Steuer als Besitzer einer Bahnverbindung tragen würden, um so schmerzlicher müßte es sie berühren, wenn sie außer der durch ihre Abgeschlossenheit hervorgerufenen drückenden Lage nun noch die Last einer Steuer tragen sollten, welche lediglich durch die Bevorzugung anderer glücklicherer Landestheile nothwendig geworden sei.

Digitized by Google

Dazu trete der Umstand, daß bei den so gesunkenen Materialpreisen und Arbeitslöhnen gegenwärtig billiger gebaut werden könne, wie seit einer Reihe von Jahren.

Aus diesen Erwägungen kommen die Petenten zu dem Schluß, daß der unverzögerte Ausbau des Bahnnetzes in dem Sinne ihrer Darstellung für den Schwarzwald ein Damm und ein Aufhalten seines sichtlichen Rückganges bedeute, ein Aufschub der sichere Weg seiner Verarmung und Entvölkerung sein werde, und zuletzt zu dem Antrage:

> „Großh. Regierung wolle mit beiden Kammern noch auf gegenwärtigem Landtag ein Gesetz vereinbaren, vermögen dessen der Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Neustadt nach einfachstem und wohlfeilstem Systeme einer Sekundärbahn mit Normalspur, laut Projekt II. der Großh. Generaldirektion, auf Staatskosten festgestellt und mit dem Bau alsbald begonnen werde."

Ihre Kommission hat nun aus den Ausführungen der Petition, sowie aus dem Studium des in dieser Sache bei der Kammer, sowie bei Großh. Handelsministerium erwachsenen, umfangreichen Aktenmaterials entnommen, daß sie es mit einem Gegenstand von sehr gewichtiger Bedeutung zu thun habe, welcher der eingehendsten Prüfung und Erwägung um so mehr bedarf, da das Schwergewicht desselben dem, welcher mit prüfendem Auge und unter dem Drucke der gegenwärtigen mißlichen Finanzlage mit einer gewissen Abneigung in die Beurtheilung der Sache eintritt, sich immer mehr und mehr geltend macht.

Ueber die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Erbauung einer Höllenthalbahn ist, wie schon in den uns vorliegenden Petitionen, sowie sonst hier in diesem Hause, sowie in den Zeitungen so viel geredet und geschrieben worden, daß wir uns hier in der That auf wenige Worte beschränken können. Wir wollen, abgesehen von ihrem früher so oft betontem Werth als durchgehender Verkehrsweg, als Verbindungsglied zwischen Paris und Wien, sowie von der strategischen Bedeutung der Bahn, sondern dieselbe nur als Vermittlerin des lokalen Verkehrs ins Auge fassen. Der natürliche Zug der Bewohner eines großen Theils des Schwarzwalds geht nach Freiburg. Auf dem alten großen Verkehrswege der Höllenthalstraße vollzieht sich der Austausch zwischen den Fabriken mannigfacher Art, den Sägewerken und den Ausfuhrartikeln der Hofgüter an Holz und Vieh mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen, welche der Bewohner des Breisgaus und der Rheinebene an Wein und Frucht abzugeben, sowie der Handel an Brennmaterial, an Material zum Fabrikbetrieb zu vermitteln hat. — Ebenso wollen wir über den Fremdenverkehr im Sommer und was er für Geld ins Land bringt, nicht viel Worte verlieren, ferner den Umstand nicht zu hoch anschlagen, daß durch den jetzt für den nördlichen Schwarzwald erleichterten Verkehr nach Straßburg und Stuttgart der Stadt Freiburg mancher Verdienst entzogen wird, welcher ihr mit Erbauung einer Bahnverbindung durch das Höllenthal wieder zugewendet werden könnte.

Besser als solche Betrachtungen allgemeiner Art spricht eine genaue Erforschung und Prüfung der Art und Weise, wie die Erbauung dieser Bahn von den gesetzgebenden Faktoren seit einer langen Reihe von Jahren beurtheilt und aufgefaßt worden ist für deren Bedeutung.

Wir wollen in dieser Richtung dem, was die Petition hierüber sagt, noch Folgendes hinzufügen:

Alle bis zum Jahre 1872 bei der Kammer eingereichten Petitionen hatten die Bahn Freiburg—Neustadt—Donaueschingen als durchlaufende Verkehrslinie und als eine Hauptbahn im Auge.

In der 66. Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1862 wurden die Petitionen von Freiburg und 25 Gemeinden, die Anlage einer Eisenbahn von Donaueschingen über Freiburg nach Breisach betreffend, nach dem Kommissionsantrag Großh. Regierung zur Kenntnißnahme und geeigneter Berücksichtigung empfohlen. — In Folge dieses Beschlusses legte die Großh. Regierung unterm 7. Mai 1864 der zweiten Kammer das Ergebniß der von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorgenommenen Untersuchungen verschiedener Gebirgsbahnen nebst Kostenvoranschlägen und Plänen zur Kenntnißnahme vor. Unter denselben befand sich die Bahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Donaueschingen. Die Regierungsvorlage sagt in Betreff derselben, daß die Verhältnisse für den Bau und Betrieb nicht günstig sind, wenn dieselbe mit einer Maximalsteigung nicht über 2 % und mit einer den bewohnteren Gegenden sich möglichst nähernden Trace gebaut werden soll.

Die meiste Schwierigkeit biete die Strecke von Kirchzarten bis Hinterzarten, insbesondere auf der Abtheilung von Wagensteig bis Hinterzarten. Auf eine Länge von 4 Stunden muß die Bahn, — ohne einen Ort zu be-

Digitized by Google

rühren, durch eine Kette von Tunneln über tief eingeschnittene Schluchten und an schroffen Bergabhängen, von Curve zu Curve laufend, mit einer Steigung von 2 % geführt und auf hohe Dämme, Viadukte und Stützmauern gelegt werden.

Die Baukosten der Bahn von Wagensteig bis Hinterzarten, 3,95 Stunden, waren rund zu 12 Millionen Gulden, die Kosten für die ganze Bahn von Freiburg bis Donaueschingen ohne Betriebsmaterial zu 21,450,000 Gulden veranschlagt. — Die Vorlage sagt ferner, daß im Hinblick auf bereits in Angriff genommene Bauten und auf die im Interesse der Rentabilität der Hauptbahnen noch herzustellenden Verbindungen und Anschlüsse von dem Bau so kostspieliger Gebirgsbahnen zur Zeit nicht werde die Rede sein können.

Im Jahr 1864 waren wieder einige 50 Petitionen für diese Bahn eingegangen. Der Abg. Häußer erstattete über dieselben in der 57. Sitzung der zweiten Kammer von 11. Juni d. J. Bericht. Er führte aus, daß die Erlangung einer Bahn für den gewerblichen Schwarzwald eine eigentliche Lebensfrage sei, daß die Richtung durch das Höllenthal deßhalb von Wichtigkeit sei, weil dieselbe durch das Herz des Schwarzwalds gehe und die Mittelpunkte des Gewerbslebens und Handels in ihren Bereich ziehe. Weniger Werth legte er auf ihre Bedeutung als internationale Verkehrslinie oder auf ihre strategische Wichtigkeit, indem er dieselbe als eine Bahn charakterisirte, deren Verkehr ein lokaler sein und westlich am Fuß der Vogesen, östlich jenseits Donaueschingen seine Grenze finden werde.

Die genannten Petitionen für die Höllenthallinie waren besonders gegen die Fortsetzung der Kinzigthalbahn nach Villingen und Donaueschingen gerichtet.

In der 72. Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1864 gelangte der Kommissionsantrag: „Es sei das Projekt einer Höllenthalbahn, wenn auch der Bau einer Fortsetzung der Kinzigthallinie vorangehe, dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr die Erforschung einer möglichst bau- und betriebswürdigen Linie der Großh. Regierung zu empfehlen."

Auch der Bericht der ersten Kammer hält die Bahn in volkswirthschaftlicher Hinsicht mannigfach empfehlenswerth. Aber die Vorunterſuchungen wiesen so große Schwierigkeiten für den Bau und Betrieb nach, daß an eine Ausführung nicht so bald gedacht werden könne und wohl so lange nicht, als der öffentliche Kredit durch die Schulden, welche die Ausführung der bereits bestehenden und der durch das Gesetz genehmigten Bahnen bedingen, so stark wie gegenwärtig in Anspruch genommen werde.

Der Beschluß der ersten Kammer ging dahin:

Die eingegangenen Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen und daran die Bitte zu richten, mit der Erforschung einer möglichst bau- und betriebsfähigen Linie fortzufahren.

Wie aus der dem jetzigen Landtag zugekommenen Petition ersichtlich, liefen 1869 und 1872 wieder eine große Anzahl von Petitionen in der gleichen Sache ein, welche der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wurden.

Der Umstand, daß bisher aller Bemühungen ungeachtet, es nicht gelungen war, den Plan einer durchgehenden Linie von Freiburg nach Donaueschingen der Ausführung näher zu bringen, veranlaßte die Bewohner der Baar und des Schwarzwalds, ihre Bestrebungen zunächst auf Erlangung von Theilstrecken einer Schwarzwaldbahn zu richten.

Im Jahre 1874 liefen 14 gleichlautende Petitionen bei der Kammer ein für Erbauung einer Bahn von Donaueschingen durch das Bregthal nach Freiburg, zunächst für den Bau der Linie Donaueschingen—Furtwangen. Für den Fall der Zusage war freies Gelände, unentgeldliche Lieferung der Schwellen, sowie ein Beitrag von 100,000 fl. angeboten.

Dem entgegen kamen zu gleicher Zeit 22 Petitionen für Donaueschingen—Neustadt ein mit dem Angebot von unentgeldlicher Abgabe des Geländes und einem zu 4 % verzinslichen Anlehen von 1,000,000 Gulden auf 10 Jahre.

Aus den erheblichen Angeboten ist ersichtlich, wie die betreffenden Gemeinden kein Opfer scheuten, um in den Besitz einer Bahn zu gelangen.

Digitized by Google

Der Kommissionsbericht in der Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juni 1874 durch den Abg. Bürklin erstattet, sagt, daß die Nothwendigkeit einer Eisenbahnverbindung für diesen großen Landestheil allerorts anerkannt und daß die Ausführung nur noch eine Frage der Zeit sei. Es müsse übrigens bezweifelt werden, daß der Zeitpunkt der Ausführung als badische Staatsbahn nahe bevorstehe mit Rücksicht auf die großen Baukosten und die Höhe unserer Eisenbahnschuld.

Für Freiburg—Neustadt—Hüfingen waren die Baukosten auf 17,271,000 fl., davon für die Strecke Freiburg—Neustadt auf 11,571,000 fl., für Freiburg—Furtwangen—Hüfingen auf 15,927,000 fl. veranschlagt.

Der Kommissionsbericht hatte immer noch die durchgehende Hauptbahn im Auge und trat der von dem Abg. Gerwig im vorigen Landtag geäußerten Ansicht bei, daß die Wiedererwerbung von Elsaß für das deutsche Reich eine ganz auf deutschem Boden ziehende Bahn aus dem Osten nach dem Oberrhein zu einer nicht mehr ausschließlich badischen Landesfrage gestalte, denn die Hoffnung beigefügt war, daß dadurch eine befriedigende Lösung der Höllenthalbahnfrage nicht in allzugroße Ferne gerückt sei. Für die Kräfte Badens sei bei der Höhe des Eisenbahnbaubudgets und der Eisenbahnschuld dieser Bau gegenwärtig zu groß und müßte ohne Unterstützung des Reichs in weite Ferne gerückt werden.

Die Kommission war bezüglich der Streitfrage über die größere Baunvürdigkeit der beiden Linien der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, sofort genaue Untersuchungen und Vorarbeiten zu machen:

1) Für die Linie Neustadt—Hüfingen mit den Richtungs- und Gefällverhältnissen einer Hauptbahn, jedoch unter einstweilen einfachster, den Bedürfnissen einer Lokalbahn entsprechender Ausführung.

2) Für die Linie Furtwangen—Hüfingen als definitive Lokalbahn nach den Grundsätzen der Sekundärbahnen, um einer Privatgesellschaft für den Bau dieser Linie zuverlässiges Material an die Hand geben zu können.

In diesem Sinne wurde in der 60. Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Juni 1874 der Kommissionsantrag — sämmtliche Petitionen der Regierung zu überweisen — von dem Hause angenommen.

Der Kommissionsantrag der ersten Kammer hinsichtlich dieser Petitionen lautete:

> „Mit Rücksicht auf die stets wachsende Eisenbahnschuld und die abnehmende Durchschnittsrente glaubt die Kommission einstimmig nicht an einen Bau einer dieser beiden Linien in den nächsten Jahren und beantragt: Hohe Kammer wolle beide Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Der Antrag wurde in der 21. Sitzung vom 23. Juni 1874 zum Beschluß erhoben.

Der in Folge dieser Beschlüsse von Großh. Generaldirektion unterm 5. Februar 1875 erstattete Bericht unterzog zum erstenmal den Bau der Sekundärbahnen einer genaueren Erwägung. Von schmalspurigen Bahnen wurde abgesehen als unzweckmäßig wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Umladens von Massengütern, besonders der Hölzer, ebenso das Zahnradsystem hier nicht für geeignet erachtet, weil solches bisher nur für Bahnen mit Sommerdienst fast ausschließlichem Personenverkehr und geringer Geschwindigkeit und Länge in Anwendung gekommen sei. Dagegen empfehle es sich, solche Bahnen wie die hier in Rede stehende als Sekundärbahnen mit normaler Spurweite, mit leichteren Schienen, aber doch solcher Einrichtung, daß eine größere Geschwindigkeit als 12 Kilometer für die Stunde ermöglicht sei, zu bauen.

Eine Ersparniß der Kosten für eine Normalbahn Hüfingen—Neustadt könne nur durch Verkürzung der Strecke und in Folge dessen durch eine Vermehrung der Steigung bis 2½ % zwischen Löffingen und Neustadt, sowie bei einem dereinstigen Weiterbau zwischen Hinterzarten und Kirchzarten, erreicht werden. Allein der Umstand, daß dann auf beiden Steigungen Hilfslokomotiven erforderlich sein müßten, würde den Betrieb so vertheuern, daß eine solche Anlage nicht empfehlenswerth erscheinen könne. Leichte Schienen seien für eine Hauptbahn ebenfalls nicht als eine Ersparniß anzusehen.

Im Februar 1875 richtete der Gemeinderath zu Neustadt eine Petition an Großh. Handelsministerium, dahin gehend, die Vermessungsarbeiten für Hüfingen—Neustadt so zeitig vornehmen lassen zu wollen, daß dem nächsten Landtag ein Gesetz über den Bau der betreffenden Linie vorgelegt werden könne.

Die gleiche Petition wurde Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog überreicht unter Bezugnahme auf eine Deputation, welche 1874 bei denselben gewesen war. Eine Ausführung Großh. Handelsministeriums, ob nicht die

Digitized by Google

Bahn als Sekundärbahn gebaut werden solle und hier in erster Linie die Gemeinde in Mitleidenschaft zu ziehen, eventuell derselben der Bahnbau zu übertragen sei, wurde von der Stadt Neustadt dahin beantwortet, daß dies ihre Kräfte übersteige.

Ein erneutes Gesuch des Eisenbahnkomites Neustadt, Namens der Schwarzwaldgemeinden, dahin lautend:

„Es möge der Bau einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Neustadt nach den Prinzipien des Kammerbeschlusses vom 15. Juni 1874 gesetzlich festgestellt und der Bau sofort begonnen werden"

wurde mit Beschluß der zweiten Kammer vom 13. Juli 1876 dem Staatsministerium zur Kenntnißnahme überwiesen.

Mit dem Jahr 1876 beginnt ein neuer wichtiger Abschnitt der Geschichte des Projekts einer Höllenthalbahn. Unterm 31. Januar d. J. war von dem Komite der Höllenthalbahn Großh. Handelsministerium eine Ausarbeitung zugegangen, die Vorarbeiten, Projekte, Pläne, Profile nebst Erläuterungen und Berechnungen für eine theilweise Zahnradbahn enthaltend, mit der Bitte, diese Arbeiten einer gefälligen Prüfung an Ort und Stelle unterziehen lassen zu wollen.

Die Arbeiten waren von dem Ingenieur Karl Müller aus Olten in der Schweiz gefertigt und es war damit ein Weg betreten worden, wodurch die Möglichkeit den langjährigen, schon vielseitig erwogenen Plan zur Ausführung zu bringen, näher gerückt wurde, wenn gleich zunächst zwischen dem Gutachten der Generaldirektion vom Mai 1876 und dem Müller'schen Projekte sich erhebliche Differenzen zeigten. Während nach dem Müller'schen Voranschlag für den Bau der Strecke Freiburg—Neustadt . . . . . 6,932,000 ℳ
für Neustadt—Hüfingen . . . . . 6,568,000 ℳ

Zusammen . 13,500,000 ℳ

vorgesehen waren, hatte die Generaldirektion für Freiburg—Neustadt . . . . . 9,913,000 ℳ
für Neustadt—Hüfingen . . . . . 10,087,000 ℳ

Zusammen . 20,000,000 ℳ

berechnet. Immerhin noch ein bedeutender Betrag, aber wesentlich gemindert gegenüber der im Jahr 1864 berechneten Bausumme von 21,450,000 Gulden.

Aber trotz des fast um die Hälfte geminderten Anlagekapitals, berechnete man Seitens der Behörde selbst bei günstigsten Annahmen den jährlichen Ausfall auf 2—300,000 ℳ und kam deßhalb zu dem Ergebniß, daß das fragliche Projekt zur Inbetrachtnahme nicht zu empfehlen sei. Eine vollkommene Einrichtung werde man erst dann schaffen, wenn es möglich ist, die Zahnstangenbahn mit starker Steigung auf eine einzige, kurze Strecke zu beschränken und einen späteren Ersatz derselben durch eine normale Bahn, ohne unverhältnißmäßig große, verlorene Kosten bewirken zu können.

Aber die Petenten ließen sich dadurch nicht abschrecken.

Im Juni 1876 wurde Großh. Regierung die Bitte Seitens des Eisenbahnkomites der Städte Freiburg—Neustadt überreicht:

„Es möge noch auf gegenwärtigem Landtag die Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Neustadt mit Staatsbeitrag an die Städte Freiburg—Neustadt ertheilt werden."

Der Staat solle einen Vorausbeitrag von 5 Millionen Mark gewähren und den Betrieb um 60 % der Einnahme übernehmen, so lange als die Bahn nicht nach Donaueschingen weiter geführt sein wird. Diese 5 Millionen sollen als Aktien II. Rangs gelten und nicht eher Verzinsung erhalten, bis die Aktien I. Rangs, als welche die 3½ Millionen gelten, die von den Städten Freiburg und Neustadt aufzubringen sind, 4½ % erhalten haben. Man sieht, welche erhebliche Opfer zu bringen und welches Risiko die Städte zu übernehmen bereit waren! Unterm 20. Februar 1877 wurde ein weiteres Gutachten in der Sache von Oberbaurath Gerwig gefertigt auf der Grundlage der Kombination einer definitiven Adhäsionsbahn mit 1/40 Maximalsteigung und einer 5,10 Kilometer langen Zahnradbahn mit 5 % Steigung von Station Posthalde bis auf die Höhe von Hinterzarten, welch letztere s. Z. durch eine normale Bahn zu ersetzen wäre.

Die Baukosten von Freiburg—Station Neustadt incl. waren auf 8,670,000 ℳ veranschlagt.

Digitized by Google

Es wird darin ausgesprochen, daß auf diese Weise einst weiter und vielleicht auf sehr lange Zeit hinaus mit einem Aufwand von nicht ganz 10 Millionen Mark das von den Interessenten so lange und sehnlich erstrebte Ziel in einer sehr vollkommenen Weise erreicht werden könne.

Die Generaldirektion war darauf hin der Ansicht, daß nach diesen Erklärungen weitere Untersuchungen des von den Städten eingereichten Projekts unterbleiben dürften. Aber auch hierbei beruhigten sich die Letzteren nicht.

Von dem Wunsche beseelt, den Bahnbau um jeden Preis möglich zu machen und in dem Glauben, daß bei Annahme des von ihnen eingereichten Projekts derselbe billiger erstellt werden könne, richteten sie an Großh. Handelsministerium die Bitte, ihr Projekt an Ort und Stelle genauer prüfen lassen zu dürfen, und die dazu erforderlichen Kosten bis 32,000 ℳ ganz und für den Fall, daß nicht nach ihrem Plan gebaut würde, zur Hälfte auf die Staatskasse zu übernehmen. Mitte Juni 1877 erging an Oberingenieur Müller, welcher für das Eisenbahnkomite Freiburg—Neustadt unter dem 30. März 1877 ein Gutachten auf dasjenige des Oberbaurathes Gerwig vom 20. Februar 1877 ausgearbeitet hatte, Seitens der Städte Freiburg und Neustadt der Auftrag, diese Untersuchungen vorzunehmen.

Die Arbeiten wurden im Laufe des Sommers 1877 ausgeführt und in Folge des über deren Resultat an sie gelangten Berichts erneuerten die Städte Freiburg und Neustadt unterm 15. Dezember 1877 an Großh. Handelsministerium ihr Gesuch in gleicher Weise wie im Juni 1876. Inzwischen ließ das Großh. Handelsministerium das Projekt in seiner jetzigen Gestalt mit Rücksicht auf die Arbeiten des Technikers der Städte einer eingehenden Prüfung unterziehen, worüber die Generaldirektion in einem Gutachten vom 30. September 1878 ausführlichen Bericht erstattete. Gegenüber dem Voranschlag des Technikers der Städte für die Baukosten ohne Bauzinsen und Betriebsmaterial von 7,696,000 ℳ berechnete sie dieselben auf 8,344,000 ℳ und erklärte unter den in Rede stehenden Projekten das von Oberbaurath Gerwig als Projekt II. aufgestellte für das bauwürdigste, das hinsichtlich der Bau- und Betriebskosten nicht theurer wie die andern, alle unter den gegebenen Verhältnissen erreichbaren Vortheile in sich vereinige. Die Bahn wird nach demselben als Adhäsionsbahn mit einer Maximalsteigung von 1 : 50 geführt, die Zahnradbahn wird von 11456,5 m um 3591,5 m verkürzt, also 7865,0 m lang und kommt auf der ganzen Strecke auf die Sommerseite in trockenes Terrain zu liegen. Die Zahnradstrecke beginnt zwischen Himmelreich und Posthalde und endigt auf der Höhe von Hinterzarten.

Ungünstig stellt sich dagegen die Rentabilitätsberechnung. Während nach der von dem Techniker der Städte angestellten Berechnung eine Reineinnahme von 170,000 ℳ in Aussicht genommen war, ergibt sich aus der Berechnung der Generaldirektion ein Jahresausfall von 80,618 ℳ, wobei noch das Anlagekapital mit rund 9,500,000 ℳ (einschließlich der Kosten für das Betriebsmaterial) unverzinst bleibe.

Für die Strecke Freiburg—Himmelreich wird bei unentgeldlicher Stellung des Geländes seitens der Gemeinden eine Rente von 2,12 % des Anlagekapitals berechnet.

Für eine etwaige Weiterführung der Bahn von Neustadt nach Hüfingen empfiehlt die Generaldirektion ebenfalls die Einrichtung von 2 Zahnstangenstrecken zur Verkürzung der Strecke und dürfte sich der Bauaufwand auf 5 Millionen Mark stellen.

Unterm 28. November 1878 erhielt der Stadtrath von Freiburg Nachricht von dem Resultat der Untersuchungen Großh. Generaldirektion, um den Konzessionsbewerbern darzulegen, welche bedeutenden Opfer für die in Rede stehende Bahnanlage gebracht werden müßten, und sie damit in den Stand zu setzen, ihr Gesuch einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen.

Obwohl nun in dem Bericht der Generaldirektion vom 30. September 1878 schließlich erklärt worden war, daß der Bahnbau für die Städte zu großes Risiko enthalte und derselbe, wenn er nach den angestellten Berechnungen überhaupt für bauwürdig gehalten werden würde, auf Staatskosten auszuführen sei, gab der Techniker der Konzessionsbewerber in einer Darlegung vom September 1879, welche er für die Städte auf das Gutachten der Generaldirektion vom 30. September 1878 fertigte, denselben schließlich doch wieder den Rath, ihr Konzessionsgesuch auf Grund des Projektes II. der Generaldirektion zu erneuern.

Das letzte technische Gutachten von den vielen, die in dieser Sache abgegeben worden sind, ist das der Generaldirektion vom 14. Dezember 1879. Nachdem hinsichtlich der Baukosten die Richtigkeit der früheren Berechnungen dargethan worden, wird dieselbe für die Berechnung des Ertrags namentlich durch den Nachweis zu erbringen

Digitized by Google

gesucht, daß gerade die Uebertragung der Verkehrsdichte der Murgthalbahn auf die Höllenthalbahn eine zutreffende sei. Es geschieht dies durch Anwendung der von Ingenieur Pleßner gefundenen Formel, welche den Personenverkehr einer Bahn dadurch ermittelt, daß auf den Kopf der Bevölkerung, welche in einer Entfernung von etwa 5 Kilometer nach beiden Seiten der Bahn und an deren Sackende wohnt, die achtfache Zahl Reisender unter Berücksichtigung verschiedener weiterer Modifikationen gerechnet wird. Die Anwendung der Formel auf den Verkehr der Murgthalbahn zeigte auffallende Uebereinstimmung mit dem wirklichen Ergebniß, woraus ersichtlich, daß dieselbe immerhin als schätzenswerther Anhaltspunkt für die Berechnung der Stärke des Personenverkehrs gelten kann. Auf die Verhältnisse der Höllenthalbahn angewandt, ergab sich dann ebenfalls eine annähernde Uebereinstimmung mit der von der Generaldirektion in ihrem Gutachten vom 30. September 1878 niedergelegten Berechnungen, welche die Generaldirektion aus diesen Gründen für zutreffende erachten muß.

Indessen wurde die Frage der Bruttoeinnahme der Höllenthalbahn Seitens der Generaldirektion nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen. In den Anlagen B^1 und B^2 zu genanntem Bericht wurde die Verkehrsstärke zu Grunde gelegt, welche sich laut Anlage A bei der Murgthalbahn im Jahre 1877 auf 1 Kilometer ergeben hat, jedoch mit einem kleinen Zuschlag mit Rücksicht auf den für den Sommer zu erwartenden Fremdenverkehr und unter Annahme der Murgthalbahntaren während die Einheitssätze, welche der Berechnung vom 30. September 1878 zu Grunde gelegt waren, nur 30 % höher gegriffen waren als die der Staatsbahnen; bei B^2 wurde die Vertheilung der Billete etwas günstiger für die höheren Klassen angenommen als bei B^1.

Das Ergebniß von B^1 war	151,650 ℳ
„ „ „ B^2 „	138,175 ℳ

Bei einer andern Berechnung wurde von der Murgthalbahn ganz abgesehen und es ergab dieselbe unter Anwendung der Pleßner'schen Formel und unter Zugrundelegung derselben Einheitssätze wie bei B^1 und B^2.

Bei der Billetvertheilung B^1	160,962 ℳ
„ „ „ B^2	166,962 ℳ

Bei der Berechnung des Ertrags aus dem Güterverkehr unter Anwendung der Pleßner'schen Formel stellte sich derselbe der Berechnung vom 30. September 1878 annähernd gleich. Man prüfte nun die Frage, ob nicht der Höllenthalbahn durch höhere Gütertaren, als die um 30 % erhöhten Staatseisenbahntaren geholfen werden könne.

Bei einer Erhöhung der Gütertaren um 50 % für Eilgut und Stückgut, von 70, 100 und theilweise noch mehr Prozent für Wagenladungsklassen ergaben sich 144,259 ℳ gegen früher 107,444 ℳ, somit mehr 36,815 ℳ.

Nach Erhebungen, die kurzer Hand in Freiburg gemacht wurden, werden diese Erhöhungen dort als zulässig angesehen. Immerhin wird Seitens der Interessenten selbst noch genauer zu prüfen sein, ob sie bei solch erhöhten Taren bestehen können. Nimmt man nun von den erörterten Einnahmeberechnungen diejenigen an, welche den höchsten Ertrag gewähren, und zieht man von den Betriebskosten die Zinsen und Amortisationsquoten des im rollenden Material steckenden Kapitals ab, in welchem Fall sich dann das Anlagekapital um den Betrag jenes Betriebskapitals von 664,600 ℳ erhöht, so erhält man folgende Berechnung:

Einnahmen.

Personenverkehr	166,962 ℳ	
Gepäck	10,800 ℳ	
Güterverkehr	144,259 ℳ	
Nebengebühren	3,000 ℳ	
Zufälliges	3,000 ℳ	
Summa .		328,021 ℳ
Ausgaben		306,032 ℳ
Mehreinnahme		21,989 ℳ

gegenüber einer in der früheren Berechnung, welcher niedere Einheitssätze zu Grunde lagen, konstatirten Mindereinnahme von 80,648 ℳ — 28,110 ℳ (Zinsen ꝛc. des Betriebskapitals) = 52,538 ℳ

Digitized by Google

Zu den Anlagekosten mit	8,500,000 ℳ
tritt dann das Betriebskapital mit	664,600 ℳ
Summa .	9,164,600 ℳ

für Anlage- und Betriebskapital.

Der Bericht fährt fort:

In der Meinung, daß es sich um eine Eisenbahn von nur untergeordneter Bedeutung, auch nach deren einstiger Festsetzung bis Donaueschingen handelt, wird übrigens das Projekt noch einer wesentlichen Vereinfachung und damit einer erheblichen Minderung der Kosten fähig sein. Wir rechnen dahin insbesondere, daß die Bahn durchgängig einspurig angelegt wird, daß also auch die Geländeerwerbung, die Tunnels und andere Kunstbauten auf ein Geleise beschränkt bleiben, daß ferner der Oberbau entsprechend den an eine Sekundärbahn zu stellenden Anforderungen, auf der nur Züge mit geringer Geschwindigkeit und mit geringer Belastung sich bewegen, konstruirt wird und man überhaupt im Bau und Betrieb auf das zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses unbedingt Erforderliche sich beschränkt. Im Vergleich zu den bisherigen Ueberschlägen, in denen überall die Geländeerwerbung und die Ausführung der Tunnels für eine 2geleisige Bahn in Rechnung gezogen ist, dürfte schon aus der Annahme einer durchgängig eingeleisigen Anlage eine Ermäßigung des Bauaufwands von 4—500,000 ℳ sich ergeben.

So lagen die Verhältnisse bis zum Beginn dieses Landtags.

Aus den vorstehenden aktenmäßigen Darlegungen ist ersichtlich, in welch unermüdlicher Weise die betheiligten Städte und Gemeinden alles aufgeboten haben, um die Bahnverbindung, welche für sie eine Lebensfrage ist, zu erhalten, und wie sie dabei kein Opfer an Zeit und Geld gescheut haben. Die angewandte Art und Weise, wie die Landesvertretung diesen Bestrebungen entgegengekommen ist, die eingehenden Untersuchungen und Gutachten über die bauwürdigste Linie, die mannigfachen Berechnungen über die Höhe der Bau- und Betriebskosten, über den muthmaßlichen Ertrag und die Verzinsung des Anlagekapitals, welche die Großh. Regierung in Folge von Kammerbeschlüssen und aus eigener Initiative vornehmen ließ, zeigen auf das deutlichste, daß auch von ihrer Seite das Projekt einer Höllenthalbahn als ein solches angesehen wurde, dessen Ausführung im Interesse des Schwarzwalds dringend zu wünschen sei.

Es wäre ein leichtes, aus den verschiedenen Kammerverhandlungen dahin gehende Aeußerungen aus diesem hohen Hause, sowie von der Regierungsbank anzuführen. So sagte der Abgeordnete Gerwig in der Sitzung vom Juli 1876, gelegentlich der Berathung von Petitionen in Betreff Erbauung der Schwarzwaldbahn, daß Niemand in diesem Hause diesem alten Wunsche, der so viele Berechtigung hat, durch Entgegentreten gegen den Kommissionsantrag (Ueberweisung zur Kenntnißnahme) seine Zustimmung versagen werde, es wäre deßhalb eigentlich unnütz, es hieße fast, Eulen nach Athen tragen, noch einmal auf die Wichtigkeit dieser Bahn zurückzukommen.

Und in derselben Sitzung wurde auf den Wunsch des unermüdlichen Vorkämpfers der Höllenthalbahn, Abg. Eschbacher, Seitens des Großh. Regierung geäußert, daß man es mit Freude begrüßt habe, als der Gedanke auftauchte, daß es möglich sein werde, mit Zuhülfenahme des in neuerer Zeit in Anwendung gebrachten Bergbahnsystems der Neustadter Schwarzwald mit dem Hauptbahnnetz in Verbindung zu bringen, insbesondere dem Verkehr seine naturgemäße Richtung zu erhalten und um namentlich auch der Stadt Freiburg die großen Vortheile einer Schienenverbindung mit dem Schwarzwald zu gewähren. Technisch sei jedoch die Frage namentlich, in wie weit das Zahnradsystem Anwendung finden könne, noch nicht so reif, um in allernächster Zeit gelöst werden zu können. Es würde für die Großh. Regierung eine besondere Genugthuung sein, wenn es gelänge, dem nächsten Landtage eine Vorlage machen zu können, die in der Hauptsache dazu dienen würde, immer wiederkehrenden Wünschen jenes Landestheils gerecht zu werden.

Es bleibt unter diesen Umständen zu beklagen, daß das System der Bergbahnen mittelst Zahnstange nicht einige Jahre früher zu dem Grade der Ausbildung gekommen ist, in welchem es sich jetzt zu befinden scheint, sonst wäre die Höllenthalbahn in den Jahren, in welchen man noch mit freigebiger Hand die einzelnen Landestheile mit Bahnen beglückte, sicher wohl gebaut worden.

Jetzt freilich haben sich die Verhältnisse sehr geändert. Die Finanzlage des Landes fordert gebieterisch dazu auf, alle Eisenbahnprojekte, und mögen sie noch so wünschenswerth und dringend erscheinen, dahin auf das genaueste

Digitized by Google

zu prüfen, ob nicht durch deren Bau dem Lande eine Last auferlegt wird, die es dauernd zu tragen nicht im Stande ist.

Ein Blick in das erste Beilagenheft zu den Verhandlungen der Ständeversammlung für 1879, Seite 195, Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskassenrechnung für das Jahr 1878 an das Großh. Staatsministerium, gibt uns sofort ein deutliches Bild von der Lage unserer Eisenbahnschuld. — Es ist daraus ersichtlich, daß im Jahre 1878 die Reinerträgnisse der Verkehrsanstalten hinter der Bestreitung der Betriebskosten und Verzinsung der Eisenbahnschuld erforderlichen Summe zurückblieben um 820,318 ℳ 71 ₰, daß zur planmäßigen Schuldentilgung für 1879 die Summe von 5,004,863 ℳ 85 ₰ erforderlich ist und daß zu dieser Schuldentilgung für 1880,81 der volle Betrag aus den Dotationsüberschüssen der früheren Jahre entnommen werden muß, welche in dem Betrag von nur 6,136,244 ℳ 64 ₰ in die neue Budgetperiode übergehen.

Es heißt daselbst weiter: „So sehr wir den in den letzten Jahren zurückgegangenen Ertrag unserer Eisenbahnen beklagten und in unseren Berichten der jüngeren Periode darauf hinwiesen, daß mit Vorsicht an die Ausführung neuer Bahnen und an die Bewilligung der dafür nöthigen Mittel zu gehen sei, so trug doch die scharfe Hervorhebung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Eisenbahnen für einzelne Landesgegenden den Sieg davon, immer noch in der Erwartung, daß eine Besserung der gesammten Lage im Verkehr, von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft bald eintreten werde; dabei wollte man die Hoffnung nicht aufgeben, daß die angesammelten Dotationsüberschüsse noch für eine größere Reihe von Jahren hinreichen werden, die Betriebsdefizite zu decken. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, dürfen wir uns nicht verhehlen, daß jede neue Linie, welche aus Staatsmitteln zu bauen genehmigt wird, nur dazu beitragen muß, die schon vorhandene Unzulänglichkeit der Eisenbahnbetriebsrente für Verzinsung noch mehr zu steigern.

Im Interesse der Steuerpflichtigen wie eines geordneten Staatshaushalts empfiehlt es sich aufs dringendste dahin zu wirken, daß die Erträgnisse unserer Staatseisenbahnen mindestens die Mittel für Verzinsung der Eisenbahnschuld liefern. Wir haben deßhalb als richtig erkannt, daß die Verwaltung solche Linien, welche nicht die Betriebskosten liefern, jetzt als Sekundärbahnen betreiben läßt.

Wir werden uns unter den obwaltenden Umständen der Thatsache nicht verschließen dürfen, daß die weitere Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes in der nächsten Zeit nicht möglich ist, ohne erhöhte Ansprüche an die Steuerpflichtigen zu machen. Im Bau begriffene Linien, auch solche, welche wir vertragsmäßig zu bauen verpflichtet sind, werden der Vollendung zugeführt werden müssen.

Die Forderungen und das Bedürfniß nach neuen Bahnen werden auch für die Zukunft aus einzelnen Landesgegenden noch geltend gemacht werden. Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß bessere Zeiten wieder kommen, welche die Mittel schaffen, berechtigten Wünschen nach neuen Verkehrswegen entgegen zu kommen.

Solche Wünsche dürften alsdann ihre Befriedigung finden durch den Bau von Sekundärbahnen, wie sie im Norden Deutschlands zum Theil gebaut und bewilligt sind."

Der Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer über die Nachweisung der in 1877 und 1878 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung sagt in dieser Beziehung Seite 13: „Einerseits wird es sich handeln um einen Verkehr gegen jede zukünftige Festigung und Erhöhung des uns bedrohenden Uebels, wie sie bei der Herstellung und in der Betriebseinrichtung neuer Eisenbahnen erwachsen könnte. Auch, wenn es zulässig wäre, würde es vergeblich sein zu erwarten, daß der die Hilfeleistung des Staats beanspruchende Bau von Eisenbahnen in Baden beendet sei. Allein weitere Bahnen mit erwartlich geringerer Frequenz werden nicht blos erst mit ihrem Betrieb, sondern auch schon bezüglich der technischen Herstellung und der Beschaffung des Bauaufwands der Gruppe der Sekundärbahnen zuzuweisen sein."

In der 36. Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar d. J. ist Seitens des Herrn Staatsministers der Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Periode 1880,81 zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorgelegt worden.

In demselben wird Seite 29 für Voruntersuchungen für neue Bahnen die Summe von 30,000 ℳ in Anforderung gebracht mit dem Zusatz: „Es wird nämlich insbesondere beabsichtigt, das im letzten Jahr von der Generaldirektion bearbeitete Projekt über die Erbauung einer Höllenthalbahn von Freiburg nach Neustadt nach dem

Digitized by Google

System einer Sekundärbahn und mit durchweg eingeleisiger Anlage einer nochmaligen Revision zu unterziehen, sowie für einige besonders schwierige Parthieen auch die Detailprojekte ausarbeiten zu lassen, um in der Lage zu sein, mit dem Beginn des Baus ohne Verzug vorzuschreiten, falls etwa in der nächsten Budgetperiode die Verhältnisse es gestatten sollten, der Herstellung dieser Bahn auf Staatskosten unter angemessener Betheiligung der Interessenten näher zu treten."

Ihre Kommission hat von dem Inhalte dieser Vorlage gerne Kenntniß genommen, weil sie darin einen wesentlichen Schritt zur Erreichung des Ziels sieht, dem diese Landesgegend schon seit so lange zustrebt.

Sie ist aber ebenso der Ansicht, daß erst das Resultat der eingehenden Untersuchungen und Berechnungen in der oben genannten Richtung abzuwarten sei, ehe von Seiten des hohen Hauses ein Beschluß hinsichtlich der Inangriffnahme dieses Baus gefaßt werden könne.

Sie glaubt daher, daß bei dieser Sachlage die Bitte der Petenten:

„Großh. Regierung wolle mit beiden hohen Kammern noch auf gegenwärtigem Landtag ein Gesetz vereinbaren, vermöge dessen der Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Neustadt nach einfachstem und wohlfeilstem Systeme einer Sekundärbahn mit Normalspur, laut Projekt II. der Großh. Generaldirektion, auf Staatskosten festgestellt und mit dem Bau alsbald begonnen werde"

ihre sofortige Erfüllung nicht finden könne.

Dagegen kommt sie zu folgenden Erwägungen:

1) Daß die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt einem Bedürfniß jener Landesgegend entspreche,
2) daß die Bahn als Staatsbahn, jedoch nach dem System einer Sekundärbahn mit durchweg eingeleisiger Anlage zu bauen sei,
3) unter der Bedingung, daß die betheiligten Gemeinden sich verpflichten, zum Bau derselben unentgeldliche Ueberlassung des erforderlichen Geländes und sonstige entsprechende Zuschüsse zu leisten,
4) daß es der Staatsregierung anheim zu geben sei, der zweiten Kammer die Vorlage über den Bau der Bahn zu machen, sobald die Finanzlage des Landes die Ausführung desselben möglich erscheinen läßt,

und stellt

demgemäß den Antrag:

Die Petitionen Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. März 1880.

Anträge der Geschäftsordnungskommission

Abänderung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend.

Zum mündlichen Bericht des Abgeordneten **Baer**.

Die Geschäftsordnungskommission beantragt:

Die hohe II. Kammer wolle beschließen:

1) hinter §. 7 der Geschäftsordnung als §. 7 a folgenden Zusatz aufzunehmen:

Wahlanfechtungen oder Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl, welche nicht vor Beginn der zur erstmaligen Wahlprüfung anberaumten Sitzung der Kammer beim Bureau derselben eingekommen waren, werden bei der Prüfung der Gültigkeit einer beanstandeten Wahl nicht berücksichtigt.

2) hinter § 9 als §. 9 a folgenden Zusatz aufzunehmen:

Wird in Folge der Ungültigkeitserklärung einer Abgeordnetenwahl oder einer sonstigen Erledigung derselben eine neue von dem nämlichen Wahlkörper vorzunehmende Abgeordnetenwahl nothwendig, so können solche Anfechtungsgründe, welche sich auf die Wahlmännerwahlen (Urwahlen) beziehen, nur dann geltend gemacht werden, wenn sie erst nach der Ungültigkeitserklärung oder sonstigen Erledigung der früheren Wahl entstanden sind.

3) den §. 11 dahin neu zu fassen:

Die beiden Vicepräsidenten werden, jeder in besonderem Wahlgang, und die 4 Sekretäre in einem Wahlgang durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1880.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze, Verordnungen u. dgl.

aus den Jahren 1878 und 1879.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Bethinger**.

Nachdem letztmals in dem Berichte des Abg. Marbe die in den Jahren 1876 und 1877 ergangenen Verordnungen u. dgl. in der Beziehung, ob sie in das Gesetzgebungsrecht eingreifen, behandelt wurden und von der hohen Kammer darüber Beschluß gefaßt ist, hat nun Ihre Kommission jene Aufgabe hinsichtlich der in den Jahren 1878 und 1879 ergangenen Verordnungen u. dgl.

Jedoch ist die Verordnung über die Amtstracht der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und der Gerichtschreiber (Verordnung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz vom 15. September 1879 beziehungsweise Allerhöchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 14. September 1879) und ebenso die mit der landesherrlichen Verordnung vom 28. September 1879, die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend — im Zusammenhang stehende landesherrliche Verordnung vom 4. Oktober 1879 die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, soweit diese Verordnung die „Ersten Staatsanwälte“ berührt — bereits zur abgesonderten Behandlung ausgeschieden worden.

I.

A.

Im Uebrigen wird vorangeschickt, daß es bei den Verordnungen u. dgl., welche blos Staatsverträge, Gesetze und Verfügungen **des Reiches** zur Kenntniß und zum Vollzug bekannt machen, in der Regel einer weiteren Erörterung nicht bedarf. Hieher gehören:

aus dem Jahr 1878:

der Erlaß:

Digitized by Google

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 11. Großh. Staats-Ministeriums vom 18. März 1878, Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden des deutschen Reichspostgebiets und den Schweizerischen Behörden; — ist eine Bekanntmachung der desfallsigen Verfügung des Reichskanzlers vom 20. Februar 1878;

„ „ 7. Großh. Min. des Inn. vom 8. Februar 1878, Bekanntmachung des Uebereinkommens zwischen dem Reich und Belgien über Unterstützung und Heimschaffung Hilfsbedürftiger;

„ „ 13. Großh. Min. des Inn. vom 16. April 1878, Prüfung der Thierärzte betr., — Bekanntmachung der desfallsigen Verordnung des Bundesrathes.

„ „ 17. Verordnung des Großh. Min. des Inn. vom 11. Juni, Deutsche Wehrordnung insb. Einträge in die Rekrutirungsstammrollen betr.

„ „ 25. Min. des Inn. vom 23. Oktober 1878 bezw. des Großh. Staats-Min. vom 23. Okt. — blose Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz vom 21. Okt. d. v. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

„ „ 24. Min. des Inn. vom 18. Oktober 1878, Einführung der vom Bundesrath vorgeschriebenen neuen Formulare und Listen für die Impfung betr.

„ „ 8. Handels-Min. vom 9. Februar 1878, Reichsgesetz über das Paßwesen vom 28. Oktober 1871 — insb. Abänderungen der Paßordnung vom 18. Dezember 1874 betr.

„ „ 10. Handels-Min. vom 28. Februar 1878, Bekanntmachung über Abänderungen an der deutschen Eichordnung vom 16. Juli 1869.

„ „ 15. Handels-Min. vom 1. Mai 1878, Nachträge zu obiger Verordnung.

„ „ 17. Handels-Min. vom 19. Juni 1878, Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung;

„ „ 17. Bahnpolizeireglement und Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

„ „ 18. Handels-Min. vom 8. Juli 1878, die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Die drei letzten Nummern nur Bekanntmachungen der vom Bundesrath erlassenen desfallsigen Vorschriften.

„ „ 29. Handels-Min. vom 27. November 1878, die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr.

Vollzug der desfallsigen Vorschriften des Reichskanzlers und Bundesrathes.

(NB. Sind theilweis wieder abgeändert worden nach Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1879 s. Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 843.)

„ „ 32. Handels-Min. und Min. des Inn. vom 15. Dezember 1878, die deutsche Gewerbe-Ordnung, hier den §. 43 derselben betr., Einführung eines abgeänderten Formulars für Legitimationsscheine.

„ „ 19. Finanz-Min. vom 23. Juli 1878, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 über den Spielkartenstempel.

Bekanntmachung der desfalls vom Bundesrath erlassenen Vorschriften.

Aus dem Jahr 1879:

„ „ 1. Min. des Inn. vom 30. Dezember 1878, Bundesräthl. Abänderung an der Verordnung die Prüfung der Apothekergehilfen betr.

„ „ 6. Landesh. Verordn. vom 30. Januar, Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 (Aufstellung eines Fabrik-Inspektors) betr.

„ „ 20 u. 35. Vollzug des §. 133 der Dienstweisung für die Standesbeamten, und Abänderung derselben §§. 123—125.

Digitized by Google

Gef.- u. V.-Bl. Nr. 6. Min. d. Inn. 11. Februar. Vollzug des Reichsgesetzes über Abänderung der Gewerbeordnung;

„ „ 26 u. 26. Min. d. Inn. 24. Mai. Gewerbebetrieb der Wanderlager (auch Finanzministerium 24. Mai);

„ „ 26. Veröffentlichung vom 11. Juni der Bestimmungen des Bundesraths auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung — über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken;

„ „ 59. Min. d. Inn. 18. Oktober. Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen; und Finanzmin. 29. November, dto.;

„ „ 6. Handels-Min. 26. November und 18. Dezember. Arbeitsbücher, Ausstellung von Arbeitskarten, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, und Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen;

„ „ 6. Zulassung von Arbeitspausen ꝛc. für jugendliche Arbeiter;

„ „ 27. Min. d. Inn. 16. Juni. Prüfung der Thierärzte;

„ „ 1. Min. d. Inn. 30. Dezember 1878, Prüfung der Apothekergehilfen;

„ „ 40. Min. d. Inn. 30. August
„ „ 45. Min. d. Inn. 4. November } die Rinderpest betreffend;

„ „ 56. Min. d. Inn. Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus;

„ „ 56. Handels-Min. 4. November. Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler;

„ „ 19. Handels-Min. vom 20. März. Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs und

„ „ 40. dto. vom 2. September;

„ „ 26. Handels-Min. vom 10. Juni. Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes;

„ „ 36. Handels-Min. 25. Juli. Verladung und Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn, desfallsige Anordnungen des Bundesraths;

„ „ 52 u. 54. Handels-Min. 8. Oktober und 25. Oktober. Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn;

„ „ 57. Handels-Min. 6. November. Verkehr mit explosiven Stoffen;

„ „ 39. Min. d. Inn. 18. August. Das Militärersatzgeschäft betr.

B.

Provisorische Gesetze.

Solcher sind 1878 und 1879 keine erlassen worden.

C.

Staatsverträge.

Gef.- u. V.-Bl. Nr. 55. Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz, April 1878.

„ „ 18. Zusatzvertrag vom 15. November 1879 zu dem zwischen Baden und Württemberg am 4. Dezember 1850 abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen.

Beide Verträge haben die Zustimmung beider Kammern erlangt.

„ „ 64. Uebereinkunft den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel betr., hat nur polizeiliche Bestimmungen.

Digitized by Google

Ferner wurden mit beiderseitiger Uebereinstimmung im Hinblick auf die neuen Reichsjustizgesetze zurückgenommen und außer Wirksamkeit gesetzt, die frühere Uebereinkunft:

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 25. mit Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen;
„ „ 45. mit Hessen wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel und wegen unentgeltlicher Besorgung gerichtlicher Zustellungen;
„ „ 48. mit Preußen über Jurisdiktionsverhältnisse;
„ „ 48. mit Württemberg (von 1823) wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen;
„ „ 19. und ebenso sind die ehemals bestellten Neckarzollgerichte als in Artikel 14 der Reichs-Ger.-Verfassung nicht vorbehalten, von den betreffenden Uferstaaten aufgehoben worden.

Bei der nun folgenden Hervorhebung der wichtigeren landesherrlichen, und Ministerialverordnungen werden aus dem Jahre 1879 die unmittelbar in Bezug auf die neuen Justizgesetze ergangenen Verordnungen nicht mit aufgenommen, sondern erst am Schlusse des Berichtes zusammengestellt, und es soll dort die geeignete Bewerbung hinsichtlich derselben hinzugefügt werden.

D.

Landesherrliche Verordnungen.

1878.

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 11. Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure setzt nach der der Großh. Regierung von jeher zustehenden Befugniß die Voraussetzungen der allgemeinen Vorbildung und die Gegenstände der Prüfung fest — für solche, die zu einem einschlägigen Staatsdienste gelangen wollen. Damit im Einklang steht
„ „ 16. Verordnung des Handels-Min. vom 3. Mai 1878.
„ „ 14. Landesherrl. Verordnung vom 27. April 1878, Errichtung der Kunstgewerbschule fußt auf den beim Budget von 1878/79 angenommenen Grundlagen.
„ „ 26. Landesherrl. Verordnung vom 26. Oktober 1878, die Organisation der Kulturbehörden betr., ist nur eine abgeänderte Ausführung der früheren landesherrl. Verordnung vom 17. Juli 1877, Ges.- u. V.-Bl. S. 877, S. 146, und ist die
„ „ 27. durch Großh. Handels-Min. vom 29. Oktober 1878 geschehene Festsetzung der Kulturinspektionsbezirke eine Vollzugsmaßregel.
„ „ 31. Landesherrl. Verordnung vom 14. Dezember 1878, Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, ist das in dem betreffenden Gesetz vom 25. August 1876, Artikel 6 vorgesehene Regulativ über den Geschäftsgang und ist nach Vorschrift jenes Artikels auf Vorschlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung Großh. Staatsministeriums erlassen und das Weitere ist Vollzugsverordnung, insbesondere dem Artikel 8 und 9 des Gesetzes entsprechend.
„ „ 33. ist blos die nähere der Oberrechnungskammer zustehende Vollzugsanweisung vom 23. Dezember 1878 auf Grund des §. 6 Abs. 1 und §. 12 Abs. 4 der vorstehenden landesherrl. Verordnung vom 14. Dezember 1878.

Von 1879.

Landesherrliche Vorschriften über Vorbildung und Prüfung für verschiedene Fachstudien, die jeweils dem Verordnungswege zustanden; so:

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 12. Verordnung vom 14. März 1879, Ausbildung des Forstpersonals;
„ „ 23. Verordnung vom 30. April, Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache;

Digitized by Google

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 23. Verordnung vom 30. April, Vorbildung der Maschineningenieure;
„ „ 30. Verordnung vom 9. Juli, Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst;
„ „ 40. Verordnung vom 26. August, Aktuarsdienst bei den Bezirksämtern betr.
„ „ 35. Verordnung vom 27. Juli, Einrichtung der Realgymnasien; Aenderung der §§. 2 und 3 der früheren landesherrl. Verordnung vom 25. Juli 1868, Reg.-Bl. Nr. 52.
„ „ 59. Verordnung vom 21. November, wodurch jetzt vom 24. April 1880 an die nach §. 22 des Elementarschulgesetzes vom 8. März 1868 bezeichnete Normalzahl von 100 Kindern auf einen Lehrer in Kraft treten solle;
„ „ 59. Verordnung vom 20. November, wornach die weltliche Feier der Sonn- und Festtage in etwas erweitert wird gegenüber der früheren Verordnung vom 28. Januar 1869, Ges.- u. V.-Bl. Nr. 2.
„ „ 28. Verordnung vom 24. Juni, Bezeichnung der Rheinschifffahrtsgerichte zum Vollzug der Art. 33—40 der unter den Rheinuferstaaten vereinbarten revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, Ges.- u. V.-Bl. 1869 Nr. 14.

II.

Verordnungen der Ministerien.

Verordnungen des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz.

1878.

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 1. Vom 4. Januar 1878, bezw. Großh. Staats.-Min. vom 29. Dezember 1877, Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen betr.;
unwesentliche Abänderung der §§. 106, 112, 113, 115, 116 und 137 der Geschäftsordnung für die Notare vom 7. September 1864, Reg.-Bl. Nr. 43, behufs Vereinfachung des Verfahrens.
ist in die inzwischen ergangene neue Geschäftsordnung für die Notare vom 19. Juli 1879 aufgenommen, oder dadurch ersetzt.
„ „ 17. Vom 18. Juni; es wird die Verordnung vom 20. März 1873 über das Verfahren bei Einziehungen, auch auf Einziehungen ausgedehnt, die bei Uebertretungen ausgesprochen werden.

1879.

„ „ 60. Justiz-Min. vom 8. Dezember 1879 mit Finanz-Min. bezw. Staats.-Min. 19. Juli 1878 Hinterlegung von Kautionen in Werthpapieren bei den Großh. Amtskassen betr.;
Aufhebung der Staats.-Min.-V. vom 16. August 1850 bezw. Min. d. J. vom 21. August 1850, wornach solche Werthpapiere an Großh. Generallandesarchiv zu übergeben waren; und Beschränkung der weiter gehenden Staats-Min.-V. vom 27. Oktober 1825.

Großh. Ministerium des Innern.

1878.

Von den in dem Verzeichniß des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1878 S. IV. und V. unter dieser Rubrik aufgeführten Verordnungen, sind hervorzuheben:

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 9. V. vom 14. Februar 1878, die Führung der Feuerversicherungsbücher betr., enthält nur einige Aenderungen der Instruktion und greift nicht in das Gesetz ein.

Digitized by Google

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 13. Vom 11. März 1878, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute betr. Hier ist mit Ermächtigung des Großherzogs jene Aufsicht unter Abänderung des §. 8 der landesh. Verord. vom 12. Juli 1864 Reg.-Bl. Nr. 31 statt dem Verwaltungshofe, nun dem Oberschulrathe übertragen.

„ „ 18. Vom 2. Juli 1878 ist die Vereinigung der Hofgemarkung Rohrhof mit der Gemarkung der Gemeinde Brühl kraft Staats-Min.-Erlaß vom 26. Juni 1878 gemäß §. 3 der Gem.-Ordn. und §. 1 des II. Const.-Ed. ausgesprochen worden.

„ „ 23. Vom 12. Oktober 1878 bezüglich auf Staats.Min.-Erlaß vom 10. Oktober 1878 ist das Statut für die Irrenklinik in Heidelberg giltig aufgestellt und enthält nichts in die Gesetzgebung Eingreifendes.

„ „ 23. Festsetzung der Unterhaltungskostenbeiträge vom 23. Oktober 1878 ist nur einfache Verordnung; ebenso

„ „ 28. Vom 15. November 1878, Festsetzung des Betrags der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer.

Vollzug der §§. 89, 90 und 91 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868.

„ „ 28 und 30. Durch Verordn. vom 26. November 1878 ist eine neue Fleischschau-Ordnung in Vollzug der §§. 93 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuches und §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzes diesen Gesetzen entsprechend aufgestellt, unter Aufhebung der früheren Verordnung vom 17. August 1865 und 25. August 1874.

1879.

„ „ 4. Min. d. Inn. vom 3. Februar, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiche Anordnung getödteten Thieren betr., ist eine blose an die betreffenden Gesetze vom 8. November 1867 und vom 30. Januar 1879 sich anschließende Vollzugsverordnung zur Sicherung und Ermittelung der Entschädigung des Besitzers des Thieres.

„ „ 39. Min. d. Inn. vom 16. August, in gleichem Betreff, ist Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 30. Januar 1879, behufs der Erhebung der von den Pferd- und Rindviehbesitzern zu leistenden Beiträge.

„ „ 9. Min. d. Inn. vom 13. Februar, Anstellung der Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend betr.; hier wird auf Grund des §. 14 Abs. 2 der landesh. Verordn. vom 29. Juni 1877 die Art der Ernennung der Lehrerinnen geändert.

„ „ 24. Min. d. Inn. vom 1. Mai. Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 betr., ist eine neue Verordnung für das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse; unter Abänderung einiger Paragraphen jener Schulordnung, im Hinblick auf das Gesetz vom 18. September 1876.

„ „ 36. Min. d. Inn. vom 9. Juli 1879, den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betr., ist eine auf §. 77 des Polizeistrafgesetzbuches sich stützende Polizeiverordnung unter Abänderung der früheren vom 30. Oktober 1865.

„ „ 36. Min. d. Inn. vom 31. Juli, Stellvertretung der Bezirksbeamten, und Min. d. Inn. vom

„ „ 40. 1. Oktober, Stellvertretung der Bezirksstaatsärzte sind im Verordnungswege von Großh. Staats.-Min. vom 27. Juli und 31. Juli in zuständiger Weise getroffene Dienstmaßregeln.

„ „ 45. Min. d. Inn. vom 11. September, bezirksthierärztliche Prüfung, ersetzt die frühere Verordnung vom 3. Oktober 1866.

„ „ 46. Min. d. Inn. vom 16. September, Verfahren für Ernennung der besonderen Vertretung der Steuerpflichtigen bei der Gemeindeverwaltung betr.

Digitized by Google

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 51. Min. d. Inn. vom 4. Oktober, außerhalb der Staatsanstalten befindliche Geisteskranken betr., Anordnung der statistischen Aufzeichnungen über dieselben.

„ „ 60. Min. d. Inn. vom 22. November, das Hebammenwesen betreffend, Erlassung einer neuen Dienstweisung für die Hebammen an Stelle der älteren vom 13. Dezember 1866.

Min. d. Inn. vom 13. Dezember, Maßregeln gegen den Milzbrand, enthält nähere Ausführung aus der Seuchenordnung vom 17. August 1865, unter Abänderung des §. 19 der Instruktion dazu vom 21. September 1865 (Centr.-V.-Bl. 1865 S. 165).

Großh. Handelsministerium.

1878.

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 3. Einige Abänderungen an der Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Flußordnung nach Uebereinkunft der betheiligten Uferstaaten vom 9. Januar geben nichts zu bemerken;

„ „ 21 ebensowenig die Verordnung über Schifffahrt und Flößerei an der unteren Heidelberger Neckarbrücke vom 19. August 1878, und

„ „ 21 über die Kinzigflößerei vom 10. September 1878, beides auf Grund des §. 148 des Pol.-Straf-Ges.-B.

„ „ 92. Die Neu-Berechnung der Fluß- und Dammbaubeiträge vom 8. Mai 1878 ist durch die Einführung des neuen Grund- und Häuser- und des Erwerbsteuerkatasters veranlaßt.

„ „ 12 vom 26. März 1878 — Oeffentliches Wasserversorgungswesen betr. — ist blos eine Dienstweisung an die technischen Staatsstellen zur Unterstützung von Gemeinden und Privaten bei ähnlichen Unternehmungen, wobei dieselben aber soweit Verfügungen über Eigenthum oder Auflegung von Kosten in Frage kommt, auf das Gesetz vom 22. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer verwiesen sind.

„ „ 23. Verordnung vom 4. Oktober 1878. Zulassung von Katastergeometern zur Aufstellung von Lagerbüchern, Verpflichtung derselben und Gebühren betr., bezieht sich auf frühere Verordnungen insbesondere die landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1857 über die Lagerbücher zurück.

1879.

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 12. Handels-Min. v. 1. März, Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei (vom 3. März 1870) betr., enthält die Ausdehnung der in der Verordnung vom 30. Oktober 1877 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 22) §. 19 Ziff. 1 festgesetzten Schonzeit auch für einige weitere Flüßchen.

Handels-Min. 6. März, ein zu §. 42 der Kinzigflößordnung vom 20. Mai 1867 (Central-V.-Bl. S. 51 ff.) auf Grund des §. 148 Pol.-Straf-Ges.-B. erlassenes Verbot des Flößens von Scheiterholz auf der Kinzig von Wolfach abwärts.

Handels-Min. 19. Juni, vorübergehende polizeiliche Anordnung auf Grund des §. 148 Ziff. 1 des Pol.-Straf-Ges.-B. für die Leinzüge auf dem Neckar während der Dauer des Brückenbaues bei Freudenheim.

Großh. Finanzministerium.

1878.

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 9. Die Bekanntmachung vom 16. Februar über die Steuererhebung für die Jahre 1878 und 1879 beruht auf Artikel 8 des Staatshaushaltsgesetzes vom 9. Februar 1878, und

„ „ 12 Ausschreiben eines Anlehens auf Artikel 6 jenes Gesetzes, und ist nichts dabei zu bemerken.

„ „ 10. Die Bestimmung der Zeit des Steuer- Ab- und Zuschreibens verweist im Uebrigen auf die frühere Verordnung vom 1. März 1876 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 8).

Digitized by Google

1879.

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 5. Finanz-Min. vom 15. Februar, enthält Aenderungen an der zum Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 erlassenen Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877. Diese letztere, sowie die darauf gebaute Anweisung Großh. Steuerdirektion vom 2. März 1877, war am letzten Landtag von der Reklamationskommission in verschiedenen Punkten beanstandet, wo man die Vorschriften der Vollzugsverordnungen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes erachtete. In dem Berichte der Kommission, erstattet von dem Abg. Näf, war daher die Reklamation einiger Vorschriften beantragt; die Verhandlung darüber in dem hohen Hause wurde aber dadurch abgewendet, daß Großh. Finanzministerium die Rektifikation der beanstandeten Vorschriften im Sinne des Kommissionsberichtes zusagte. Ueber einige andere von der Kommission beantragte Aenderungen hatte Großh. Finanz-Min. schon vorher im Schooße der Kommission die Berücksichtigung der desfallsigen Anträge zugesichert. Die in dem obigen Erlasse verfügten Abänderungen der Vollzugsverordnung entsprechen jenen Zusagen, wie eine Vergleichung der jetzigen §§. 5, 15, 19 und 26, 22 und die jetzigen zu §. 22 gegebenen Formulare mit den Paragraphen der früheren Vollzugsverordnung darthun.

Auch in der Anweisung der Großh. Steuerdirektion vom 24. März 1879 (Steuer-V.-Bl. Nr. 5) in den §. 6 Abs. 1, §. 14, §. 15 Abs. 2 und 3, §. 23 Abs. 2, §. 25 Abs. 1—4 und 8, §. 26 Abs. 1, §. 28 Abs. 1, §. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und 3, §. 51 und §. 52 Abs. 1 sind jene Zusagen berücksichtigt.

„ „ 12. Finanz-Min. vom 12. März, Aufnahme eines Anlehens von 60 Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau — gründet sich auf Art. 6 des Staatshaushalt-Gesetzes vom 9. Februar 1878 Ges.- u. V.-Bl. Nr. 5.

„ „ 61. Finanz-Min. vom 18. Dezember, enthält blos Vollzugsvorschriften zu dem Branntweinsteuer-Gesetz vom 18. Dezember 1879 bezw. vom 26. März 1852.

Bei den vorstehend verzeichneten Verordnungen und Erlassen findet Ihre Kommission nicht in das Gesetzgebungsrecht und in das Zustimmungsrecht der Stände im Sinn des §. 67 der Verfassungsurkunde eingegriffen, und ist der Ansicht:

daß hier kein Grund zu einer Reklamation vorhanden sei.

Digitized by Google

Es folgt aber nun noch die nach der oben vorausgeschickten Bemerkung vorbehaltene

Zusammenstellung

der unmittelbar in Bezug auf die vom 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen neuen Justizgesetze ergangenen Verordnungen:

Von 1879.

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 22. Landesh. Verordnung vom 23. April 1879, Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum Baden.

" " 28. Landesh. Verordnung vom 24. Juni, zuständige Behörde zur Erhebung von Kompetenzkonflikten.

" " 20. Landesh. Verordnung vom 12. April, zuständige Dienstbehörde zum Verlangen der strafrechtlichen oder civilrechtlichen Verfolgung von Beamten.

" " 32. Landesh. Verordnung vom 19. Juli, Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen.

" " 32. Justiz-Min. vom 19. Juli, Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher.

" " 37. Landesh. Verordnung vom 25. Juli, Verfahren bei Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

" " 33. Landesh. Verordnung vom 19. Juli, Einrichtung der Gerichtschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtschreiberpersonals.

" " 33. Justiz-Min. vom 19. Juli, Dienstweisung für die Gerichtschreibereien.

" " 42. Justiz-Min. vom 10. November, Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen.

" " 21. Handels- und Finanz-Min. vom 8. April, Errichtung von Handelskammern in Vollzug des desfallsigen Gesetzes vom 11. Dezember 1878 betr.

" " 42. Landesh. Verordnung vom 14. September, Besetzung der Kammern für Handelssachen.

" " 47. Justiz-Min. vom 23. September, Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft.

" " 31. Landesh. Verordnung vom 11. Juli, Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes.

" " 36. Landesh. Verordnung vom 17. April, Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung.

" " 42. Justiz-Min. vom 11. September, Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen;

" " 42. Justiz-Min. vom 11. September, Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen.

" " 43. Justiz-Min. vom 13. September, Verfahren in Forststrafsachen.

" " 38. Justiz-Min. vom 8. August, Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

" " 48. Landesh. Verordnung vom 28. September, Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte.

" " 50. Landesh. Verordnung vom 2. Oktober, Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten.

NB. Ist bereits besonders behandelt.

" " 42. Justiz-Min. vom 15. September, bezw. Staats-Min. vom 14. September, Amtstracht der Richter, der Beamten, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und der Gerichtschreiber.

NB. Ist bereits besonders behandelt.

" " 51. Landesh. Verordnung vom 8. Oktober, Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften.

" " 29. Justiz-Min. vom 26. Juni, bezw. Staats-Min. vom 24. Juni, die Zeugnisse zur Erwirkung des Armenrechts betr.

" " 29. Justiz-Min. vom 26. Juni, bezw. Staats-Min. vom 24. Juni, Bezeichnung der Blätter, in welche öffentliche Bekanntmachungen einzurücken sind.

Digitized by Google

Ges.- u. V.-Bl. Nr. 34. Justiz-Min. vom 19. Juli, Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare (im Anschluß an das abgeänderte Gesetz vom 6. Februar 1879 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 11, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betr.)

" " 35. Landesh. Verordnung vom 27. April, Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern.

" " 35. Landesh. Verordnung vom 19. Juni, Dienstweisung für die Waisenrichter.

" " 35. Justiz-Min. vom 19. Juli, Dienstweisung für Vormünder und Gegenvormünder.

" " 35. Justiz-Min. vom 2. August, Führung der Grund- und Pfandbücher (Aenderungen an der früheren Verordnung vom 23. April 1868 nach Maßgabe der neueren Gesetze.)

" " 44. Justiz-Min. vom 19. September, Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum, hier den Vollzug der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher und

" " 46. den Ansatz der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Aecise betr. Justiz-Min. vom 19. September.

" " 44. Justiz-Min. vom 16. September bezw. Staats-Min., Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1879 über Rechtsanwaltsgebühren auf besondere Gerichte und dgl.

" " 44. Justiz-Min. vom 16. September mit Finanz-Min., Behandlung der Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten, im Anschluß an das Gesetz vom 22. Februar l. J. über Einführung des Reichsgerichtskosten-Gesetzes vom 18. Juni 1878.

" " 42. Landesh. Verordnung vom 14. September, Gebühren für Zeugen und Sachverständige, und dazu die Verordnung Großh. Justiz-Min. vom 16. September, Bezahlung dieser Gebühren betr.

" " 44. Justiz-Min. vom 16. September, Behandlung der Gebühren für Einrückungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notare und Gerichtsvollzieher.

" " 44. Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse.

" " 44. Und Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete.

" " 35. Justiz-Min. vom 28. Juli, Ansatz und Erhebung der für die Rechtspolizeigeschäfte nach dem Gesetz vom 21. Juni 1874 zu entrichtenden Gebühren.

Hieran reiht sich noch:

" " 41. Verordnung des Großh. Min. des Inn. vom 11. September 1879 über das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern, nach Maßgabe unseres Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 zu den Justizgesetzen und

" " 53. Die Verordnung Großh. Finanz-Min. vom 25. Oktober, Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betr. und

" " 54. Die Verordnung Großh. Finanz-Min. vom 3. November. Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen betr.

Bei den in dieser Zusammenstellung begriffenen Verordnungen hat nun bisher die Praxis keine Bestimmungen bezeichnet, die mit den betreffenden Gesetzen im Widerstreite ständen, und auch bei Durchgehung derselben sind bis jetzt keine solche Bestimmungen aufgestoßen. Da aber bei der kurzen Zeit seit der Einführung dieser Verordnungen sich selbst die Praxis in Auffassung und Anwendung mancher Bestimmungen noch nicht festgestellt haben kann und anderseits eine gründlichere Prüfung aller dieser Verordnungen, wie die Wichtigkeit derselben sie erfordert, bei dem großen Umfange derselben bis zu dem nahegekommenen Schlusse des Landtags nicht zu Ende geführt werden kann, so soll diese weitere Prüfung und die maßgebende Beschlußfassung hier ausgesetzt und dem künftigen Landtage vorbehalten werden.

Digitized by Google

Beilage zum Protokolle der 54. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. März 1880.

Gesetzes-Entwurf

die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betr.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

In §. 6

ist statt „der verbürgten Gemeinde" zu setzen: „der bürgenden Gemeinde."

In §. 9

Absatz 1 ist die gleiche Aenderung zu treffen und bei Ziff. 4 ein Druckfehler zu berichtigen, indem es statt „dieselben" heißen muß: „dieselbe".

Absatz 2 soll lauten: „In den Fällen der Ziff. 1, ferner der Ziff. 4 bis einschließlich 10 ist außerdem auch die Staatsgenehmigung ꝛc."

In §. 10

Absatz 2: Aenderung des Wortes „verbürgten" in „bürgenden".

Absatz 4 neu: „Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorstehenden §§. 6—9 auch auf die von mehreren Gemeinden verbürgten Sparkassen entsprechende Anwendung."

§. 12

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „In den Satzungen (§. 2) können Einlagen und Einlageguthaben unter Vormundschaft stehender Personen, sowie der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden bis zu einem bestimmten höheren Betrage als jene anderer Personen zugelassen werden.

In §. 13.

Ist der zweite Satz zu streichen.

§. 14.

Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Zulässig sind folgende Arten von Kapitalanlagen:

1. in Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften. In der Regel soll der Werth der zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden.
2. in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder zum Deutschen Reiche gehöriger Staaten;
3. in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften.

Digitized by Google

Zur Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde welche allein oder mit anderen Gemeinden die Sparkasse verbürgt, ist jeweils besondere staatliche Genehmigung erforderlich.

In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:

4. in Liegenschaftskaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind.

   Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpfand für eine anderweite Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden;

5. in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf;

6. in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte keinen Falls drei Jahre übersteigende Zeit.

   Mehr als ein Viertel der Gesammtsumme der Aktivausstände der Sparkasse darf keinen Falls zu solchen Anlagen verwendet werden. Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlängerung und der Höchstbetrag der Gesammtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbetrag sind alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, auch jene aus Bürgschaften einzurechnen.

Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

Für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, können auch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden.

§. 15.

Absatz 1 unverändert.

Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse auf mindestens 5 % der Gesammtsumme des Guthabens der Einleger zu bestimmen. Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung desselben zu solchen Ausgaben, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ist unzulässig.

In §. 16

ist als Absatz 2 einzuschalten:

Die gestellte Sparkassenrechnung sammt Beilagen ist nach vorausgegangener öffentlicher Ankündigung acht Tage lang zur Einsicht der Einleger und Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

In dem hiernach folgenden, nun 3. Absatz sind die Worte „in einer Sitzung" zu streichen.

Im Uebrigen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Zur Beurkundung
Karlsruhe, den 8. März 1880.

Der Präsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Obkircher.

Der Sekretär:
Ed. Koelle.

UNIVERSITÉ NANCY BIBLIOTHÈQUE

Digitized by Google

Digitized by Google

NON-CIRCULATING BOOK

Digitized by Google

)E 05082

Digitized by Google

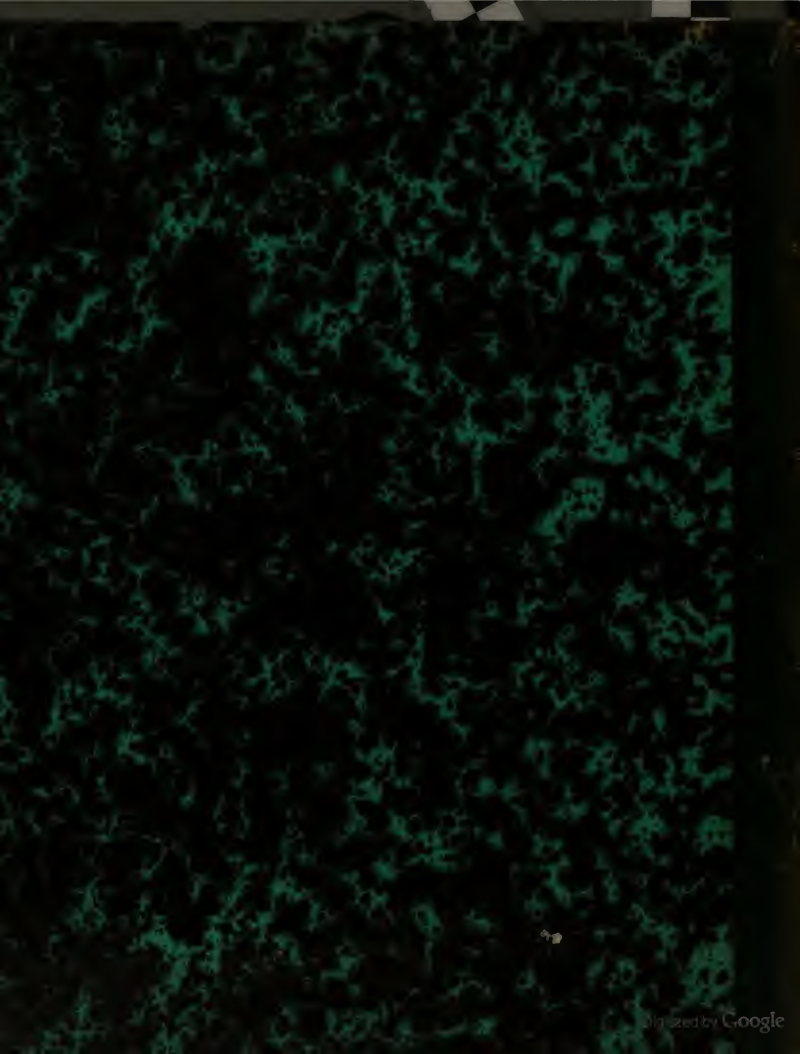
Digitized by Google